Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/geschichtederkat01bruc

Geschichte

der

katholischen Kirche

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,

Bischof von Mainz.

Erster Band.

Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland. I.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1902.

Geschichte

der

katholischen Kirche in Deutschland

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,

Bischof von Mainz.

Erster Band.

Vom Beginne des neunzehnten Jahrhunderts bis zu den Concordatsverhandlungen.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1902.

Imprimi permittitur.

.....

Moguntiae, 17. Martii 1902.

Dr. Holzammer

Consil. eccl. et Can. Cap. Eccl. cathedr. Mogunt.

Mainz, Druck von Joh. Falk III. Söhne.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Bei dem hohen Interesse, welches die kirchlichen Fragen in der Gegenwart in Anspruch nehmen, dürfte eine getreue geschichtliche Darlegung der Schicksale der katholischen Kirche in den verschiedenen Ländern in und außer Europa, und vorab in Deutschland, seit dem Beginne dieses Jahrhunderts nicht unerwünscht sein, weil eine genaue und sichere Kenntniß der vergangenen Zeit auch ein richtiges Urtheil über die gegenwärtigen Verhältnisse ermöglicht.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, übergebe ich hiermit dem Publikum den ersten Band der neuesten Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland. Er umfaßt den Zeitraum vom Beginne des neunzehnten Jahrhunderts bis zu den Verhandlungen, welche den Abschluß der Concordate zwischen dem heiligen Stuhle und den weltlichen Regenten herbeiführten, und behandelt eine der traurigsten Perioden der Kirchengeschichte Deutschlands. Die äußere Organisation der Kirche war fast zertrümmert. Sie wurde durch einen Machtspruch ihres Vermögens und ihrer politischen Rechte beraubt, fand sich in ihrer Wirksamkeit gehemmt und von inneren und äußeren Feinden angegriffen, verlästert und verfolgt. Die bischöflichen Stühle waren fast alle verwaist. So glich die katholische Kirche einer dem Sturm und Unwetter ausgesetzten Ruine, die einen baldigen Zusammensturz drohte, welcher von ihren Feinden mit triumphirender Miene sogar als sicher bevorstehend verkündigt ward.

Erfordert schon die Größe und die Wichtigkeit dieses Gegenstandes eine quellenmäßige, genaue und wahrheitsgetreue Darstellung, so ist dies noch mehr der Fall wegen der vielen unrichtigen Anschauungen und unzutreffenden Urtheile, die über diese Periode bei Protestanten in Umlauf sind und selbst bei vielen Katholiken noch täglich verbreitet werden.

Dieser Forderung Rechnung tragend, war mein Bestreben vorzüglich darauf gerichtet, eine aus den Quellen geschöpfte, möglichst vollständige und der Wirklichkeit entsprechende Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland zu geben, ohne jede Voreingenommenheit, lediglich von dem Verlangen nach Wahrheit geleitet, überzeugt, daß eine objective Darstellung der Lage der Kirche und deren Wirksamkeit in unserm Vaterlande am geeignetsten ist, die Vorurtheile gegen dieselbe zu beseitigen.

Wenn vielleicht manchem Leser das Bild, welches in diesem Bande von der Lage der katholischen Kirche in den ersten Zeiten unseres Jahrhunderts entworfen wird, etwas zu düster vorkommen sollte, so möge er bedenken, daß die Ursache hievon einzig in den offenkundigen und unleugbaren Thatsachen zu suchen ist, deren Verschweigung oder Beschönigung ein Verrath an der Wissenschaft und an der historischen Treue und Wahrheitsliebe gewesen wäre.

So viel es möglich war, habe ich den Wortlaut der Quellen mitgetheilt und nur aus sprachlichen Rücksichten hie und da einige geringfügige Aenderungen vorgenommen, namentlich die directe Redeweise in die indirecte umgeändert.

Wer durch die Lesung dieses Bandes die großen Verheerungen kennen lernt, welche durch die unnatürliche Stellung der Staatsgewalt zur Kirche angerichtet wurden, wird es mit Freuden begrüßen, daß die gegenseitigen Beziehungen zwischen beiden Gewalten sich wieder freundlicher gestalteten. Ein wahrer und dauernder Friede zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt ist die unerläßliche Bedingung sowohl für das Wohl der Kirche, als auch des Staates; denn nur, ‚wenn das Königthum und das Priesterthum einig sind, wird die Welt gut regiert, die Kirche blüht und bringt Früchte; wenn sie aber uneinig sind, so gedeihen nicht

nur kleine Dinge nicht, sondern es gehen auch größere elendiglich zu Grunde', wie Ivo von Chartres[1] schreibt.

Mainz, den 17. September 1887.

Der Verfasser.

Vorrede
zur zweiten Auflage.

Die in der ersten Auflage dieses Werkes ausgesprochenen Grundsätze haben mich auch bei Ausarbeitung der zweiten Auflage geleitet. Die inzwischen erschienene einschlägige Literatur fand die ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung; verschiedene Punkte erfuhren eine etwas eingehendere Behandlung und die einzelnen Kapitel wurden einer nochmaligen, sorgfältigen Durchsicht unterzogen, so daß ich mich der Hoffnung hingeben kann, allen berechtigten Anforderungen Genüge geleistet zu haben. Möge die Lectüre dieser Schrift dazu beitragen, die Vorurtheile gegen die katholische Kirche zu zerstreuen, irrige Auffassungen richtig zu stellen und dem Leser ein der Wirklichkeit entsprechendes Urtheil über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland zu ermöglichen.

Eine genaue Kenntniß der kirchlichen Verhältnisse im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ist für die richtige Beurtheilung der Lage der katholischen Kirche in unseren Tagen von nicht geringer Bedeutung. Wir schauen im Spiegel der Vergangenheit die Zustände der Gegenwart und werden lebhaft erinnert an die Worte des Predigers: ‚Es gibt nichts Neues unter der Sonne.'[2] Wenn auch die Beziehungen der Staatsgewalt zur

---

[1] *Ivo Carnot.* ep. 238 ad Paschal. papam: Novit paternitas vestra, quia cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia. Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur.

[2] Eccl. 1, 10.

katholischen Kirche nach dem unseligen ‚Kulturkampf' wieder etwas freundlicher geworden sind, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß die falschen febronianisch-josephinischen Anschauungen auch jetzt noch ihre Vertreter haben, deren Ideal das ungläubige Staatskirchenthum ist, dessen Verwirklichung sie auf offenen und geheimen Wegen erstreben.

Auch das in unseren Tagen überall hervortretende Bestreben, den höheren und niederen Unterricht seines religiösen Charakters zu entkleiden, die Schule von der Kirche zu trennen, und dieselbe alles Einflusses auf jene Anstalten, in welchen die Jugend ihre Ausbildung erhält, zu entziehen, trat schon in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts deutlich hervor; nur haben die Verhältnisse sich jetzt noch verschlimmert.

Endlich wird dem Leser nicht entgehen, daß so manche ‚Reformvorschläge' unserer Zeit, namentlich auf dem Gebiete der kirchlichen Lehre und Disciplin, schon damals und fast mit denselben Worten gemacht wurden, sowie daß deren theilweise Ausführung großes Unheil anrichtete, die Geister verwirrte, viele Katholiken in eine falsche Stellung zur Kirche und ihrem Oberhaupte brachte und das religiöse Leben tief schädigte und vielfach noch schlimmere Folgen hatte.

Die Vergangenheit ist die Lehrerin der Zukunft. Mögen ihre Lehren nicht spurlos an unserem Zeitalter vorübergehen.

Mainz, den 8. März 1902.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung. Die geistlichen Staaten Deutschlands. Ihre Lage. Oeffentliche Zustände. Die kirchlichen Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts. Der französische Einfluß. Der Rationalismus. Sein Eindringen in die katholischen Gebiete. Febronius. Der deutsche Episcopat, besonders die drei rheinischen Kurfürsten. Die Koblenzer Versammlung 1769. Der Emser Congreß 1786. Folgen desselben. Die falschen Reformen in Wissenschaft, Liturgie u. s. w. Der Hirtenbrief des Erzbischofs von Salzburg 1782. Die religiöse Toleranz. Die französische Revolution 1

Erster Abschnitt.

Die Periode der Säcularisation.

Erstes Kapitel. Vorgeschichte der Säcularisation. Verluste der Kirche im 16. Jahrhundert. Säcularisationsproject 1743. Aufregung in Deutschland. Papst Benedict XIV. Urheber dieses Säcularisationsplanes. Neue Projecte. Papst Clemens XIII. Correspondenz zwischen Friedrich II. und Voltaire über die Säcularisationen. Schriften zu deren Gunsten von Moser und Schnaubert . . 23

Zweites Kapitel. Neue Säcularisationsgerüchte 1792. Verhandlungen Preußens mit Frankreich. Separatfriede zu Basel 1795. Geheime Artikel. Friede zu Campo Formio 1797. Stipulationen. Der Congreß zu Rastatt 1797. Verhandlungen wegen der ‚Entschädigungen'. Auflösung des Congresses 41

Drittes Kapitel. Der Lüneviller Friede 1801. Das im Artikel 7 aufgestellte Säcularisationsprincip. Interesse Frankreichs an der Säcularisation. Die Verhandlungen auf dem Reichstage über die Entschädigungsangelegenheit. Das Reichsgutachten vom 30. April 1801 54

Viertes Kapitel. Die Köln-Münsterische Bischofswahl. Kaiserliche Antwort auf das Reichsgutachten vom 30. April 1801. Die französische Denkschrift vom 14. September. Aufstellung der Entschädigungscommission. Unwürdiges Benehmen der deutschen Reichsstände. Ihre Geldspenden in Paris. Kurfürst Karl Theodor von Dalberg. Verträge deutscher Fürsten mit Frankreich. Occupation der ihnen von Bonaparte zugewiesenen geistlichen Gebiete. Die kaiserliche Erklärung vom 14. Juni 1802. Besetzung von Passau und Salzburg durch Oesterreich 69

Seite

Fünftes Kapitel. Die außerordentliche Reichsdeputation. Verhandlungen über den von Frankreich und Rußland vorgelegten Entschädigungsplan. Das Votum von Kurmainz am 24. August und 8. September 1802. Das Conclusum vom 8. September. Widerspruch des Kaisers. Ursache dieses Widerspruches. Die französisch-preußische Convention vom 5. September. Note Bonapartes vom 13. September. Die französisch-österreichische Convention vom 2. Dezember. Unwürdiges Benehmen deutscher Reichsstände in Regensburg. Ihre Reclamationen. Der Reichsreceß vom 25. Februar 1803 . . 89

Sechstes Kapitel. Die Bestimmungen des Reichsrecesses. Aufhebung der geistlichen Fürstenthümer. Der Reichserzkanzler. Einziehung der Güter der Abteien und Stifter. Die Pensionen der bisherigen Inhaber der geistlichen Güter. Benehmen des Erbprinzen von Oranien gegen den Fürstbischof von Fulda. Bestimmungen über die religiösen Verhältnisse und über die Errichtung und Dotation von Bisthümern und Domkapiteln. Verhandlungen über die freie Religionsübung in den säcularisirten Ländern u. s. w. Verhalten des Papstes hinsichtlich der Säcularisation 105

Siebentes Kapitel. Urtheile über die Säcularisation, über die Art und Weise, wie dieselbe zu Stande kam, und über das Benehmen der deutschen Fürsten. Rechtfertigungsversuche der Säcularisation. Urtheil des Cardinals Pacca über die Säcularisation. Richtige und irrige Ansichten dieses Kirchenfürsten 122

Zweiter Abschnitt.

Das Staatskirchenthum.

Achtes Kapitel. Urtheile der deutschen Bischöfe über die kirchlichen Verhältnisse. Die landesherrlichen Organisations- und Kirchenedicte. Geist derselben. Die besonderen Behörden zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Landesfürsten in Kirchensachen. Stellung derselben zu den kirchlichen Behörden. Kirchliche Verhältnisse in Württemberg, Baden, Bayern, Hessen und Nassau. Benehmen der preußischen Regierung gegen die Kirche. Die Grundsätze des preußischen Landrechts (1797). Ihre Geltung unter Friedrich Wilhelm III. Furcht vor einem päpstlichen Nuntius. Die Verordnung vom 30. April 1815. Die Dienstinstruction der Oberpräsidenten 1817. Die kirchlichen Zustände in Oesterreich. 132

Neuntes Kapitel. Die kirchliche Verwaltung der alten Diöcesen. Das Bisthum Mainz. Joseph Ludwig Colmar. Die rechtsrheinischen fürstbischöflichen Vicariate von Mainz, Würzburg, Straßburg, Worms und Speyer. Generalvicar v. Wessenberg in Constanz. Seine Ernennung zum Coadjutor und Wahl zum Capitelsvicar. Seine Reise nach Rom; ihr Resultat. Das Vicariat und das theologische Seminar zu Ellwangen. Generalvicar v. Hohenlohe.

Seite

Provicar Keller. Verlegung des Vicariats und der Lehranstalt. Die preußischen Bisthümer und bischöflichen Behörden. Fürstbischof Joseph v. Hohenzollern in Ermland. Das apostolische Vicariat des Nordens u. s. w. Fürstbischof v. Hohenlohe in Breslau. Die Fürstbisthümer Hildesheim und Osnabrück. Die Vicariate von Erfurt und Eichsfeld. Das Fürstbisthum Münster. Domdecan Spiegel. Bisthumsverweser Clemens August v. Droste-Vischering. Die alten Erzdiöcesen Köln und Trier. Das Generalvicariat von Fulda 118

Zehntes Kapitel. Der Klostersturm in Bayern. Montgelas. Verfolgung der Mendicanten. Die Aufhebung der Abteien. Vandalismus. Die Klostergebäude, Kirchen, heiligen Gefäße und Paramente. Sacrilegien. Die Klosterbibliotheken und Archive 171

Elftes Kapitel. Aufhebung der Klöster in Baden, Württemberg, Hessen und Nassau. Die Klöster in Frankfurt, Aufhebung der Nonnenklöster. Verfahren der preußischen Regierung mit den Klöstern im Fürstenthum Halberstadt, in Hildesheim, in Schlesien. Die Hauptcommission. Oberpräsident v. Merkel. Auflösung des Breslauer Domcapitels. Errichtung eines neuen Domcapitels durch den König. Schließliche Anerkennung desselben durch den Papst. Aufhebung des Klosters Neuzelle 188

Zwölftes Kapitel. Die Verwaltung des Kirchenvermögens. Verordnungen des Staates. Beurtheilung derselben. Die milden Stiftungen. Die Anstellung der Geistlichen. Das s. g. landesherrliche Patronat. Vorschriften der einzelnen Regierungen. Rechte des Bischofs bei Besetzung kirchlicher Pfründen. Das Placet. Unwürdige Ausübung desselben. Die katholische Kirche ganz unter die Staatsaufsicht gestellt 206

Dreizehntes Kapitel. Die staatliche Ehegesetzgebung. Die Civilehe. Die gemischten Ehen. Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Motive dieser Bestimmungen. Die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten. Anfrage des erzbischöflichen Generalvicariats von Aschaffenburg. Antworten der verschiedenen deutschen Ordinariate. Päpstliches Breve vom 8. Oktober 1803. Fortdauer des Streites in Bayern 219

Vierzehntes Kapitel. Verletzung der Parität durch die Regierungen. Zurücksetzung der Katholiken und Begünstigung der Protestanten. Intoleranz in Baden. Note Napoleons 1810. Die Pfarrer Huber und Dereser in Karlsruhe. Zustände in Preußen. Bevorzugung der Protestanten. Polemik der Protestanten gegen die Kirche Behandlung der katholischen Geistlichen durch die Regierung . . . 232

Fünfzehntes Kapitel. Die kirchlichen Verhältnisse in Tyrol unter der bayerischen Regierung. Die Tyroler Fürstbischöfe. Ihre Kämpfe mit der weltlichen Gewalt. Bericht des Fürstbischofs von Brixen an den heiligen Stuhl. Antwort des Cardinals Antonelli 1807. Denkschrift der Bischöfe Tyrols an den Papst. Breve vom 1. August

Seite

1807. Auftreten des Generalcommissars Grafen Arco gegen die Bischöfe von Trient und Chur. Deportation der beiden Kirchenfürsten. Armseliges Benehmen des Trienter Domcapitels. Der ‚Capitelsvicar' Graf Spaur. Er wird auch Verwalter des Churer Sprengels. Sein ‚Hirtenbrief'. Festigkeit und Treue des Klerus und Volkes. Provicar Koch. Gewaltmaßregeln der bayerischen Regierung. Noten des Cardinalstaatssecretärs Casoni vom November 1807 und Januar 1808. Päpstliches Breve vom 7. September 1808. Erhebung der Tyroler für Religion und Freiheit 1809 . . 239

Dritter Abschnitt.

Die Reorganisationsversuche.

Sechzehntes Kapitel. Concordatsverhandlungen zwischen dem apostolischen Stuhl und Deutschland. Abbruch derselben. Der Reichserzkanzler v. Dalberg in Paris. Seine Unterredung mit Papst Pius VII. Correspondenz mit Kurfürst Clemens Wenzeslaus. Neue Concordatsversuche. Stiftung des Rheinbundes 1806. Dalberg Fürstprimas; Annahme des Cardinals Fesch zum Coadjutor. Der Fürstprimas wird Großherzog von Frankfurt. Sein designirter Nachfolger Eugen Beauharnais. Bayerische Separatverhandlungen mit Rom. Verlauf und Erfolg derselben 254

Siebzehntes Kapitel. Separatverhandlungen mit Bayern und Württemberg. Einmischung Napoleons. Abbruch der Unterhandlungen. Benehmen Napoleons gegen Papst Pius VII. Correspondenz zwischen Papst und Kaiser. Projectirtes Concordat für die Staaten des Rheinbundes. Notenwechsel zwischen Rom und Paris. Der Cardinal Bayanne, päpstlicher Bevollmächtigter. Resultat der Verhandlungen 272

Achtzehntes Kapitel. Neue Concordatsunterhandlungen. Die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands und die Kirchencommission in Paris 1809. Dalberg in Paris. Seine vertraulichen Mittheilungen und seine Denkschrift. Wirkung derselben. Das s. g. Nationalconcil in Paris 1811. Einladung Dalbergs. Zweite Reise desselben nach Paris. Theilnahme an dem s. g. Concil. Unfruchtbarkeit seiner Bemühungen. Benehmen der Rheinbundfürsten. Der geistliche Rath Keller in Paris. Seine Verhandlungen mit dem Fürstprimas. Hoffnungen desselben auf Abschluß eines Concordats für den Rheinbund 281

Neunzehntes Kapitel. Der Wiener Congreß. Die deutschen Angelegenheiten. Die Forderungen des apostolischen Stuhles. Consalvi. Die Oratoren. Wessenberg. Seine Denkschriften. Die ‚Darstellung' der Oratoren. Andere Schriften an den Congreß. Projecte über die deutsche Verfassung. Nichtberücksichtigung der kirchlichen Forderungen. Weitere Denkschrift der Oratoren. Privatentwürfe der

Seite

deutschen Bundesacte von Schlegel und Plessen. Neue Denkschrift Wessenbergs. Die Bundesacte. Verhandlungen über den projectirten Art. 15. derselben. Seine Weglassung. Protestation des Papstes gegen die der katholischen Kirche nachtheiligen Beschlüsse des Wiener Congresses 290

Zwanzigstes Kapitel. Der Bundestag in Frankfurt. Wessenbergs Thätigkeit. Sein Promemoria an die Höfe. Metternichs Plan. Benehmen der Regierungen von Bayern und Preußen. Oesterreichs Aufforderung an die Bundesfürsten im November 1816 betreffend Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Wessenbergs Bestreben, die bischöflichen Behörden für seine nationalkirchlichen Pläne zu gewinnen. Vereitelung derselben. Artikel 16 der Bundesacte. Werth desselben 307

Einundzwanzigstes Kapitel. Die falschen kirchenpolitischen Vorschläge Wessenbergs und seiner Genossen. Antipäpstliche Bestrebungen derselben. Staatskirchliche Vorschläge. Das Project einer deutschen Nationalkirche mit einem Patriarchen an der Spitze. Darlegung und Entwickelung dieser Idee. Kritik derselben. Widerspruch gegen diese Ideen von Seiten Werkmeisters. Die staatskirchlichen Projecte Häberlins 320

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Bekämpfung der national-staatskirchlichen Projecte. Weihbischof Zirkel. Der Canonist Frey. Der Eichstätter Freundeskreis. Die beiden Brüder Droste-Vischering. Ihre Schriften. Vertheidigung der päpstlichen Gewalt. Kritik des Projects einer Nationalkirche. Untersuchung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Widerlegung der vermeintlichen Rechte der Staatsgewalt hinsichtlich der Kirche. Ueber die Sphäre der beiden Gewalten 335

Dreiundzwanzigstes Kapitel. Bemühungen der säcularisirten Fürstbischöfe um Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Ihre gegenseitigen Correspondenzen. Der Reichserzkanzler. Ueberzeugung der Fürstbischöfe von der Nothwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens und eines festen Anschlusses an den Papst. Ihre Berichte an den hl. Stuhl und die daran geknüpften Bitten. Promemoria der bayerischen Diöcesanvorstände an den Papst im Juli 1816 . . 345

Vierundzwanzigstes Kapitel. Reclamirung der kirchlichen Rechte durch die säcularisirten Fürstbischöfe. Correspondenz des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus mit dem Fürsten von Nassau. Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an Minister v. Montgelas und an König Maximilian. Das Gutachten der theologischen Facultät zu Landshut über die Ursachen des Priestermangels. Denkschrift der bayerischen Diöcesanbehörden an den König 1816. Die kirchlichen Oberen in Preußen 353

Seite

Vierter Abschnitt.

Der höhere und der niedere Unterricht.

Fünfundzwanzigstes Kapitel. Eingriffe in die Freiheit des Unterrichtes. Die Dekatholisirung der Universitäten. Zustände in Bayern. Die theologischen Facultäten. Die Universität Landshut. Die Berufung protestantischer Professoren. Der Rationalist Paulus in Würzburg. Die theologischen Lehranstalten in Preußen. Projectirte Facultäten in Frankfurt a. d. O. und Königsberg. Das Lyceum Hosianum in Braunsberg. Die höhere Lehranstalt in Münster. Kampf des Generalvicars v. Droste-Vischering mit der Regierung. Die neue Universität Bonn. Die theologischen Lehranstalten in Mainz, Aschaffenburg und Fulda. Die Errichtung einer katholischen Facultät in Ellwangen. Ihre Verlegung nach Tübingen. Die Studienreform in Oesterreich. Van Swieten. Opposition gegen die Jesuiten. Rautenstrauchs Lehrplan. Kaiser Joseph II. Zustände unter Kaiser Franz II. Verfall der Studien. Das Frintaneum in Wien 363

Sechsundzwanzigstes Kapitel. Die theologischen Studien. Einfluß des Rationalismus und der neueren Philosophie auf dieselben. Uebersetzungen und Erklärungen der heiligen Schrift. Controverse über das Bibellesen. Die dogmatischen Studien. Einfluß der Philosophie Kants und Schellings. Die Lehrbücher der Dogmatik und andere Schriften dogmatischen Inhalts 401

Siebenundzwanzigstes Kapitel. Die Bearbeitung der Moral- und Pastoraltheologie. Joh. Mich. Sailer. Der Katechismus von Jais. Die kirchengeschichtlichen Studien; F. L. von Stolberg. Th. Katerkamp. Das Studium des canonischen Rechtes. Die österreichischen Canonisten. Kirchenrechtslehrer außerhalb der kaiserlichen Staaten. Ferdinand Walter. Die apologetische Literatur. Die Schriften von Kornmann, Prechtl, Brunnquell, Molkenbuhr, Doller, Kastner, Wolf u. A. Die theologischen Zeitschriften . 412

Achtundzwanzigstes Kapitel. Die höheren Lehranstalten. Stellung der Kirche zu denselben. Die Leitung des Schulwesens in den einzelnen Staaten. Die Simultanschulen. Die confessionslosen Lehranstalten in Nassau. Die Schulverhältnisse in Preußen. Die Schullehrerseminarien. Der Religionsunterricht. Der s. g. allgemeine Religionsunterricht in Nassau. Die Schulzustände in Oesterreich. Katholische Pädagogen. Overberg. 430

Fünfter Abschnitt.

Der Cultus.

Neunundzwanzigstes Kapitel. Eingriffe des Staates in das Gebiet der Liturgie. Charakter seiner Verordnungen. Vorschriften hinsichtlich des Gottesdienstes. Verbot und Einschränkung der Patrocinien,

Seite

Processionen, Wallfahrten u. s. w. Die ‚abgewürdigten' Feiertage. Der Gottesdienst unter Staatscontrole. Verkündigung der landesherrlichen Verordnungen von der Kanzel. Anordnung besonderer Andachten durch den Staat. Conflict des Fürsten v Leiningen mit dem erzbischöflichen Vicariat in Aschaffenburg 446

Dreißigstes Kapitel. Benehmen der bischöflichen Behörden den liturgischen Anordnungen der Staatsgewalt gegenüber. Das Generalvicariat zu Constanz. Die liturgischen Reformen Wessenbergs; Folgen derselben. Die verschiedenen Reformvorschläge. Projectirte Umgestaltung des Meßbuchs und des Rituals 456

Einunddreißigstes Kapitel. Die religiös-sittlichen Zustände. Das christliche Volk. Die höheren Stände. Die Beamten. Die Gebet- und Erbauungsbücher. Die ‚Stunden der Andacht'. Die Geistlichkeit. Der Aftermysticismus. Die Pöschlianer. Die Manharter. Die Salpeterer. Graf F. Leopold v. Stolberg. Sein Eintritt in die Kirche. Die übrigen Convertiten. Die Fürstin Amalia v. Gallitzin. Die religiösen Genossenschaften. Clemens Maria Hofbauer. Das protestantische Jubelfest 1817. Die christliche Kunst. Schluß . 463

Einleitung.

Die geistlichen Staaten Deutschlands. Ihre Lage. Oeffentliche Zustände. Die kirchlichen Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts. Der französische Einfluß. Der Nationalismus. Sein Eindringen in die katholischen Gebiete. Febronius. Der deutsche Episcopat, besonders die drei rheinischen Kurfürsten. Die Koblenzer Versammlung 1769. Der Emser Congreß 1786. Folgen desselben. Die falschen Reformen in Wissenschaft, Liturgie u. s. w. Der Hirtenbrief des Erzbischofs von Salzburg 1782. Die religiöse Toleranz. Die französische Revolution.

In keinem einzigen Lande der Christenheit war die katholische Kirche mit so vielen Besitzungen und Rechten ausgestattet wie in Deutschland. Wenn ihr auch in Folge des Abfalles im 16. Jahrhundert mehrere Erzbisthümer und Bisthümer sowie eine große Zahl von Stiftern, Klöstern, und anderen kirchlichen Instituten verloren gegangen waren, so erfreute sie sich dennoch am Anfange des 19. Jahrhunderts eines sehr ansehnlichen Besitzthums und großer politischer Rechte. Sie zählte unter ihren Erzbischöfen die drei Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, von welchen ersterer als Reichserzkanzler eine höchst einflußreiche Stellung auf dem Reichstage einnahm, bei der Kaiserwahl einen entscheidenden Einfluß hatte und der erste Fürst des Reiches war. Außer den drei geistlichen Kurfürsten gab es noch dreiundzwanzig Erzbischöfe und Bischöfe[1], welche ebenfalls zugleich Landesherren waren und auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten. Außer ihrem Einkommen als Landesfürsten flossen den deutschen Fürstbischöfen noch reichliche Einkünfte aus kirchlichen Präbenden zu.

[1] Augsburg, Bamberg, Basel, Brixen, Chur, Constanz, Corvey, Eichstätt, Freisingen, Fulda, Hildesheim, Lüttich, Münster, Osnabrück (hatte abwechselnd einen kath. und einen prot. Bischof), Paderborn, Passau, Regensburg, Salzburg, Speyer, Straßburg, Trient, Worms und Würzburg.

Reich dotirte und mit großen Rechten und vielen Privilegien versehene Domcapitel bildeten den obersten Rath der Fürstbischöfe und unterstützten dieselben in der Administration der Kirche wie des Landes. Die meisten Mitglieder dieser Corporationen gehörten dem hohen Adel an. Aus ihnen wurden in der Regel die kirchlichen Oberhirten genommen. Neben den Domcapiteln bestanden in jeder Diöcese noch verschiedene adelige und nichtadelige Collegiatcapitel mit reichem Vermögen.

Unter den Klöstern hatten die reichsunmittelbaren fürstlichen Abteien, deren Prälaten auf den Reichstagen stimmberechtigt waren, und, wie auch die Großmeister des Johanniter (Malteser)- und des Deutsch-Ordens, ihren Sitz auf der Fürstenbank (Virilstimme), oder auf der rheinischen und der schwäbischen Prälatenbank (Curiatstimme) einnahmen, den ersten Rang. Andere Reichsprälaten führten zwar nicht den fürstlichen Titel, besaßen aber ebenfalls große Privilegien. Sie hatten theilweise eine Curiatstimme auf dem Reichstage und durften manche politische Rechte und Befugnisse ausüben[1]. Neben den Abteien gab es in Deutschland noch eine sehr bedeutende Anzahl von Mönchs- und Nonnenklöstern, deren Insassen entweder dem beschaulichen Leben sich widmeten, oder auf dem Gebiete der Wissenschaft thätig waren, oder in der Seelsorge verwendet wurden. Jedes Kloster hatte eine bestimmte, zum Unterhalt seiner Bewohner ausreichende Dotation. Nur die Mendicantenklöster besaßen keine Güter und lebten von dem Almosen der Gläubigen. An vielen Abteien waren besondere Klosterschulen, Gymnasien, errichtet, an welchen talentvolle Jünglinge sich unentgeltlich ausbilden konnten und meistentheils auch noch materiell unterstützt wurden. Außerdem gab es in fast allen größeren Städten eigene höhere Lehranstalten, die meistens von Geistlichen geleitet wurden. Um sich für einen Lebensberuf vorzubereiten, standen der studirenden Jugend achtzehn rein katholische Universitäten zu Gebote, welche meistens auf kirchliche Stiftungen fundirt waren und die Steuerkraft des

[1] Im Kurfürstencollegium saßen drei geistl. Kurfürsten; unter den hundert Stimmen im Fürstencollegium zählte die geistliche Bank siebenunddreißig; die zwei Curiatstimmen der rheinischen und schwäbischen Prälatenbank übten zweiundvierzig reichsunmittelbare Stifter aus.

Landes gar nicht in Anspruch nahmen[1]. Reichliche Unterstützung von kirchlicher Seite ermöglichte auch den Aermeren eine wissenschaftliche Ausbildung und eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Lebensstellung. Für die Armen, Kranken und Nothleidenden war durch unzählige kirchliche Anstalten, Hospitäler, Invaliden-, Waisenhäuser u. s. w. hinreichend gesorgt.

Wie hoch sich das Vermögen der katholischen Kirche in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts bezifferte, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben. Nach Klüber[2] betrug ihr Verlust auf der linken Rheinseite 424 Q.-Meilen mit 800,600 Einwohnern und 5,430,000 fl. jährlichen Einkünften; auf der rechten Rheinseite aber an reichsunmittelbaren Besitzungen, Fürstbisthümern, Abteien u. s. w. 1295 Q.-Meilen mit 2,361,176 Bewohnern und 12,726,000 fl. jährlichen Einkünften und an mittelbaren 78 Stifter und 209 Abteien mit jährlich 2,870,000 fl. Einkünften, außer der großen Zahl der Klöster, welche den neuen Besitzern der geistlichen Staaten einfach überantwortet und von denselben aufgehoben wurden. Das eigentliche Vermögen der Kirche war demnach, abgesehen von der Landesherrschaft der Bischöfe, auf mehrere hundert Millionen Gulden anzuschlagen.

Die geistlichen Staaten umfaßten die schönsten und fruchtbarsten Gegenden Deutschlands, und die Bewohner derselben erfreuten sich im Allgemeinen der Segnungen einer weisen und milden Regierung, während in den weltlichen, namentlich in den protestantischen Gebieten, der fürstliche Absolutismus[3] sich immer mehr ausbildete. Schon der geistliche Character der Fürstbischöfe war mit einem Willkürregiment nicht wohl vereinbar; außerdem fanden sie an ihren mit großen Rechten ausgestatteten Domcapiteln eine Corporation, welche etwaigen absolutistischen Gelüsten

[1] Prag (gestiftet 1348), Wien (1351), Köln (1385), Würzburg (1402), Freiburg (1456), Trier (1454), Ingolstadt (1472), Mainz (1477), Dillingen (1554), Graz (1585), Paderborn (1616), Salzburg (1622), Münster (1631), Bamberg (1647), Innsbruck (1672), Breslau (1702), Fulda (1734), Bonn (1786), Erfurt (1392) und Heidelberg (1386) waren gemischt. Die Protestanten hatten auch 18 Universitäten.

[2] Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen ꝛc. S. 404.

[3] Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution S. 142 ff. 150. 185. 188.

energisch entgegentrat. Dieser Wahrnehmung können sich selbst Gegner der geistlichen Staaten nicht verschließen. ‚Ohne diese heilsamen Bande,‘ schreibt Moser mit Bezug auf die Domcapitel, ‚ohne dies Gleichgewicht der Macht wären die geistlichen Staaten schon längst ebenso unglücklich, ebenso sehr Beute des Despotismus, als es so viele weltliche deutsche Provinzen sind und immer mehr es werden dürften; bei einem solchen Herrn verbietet sichs, sein Volk durch willkürliche Auflagen und neu ersonnene Erwerbungskünste auszumergeln, dem Acker und Handthierungen durch Soldatenzwang die gesündesten Arbeiter zu entziehen, nach bloßem Belieben Landes-Industrie und Volksfleiß durch widersinnige Gesetze zu belasten, Handel und Wandel nach abenteuerlichen Träumereien zu hemmen und zu zerstören, hingegen Leib, Blut und Leben seiner Unterthanen an den Meistbietenden zu verhandeln, alles im Land unters über sich zu kehren, dem im Schweiß seines Angesichts den dürftigen Unterhalt erarbeitenden Menschen jede frohe Stunde des Lebens, jeden Selbstgenuß seiner Existenz zu vergällen und unmöglich zu machen, den Edelmann zum Knecht, den Bauer zum Sclaven herabzuwürdigen, die Justizpflege in militärisches Standrecht zu verwandeln, Machtsprüche vor Gesetze geltend zu machen und seinen Willen zur ersten Regel und Richtschnur zu erhöhen. Fehlt in den Regierungsverfassungen geistlicher Staaten vieles, das besser sein könnte, so fehlt dagegen auch viel schlechtes und schlimmes und ins Ganze genommen, kann der Weydspruch: Unterm Krummstab ist gut wohnen, in Vergleichung mit den größten weltlichen Staaten Deutschlands, noch jezo als Lob und Wahrheit gelten‘[1]. Ueberhaupt herrschte mehr Freiheit in den geistlichen Staaten, als in den weltlichen; auch war in denselben ‚noch nicht so rein Alles aufgezehrt, oder so tief verschuldet, wie in vielen protestantischen Landen.‘

Wohl gab es in den Gebieten geistlicher Landesherren auch Mißstände; aber dieselben waren doch unbedeutend im Vergleiche zu den öffentlichen Zuständen der weltlichen Herrschaften; und gerade deren Staatseinrichtungen waren es vornehmlich, welche dem Pädagogen Salzmann das Material lieferten, als

[1] Moser, Ueber die Regierung S. 69 f.

er die Gebrechen des deutschen Staatslebens in einem Romane[1] zur Schilderung des menschlichen Elends zusammenstellte.

Wie zufrieden die Unterthanen der geistlichen Fürsten unter dem Krummstabe waren[2], beweist auch die treue und rührende Anhänglichkeit derselben an ihre früheren Landesherren nach der französischen Occupation des linken Rheinufers. Der weitaus größte Theil der Bewohner nicht nur des Landes, sondern auch der Städte Mainz, Trier, Köln, Koblenz u. s. w. weigerte sich, die neue Herrschaft anzuerkennen, und trotz aller Bemühungen und Drohungen der französischen Machthaber erklärten sich auf dem ganzen linken Rheinufer doch nur etwa fünfzig Ortschaften[3] für die cisrhenanische Republik. Ebensowenig konnten sich die ehemaligen Unterthanen geistlicher Fürsten nach der Säcularisation in die neuen Verhältnisse finden und sehnten sich nach ihren früheren Landesherren zurück[4].

Was insbesondere die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so waren diese am Ende des 18. Jahrhunderts in einzelnen geistlichen Staaten nicht sehr erfreulich; insbesondere hatte die falsche Aufklärung auch in die Gebiete mancher Fürstbischöfe Eingang gefunden und ihre Verheerungen angerichtet. Nach dem westfälischen Frieden (1648), welcher die katholischen und protestantischen Territorien strenge von einander schied, hatte in Deutschland ein mächtiger religiöser Aufschwung stattgefunden. Geistliche und Laien waren bestrebt, die Wunden zu heilen, welche der unselige dreißigjährige Krieg dem deutschen Reiche geschlagen hatte, die Roheit und Sittenlosigkeit, welche derselbe zur Folge gehabt, zu verbannen und ein neues religiöses Leben zu begründen. Welt- und Ordensgeistliche wetteiferten mit einander in der Pflege der Frömmigkeit; unter allen Schichten der Bevölkerung herrschte eine

[1] Karl v. Karlsberg, oder über das menschliche Elend. 6 Bde. 2. A. Leipzig 1784.

[2] ‚Selten haben, so weit ich sehen kann', schreibt Hüffer (Diplomat. Verhandlungen II. 194), ‚die Einwohner, und zwar alle Klassen der Einwohner, anderswo so zufrieden, so neidlos und in ihrer Weise behaglich neben einander gelebt.'

[3] Perthes, Polit. Zustände I. 259.

[4] Siehe Kapitel 6.

tiefe und wahre Religiosität, der klösterliche Geist war aufs neue erwacht, und die höhere wie die niedere Wissenschaft trug wieder ein katholisches Gepräge frei von jeder fremden Beimischung.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts machte sich aber eine andere Richtung geltend. Die leichtfertige französische Literatur, das verderbliche Beispiel des Hofes und die Irreligiosität und Sittenlosigkeit der höheren Zirkel von Paris übten den schlimmsten Einfluß auf den deutschen Adel aus, dessen Söhne mit einer äußeren Glätte und feinen Formen im Umgange zugleich diese ganze französische Leichtfertigkeit und Frivolität in ihre Heimat zurückbrachten und die wahre und ächte, auf den Grundlagen der Religion beruhende Bildung durch die s. g. moderne Aufklärung zu ersetzen suchten.

Während auf diese Weise das Gift einer irreligiösen Aufklärung in die höheren Kreise eindrang, richtete der protestantische Rationalismus seine Verheerungen unter den Gelehrten und den andern Schichten der Bevölkerung an. Der orthodoxe Protestantismus mit seiner polternden und unfruchtbaren Polemik erfüllte die strebsamen Geister mit Ueberdruß. Sie sagten sich von demselben los, zerfielen aber in zwei Parteien, von welchen die Pietisten die ganze Religion in eine vage Gefühlsschwärmerei auflösten, die Rationalisten dagegen die Glaubenswahrheiten in das Bereich des Natürlichen zogen und eine s. g. Vernunftreligion an die Stelle der Offenbarung setzen wollten.

Die letztere Richtung, welche anfangs mit sehr großer Vorsicht sich geltend zu machen suchte, erhielt zuletzt die Oberhand [1]. Die meisten protestantischen Universitäten waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit rationalistischen Professoren besetzt, welche die falschen Ideen mit einem Scheine von Gelehrsamkeit ihren Zuhörern vortrugen und unter dem Namen der religiösen Aufklärung das positive Christenthum bekämpften. Wirkten die Vertreter des Rationalismus auf den Kathedern verderblich auf die studirende Jugend ein, so übte die vom Geiste der modernen Aufklärung durchwehte und beherrschte schöne Literatur den schädlichsten Einfluß auf die s. g. gebildeten Kreise aus, welche die in

[1] Tholuck, Vermischte Schriften II. 1 ff.

einer mitunter anziehenden und fesselnden Form, in Poesie und Prosa, dargestellten unchristlichen Ideen begierig in sich aufnahmen, in ihrer religiösen Ueberzeugung sehr erschüttert wurden und meistens sogar am Glauben Schiffbruch litten.

Den vollständigen Triumph über den orthodoxen Protestantismus und den Pietismus feierte der Rationalismus, dessen Protectorat König Friedrich II. von Preußen übernahm, als der ‚Weise von Königsberg', J. Immanuel Kant, die rationalistischen Irrthümer in ein philosophisches Gewand kleidete. Sie gelangten fast auf allen deutschen Universitäten zur Herrschaft.

Obschon die katholischen Gebiete von den protestantischen streng geschieden waren, blieben sie doch von der rationalistischen Strömung nicht verschont[1]. Anfangs mit Mißtrauen betrachtet und bekämpft, gelang es der neueren rationalistischen Theologie und Philosophie sich nach und nach einzubürgern, selbst in den tonangebenden Kreisen Sympathien zu gewinnen und viel Verderbliches auf kirchlichem Gebiete anzurichten.

Die protestantischen Rationalisten fanden Bundesgenossen bei manchen vom Aufklärungsschwindel ergriffenen katholischen Professoren, welche zum Umsturze der bestehenden Verhältnisse nicht wenig beitrugen. In allen Zweigen der katholischen Wissenschaft sollte jetzt eine durchgreifende und zeitgemäße Reform eintreten. Die Philosophie und Theologie wurde von den vermeintlichen scholastischen Auswüchsen gereinigt und mit Ignorirung der großen katholischen Theologen der Vorzeit unter der Leitung der seichten rationalistischen Wortführer neu construirt. Die protestantischen Theorien hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, welche alle kirchliche Gewalt in die Hände des Landesfürsten legten, wurden auch in katholischen Staaten vorgetragen. Die Stellung der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zum heiligen Stuhl ward von mehreren Canonisten als unwürdig für den Episcopat und als ein Werk der Anmaßung seitens der römischen Curie verschrieen, und diese beschuldigt, in den finstern Zeiten des Mittelalters mit Hilfe des Pseudo-Isidor die aristokratische Verfassung in eine absolutistisch-monarchische umgewandelt zu

[1] Brück, Rationalistische Bestrebungen S. 7 ff.

haben. Auch an der kirchlichen Liturgie, welche die eigentliche Verkörperung des Glaubens ist, hatten die irreligiösen Aufklärer vieles auszusetzen. Der Gottesdienst erschien ihnen zu äußerlich und zu sehr auf die Sinne berechnet; es sollte eine Verehrung Gottes ‚im Geiste und in der Wahrheit' wiederhergestellt werden und zwar vornehmlich durch Entfernung aller angeblich unnöthigen Zierrathen aus den Kirchen, Abschaffung der prächtigen und kostbaren Paramente, möglichste Vereinfachung beim öffentlichen Gottesdienste und Abstellung oder wenigstens Verminderung der uralten kirchlichen Gebräuche, wie Wallfahrten, Processionen, besonderen Andachten, in welchen die religiöse Gesinnung einer Zeit sich so herrlich abspiegelt. Endlich sollten auch die Schranken fallen, welche bisher Katholiken und Protestanten trennten und eine Vereinigung der beiden Confessionen, natürlich auf der Grundlage eines religiösen Indifferentismus, angebahnt werden. So lautete das Programm, welches die Freunde der Aufklärung mit Hilfe der Staatsgewalt zu verwirklichen bestrebt waren[1].

Was die protestantischen und die gallicanischen Schriftsteller über die Verfassung der Kirche und ihr Verhältniß zur weltlichen Gewalt und namentlich über die Stellung und Autorität des hl. Stuhles geschrieben hatten, reproducirte Weihbischof Joh. Nic. v. Hontheim[2] in Trier in seinem unter dem Namen Justinus Febronius 1763 erschienenen Buche, ‚von der Verfassung der Kirche und der dem Papste zustehenden Gewalt'. Angeblich sollte das Buch ‚die Wiedervereinigung der Protestanten mit der Kirche' herbeiführen; in Wirklichkeit aber läuft die Tendenz seines Verfassers darauf hinaus, die Autorität des Papstes herabzuwürdigen und seine Gewalt zu Gunsten des Episcopates zu vermindern, namentlich aber die ‚Landeskirchen' unter die Botmäßigkeit der weltlichen Fürsten zu stellen; er fordert dieselben geradezu auf, ihr ‚Protectionsrecht' der ‚in ihre Umarmung sich stürzenden Kirche'[3] gegen die Usurpationen der römischen Curie geltend zu machen.

[1] Brück, a. a. O. S. 31 ff.

[2] Marx, Gesch. des Erzstifts Trier V. 90 ff. Brück, a. a. S. 35 ff.

[3] Eccl. ruentem in amplexus catholicorum regum et principum.

Obschon die Compilation des Febronius keinen besondern Werth hat, erregte sie doch als Ausdruck der damaligen staatskirchlichen Theorien sehr großes Aufsehen, verbreitete sich schnell und wurde von den Regalisten und Staatskirchlern für ihre Zwecke ausgebeutet. Die Censurirung des Werkes durch Papst Clemens XIII. und der spätere, freilich unaufrichtige[1] Widerruf Hontheims vermochten nicht, die verderblichen Wirkungen dieses Buches aufzuheben oder abzuschwächen.

Leider saßen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf den angesehensten bischöflichen Stühlen Männer, welche von falschen Rathgebern irregeleitet, den antikirchlichen Bestrebungen nicht energisch entgegentraten und dieselben sogar noch direct oder indirect förderten. Vorzüglich war dies in den drei rheinischen Erzbisthümern der Fall.

Nach dem Tode des Kurfürsten F. Karl von Ostein († 1763), dessen Minister, Graf Stadion, ein Freund Voltaires war, wurde Emmerich Joseph, Freiherr v. Breitbach-Bürresheim († 1774), auf den Stuhl des hl. Bonifatius erhoben. Er war ein gutmüthiger, aber unbedeutender Mann, der von seinen aufgeklärten Räthen, Groschlag und Benzel, verleitet, ‚Reformen' im Schulwesen eintreten ließ[2] und überhaupt den unkirchlichen Neuerungen manchen Vorschub leistete. Unter seinem Nachfolger Friedrich Karl Joseph, Freiherr v Erthal, wandte sich anfangs die Sache zum Bessern. Er entließ die Räthe seines Vorgängers, führte mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung als Erzbischof und Landesherr, wirkte in kirchlichem Geiste und schloß sich ganz an Oesterreich an. Dies dauerte jedoch nur kurze Zeit. Andere Einflüsse gewannen am Hofe die Oberhand. Der Kurfürst ging ins Lager der Aufklärer, die ihm beständig Weihrauch streuten, förmlich über. Er sagte sich von Oesterreich los und warf sich ganz in die Arme Preußens, dessen Uebergewicht in Deutschland er durch seinen Beitritt zum Fürstenbunde am 15. Oktober 1785 bedeutend verstärkte. Zugleich stellte er sich, von seinem Weihbischofe Valentin Heimes sehr beein-

[1] Marx, a. a. O. S. 111 ff. Brück, a. a. O. S. 37 ff.

[2] Vgl. Messer, Die Reform des Schulwesens unter Emmerich Joseph Mainz 1897.

flußt, an die Spitze der Opposition gegen den hl. Stuhl, ‚reformirte' auf den Gebieten der Wissenschaft, der Liturgie und des kirchlichen Lebens und gab durch seine üppige, für einen geistlichen Fürsten ungeziemende Hofhaltung ein schlimmes Beispiel, das auch seinen Eindruck auf die bürgerlichen Familien nicht verfehlte. [1]

Den erzbischöflichen Stuhl von Köln hatte seit 1761 Max Friedrich, Graf von Königseck-Rothenfels inne, der zugleich Fürstbischof von Münster war. Unter ihm drang der Rationalismus auch in die Erzdiöcese Köln ein. Ein Hauptherd desselben wurde die vom Kurfürsten trotz der verweigerten päpstlichen Bestätigung 1777 eröffnete Akademie in Bonn, welche sein Coadjutor (seit 1780) und (seit 1784) Nachfolger Max Franz 1786 zur Universität erhob. Letzterer, der jüngste Sohn der Kaiserin Maria Theresia, war ein leichtfertiger und unerfahrener junger Mann ohne wahre Religiosität, ganz abhängig von dem österreichischen Cabinet und stand, wie sein kaiserlicher Bruder Joseph II., ganz unter dem Einflusse der Illuminaten [2] und Kirchenfeinde, deren Pläne er in Ausführung brachte. [3]

Der edelste unter den rheinischen Erzbischöfen war unstreitig Clemens Wenzeslaus, geb. 1739, Kurfürst von Trier und Bischof von Augsburg. [4] Als sächsischer (polnischer) Prinz war er anfangs für den Soldatenstand bestimmt, vertauschte aber denselben später mit dem geistlichen Stande und wurde 1768 Nachfolger des Kurfürsten Joh. Phil. von Walderdorf. Am 28. Februar hielt der neunundzwanzigjährige Kurfürst seinen Einzug in Koblenz.

Clemens Wenzeslaus war ein Mann von liebenswürdigem Character, voll Wohlwollen für seine Unterthanen und von un-

[1] Perthes, Polit. Zustände I, 18 ff.

[2] Deren Gründer war Adam J. Weishaupt, Prof. des Kirchenrechts in Ingolstadt, der 1776 eine Genossenschaft gründete, welche dem ‚Pfaffen- und Schurkenregiment' ein Ende machen sollte. Dieser gefährlichen Verbindung gehörten selbst hohe Geistliche an, denen freilich der eigentliche Zweck der Secte unbekannt war.

[3] Perthes, a. a. O. S. 192 ff.

[4] Perthes, a. a. O. S. 210 ff.

geheuchelter Frömmigkeit. Aber es fehlte ihm die nothwendige theologische Ausbildung und jene Festigkeit des Characters, die ihn gegen die Einflüsse seiner Umgebung schützte. Unsicherheit und Unbeständigkeit sind das characteristische Merkmal seiner Regierung. War es doch möglich, daß er als Bischof von Augsburg den Emser Congreß verwarf und gleichzeitig als Erzbischof von Trier an demselben festhielt[1]. Dies rührte daher, weil er in Trier von neuerungssüchtigen und antipäpstlichen Räthen beeinflußt wurde[2], während in Augsburg der Exjesuit Beck[3] an der Spitze der kirchlichen Geschäfte stand. Nach der Säcularisation zog sich Clemens Wenzeslaus in seine Diöcese Augsburg zurück und entfaltete eine große Thätigkeit zur Erhaltung und Vertheidigung der geistlichen Gerechtsame der katholischen Kirche Deutschlands, nachdem ihre weltlichen Rechte und Besitzungen ein Raub der Fürsten geworden waren. Er starb 1812.

Von den übrigen Fürstbischöfen Deutschlands war der Erzbischof von Salzburg, Hieronymus Joseph, Graf von Coloredo, dessen Schritte in kirchlicher Beziehung vornehmlich Consistorialrath Bönike[4] leitete, ein Beförderer der falschen Aufklärung. Er schickte junge Ordensleute und Theologen nach Königsberg, um die Vorlesungen Kants zu hören, und auf andere protestantische Universitäten, nahm heterodoxe Professoren[5] in Schutz, conspirirte im Verein mit den drei rheinischen Erzbischöfen in Ems gegen die ‚römische Curie', reformirte nach dem Beispiele Kaiser Josephs II. auf kirchlichem Gebiete und trug zur Untergrabung der Religion unter dem Volke nicht wenig bei.

---

[1] Marx, a. a. O. S. 175. Brück, a. a. O. S. 35.

[2] Vergl. ‚Keller, Hontheim und Clemens Wenzeslaus' im ‚Katholik' 1891, I, S. 537 ff.; II, S. 19 ff. In der Kurtrierischen Regierung nahm eine hohe Stellung ein der Voltairianer G. M. De La Roche (Asmus, G. M. De La Roche, Karlsruhe 1899), der Verfasser der frivolen ‚Briefe über das Mönchwesen' 1771, die später von F. K. Riesbeck fortgesetzt wurden; als Mitarbeiter De La Roches an den Briefen ist vorzüglich Wieland zu nennen.

[3] Er ist nicht zu verwechseln mit dem Official Beck in Trier, einem der Hauptagitatoren auf dem Emser Congreß.

[4] Meier, Zur röm.-deutschen Frage I. 86. Sattler, Univers. Salzburg S. 447 ff. — [5] Brück, a. a. O. S. 16 ff.

Besser sah es im Bisthum Würzburg aus, dessen Hirtenstab der fromme und eifrige Freiherr Franz Ludwig von Erthal[1], ein Bruder des Kurfürsten von Mainz, führte, obschon die ‚Aufklärung' sich auch in diesem Stifte geltend machte. Als Fürstbischof von Speyer regierte bis 1797 der kräftige, kirchlich gesinnte Graf August von Limburg-Styrum[2], dessen Widerspruch die Bestrebungen der Emser Punctatoren vereitelte. Auf ihn folgte Philipp Franz Friedrich von Walderdorf († 1810), während dessen Regierung die Katastrophe über die Stiftslande hereinbrach. Auch Fulda hatte an Adalbert von Herstall (1788—1814) einen gutgesinnten Kirchenfürsten, dessen Thätigkeit in den folgenden Abschnitten noch näher dargelegt werden soll.

Wie sehr die verblendeten Kirchenfürsten nur ein Werkzeug in der Hand der Wortführer einer irreligiösen Aufklärung waren, und nur deren Pläne ausführten, beweisen unwiderleglich nachfolgende Thatsachen.

Wenige Jahre nach dem Erscheinen des Febronius, im Jahre 1769, ließen die drei rheinischen Erzbischöfe, ‚nach vorhergegangener Berathung mit einigen deutschen Bischöfen', ihre Abgeordneten, Weihbischof Hontheim, Geheimrath Deel von Mainz, ein Laie, und Domherr und Professor v. Hillesheim aus Köln, in Koblenz zusammentreten, um festzustellen, ‚was zur Herstellung der ursprünglichen bischöflichen Autorität', ohne Beeinträchtigung des katholischen Glaubens, zu thun sei[3]. Die Versammlung, deren Seele Hontheim war, stellte ihre Vorschläge in dreißig Desiderien in einer an Kaiser Joseph II. zu richtenden Beschwerdeschrift zusammen. Dieselben kehren ihre Spitze gegen den apostolischen Stuhl, namentlich gegen die Abgaben nach Rom, die Jurisdiction der Nuntien, die Stellung der Bischöfe zum Papste, und sind vielfach wörtlich dem Febronius entnommen. Der kaiserliche Hof wollte aber die ihm zugedachte Rolle eines diplomatischen Vermittlers bei dem päpstlichen Hofe nicht spielen

[1] Bernhard, Frz. L. v. Erthal. Tübingen 1852. Er war auch Fürstbischof von Bamberg.

[2] Remling, Gesch. der Bischöfe von Speyer II. 705 ff.

[3] Stigloher, Die Errichtung der päpstl. Nuntiatur ꝛc. S. 257 ff.

und ließ den Kurfürsten, denen auch der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Adam Friedrich v. Seinsheim († 1779), sich angeschlossen hatte, andere Vorschläge machen, welche nicht die allgemeine Zustimmung derselben erhielten. So verlief die ganze Sache im Sande.

Aber das Feuer der Empörung gegen den heiligen Stuhl glomm unter der Asche, und es bedurfte nur einer äußeren Veranlassung, um dasselbe aufs neue anzufachen. Eine solche war die Errichtung einer Nuntiatur in München am 17. Februar 1785 durch Papst Pius VI. auf Ersuchen des Kurfürsten Karl Theodor von Pfalz-Bayern[1]. Die drei geistlichen Kurfürsten wandten sich zuerst nach Wien und Rom, um die Sache rückgängig zu machen. Als dies aber nicht gelang, verbanden sie sich mit dem Erzbischofe von Salzburg und ließen durch ihre Abgeordneten — Weihbischof Heimes von Mainz, Official Beck von Trier, Geh. Rath v. Tautphöus von Köln und Consistorialrath Bönike von Salzburg — im Badeort Ems bei Koblenz die berüchtigte Punctation in dreiundzwanzig Artikeln entwerfen, welche am 25. August 1786 unterzeichnet, von den respectiven Vollmachtgebern angenommen wurde.

Die katholische Kirche Deutschlands stand am Rande des Schismas; denn die Emser Punctation erniedrigt die päpstliche Würde zu einem bloßen Ehrenprimat, spricht dem Oberhaupte der Kirche die im Primate begründeten und seit Jahrhunderten von den Päpsten unbestritten ausgeübten Rechte ab und macht die Erzbischöfe zu kleinen Päpsten, denen sie eine unumschränkte absolutistische Gewalt über ihre Diöcesanen zuweist.

Der Kaiser Joseph II., dessen Hilfe zur Durchführung der Emser Punkte die Erzbischöfe anriefen, zollte ihren Bestrebungen seinen ganzen Beifall, forderte sie aber auf, ‚vorerst das nöthige vertrauliche Concert mit den Bischöfen zu pflegen'. An dem Widerstande der letzteren, an deren Spitze Fürstbischof August von Speyer trat, und an dem energischen Eintreten des Kurfürsten Karl Theodor für die Rechte des Papstes scheiterte glücklicherweise das schismatische Unternehmen.

[1] Pacca, Hist. Denkwürdigkeiten S. 13 ff. Stigloher, S. 60 ff.

Der von den Erzbischöfen so leichtfertig heraufbeschworene Sturm wirbelte vielen Staub auf und trug nicht wenig zur Herabwürdigung des geistlichen Ansehens und der Ehrfurcht vor der Kirche bei. Eine Unmasse von Broschüren und Schriften, von Katholiken und Protestanten verfaßt, wurde zur Vertheidigung der Beschlüsse von Ems in Umlauf gesetzt. Fast alle enthalten die gröbsten Schmähungen und Verleumdungen des heiligen Stuhles, sind aber sonst unbedeutend und gaben den Vertheidigern der päpstlichen Autorität nur Gelegenheit, in mitunter scharfer und satyrischer Weise die Nichtigkeit der zur Vertheidigung der schismatischen Bestrebungen des Emser Congresses vorgebrachten historischen und canonistischen Beweise darzulegen.

Einen noch schlimmern Eindruck, als jene Federpolemik, machte das Benehmen der vier Erzbischöfe selbst, welche ihre verkehrten Pläne sogar mit Hilfe der protestantischen Reichsstände zu verwirklichen suchten und kein Bedenken trugen, diese rein geistliche Sache zum Gegenstand der Verhandlungen des Reichstages zu machen, wohin Joseph II. dieselbe mittels Hofdecrets verwiesen hatte[1].

Nachdem die ungehorsamen Erzbischöfe die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen endlich erkannt hatten, begannen sie etwas einzulenken, ohne jedoch ihren schismatischen Projecten ganz zu entsagen. Clemens Wenzeslaus erbat 1787 die Quinquennalfacultäten für seine Diöcese Augsburg, aber nicht für Trier. Auch der Kurfürst von Mainz trat, um die Wahl des für den Fürstenbund gewonnenen Freiherrn Karl Theodor von Dalberg zu seinem Coadjutor in Rom durchzusetzen, im Jahre 1787, wenigstens scheinbar vom Emser Congreß zurück. Er suchte um die Quinquennalfacultäten nach und ließ den Informativproceß Dalbergs durch den päpstlichen Nuntius in Köln und späteren Cardinal Bartholomäus Pacca machen[2]. Dies hinderte ihn jedoch nicht, alsbald wieder an die Spitze der Opposition gegen den hl. Stuhl zu treten. Doch siegte zuletzt die gute Sache. Pius VI. richtete 1790 eine sehr ausführliche ‚Antwort an die vier Metropoliten', worin er deren Beschwerden gegen ‚die römische

[1] Pacca, a. a. O. S. 80. — [2] Beaulieu-Marconnay I. 63 ff.

Curie' als unbegründet nachweist und die Gerechtsame des hl. Stuhles, besonders auch sein Recht, Nuntien zu senden, an der Hand der Geschichte begründet. Nach Empfang dieser päpstlichen Antwort trat Clemens Wenzeslaus am 20. Februar 1790 vom Emser Congreß aufrichtig zurück und forderte auch die übrigen drei Erzbischöfe dazu auf. Seine Ermahnung und die französische Revolution, welche schon ihre Schatten nach Deutschland warf, bewirkte auch eine Aenderung in den Gesinnungen der Erzbischöfe von Köln und Salzburg. Ersterer nahm nun ‚kirchlich und politisch' eine andere Haltung ein[1]. Nur Kurfürst Erthal blieb hartnäckig und war entschlossen, den Kampf gegen den apostolischen Stuhl fortzusetzen; daran hinderte ihn aber die Besitznahme seiner Residenz und der linksrheinischen Theile des Kurstaates durch die französische Republik.

Aus derselben trüben Quelle, aus welcher die Opposition gegen den heiligen Stuhl geflossen, gingen auch die s. g. Reformen in der kirchlichen Wissenschaft und im kirchlichen Leben hervor, welche den schlimmsten Einfluß auf die Religiosität und die Frömmigkeit ausübten.

Was zunächst die Wissenschaft betrifft, so wurden die Philosophie und Theologie ihres katholischen Characters immer mehr entkleidet und nach dem Muster der rationalistisch-protestantischen Gelehrten umgewandelt. Der Führer auf dem Gebiete der Philosophie war Kant, dessen Schriften über ganz Deutschland verbreitet wurden. Die Professoren der Theologie schöpften vielfach mit Hintansetzung der Kirchenväter, der Concilien und der großen Theologen ihre Weisheit aus den seichten und irreligiösen Schriften eines Michaelis, Eichhorn u. A. Allerdings waren nicht alle katholischen Hochschulen in gleichem Maße vom Rationalismus beherrscht; aber keine hat sich ganz frei von seinen zerstörenden Einwirkungen erhalten.

Am schlimmsten sah es in den drei rheinischen Erzbisthümern aus. Die Universität Mainz, welche Kurfürst Erthal mit den Besitzungen dreier Klöster reichlich dotirte, zählte unter ihren geistlichen Professoren Blau und Dorsch[2]. Ersterer docirte

[1] Perthes, Polit. Zustände I. 202.

[2] Brück, Die rational. Bestrebungen S. 67 ff.

Dogmatik, letzterer Philosophie. Ohne Glauben und ohne sittlichen Halt, vergifteten sie Verstand und Herz ihrer Zuhörer, ohne von der geistlichen Behörde viel behelligt zu werden. Nach der französischen Occupation 1798 schlossen sie sich den enragirtesten Clubbisten an, warfen das geistliche Kleid ab und traten in die Dienste der Republik. Die übrigen Professoren[1] der theologischen und philosophischen Fakultät waren zwar nicht so compromittirt; aber auch sie huldigten alle dem falschen unkirchlichen Zeitgeiste. In Trier bestanden ähnliche Verhältnisse. Die meisten Professoren[2] waren incorrect und wenn sie auch nicht völlig sich verirrten, so waren sie doch mehr oder weniger von der rationalistischen Strömung erfaßt und fortgerissen worden.

Das Aergste aber geschah an der Hochschule in Bonn, welcher bereits[3] gedacht wurde. Dieselbe war in der Absicht gegründet worden, die Wirksamkeit der alten katholischen Universität Köln zu paralysiren und den neuen Ideen Eingang in die Erzdiöcese zu verschaffen. Als Curator der Universität fungirte Freiherr von Spiegel[4], ein Illuminat, der vornehmlich rationalistische Celebritäten dorthin berief. Um den Professoren Zuhörer zu verschaffen, wurde der Besuch ihrer Collegien zur Bedingung einer Anstellung im Kurstaate gemacht[5]. Die Bonner Hochschule trug den ausgeprägtesten rationalistisch-antipäpstlichen Character. Das canonische Recht trug Phil. Hedderich[6] vor, ein Mann, in welchem der Haß der Febronianer gegen Rom verkörpert schien. Ging er doch in seiner Unehrerbietigkeit gegen den Papst so weit, daß er sich in einer Dissertation rühmte, ‚schon viermal von Rom verdammt' worden zu sein. Vergebens hatte Pius VI. die Entfernung dieses unwürdigen Priesters von der Hochschule verlangt. Weder Max Friedrich noch sein Nachfolger leisteten der päpstlichen Aufforderung Folge. Auch die

[1] Brück, a. a. O. S. 64 ff.

[2] Brück, a. a. O. S. 40 ff.

[3] Siehe Seite 10.

[4] Er war ein Bruder des nachherigen Erzbischofs von Köln Ferdinand August.

[5] Perthes, Polit. Zustände I. 197

[6] Brück, a. a. O. S. 48 ff.

übrigen Professoren, meistens unbedeutende Männer, wie Andreas Spitz, Professor der Kirchengeschichte, Elias van der Schüren, Professor der Philosophie, Pater Thaddäus vom hl. Adam (Dereser), aus dem Orden der unbeschuheten Carmeliten, schöpften ihre Weisheit aus den rationalistischen Pfützen und trugen in geschmack- und geistloser Weise auf dem Katheder vor, was sie in den Schriften der Rationalisten gefunden hatten.

Das größte Aergerniß in Bonn gab Eulogius Schneider, ein durchaus verkommener Mensch, der in seinen Gedichten jede Scham bei Seite setzte und seinen Schülern den crassesten Naturalismus vortrug. Selbst Laien sprachen laut ihre Mißbilligung über das antikirchliche Treiben Schneiders aus. Dieser blieb trotzdem im Amte und konnte sogar seinen socinianisch-naturalistischen ‚katechetischen Unterricht' 1790 mit Genehmigung der Censurbehörde erscheinen lassen. Zuletzt schritt der Erzbischof, der den Vorstellungen seines Domcapitels endlich nachgab, gegen die unkirchlichen und revolutionären Professoren ein. Schneiders ‚katechetischer Unterricht' wurde 1791 verboten; sein Verfasser entzog sich der über ihn verhängten Strafe durch die Flucht. Er kam nach Straßburg und wurde zuerst Generalvicar des constitutionellen Bischofs Brendel. Später trat er in die Dienste der französischen Revolution und brachte viele unschuldige Opfer auf die Guillotine, bis er selbst sein verbrecherisches Leben 1794 auf dem Blutgerüste endigte.

Auch die übrigen katholischen Hochschulen, Salzburg, Würzburg, Fulda, Erfurt[1] u. a. waren mit Professoren besetzt, deren Lehren zum Theil ganz incorrect und unkirchlich, zum Theil wenigstens von der ‚Aufklärung' influenzirt waren. Dasselbe Urtheil läßt sich auch über die verschiedenen theologisch-canonistischen Zeitschriften[2] fällen. Unter denselben that sich besonders die ‚Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen'[3] durch ihre Polemik gegen den hl. Stuhl, ihre Anpreisung der protestantisch-

[1] Schlözer, Staatsanzeigen II. (1782) 221. Schwab, Franz Berg S. 201 ff.

[2] Brück, Rat. Bestr. S. 20. Schwab, a. a. O. S. 201 ff.

[3] Brück, a. a. O. S. 73.

ungläubigen Schriften und ihre Vertheidigung aller falschen Reformen besonders hervor.

Es blieb nämlich nicht bei der Theorie. Man schritt bald zur Praxis. Auch hier gingen die rheinischen Erzbischöfe mit ihrem Beispiele voran. Ihr Vorbild war der reformsüchtige Kaiser Joseph II. Wie dieselben ihre vermeintlichen, vom Papste ihnen angeblich entzogenen Rechte eigenmächtig ausübten, Ehedispensen ertheilten u. s. w., so griffen sie auch willkürlich und zerstörend in den Organismus des Ordenslebens ein. Sie verboten den einzelnen Klöstern die Verbindung mit auswärtigen Obern, bedrückten die religiösen Bruderschaften, stellten die uralten, bei dem gläubigen Volke so beliebten Andachten ab und erschwerten die Wallfahrten und Processionen. Von ihren ungläubigen Rathgebern verleitet, ließen sie auch rationalistisch gefärbte Gebetbücher anfertigen, führten bei dem Gottesdienste den deutschen Gesang mit Gewalt ein und schrieben eigens ausgearbeitete deutsche Gesangbücher vor, deren sentimental-wässeriger Inhalt mit ihrer unpoetischen und geschmacklosen Form in schönster Harmonie steht [1].

Diese falschen Reformversuche fanden auch, wenigstens theilweise, Nachahmung in den übrigen deutschen Fürstbisthümern, namentlich aber in Salzburg, dessen Oberhirte in einem bei Gelegenheit des zwölfhundertjährigen Jubiläums des Erzbisthums am 15. Juli 1782 erlassenen, aus der Feder des Consistorialraths Bönike geflossenen Hirtenbriefe [2] die kirchlichen Neuerungen vertheidigt und in höchst ungeziemender Weise die Einrichtungen und Gebräuche der Kirche angreift.

Der Concipient des umfangreichen, mit vielen Stellen der hl. Schrift und aus den Werken der Kirchenväter gespickten erzbischöflichen Hirtenschreibens eifert hauptsächlich gegen jeden ‚unnöthigen Kirchenaufwand' und verlangt, daß man sich ‚auf das Unentbehrliche', auf ‚die nothdürftigen Kirchengeräthe' beschränke, das bisher für den ‚überflüssigen Flitterstaat' verwendete Geld aber zum Unterhalte der Armen und Nothleidenden verwenden

[1] Katholik 1866 S. 202 ff. Schwab, a. a. O. S. 63 ff.

[2] Er ist vollständig abgedruckt in Schlözer, Staatsanzeigen II. 56 ff.

solle. An diese Ermahnung, welche unwillkürlich an die Scene bei Joh. 12, 6 erinnert, wird sodann die Aufforderung an die Seelsorger gereiht, dem Volke ‚richtigere Begriffe von Gott' beizubringen, ‚mit möglichster Genauigkeit' von dem öffentlichen Unterricht Alles zu entfernen, ‚was nicht strenge Prüfung aushalten kann', und ihren gottesdienstlichen Vortrag so einzurichten, ‚daß ihn der Aufgeklärte mit Beifall und Erweckung anhören und der gemeine Christ ihn angenehm, anlockend und unterhaltend genug finden könne, um auch zu Hause noch ihn für sich und die Seinigen mit Lust zu wiederholen.' Dabei wird den ‚redlich aufgeklärten Seelsorgern' aufgetragen, ‚das fleißige Lesen der Bibel, besonders des neuen Testamentes', ‚in ihren Gemeinden allgemeiner zu machen', und ‚den Landdechanten befohlen, bei ihren Visitationen genau darauf zu sehen' und in ‚ihren Visitationsberichten unausbleiblich mit anzuführen', ob ‚jeder Curatpriester mit einer deutschen Bibel' und ‚einem Schriftausleger versehen sei' und ‚auch fleißig, ja alltäglich darin lese, studire und meditire'. Als weiteres Beförderungsmittel, den öffentlichen Gottesdienst erbaulich zu machen, werden ‚gute Lieder in der Muttersprache' empfohlen und die Seelsorger verpflichtet, ‚bei allen Lob- und Seelenämtern, gesungenen Messen' u. s. w. nur deutsche Lieder singen zu lassen. Diese Verordnung sollte ‚unverweilt' verkündet und ‚dreimal nach einander' über den deutschen Gesang ‚gepredigt und das Volk belehrt werden'. Vorzüglich aber sollten die Seelsorger ‚Aufklärung und Moralität befördern und verbreiten,' sich namentlich der ‚Landleute' annehmen und zu deren ‚Aufklärung mitwirken', weshalb sie außer den ‚für ihren Stand gehörigen Kenntnissen', auch ‚in der philosophischen Sittenlehre,' in ‚der Landwirthschaft, in der Gesundheitslehre und besonders in der Diätetik' und ‚in der Naturgeschichte nicht gemeine Einsichten besitzen müßten'. Wahrhaft blasphemisch und zugleich überaus albern ist die pathetische Aufforderung an die Geistlichen: ‚Fern sei von euch das gottlose Wesen Derjenigen, auf die so viele neuere Schriftsteller im Angesichte des ganzen Deutschlands directe mit Fingern hinzeigen und behaupten, daß sie die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten' und ‚Gott als mit dem Donnerkeile bewaffnet, als Zorn, Rache und Zerstörung schnaubend darstellen',

welchen man ‚entweder selbst durch Opfer und Gelübde erst gewinnen', oder ‚zu ihm bald seine Mutter, bald diesen oder jenen, oder gar ganze Schaaren seiner Freunde als leicht bestechbare und feile Advocaten schicken müsse' u. s. w.; dabei wird auch gegen ‚Heiligendienst, Ablaßprediger und Bußwerke' geeifert. Schließlich empfiehlt das Hirtenschreiben noch ‚Friede, Eintracht und Toleranz gegen Brüder, die über einen oder den andern Religionspunkt anders denken als wir'.

Dies ist der Hauptinhalt des erzbischöflichen Hirtenbriefes, welcher im Lager der ‚Aufklärer' großen Jubel hervorrief, die gläubigen Katholiken aber mit Entrüstung und Trauer erfüllte. Es erschienen auch alsbald mehrere Widerlegungsschriften[1], welche die Oberflächlichkeit, den unkirchlichen Sinn und die irreligiösen Grundsätze seines Verfassers darlegten.

Die in dem genannten Schreiben noch zuletzt hervorgehobene Toleranz, welche von den Neuerern als ‚eine Tochter des Himmels' gepriesen wurde[2], war eine weitere Folge des religiösen Indifferentismus, welcher den Irrthum auf dieselbe Linie mit der Wahrheit stellte. Merkwürdiger Weise wurde dieselbe vorzüglich in den katholischen Gebieten ausgeübt. Geistliche Fürsten erlaubten Protestanten, sich in ihren Territorien ansässig zu machen, verboten die Controverspredigten, verliehen selbst höhere Aemter an Protestanten und zogen dieselben sogar an ihren Hof. Der Erzbischof Erthal von Mainz berief Johannes v. Müller, Sömering und andere Protestanten an seine Universität, obschon er, um die päpstliche Einwilligung zur Aufhebung der oben[3] erwähnten Klöster zu erhalten, noch geltend machte, daß wegen ungenügender Besetzung der Professuren ‚die Jünglinge

[1] Gründliche Anmerkungen in bedenklichen Fragen an den Verfasser eines erzb. Hirtenbriefs vom 29. Brachmonats 1782 von C. A. P. Das Schriftchen befindet sich in: Neueste Sammlung jener Schriften, die über verschiedene wichtige Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind. Augsburg 1785. Bd. 19. Nr. 8. Andere Schriften siehe bei Brunner, Die theol. Dienerschaft am Hofe Jos. II. S. 331.

[2] Siehe Mainzer Monatschrift 1785. S. 1098. aus der Wiener geistl. Zeitung.

[3] Siehe Seite 15.

zum Nachtheile der Religion protestantische Universitäten besuchten'. Auch am Hofe des vornehmsten Erzbischofs und Reichskanzlers befanden sich Protestanten. Forster[1] wurde sein Bibliothekar, Heinse[2] sein Vorleser. Aehnlich sah es auch in andern Fürstbisthümern aus. Ueberall kam man den Protestanten bereitwilligst entgegen, während letztere nichts weniger als tolerant gegen die Katholiken waren. Muß doch selbst die Mainzer Monatschrift das Geständniß ablegen: ‚Die Protestanten predigen immer Toleranz, Toleranz und — wir üben sie'[3].

Die religiös-sittlichen Zustände in Deutschland gegen Ende des 18. Jahrhunderts ließen also vieles zu wünschen übrig, und es bleibt eine sehr beklagenswerthe Thatsache, daß die Wächter auf den Mauern Sions an deren Niederreißung wacker mithalfen. Ob sie die ganze Tragweite ihrer falschen Reformen erkannten, ist ungewiß; sicher waren sie entweder ganz oder theilweise nur die Werkzeuge, deren sich die Feinde des Christenthums zur Ausführung ihrer antikirchlichen Pläne bedienten. An vielen geistlichen Höfen herrschte eine unbegreifliche Verblendung. Man lebte in den Tag hinein und verschloß seine Augen den factischen Zuständen, die sich immer mehr verschlimmerten. Auch der Sturm der Revolution, welcher von Frankreich über Deutschland dahinbrauste, schien wenigstens anfangs die bedrohten Fürstbischöfe nicht aus ihrer Sorglosigkeit aufzurütteln. Die Bonner Lesegesellschaft, welche der Erzbischof selbst zu besuchen pflegte, konnte in ihrem Lesezimmer die revolutionären Zeitungen und Flugschriften ungehindert auflegen[4]. Inzwischen nahmen die Dinge in Frankreich die schlimmste Wendung. Das Haupt Ludwigs XVI. fiel unter der Guillotine und mit ihm tausende von unschuldigen Opfern in fast allen Städten des Königreichs. Die Religion wurde geächtet, und die kirchliche und politische Anarchie feierte ihre Triumphe.

Auch Deutschland mußte die bitteren Früchte der französischen Staatsumwälzung verkosten. Die republikanischen Heere drangen

[1] Ueber ihn siehe Klein, Georg Forster. Gotha 1863.

[2] Er ist der Verfasser des schlüpfrigen Romans Ardinghello (1787).

[3] Brück, a. a. O. S. 84.

[4] Perthes, Zustände I. 202.

siegreich an den Rhein vor, besetzten die Residenzen der drei rheinischen Kurfürsten und errichteten den Freiheitsbaum auf den Trümmern der linksrheinischen geistlichen Staaten. Die Wiedereroberungsversuche mißlangen. Die französischen Waffen blieben trotz der gegen Frankreich geschlossenen Coalitionen überall siegreich. Deutschland mußte zuletzt das linke Rheinufer an die Republik abtreten und die geistlichen Fürsten verloren alle ihre Besitzungen auf der linken Seite des Rheines. Der ihnen gebliebene Rest ihrer ehemaligen Lande aber, sowie alle übrigen rechtsrheinischen Besitzungen und Herrschaften der Kirche wurden durch den Reichsreceß vom 25. Februar 1803 den weltlichen Fürsten als Entschädigung für ihre verlorenen Güter auf der linken Rheinseite zugesprochen. Die geistlichen Fürstenthümer verschwanden nun mit Ausnahme des Gebietes, welches dem Reichserzkanzler verblieb, von der Karte des deutschen Reiches, und auch die weltliche Herrschaft des Erzkanzlers, diese Reliquie der geistlichen Staaten, wurde demselben nach einigen Jahren entrissen.

Erſter Abſchnitt.

Die Periode der Säculariſation.

Erſtes Kapitel.

Vorgeſchichte der Säculariſation. Verluſte der Kirche im 16. Jahrhundert. Säculariſationsproject 1743. Aufregung in Deutſchland. Papſt Benedict XIV. Urheber dieſes Säculariſationsplanes. Neue Projecte. Papſt Clemens XIII. Correſpondenz zwiſchen Friedrich II. und Voltaire über die Säculariſationen. Schriften zu deren Gunſten von Moſer und Schnaubert.

Die Glaubensſpaltung des 16. Jahrhunderts hatte für die katholiſche Kirche Deutſchlands den Verluſt eines beträchtlichen Theiles ihres Vermögens zur Folge[1]. Proteſtantiſche Fürſten riſſen katholiſche Bisthümer, Stifter und Abteien an ſich, vertrieben die rechtmäßigen Beſitzer und führten die religiöſen Neuerungen gewaltſam ein. Auch unwürdige Prälaten ſchloſſen ſich der neuen Irrlehre an, ‚reformirten‘ ihre Stiftslande und nahmen dieſelben als weltliches Gebiet in Beſitz. Die Proteſtationen der Beraubten über ſolche Rechtsverletzungen und ihre Klagen bei dem Reichskammergerichte hatten ebenſowenig Erfolg als die Beſchwerden der katholiſchen Reichsſtände auf den Reichstagen. Der Kaiſer, in mehr als einer Beziehung gehemmt, war außer Stand, gegen die Schuldigen energiſch einzuſchreiten, und das Reichskammergericht vermochte nicht, ſeinen Entſcheidungen zu Gunſten der katholiſchen Stiftungen Anerkennung und Geltung zu verſchaffen. Die Eingriffe der Proteſtanten in die Rechte und Beſitzungen der Kirche mehrten ſich täglich und riefen bei den Katholiken gerechte Entrüſtung und Erbitterung hervor.

[1] Siehe hierüber Janſſen, Geſch. des deutſchen Volkes ſeit dem Ausgange des Mittelalters Bd. 3.

Auch der Religionsfriede von Augsburg 1555, welcher die bisherigen Beraubungen der Kirche anerkannte und nur künftigen Spoliationen vorbeugen wollte, war nicht im Stande, das katholische Kirchengut vor weiteren Eingriffen zu schützen; denn ungeachtet des ‚geistlichen Vorbehaltes' gingen in der Folge wieder mehrere Erzbisthümer und Bisthümer für die Kirche verloren. Mächtige protestantische Fürstenhäuser nöthigten nämlich ihre nachgeborenen Söhne einzelnen Bisthümern auf, oder ließen sie durch die theilweise von der Häresie angesteckten Domcapitel als Bischöfe wählen, und diese, oder wenn sie noch minderjährig waren, ihre Familien, führten, unbehelligt vom Kaiser, die weltliche Administration des Stiftes, ohne sich um den Widerspruch des apostolischen Stuhles zu kümmern, oder die Gewählten erschlichen sich durch scheinbaren Uebertritt zur katholischen Kirche die päpstliche Anerkennung. Später wandten sie sich wieder dem Protestantismus zu und verwandelten das Bisthum in ein weltliches Fürstenthum. Auf diese Weise wurden 2 Erzbisthümer, 12 Bisthümer, viele Abteien u. s. w. der katholischen Kirche entrissen. Das ebenso gerechte wie berechtigte Restitutionsedict Ferdinands II. von 1629 hatte keine Wirkung, indem seine Ausführung durch Frankreich und Schweden, welche im Bunde mit reichsverrätherischen Fürsten Deutschland verwüsteten und erniedrigten, vereitelt ward.

Der Westfälische Frieden 1648, welcher den Greueln des dreißigjährigen Krieges ein Ende machte, brachte der katholischen Kirche neue Beraubungen, indem die Gebiete der geistlichen Fürsten ‚das Tuch' waren, ‚aus welchem die Aequivalentien geschnitten wurden'[1]. Doch war jetzt einigermaßen ein Rechtszustand geschaffen, und die katholischen geistlichen Reichsstände schienen wenigstens vor neuen Beraubungen, für welche der französische Gesandte bei den Friedensunterhandlungen das Wort ‚Säcularisation' erfunden hatte, für die Zukunft gesichert.

Diese Hoffnung erwies sich jedoch als eitel. Das Verlangen nach dem Besitze der geistlichen Güter war einmal erwacht und machte sich bei verschiedenen Gelegenheiten geltend. Wiederholt tauchten Säcularisationspläne auf. Als 1743 Unter-

[1] Vgl. Menzel, Neuere Gesch. VIII. 182. XII. 2. 249.

handlungen ſtattfanden, um den Frieden zwiſchen Kaiſer Karl VII. und Maria Thereſia von Oeſterreich herbeizuführen, wurde der Vorſchlag gemacht, Bayern zu einem Königreiche zu erheben und ihm eine ſolche Gebietserweiterung zu geben, daß es jährlich ſechs Millionen Einkünfte habe. Dieſe Vergrößerung Bayerns ſollte durch Abtretung einiger öſterreichiſchen Gebietstheile, das Uebrige aber durch Säculariſation der Bisthümer Salzburg, Paſſau, Freiſing, Regensburg, Eichſtätt und Augsburg und durch Mediatiſirung einiger Reichsſtädte bewerkſtelligt werden. Die ſäculariſirten Biſchöfe und Domcapitel ſollten ein beſtimmtes Einkommen erhalten, und erſtern auch Sitz und Stimme auf dem Reichstage gewahrt bleiben[1].

Mit dem Vorſchlage, die genannten geiſtlichen Gebiete zu ſäculariſiren, war König Friedrich II. von Preußen vollkommen einverſtanden und bemühte ſich, auch das engliſche Cabinet für dieſes Project zu gewinnen. Er machte namentlich geltend, daß durch die vorgeſchlagenen Säculariſationen nur der hohe katholiſche Klerus verletzt werde, auf den man keine Rückſicht zu nehmen brauche. Der Hof von London erhob zwar keine Einwendungen gegen den Vorſchlag, wünſchte aber vorerſt eine Verſtändigung mit Oeſterreich in dieſer Sache.

Das ganze Project drang jedoch in die Oeffentlichkeit. Die Nachricht von einer beabſichtigten Säculariſirung der geiſtlichen Gebiete verbreitete ſich mit Blitzesſchnelle in Deutſchland und rief eine ungeheuere Aufregung hervor. Auf Veranſtaltung des Wiener Hofes, welchen Friedrich II. durch das Anerbieten des Bisthums Paſſau zu gewinnen gehofft hatte, erſchien im März 1743 ein Promemoria[2], in welchem ‚der Frankfurter Hof‘ (Karls VII.) beſchuldigt wird, daß er nur ‚ſeine ungerechte Anſtändigkeit vor Augen habe‘, und, um Bayern zu einem Königreiche zu erheben, kein Bedenken trage, ‚die unmittelbaren Reichsſtände‘ zu ‚wahren Landſaſſen‘ zu machen, ‚die mehrſten Stände des Fränkiſch-Schwäbiſchen Kreiſes zu unterdrücken‘ und eine Anzahl geiſtlicher Staaten zu ſäculariſiren.

[1] Ranke, Neun Bücher preußiſcher Geſchichte III. 46 ff. Die Acten ſtehen in Hiſt. Sammlung von Staatsſchriften Bd. 2.

[2] Hiſtor. Sammlung II. 278.

Um den Eindruck dieſer Schrift, die geradezu ausſprach, daß es ſich ‚faſt um die Vernichtung des geſammten geiſtlichen Reichsfürſtenſtandes handele', abzuſchwächen, ließ Kaiſer Karl VII. den verſchiedenen Höfen eine ‚Erklärung'[1] zugehen, worin er ‚auf das kräftigſte verſichert', daß ‚dergleichen Gedanken und Abſichten von ihm niemals hergefloſſen ſeien, und er, wenn auch hiervon etwas auf das Tapet gekommen ſein ſollte, jederzeit habe antworten laſſen, daß er, als Reichsoberhaupt, deſſen Verfaſſung jederzeit zu ſchützen ebenſo bereit als geſinnt ſei, ſich in nichts derſelben entgegenlaufendes einzulaſſen'. Damit verbindet er noch die Erklärung, ‚daß er entſchloſſen ſei, ſich eher mit Vorbehaltung ſeiner Rechte mit ſeinen auf das Blut ausgeſaugten und in den Grund verheerten Erblanden allein begnügen zu wollen, als an einige Säculariſirung, oder andere reichsſatzungswidrige Bekränkung eines Reichsſtandes, wie geringe und von welcher Art ſie auch ſein möge, zu gedenken'.

Mit dieſer ‚Erklärung' wurde auch ein kaiſerliches Circular-Reſcript[2] vom 9. März 1743 an die auswärtigen Miniſter gerichtet, in welchem die angeblich vom Kaiſer ‚angetragene Säculariſation' als ‚ein boshaft erdichtetes grundfalſches Gerücht' bezeichnet wird, das ‚auf eine höchſt verleumderiſche Art, mittels Divulgirung eines famoſen Scripti,' womit obiges Promemoria gemeint iſt, verbreitet werde, ‚indem dergleichen Projecte und andere keineswegs von uns (dem Kaiſer), wohl aber von andern mit ganz vermutlicher Beiſtimmung des Wiener Hofs ihren Ausfluß hätten'. Damit verbindet der Kaiſer wieder die ausdrückliche Verſicherung, daß er ‚jederzeit einen Abſcheu getragen, aus dem Eigenthum eines unſchuldigen Dritten und gegen Gewiſſen und Recht ein Opfer zu machen'. Auch der engliſche Hof erklärte, daß ihm der kaiſerliche Geſandte, Baron von Haslang, keinen Säculariſationsvorſchlag unterbreitet habe, und der Miniſter Lord Carteret richtete ſogar an letzteren einen zur Veröffentlichung beſtimmten Brief[3], worin er bezeugt, daß ‚weder vom Kaiſer noch von dem Geſandten ein ähnlicher Vorſchlag gemacht worden ſei', und daß ihre Unterredung über dieſe Sache nur den

[1] A. a. O. II. 285. — [2] A. a. O. II. 287 ff. — [3] A. a. O. 291 f.

Character einer Privatunterhaltung an sich trage, welche durch eine Aeußerung des englischen Diplomaten über die beim Abschlusse des westfälischen Friedens getroffenen Maßregeln veranlaßt worden sei.

Aber weder die kaiserliche Erklärung, noch viel weniger dieser Brief vermochten, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, und es erschienen verschiedene Schriften[1], in welchen die gegen den Kaiser erhobenen Anschuldigungen theils aufrecht erhalten, theils als Verleumdungen bezeichnet wurden. Auch die deutschen Bischöfe traten mit einander in Correspondenz[2], um die nothwendigen Maßregeln zur Erhaltung ihrer Besitzungen zu ergreifen. Am 6. Februar 1744 richtete der Fürsterzbischof von Salzburg, dessen Gebiet besonders gefährdet war, ein Schreiben an den Kurfürsten von Mainz, Joh. Friedr. Karl v. Ostein. Dieser antwortete am 20. Februar. Er theilte dem Erzbischof mit, daß er sich in dieser Sache bereits an den Papst gewandt und auch einen Gesandten ‚eigends nach London abgeschickt habe, um sowohl bei dasigem kgl. Hof als auch der Republik der vereinigten Niederlande' auf die Ungerechtigkeit und die verderblichen Wirkungen der drohenden Säcularisationen hinzuweisen. ‚Es liege klar vor Augen', schreibt der Kurfürst, ‚daß es keineswegs um diese oder jene Erz- und Stifter, sondern auch sofort um sämmtliche mindermächtige Stände, ja um die considerablere selbsten zu thun sei.' Die geistlichen Fürsten müßten deshalb auf ihre Sicherheit bedacht sein und durch ihre Gesandten in Frankfurt ‚die allgemein äußerste Schädlichkeit dieses Unwesens erkennen geben und dabei nicht verbergen, sich allenfalls nicht preisgeben zu können'. Zugleich aber sei es nöthig, ‚auf die Sicherheit ihrer haltbaren Plätze zu gedenken'. ‚Mit diesem Vorschlage', schließt das Schreiben, ‚seien auch die Kirchenfürsten von Trier und Köln, wie auch die Fürsten von Constanz, Speyer und Augsburg gänzlich einverstanden'[3].

Da die Aufregung immer mehr wuchs, und auch Oesterreich ein neues Circularrescript[4] erließ, in welchem die wider Karl VII. erhobenen Beschuldigungen aufrecht erhalten wurden, sah sich

[1] A. a. O. II. 293 ff. — [2] A. a. O. II. 370 ff. — [3] A. a. O II. 376. — [4] A. a. O. II. 368 ff.

letzterer genöthigt, am 14. Februar 1744 ein zweites Schreiben[1] an ſeine Geſandten zu richten. In dieſem trägt er ihnen auf, die bereits in ſeinem früheren Schreiben abgegebene Erklärung den reſpectiven Höfen mit ‚Nachdruck zu wiederholen' und ‚nochmals zu verſichern, daß ihm nicht allein von Säculariſirung der Stifter und andern vorgeworfenen ungerechten Bedrückungen niemals etwas zu Sinn gekommen ſei noch werde', ſondern daß er ‚geſammte Reichsſtände bei dem Ihrigen jederzeit ſchützen werde'.

Die in ihren Beſitzungen bedrohten deutſchen Kirchenfürſten hatten ſich auch an den apoſtoliſchen Stuhl gewandt, und Papſt Benedict XIV. beauftragte ſeine Nuntien in Paris, Wien und Frankfurt gegen die beabſichtigte Beraubung der Kirche energiſche Vorſtellungen zu machen. Auch richtete er in dieſer Abſicht noch beſondere Schreiben an die Fürſten. Zugleich erließ er ein Breve[2] an die deutſchen Biſchöfe, worin er ſeinen Abſcheu vor den projectirten Säculariſationen ausſpricht und erklärt, er ‚werde aus allen Kräften ſich anſtrengen, daß alle fürſtlichen Rechte, Gerichtsbarkeiten, Ehren und Güter der Kirche Deutſchlands, ſie mögen entweder den Bisthümern oder Abteien oder Canonicaten oder irgend einer andern geiſtlichen Würde von Rechtswegen zuſtehen, vollſtändig und unangetaſtet blieben', und werde ‚nie zugeben noch billigen, daß irgend etwas gegen dieſelben unternommen würde, indem er feſt entſchloſſen ſei, eher ſein Blut zu vergießen, als zu dulden, daß die Rechte der Kirche und ihre Freiheit verletzt, und ſein Gewiſſen durch eine ſolche Beiſtimmung befleckt werde'.

Wenn Kaiſer Karl VII. in ſo beſtimmter und entſchiedener Weiſe den Vorwurf, welcher gegen ihn erhoben wurde, zurückweiſt, ſo mag wohl richtig ſein, daß die Säculariſationspläne nicht von ihm ausgegangen ſind; dagegen iſt es ſehr unwahrſcheinlich, daß er gar nichts davon gewußt habe. Ob der Vorſchlag der Säculariſationen von den Miniſtern des Kaiſers gemacht wurde, wie Ranke[3] behauptet, iſt zweifelhaft; vielmehr liegt die Vermuthung nahe, daß König Friedrich II. von Preußen

[1] A. a. O. 368 ff. — [2] *Roskovány*, Monumenta I. 260 sqq.
[3] A. a. O. III. 46.

der eigentliche Urheber jenes Planes iſt, für deſſen Verwirklichung er eine außerordentliche Thätigkeit entfaltete. Dieſe Anſicht wird durch eine Stelle in einem Briefe Carterets an den König ſehr nahe gelegt. Der engliſche Miniſter ſchreibt nämlich: ‚Was aber die Säculariſation einiger Bisthümer betrifft, ſo hat der König, mein Herr, nichts dagegen einzuwenden. Er wünſcht daher, daß Ew. Majeſtät ihm ohne Zurückhaltung Ihren Plan (son plan) darüber mittheilen möchten, wovon er keinen ſchlimmen Gebrauch machen wird, er mag angenommen werden oder nicht'.[1] Der König von Großbritannien verlangt alſo von Friedrich II. eine nähere Detaillirung des Säculariſationsplanes, was doch ſicher zu der Annahme berechtigt, daß die Idee der Säculariſation von letzterem ausgegangen iſt und von ihm, und nicht vom kaiſerlichen Geſandten, Baron v. Haslang, dem Cabinete von London zur Annahme unterbreitet wurde.

Die Vermuthung, daß die Säculariſationsprojecte dem Cabinet Friedrichs II. entſtammen, wird durch ein Schreiben[2] Voltaires an den franzöſiſchen Miniſter des Aeußern, v. Amelot, zur Gewißheit erhoben. Erſterer wurde 1743 vom franzöſiſchen Hof in einer geheimen Miſſion nach Berlin geſandt. In einer ſeiner letzten Unterredungen mit dem Könige, ſchreibt Voltaire, habe er auch ‚einer Druckſchrift' erwähnt, die ‚ſeit ſechs Wochen in Holland in Umlauf ſei und in welcher Mittel zur Pacification des Reichs und zwar durch Säculariſationen der geiſtlichen Fürſtenthümer zu Gunſten des Kaiſers und der Königin von Ungarn vorgeſchlagen ſeien'. Der König, heißt es nun weiter, ‚verſicherte mir, daß er dieſes Project habe drucken laſſen und ließ mich verſtehen, daß er nicht böſe ſein werde, in dieſe Reſtitution . . . mit einbegriffen zu werden, und daß er gern Berlin mit

---

[1] Der Brief ſteht in Häberlin, Staatsarchiv VII. 165: A l'égard de la sécularisation de quelques Evéchez pour contenter l'Empereur, le Roy mon Maitre n'y a aucune objection. C'est pourquoi le Roi mon Maitre souhaite, que Votre Majesté voudroit lui communiquer et ouvrir sans réserve Son Plan là-dessus, dont il ne fera jamais aucune mauvaise usage, qu'il soit accepté ou non.

[2] Recueil des lettres de M. de Voltaire III. 258.

dem Kirchengut verſchönern möchte'.[1] Nach einem Schreiben des Grafen Richecourt an Maria Thereſia, Berlin 18. Dezember 1742, hatte Friedrich II. Breslau im Auge[2]. Auch das Fürſtbisthum Münſter war für Preußen in Ausſicht genommen, oder, wie es in Berlin hieß, dem König ‚angeboten' worden[3].

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ausführung des Säculariſationsprojectes, wie auch der Kurfürſt von Mainz ausdrücklich hervorhebt, die Exiſtenz aller geiſtlichen Staaten Deutſchlands und die Beſitzungen der Kirche überhaupt ernſtlich gefährdet hätte. Heſſen wünſchte ſich durch Annectirung einiger Abteien zu vergrößern; Hannover wollte ſich Hildesheim und Osnabrück einverleiben, und auch die übrigen weltlichen Fürſten machten ſich Hoffnung auf dieſes oder jenes Stift. Glücklicherweiſe mißlang die Ausführung dieſes Planes, welcher die gänzliche ‚Zerrüttung des Reiches'[4] herbeigeführt hätte. Leider trat dieſelbe ſpäter wirklich ein.

Die Ausführung des ſchmachvollen Projectes der Säculariſation geiſtlicher Güter war für diesmal unmöglich gemacht worden; aber dasſelbe wurde bald wieder aufgegriffen. Dies erhellt aus verſchiedenen Breven Clemens' XIII. vom Jahre 1758 an die Könige von Frankreich, Spanien und Polen, an Kaiſer Franz I. und an Maria Thereſia[5]. Der Papſt beklagt darin die von ‚akatholiſchen Fürſten' erſonnenen neuen Spoliationen der Kirche, welche auf dem demnächſtigen Congreſſe von Augsburg[6] zur Verhandlung kommen ſollen, ‚als ob kein Friede zwiſchen chriſtlichen Fürſten geſchloſſen werden könne, ohne daß der Rock Chriſti zerriſſen würde', und fordert die betreffenden Monarchen auf, ſich der Ausführung eines ſolchen Raubactes

[1] Il m'avoua que c'était lui qui avait fait imprimer ce projet. Il me fit entendre qu'il ne serait pas faché d'être compris dans ces restitutions que les prêtres doivent, dit-il, en conscience aux rois, et qu'il embellirait volontiers Berlin du bien de l'église (l. c. 259).

[2] Arneth, Maria Thereſias erſte Regierungsjahre. Wien 1864. S. 508. Vgl. Menzel, Neuere Geſch. XI. 385.

[3] Ranke, III. 50.

[4] Hiſt. Sammlung II. 377.

[5] *Roskovány*, l. c. I. 279 sqq.

[6] Siehe hierüber Menzel, Neuere Geſch. XI. 381 ff.

kräftig zu widerſetzen. ‚Sind etwa‘, heißt es im Breve an Maria Thereſia, ‚die alten Verluſte der deutſchen Kirche nicht beklagenswerth genug, daß noch neuere und ſchlimmere hinzutreten müſſen? Soll das heilige Erbtheil, welches der Herr zum Schatze der mit ſeinem Blute ihm verlobten Braut abgeſondert hat, die Beute der Fremden, der Lohn des Krieges, der Preis des Friedens werden? Eine ſolche Bedingung hat nur von den größten Feinden der Kirche ausgeſonnen werden können, denen durch lange Erfahrung bekannt iſt, wie ſehr der Glanz, der Schutz und die Stärke des katholiſchen Glaubens auf den prieſterlichen Fürſtenthümern beruht, weshalb ſie ſeit langer Zeit bemüht ſind, dieſe feſten Thürme des Weinbergs Gottes entweder mit offener Gewalt, oder allmählich umzuſtürzen‘ [1].

Der heilige Vater hatte nicht Unrecht. Die Urſache der Säculariſation war keineswegs die Ländersucht allein; es lag derſelben auch eine tiefe Feindſchaft gegen die Kirche zu Grunde. Man wollte, wie der Papſt richtig bemerkt, durch dieſe Beraubungen die Kirche machtlos machen und auf dieſe Weiſe ihren Einfluß auf die Menſchheit vermindern und abſchwächen. Als Beweis hiefür ſei das Zeugniß Friedrichs II. angeführt, das um ſo gewichtiger iſt, als der König die eigentliche Seele aller Säculariſationsbeſtrebungen dieſer Zeit war. In einem Briefe an Voltaire vom 24. März 1767 enthüllte er den Plan, wie man am ſicherſten ‚die Infame‘, d. h. das Chriſtenthum, ‚zerſtören‘ könne, und ‚unterbreitet denſelben der Prüfung des Patriarchen von Fernay‘. ‚Es iſt nicht den Waffen vorbehalten‘, heißt es in dieſem Schreiben [2], ‚die Infame zu zerſtören; ſie wird durch den Arm der Wahrheit und durch den Reiz des Eigennutzes zu Grunde gehen. Wollen Sie, daß ich dieſe Idee entwickle? Hören Sie, was ich meine. Ich habe wie auch Andere bemerkt, daß da, wo die meiſten Klöſter und Mönche ſind, das Volk am blindeſten dem Aberglauben ergeben iſt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn man es dahin bringt, dieſe Aſyle des Fanatismus zu zerſtören, das Volk in kurzer Zeit gleichgiltig und lau hinſichtlich

[1] *Roskovány*, l. c. I. 284.

[2] Oeuvres de Frédéric le Grand. Berlin 1853. sqq. XXIII. 129 sqq.

der Dinge wird, welche jetzt Gegenstände seiner Verehrung sind. Es würde sich also darum handeln, die Klöster zu zerstören, oder wenigstens anzufangen, deren Zahl zu vermindern. Dieser Augenblick ist gekommen; denn Frankreich und Oesterreich sind verschuldet und haben bereits die Hilfsquellen der Industrie erschöpft, um herauszukommen, ohne daß es ihnen gelang. Die Lockspeise, welche reiche Abteien und gut fundirte Klöster darbieten, ist verführerisch[1]. Wenn man ihnen noch vorstellt, wie schädlich die Cönobiten der Bevölkerung ihrer Staaten sind, sowie den Mißbrauch einer so großen Anzahl von Cuculaten (Mönchen), welche ihre Provinzen anfüllen, und zugleich wie leicht sie zum Theil ihre Schulden bezahlen könnten, wenn sie die Schätze dieser Communitäten, welche keine Erben haben, dazu verwendeten, so würden sie sich, wie ich glaube, leicht bewegen lassen, diese Reform zu beginnen und es ist zu vermuthen, daß wenn sie die Säcularisation einiger Beneficien genossen hätten, ihre Habsucht auch den Rest verschlingen würde. Eine jede Regierung, welche sich zu dieser Operation entschlösse, würde eine Freundin der Philosophen sein und alle jene Bücher befördern, welche den vulgären Aberglauben und den falschen Eifer der Heuchler angreifen, die sich diesen Schritten widersetzen wollten' . . . ‚Vielleicht fragt mich', heißt es weiter, ‚der Patriarch, was man denn mit den Bischöfen anfangen solle? Darauf antworte ich ihm, daß es noch nicht an der Zeit sei, dieselben anzurühren. Man muß zuerst Diejenigen vernichten, welche das Herz des Volkes mit Fanatismus entflammen. Sobald das Volk erkaltet sein wird, werden die Bischöfe nur kleine Buben sein, mit welchen die Monarchen in der Folge nach Belieben verfahren können.'

Dieser Plan, der an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt, fand natürlich den Beifall Voltaires, welcher in seinem Antwortschreiben[2] vom 5. April ‚die Idee' des Königs als ‚die eines großen Feldherrn' preist und es geradezu als Axiom aus-

[1] Friedrich beeilte sich später, bei den durch Joseph II. durchgeführten Klostersäcularisationen auch seinen Vortheil zu wahren, indem er die in Preußen liegenden Besitzungen der aufgehobenen Klöster confiscirte. Siehe Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897 S. 26 f.

[2] L. c. XXIII, 133.

ſpricht: ‚Sind die Mönche einmal aufgehoben, dann iſt der Irrthum der allgemeinen Verachtung ausgeſetzt‘.

In einem Briefe[1] vom 14. Juli 1781 an d'Alembert gibt König Friedrich II. von Preußen dieſem Nachricht von großen Säculariſationsprojekten des Kaiſers Joſeph II. ‚Dieſer Fürſt‘, ſo ſchreibt der preußiſche König, ‚erfüllt alle Mönche und reiche Geiſtlichen ſeiner Staaten mit Furcht. Man behauptet, daß er die Eidbrüchigen haſſe, und deswegen dieſe Herren zur Beobachtung des Gelübdes der Armuth zurückführen werde, das ſie abgelegt haben.‘ ‚Sehen Sie‘, ſo fährt der frivole Briefſchreiber fort, ‚das iſt das Gute, was der Krieg in der Chriſtenheit ſchafft. Dieſer Krieg koſtet immenſe Summen. Die Fürſten machen Anleihen; ein neuer Krieg — neue Schulden. Sie müſſen bezahlt werden, aber alle Hilfsquellen verſagen. Was machen? Es bleibt nichts übrig, als daß man den Klerus ſeiner Reichthümer beraubt, und die Noth zwingt die Monarchen zu dieſem letzten Ausweg.‘

In der That ſprach man damals an deutſchen Höfen viel über die Säculariſationsgelüſte des Kaiſers; man wollte ſelbſt wiſſen, daß dieſer ein derartiges Project der Kaiſerin Katharina II. von Rußland 1782 unterbreitet habe. Authentiſche Dokumente hierüber fehlen vollſtändig. Doch muß bei der ganzen Kirchenpolitik Joſephs immerhin die Möglichkeit zugeſtanden werden, daß der Monarch ſolche Pläne verfolgte. Der Säculariſationsentwurf Joſephs nun ging nach Ranke's[2] Darſtellung ‚von den großen niederländiſchen Projecten des Kaiſers aus. Ein neues Erzherzogthum Burgund ſollte aus den öſterreichiſchen und einem Theil der vereinigten Niederlande gebildet werden, welchem überdies der größte Theil der Gebiete von Trier und Köln zufallen ſollte. . . . In dem Reiche dachte man . . . von den alten Inſtitutionen nur das Reichskammergericht, welches von den Kurfürſten beſetzt werden ſollte, und vor allem die Erzkanzlerwürde zu erhalten. Dem Erzbiſchof von Mainz, der dieſe auch fortan bekleiden würde, waren Würzburg und einige andere geiſtliche Gebiete zugedacht. Man hatte im Sinne — denn

[1] L. c. XXV, 186 sqq.

[2] Ranke, Denkw. d. Fürſten Hardenberg I, 434 f.

Joſeph II. ſtand gut mit Frankreich — demſelben die Säculariſation von Straßburg zuzugeſtehen. In dem Norden Deutſchlands ſollten einige neue Herzogthümer gebildet werden: ein Herzogthum Weſtfalen durch die Einziehung des Ueberreſtes von Köln, von Münſter und Paderborn zu Gunſten von Kur-Brandenburg, ein Herzogthum Franken aus Bamberg, Eichſtädt, Freiſingen zu Gunſten Baierns, welchem die Expektanz auf die fränkiſchen Markgrafſchaften zugedacht war. Für Württemberg waren Augsburg, Conſtanz, Kempten und St. Gallen beſtimmt; es ſollte zu einem Herzogthum Schwaben erweitert und zur kurfürſtlichen Würde erhoben werden. Oeſterreich ſelbſt behielt ſich Salzburg, Berchtesgaden, Paſſau, Trient vor. Sachſen ſollte mit Walkenried und einigen Städten, Heſſen-Caſſel durch Fulda, Corvey und die Stadt Erfurt befriedigt werden. Oldenburg ſollte das Bisthum Lübeck auf immer erhalten.' —

Wenn auch die verſchiedenen Verſuche einer Säculariſation noch rechtzeitig vereitelt wurden, ſo gaben doch die Wortführer derſelben ihre Pläne nicht auf, ſondern polemiſirten gegen die weltlichen Beſitzungen der Kirche, ſuchten das Mönchthum verhaßt und lächerlich und die Geiſtlichen unter ſich uneinig zu machen. Sie wurden in dieſen Beſtrebungen von verkehrten kirchlichen Oberen durch deren Stellung zum Papſte, ihre Eingriffe in die Rechte und in den Organismus der geiſtlichen Genoſſenſchaften und ihre vielfach verweltlichte Hofhaltung noch indirect unterſtützt.

Es ging ſogar von katholiſcher Seite die Anregung aus, die Frage über die Exiſtenz der geiſtlichen Staaten zum Gegenſtand ſ. g. wiſſenſchaftlicher Erörterungen zu machen. Im Jahre 1785 hatte der Domcapitular und Regierungspräſident von Fulda, Freiherr von Bibra, in der proteſtantiſchen Zeitſchrift ‚Journal von und für Deutſchland' folgende Preisaufgabe geſtellt. ‚Da die Staaten der geiſtlichen Reichsfürſten Wahlſtaaten und überdies die geſegnetſten Provinzen von ganz Deutſchland ſind, ſo ſollten ſie von Rechtswegen auch der weiſeſten und glücklichſten Regierung genießen. Sind ſie nun nicht ſo glücklich als ſie ſein ſollten, ſo liegt die Schuld nicht ſowohl an den Regenten als an der inneren Grundverfaſſung. Welches ſind alſo die eigentlichen Mängel? und wie ſind ſolche zu heben?'

Eine solche Frage war doch nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Bewohner der geistlichen Staaten sich weniger glücklich gefühlt hätten als die Unterthanen weltlicher Fürsten, und daß die geistlichen Fürstenthümer überhaupt nicht so gut regiert würden als die weltlichen Territorien. Aber faktisch war das gerade Gegentheil der Fall. Die Gebiete der Fürstbischöfe waren viel besser administrirt, und die Bewohner derselben hatten viel größere Freiheit und erfreuten sich eines blühenderen Wohlstandes als die Unterthanen weltlicher Herren, was selbst die Gegner der Kirche nicht in Abrede stellen können[1]. Es war demnach die Preisfrage des Freiherrn von Bibra, ganz abgesehen, daß sie von einem katholischen Geistlichen in einer protestantischen Zeitschrift gestellt wurde, ganz und gar unnöthig und nur geeignet, den Feinden der Kirche, die vielleicht schon auf die Stellung einer solchen Frage ihren Einfluß ausgeübt hatten, eine neue Gelegenheit zu bieten, das alte Lied von den Säcularisationen wieder anzustimmen.

Die Gegner der geistlichen Staaten ließen auch diese Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen. Der als Jurist und Politiker bekannte Freiherr Friedrich Karl von Moser veröffentlichte mit Bezug auf die gestellte Preisaufgabe eine Schrift ‚über die Regierung der geistlichen Staaten', in welcher er die angeblichen Mängel der geistlichen Staaten hervorhebt und die Mittel, denselben abzuhelfen, anführt. Obschon an sich unbedeutend und von historischen Unrichtigkeiten und ungerechten Angriffen auf die katholische Kirche strotzend, bietet diese Abhandlung doch schon ihres Verfassers wegen Interesse, weshalb wir dieselbe etwas zergliedern wollen.

Anknüpfend an die Verkündigung des Christenthums in Deutschland berichtet Moser, daß ‚die Nation ihren Lehrern' durch Gründung von ‚Kirchen und Klöstern lohnte'; allein diese ‚vergaßen allmälig ihres hohen göttlichen Berufes, dachten mehr auf Wohlleben, Genuß und erweiterte Besitzungen' und ‚entzogen sich immer mehr dem vertraulichen und Herzen gewinnenden Umgang mit Menschen', um sich dafür ‚als Vertraute der Gottheit

[1] Siehe Seite 4.

und Fürbitter der Menschen glaubend zu machen'. Auf diese Weise ‚entstand allmälig eine Trennung des Menschengeschlechts in sich selbst — Clerisei und Volk'. Die Clerisei ‚verstümmelte und verfälschte die Lehre des Christenthums, verunstaltete mit eigenen Erfindungen die reine, sanfte, liebenswürdige Religion Jesu', und ‚suchte vor Allem den Wahn zu begründen und zu befestigen, daß sie Mittler zwischen Gott und den Menschen sei'. Sie machte ‚den armen Menschen ihr Sterbebett zur Marterstelle', indem ‚sie ihnen Gott als einen unerbittlichen Gläubiger und einen rachevollen Peiniger vorstellte, den sie nur noch mit Hingebung ihres zeitlichen Vermögens zu befriedigen vermöchten'. Sie malte ihnen ‚die Hölle mit ihrem Vorgemach unter Schreckensbildern endloser Qualen' vor und machte so ‚aus Religion Finanz', womit natürlich ‚Sittlichkeit und Tugend immer mehr erloschen' und das ‚Volk' in ‚furchtsame Trägheit, Sittenlosigkeit und entnervenden Aberglauben zurücksank', indem es nun ‚unnöthig und überflüssig geworden war, tugendhaft und christlich zu leben', da ‚man es bei Gott durch die Priester abmachen konnte'. ‚So entstand', fährt Moser unmittelbar hieran anknüpfend fort, ‚pflanzte sich fort und erweiterte sich das Mönchthum und aus demselben das feinere und größere Gebäude der Hierarchie'. Die Hierarchie und die Mönche ‚lebten in heiligem Müßiggange von dem Schweiße und dem Glauben des Volkes, vermehrten ihre Besitzungen, schützten sich gegen den Adel und die Fürsten', welche ‚zu spät den Fehler einsahen, daß sie sich die Geistlichen über den Kopf wachsen ließen', durch ihre ‚Schutzherren, Lehen und Dienstleute' und, wo ‚Macht und Schwert nicht hinreichten', durch ‚das weit schrecklichere und gewisse Mittel des Bannes, vor dem der kühnste Mann zitterte und der König sich zu Boden legte'.

Auf diese Weise war Deutschland ‚durch Jahrhunderte in einer Nacht von Finsterniß begraben'. Endlich ging ein neues ‚Licht' in Luther auf. Dem Volke ‚wurde die Freiheit zu denken wieder gegeben'; aber die ‚katholischgebliebene Kirche' blieb hiervon ausgeschlossen, indem man deren Bekenner in ‚der Verdummung und im blinden Glauben zu erhalten' suchte und ‚jeden Zugang des Lichtes um so sorgfältiger versperrte und vermauerte'. Wohl machte ‚die römische Curie' einige s. g. Reformversuche,

um nicht ‚alles vollends zu verlieren'. ‚Es wurden Concilien gehalten, die Palliativkuren verordneten'; allein für ‚Aufklärung, bessere Belehrung des Volkes geschah nichts'. Aber auch ‚bei den Protestanten', klagt Moser in der angeführten Schrift, ‚ging es nicht besser. Die protestantischen Fürsten waren wohl bedacht, ‚sich durch Einziehung so vieler geistlichen Güter zu bereichern', allein ‚nur wenige waren', welche ‚sich zu heiligen verlangten'. ‚Das Volk' mißbrauchte ‚die Predigt von der christlichen Freiheit'; die Presse wurde immer ungezügelter und ‚was Bücher, Kupferstiche und Holzschnitte nicht vermochten, das ergänzte das Poltern und Schmähen auf den Kanzeln'. ‚Unter den evangelisch genannten Fürsten waren Landesverwüster, Ehebrecher, Vollsäufer, unmoralische, schlecht denkende und lebende Menschen' und ‚wurden doch von ihren Beichtvätern und Leichenrednern selig gepriesen'. ‚Ungezähmter Haß gegen die Katholischen ward allmälig das Wahrzeichen eines ächten evangelischen Christen.' Der dreißigjährige Krieg, welcher Deutschland so sehr verwüstete, brachte wieder der Hierarchie ‚reichen Gewinn', indem er den geistlichen Fürsten ihre Besitzungen ‚gegen die Habsucht weltlicher, katholischer wie evangelischer Landesherren', garantirte, prägte aber ‚den Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Deutschen in Verstand und Herzen von Alten und Jungen ein', und ‚Geistliche aller Riten', besonders ‚die Jesuiten', waren beschäftigt, ‚den Geist der Zwietracht, des Mißtrauens und der Intoleranz . . . zu unterhalten und anzufachen'. ‚Dieser Geist der Hierarchie', fährt Moser fort, beherrscht ‚auch jetzt noch mit allgewaltigem Drucke' das Volk ‚in katholischen Landen', namentlich ‚wo die Geistlichkeit an der Regierung des Staates nahen Antheil und unmittelbaren Einfluß, oder das Land selbst einen geistlichen Herrn zum Regenten hat', ‚legt den Verstand in Fesseln eines blinden Gehorsams und Glaubens gefangen' und vermag ‚unmöglich frohe, vergnügte und mit sich selbst zufriedene, über sich selbst verständigte Menschen zu machen.' Vielmehr kann ‚ein so gebildetes und geleitetes Volk nicht weise, noch die Regierung über ein Volk, das nach Grundsätzen dumm bleiben soll, weder moralisch noch politisch glücklich genannt werden'. ‚Dies aber ist das Bild des durch Menschensatzungen mißstellten Christenthums

und das Bild des Volkes, wie es sich in dem katholischen Deutschland überhaupt, insbesondere unter geistlichen Regierungen bis auf unsere Zeit befunden hat'.

Anstatt nun nach dieser nichts weniger als wahrheitsgetreuen ‚geschichtlich-historischen Einleitung' die ‚besonderen Mängel der geistlichen Regierungen' aufzuzählen, begnügt sich Moser damit, einige ebenso abgeschmackte wie unwahre Vorwürfe gegen dieselben zu schleudern; doch kann er nicht umhin, den geistlichen Staaten das oben mitgetheilte Zeugniß auszustellen, durch das er sich selbst am besten widerlegt. Die Mängel der geistlichen Staaten liegen vornehmlich, wie er meint, in ‚dem Lehrvortrag' der katholischen Kirche, besonders in ‚dem Wahn, daß man alle Sünden und Schlechtigkeiten abbeten, abbüßen, abbeichten, abkaufen, abverdienen könne ohne innere Besserung', wodurch ‚das Volk in seiner unmoralischen Stupidität' erhalten, ‚immer dummer, fühlloser, schlechter' gemacht werde u. s. w., ferner in der mangelhaften Armen- und Bettelpolizei, in den aus Eigennutz geduldeten Wallfahrten, in dem ganzen Erziehungswesen, das ‚nur in den Händen der Geistlichkeit sei', namentlich aber in der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt in Einer und derselben Person, wodurch zweckmäßige Reformen verhindert würden, die Duldung und Aufnahme von Akatholiken sehr erschwert, und den geistlichen Fürsten es geradezu unmöglich gemacht werde, ‚einen der evangelischen Confession zugethanen Mann' in ‚sein Ministerium aufzunehmen, oder auch nur mit einer halbweg bedeutenden Landesbedienung zu versehen'. Letzterer Satz ist sehr characteristisch. Die geistlichen Fürsten sollen den Protestanten freie Niederlassung in ihren Gebieten gestatten, Bürgerrechte verleihen, ihnen wichtige und einflußreiche Stellen selbst in den höchsten Regierungscollegien einräumen, während die protestantischen Fürsten ihre Gebiete gegen die Katholiken streng abschlossen und an die Anstellung eines Katholiken in irgend einem Zweig der Verwaltung auch nicht im entferntesten dachten.

Ein ferneres ‚großes Gebrechen der geistlichen Regierungen' findet Moser darin, daß die geistlichen Fürsten durch ‚Wahl' ihre Würde erlangen, daß ‚jeder Domcapitular einst Bischof zu

werden wünsche', und auch kein Mittel scheue, um die Wahlen auf sich zu lenken, wozu sich noch der Einfluß des kaiserlichen Hofes und das Bestreben hoher Häuser geselle, ihre Mitglieder auf die erledigten Stühle zu bringen. Dieser beständige Wechsel der Person führe auch einen fortwährenden Wechsel in der Administration ein, welcher nur unheilvoll sein könne. Auch übe der Adel in den geistlichen Staaten eine größere Gewalt aus, wie in den weltlichen Gebieten.

Das sind die vornehmlichsten ‚Gebrechen' der geistlichen Staaten, welche Moser aufzählt. Um dieselben zu heilen, meint er, müßten ‚dem Volke seine Verstandes- und Menschenrechte wieder gegeben werden', was aber nur dann geschehen könne, wenn ‚Fürst und Bischof wieder von einander getrennt würden'. Eine solche ‚Scheidung sei aber unmöglich, so lange das hierarchische System bleibe', weßhalb ‚die geistlichen Chur- und Fürsten Deutschlands sich von Rom ganz losmachen müßten'. Um diesen Zweck zu erreichen, müßten die geistlichen Staaten in weltliche Fürstenthümer, oder in ‚Wahlstaaten' für die adeligen Familien verwandelt, die Domcapitel in einen ‚stehenden Staatsrath' des Fürsten umgestaltet und auch protestantische Mitglieder in dieselben aufgenommen werden. ‚Von diesem weltlichen Fürsten ganz geschieden', wäre ‚ein eigener Bischof' vom ‚Landesherrn' zu ernennen, welcher aber ‚kein Ausländer' sein dürfe und ‚ohne alle Abhängigkeit von einem fremden Oberhaupt blos unter dem Fürsten seines Landes stehen müßte'. Diesem Bischofe soll ein ‚Consistorium' beigegeben werden, welches ‚aber halb aus geistlichen, halb aus weltlichen Beisitzern bestünde und von dem Landesfürsten *allein* ernannt und besoldet, ihm allein verpflichtet würde'. Der Bischof soll ‚keine Güter' erhalten, sondern ‚vom Fürsten besoldet werden'. ‚Die Mönchs- und Nonnenkloster' sollen ‚nach und nach aufgehoben', die Gebäude zu andern Zwecken verwendet werden, die Einkünfte derselben aber nebst den Erträgnissen der ‚eingezogenen Kirchengüter' in eine Kasse fließen, aus welcher die ‚ehemaligen Domcapitularen, jetzt Staatsräthe, der Bischof mit seinem Consistorio u. s. w. besoldet würde'. ‚Da in der katholischen Kirche, besonders den geistlichen Staaten', fährt Moser sich selbst widersprechend fort, ‚noch nicht alles so rein aufgezehrt oder so tief hinein

verschuldet ist, wie in vielen protestantischen Landen, wie erstaunlich viel Gutes und Segensreiches würde durch eine solche verbesserte Verwendung des Kirchengutes geschehen, und manche durch ihre natürliche Lage beglückte geistliche Staaten würden allmälig in ein wahres Paradies umgewandelt werden'.

Wohl, meint Moser, würde der Papst und seine Curie ‚mit Macht und List' gegen die Ausführung dieses Planes ‚sich sträuben' und auch von anderer Seite Widerspruch erhoben werden; aber ‚nur muthigen Kampf kröne der Sieg'. Der Kaiser (Joseph II.) könne keine Einwendungen machen; denn man folge ‚nur seinem eigenen Beispiel und Grundsätzen', ebensowenig das Reich und am wenigsten ‚die Protestanten'. Diese könnten sich nur freuen, ‚wenn dem Geist der Zwietracht gesteuert' und die protestantischen ‚kleinen Despoten und Volksquäler', deren Besitzungen an die geistlichen Staaten angrenzen, ‚genöthigt würden, bessere Menschen und weisere Regenten zu werden', wenn sie nicht ‚Gefahr laufen wollen', ihre Territorien ‚entvölkert zu sehen', sobald die säcularisirten geistlichen Gebiete ihren Unterthanen geöffnet würden. Innere Unruhen und Aufruhr sei nicht zu besorgen; auf das Geschrei des hohen und niederen Klerus, der ‚Canonisten, Publicisten, Legulisten' sei keine Rücksicht zu nehmen. Nur müsse man mit der nothwendigen Vorsicht zu Werke gehen.

Nicht lange nach der Veröffentlichung dieser Schrift ließ der Apostat Schnaubert in Jena eine Abhandlung[1] erscheinen, in welcher er die Vorschläge Mosers nach ‚den Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts' prüft und die Ansichten desselben theilweise rectificirt. In der Hauptsache stimmt Schnaubert mit Moser überein, bringt aber, die schwache Seite der Schrift Mosers wohl erkennend, die Umwandlung der geistlichen Gebiete in ‚erbliche Fürstenthümer' und nicht in ‚Wahlstaaten' in Vorschlag.

Im Geiste und in den Anschauungen Mosers schrieb J. von Sartori, ehemals Ellwangischer Hofrath, sein ‚Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen, Catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter'.[2] Dieses Buch ist dem Coadjutor Dalberg

[1] Ueber des Freiherrn von Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland von Hofrath Schnaubert. Jena 1788.

[2] Nürnberg 1788—91, 4 Bde.

gewidmet und enthält ebenfalls mancherlei Verunglimpfungen und eine unbillige Kritik der geiſtlichen Staaten.

Jene Schriften und ähnliche Producte gingen um ſo weniger ſpurlos vorüber, als der erſte geiſtliche Kurfürſt Fr. Karl Joſ. v. Erthal in Mainz durch Aufhebung dreier Klöſter und Einziehung ihres Vermögens zu Gunſten der dortigen Univerſität ein ſo verderbliches Beiſpiel gab und ſeine weltlichen Collegen zur Nachahmung reizte; jedoch hätte trotz der Gelüſte der weltlichen Fürſten nach den geiſtlichen Gütern und der ſ. g. wiſſenſchaftlichen Rechtfertigungen ſolcher Projecte eine ſo totale Umgeſtaltung der religiös-politiſchen Verhältniſſe des deutſchen Reiches nicht herbeigeführt werden können, wenn es nicht im Intereſſe Frankreichs gelegen hätte, den Vorſchlag der Säculariſationen in Ausführung zu bringen.

Zweites Kapitel.

Neue Säculariſationsgerüchte 1792. Verhandlungen Preußens mit Frankreich. Separatfriede zu Baſel 1795. Geheime Artikel. Friede zu Campo Formio 1797. Stipulationen. Der Congreß zu Raſtatt 1797. Verhandlungen wegen der ‚Entſchädigungen'. Auflöſung des Congreſſes.

Die bisherigen Säculariſationsverſuche waren an dem Widerſtande von Seiten des Papſtes, der Fürſtbiſchöfe und auch der katholiſchen weltlichen Regenten geſcheitert. Damit waren ſie aber nicht gänzlich aufgegeben; vielmehr tauchten gegen Ende des 18. Jahrhunderts neue Gerüchte von einer bevorſtehenden Säculariſation geiſtlicher Beſitzungen auf. Auch in Rom hatte man Kenntniß von einem ſolchen Plane erhalten, und der apoſtoliſche Stuhl forderte 1792 ſeinen Nuntius in Köln, Bartholomäus Pacca, auf, zu berichten, ob das Gerücht, ‚man wolle einige geiſtliche Fürſtenthümer Deutſchlands ſäculariſiren', begründet ſei, und welche Anſicht er überhaupt von der fraglichen Sache habe. Der Nuntius erklärte in ſeinem Berichte, daß ihm von neuen Säculariſationsplänen zur Zeit nichts bekannt ſei, und daß ein Sieg der verbündeten Mächte gegen Frankreich die Erhaltung

der geistlichen Fürstenthümer hoffen lasse, indem sowohl der Kaiser als die katholischen Reichsfürsten ein Interesse an derselben hätten; ein Sieg der französischen Republik dagegen könne nur zu leicht zu einer Nachahmung ‚des unglücklichen Beispiels des westfälischen Friedens' führen[1].

Der päpstliche Nuntius hatte richtig vorausgesehen. Die bisherigen von einzelnen Höfen, besonders auch von Rußland, befürworteten Projecte einer Säcularisation[2], waren am Widerstande des Kaisers[3] gescheitert, welcher sich zu der ihm angesonnenen Beraubung der katholischen Kirche nicht entschließen konnte. Als aber die französischen Waffen aus dem Feldzuge von 1794 siegreich hervorgegangen waren, griff man den alten Plan wieder auf, um ihn jetzt mit Hilfe Frankreichs auszuführen.

Vorzüglich interessirte sich Preußen für die Säcularisationen. Schon 1794 verbreitete sich das Gerücht, Preußen gehe darauf aus, ‚durch Säcularisation geistlicher Besitzungen und Aneignung

[1] Denkwürdigkeiten II. 158.

[2] Le roi de Prusse vous offre de consentir à la sécularisation de quelques évêchés en Allemagne; profitez-en. Aeußerung des russ. Ministers v. Markof an den österr. Gesandten Cobenzl. Brief Cobenzls an Minister Thugut, Petersb. 31. Mai 1793. — Siehe Quellen zur Gesch. der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs während der französ. Revolutionskriege 1790—1801, herausgegeben von v. Vivenot, fortgesetzt von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften durch Dr. Heinrich Ritter v. Zeißberg. Bd. 3 resp. Bd. 1. (Anfang des Ministeriums Thugut, Mai bis Dez. 1798. Wien 1882) S. 104.

[3] Thugut an Cobenzl, Wien 16. Juni 1793: L'empereur determiné à éviter des inconvenients aussi graves. ne peut par conséquent non plus adopter des idées de sécularisation, ni de telle autre acquisition en Allemagne, qu'on ne pourrait se procurer que par voie de prépotence, qui offrirait à l'avidité de la cour de Berlin un exemple dangereux dont elle profiterait, en rejetant tout d'odieux sur nous, et qui réunirait contre l'Autriche tous les états de l'Empire dont il importe à S. M. de se ménager l'affection et l'attachement (S. 113 f.) Vgl. das Schreiben des österr. Gesandten Lehrbach in Berlin an Thugut vom 16. Dez. 1793: Herr v. Alopeus (der russ. Gesandte) bemerkte: ‚Wenn es doch möglich wäre, Geld zu schaffen; das deutsche Reich muß etwas thun. Es könnte ja durch Säcularisationen geholfen werden.' Ich erwiederte darauf, daß ich wegen Säcularisation gar keine Weisung hätte; ich könnte hiervon nirgends einen Antrag oder Erwähnung machen ꝛc. A. a. O. S. 433, vgl. S. 431.

einiger Reichsstädte sich für die aufgewandten Kriegskosten zu entschädigen'. König Friedrich Wilhelm II. ließ dasselbe dementiren, und erklärte, ‚er habe nicht anders als mit dem äußersten Mißfallen vernehmen müssen, daß ihm hie und da die Absicht beigemessen werde, die Säcularisation einiger Hochstifter und deren Einziehung zu befördern'. Er habe niemals ‚dem Gedanken Raum gegeben, seine Entschädigung auf Kosten des Reichs zu nehmen', und ‚sei ebenso willig als bereit', die Verfassung desselben aufrecht zu erhalten und ‚den einzelnen Ständen, Geistlichen und Weltlichen, ihre Rechte zu sichern und zu garantiren'.[1] Seine Handlungen standen jedoch mit dieser Versicherung in Widerspruch; denn am 5. April 1795 schloß Preußen mit Frankreich den Separatfrieden von Basel, durch welchen sowohl die Verfassung des Reichs verletzt als auch die Besitzungen der geistlichen Fürsten gefährdet wurden. Der König von Preußen verpflichtete sich nämlich, sein reichsständisches Contingent zurückzuziehen und seine linksrheinischen Besitzungen bis zu einem definitiven Frieden in den Händen der Franzosen zu lassen, und übernahm zugleich das Protectorat jener Reichsfürsten, welche mit der Republik in Friedensunterhandlungen treten, d. h. sich ebenfalls vom Gehorsam gegen Kaiser und Reich lossagen wollten; Frankreich aber versprach in einem geheimen Artikel, Preußen für seine linksrheinischen Besitzungen zu entschädigen, im Falle es seine Grenzen bis an den Rhein ausdehnen sollte[2]. Die Entschädigungsobjecte wurden in einer zwischen dem preußischen Minister v. Haugwitz und dem französischen Bevollmächtigten Caillard am 5. August 1796 in Berlin abgeschlossenen geheimen Convention festgesetzt. Preußen sollte einen Theil des Bisthums Münster mit Recklingshausen erhalten.[3] Außerdem

---

[1] Häberlin, Staatsarchiv IX. 114 f. K. A. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen XII. 2. 160.

[2] *Martens*, Recueil des principaux traités d'Alliance, de Paix etc. VI. 495 sqq. Posselt, Europäische Annalen II. 52 ff.

[3] *Martens*. l. c. VI. 653 sqq. bes. 654. Häberlin, Staatsarchiv IV. 253 ff. Menzel, XII. 2. 246. Die preußische Denkschrift forderte auch noch: Das Bisthum Osnabrück, die Abteien Werden, Essen, Herford ꝛc. Bailleu, I, 77 f.

aber behielt sich der König vor, ‚noch Dasjenige hinzuzufügen, was am schicklichsten scheinen werde, um die Entschädigung voll zu machen'. Dem Beispiele Preußens war schon am 28. August 1795 Hessenkassel gefolgt; am 7. August 1796 schloß Württemberg und am 22. desselben Monats Baden einen besonderen Vertrag mit Frankreich[1]. Auch diesen Staaten wurden Entschädigungen durch Säcularisationen als Lohn ihres Abfalles von Kaiser und Reich in Aussicht gestellt.

Die Handlungsweise Preußens, welche nicht mit Unrecht als ein Bestreben ‚nach Vernichtung der deutschen Verfassung und Errichtung einer neuen Gewalt'[2] bezeichnet wurde, veranlaßte Kaiser Franz II., der unterdessen von den zwischen Frankreich und den genannten Reichsfürsten getroffenen Vereinbarungen Kenntniß erhalten hatte, die geistlichen Reichsfürsten auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Am 6. Februar 1797 ließ er denselben eröffnen, daß ‚schon bei dem Abfalle eines der mächtigsten Reichsstände von der gemeinen Sache geheime Verabredungen gegen die Integrität des deutschen Reichs zu vermuthen gewesen wären, und diese Vermuthung noch mehr bestätigt worden, als mehrere protestantische Fürsten und Reichsstände seinem Beispiele gefolgt seien. Diese feindliche Absicht sei durch die in Paris angefangene Friedenshandlung an das Tageslicht gebracht und vom Feinde selbst verrathen worden, so daß Niemand daran zweifeln könne, wie begründet die schon früher mitgetheilte Besorgniß sei, daß Säcularisationsentwürfe im Geheimen geschmiedet würden und es darauf abgesehen sei, die Aufopferung der geistlichen Reichslande als Hauptbasis der Friedensbedingungen durch die vereinte französische und die von Preußen abhängige protestantische Macht dem wehrlos gemachten und getrennten deutschen Reiche aufzudringen.' Der Kaiser ‚sei in diese reichsverderblichen Pläne nie eingegangen, habe dieselben immer standhaft verworfen, und gedenke keine Entschädigung auf Kosten patriotischer Reichsstände anzunehmen', sondern sei vielmehr ent-

[1] *Martens*, l. c. VI. 548 sqq. 679 sqq. 670 sqq.

[2] Joh. v. Müller in einer österreichischen Staatsschrift. Siehe Menzel, XII. 2. 181.

schlossen, zur Aufrechthaltung der Verfassung des Reiches das Aeußerste zu wagen, ‚erwarte aber auch, daß bei der vor Augen schwebenden dringenden und großen Gefahr die geistlichen Kurfürsten, Fürsten und Stände sich in engster Vereinigung an das Erzhaus anschließen und durch Anstrengung der äußersten Kräfte, namentlich durch sofortige Absendung ihrer Contingente nach dem vorschriftsmäßigen Quintuplum, den Kaiser in dem großmüthigen Entschlusse bestärken würden, sowohl im Kriege als auch beim Friedensschlusse die Sache der geistlichen Reichsstände und Lande mit Nachdruck zu vertheidigen und zu behaupten'.[1]

Die Antwort der geistlichen Reichsfürsten entsprach nicht den Erwartungen des Kaisers. Die meisten antworteten ablehnend und schützten die Unmöglichkeit vor, neue und größere Opfer zu bringen. Unter diesen Verhältnissen war es dem Reichsoberhaupte unmöglich, den auf allen Linien siegenden Franzosen die Spitze zu bieten. Das Reich war Frankreich gegenüber widerstandslos. Die Treulosigkeit einiger der Reichsfürsten und die Unthätigkeit der übrigen hatte seine Kraft gelähmt. Ein Theil Deutschlands war bereits von den Franzosen occupirt und gebrandschatzt worden; dem Reste stand kein besseres Loos bevor.

Unter diesen Umständen nahm der Kaiser die von Frankreich ihm angebotenen Friedensunterhandlungen an. Nachdem am 18. April 1797 zu Leoben die Präliminarien vereinbart waren, fand der definitive Abschluß des Friedens am 17. November 1797 auf dem Schlosse Campo Formio[2] bei Udine in Friaul statt. Die Bestimmungen von Leoben bildeten die Grundlage desselben. In einem geheimen Artikel machte sich Kaiser Franz II. verbindlich, zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich nach Kräften mitzuwirken, wofür die französische Republik ‚ihre guten Dienste versprach, um dem Kaiser das Erzbisthum Salzburg und den zwischen dem Erzstift, dem Inn, der Salza und Tyrol gelegenen Theil von Bayern zu verschaffen'.[3] Außerdem wurde bestimmt, falls ‚bei der bevorstehenden Friedenshandlung eine der beiden Mächte noch weitere Erwerbungen in Deutsch-

[1] Menzel, XII. 2. 248 f.

[2] *Martens*, I. c. III. 126; VII. 208.

[3] Haller, Geh. Geschichte I. 248.

land mache, die andere eben so viel Land zur Ausgleichung erhalten solle'. Solche ‚angemessene Entschädigungen' wurden auch dem Fürsten von Nassau, als Erbstatthalter von Holland, den drei geistlichen Kurfürsten, Pfalzbayern, Württemberg und anderen Reichsfürsten, welche eine Einbuße auf dem linken Rheinufer erlitten hatten, in Aussicht gestellt.

Durch den Frieden von Campo Formio hatte der Kaiser das Princip der Säcularisation anerkannt, wenn er dasselbe auch in einem beschränkten Sinne angewandt wissen, und namentlich die drei rheinischen Erzstifter erhalten haben wollte. Damit war der letzte Widerspruch gegen die geplante Beraubung der Kirche aufgegeben, und das Schicksal der geistlichen Besitzthümer in Deutschland schon entschieden. Die Säcularisation war nur noch eine Frage der Zeit.

Die zu Campo Formio festgesetzten ‚Friedensverhandlungen' wurden auf dem Congreß zu Rastatt geführt. Er dauerte vom 9. Dezember 1797 bis zum 20. April 1799. Die französische Republik hatte inzwischen ihre Forderungen erhöht, und ihre Bevollmächtigten verlangten die Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich, und als dieses ihnen zugestanden war, die Entschädigung der hiedurch depossedirten oder benachtheiligten Fürsten durch Säcularisationen[1].

Die Verhandlungen[2] über die letztere Forderung wurden in der fünfunddreißigsten Sitzung des Congresses, am 20. März 1798, geführt. Es erhoben sich gewichtige Bedenken gegen dieselbe. Der kursächsische Abgeordnete, Graf von Löben, fand es ‚mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich, dem rechtmäßigen Besitzer etwas zu entziehen, um es einem anderen mitzutheilen, es sei unter welchem Vorwand es wolle'. Würzburg bezeichnete die französischen Forderungen als ‚eine Einmischung in die Verfassung des deutschen Reiches' und wies auf die Consequenzen des Vorschlages, ‚den Einen mit dem Eigenthum des Andern zu entschädigen', hin. Der Gesandte von Mainz, Freiherr

[1] Hüffer, Diplom. Verhandlungen Bd. 2. Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt I. 238 f.

[2] Protokoll I. 471 ff.

von Albini, hielt die Reichsdeputation ‚nicht für befugt, einen Stand des Reiches zu zernichten, und dessen Lande einem Andern zur Entschädigung anzuweisen', wies aber die angesonnenen Entschädigungen nicht geradezu ab[1]. Auch Graf Lehrbach, der Vertreter Oesterreichs, war der Meinung, daß ‚alle Alterationen in dem bisherigen Zustande des Reichs nicht gänzlich hintangehalten werden könnten', wollte aber, daß ‚der Besitzstand im Einzelnen so wenig als möglich einige Veränderung erleide'.

Das Resultat der Berathung war, vorerst von Frankreich Aufschlüsse über die an die Abtretung des linken Rheinufers geknüpften Bedingungen zu erlangen, ohne jetzt schon auf die Frage wegen der Entschädigungen einzugehen. In diesem Sinne wurde auch das Conclusum am 22. März 1798 abgefaßt. Dasselbe erregte aber das Mißfallen der französischen Bevollmächtigten, welche in einer rücksichtslosen und beleidigenden Note vom 27. März ihre Forderung mit der Erklärung wiederholten, ohne Säcularisationen sei der Abschluß des Friedens unmöglich.

In dieser peinlichen Alternative war Graf Lehrbach, welcher die Nutzlosigkeit eines ferneren Widerstandes einsah, bemüht, wenigstens einen Theil der geistlichen Besitzungen und besonders die drei rheinischen Kurfürstenthümer zu retten. Aber er fand nicht das gewünschte Entgegenkommen von Seiten Albini's, dem er seinen Plan mittheilte[2].

Die französische Note vom 27. März 1798 kam in den Sitzungen vom 2. und 4. April zur Discussion. Bayern trat entschieden für die Säcularisationen ein, ‚ohne welche keine weiteren Vorschritte im Friedensgeschäfte zu hoffen seien'. Würzburg dagegen bekämpfte dieselben und erklärte schließlich, im Falle Entschädigungen für ‚die beschädigten Reichsstände' bestimmt würden, dieselben ‚nach allen Regeln der Gerechtigkeit vom ganzen Reiche

[1] Bezeichnend für Albini's Haltung in dieser Frage ist es, daß er zur gleichen Zeit ein ausführliches Entschädigungsprojekt für Kurmainz ausarbeiten ließ, das nichts anderes forderte als die Säcularisation der reichen Klöster Schönthal, Ilbenstadt, Arnsburg, Bronnbach zu Gunsten des Erzbischofs (v. Hertling, im Histor. Jahrbuch XIII, 503 ff.)

[2] Hüffer, a. a. O. II. 212 ff. Vergl. Beaulieu-Marconnay, K. v. Dalberg I. 246.

prästirt werden müßten'. Hessen-Darmstadt fand die Entschädigungen ‚aus dem Vermögen eines unschuldigen Dritten' auch nicht ‚der strengen Gerechtigkeit' entsprechend, meinte aber, daß ‚besondere Umstände . . . eine solche Abweichung von der Regel nothwendig machten, oder doch rechtfertigten. Es müsse in Staatssachen leider oft die Connivenz ersetzen, was dem Rechte abgehe'. Baden war der Ansicht, daß, da Frankreich ‚zum Entschädigungsmittel Säcularisirungen nicht blos vorschlage, sondern als Sieger anbedinge' und ‚ein anderes minder beschwerliches Mittel' nicht ausfindig gemacht werden könne, ‚die Erörterung der Frage, ob Zweck und Mittel gerecht und billig und dem Reichsverband angemessen sein mögen, oder nicht, ziemlich überflüssig sei'. Bremen erklärte, daß ‚eine Indemnisation für Dasjenige, was durch den gegenwärtigen Frieden itzt cedirt und aufgeopfert werden müsse, von Seiten des deutschen Reichs nicht ganz verkannt, und daß dazu schlechterdings kein anderes Mittel als Säcularisationen gefunden und angewendet werden könne'. Frankfurt wollte ‚dem Gesetz der Noth nachgeben' und ‚auf die Anerkennung des im Allgemeinen aufgestellten Entschädigungsgrundsatzes eingehen'. Auch Kursachsen, obwohl die Säcularisationen verwerfend, erklärte sich angesichts der drohenden Haltung Frankreichs bereit, ‚der Nothwendigkeit nachzugeben und zur Vermeidung des ungleich größeren Uebels das kleinere unter der Bedingung geschehen zu lassen, daß zugleich auf möglichste Erleichterung der bisherigen Besitzer in ihren künftigen Verhältnissen der vorzüglichste Bedacht genommen werde'. Freiherr von Albini befürwortete ebenfalls die angesonnenen Entschädigungen unter gewissen Beschränkungen, da ‚ohne dieselben schlechterdings der Friede nicht zu erhalten sei'. In der folgenden Sitzung, am 4. April, gab Graf Lehrbach sein Votum ab. Er verlangte, daß ‚die Entschädigungen in billigen und thunlichen Verhältnissen für geistliche und weltliche Stände, die Länder verlieren, eintreten müßten', vorzüglich aber, daß den ‚drei geistlichen Kurfürsten ein ihrer Würde und Existenz angemessener Stand sicher gestellt', und daß überhaupt ‚die Entschädigungen nur als einen Ersatz für das Verlorene angesehen', keineswegs aber ‚zu einer Aquisition' gebraucht werden dürften. Auch ließen sich, fügte er bei, noch andere Entschädigungs-

mittel ausfindig machen, welche ‚der Verfassung weniger nachtheilig' seien, wobei er hauptsächlich Geldentschädigungen[1] im Auge hatte. Er beantragte ausdrücklich, diese Erwägungen in das Conclusum aufzunehmen[2].

Der österreichische Antrag wurde von Würzburg warm unterstützt, von Kurmainz aber unbegreiflicher Weise bekämpft. Freiherr von Albini erklärte, das Votum Lehrbachs sei seinen schon wiederholt ausgesprochenen Ansichten ganz conform, und er finde es deshalb ‚zweckmäßig, daß dasselbe der an die französischen Minister abzugebenden Antwort beigerückt werde'; aber ‚er bleibe stets seinem Satze, der aus seinem Gewissen geschrieben sei, getreu, daß die Reichsdeputation Entschädigungsmittel aus irgend einem fremden reichsständigen Vermögen vorzuschlagen, weder berufen noch befugt sei, sondern daß alle diese Vorschläge als Friedensbedingnisse von den französischen Ministern kommen müßten, und daß alsdann die Reichsdeputation nur zu wählen habe, ob sie solchen nachgeben, oder den Friedensschluß lieber entfernen wolle'[3]. Dies war ‚offenbar der beste Weg, um in einer nur das Innere der Reichsverfassung berührenden Angelegenheit den Fremden die alleinige Entscheidung zuzuweisen'[4].

Die mehr als sonderbare Gewissenhaftigkeit Albini's, welcher den österreichischen Antrag nicht einmal zur Abstimmung brachte, erregte Erstaunen und Mißfallen; schließlich aber bewirkte derselbe dennoch die Annahme des von ihm redigirten Conclusum durch Stimmenmehrheit.

Das Conclusum erkennt die Säcularisationen im Princip an. Die Reichsdeputation erklärte sich nämlich, um das Werk des Friedens nicht wieder in Frage zu stellen, mit den von Frankreich geforderten ‚durch Säcularisationen zu erzielenden Entschädigungen' einverstanden, und verlangte nur, ‚daß dabei mit allen denjenigen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Constitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zur Wiederherstellung

[1] Auch Dalberg war dieser Ansicht. Beaulieu, I. 236.
[2] Protokoll I. 491 ff. — [3] Protokoll I. 534 f.
[4] Laspeyres, Gesch. der kath. Kirche Preußens S. 548.

und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seien'. Damit war ‚das Todesurtheil über den geistlichen Stand'[1] ausgesprochen.

Auch die Presse[2] bemächtigte sich dieser Angelegenheit, und während der Verhandlungen zu Rastatt erschienen eine Masse von Broschüren, deren Verfasser für und gegen die Säcularisationen sich aussprachen. Auf den Gang der Ereignisse übten dieselben keinen Einfluß aus. Die Säcularisationen waren eine bereits beschlossene Sache, welche weder durch die triftigen Gründe gegen die projectirte Beraubung der Kirche gehemmt, noch durch die in allen Tonarten besungene Beschönigung dieses Raubes wesentlich gefördert werden konnten.

Nach Annahme des französischen Ultimatums vom 3. Oktober 1798, durch welches die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich erfolgte, trat die Frage der Säcularisationen wieder in den Vordergrund. Auf die Note vom 10. Dezember, welche obiges Zugeständniß enthielt, erwiderten die französischen Gesandten am 12. desselben Monats, ‚durch den förmlichen und vollständigen Beitritt zum Ultimatum sei nun die erste Basis der Unterhandlungen endgiltig festgestellt; es handle sich nur noch um die Anwendung des schon anerkannten Princips der Säcularisationen. Ueber diesen integrirenden und untrennbaren Theil des Friedens würden sie der Deputation sofort ihre Vorschläge zukommen lassen'.[3]

Um die Säcularisationen, wenn auch nicht ganz auszuschließen, so doch möglichst zu beschränken, bot Oesterreich alle ihm zu Gebote stehenden Mittel auf. Es rechnete dabei auf die von Haugwitz gemachte Zusage, ‚Preußen würde es nicht ungern sehen, wenn die Reichsstände auf Entschädigungen ganz verzichteten'[4], namentlich aber rechnete es auf die geistlichen Kurfürsten, denen es, wie es heißt, ‚nicht entgehen könne', daß durch die von Frankreich befürworteten Säcularisationen ‚die ganze Gestalt des Reichs

[1] Aeußerung Lehrbachs. Siehe Hüffer, II. 214.
[2] Haller, I. 454.
[3] Protokoll VI. 43. Beilage 327.
[4] Hüffer, Diplom. Verhandlungen III. 224.

geändert, besonders aber das Verhältniß der geistlichen Reichsstände zu den weltlichen protestantischen Ständen zerstört würde'[1]. Allein gerade dieses war eben die Absicht der Franzosen, welche deshalb um so entschiedener auf Säcularisationen drangen und demgemäß ihre Gesandten in Rastatt instruirten. Der französische Minister in Rastatt, Roberjot, hatte schon einen Säcularisationsplan ausgearbeitet. Derselbe erlangte jedoch nicht die Genehmigung des Directoriums in Paris, weil der Minister zu wenig säcularisirte.

Die französische Note vom 12. Dezember kam in der Sitzung der Reichsfriedensdeputation vom 14. desselben Monats zur Verhandlung. Graf Lehrbach, von Würzburg, Sachsen und Bremen verbeistandet, wollte die Säcularisationen noch hinausgeschoben und vorerst die erste Friedensbasis, Abtretung des linken Rheinufers, durch ein Präliminarinstrument berichtigt haben. Albini dagegen und die übrigen Deputirten ‚wollten vor Allem die Vorlage der Franzosen rücksichtlich der Säcularisationen erwarten'. Hessen-Darmstadt und Baden sprachen außerdem der französischen Republik für die Note vom 12. Dezember ihren ‚verbindlichsten Dank' aus[2].

Graf Lehrbach hatte diese Abstimmung vorausgesehen. Er schrieb am 11. Dezember: ‚Die Stimmung der Deputation ist äußerst gefährlich. Albini ist mit den französischen Ministern im geheimsten Einverständniß; dadurch hat er in der Deputation diejenigen Mitglieder angezogen, die gleicher Gesinnung sind und wegen ihres Entschädigungsinteresses den Franzosen anhangen. Dahin gehören Bayern, Darmstadt und Baden. Frankfurt und Augsburg sind nicht minder in französischer Abhängigkeit; also wenn Albini aus verschiedenen Beweggründen sich auch dahin begibt oder darin verbleibt, so sind immer sechs Stimmen gegen vier. Wenn die Franzosen Albini Entschädigungen für Mainz versprechen, so ist zu vermuthen, daß er den übrigen geistlichen Stand mehr oder weniger preisgebe. Er will Alles noch in Rastatt abmachen und hat geäußert, man dürfe sich die Sache nicht wieder aus der Hand nehmen lassen.'[3]

[1] Hüffer, a. a. O. III. 225

[2] Protokoll III. 115 f. [3] Hüffer III. 226.

Durch die Anerkennung des Säcularisationsprincipes ‚war der Knoten zerhauen und das Signal zur Plünderung gegeben. Jeder größere Stand machte sich einen Plan, irgend ein Bisthum oder einen Fetzen davon, jeder kleinere irgend eine Abtei, der geringste Edelmann irgend einen Schafhof davon zu tragen. . . Es regnete Liquidationen des Schadens, den jeder am linken Rheinufer erlitten haben wollte, mit Bezeichnung der Objecte, die er dafür wünschte, und die er durch seine Negotiationen bei den drei Gesandtschaften von Frankreich, Oesterreich und Preußen zum Theil durch ausgewirkte unmittelbare Empfehlungen durchzusetzen strebte, wobei man voraussetzte, daß die Reichsdeputation nichts zu thun haben werde, als die von den Mächten genehmigte Austheilung gutzuheißen'[1].

In diesem unwürdigen und unehrenhaften Bestreben wurden die deutschen Reichsstände durch die Franzosen kräftig unterstützt. Einige Tage nach den letzten Verhandlungen, am 17. Dezember, schrieb Graf Lehrbach: ‚Seit der letzten Note[2] gleicht der Congreß einer Handlungsbörse. Die Franzosen rufen jeden auf, ihnen anzuzeigen, was er wünsche und was ihm am gelegensten sei. . . Der Minister Roberjot hat sein ganzes Arbeitszimmer mit Landkarten von Deutschland behängt, auf welchen Alles mit kleinen Zetteln numerirt ist, und jenen, die zu ihm kommen, sagt er: Dieses Land, dieses Bisthum, diese Abtei geben wir diesem, jene dem und dem, so daß Alles schon ausgetheilt ist, besonders in Schwaben. Selbst über die Mediatklöster in Bayern sollen Bestimmungen im Plane sein. So weit haben es die deutschen Fürsten und Stände kommen lassen, und so ist das Geschick der Völker, daß ein vorhiniger französischer Pfarrer[3] nunmehr ganz Deutschland nach seiner Willkür vertheilen will.'[4]

Um den drohenden Gefahren kräftiger entgegenzuwirken, trat der Kurfürst von Köln Ende November 1798 in Unterhand-

[1] Hüffer, III. 227. Menzel, XII. 2. 275 f.

[2] Vom 12. Dez. 1798.

[3] Claude Roberjot (geb. 1753) war Pfarrer in seiner Vaterstadt Maçon, als die Revolution ausbrach.

[4] Hüffer, III. 227. Siehe auch Klose, Leben K. A. Fürsten v. Hardenberg S. 122. Häusser, Deutsche Geschichte II. 129 f

lungen mit den beiden anderen geistlichen Kurfürsten, um eine gemeinschaftliche Erklärung der mächtigeren geistlichen Stände an die Rastatter Deputation hervorzurufen. Die Ausführung dieses Planes scheiterte jedoch damals an dem Widerspruche Albini's. Der Kurfürst von Mainz selbst schrieb nach dem Conclusum vom 14. Dezember seinem Gesandten in Rastatt, er müsse jetzt für den eigenen Kurstaat sorgen, und da die Basis der Säcularisationen einmal angenommen sei, vor Allem abwarten, was deshalb in Antrag komme[1].

Es kam aber nicht mehr zu den erwarteten Anträgen. Der Krieg entbrannte von neuem. Nach verschiedenen Verhandlungen war zwischen England, Rußland, Oesterreich und der Pforte die zweite große Coalition gegen Frankreich zu Stande gekommen. Das russische Heer unter Suwarow rückte gegen Ende 1798 in die kaiserlichen Staaten ein, um seinen Marsch nach Italien zu nehmen. Die französischen Gesandten zu Rastatt erklärten in ihrer Note vom 2. Januar 1799 den Einmarsch russischer Truppen in das deutsche Reichsland für eine Verletzung der Neutralität, welche den Abbruch der Rastatter Verhandlungen und die Wiederherstellung des Zustandes vor der Unterzeichnung der Präliminarien von Leoben zur Folge haben würde, und fügten am 31. Januar die weitere Erklärung bei, daß sie auf Befehl des Directoriums ‚über keinen Punkt der Verhandlung eine Note ferner abgeben noch annehmen würden, bis auf die Note vom 2. Januar in kategorischer und befriedigender Weise geantwortet sei.'[2]

Die Ansichten der deutschen Reichsstände über die nun zu ergreifenden Maßregeln waren getheilt. Auf dem Reichstage zu Regensburg und auf dem Congresse in Rastatt traten Oesterreich und die Mehrzahl der geistlichen Fürsten für die Abweisung der französischen Forderungen und damit für die Auflösung des Congresses ein; Preußen dagegen und die meisten nach Entschädigungen begierigen weltlichen Fürsten[3] und auch der

[1] Hüffer, III. 228 f.

[2] Die Noten stehen Protokoll VI. 53 und 59.

[3] ‚Ein Abgrund', schreibt Hüffer (III. 290 f.), ‚eröffnet sich, wenn man auf das politische Treiben jener Tage einen Blick wirft. Deutsche Reichsstände schienen die Rolle polnischer Parteihäupter übernehmen zu wollen,

Kurfürſt von Köln waren für die Neutralität und die Fortſetzung der Verhandlungen mit Frankreich. An der Spitze der letzteren ſtand leider Kurmainz. Albini ſetzte auch nach der Drohnote vom 2. Januar 1799 die Unterhandlungen wegen der Entſchädigungen mit Roberjot fort. Dieſer hatte inzwiſchen einen neuen Entwurf ausgearbeitet und zur Genehmigung nach Paris geſchickt. Nach demſelben ſollten die drei geiſtlichen Kurſtaaten erhalten werden. Dieſer Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, indem der bald erfolgte Wiederausbruch des Krieges den Abbruch der Unterhandlungen und die Auflöſung des Congreſſes von Raſtatt herbeiführte.

Drittes Kapitel.

Der Lüneviller Friede 1801. Das im Artikel 7 aufgeſtellte Säkulariſationsprincip. Intereſſe Frankreichs an der Säkulariſation. Die Verhandlungen auf dem Reichstage über die Entſchädigungsangelegenheit. Das Reichsgutachten vom 30. April 1801.

Die Friedensunterhandlungen zu Raſtatt waren geſcheitert, und der unſelige Krieg zwiſchen dem deutſchen Reich und der franzöſiſchen Republik begann aufs neue. Sein Schauplatz war Italien und Deutſchland. Hier und dort waren die Waffen der Franzoſen ſiegreich. Unter der Oberleitung Bonaparte's, welcher 1799 Aegypten verlaſſen hatte und nach Paris zurückgekehrt war, erfochten die franzöſiſchen Truppen am 14. Juni 1800 bei Marengo einen glänzenden Sieg über das kaiſerliche Heer. In Folge dieſes Sieges ſchloß man einen vorläufigen Waffenſtillſtand, um ſich über

unbelehrt durch die Geſchichte, die leider ſo ſelten von denen, die der Lehre am meiſten bedürfen, als Lehrerin angenommen wird. Der neue Kurfürſt von der Pfalz (Max Joſ. I.) hatte gleich bei ſeiner Thronbeſteigung durch ſeinen Geſandten, Herrn v. Cetto, in Paris verſichern laſſen, ſeine Ergebenheit für die franzöſiſche Republik ſei unveränderlich: nichts könne ſie abſchwächen, wenn er auch durch die Zeitumſtände gezwungen würde, ſich vorſichtig zu benehmen; er werde ſich gern für die Neutralität des Reiches bemühen, rechne dagegen auf die Unterſtützung des Directoriums für ſeine Entſchädigung in Deutſchland.' Eine ähnliche Erklärung gab Heſſen-Darmſtadt ab (Hüffer, III. 291).

die Bedingungen des Friedens zu verständigen. Die Verhandlungen führten indeß zu keinem Resultate, und nach Ablauf des Waffenstillstandes wurde der Krieg auf deutschem Gebiete weiter geführt. Er endigte auch hier mit der Niederlage des Reichsheeres in der Schlacht bei Hohenlinden, 3. Dezember 1800. Dem Sieger stand nun der Weg nach Wien offen. Unter diesen Verhältnissen sah sich Kaiser Franz II. genöthigt, am 9. Februar 1801, mit Bonaparte den Frieden von Lüneville zu schließen, durch welchen er im Namen des Reichs das linke Rheinufer an Frankreich abtrat.

Dieser Friede war im Drange der Umstände vom Kaiser allein, ohne Mitwirkung des Reiches geschlossen worden. Ein Hofdekret vom 21. Februar brachte deshalb die vereinbarten Stipulationen zur Kenntniß des Reichstags, um dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen. Dieselbe erfolgte am 7. März.

Von besonderem Interesse für uns ist der siebente Artikel des Lüneviller Friedens. Derselbe bestimmt, daß ‚in Gemäßheit der beim Rastatter Congreß förmlich aufgestellten Grundsätze, das deutsche Reich gehalten sei, den erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer Besitzungen verlören, eine Entschädigung zu geben, die den Vereinbarungen zufolge, welche nach diesen Grundlagen weiterhin bestimmt werden sollten, aus dem Schooße des Reiches zu nehmen sei'.[1]

Ob die depossedirten ‚Erbfürsten' eine ‚vollständige Entschädigung'[2] erhalten sollen, und ob dieselbe aus dem gesammten Reichsland oder nur aus den Territorien der geistlichen Fürsten herzunehmen sei, sagt dieser Artikel nicht deutlich; doch macht die Bestimmung ‚nach den in Rastatt aufgestellten Grundsätzen' das letztere wahrscheinlich. Die geistlichen Reichsstände dagegen wurden durch den Frieden von Lüneville von jeder Entschädigung für ihre erlittenen Verluste förmlich ausgeschlossen.

Ehe wir auf die Debatten über den genannten Artikel näher eingehen, müssen wir die Genesis desselben darlegen.

Unleugbar übte Frankreich den entscheidenden Einfluß hinsichtlich der Säcularisation der geistlichen Besitzungen aus. Der erste

[1] *Martens*, VII. 538.

[2] Protokoll der außerord. Reichsdeputation in Regensb. I. 78.

Consul Bonaparte spielte die Hauptrolle in diesem Drama. Sein Werk ist auch der Artikel 7 des Lüneviller Friedens. Es mag allerdings auffallen, daß Bonaparte, der eben erst die noch nicht veräußerten Kirchengüter in Frankreich zurückgegeben hatte, zu derselben Zeit in Deutschland die großartige Beraubung der Kirche herbeiführte. Dieser Widerspruch in seinem Benehmen löst sich aber sehr einfach, wenn wir die Beweggründe ins Auge fassen, von welchen er hierbei geleitet wurde.

Seit Jahrhunderten war die Politik Frankreichs auf die Schwächung des deutschen Reiches gerichtet. Diesen Plan verfolgten die Lenker der französischen Republik mit demselben Eifer wie die bourbonischen Könige. Auch bezüglich der Mittel zu diesem Zwecke herrschte Uebereinstimmung zwischen den Vertretern des Absolutismus und der Revolution. Als Hauptmittel erachteten beide das divide et impera, die Herbeiführung einer Spaltung unter den deutschen Fürsten, ihre Losreißung vom Kaiser und vorzüglich die Schwächung Oesterreichs, an dessen Widerstand bisher alle Pläne der Könige von Frankreich, namentlich Ludwigs XIV., gescheitert waren.

Nach diesen Anschauungen handelten auch jetzt die französischen Staatsmänner. Die Heere der Republik waren siegreich in Deutschland vorgedrungen, und das gänzlich erschöpfte Reich mußte sich von dem stolzen Sieger die Friedensbedingungen vorschreiben lassen. Dies geschah auf dem Congresse in Rastatt, auf welchem auch die Entschädigungen der weltlichen Fürsten durch Säcularisirung der geistlichen Gebiete von den französischen Gesandten gebieterisch gefordert wurden.

Das Programm, welches die Staatslenker Frankreichs, insbesondere der gewandte und verschmitzte Talleyrand, hier auszuführen gedachten, ist kurz und bündig in einer Instruction an die Rastatter Gesandtschaft mit den Worten ausgedrückt: ‚Frankreich muß mit keiner Partei gehen, die Entscheidung zwischen Oesterreich und Preußen, zwischen Katholiken und Protestanten in der Hand behalten und das Princip der Säcularisationen in seinem Sinne zur Anwendung bringen.‘[1]

[1] Hüffer, Diplom. Actenstücke II. 199.

Nach diesem Programme wurden die Verhandlungen in Rastatt geführt. Auch Bonaparte, welcher im Dezember 1799 das Directorium gestürzt hatte, und als erster Consul an die Spitze der Republik getreten war, griff dieses Project wieder auf. Der geniale Kriegsheld erkannte wohl, daß an eine bleibende Hegemonie Frankreichs in Europa nicht zu denken sei, so lange noch das deutsche Reich in seinem bisherigen Organismus fortbestehe. Die Geschichte belehrte ihn hinlänglich, daß die französischen Heere wohl gegen ein in sich uneiniges, gespaltenes Deutschland siegreich waren, aber immer den Kürzern zogen, wenn die deutschen Fürsten sich vereint um den Kaiser schaarten, um den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen. Die gemachten Eroberungen dünkten deßhalb Bonaparte nicht sicher, so lange nicht der innere Organismus des Reiches zerstört und das alle Fürsten mit dem Kaiser umschlingende Band durchschnitten sei.

Der Ausführung dieses Planes standen aber die geistlichen Fürstenthümer in so fern entgegen, als zwischen ihnen und dem kaiserlichen Hofe das beste Einvernehmen bestand. Die geistlichen Territorien ermöglichten dem Kaiser, seinen Einfluß in Deutschland geltend zu machen, verschafften ihm die Majorität der Stimmen auf dem Reichstage, ließen ihm reichliche Hilfe und Unterstützung im Kampfe für das Vaterland zufließen und sicherten dem Hause Oesterreich die Kaiserkrone. Nur vorübergehend waren die freundlichen Beziehungen zwischen einzelnen geistlichen Fürsten und dem Oberhaupte des Reiches, zuletzt noch durch den Fürstenbund[1], getrübt worden; im Ganzen aber herrschte die schönste Eintracht. Die hierarchische Verfassung ‚blieb auch im 17. und 18. Jahrhundert eine der vornehmsten Stützen des Kaiserthums'.[2] Der Kaiser und die geistlichen Fürsten waren gegenseitig auf einander angewiesen; diese leisteten dem Reichsoberhaupte die nachdrücklichste Unterstützung, fanden aber dafür auch in Wien kräftigen Schutz gegen die Säcularisationsgelüste ihrer weltlichen Mitstände.

Eine allgemeine Säcularisation der geistlichen Stifte mußte deshalb die kaiserliche Würde geradezu vernichten, oder zu einem

[1] Siehe Seite 9.

[2] Ranke, Denkw. d. Fürsten v. Hardenberg, I, 434.

blosen Scheine herabdrücken.[1] Dies wollte aber der erste Consul, weshalb er so nachdrücklich für die Säcularisirung der geistlichen Fürstenthümer eintrat. Aber das Geschäft ihrer Aufhebung und der Vertheilung der einzelnen Gebiete wollte er nicht den deutschen Fürsten überlassen, sondern in ‚seine Hand' nehmen, um mittels dieses Köders die einzelnen Reichsstände an sich zu ziehen, sie seinem Interesse dienstbar zu machen und auf diese Weise die Trennung derselben vom Reiche und ihren Anschluß an Frankreich zu bewirken, was er später auch durch die Gründung des Rheinbundes vollkommen erreichte.

Sein Hauptaugenmerk richtete Bonaparte auf Preußen, das seit Friedrich II. der Rivale Oesterreichs und des Kaiserthums war. Er verschmähte weder niedere Schmeicheleien, noch Verdächtigungen Oesterreichs, um ‚Preußen und Frankreich durch die innigsten Bande miteinander zu vereinigen',[2] was er am sichersten durch die dem Könige eröffnete Aussicht auf Länderzuwachs zu erreichen hoffte. Durch dieselben Mittel wie Preußen suchte Bonaparte auch Bayern, Württemberg, Baden u. s. w. in sein Interesse zu ziehen und besonders ersterem begreiflich zu machen, daß ‚sein Glück und seine Macht' von seiner Stellung zu Frankreich abhänge.[3] Die betreffenden Höfe gingen auf die Vorschläge des französischen Consuls bereitwillig ein, wie ihre Separatverträge mit der Republik bezeugen.

Um auch die öffentliche Meinung gegen Oesterreich zu bearbeiten, trug Bonaparte dem hiezu besonders geeigneten Talleyrand

---

[1] Hüffer, a. a. O. II, 195. Dies sahen auch wirklich patriotische Fürsten klar ein, so z. B. der edle Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen, über welchen der Dresdener französische Gesandte am 8. März 1801 nach Paris meldete: „L'électeur avait toujours pensé, que les deux puissances contractantes n'étendraient pas le système de dépouillement aux princes les plus considérables de l'Empire, à ceux dont l'existence politique est si intimement liée avec la constitution germanique, qu'elle tombera nécessairement avec eux." (Friedrich, Politik Sachsens S. 17).

[2] Brief an Friedrich Wilhelm III. vom 23. Mai 1802 (Correspondance de Nap. I. VII. 603. cf. VIII. 197).

[3] An den Kurf. Max von Bayern 27. Juni 1802 (Corresp. VII. 632).

am 4. Juni 1800 auf, eine Broschüre[1] unter dem Titel: ‚Brief eines deutschen Patrioten über die Politik des Hauses Oesterreich', in ‚deutscher Sprache' drucken und ‚in ganz Deutschland verbreiten' zu lassen, deren ‚Zweck' sein solle, den Leser ‚glauben zu machen, daß das Haus Oesterreich sich immer auf Kosten und zum Schaden des Reiches vergrößert habe'. Dies war freilich eine schwierige Aufgabe, da die Geschichte das gerade Gegentheil beweist.

Von großem Interesse in Beziehung auf die Pläne Bonaparte's ist ein Schreiben[2] an Talleyrand vom 3. April 1802, in welchem er seinen ganzen Feldzugsplan auseinandersetzt. ‚Meine Absicht ist', schreibt er, ‚Frankreich in keiner Weise in die Angelegenheiten Deutschlands zu verwickeln und es nicht die geringste Gefahr laufen zu lassen, den Bruch des Friedens herbeizuführen.

---

[1] Corresp. VI. 417: ‚Je désirais, Citoyen Ministre, que vous fissiez imprimer un pamphlet sous ce titre: Lettre d'un membre patriote du corps germanique sur la politique de la maison d'Autriche. Le but serait de faire sentir que la maison d'Autriche s'est toujours agrandie aux dépens et au détriment de l'Empire. Il faudrait quelqu'un qui fût bien aut fait des événements de ces cinquante dernières années, de ceux relatifs à Mayence etc. Il sera bon de faire imprimer en allemand cette lettre et de la répandre avec profusion en Allemagne. Bonaparte.'

[2] Corresp. VII. 542 f.: ‚Mon intention est de ne compromettre d'aucune manière la France dans les affaires d'Allemagne, et de ne pas courir un centième de chance pour la rupture de la paix. A cet effet, je désire entamer séparément trois négociations: une avec la Russie, en forme de procédé, et pour tâcher, le plus possible, de l'identifier aux arrangements qui nous conviennent; la seconde avec la cour de Berlin et convenir avec cette cour des arrangements qui lui sont relatifs ainsi que de ceux du prince de l'Orange, de l'électeur de Bavière et de l'électeur de Bade; la troisième avec l'Autriche, pour convenir avec cette puissance des arrangements relatifs au grand duc de Toscane, à un, ou au plus, deux électeurs ecclésiastiques, et à l'électeur de Bavière. Par ce moyen, l'empire d'Allemagne se trouvera véritablement divisé en deux empires, puisque les affaires qui y sont relatives seraient arrangées à deux centres différents. Les arrangements une fois supposés la constitution d'Allemagne existerait-elle? Oui et non; oui, puisqu'elle ne serait pas détruite; non, puisque ses affaires ne seraient pas arrangées d'une seule pièce, et que, plus que jamais, l'opposition de choses existerait entre Berlin et Vienne. Le temps d'ailleurs déciderait le reste de notre conduite.' In

Um diesen Zweck zu erreichen, wünsche ich drei Separatverhandlungen anzuknüpfen: eine mit Rußland in Form eines Entgegenkommens und um es, so viel als nur möglich ist, zu bewegen, auf die uns zusagenden Anordnungen einzugehen; die zweite mit dem Hofe von Berlin, um mit diesem Hofe über die Anordnungen, die ihn selbst betreffen, sowie über die des Prinzen von Oranien, des Kurfürsten von Bayern und des Kurfürsten von Baden überein zu kommen; die dritte mit Oesterreich, um uns mit dieser Macht über die Anordnungen hinsichtlich des Großherzogs von Toskana und eines oder höchstens zweier geistlichen Kurfürsten und des Kurfürsten von Bayern zu verständigen. Durch dieses Mittel wird sich Deutschland in Wahrheit in zwei Reiche getheilt finden, da dessen Angelegenheiten in zwei verschiedenen Mittelpunkten abgemacht werden. Diese Arrangements einmal vorausgesetzt, würde dann noch die Verfassung Deutschlands existiren? Ja und Nein. Ja, weil sie noch nicht zerstört wäre; Nein, weil die Geschäfte nicht von einem Theile allein besorgt würden, und weil mehr als je ein Gegensatz zwischen Berlin und Wien bestehen würde. Die Zeit würde übrigens unser ferneres Verhalten bestimmen.' —

Die Abstimmung des Reichstags[1] über den Lüneviller Frieden und namentlich über die zu leistenden Entschädigungen erfolgte am 6. und 7. März 1801. Die Reichsstände erkannten die schwierige Lage des Kaisers vollkommen an und erklärten sich mit den getroffenen Vereinbarungen unter Wahrung der Rechte des Reichstages einverstanden.

Hierbei wurden auch die stipulirten Entschädigungen vornehmlich von den geistlichen Reichsständen zur Sprache gebracht.

seinem für die Oeffentlichkeit bestimmten ‚Exposé de la situation de la république' an den Senat und gesetzgebenden Körper vom 20. Februar 1803 heißt es dagegen: ‚Ainsi par l'heureux concours de la France et de la Russie, tous les intérêts permanents sont conciliés, et, du sein de cette tempête qui semblait devoir l'anéantir, l'Empire germanique, cet empire si nécessaire à l'équilibre et au repos de l'Europe, se relève plus fort, composé d'éléments plus homogènes, mieux combinés et mieux assortis aux circonstances présentes et aux idées de notre siècle.' (Corresp. VIII. 276).

[1] Protokolle des Reichstags. Regensburg 1801.

Der Fürstbischof von Salzburg ‚stellte alles der weisesten Fürsorge Sr. kaiserlichen Majestät gänzlich anheim'. Erzbischof Maximilian Franz als Hoch- und Deutschmeister konnte sich ‚in Rücksicht des angenommenen Princips der Entschädigung zwar nicht die Ueberzeugung abgewinnen, wie in einer National-Angelegenheit — an welcher alle Mitglieder vermöge der Pflichten des gesellschaftlichen Bandes Antheil zu nehmen hätten — einzelne auf Entschädigung in der Art Anspruch zu machen befugt sein könnten, daß dadurch sogar die ganze Existenz derer, welche der Zufall des Krieges erhalten habe, verloren zu gehen Gefahr laufe'. Er war der Ansicht, daß ‚im gemeinschaftlichen Kampfe ein jeder seinen Schaden trage', wollte jedoch angesichts der factischen Verhältnisse von ‚der Anwendung dieses Grundsatzes' abstehen und ‚beschränkte seine Wünsche darauf', daß ‚das Princip der Entschädigung in dem möglichst geringsten Umfang zur Anwendung komme'. Der Fürstbischof von Bamberg ‚überließ sich der Hoffnung', daß ‚dieser Friede' mit ‚der möglichsten Erhaltung der Verfassung, der Stände und der Reichsangehörigen' vollzogen werde. Der Erzbischof von Mainz, als Bischof von Worms, fand die Artikel über die Entschädigungen ‚einer künftigen näheren Aufklärung und Bestimmung' bedürftig, ‚bevor man im Stande sei, die Größe des hierunter versirenden Reichsinteresse verlässig zu beurtheilen'. Würzburg erinnerte daran, daß ‚es niemals für die Unternehmung des gegenwärtigen Reichskriegs gegen Frankreich gestimmt habe', und dankte dem Kaiser für den Abschluß des Friedens, mit dessen Bestimmungen es in so fern einverstanden war, als dieselben, namentlich in Betreff der Entschädigungen, ‚mit solcher Schonung für die Erhaltung des Reiches, seiner Verfassung und der Rechte der Stände und Angehörigen' ausgeführt würden, ‚als die gegenwärtige höchst bedenkliche Lage es zulasse'. Der Fürstbischof von Eichstätt ‚warf sich ganz in die schützenden Arme des allerhöchsten Reichsoberhauptes'.

Sehr würdevoll ist die Abstimmung des Fürstbischofs von Speyer, Wilderich von Walderdorf. Er verlangte, daß die Entschädigungen ‚vom gesammten Reiche getragen', also ‚von der Gesammtmasse des deutschen Reiches genommen und sämmtlichen dabei betheiligten geistlichen und weltlichen Ständen, je nach

Verhältniß ihres an Land, Leuten, Rechten und Einkünften erleidenden effectiven Verlustes ohne Ausnahme zu Theil würden'. Davon wollten freilich weder die ländergierigen weltlichen Reichsstände noch ihr französischer Protector etwas wissen, obschon der Antragsteller hervorhob, daß es ‚die deutsche Grundverfassung und der dabei zur unumstößlichen Norm angenommene Reichssocialverband so wolle' und hinzufügte: ‚Es wäre die schreiendste, ohne Beleidigung der kaiserlichen Majestät und sämmtlicher höchst- und hoher Reichsstände nicht einmal denkbare, Ungerechtigkeit, die am linken Rheinufer gelegenen reichsständischen Besitzungen ohne Unterschied für die Rettung des deutschen Gesammtstaates zum Opfer hinzugeben, bei Vertheilung der Entschädigungen aber lediglich die weltlichen, oder sogenannten erbfürstlichen Häuser zu berücksichtigen, da doch die Rechte der geistlichen Wahlfürsten und Reichsstifter nicht minder gegründet und wohlerworben' und ‚nicht weniger heilig seien, als jene der weltlichen, folglich die Ansprüche auf Entschädigungen für jene, wie für diese gleich vollwichtig wären.' Es dürfe daher ‚Keiner vor dem Andern bevortheilt oder verkürzt werden, wenn nicht der Spezialvertrag verletzt — die deutsche Reichsverfassung in ihren wesentlichen Grundpfeilern erschüttert — die katholische Religion, ohne welche doch sämmtliche übrige christliche Gemeinden nicht lange ruhig fortbestehen dürften, vertilgt — und das bei seiner Verfassung so vorzüglich glückliche Deutschland einer allgemeinen Zerstörung preisgegeben werden wolle'.

Auf diese gerechten und billigen Vorschläge ging jedoch die Majorität des Reichstags nicht ein. Auch der Antrag des Fürstbischofs, ‚die Entschädigungssache als res domestica imperii ohne allen fremden Einfluß in Vollzug zu setzen und dabei nicht nur auf Erhaltung der katholischen Religion und auf die standesmäßige Sustentation des hohen und niederen Klerus, sondern auch auf die Forterhaltung und Entschädigung sämmtlicher durch Abtretung des linken Rheinufers in ihren jenseits des Rheines ausstehenden Kapitalien und Zinsen geschmälerten frommen Stiftungen' Bedacht zu nehmen, fand keine Beachtung.

Würdig reiht sich dieser Abstimmung das Votum des Bischofs von Constanz an. Es widerstrebe, heißt es in demselben, den

‚unstreitigen Grundsätzen des deutschen Staatsrechts', daß die Stände, welche auf dem linken Rheinufer ‚ihre Landesherrschaft und Domänen' verlieren, ‚durch Vernichtung anderer Stände entschädigt werden' sollten, es hätten ‚die geistlichen Reichsstände lediglich die Nutznießung ihrer Hoch- und Reichsstifter und könnten nicht über ein Eigenthum entscheiden, welches Kirchengut sei. Auch sei wohl keinem Reichsstande zuzumuthen, daß er sich durch eine solche freiwillige Bestimmung in die mögliche Gefahr seiner Selbstvernichtung setze', und ‚die Mitglieder des deutschen Reiches' seien auch ‚sammt und sonders nicht befugt, die rechtmäßige Staatsverfassung eines ihrer Mitstände zu vernichten'. Man könne daher nach ‚den Grundsätzen der Billigkeit' erwarten, daß alle Reichsstände ‚ohne Ausnahme' die ‚Entschädigungen übernehmen' und auch die geistlichen Stände, welche ‚aus gleicher patriotischen Veranlassung' wie die ‚Erbfürsten' ihr Eigenthum auf der linken Rheinseite verloren hätten, ein entsprechendes Aequivalent auf dem rechten Rheinufer erhielten. Auch empfahl der Fürstbischof noch ‚die schwäbischen Reichsstifter, die in ihrer Gegend den Gottesdienst, die Bildung der Jugend und die Fortschritte nützlicher Wissenschaften wesentlich beförderten', namentlich aber ‚sein Domcapitel, seine Räthe, Diener und Unterthanen' und ‚vertraute auf die Rettung seines Hochstiftes um so zuversichtlicher', als ‚Constanz seit mehr als tausend Jahren seine reichsständischen Pflichten treulich erfüllt habe'. Diese Hoffnung schlug leider fehl. Der Bischof von Freisingen wünschte wie der von Constanz, daß die Entschädigungen ‚nur collective aus der gesammten Masse des Reichs genommen' und ‚von jedem Stande ohne Ausnahme gleichhaltig nach seinem verhältnißmäßigen Besitzstande ohne Verletzung seiner erforderlichen Subsistenz concurrirt werde'. Der Fürstbischof von Brixen empfahl sich einfach ‚zu fernerm allerhöchsten Schutz'. Ebenso Trient.

Sehr ausführlich ist das Votum des Fürstbischofs von Lüttich. Er erklärte, daß er ‚durch die gänzliche Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich das härteste und traurigste Schicksal erleiden würde' und deshalb auch einer ‚so außerordentlich drückenden Friedenscondition um so weniger zustimmen könne', als es hierbei ‚auf Säcularisation' seines ‚zur Ehre

Gottes, der Kirche und der Religion mit so großem Ruhm bestandenen Hochstifts und geistlichen Fürstenthums und der darin befindlichen geistlichen Stiftungen abgesehen sei'. Auch sei er ‚weder befugt noch berechtigt', über die ‚geistlichen Güter', deren Nutznießung ihm nur zustehe, zu ‚disponiren'. Nur ‚auf den äußersten Fall, daß der Gewalt des siegenden Feindes nicht anders als durch einen diese harte Bedingung genehmigenden Reichstagsbeschluß ausgewichen' und der ‚sehnlichst gewünschte Friede auf keine sonstige Weise zu Stande gebracht werden könne', wollte sich der Fürstbischof in das Unabänderliche fügen. Er thue dies aber in der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihm ‚eben so gerechtest als den übrigen durch die mehrerwähnte Cession des linken Rheinufers leidenden höchsten und hohen Mitständen eine verhältnißmäßige Entschädigung' bestimmt werde, da das Hochstift Lüttich ‚in einer ununterbrochenen Reihe von mehreren Jahrhunderten' sich stets in unverbrüchlicher Treue und pünktlichster Beobachtung seiner Pflichten gegen Kaiser und Reich ausgezeichnet habe. Außerdem sei ‚es bekanntermaßen eine in der natürlichen Billigkeit, in den Gesetzen der Vernunft, und selbst in allen sowohl gemeinen als besondern deutschen Staats- und Privatrechten unerschütterlich beruhende Regel, daß Derjenige, dessen sämmtliche Rechte und Gerechtsame für die Rettung des Ganzen aufgeopfert werden, auch von dem Ganzen verhältnißmäßig entschädigt werden müsse'. Münster stimmte wie der Hoch- und Deutschmeister. Chur schloß sich der Majorität an. Die schwäbischen Prälaten stimmten ebenfalls für Ratification des Friedens und ‚erbaten sich vertrauensvoll den mächtigsten kaiserlichen Schutz', welchen sie um so mehr erwarteten, als sie stets und auch in ‚dem ganzen Kriege' ihren Pflichten ‚willig und oft über ihre Kräfte' nachgekommen seien. Die rheinischen Prälaten traten ‚der bereits vorliegenden Mehrheit der Stimmen vor der Hand bei und behielten sich allenfalls das Weitere vor'. Damit schloß die Abstimmung. Die Gesandten einiger geistlichen Reichsfürsten waren noch nicht instruirt und hielten sich ‚das Protokoll offen'. Da die Zeit drängte, und auch bereits eine hinlängliche Zahl von Fürsten für die Genehmigung des Friedens gestimmt hatte, wurde einstweilen das

Conclusum entworfen und angenommen, um auf Grund desselben das Reichsgutachten an den Kaiser zu erstatten.

Wie im Fürstenrath, so wurde auch im Kurfürstencollegium die Ratification des Lüneviller Friedens Gegenstand der Verhandlungen. Ebenso gaben die Reichsstädte ihr Votum ab. Beide erklärten sich mit den getroffenen Stipulationen von Lüneville, die factisch nicht mehr zu ändern waren, einverstanden. Das hierauf erstattete Reichsgutachten vom 7. März erhielt am 9. desselben Monats die Genehmigung des Kaisers.

Schon am 3. März hatte der Kaiser durch Hofdekret vom Reichstag ein Gutachten verlangt, wie die Entschädigungsangelegenheit zu ordnen sei. Die Verhandlungen[1] im Fürstenrath begannen am 30. März und wurden am 15., 20., 27. und 30. April fortgesetzt Die Stimmen waren getheilt. Der Kaiser hatte in seiner Eigenschaft als Reichsstand auf Ernennung einer ‚außerordentlichen Commission' angetragen und wollte ‚das in Frage stehende Geschäft den Kurfürsten von Mainz und Sachsen allein anvertraut haben'. Doch war er, ‚im Falle diesem Vorschlage nicht beigestimmt werde', bereit, auf eine ‚Erweiterung der Deputation auf vier Reichsstände' einzugehen. Zugleich sprach der Kaiser den Wunsch aus, daß ‚die Bestimmung und Modalität der zu leistenden Entschädigung mit der Erhaltung und Constitution des deutschen Reiches, so viel nur möglich sei, vereinbart werde'. Andere Reichsfürsten votirten mit dem Hoch- und Deutschmeister, daß ‚das Reich Se. kaiserliche Majestät vertrauensvoll dazu bevollmächtige, alles das zu übernehmen, was die endliche Berichtigung des Reichsfriedens noch nothwendig machen könne'; im Falle aber der Kaiser ‚das ganze Geschäft nicht allein übernehmen wolle', eine ‚engere Deputation von zwei Ständen', nämlich Kurmainz und Kursachsen, ernannt werde, welchen ‚noch aus dem fürstlichen Collegium zwei Stände beigegeben werden könnten', wenn man ‚eine noch etwas mehr erweiterte Deputation zu diesem Geschäfte wünschen sollte'.

In diesem Sinne gaben mit kleinen Modalitäten die Abgeordneten von Würzburg, Eichstätt, Speyer, Constanz, Trient,

[1] Wir theilen sie nach den Protokollen des Reichstags, Regensb. 1801, mit.

Brixen, Münster, Lüttich, Chur, die Pröpste von Weißenburg und der Administrator der gefürsteten Abtei Prüm, die rheinischen Prälaten nebst den Fürsten von Salm und von Thurn und Taxis ihr Gutachten ab. Die schwäbischen Grafen überließen Alles ‚der allerweisesten Leitung' des Kaisers ‚in tiefstem allerunterthänigsten Vertrauen', da ‚den Besitzern erblicher Familienlande auf dem linken Rheinufer', welches durch den Lüneviller Frieden an Frankreich gekommen, ‚die Entschädigung aus dem Schooße Deutschlands allerhuldreichest zugesichert worden sei'.

Am 15. April wurden die Berathungen fortgesetzt. Zuerst gab der Kurfürst von Mainz als Fürstbischof von Worms seine Stimme ab. Er schloß sich ganz dem Votum des Hoch- und Deutschmeisters an. Dasselbe thaten die ‚schwäbischen Prälaten', welche sich, falls die engere Deputation zu Stande kommen sollte, ‚ihr Mitdeputationsrecht ausdrücklich vorbehielten'. Augsburg und Ellwangen votirten wie Prüm. Der Fürst von Hohenzollern war für eine ‚außerordentliche Deputation'. Straßburg, Bamberg, Basel, Freising und Regensburg wollten ‚die bestimmte Einleitung zur endlichen Berichtigung des Friedensgeschäfts' dem Kaiser ‚überlassen', verlangten aber, daß die Sache ‚vor den Reichstag gebracht und auf reichsgesetzmäßige Art darüber concludiret' und zur Vollstreckung eine Reichsfriedensdeputation bestimmt werde. Fulda ‚überließ den Entschädigungspunkt lediglich der weisesten Einsicht' des Kaisers. Der Großmeister des Johanniterordens war mit dem Hoch- und Deutschmeister einverstanden. Bayern votirte am 20. April, daß der Kaiser ‚unter Mitwirkung und Vermittelung' von Rußland und Preußen ‚als höchsten Garants der deutschen Reichsverfassung' dieses Geschäft übernehmen möge, oder die ‚näher einzuleitenden Anträge und Arrangements der Entschädigungen an die Reichsversammlung zur schleunigen Berathschlagung und Genehmigung gelangen lasse'. Hildesheim und Paderborn verlangten, daß im Falle der Kaiser die ‚Berichtigung und Vollendung' der Entschädigungsangelegenheit nicht ‚übernehmen' wolle, eine ‚Reichsdeputation aus zwei Kurfürsten und zwei Fürsten' ernannt und deren Vorschläge ‚der Ratification des Reichs vorbehalten' werden sollten. Andere Reichsstände wollten ‚dieses höchst wichtige Geschäft' dem ‚versammelten Reiche am

Reichstage' zugewiesen haben. Lübeck und Holstein-Oldenburg waren der ‚Meinung, daß die desfallsigen Bemühungen des Reichs nur durch eine mächtige Vermittelung gestärkt und unterstützt, ein erwünschtes Ziel erreichen könnten und würden', und sprachen den Wunsch aus, daß der Kaiser ‚vereint mit Ihro russisch kaiserlichen und königlich preußischen Majestäten' um ‚Uebernehmung dieses wichtigen und in des Reiches Verfassung und Wohlfahrt so sehr einschlagenden Geschäfts' angegangen werde. Auch die wetterauischen Grafen, welchen sich ihre fränkischen und westfälischen Collegen anschlossen, wünschten ‚die kräftige Mitverwendung Sr. königlich preußischen Majestät und übriger an der Garantie und Wohlfahrt unserer Constitution ähnlich großmüthigen Theil nehmenden höchsten Mächte'.

Am 27. April fand die Schlußverhandlung statt. In derselben erklärte der königlich preußische Bevollmächtigte, daß Se. Majestät ‚sich kaum habe erwarten können, daß diese alleräußerst wichtige Angelegenheit fast mit gleicher Schnelligkeit wie die der Reichsfriedensratification habe behandelt werden sollen'. Der König halte es für ‚das Rathsamste, diese Angelegenheit nach dem einmal abgeschlossenen Hauptfriedenswerk nicht zu übereilen, sondern noch die Deliberation wegen ihrer viel umfassenden Wichtigkeit einige Zeit offen zu halten'. Uebrigens schloß er sich im Namen seines Committenten der ‚bayerischen Abstimmung' an, was auch Sachsen-Weimar und Eisenach, die verschiedenen nassauischen Linien, Mecklenburg, Hessen-Kassel und Hersfeld thaten. Schließlich traten Oesterreich und mit ihm noch einige andere Reichsstände dem Votum der Majorität bei, und so kam nach geschehener Vereinbarung mit dem Collegium der Kurfürsten und der Reichsstädte am 30. April das Reichsgutachten zu Stande. Der Reichstag stellt hierin die Bitte an den Kaiser, die Verhandlungen über die Entschädigungen ‚einzuleiten, und noch vor deren Festsetzung und Berichtigung die aus dieser Einleitung sich ergebenden Resultate dem Reich zu einer schleunigen neuen Berathung und ihrer Vorlegung zu der allerhöchsten kaiserlichen reichsoberhauptlichen Ratification allergnädigst mitzutheilen'. [1]

[1] Der Reichsfürstenrath wollte, ‚daß zur Grundlage der zu leistenden Entschädigungen, unparteiische verhältnißmäßige Gleichheit zwischen Verlust

Auch bei diesen Verhandlungen verlangten, wie bei der Ratification des Lüneviller Friedens, mehrere geistliche Reichsfürsten ausdrücklich, ‚das in seinen Folgen so gefährliche Entschädigungsprincip solle nur auf die möglichst beschränkteste Art in Anwendung kommen, und die deutsche Reichsgeschichte vor dem unerhörten Beispiele bewahrt werden, daß es dem Zwecke der staatsgesellschaftlichen Verbindung, den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit und des allgemeinen Staatsrechts zuwider möglich war, die Entschädigungsansprüche einzelner Glieder des nämlichen Staates geltend zu machen, während die Existenz anderer, die sich gleichwohl aus dem allgemeinen Sturme gerettet hatten, dabei völlig zernichtet ward'. Aehnliche Erklärungen gaben Salzburg, Würzburg, Eichstätt, Speyer und Constanz ab. Letzteres verlangte ‚unparteiische verhältnißmäßige Gleichheit zwischen Verlust und Ersatz'. Der Fürstbischof von Trient wollte diesen Gegenstand als ‚Nationalangelegenheit' behandelt haben und verlangte besonders, daß ‚die Entschädigung nicht durch Zernichtung eines (gleichviel) geistlich- oder weltlichen Mitstandes, nicht durch Hinwälzung des drückenden Schadenersatzes auf eine Klasse der Stände', sondern ‚vom ganzen Staatskörper' geleistet werde. Auch die Kurfürsten von Trier und Mainz, jener als Administrator von Prüm, dieser als Bischof von Worms, sprachen dieselben Grundsätze aus. Letzterer wollte außerdem jeden ‚fremden Einfluß' bei diesem Geschäfte ausgeschlossen haben. Kardinal Rohan, Fürstbischof von Straßburg, konnte die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ‚die Anständigkeit es erheische', jene Reichsstände, welche ‚durch die geheimen Artikel ihrer Separatfriedensverträge das Vorwort und die Verwendung des damaligen französischen Guberniums sich zugesichert hätten, um via Saecularisationis geistliche Fürstenthümer an sich zu bringen', in die eventuelle Reichsdeputation nicht zu ziehen, und fand es, wie der Fürstbischof von Bamberg, ‚mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar', daß ‚eine Klasse von Reichsständen der andern ausschließlich zur Schadloshaltung dienen solle'. Hildesheim forderte

und Ersatz, sowie auch die Erhaltung des durch Gesetze und Herkommen festgesetzten teutschen Staats- und Religionswesens werde gebraucht werden' ꝛc.

Garantie für ‚die freie, ungekränkte Ausübung der Religion' und die ‚Erhaltung der geistlichen Jurisdiction und der bischöflichen Gewalt' in den Landen, welche ‚der allgemeinen Reichswohlfahrt' zum Opfer fallen müssen. Dasselbe that Paderborn.

Bevor wir das Resultat dieser Verhandlungen mittheilen, müssen wir eines Ereignisses gedenken, welches eine interessante Episode in der Geschichte des Entschädigungshandels bildet.

Viertes Kapitel.

Die Köln-Münsterische Bischofswahl. Kaiserliche Antwort auf das Reichsgutachten vom 30. April 1801. Die französische Denkschrift vom 14. September. Aufstellung der Entschädigungscommission. Unwürdiges Benehmen der deutschen Reichsstände. Ihre Geldspenden in Paris. Kurfürst Karl Theodor von Dalberg. Verträge deutscher Fürsten mit Frankreich. Occupation der ihnen von Bonaparte zugewiesenen geistlichen Gebiete. Die kaiserliche Erklärung vom 14. Juni 1802. Besetzung von Passau und Salzburg durch Oesterreich.

Was die geistlichen Reichsfürsten von ihren weltlichen Collegen zu erwarten hatten, konnten sie aus den Verhandlungen über die Bischofswahlen[1] in Köln und Münster hinlänglich ersehen. Am 27. Juli 1801 schied Kurfürst Maximilian Franz zu Hetzendorf bei Wien aus dieser Zeitlichkeit. Durch seinen Tod wurden das Erzstift Köln und das Bisthum Münster vacant. Der König von Preußen, welcher schon längst ein Auge auf die schönen Stiftslande geworfen hatte, suchte um jeden Preis die Wiederbesetzung der erledigten Stifter zu verhindern und ließ schon am 18. August durch ein Schreiben des geheimen Kreisdirectorialraths v. Dohm den beiden Domcapiteln von Köln und Münster ‚seine gnädigste Erwartung und Verlangen zu erkennen geben', die Wahl eines neuen Oberhirten ‚einstweilen auszusetzen'. Die ‚Einziehung mehrerer höhern und niedern Reichsstifter', heißt es in dem angeführten Schreiben, ‚sei unvermeidlich' in Folge der Bestimmungen des Lüneviller Friedens, und da dieses Loos auch Köln und Münster treffen könne, so

[1] Die Acten stehen in Häberlin, Staatsarchiv VII. 334 ff. 414 ff.

würden durch ‚die Wahl eines neuen Regenten' eventuell ‚nur dem Lande unnöthige Kosten erwachsen'. Der König, welcher nur ‚das wahre Beste des dortigen Landes, woran er aus nachbarlichen und andern mannigfachen Rücksichten aufrichtigen Antheil nähme, beziele', ertheile deshalb den Domcapiteln ‚seinen wohlgemeinten Rath und Verlangen' und ‚erwarte auch zuversichtlich', daß demselben ‚ohne weitere Schwierigkeiten entsprochen werde'.

Das Domcapitel von Münster dankte zwar in seinem Antwortschreiben für die ihm zugesicherten ‚huldreichsten Gesinnungen' des Königs von Preußen, erklärte sich aber ‚außer Stand', dessen ‚wohlgemeinten Rath' zu befolgen. Dieselbe Erklärung gab das Metropolitancapitel von Köln ab. Nun brachte Preußen die Angelegenheit vor den Reichstag, wandte sich aber zugleich auch nach Paris um mit Hilfe des französischen Cabinets seinen Zweck zu erreichen. Bonaparte willfahrte dem Gesuche[1] und am 24. August überreichte der Bürger Bacher eine den Absichten Preußens entsprechende Note in Regensburg.

Die Verhandlungen fanden am 31. August statt. Sie verliefen resultatlos. Preußen, von Bayern unterstützt, verlangte, daß bei Erledigungen von Reichsstiftern ‚bis auf weitere Festsetzung durchaus keine Wahlen vorgenommen würden' und ‚solche zum Voraus, wenn sie allenfalls unternommen würden, als ungiltig erklärt werden sollten, welches ebenfalls hier als Princip zur allerhöchsten Sanction zu bringen wäre'. Kurköln und Münster dagegen protestirten gegen die Suspension der Wahlen und beriefen sich dafür auf die mit dem heiligen Stuhl geschlossenen Concordate, auf die bestehenden Reichsgesetze und selbst auf die Bestimmungen des Friedens von Lüneville. Auch der Versuch des Berliner Hofes, durch mündliche Verhandlungen mit dem Domdecan Grafen von Spiegel[2] zu Münster ein günstigeres Resultat zu erzielen, mißlang. In dieser Unterredung mit Spiegel machte v. Dohm auch geltend, daß Preußen durch seinen Vorschlag ‚die Einmischung Frankreichs in die speciellen Angelegen-

[1] Vgl. Bailleu, Preußen und Frankreich II, 57 ff.

[2] Ueber seine Persönlichkeit siehe Kapitel 9.

heiten dieses Hochstiftes verhüten' wolle: eine Aeußerung, welche durch die schon erwähnten Thatsachen offenbar der Unwahrheit geziehen wird.

Am 9. September fand die Wahl eines Fürstbischofs von Münster statt. Der Kaiser hatte die Berechtigung des Domcapitels, zu einer neuen Wahl zu schreiten, anerkannt und den Grafen von Westphalen zum Wahlcommissär ernannt. Die Stimmen der Domherren fielen auf Erzherzog Victor Anton, welcher auch die Wahl annahm. Die Wahl für Köln war auf den 7. Oktober angesetzt. Als kaiserlicher Wahlcommissär wurde Graf v. Schlick aufgestellt.

Verstimmt über die Wahl in Münster, beauftragte der König von Preußen seinen Bevollmächtigten v. Dohm, dem dortigen Domcapitel sein ‚allerhöchstes Mißfallen' über die ‚ohnedem so übereilt' vorgenommene Wahl mit der Erklärung auszusprechen, daß ‚Se. königliche Majestät die vorgenommene Wahl eines Fürstbischofs zu Münster als giltig und bestehend durchaus nicht anerkennen und achten' und im Falle das Hochstift ‚Sr. Majestät oder einem mit Ihnen verbündeten Fürsten anfallen sollte, nie zugeben würden, daß für den neugewählten Fürstbischof irgend eine Entschädigung weder von dem künftigen Landesherrn noch von dem Lande selbst übernommen werde'. Dies geschah am 15. September. Am folgenden Tage richtete v. Dohm auch eine Note an das Kölner Domcapitel, worin er mit Bezug auf die königliche Protestation gegen die Münsterer Wahl dasselbe auffordert, sich einer Neuwahl zu enthalten und hiedurch sowohl ‚seine patriotische Gesinnung für das Wohl des Landes', als auch ‚seine ehrerbietige Ergebenheit für Se. Majestät den König zu bethätigen'.

Die beiden Domcapitel verfehlten nicht, auf diese insolenten Noten die gebührende Antwort zu geben. Das Capitel von Münster erklärte, daß es ohne Vernachlässigung seiner Pflichten und ‚ohne seinem Gewissen zu nahe zu treten, nicht anders habe handeln dürfen' und ‚ganz reichsconstitutionsmäßig gehandelt habe, ohne Jemanden zu nahe zu treten'. Ebenso würdevoll ist die Antwort des Kölner Domcapitels vom 22. September. Preußen erwiderte

mit einer Protestation gegen die vorgenommene, resp. noch vorzunehmende Wahl.

Die ganze Angelegenheit wurde noch einmal im Fürstenrath (14. und 25. September) und im Kurfürstencollegium (28. September) verhandelt. Sehr würdig ist die Protestation des Domcapitels von Köln gegen das ganz unbefugte und mit den bestehenden Reichsgesetzen in Widerspruch stehende Benehmen Preußens. Eine Stelle möge hier Platz finden. Sie lautet: ‚Durchdrungen von den Pflichten, die es der Kirche und den seiner Verwaltung nunmehr anvertrauten Kurländern schuldig ist, sieht sich das Domcapitel in die traurige Nothwendigkeit versetzt, auf dem Reichstage, an eben dem Orte, wo noch eben bei dem unseligsten aller Kriege von den ansehnlichsten Ständen des Reichs alle Kräfte zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgefordert wurden, nachdem die Unterthanen des Kurstaats bis zum Schluß des Lüneviller Friedens im Reichsverband und pflichtmäßiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten den Kampf für und zur Rettung des Vaterlandes gekämpft haben; im Angesichte dieses nämlichen Vaterlandes, dessen Erhaltung nur durch andauernde Anstrengung der Gesammtkräfte erfolgen konnte; im Angesichte dieser Staaten und Unterthanen, die zu diesem großen Nationalzweck ihre äußersten Kräfte hinweggaben, im Angesichte der gesammten Stände, an deren Seite sie zur Beschützung ihrer Rechte und politischen Existenz so treu mitgewirkt haben; im Angesichte von ganz Europa als Zeugen ihres Muths und deutschen Sinnes, und endlich den kommenden Generationen zum Beispiel feierlichst zu erklären: daß, welches auch immer für die einzelnen Mitglieder desselben die Folgen sein werden und können, sich das Capitel durch keine auf dasselbe allein als solches Bezug habende Rücksicht in seinem constitutionsmäßig schuldigen Gang werde aufhalten lassen; daß es treu den Pflichten, die das Wohl der ihm anvertrauten Länder fordert, treu seinen Verhältnissen zu dem unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reich und dessen Ständen, treu der Constitution mit unverrückter Hinsicht auf das wahre Interesse aller, nur durch das Band derselben Verfassung starken, und dadurch einzig gesicherten Stände, durch kein Hinderniß, dessen Beseitigung in seinen Kräften liege, ab-

gehalten werden könne und dürfe, zu thun, wozu es befugt und was es zu thun schuldig sei; daß es bei dem reinen Bewußtsein seines auch bei der spätesten Nachkommenschaft zu rechtfertigenden Betragens, unbekümmert der Folgen, welche weiter als die bindenden Bestimmungen des künftigen Friedens reichen, oder jene Grenzlinie überschreiten, in welcher es sich Pflichten halber halten muß, nur den Weg fortgehen werde, welcher die Erhaltung einer Verfassung zum einzigen Zwecke hat, die den Vätern der jetzigen Generation schon so heilig war, und unter welcher auch diese, durch eine Reihe von Erfahrungen aller Art, so hinreichend belehrt, im Genusse des immer steigenden Wohlstandes ruhig, glücklich und zufrieden lebte.' Auch verhehlte das Domcapitel den schmerzlichen Eindruck nicht, welchen der ‚auf der Stelle' erfolgte Beitritt des Kurfürsten von Pfalz-Bayern zu den preußischen Anträgen gemacht habe, da gerade sein ‚Fürstenstamm eben dem Kurstaate Köln in einem Zeitraume von mehr als 180 Jahren fünf Regenten gegeben habe, und dessen Vorfahren von den frühesten Zeiten an unabänderlich eine vorzügliche Stütze und Schutz der katholischen Religion und der katholischen Stände gewesen seien'. Doch hofft es, daß ‚wann nur Gerechtigkeit, ohne welche jeder Staat schon aufgelöst sei, bei den Berathschlagungen und Beschlüssen der Reichsversammlung über diese Angelegenheit . . . den Vorsitz habe, die preußischen Anträge zurückgewiesen würden'.

Ebenso würdevoll und entschieden ist die Erklärung, welche das Domcapitel von Münster im Reichsfürstenrath am 14. September abgeben ließ. Der Gesandte desselben überließ es der Erwägung der Reichsfürsten, zu beurtheilen, ‚ob ehe der von Sr. königlichen Majestät dem König von Preußen in seiner reichsständischen Eigenschaft gemachte Antrag zur Suspension der Wahlen in herkömmlicher verfassungsmäßiger Form bei dem Reichstage in Berathung gestellt worden — ehe gesammte Stände darüber auch nur ihre Meinung zu äußern im Stande waren — ehe darüber die Berathung geendigt — ehe ein Reichsgutachten erstattet — und ehe die reichsoberhauptliche Entschließung darüber erfolgt sei — ob vor allem dem die in reichsconstitutionsmäßiger Art nach Pflicht und Gewissen vollzogene Wahl von

einem einzelnen Stand des Reichs mit Beifall der noch bestehenden Verfassung des Reichs als nicht giltig und nicht bestehend angesehen und erklärt werden könne'.

Am 7. Oktober erfolgte zu Arnsberg, wohin das Domcapitel sich zurückgezogen hatte, die einstimmige Wahl des Erzherzogs Victor Anton zum Kurfürsten und Erzbischof von Köln. Der Kaiser war mit dem Verfahren der Domcapitel von Köln und Münster ganz einverstanden, und am 14. Oktober erging ein Circular an die kaiserlichen Minister im Reiche, worin die ‚von Seiten des königlich preußischen Hofes so allgemein und mit ausgedehnter Publicität geschehenen widrigen Erklärungen' getadelt und die Minister angewiesen werden, ‚die Aufmerksamkeit dahin zu erregen, daß ein solches Beispiel von Anmaßung und Eigenrecht eines einzelnen Reichsstandes sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen könne, daher auch den von obgedachten Domcapiteln dagegen geschehenen zweckmäßigen und constitutionellen Protestationen (die dem Circular in Abschrift beigefügt waren), alle mögliche Publicität zu geben sei'. Aber zu gleicher Zeit ließ der Wiener Hof durch seinen Gesandten, den Grafen von Stadion, in Berlin erklären, daß ‚die Wahl des Erzherzogs Anton zum Kurfürsten von Köln sowohl, als die von Münster von aller persönlichen Absicht frei sei und den Gang der Säcularisationen und der Anwendung derselben zu Entschädigungen keineswegs verändern könne'. Hiermit beruhigte sich der Berliner Hof einstweilen, um so mehr, da der Erzherzog zwar die auf ihn gefallenen Wahlen annahm, den Domcapiteln aber erklärte, daß er die ‚Regierung' der beiden Stiftslande ‚unter den dermaligen kritischen Verhältnissen in Person noch nicht antreten könne'. Auf den Gang der Ereignisse hatte dieser Zwischenfall keinen weiteren Einfluß.

Am 26. Juni wurde dem Reichstag die kaiserliche Entschließung auf das schon erwähnte Reichsgutachten vom 30. April mitgetheilt. Der Kaiser wies das an ihn gestellte Ansuchen, welches ‚keine eigentliche Vollmacht zur Unterhandlung, viel weniger zur Abschließung und Unterzeichnung enthalte', ab, und ließ den Reichstag auffordern, ‚ein vollständiges Gutachten über die zur Beendigung des Reichsfriedenswerkes durch eine besondere Ueber-

einkunft noch zu berichtigenden Gegenstände so schleunig, als es nur eine zweckmäßige Erörterung des Geschäftes zulasse, zur reichsoberhauptlichen Ratification vorzulegen'.

Die ‚Behandlung des Entschädigungsgeschäfts' durch den Reichstag war aber bei den verschiedenen Interessen, die sich entgegenstanden, geradezu unmöglich, weshalb der Kaiser, welcher ‚aus den bisherigen Abstimmungen' und ‚aus vertraulichen Rückfragen und Aeußerungen mehrerer ansehnlichen Reichsstände' die ‚mannigfaltigen Schwierigkeiten' erkannt hatte, am 14. September 1801 die in seinem Hofdecret vom 26. Juni gestellte Forderung zurücknahm und in seiner ‚reichsständischen Eigenschaft' seinen früheren Antrag, eine ‚mit unbeschränkter Reichsvollmacht zu versehende außerordentliche Deputation' zu ernennen, um besagtes Geschäft zu ordnen, wieder erneuerte. Als Mitglieder der Deputation wurden Kurmainz, Kursachsen, Böhmen und Brandenburg, der Hoch- und Deutschmeister, Württemberg, Bayern und Hessen-Kassel in Vorschlag gebracht. Sie sollten die in der 38. und 39. Sitzung des Rastatter Congresses aufgestellten Grundsätze zur Basis ihrer Verhandlungen nehmen.

Eine an demselben Tage in Regensburg überreichte Denkschrift[1] des französischen Gesandten, in welcher Bonaparte die Langsamkeit tadelt, mit welcher man bei Vollziehung des Art. 7 im Lüneviller Friedensinstrument zu Werke gehe, brachte die Sache noch mehr in Fluß. Am 2. Oktober stimmte der Reichstag dem österreichischen Antrage bei und bat den Kaiser um Ernennung einer Commission von acht Mitgliedern, die mit unbeschränkten Vollmachten versehen werden sollte, um in Uebereinstimmung mit der französischen Republik die Gegenstände zu untersuchen, zu erörtern und zu Ende zu bringen, welche die Art. 5, 6 und 7 des Lüneviller Friedens besondern Anordnungen vorbehalten hätten. Hiebei sollte der Commission als Norm die Note der Reichsdeputation zu Rastatt vom 4. April 1798 dienen und das Ergebniß ihrer Arbeiten der Genehmigung des Kaisers und des Reiches unterliegen. Dieses Gutachten wurde am 7. November vom Kaiser bestätigt.

[1] Gams, I. 330.

Auch bei diesen Verhandlungen verwahrten sich die geistlichen Reichsfürsten dagegen, daß ihre Besitzungen allein das Entschädigungsobject sein sollten, und verlangten, daß die Entschädigungen aus dem ganzen Reiche genommen würden, was den bestehenden Reichsverhältnissen wie der Gerechtigkeit entspreche und auch den Bestimmungen des Rastatter Congresses nicht zuwider sei. Letzteren Punkt hob vorzüglich der bambergische Deputirte mit Berufung auf Sitzung 35, 38 und 39 des Congresses, und auf die zwischen dem Reich und der französischen Republik gewechselten Noten vom 15. und 27. März und 4. April 1798 hervor.

Aber noch ehe diese Commission ihre erste Sitzung halten konnte, war das Schicksal Deutschlands bereits entschieden. Nicht Kaiser und Reich, sondern zwei fremde Mächte, Frankreich und Rußland, oder vielmehr der erste Consul allein, dessen Anordnungen Rußland nur gutzuheißen hatte, zogen die Entschädigungsangelegenheit an sich, weshalb auch die nach Besitz der geistlichen Güter lüsternen Reichsstände den Blick nicht sowohl nach Regensburg, als vielmehr nach Paris richteten, um einen möglichst großen Antheil an dem in Aussicht gestellten Raube zu erhalten.

Schon vor dem Frieden von Lüneville hatten einige deutsche Reichsstände[1] sich in dieser Absicht nach Paris gewandt. Die beiden Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt vergaßen sich sogar so weit, daß sie den ersten Consul wegen seines Sieges über den Kaiser bei Marengo beglückwünschten und sich dem

[1] Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Gr. Berlin 1859. II. 129. Ein Fürst zweiten Ranges richtete folgendes Schreiben bei Eröffnung des Rastatter Congresses an Treilhard und Bonnier: ‚Citoyens ministres! Désirant la protection de la république française j'ai voulu mettre sous les yeux du directoire exécutif et des ministres les motifs qui me faisoient espérer de l'obtenir. C'est le contenu du mémoire ci-joint, dont je prends la liberté de vous présenter une copie. (Diese Denkschrift zählt alle Nachgiebigkeiten und Rücksichten auf, die im letzten Kriege auf Kosten des Reiches zu Gunsten des Feindes geübt worden waren.) Veuillez donc, je vous prie, Citoyens ministres, vous intéresser en ma faveur et en remettant au directoire exécutif le dit mémoire être l'organe de mes sentiments sincères envers la république et des voeux que je forme pour obtenir l'assurance de sa puissante protection.'

Wohlwollen des Siegers anempfahlen. Voll ‚Dankgefühl' nahm Bonaparte diese ‚Glückwünsche' an, und versprach auch, seiner Zeit ‚mitzuwirken', damit die beiden deutschen Fürsten für ihre Verluste entschädigt würden[1]. Als aber der Lüneviller Friede den Erbfürsten eine Entschädigung zugesagt hatte, beeilte sich die Mehrzahl derselben, ‚in mehr practischer als edler Schätzung der Sachlage', wie Otto Mejer[2] sich ausdrückt, in Paris ‚eine möglichst reichliche Zumessung ihres Entschädigungsantheils' zu erhandeln.

Diese ‚Gier' der deutschen Fürsten kam Bonaparte sehr erwünscht, und er zeigte die größte Bereitwilligkeit, die Macht einzelner Reichsfürsten, namentlich Preußens und Bayerns, auf Kosten des Reichs zu vergrößern. Schon am 24. August 1801 war zwischen der Republik und Bayern ein Separatvertrag[3] geschlossen worden, den man mit der Erklärung zu rechtfertigen suchte, daß der Kurfürst ‚nicht blos mit seinem Reichscontingent, sondern auch mit Hilfsvölkern am Kriege gegen Frankreich Theil genommen habe'. In diesem Vertrage verpflichtete sich Frankreich, ‚Alles zu thun, um dem Kurfürsten von Bayern in den Gegenden, die ihm am bequemsten lägen solche Entschädigungen zu verschaffen, daß er sich vollkommen für jeden Verlust, von welcher Art er auch sein möge, entschädigt finde'. In einem zweiten Vertrag vom 24. Mai 1802 wurden diese Objecte näher angegeben. Es waren die Bisthümer Würzburg, Bamberg, Passau, Freising, Eichstätt und Augsburg. Der König von Preußen, welcher ‚sein Gebiet auf Unkosten Deutschlands'[4] vergrößern und zugleich seinem Vetter, dem Erbstatthalter von Holland, Fürsten von Oranien-Nassau, ein deutsches Fürstenthum verschaffen wollte, schloß ebenfalls (24. Mai) einen Vertrag[5] mit der französischen Republik. Durch denselben wurden Preußen die Hochstifter Hildesheim und Paderborn, einzelne Theile des Erzbisthums Mainz und des Bisthums Münster u. s. w. und

[1] Correspondance de Nap. VI. 590 (vom 26. Sept. 1800).
[2] Zur römisch-deutschen Frage I. 147.
[3] Posselt, Europäische Annalen 1802. I. 111 ff.
[4] Schlosser, a. a. O. VI. 458.
[5] *Martens*, l. c. III. 219. *Bailleu*, II, p. IX sqq.

dem Erbstatthalter von Holland, der nicht den geringsten Anspruch auf Entschädigung machen konnte, das Fürstbisthum Fulda nebst Corvey und Weingarten zugesprochen und ihnen die Ermächtigung ertheilt, die neuen Gebiete sogleich in Besitz zu nehmen. Auch Württemberg hoffte durch seinen Vertrag mit Frankreich, 24. Juni, sein Loos zu verbessern.

Diesem Beispiele folgten auch die kleineren Reichsstände. ‚Kleine und Große drängten sich nach Paris, um bei Bonaparte und Talleyrand, zunächst aber bei Dienern und Schreibern, Antheil an dem Raube der geistlichen Fürsten und freien Städte zu betteln. Damals sind in Paris bei Unterbeamten, die in Dachstuben wohnten, deutsche Landschaften und Städte verhandelt worden.‘[1] Um sicherer den vorgesetzten Zweck zu erreichen, wurden reichliche Geldspenden sowohl in Paris als später auch in Regensburg an einflußreiche Personen verabfolgt. ‚In Paris‘, sagt Pertz,[2] ‚begann ein Handel mit deutschen Bisthümern, Abteien, freien Reichsstädten, wobei die fürstlichen Bewerber vor dem ersten Consul, seinen Gesandten und Geschäftsmännern mit goldbeladenen Händen erschienen und vor Talleyrands Maitresse, seinem Secretär Matthieu und dem Gesandten Laforest in Regensburg um die Wette krochen. Es war ein höchst widerliches Schauspiel‘. Es bildete sich selbst in Paris eine Compagnie für Länderschacher unter der Leitung Matthieus. Dieselbe hatte sich zur Aufgabe gesetzt, ‚bei der Reichsdeputation die Entschädigungen für die auf der linken Rheinseite erlittenen Verluste zu betreiben‘. Die noch nicht vergebenen Säcularisationsobjecte wurden ausgeboten. Deutsche Interessenten boten 12% von dem, was sie erhalten würden, als Remuneration und überdies von jeder Million 3000 Livres.[3] ‚In Talleyrands Haus‘, schreibt Gagern,[4] ‚wurde ein Pflegekind, die kleine Charlotte, erzogen mit der größten Sorgfalt und Zärtlichkeit; sie war gleichsam eine wichtige Person. Wie oft habe ich die Matadore,

[1] Menzel, a. a. O. XII. 2, 317.
[2] Leben Steins I. 227.
[3] Obser, Polit. Correspondenz Karl Friedrichs von Baden. IV, 191 f.
[4] Mein Antheil an der Politik I. 119 f.

die alten Leute, Aranda, Cobenzl, Lucchesini mit diesem Kinde spielen sehen, manchmal ängstlich, ob sie es könnten lächeln machen und bemerkt werden. Wie oft sah ich ein kleines Schooßhündchen schmeicheln und von einer Seite zur andern tragen.' Auch Gagern hat ‚mit diesem Kinde gerne gespielt'; aber ‚diese altdeutsche Strafe des Hundetragens nicht erlitten'.

Wenn wir den Angaben des Ritters v. Lang[1] Glauben schenken dürfen, ‚versprach Nassau-Weilburg den Franzosen 600,000 Gulden. Weil es aber nur mit 400,000 Gulden einhielt, wurden ihm die schon zugesagten Entschädigungen um ein Drittheil gestrichen. Hessen-Kassel bot 20,000 Louisdor, die mit Verachtung zurückgewiesen wurden. Dagegen versprach Hessen-Darmstadt eine Million und dem Herrn Matthieu insbesondere noch zwei Rittergüter. Wittgenstein zahlte 2000 Louisdor, um sich damit eine Geldentschädigung von 300,000 Thalern zu verschaffen. Württemberg, wie es sich selbst im aufrichtigen Schmerzensruf laut rühmte, lieferte seine Summen zentnerweis und als geringen Abfall überdies noch Herrn Matthieu eine Rente von 8000 Louisdor baar, dem Gesandten Laforest 1000 Louisdor baar und eine Dose von 20,000 Gulden an Werth. Derselbe Matthieu erhielt von Baden an Geld und Kostbarkeiten 6000 Louisdor und der russische Staatsrath von Bühler, Gesandter zu Regensburg, eine Dose zu 4000 Louisdor'.

Die Richtigkeit der einzelnen Angaben des Ritters v. Lang können wir freilich nicht verbürgen; dagegen steht es außer Zweifel, daß die bei der Säcularisation interessirten Reichsstände das Mittel der Bestechung reichlich in Anwendung brachten[2]. Selbst

[1] Memoiren II. 43.

[2] ‚Bei Annäherung des Entschädigungswesens bereitet man im Stillen viele Anleihen vor. Hessen-Kassel hat an Pfalz-Bayern 1½ Million Gulden zu 5% auf neue Hypotheken geliehen. Baden hat ohne Hypotheken Geld gefunden' (Polit. Journal 1802 S. 911.) Aus ‚den Acten einer reichsfürstlichen Gesandtschaft zweiten Ranges' theilt Häusser (Deutsche Gesch. II. 129 f.) folgende Ausgaben zur Zeit des Rastatter Congresses mit. ‚An einen Kaufmann in Straßburg, der das Geld nach Paris vermittelte, im Dezember 1797 elfhundert Gulden und im März 1798 weitere 550 fl.; einem Adjutanten des General Vendome 25 Louisdor, einem Gesandtschaftssecretär am 21. Februar 220 fl., dem Secretär Bonniers am 16. März

Thiers[1] muß zugestehen, daß die französischen Beamten ‚ihre Hände durch die Geldgeschenke befleckt haben, welche die deutschen Fürsten, ungeduldig ihr Loos zu verbessern, verschwenderisch spendeten'.

In einem Schreiben vom 17. Januar 1802 berichtet der preußische Gesandte zu Paris, Lucchesini, nach Berlin von den ansehnlichen Geschenken, welche die österreichischen Agenten der Umgebung des Generals Bonaparte und Talleyrands für den Fall in Aussicht gestellt hätten, daß die Entschädigungsangelegenheit eine für den Wiener Hof günstige Wendung nehmen würde. Ueberhaupt müsse man, wenn man Provinzen gewinnen wolle, darnach streben, die Maitresse, den Vertrauten oder den Geheimsekretär des Ministers (Talleyrand) durch Summen zu gewinnen, die gerade nicht übermäßig groß zu sein brauchten. Dementsprechend gipfelt der an den Minister Grafen Haugwitz gerichtete Brief in dem Satze: ‚Wenn man daher bevollmächtigt wäre, für den Fall vollständigen Erfolges etwas versprechen zu dürfen — Sie verstehen mich, mein lieber Graf . . . . Die Ueberzeugung, daß solche Maßregeln, vorsichtig und an der rechten Stelle angewandt, das Gelingen des großen Planes zu erleichtern vermögen, den Se. Majestät bezüglich der Entschädigungen gefaßt, hat mich genöthigt, hierüber zu reden'.[2]

Von anderer Seite her[3] ist bekannt, daß in der That Preußen Talleyrand eine Dose, welche 66,000 Livres kostete, und 100,000 Livres in Papieren verehrte. Der bayerische Gesandte, Freiherr v. Cetto ‚wandte an diplomatischen Geschenken' etwa 100,000 Livres auf, darunter eine Dose für Talleyrand im Werthe von 20,000 Livres, für das Bureau 15,000 Livres[4]. Baden gab

275 fl. und dem Sekretär Treilhards am 18. März 550 fl ; einem andern Mitglied der Gesandtschaft am 18. April 550 fl. Der Schreiber Treilhards erhielt am 21 Januar 1798 55 fl. Auch an die Kammerdiener, Bedienten und das Küchenpersonal der Gesandten wurden Geschenke von einem Ducaten bis zu einem Louisdor ausgetheilt.'

[1] Histoire du Consulat et de l'Empire IV. 105.

[2] Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795—1807. II, S. 71 f.

[3] Polit. Corresp. K. Fr. von Baden. IV, 202.

[4] A. a. O. S. 82.

an Talleyrand, Matthieu, das Bureau u. a. nach und nach 499,889 Livres[1]. Als der russische Botschafter zu Paris, Markoff, Baden wegen Erwerbs der Breisgauischen Stifter Schwierigkeiten machte, mußte er ebenfalls durch eine kostbare Dose gewonnen werden und war fortan ‚wie umgewandelt'.[2]

Aus einem Berichte des Kurmainzischen Bevollmächtigten in Paris, Grafen v. Beust, erfahren wir, daß Hessen-Kassel für die Kurmainzischen Aemter Aschaffenburg, Orb und Lohr die Summe von drei Millionen Livres angeboten hatte[3], weshalb Beust sich genöthigt sah, auch seinerseits ähnliche Anerbieten zu machen, um diese Besitzungen dem Kurstaate zu erhalten. Auch der nassauische Staatsmann v. Gagern gibt zu, daß das ‚nassauische Haus' Geschenke gegeben habe, aber erst ‚nach dem gänzlichen Abschluß zu Regensburg'.[4]

Wie aus der Meldung des Grafen v. Beust erhellt, war derselbe noch bei Lebzeiten des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph v. Erthal nach Paris[5] gesandt worden, um für die Erhaltung der rechtsrheinischen Besitzungen des Kurstaates zu wirken, während Hofrath v. Cunibert in derselben Absicht in Wien thätig sein sollte. Schon im Mai 1802 berichtete Beust,[6] ‚der preußische Hof habe unter dem plausibeln Vorwande, daß bei dem Reichskanzler am schicklichsten der Sitz des Reichstages sei, dem französischen Gouvernement den Vorschlag gemacht, daß der Kurfürst nach Regensburg transplantirt und höchstdemselben diese Stadt mit einigem territorio zum Etablissement angewiesen werden möge'. Albini hielt diesen Plan für ‚zu absurd' und ‚zu wenig ausführbar', um ‚ernstliche Impression' zu machen, ließ aber zuletzt, als Beust in einem weiteren Schreiben meldete, daß auch ‚Pfalzbayern dieses Project secundire', und daß dasselbe ‚Eindruck in Paris mache', in Wien anfragen, wie es um diese Sache stehe. Er konnte jedoch von dem ‚über diese Nachricht ungemein betroffenen' Vice-

[1] A. a. O. S. 204.
[2] A. a. O. S. 291.
[3] Beaulieu, a. a. O. I. 271.
[4] Mein Antheil an der Politik I. 122.
[5] Beaulieu, a. a. O. I. 271.
[6] A. a. O. I. 259.

Staatskanzler, Grafen Cobenzl, nichts erfahren, da dieser noch keinen Bericht von der kaiserlichen Gesandtschaft in Paris erhalten hatte. Auf eine erneuerte Anfrage Cuniberts, welche sich namentlich auf die Nachricht von dem bevorstehenden Einmarsch der preußischen und bayerischen Truppen in die ihren Fürsten zugewiesenen neuen Gebietstheile stützte, erwiderte Cobenzl, ‚daß ihm noch nichts Näheres aus Paris zugekommen sei', verrieth aber doch, daß er um die Sache wisse, durch die Frage, ob Cunibert ‚von seinem Hofe noch nichts von einem demselben geschehenen Antrag wegen Versetzung desselben erhalten hätte'.

Unterdessen hatte Beust mit Genehmigung des Kurfürsten mit einigen ‚einflußreichen Persönlichkeiten' (personnes essentielles), welche in der Entschädigungsfrage eine gewichtige Rolle spielten, am 25. Juni 1801 einen Vertrag[1] geschlossen, wodurch sich diese verpflichteten, die Erhaltung der rechtsrheinischen Besitzungen des Kurfürsten und die Einverleibung des Fürstbisthums Fulda in den Kurstaat zu bewirken, wofür ihnen eine Million Livres zugesagt ward. Dieser Vertrag wurde jedoch nichtig, weil die Bedingungen nicht erfüllt werden konnten. Graf Beust setzte aber die Unterhandlungen mit jenen Personen, welche ‚fortwährend für die Beibehaltung der Kur und gegen die von Preußen mit großem Eifer betriebene Säcularisation kämpften', fort und traf am 1. Juli 1802 mit denselben ein Abkommen[2], wodurch sie sich verbindlich machten, zu bewirken, daß der Kurfürst ‚ein festes jährliches Einkommen von einer Million Gulden in Landbesitz' erhalte, ‚dergestalt, daß die jährliche Einnahme von einer Million das Product der territorialen Besitzungen sei, welche in Zukunft das Kurfürstenthum bilden würden', und außerdem noch ‚die Kur das Eigenthum der Bergstraße, wie es seither genossen worden, behalten solle'. Dafür sollten ihnen eine Million Livres, ‚zahlbar sechs Monate nach definitiver Regulirung und Besitzergreifung von Seiten des Kurfürsten' ausbezahlt werden. Ehe dieser Vertrag aber ratificirt werden konnte, hatte Friedrich Karl Joseph am 25. Juli 1802 das Zeitliche gesegnet.

[1] Beaulieu, a. a. O. I. 262.
[2] A. a. O. I. 263.

Die Regierung des Erzbisthums ging nun auf seinen Coadjutor (seit 1787) Karl Theodor, Freiherr von Dalberg (geb. 1744), über. Dieser gehörte dem alten Adelsgeschlechte der Kämmerer von Worms an, besuchte mit sechzehn Jahren die Universität Heidelberg, wo er vornehmlich juristischen Studien oblag, und machte sodann eine Reise durch Italien, Frankreich und die Niederlande zu seiner weiteren Ausbildung. Schon frühzeitig mit mehreren kirchlichen Beneficien bedacht, trat er 1768 in das Domcapitel von Mainz ein und wurde 1771 von Kurfürst Emmerich Joseph zum Statthalter von Erfurt ernannt.

Mehr Schöngeist als Gelehrter und ohne gründliche theologische Ausbildung, trat Dalberg mit Goethe, Wieland, Schiller und anderen litterarischen Celebritäten in freundschaftliche Beziehungen, und war eine gern gesehene Persönlichkeit an den Höfen von Weimar und Gotha. Er unterhielt auch Verkehr mit König Friedrich II. von Preußen und dessen Nachfolger, die ihn für ihre antikaiserliche Politik gewannen. Herablassend und freundlich im Umgange, von einnehmender Persönlichkeit und für das Wohl der Bewohner des kurmainzischen Staates Erfurt eifrigst besorgt, erntete er als Statthalter deren Verehrung und Zuneigung in ausgedehntem Maße.

In kirchlichen Fragen neigte Dalberg stark zur falschen Aufklärung hin, schloß sich nach dem Beispiele des Herzogs Ernst von Gotha den Freimaurern und den Illuminaten an, deren eigentliches Ziel ihm freilich verborgen blieb, und war, von den Ideen der Febronianer und Nationalkirchler beherrscht, auch mit der Auflehnung der Emser Punctatoren gegen Rom einverstanden. Letzteres rührte indeß weniger von einer irreligiösen Gesinnung als vielmehr von Mangel an Einsicht in die kirchlichen Verhältnisse und von Characterschwäche her, die auch bei seinen späteren Handlungen hervortrat.

Mit Kurfürst F. K. Jos. v. Erthal stand Dalberg nicht im besten Einvernehmen. Trotzdem gelang es den Bemühungen Preußens und dem persönlichen Verwenden des Herzogs August von Weimar in Mainz, die Zustimmung des Kurfürsten zur Wahl Dalbergs als Coadjutor des Erzstiftes durchzusetzen. Den Widerspruch des apostolischen Stuhles gegen die geplante Wahl

wußte der preußische Agent Lucchesini in Rom geschickt zu beseitigen und unter der Bedingung des Rücktrittes Erthals vom Emser Congresse die päpstliche Genehmigung zur Coadjutorswahl zu erlangen.[1] Dieselbe fand am 5. Juni 1787 statt, und am folgenden Tage unterzeichnete der Coadjutor die Urkunde seines Beitritts zum Fürstenbund. Am 19. Juni erfolgte seine Wahl als Coadjutor von Worms und am 18. Juni 1788 zum Coadjutor des Fürstbischofs von Constanz, Max Christoph, Freiherrn v. Rodt. Letzteres Bisthum fiel ihm im Jahre 1800 zu.[2]

Unter traurigen Auspicien trat der neue Erzbischof und Reichserzkanzler sein Amt an. Der schönste Theil seines Besitzthums war in den Händen der Franzosen, und die ihm noch übrig gebliebenen rechtsrheinischen Gebiete wurden von Andern beansprucht. Es galt nun, aus dem allgemeinen Schiffbruche noch zu retten, was möglich war. Dazu war auch Dalberg entschlossen. Er setzte deshalb die von seinem Vorgänger mit der französischen Republik angeknüpften Verhandlungen fort und accreditirte zu diesem Zwecke den Grafen v. Beust als seinen Gesandten in Paris. Die Verhältnisse waren inzwischen ungünstiger geworden. Der zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Vertrag hatte ersterem Erfurt und das Eichsfeld zugesichert, und Dalberg mußte sich ‚diesem Schicksal fügen‘,[3] da alle Proteste nichts genutzt hatten, und vom Kaiser keine Hilfe zu erwarten war. Um so eifriger vertheidigte er dagegen den Besitz der Aemter Aschaffenburg, Orb und Lohr, deren Zuweisung Hessen-Kassel nach dem Tode Friedrich Karls wieder mit dem Anerbieten verlangte, ‚drei Millionen‘ für diese Gebiete zu bezahlen.[4] Um dieses zu verhüten, entfaltete Beust, von den durch neue Versprechungen[5] gewonnenen ‚einflußreichen Persönlichkeiten‘

---

[1] Vgl. Immich, Preußens Vermittelung im Nuntiaturstreit (1787—89) in ‚Forschungen zur Brandenburg. u. Preuß. Geschichte‘, herausgegeben von Raudé, V, 143 ff.

[2] Ueber die Lebensumstände Dalbergs siehe die angeführte Schrift von Beaulieu-Marconnay.

[3] Beaulieu, a. a. O. I. 265.

[4] A. a. O. I. 271.

[5] Graf Beust fügt seinem Berichte bei: ‚Auri sacra fames! les circon-

unterstützt, eine große Thätigkeit in Paris, die auch von Erfolg gekrönt war. Bonaparte sprach Dalberg diese Aemter zu, und letzterer wies die ‚dem Grafen Beust und seinen Freunden' versprochenen 500,000 Livres am 18. September 1803 auf die Rheinzölle an.[1] —

Der Hauptbeförderer der Säcularisation war, wie schon angegeben wurde, Bonaparte, welcher auf diese Weise das deutsche Reich schwächen und seine Fürsten zu Vasallen Frankreichs erniedrigen wollte. Um aber seinen Wünschen und Befehlen noch mehr Nachdruck zu verleihen, suchte er auch Rußland in diese Angelegenheit zu verwickeln. Der Zar hatte ein persönliches Interesse für die Vergrößerung der Gebiete der beiden mit ihm verwandten fürstlichen Häuser von Baden und Württemberg. Diesen Umstand benützte der erste Consul, um mit Rußland die geheime Uebereinkunft vom 11. Oktober 1801 zu schließen.[2] Die contrahirenden Mächte verpflichten sich darin, ‚in vollkommener gegenseitiger Eintracht die Vertheilung der Entschädigungen der Fürsten, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren', vornehmen und ‚Bayern, Württemberg und Baden besonders begünstigen zu wollen', sowie auch dahin zu wirken, daß der Friede hergestellt und ein festes Gleichgewicht in allen Theilen der Welt erhalten werde.

Die Theilnahme Rußlands an der Entschädigungsangelegenheit war indeß bloßer Schein. In Wirklichkeit ging alles vom ersten Consul aus; der Zar hatte nur seine Zustimmung zu den in Paris getroffenen Verfügungen zu geben. Die deutschen Reichsstände, besonders Preußen und Bayern, sollten die Rolle von Helfershelfern spielen.

Um dieselben sich dienstbar zu machen, theilte Bonaparte mit verschwenderischen Händen die Güter der Kirche unter sie aus. Auch suchte er die deutschen Fürsten zu überzeugen, daß ihre wahre Wohlfahrt in der Trennung von Oesterreich und im

stances sont telles, que tout raisonnement quelque juste qui soit, devient nul, vis à vis de la force, la cupidité et la vénalité, qui sont à leur comble' (Beaulieu, a. a. O. I. 270).

[1] Beaulieu, a. a. O. I. 273.

[2] Thiers, III. 146. Schlosser, VI. 455 f.

innigen Anschluß an die französische Republik bestünde.[1] An demselben Tage, an welchem die Convention mit Rußland abgeschlossen ward, 11. Oktober 1801, versicherte Bonaparte den Kurfürsten von Bayern, welcher ihm ‚die ganz eigenthümliche Lage, in der er sich befand', geschildert hatte, daß die französische Nation die ‚Interessen' Bayerns sehr ‚energisch' vertreten und ihm zu einer angemessenen Entschädigung verhelfen würde.[2] Diese Versicherungen wiederholte er nach Abschluß des schon berührten Vertrags vom 24. Mai 1802 in einem Schreiben vom 27. Juni mit der Bemerkung, daß ‚die Prinzen von Bayern' von der Wahrheit, deren ‚Evidenz die gegenwärtigen Ereignisse bewiesen hätten', wohl jetzt ‚überzeugt' seien, ‚daß Frankreich und nur Frankreich allein dieselben auf der Stufe der Wohlfahrt und der Macht erhalten könne, welche sie von ihren Vorfahren ererbt hätten'.[3] Unter dem gleichen Datum schrieb er dem Herzog von Württemberg, daß er ‚unter allen Umständen, welche sich darbieten könnten', dem ‚Hause Württemberg' seine Gunst zuwenden werde, um dadurch ‚auf unerschütterlicher Grundlage die Beziehungen wieder herzustellen', welche ‚zwischen Frankreich und Württemberg öfters bestanden hätten', und ‚von welchen die Fürsten dieses Hauses sich nie hätten entfernen können, ohne beträchtlichen Schaden zu erleiden'[4]. Auf diese Weise suchte der französische Machthaber die deutschen Fürsten von Kaiser und Reich abwendig zu machen und an Frankreich zu ketten. Das Traurigste bei der Sache ist, daß ihm nicht nur sein Plan gelang, sondern daß diese Fürsten sogar die Initiative ergriffen, indem die angeführten Schreiben nur Antwortschreiben des ersten Consuls auf die an ihn gerichteten Briefe jener Höfe sind.

Wie wenig Bonaparte dem Kaiser von Rußland eine wirkliche Theilnahme an der Aufstellung des projectirten Entschädigungsplanes zugestehen wollte, beweist der ohne Vorwissen Alexanders am 4. Juni 1802 zwischen dem russischen Gesandten Markoff und der Republik in Paris abgeschlossene Vertrag,[5] durch welchen

[1] Siehe S. 57 f.

[2] Correspondance VII. 361.

[3] Correspondance VII. 632.

[4] L. c. VII. 633. — [5] Schlosser, Geschichte ꝛc. VI. 461.

den drei Franzosen Laforest, Matthieu und Bacher das Recht eingeräumt wurde, im Namen Frankreichs und Rußlands die Entschädigungsangelegenheit in Regensburg zu leiten, resp. die Annahme des Entschädigungsplanes zu befehlen. In diesem Tractate ‚waren alle vorher in Paris von deutschen Fürsten erbettelten und erkauften Zugeständnisse von Rußland anerkannt'.[1] Dieser Plan wurde noch in demselben Monat, ohne daß man die Bestätigung des Kaisers von Rußland abwartete, dem Reichstag in Regensburg vorgelegt.

Um den Kaiser Alexander hierauf vorzubereiten und seinen etwaigen Widerspruch abzuschneiden, theilte ihm Bonaparte mittels Schreiben vom 23. Mai 1802 mit, daß ‚die deutschen Angelegenheiten mit dem Minister Sr. Majestät erwogen und verhandelt worden seien', und ‚in einigen Tagen dem Reichstage zu Regensburg eine gemeinschaftliche Note zugestellt würde, in welcher für den Markgrafen von Baden und den Herzog von Württemberg der Kurhut avec tout ce qui peut arranger les différents princes gefordert werde'.[2] Der russische Zar konnte das Geschehene nicht mehr rückgängig machen und ertheilte am 16. Juli der getroffenen und bereits dem Reichstag vorgelegten Uebereinkunft seine Genehmigung.

Die vom Reichstag in Vorschlag gebrachte und vom Kaiser bestätigte Deputation zur Ausführung der in Art. 7 des Lüneviller Friedens festgesetzten Entschädigungen war noch immer nicht zusammenberufen worden, weshalb Preußen Veranstaltungen traf, die ihm von Frankreich zugesagten Provinzen in Besitz zu nehmen. Kurz nach der Zusammenkunft Friedrich Wilhelms III. mit Kaiser Alexander zu Memel (4. Juni 1802) rückten preußische Truppen in die neuen Gebietstheile und in das dem Prinzen von Oranien-Nassau als Entschädigung angewiesene Fürstbisthum Fulda und Corvey ein. Auch Bayern und Württemberg trafen Anstalten, um die von Frankreich ihnen zugewiesenen Länder in Besitz zu nehmen. Im Oktober 1802 besetzten badische Truppen Bruchsal, die Residenz des Fürstbischofs von Speyer.

---

[1] Schlosser, Geschichte ꝛc. VI. 461.

[2] Correspondance VII. 602.

Um den Reichsfürsten jeden Vorwand zu einem eigenmächtigen Vorgehen zu nehmen, hatte der Kaiser am 14. Juni 1802 dem Reichstage zu Regensburg sowie den Höfen von Berlin, München und Dresden folgende Erklärung zugehen lassen: ‚Nachdem früher seine Zustimmung zu der in Paris gepflogenen Unterhandlung, ohngeachtet der von ihm gemachten Vorschläge und seinen Botschaftern hierzu ertheilten Instructionen, nicht erfolgt, nunmehr aber von der französischen Regierung ihm zu erkennen gegeben worden sei, daß dieselbe im Einverständniß mit Rußland wünsche, daß die Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäftes im reichsgesetzmäßigen Wege vollzogen werde, so nehme er selbst keinen Anstand mehr, all' dasjenige vorzukehren, wodurch die sofortige Eröffnung der Reichsdeputation bewirkt werden könnte. Seine Majestät der Kaiser sei übrigens überzeugt, daß die Ruhe und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes davon abhänge, daß die Berichtigung der Entschädigungen mit Eintracht und gegenseitiger Rücksicht, besonders unter den vorzüglichsten Theilnehmern geschehe, daß sodann der Vollzug des darüber von Kaiser und Reich mit Beistimmung Rußlands und Frankreichs festzustellenden Planes im gesetzmäßigen Wege vor sich gehen, und alle eigennützigen Schritte und Gewaltthätigkeiten unterbleiben möchten. Denn solche Schritte würden auch andere noch so mäßig gesinnte Theilnehmer zwingen, zur Sicherstellung der ihnen gebührenden Entschädigungen ähnliche Wege einzuschlagen, woraus die Gefahr einer allgemeinen Verwirrung und der unmittelbaren Auflösung alles Verbandes und aller Gesetze des deutschen Reiches folgen würde'.[1]

Den ganzen Ernst der Situation erkennend, ließ der Kaiser das Hochstift Passau militärisch besetzen, nachdem seine Bemühungen, die bayerische Regierung von einer gewaltsamen Occupation des ihr von Bonaparte zugesprochenen Landes abzuhalten, erfolglos geblieben waren. Ebenso rückten die österreichischen Truppen in das Fürstbisthum Salzburg ein, welches dem Großherzog von Toskana als Entschädigung angewiesen[2]

[1] Gams, I. 354.

[2] Die Erklärung des kurböhmischen Subdelegirten in Regensburg siehe Protokolle I. 36.

war. Inzwischen hatte auch die außerordentliche Reichsdeputation ihre Sitzungen in Regensburg begonnen.

Fünftes Kapitel.

Die außerordentliche Reichsdeputation. Verhandlungen über den von Frankreich und Rußland vorgelegten Entschädigungsplan. Das Votum von Kurmainz am 24. August und 8. September 1802. Das Conclusum vom 8. September. Widerspruch des Kaisers. Ursache dieses Widerspruches. Die französisch-preußische Convention vom 5. September. Note Bonapartes vom 13. September. Die französisch-österreichische Convention vom 2. Dezember. Unwürdiges Benehmen deutscher Reichsstände in Regensburg. Ihre Reclamationen. Der Reichsreceß vom 25. Februar 1803.

Durch Hofdecret vom 2. August 1802 hatte der Kaiser endlich die ‚außerordentliche Reichsdeputation' zusammenberufen. Die erste Sitzung fand am 24. desselben Monats im Rathhaussaale zu Regensburg statt. Ihre Stellung war eine in jeder Beziehung sehr precäre. Es wurde ihr ‚gleichsam Schreiberdienste zu thun angesonnen'; denn sie hatte ‚die unwürdige Aufgabe, Ja zu sagen zu dem, was Fremdlinge über Deutschland bestimmten',[1] und im Grunde nur auszuführen, was Frankreich und Rußland bereits festgesetzt hatten. Diese Mächte wahrten nicht einmal die äußeren Formen, sondern behandelten das Reich mit einer Rücksichtslosigkeit, die in der Geschichte ihres Gleichen sucht.

Einige Tage vor der Constituirung der Deputation, am 18. August, überreichten der russische und der französische Gesandte dem Reichstage einen mit Zustimmung Preußens[2] in Paris vereinbarten Entschädigungsplan mit zwei gleichlautenden

[1] Leo, Universalgeschichte IV. 1035.

[2] Vgl. den Eingang des am 23. Mai 1802 zwischen Lucchesini (Preußen) und Beurnonville in Paris unterzeichneten Vertrages: ‚S. M. le roi de Prusse et le premier consul . . . pour assurer et maintenir l'état de paix ont jugé convenable de mettre fin à tout incertitude et de fixer les indemnités dues au roi de Prusse et à S. A. S. le prince d'Orange'. Siehe Schlosser, Geschichte ꝛc. VI. 462. Bailleu, Preußen u. Frankreich II, 81 ff., 84 ff.

Noten,[1] in welchen es heißt, daß ‚von dem Wunsche beseelt, zur Befestigung der Ruhe des deutschen Reiches beizutragen', diese beiden ‚völlig unbetheiligten Mächte', bei den Verzögerungen, welche der Zusammentritt der Reichsdeputation erfahren, und ‚dem Gegensatz der Interessen und der Eifersucht der Ansprüche', welche ‚der Regelung der Entschädigungen im Reich' entgegenstünden, sich verpflichtet glaubten, ‚ihre Vermittelung anzubieten' und dem Reichstag ‚einen allgemeinen Entschädigungsplan vorzulegen, der nach der strengsten Unparteilichkeit (!) entworfen, nicht allein die anerkannten Verluste auszugleichen, sondern auch zwischen den hauptsächlichsten Häusern in Deutschland das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten habe, welches vor dem Kriege bestand'.

Nach dieser durch die Geschichte der Lüge überführten Versicherung, folgt eine genaue Angabe der Objecte, welche den einzelnen Reichsständen als Entschädigung anzuweisen seien, ferner die Forderung des Kurfürstentitels für Württemberg, Baden und Hessen-Kassel, eine Verfügung über die Verwendung der Güter der ‚Kapitel, Abteien, Klöster, sowohl von Männern als von Frauen, mittelbare und unmittelbare' und noch einige andere mit der Säcularisation in Verbindung stehende Bestimmungen.

Das Aktenstück schließt mit den Worten: ‚So sind im Ganzen die Anordnungen und Erwägungen, welche der Unterzeichnete[2] den Befehl erhalten hat dem deutschen Reichstage vorzulegen, und über welche er glaubt dessen schleunigste und ernsteste Berathung fordern zu sollen, indem er ihm kundgibt, daß der Vortheil von Deutschland, die Befestigung des Friedens und die allgemeine Ruhe von Europa erheischen, daß Alles, was die Regelung der deutschen Entschädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten beendigt sei.'

Einen nicht unwichtigen Commentar zu diesen beiden anmaßenden Noten bildet der Bericht Talleyrands[3] an den ersten Consul, welcher auf dessen Befehl in der Sitzung des Senates

[1] Beilagen zu dem Prot. der außerord. Reichsdeputation I. 19 (Beil. 7 und 8). Berghaus, Deutschl. vor fünfzig Jahren I. 190 ff.

[2] Jeder der beiden Gesandten gab seine Note separat ab.

[3] Berghaus, a. a. O. I. S. 187 ff.

am 21. August 1802 verlesen ward. Derselbe versucht, das unberechtigte Einmischen Frankreichs und Rußlands in die deutschen Angelegenheiten zu rechtfertigen. ‚Es sei der aufrichtige Wunsch der französischen Regierung gewesen', so versichert dieser schlaue und heuchlerische Diplomat, ‚sich nicht im mindesten in die Regelung der versprochenen Entschädigung zu mischen', sondern sie habe ‚ihren Einfluß nur auf die oft wiederholte Kundgebung beschränkt, wie dringend sie zu sehen wünsche', daß der betreffende Art. 7 des Lüneviller Friedens zur Ausführung komme. Da aber ‚diese Anregung ohne Erfolg geblieben' und ‚mehr als ein Jahr verflossen' sei, ohne daß auch nur das Geringste für die Vertheilung der Schadloshaltung geschehen wäre', und da ‚durch diesen Zustand der Ungewißheit' bei den sich erhebenden Ansprüchen und Ränken', der ‚deutsche Reichskörper in einem Zustand der Auflösung' bleibe, welcher ‚für ganz Europa die Wohlthaten des Friedens verzögere' und ‚in gewisser Beziehung die allgemeine Ruhe bloßstellen könne', hätten der erste Consul und der Kaiser von Rußland als ‚zwei völlig unbetheiligte Mächte' sich entschlossen, ‚gemeinschaftlich in den Angelegenheiten Deutschlands einzuschreiten und durch ihre Vermittelung das zu bewirken, was man von den innern Berathungen des deutschen Reichskörpers selbst vergeblich erwartet hatte.'

Von dieser Ueberzeugung geleitet, fährt der Bericht fort, hätten die beiden Mächte ‚über die Mittel und Wege, welche zu dem erwünschten Ziele führten', berathen und festgestellt, ‚daß ‚ein allgemeiner Entschädigungsplan dem Reichstage vorzulegen sei'. Bei der ‚Abfassung dieses Planes' seien aber zwei ‚Seiten ins Auge zu fassen gewesen', nämlich die gewissenhafteste Sorge zur Ausgleichung der Verluste', aber auch ‚die Nothwendigkeit, die Anforderungen der Gerechtigkeit mit denen der höheren Politik in Einklang zu setzen', und ‚das gestörte innere Gleichgewicht Deutschlands wiederherzustellen.' Diese Grundsätze hätten die ‚beiden Regierungen' bei ihrer mit der ‚gewissenhaftesten Sorgfalt' angestellten Prüfung ‚der Entschädigungsfrage' geleitet, wobei der erste Consul besonders ‚einen großen Eifer der Aufrechthaltung von Rechten widmete, die im Schooße der Betheiligten selbst einen minderen Schutz gefunden haben würden'. Das

Resultat dieser Erörterungen und Prüfungen sei ‚die Feststellung eines allgemeinen Entschädigungsplanes' gewesen, welchen die beiderseitigen Gesandten ‚in der Gestalt einer Erklärung dem Reichstage vorzulegen' beauftragt worden seien.

Nun folgt eine ganz kurze Rechtfertigung der Bestimmungen des Entschädigungsplanes und hierauf die Mittheilung, daß ‚Frankreich und Rußland, genöthigt (!), die Säcularisation zur Grundlage der Entschädigungen zu nehmen', zu ‚ihrer wahren Genugthuung die Möglichkeit erkannt hätten, im Reiche einen geistlichen Kurfürsten beizubehalten und für denselben eine geeignete Stellung vorzuschlagen, indem ihm der Titel und die Geschäfte des Erzkanzlers belassen worden seien'. Das merkwürdige Actenstück schließt mit der Versicherung, daß der erste Consul und der Kaiser Alexander ‚einzig und allein von dem Wunsche beseelt, den Frieden in Europa zu erhalten, und ohne alle Rücksicht auf persönlichen Vortheil' gehandelt hätten, und ‚in der langen Wohlfahrt, die daraus für Deutschland entspringen werde, einen süßen und ehrenvollen Lohn für die Anstrengungen fänden, die sie gemacht hätten, um sie ihm zu verschaffen'.

Die ‚beiden Regierungen Frankreichs und Rußlands' waren nach Talleyrands Angabe ‚der Ueberzeugung', daß die Zeit von ‚zwei Monaten' zur ‚Entscheidung der deutschen Angelegenheiten ausreichen werde'. Dies wäre auch wohl der Fall gewesen, wenn die Reichsdeputation nach dem Wunsche dieser beiden Mächte sich darauf beschränkt hätte, den vorgelegten Entschädigungsplan ohne weitere Prüfung anzunehmen. Dazu konnte sich jedoch der Kaiser, ohne seine Würde vollständig preiszugeben, nicht verstehen. Ebensowenig wollte er aber die französisch-russische Vermittelung geradezu abweisen. Er ließ deshalb durch den kurböhmischen Subdelegaten der Deputation mittheilen,[1] nicht das Reich, sondern die französische Regierung trage die Schuld der verspäteten Einberufung der Reichsdeputation. ‚Mehr als neun Monate seien verflossen', seitdem ihr ‚die Ernennung dieser Deputation bekannt gemacht, und sie zur Bestimmung ihres hiebei mitwirken sollenden Bevollmächtigten, sowie zur Rück-

[1] Protokoll der außerord. Reichsdeput. I. 12.

äußerung über den schicklichsten Zeitpunkt des Zusammentritts eingeladen worden sei', ohne daß bis jetzt ‚eine entsprechende Gegenäußerung erfolgt wäre'. Auch habe der kaiserliche Botschafter in Paris die von ‚der französischen Regierung selbst zugesagte Eröffnung einer vorbereitlichen Unterhandlung mit dem kaiserlichen Hofe' in Betreff der Entschädigungen nicht erlangen können, vielmehr sei ‚dem wiederholten mündlichen und schriftlichen Andringen immer nur mit zögerlichen Ausweichungen begegnet worden.' Ebensowenig sei auch der Botschafter zu den französisch-russischen Verhandlungen in Paris ‚gezogen', oder ‚von dem Fortgange und Resultate derselben unterrichtet worden'. Es könne demnach ‚die nicht früher erfolgte Eröffnung der Reichsdeputation kein Beweggrund werden, Kaiser und Reich die ihnen zustehende und ausdrücklich vorbehaltene unmittelbare Berichtigung der Entschädigungen u. s. w. zu schmälern', und der Kaiser halte sich um so mehr versichert, daß die beiden verbündeten Mächte auf ‚die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staates, wie der deutsche Reichskörper es sei', Rücksicht nehmen würden, als Talleyrand selbst dem kaiserlichen Botschafter bezüglich des erwähnten Entschädigungsplanes bemerkt habe, die beiden Mächte seien übereingekommen, dem Reich nur ‚einen einfachen Vorschlag' zu machen. Man könne denselben ‚nicht einmal als Plan bezeichnen'. Er sei vielmehr ein ‚einfacher Entwurf', den man der Deputation als ‚einen Rath und keineswegs im Tone der Autorität' unterbreitet habe. Der Subdelegat beantragte deshalb, den beiden Mächten zu erklären, daß ‚man ihre freundschaftlichen Vorschläge in die aufmerksamste und größte Ueberlegung nehmen werde'.

Diese Erklärung sollte der Subdelegirte auch den Gesandten Rußlands und Frankreichs abgeben und dabei bemerken, daß ‚die Reichsdeputation nach dem Völkerrechte und nach den Reichsgesetzen sogar selbst nicht von dem Reichsoberhaupte, in einen peremtorischen Termin geschränkt werden könne', zugleich aber versprechen, daß der Kaiser ‚die Berichtigung der Friedensgegenstände möglichst beschleunigen würde'. [1]

[1] Protokoll ꝛc. I. 15.

Wider diesen Antrag erhob sich Preußen, welches für die Annahme des Entschädigungsplanes eintrat. Der Subdelegirte des ‚preußischen Cabinets', dessen ‚unwandelbare Gierigkeit' nach den Entschädigungen besonders ‚widerwärtig'[1] war, erklärte, daß der König von Preußen ‚keinen sehnlicheren Wunsch aufrichtigst gehegt habe', als ‚den so äußerst nothwendig noch zu erledigenden Entschädigungspunkt auf eine möglichst baldige und allgemein befriedigende Art erledigt zu sehen'; allein trotz ‚aller Uneigennützigkeit' (!) für seinen ‚eigenen, als souveräne Macht und Reichsstand erlittenen Verlust', sei dieser ‚Endzweck' nicht erreicht worden. Um so mehr müsse man sich beeilen, den französisch-russischen ‚Indemnisations-Plan' durch ‚ein vorläufiges, in der kurz möglichsten Zeit zu Stand zu bringendes Conclusum im Allgemeinen anzunehmen'.[2] Mit Preußen stimmten auch Bayern, Württemberg und Hessen-Kassel für die unbedingte Annahme des Entschädigungsplanes. Der württembergische Subdelegat äußerte bei dieser Gelegenheit noch, daß die beiden vermittelnden Mächte ‚durch Mittheilung eines ausgewickelten, die Hauptgegenstände umfassenden Planes die gerechtesten Ansprüche auf den Dank des teutschen Reichs erworben hätten'[3], wozu noch der preußische Subdelegirte das ‚verbindlichste Dankgefühl'[4] seines Monarchen fügte.

Der Subdelegirte des Hoch- und Deutschmeisters sprach sich gegen die vorläufige Annahme des Entschädigungsplanes aus und verlangte, die ‚Reichsdeputation' solle ‚in Gemäßheit' der ihr ‚übertragenen Befugniß' die einzelnen Verluste genau prüfen und die für dieselben ‚abzureichende Entschädigung nach den in der Reichsvollmacht aufgestellten Grundsätzen mit Rücksicht auf den übergebenen Entschädigungsplan erörtern', über ‚allenfallsige Anstände' aber mit den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte ‚weitere Rücksprache' nehmen. Der kurmainzische Subdelegirte Albini stimmte ebenfalls gegen eine unbedingte Annahme des Entschädigungsplanes und hob besonders hervor, daß Frankreich und Rußland als ‚fremde Mächte' gar nicht die ‚nöthigen Landeskenntnisse' besäßen, um ‚die Bestimmung der Entschädigungen vor-

[1] Wachsmuth, Das Zeitalter der Revolution III. 356 f.
[2] Protokoll ꝛc. I. 20. [3] A. a. O. I. 25 f. — [4] A. a. O. I. 21.

zunehmen' und deshalb auch ‚von der Deputation verlangt hätten, daß diese die vorgelegten Pläne aufs gründlichste prüfen solle'. Auch hob er kurz die Mängel des vorgelegten Entschädigungsplanes hervor und lenkte die Aufmerksamkeit der Deputation auf die in ihrer Existenz bedrohten Gemeinden und Individuen hin, für welche in diesem Plane gar keine Fürsorge getroffen war.[1] Da eine Verständigung nicht herbeigeführt wurde, blieb die Sache vorläufig unentschieden.

Das Votum Albini's verstimmte in Paris und Berlin. Man hatte sicher erwartet, Kurmainz werde um den Preis seiner eigenen Erhaltung den Entschädigungsplan unbedingt annehmen. Schon am 19. August meldete der kurmainzische Gesandte am preußischen Hof, Graf Hatzfeld,[2] daß Graf Haugwitz ihm ‚sub rosa vertraut habe, der Kurfürst-Erzkanzler würde eine solide politische Existenz und eine Einnahme von einer Million Gulden erhalten', wenn ‚er sich in der Reichsdeputation den Fürsten beigesellen werde, welche für die Annahme des Entschädigungsplanes votirten'; im Weigerungsfalle aber würden sich die vermittelnden Mächte und Preußen ‚zu nichts verbunden und dem Erzkanzler gegenüber von jeder Verbindlichkeit befreit erachten'.

Eine solche Sprache mißfiel im höchsten Grade Dalberg, welcher nicht gesonnen war, ‚als Judas seinen Heiland, die katholische Kirche, um die dreißig Silberlinge einer Million zu verrathen', wie ‚die Berliner Schriftgelehrten hofften', und sich auch durch solche Drohungen nicht wollte einschüchtern lassen. Diese Gesinnungen theilte er auch Albini mit dem Auftrage mit, dieselben ‚ohne allen Anstand dem Bürger Laforest, dem Grafen Haugwitz und dem Minister Bühler zu äußern'.

Die Folge dieser Correspondenz zwischen dem Kurfürsten-Erzkanzler und seinem Bevollmächtigten war dessen Votum, durch das die Pläne Frankreichs und Preußens durchkreuzt wurden. Doch war an einen dauernden Widerstand von Seiten des Erzkanzlers diesen Mächten gegenüber nicht zu denken, und es galt nur, den Entschädigungsplan zu modificiren und mehr mit den

[1] Protokoll I. 28 ff.

[2] Beaulieu, I. 274.

Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit in Einklang zu bringen, in so weit das überhaupt möglich war. Der Kurerzkanzler wünschte namentlich, ‚daß die Entschädigungen nicht größer seien als die Verluste', daß die Fortdauer der Reichsverfassung in ihren wesentlichen Theilen garantirt werde, und daß die bestehenden Bisthümer und Domkapitel erhalten würden und im Besitze ihres Eigenthums blieben.

So gerecht diese Forderungen waren, konnte doch Albini auf eine Durchsetzung derselben nicht hoffen und, vom Ernste des Augenblickes überzeugt, zog er vor, in der dritten Sitzung am 8. September 1802 mit einem Vermittelungsvorschlage vorzutreten, welcher seine früheren, nun von der Deputation als berechtigt anerkannten Desiderien und noch einige andere Forderungen, besonders die Erhaltung der Bisthümer und Domcapitel nebst deren Einkünften enthielt. Dieses Votum wurde durch Majorität zum Conclusum erhoben.

Das auf Grund des Kurmainzer Antrags redigirte Conclusum nahm den Entschädigungsplan ‚im Allgemeinen dergestalten vorläufig' an, daß ‚man sich dabei alle Modificationen', welche durch ‚einkommende dringende Reclamationen veranlaßt würden', oder die Deputation selbst für nöthig erachte, ‚geziemend vorbehalte', und daß die künftigen Besitzer der ‚Entschädigungslande' zugleich ‚den anständigen Unterhalt aller Personen, welche in solchen Landen bisher ihre constitutionelle Existenz hatten', und ‚die darauf hypothecirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten übernehmen würden'. [1]

Wie richtig Albini die Sachlage erkannt hatte, erhellt aus dem Berichte des Grafen Beust an den Kurerzkanzler vom 9. September. Talleyrand hatte den kurmainzischen Gesandten zu sich ‚gebeten' und ihm erklärt, der erste Consul sei mit Albini ‚sehr unzufrieden, weil er sich über den Entschädigungsplan nicht klar ausspreche, und werde, wenn derselbe in der bisherigen Weise fortfahre, die Kur Regensburg an den Erzherzog Anton geben, ein sicheres Mittel, Alles zu erlangen, was man wolle'. [2]

[1] Protokoll ꝛc. I. 48 ff.

[2] Beaulieu, I. 293.

Der Erzkanzler war über diese Sprache sehr empört und sprach auch seinen gerechten Unmuth in einigen Schreiben an Albini aus: ‚Die Franzosen und Preußen', schrieb er am 19. September, ‚wollen den Herrn Minister und mich zur Complicität der Gewaltthätigkeit, Willkür und Habsucht bringen. Sie bedienen sich der Mittel, die nur auf schlechte Menschen wirken; Furcht und Hoffnung. Furcht vor Vernichtung des Kurstaates, Hoffnung der jährlichen Million. Allein . . . mit Schande werden wir uns nie brandmarken.'[1]

Eine weitere Wirkung hatte indeß die französische Drohung nicht. Das Votum Albini's vom 8. September befriedigte den ersten Consul vollkommen, und sein Minister schlug dem Grafen Beust gegenüber wieder einen ganz andern Ton an, worüber derselbe hocherfreut an Dalberg berichtete.

Der kaiserliche Bevollmächtigte versagte dem Conclusum vom 8. September die Bestätigung und wies die Reichsdeputation auf ihre Vollmachten und die betreffenden Bestimmungen des Lüneviller Friedens hin, welche bei der Abfassung des Conclusum außer Acht gelassen waren. Die Majorität beharrte jedoch bei ihrem Beschlusse und ersuchte ‚die kaiserlich höchstansehnliche Plenipotenz, dem Hauptconclusо vom 8. September ihren Beitritt länger nicht zu versagen und dieses Conclusum baldthunlichst an die Herren Minister der vermittelnden Mächte gelangen zu lassen'[2]. Der kaiserliche Bevollmächtigte ließ hierauf das Conclusum der Reichsdeputation den Ministern zustellen, erklärte ihnen aber zugleich, demselben nicht beitreten zu können. Auf diese Weise war wenigstens der Geschäftsgang wiederhergestellt.

Der Widerspruch des Kaisers gegen den französisch-russischen Entschädigungsplan hatte vornehmlich seinen Grund in der geringen Entschädigung, welche dem Großherzog von Toskana, Erzherzog Ferdinand, für seine an die französische Republik abgetretenen Besitzungen in Italien zugemessen worden waren, obschon der Vertrag von Campo Formio eine volle Entschädigung dieses Fürsten stipulirt hatte. Um den kaiserlichen Hof gefügiger

[3] Beaulieu I. 294.

[1] Protokoll ꝛc. I. 74.

zu machen, ohne offenbare Gewalt brauchen zu müssen, nöthigte Bonaparte den preußischen Gesandten Luchesini zu Paris am 5. September, ohne Vorwissen seines Königs eine Convention mit Frankreich abzuschließen, durch welche sich diese beiden Mächte verpflichteten, den Kurfürsten von Bayern mit Waffengewalt in die ihm zugesprochenen, von Oesterreich aber occupirten Gebiete[1] auf dem rechten Ufer des Inn einzusetzen, wenn die kaiserlichen Truppen nicht innerhalb sechzig Tagen diese Territorien räumen würden. Um die Zustimmung des Königs von Preußen, dessen Gesandter ohne Auftrag von Berlin gehandelt hatte, zu erlangen, erklärte der erste Consul am 6. September in einem Schreiben[2] an Friedrich Wilhelm III., daß die von ihm zu Gunsten Bayerns ergriffenen Maßregeln ‚sowohl von der Politik Frankreichs sowie nicht minder von den Interessen und der Politik Preußens dictirt seien', und sprach zugleich seinen ‚innigsten Wunsch' aus, ‚Preußen und Frankreich immer mehr und mehr in gegenseitiger Uebereinstimmung handeln zu sehen', um namentlich ‚die viele Jahrhunderte genährten Pläne Oesterreichs' nach dem Beispiele des Königs Friedrich II. zu vereiteln.

Einige Tage nach Abschluß der Convention mit Luchesini, am 13. September, ließ Bonaparte der Reichsdeputation eine Note[3] zustellen, in welcher er gegen Oesterreich den Vorwurf erhebt, die Interessen des Reichs seinem eigenen Vortheil nachzustellen und zugleich erklärt, ‚er werde niemals dulden, daß

[1] Siehe S. 88.

[2] Correspondance VIII. 35: ‚Mon voeu le plus doux est de voir de plus en plus la Prusse et la France marcher de concert et, par cette union, asseoir la paix du continent sur des bases sûres, à l'abri des intrigues d'outre-mer. Les soins que je me suis donnés, en influant pour la reconstruction de la maison de Bavière m'ont été dictés par la politique de la France sans doute, mais aussi par l'intérêt et la politique de la Prusse . . . Les nouvelles ouvertures que M. de Cobenzl a été chargé de me faire m'ont convaincu de plus en plus de l'impossibilité de faire désister la Maison d'Autriche d'un plan qu'elle nourrit depuis plusieurs siècles, et que le grand Frédéric a rendu nul en 1778. Nous sommes donc appelés, Votre Majesté, le descendant de ce grand homme, et moi, son admirateur, à travailler de concert et sur ses traces.'

[3] Beilagen ꝛc. I. 55 ff. (Beil. 16).

Passau, dieser wichtige Platz, in den Händen Oesterreichs bleibe' und dieses Haus ‚irgend etwas von dem Gebiete bekomme, was Bayern auf dem rechten Ufer des Inn besitze'.

Dieser Drohungen ungeachtet beharrte jedoch der kurböhmische Subdelegirte bei seiner ‚ersten Verwahrung' gegen das Conclusum, welche er nun ‚durch eine zweite tiefer zu befestigen' den Auftrag hatte, und behielt seinem Hofe die Beantwortung der französischen Note vor. Dieselbe erfolgte am 26. September und wies die Unbegründetheit der dem kaiserlichen Hofe gemachten Vorwürfe nach. Die Deputation beachtete jedoch die kaiserliche Einsprache nicht, und Albini redigirte den Hauptreceß vom 25. November, welcher am 6. Dezember nebst einer Erklärung der vermittelnden Mächte dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt ward[1].

Die Weigerung des Kaisers, den französisch-russischen Plan anzunehmen, hätte bei der Haltung des Königs von Preußen, welcher den von Lucchesini mit Bonaparte geschlossenen Vertrag vom 5. September bestätigte[2], schlimme Folgen haben können, wenn nicht zuletzt ein Ausweg entdeckt worden wäre. Der österreichische Gesandte, Graf Cobenzl, schloß mit Joseph Bonaparte am 26. Dezember 1802 zu Paris eine Convention, durch welche die Entschädigungsangelegenheit des Großherzogs von Toskana geordnet wurde. In Folge dieser Verständigung gab der Kaiser seinen Widerstand gegen den Entschädigungsplan auf. Derselbe hatte in Folge verschiedener Reclamationen schon einige minder wichtige Veränderungen erfahren und wurde nun in einer neuen durch die Convention vom 26. Dezember gebotenen Fassung angenommen.

Ohne uns in weitläufige Erörterungen einzulassen, wollen wir an dieser Stelle der bei der Reichsdeputation eingelaufenen Reclamationen kurz gedenken. Viele Reichsstände waren mit den ihnen zugewiesenen Entschädigungen nicht zufrieden und richteten besondere Gesuche an die Deputation, in welchen sie die Größe ihrer erlittenen Verluste sehr übertrieben, die Erträgnisse der da-

[1] Beaulieu, I. 298.

[2] Die Ratifikation s. Baillen, a. a. O. II, 112.

für ihnen bestimmten Entschädigungsobjecte dagegen möglichst gering anschlugen. Um ihren Forderungen mehr Gewicht zu verschaffen, suchten sie das französische Gesandtschaftspersonal durch Bestechung auf ihre Seite zu bringen. Es war ein widerliches Feilschen und Bieten um neue Gebietserweiterungen. Ein Reichsstand trat gegen den andern auf. Der Vertreter des Grafen von Leiningen führte bittere Klage, daß seinem Herrn statt des ihm früher zugedachten Klosters ‚Schönthal mit Landeshoheit' nunmehr das ‚Kloster Ilbenstadt, dessen jährliche Einkünfte nicht mehr als zwischen achtzehn und zwanzigtausend Gulden' betrügen, zugetheilt worden sei, und erklärte, ‚daß der Herr Graf v. Leiningen, wenn das ihm zugetheilte Entschädigungsloos nicht beträchtlich verbessert werden sollte, noch ferner dem Mangel preisgegeben bleibe, und weder die Gläubiger, die im bisherigen Unglück zur Unterstützung sich hatten bereit finden lassen, bezahlen, noch auch seinen Herren Brüdern, die durch die Revolution ihre militärischen Stellen verloren hätten, und deren einer bekanntlich lange Zeit als Geisel im Gefängnisse in Paris schmachten mußte, ihre Appanage entrichten könne'[1]. Ebenso bat Graf v. Leiningen-Westerburg jüngere Linie, welchem das Kloster Engelthal zugewiesen war, um eine ‚Vermehrung der Entschädigung', weil er sonst ‚seine Existenz als Reichsgraf zu behaupten nicht im Stande sei'. Die Reichsdeputation überwies beide Petitionen an die Gesandten der vermittelnden Mächte. Die Grafen v. Leiningen zu Guntersblum und Heidesheim führten Klage gegen den Fürsten v. Leiningen, der anstatt für das Gesammthaus nur ‚für sich gesorgt habe' und dem seine erhaltenen Entschädigungen ‚wohl um Zweidrittel' mehr Einkünfte als seine verlorenen Besitzungen abwürfen. Die klagenden Grafen waren ‚zwar weit entfernt, dem Fürsten sein getroffenes Loos zu beneiden', wünschten aber doch auch Berücksichtigung ihrer Rechte[2]. Indeß konnte die Deputation hierauf nicht eingehen. In einer anderen Eingabe erklärten die beiden Grafen, ‚daß auf den Fall, wenn wider alles Verhoffen ihr Entschädigungsloos nicht verbessert werden sollte,

[1] Beilagen zu Protokoll III. 47 (Beil. 111.) — [2] A. a. O. III. 250 (Beil. 265).

ihnen kein anderes Mittel übrig bleiben würde, als solches ihren Gläubigern zu überlassen, sohin zum Besten derselben bonis zu cediren'.[1] Der Graf von Wartensleben schilderte weitläufig sein im Dienste der guten Sache erduldetes Martyrium und erflehte zur ‚Enttilgung seiner Schuldenlast' von 16,000 Gulden ‚gehorsamst in Wehmuth, von den Repräsentanten der großmüthigen Nation der Deutschen ihn zum Asyl in seinen Jahren durch einen kleinen Meierhof, einem Kapital oder Pension auf die anzuweisenden Klöster und Abteien mit einzubegreifen'[2]. Die Deputation entschied jedoch, ‚diese Vorstellung sei nicht zur Deputation geeignet'. Auch die ‚Vorstellung' des Grafen von Bassenheim, welcher den ‚Wunsch' äußerte, die ‚Abtei Erbach und das Amt Wehrheim' als ‚Komplement seiner Entschädigung' zu erhalten, ließ dieselbe ‚auf sich beruhen', obschon der Bittsteller in so rührender Weise erklärte, daß ‚er sich ganz den bessern Einsichten und dem weisen Ausspruche einer hohen außerordentlichen Reichsdeputation und der vermittelnden höchsten Mächte unterwerfe' und von ‚daher die endliche verdiente Erleichterung seines bisherigen harten Looses erwarte'[3].

Keinen bessern Erfolg hatte die Reclamation des Fürsten von Bretzenheim, welchem die gefürstete Abtei Lindau zugefallen war. Auch eine nochmalige Vorstellung des Fürsten, welcher ein Verzeichniß seiner angeblichen Verluste einsandte und zugleich Vorschläge machte, wie man die ihm zugedachte Entschädigung etwa vervollständigen könne, und hiebei bescheiden nur ‚den Johannisberg im Rheingau' und die Klöster ‚Eibingen, Gottesthal, Marienhausen und Tiefenthal mit ihren Gütern und Gefällen' verlangte[4], hatte dasselbe Schicksal. Das fürstliche Haus Salm-Salm betrachtete es als ‚die empfindlichste Kränkung', daß das ‚rheingräfliche Haus' durch Zuweisung des ‚beträchtlichen Amts Horstman weit über seinen wahrhaften Verlust entschädigt, dem fürstlich Salm-Salmschen Hause insbesondere aber eine merkliche Schmälerung seiner billigen Entschädigung

[1] Beil. zu Protokoll III 135 (Beil. 243).
[2] A. a. O. III. 147 ff. (Beil. 247).
[3] A. a. O. I. 261 (Beil. 59).
[4] A. a. O. II. 8 (Beil. 102).

verursacht worden sei', und erklärte, daß ‚desselben Verlustangabe übertrieben sei', indem ‚die rheingräflichen jährlichen Einkünfte kaum die Summe von 80,000 Gulden erreicht hätten', wofür es jetzt ‚im mäßigsten Anschlag 155,421 Gulden Entschädigungsrenten erhalte'. Zum Beweise für die Richtigkeit seiner Behauptung gibt der fürstlich Salmsche Bevollmächtigte eine detaillirte Angabe der rheingräflichen Verluste, die sich auf 75,000 Gulden jährlicher Einkünfte beziffern. Der Zweck seiner ganzen Auseinandersetzung war die Bitte an die Reichsdeputation, daß das ‚rheingräfliche Haus mit einer jährlichen und perpetuirlichen Abgabe von 300,000 Reichsthalern an das fürstliche Haus Salm belastet, und daß demselben darüber noch eine, auch jährliche und perpetuirliche, Rente von 20,000 Reichsthalern auf noch unbeschwerte Mediatstifter und Klöster im Reich angewiesen werde, damit der Fürst von Salm-Salm nicht vielleicht der einzige sei, welcher mit einer Familie von sieben Kindern, drei Brüdern, drei Oheimen, eines Oheims Sohn und Wittwe so beträchtlich in seiner Entschädigung verkürzt, den bedrängten Zustand seines Hauses schmerzlichst längerhin zu empfinden und dessen künftigen Generationen zu überlassen gezwungen werde'[1]. Die Deputation konnte aber dieses Gesuch ‚vor der Hand nicht berücksichtigen'. Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz machte wegen seiner Mitansprüche auf zwei Straßburger Domherrenstellen Anspruch auf ‚eine besondere Entschädigung' oder ‚Antheil' an der bereits für den Herzog von Mecklenburg-Schwerin ausgesetzten, worauf letzterer die Mitansprüche des Klägers auf diese Domherrenstellen in Abrede stellte. Kurbrandenburg ‚äußerte den lebhaften Wunsch', die ‚herzoglich Strelitzische Vorstellung' den vermittelnden Mächten zur ‚Berücksichtigung' mitzutheilen. Die übrigen Subdelegirten erklärten aber, da die ‚für die beiden Präbenden ausgesetzte Entschädigung erklecklich sei', so sollten die beiden herzoglichen Häuser sich entweder ‚in Güte vereinigen', oder das Haus Strelitz seine Ansprüche vor der competenten Behörde geltend machen[2].

Auch die beiden Landgrafen von Hessen-Kassel und Darmstadt geriethen miteinander in Streit. Es handelte sich

[1] Beil. zu Prot. IV. 298 (Beil. 350).

[2] Protokoll II. 773; Beil. IV. 27 (Beil. 307).

um die Stadt Volkmarsen. Dieselbe war im Entschädigungsplane dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt zugedacht, und dieser nahm ‚nach dem Vorgange und Beispiele anderer höchster Reichsstände' am 8. September 1802 diese Stadt einstweilen durch ‚ein Commando von zwanzig Mann' militärisch in Besitz. In der Nacht ‚zwischen dem 12. und 13. dieses Monats' ließ der Landgraf von Hessen-Kassel ‚eine Escadron Dragoner und zwei Bataillons Infanterie nacheinander' in die Stadt ‚einrücken', und nöthigte das Darmstädter Commando abzuziehen.[1] Die Reichsdeputation ermahnte zur friedlichen Verständigung.

Der Landgraf von Hessen-Kassel war überhaupt sehr unzufrieden mit den ihm zugewiesenen Entschädigungen. Er hatte versäumt, die maßgebenden Persönlichkeiten zu gewinnen und war besonders karg in seinen Geldspenden.[2] Trotzdem wurden ihm für seinen Verlust von dreiviertel Quadratmeilen mit 2300 Einwohnern und 30,000 fl. Einkünften $4^1/_2$ Quadratmeilen mit 13,000 Einwohnern und außerdem noch 60,000 Gulden Entschädigung und die Kurwürde zugesprochen. Der Landgraf war mit dieser Entschädigung nicht zufrieden, und sein Subdelegirter in der Reichsdeputation hob zur Unterstützung seiner Bitte um eine Vermehrung der Entschädigungsobjecte nachdrücklich hervor, daß ‚so sehr auch Se. Hochfürstliche Durchlaucht auf der einen Seite jederzeit geneigt wären, das eigene Interesse der allgemeinen Beruhigung Deutschlands nachzusetzen (!!) und ein den Umständen angemessenes Opfer zu bringen' (!), dieselben doch in Anbetracht, daß andern Reichsständen ‚solche ansehnliche und beträchtliche Entschädigungsgegenstände zugetheilt werden sollten', bei welchen ‚man nicht auf den erlittenen Verlust allein gesehen habe, sondern auch auf das vor dem Kriege bestehende Machtverhältniß politische Rücksicht genommen werde', das ‚billige und gerechte Verlangen nicht unterdrücken könnten, durch eine nach den nämlichen Grundsätzen abgemessene Entschädigung auch für Höchst Dero Hochfürstliches Haus wiederhergestellt zu sehen'.[3] So weit war es gekommen.

[1] Protokoll I. 179 ff.; Beil. I. 301 (Beil. 72).
[2] Siehe Seite 79.
[3] Protokoll I. 233 ff.

Am weitesten ging aber der Fürst von Anhalt, welcher sogar für die im westfälischen Frieden an Kurbrandenburg gekommene Grafschaft Ascanien oder Aschersleben eine Entschädigung verlangte, weil der im Lüneviller Frieden ‚aufgestellte' und wie er meinte, ‚an sich so billige und gerechte Grundsatz, daß die verlierenden weltlichen Stände für ihren erlittenen Verlust eine Entschädigung erhalten müßten, auch auf den Verlust passend sei, der aus ältern Reichsfrieden für den einen oder den andern Stand erwachsen sei'. Die Deputation entschied jedoch, daß ‚dieser Gegenstand nicht hierher gehöre'.[1]

Auf diese nichts weniger als würdige und nobele Weise waren die deutschen Reichsstände bemüht, einen möglichst großen Antheil an dem Raube des katholischen Kirchengutes zu erlangen. Endlich hatte die Reichsdeputation ihre ‚Schreiberdienste' vollendet. Am 25. Februar 1803 wurde der Reichsdeputationshauptschluß angenommen, welchen der Reichstag am 25. April dem Kaiser zur Bestätigung unterbreitete. Die kaiserliche Genehmigung erfolgte am 28. April[2] mit dem Vorbehalte neuer Vertheilung der Stimmen im Reichsfürstenrathe, auf welchem jetzt die Protestanten die Majorität, 77 gegen 59 Stimmen, hatten. Die Gutheißung des Reichsrecesses durch den Kaiser war übrigens nur eine Formalität. Die einzelnen Reichsfürsten hatten von ihren neuen Territorien bereits Besitz genommen und schalteten in denselben wie Souveräne, ohne sich weiter um Kaiser und Reich zu kümmern. Dem Reich blieb nur ‚der demüthigende leere Schein formeller Genehmigung der von fremden Machthabern dictirten Bestimmungen'[3].

Durch die ebenso schmachvolle wie unheilvolle Säcularisation hatte Bonaparte endlich das Ziel der französischen Politik erreicht. Oesterreich war geschwächt, und die deutsche Reichsverfassung existirte nur noch auf dem Papier. Die kaiserliche Macht war zu einem Schatten geworden, und der Dualismus im Reiche durch die Vergrößerung Preußens besiegelt und befestigt. Die deutschen Reichs-

---

[1] Protokoll I. 486; Beil. II. 236 ff. (Beil. 165).

[2] *Walter*, Fontes p. 182 sqq. v. Hoff, Das deutsche Reich II. 480 ff.

[3] Laspeyres, Die kath. Kirche in Preußen S. 550.

fürsten traten in das Vasallenverhältniß zu Frankreich und stellten ihm ihre Truppen und Waffen zum Kampfe gegen den Kaiser zur Verfügung, und das von jeher auf Oesterreich eifersüchtige Preußen durchkreuzte alle Pläne des Kaisers, welcher das Interesse des deutschen Reiches verfocht. Aber nur zu bald wurde offenbar, daß der erste Consul und spätere Kaiser Napoleon Bonaparte durch seine heuchlerische und gottlose Politik einen Abgrund gegraben, in welchen er gerade durch die Macht gestürzt werden sollte, die er im Interesse seines Ehrgeizes so sehr erhoben hatte.

Sechstes Kapitel.

Die Bestimmungen des Reichsrecesses. Aufhebung der geistlichen Fürstenthümer. Der Reichserzkanzler. Einziehung der Güter der Abteien und Stifter. Die Pensionen der bisherigen Inhaber der geistlichen Güter. Benehmen des Erbprinzen von Oranien gegen den Fürstbischof von Fulda. Bestimmungen über die religiösen Verhältnisse und über die Errichtung und Dotation von Bisthümern und Domkapiteln. Verhandlungen über die freie Religionsübung in den säcularisirten Ländern u. s. w. Verhalten des Papstes hinsichtlich der Säcularisation.

Die geistlichen Fürstenthümer verschwanden in Folge des Reichsrecesses vom 25. Februar 1803 von der Karte Deutschlands; nur eine einzige Reliquie blieb übrig. Der Receß[1] bestimmte nämlich im § 25, daß ‚die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten' mit ‚dem Stuhl von Mainz vereinigt bleiben', dieser aber ‚auf die Domkirche zu Regensburg übertragen werden solle'. Damit war selbstverständlich auch der Besitz eines weltlichen Fürstenthums verbunden. Man hätte also erwarten dürfen, daß ‚der erste Fürst des Reiches' auch entsprechend ausgestattet und namentlich für seine auf dem linken Rheinufer erlittenen Verluste entschädigt würde. Doch dies war nicht der Fall. Nicht einmal die auf der rechten Rheinseite gelegenen Besitzungen des Mainzer Kurstaates wurden ihrem früheren Besitzer zurückgegeben. Nur einen kleinen Theil derselben vermochte er zu

[1] Protokoll ꝛc. II. 846 ff. *Walter*, Fontes p. 138 sqq.

retten. Mit diesen Bruchtheilen wurden noch einige kleinere Gebiete, insbesondere auch die Städte Regensburg und Wetzlar verbunden. Das neue Gebiet des Kurerzkanzlers umfaßte im Ganzen 24¼ Quadratmeilen (gegen 140 Q.-M. des alten Kurstaates) mit 650,000 Gulden Einkünften. Die zur ausgeworfenen Dotation von einer Million noch fehlenden 350,000 Gulden wies man auf den sehr unsicheren Ertrag der Rheinzölle[1] an. Alle anderen geistlichen Fürstenthümer, die Kurstaaten Köln und Trier, die Fürstbisthümer u. s. w. wurden den weltlichen Fürsten überantwortet. Im Ganzen verlor die katholische Kirche in Deutschland durch die Säcularisation[2] ein Ländergebiet von 1295 Quadratmeilen mit 2,361,176 Einwohnern und 12,726,000 Gulden jährlicher Einkünfte, welche jetzt in die Kasse weltlicher und zwar vornehmlich protestantischer Fürsten flossen.

Der Egoismus und die Habgier der weltlichen Fürsten, deren Entschädigungen ihre erlittenen Verluste weit übertrafen[3], waren mit den ihnen zugewiesenen Territorien noch nicht befriedigt. Sie streckten ihre Hände auch nach dem eigentlichen Kirchengute, nach den Besitzungen der Bischöfe, der Domcapitel, Stifter, Abteien und anderer Klöster aus. Der Entschädigungsplan

[1] Mit Bezug darauf machte Dalberg den Scherz, der hl. Matthäus sei aus einem Zöllner ein Apostel; er dagegen aus einem Apostel ein Zöllner geworden. Vgl. Beaulieu, a. a. O. I. 312.

[2] Ueber den Gesammtverlust auf beiden Seiten des Rheins siehe S. 3.

[3] Preußen verlor 48 Q.-M. mit 127,000 Einwohnern und 1,400,000 Gulden jährlicher Einkünfte und erhielt als Entschädigung 235½ Q.-M. mit 558,000 Einw. und 3,800,000 fl. Eink.; Pfalz-Bayern verlor 255 Q.-M. mit 800,000 Einw. und 5 Mill. fl Eink. und erhielt 290 Q.-M. mit 800,000 Einw. und über 6 Mill. fl. Eink.: Baden erhielt für 8 Q.-M., 25,000 Einw. und 240,000 fl. Eink. 59¾ Q.-M., 237,000 Einw. und 1,540,000 fl. Eink.; Württemberg für 7 Q.-M. mit 14,000 Einw. und 336,000 fl. Eink. 29 Q.-M. 110,000 Einw. und 700,000 fl. Eink.; Hessen-Kassel für ¾ Q.-M., 2300 Einw. und 30,000 fl. Eink. 4½ Q.-M., 13,000 Einw. und 60,000 fl. Eink.; Hessen-Darmstadt für 13 Q.-M., 45,000 Einw. und 390,000 fl. Eink. 95½ Q.-M., 124,500 Einw. und 753,000 fl. Eink.; die verschiedenen Linien Nassau für 26 Q.-M., 75,786 Einw. und 576,000 fl. Eink. 83¼ Q.-M. 207,000 Einw. und 1,905,000 fl. jährliche Eink. u. s. w. Eine gute Uebersicht über die Verluste der einzelnen Reichsstände und deren Entschädigungen enthalten die Tafeln bei Gaspari, Der Deputationsrecess. 2 Bde. Hamburg 1803.

enthielt die entsprechenden Bestimmungen, welche auch in den Reichsreceß aufgenommen wurden. ‚Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien', bestimmt § 34, ‚werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen sie angewiesen sind.' Ebenso wurden nach § 35 ‚alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl, als Augsb. Confessions-Verwandten, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden war, der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht, und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen'.

Durch die Bestimmungen der §§ 34 und 35 des Reichsrecesses wurden, abgesehen daß dieselben von einer ganz incompetenten Behörde ausgingen, eine nicht geringe Anzahl kirchlicher Würdenträger, Mönche und Nonnen ohne das geringste Verschulden von ihrer Seite mit einem Federstriche ihres rechtmäßigen Eigenthums und ihrer Gerechtsame beraubt und dem Elende preisgegeben. Sie schwebten sogar eine Zeitlang in Gefahr, der nothwendigen Subsistenzmittel entbehren zu müssen; denn der französisch-russische Entschädigungsplan hatte diesen Punkt ganz außer Acht gelassen, und ebenso die Mitglieder der Reichsdeputation, welche für dessen unbedingte Annahme votirten. Nur Freiherr von Albini, der Subdelegirte von Kurmainz, hatte die Aufmerksamkeit der Deputation auf diesen wichtigen Punkt gelenkt, und sie konnte nicht umhin, die Pflicht der mit dem Kirchengute entschädigten Reichsstände, für den Unterhalt der beraubten geistlichen Personen zu sorgen, anzuerkennen. Die Bestimmungen über die Größe der auszuwerfenden Pensionen wurden mit den Gesandten von Frankreich und Rußland vereinbart und in § 50 ff. des Reichsrecesses aufgenommen. Für einen Fürstbischof sollte das Minimum der

Pension 20,000, das Maximum 60,000 Gulden betragen, ‚Fürstäbte und Pröpste des ersten Ranges' sollten 20,000 Gulden erhalten. ‚Für alle andern Fürstäbte' war das Minimum auf 6000, das Maximum auf 12,000 Gulden, ‚für gefürstete Aebtissinen' aber das Minimum auf 3000, das Maximum auf 6000 Gulden, ‚für Reichsprälaten, Aebtissinen und für unmittelbare Aebte' das Minimum auf 2000, das Maximum auf 8000 Gulden festgesetzt, wobei ‚jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesetzt werden, vielmehr jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen, sich veranlaßt finde, unbenommen bleiben sollte'. Außer ihrer Pension sollte den abtretenden geistlichen Regenten' auch eine ‚ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen sein'.

Die ‚Domcapitel, Dignitarien und Canonici der Ritterstifter, auch adelige Stifsdamen sollten den lebenslänglichen Genuß ihrer Capitelswohnungen behalten und zu ihrer Sustentation $^9/_{10}$ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte erhalten'; ‚die Vicarien aber bei ihren Wohnungen und, da sie meistens gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt würden, belassen werden, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzusetzen hätten'. Auch die Domicellare erhielten, falls ‚sie wirklich schon den Genuß ihrer Präbenden bezogen hatten', dieselbe Quote wie die Domherren. ‚Die Stiftsfrauen und Fräulein sollten so lange bei ihrem bisherigen Genusse bleiben, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlich erscheine, sie gegen eine, zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung, aufzuheben.' Auch die Pensionen der Dienerschaft der geistlichen Regenten und Corporationen wurden besonders regulirt. Ebenso enthält der Receß Bestimmungen hinsichtlich der Sustentation der Insassen aufgehobener Klöster, wovon noch ausführlich gehandelt wird.

Während die Reichsfürsten kaum den Augenblick abwarten konnten, um von den ihnen überlieferten Territorien, Stiftern, Abteien u. s. w. Besitz zu nehmen, zeigten sie sich sehr nachlässig in der Erfüllung der mit jenen Gütern der Kirche an sie ge-

kommenen Verpflichtungen, und manche derselben konnten nur schwer dahin gebracht werden, die, im Verhältniß zu den Erträgnissen der säcularisirten Kirchengüter, geringen Pensionen an die früheren Besitzer verabfolgen zu lassen.

Ein Fall dieser Art, welcher bei der Reichsdeputation zur Verhandlung kam, darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Der Erbstatthalter von Holland, welches als batavische Republik mit Frankreich vereinigt wurde, erhielt auf Verwenden Preußens als Entschädigung u. a. auch ‚die Bisthümer Fulda und Corvey', obschon er gar kein deutscher Fürst war und auch kein deutsches Gebiet an Frankreich verloren hatte. Schon am 11. Oktober 1802 wurde Corvey militärisch besetzt, ‚das fürstlich Oranien-Nassauische Wappen angeschlagen und eine gänzliche Organisation des Landes vorgenommen'.[1] Am 22. Oktober 1802 besetzten preußische Truppen das Hochstift Fulda[2], womit zugleich auch ‚Civilbesitz von Seiten des Oraniers ergriffen wurde'. Wie diese Besitzergreifung geschah, erhellt aus zwei Vorstellungen[3] des Fürstbischofs Adalbert von Fulda an die Reichsdeputation vom 7. und vom 22. November. Aus denselben ersehen wir, daß ‚man sogar die fürstliche Hofcapelle sammt dem bischöflichen Kirchenornate und Zubehör inventarisirte' und ‚sich dahin erklärte', daß die Kosten für die Verpflegung der ‚königlich preußischen Truppen', welche das Land occupirt hatten, ‚von der Sr. Hochfürstlichen Gnaden bestimmt werdenden Competenz nach und nach abgezogen werden sollten'. Auch die ‚ganz von der Staatskasse separirten Kameral- oder Chatulle-Gelder' des Fürstbischofs sowie seine vorräthigen Weine wurden in Beschlag genommen. Aehnliches

[1] Beil. zu Protokoll II. 317 (Beil. 194).

[2] Das ganze Auftreten des Fürstbischofs gegen den Oranier war entschieden und würdevoll, während das Domcapitel eine höchst erbärmliche Rolle spielte. Auf alle Aufforderungen, das Hochstift freiwillig abzutreten, antwortete Adalbert, daß ‚Pflicht, Gewissen und Ehrgefühl' ihm dies verböten. Der Bischof wich nur der Gewalt, das Domcapitel dagegen ‚eilte mit unbegrenzter Ehrfurcht' dem Oranier ‚entgegen'. Es handelte dabei vornehmlich ‚in Absicht auf Glück und Selbsterhaltung'; aber es täuschte sich sehr. Siehe die actenmäßige Darstellung in Buchonia, Bd. 2. S. 26 ff.

[3] A. a. O. II 318 f. und III. 296 ff.

geschah auch in Corvey. Hier ‚versiegelte' man sogar ‚den auf dem Schlosse des Fürstbischofs befindlichen Kornboden'. Beide Reichsfürsten brachten ihre Klagen über dieses unqualificirbare Benehmen vor die Reichscommission. Diese ließ die Sache ‚einstweilen auf sich beruhen'[1]. Der Fürstbischof von Fulda fügte seiner Vorstellung noch die mit dem oranien-nassauischen Kammerdirector v. Schenk gepflogene Correspondenz bei[2].

Wir müssen die Einzelheiten derselben hervorheben, um uns einen Begriff von der Art und Weise zu machen, wie ein Bediensteter eines armen, mit dem geraubten Kirchengute ausgestatteten Prinzen, einen katholischen Bischof und Reichsfürsten zu behandeln wagte. Der oranische Kammerdirector erklärte einfach dem Fürstbischof, das Haus Oranien-Nassau hätte schon ‚gleich nach der Ratification des Pariser Vertrags vom 23. Mai 1802 die ihm zugewiesenen Lande in Civilbesitz nehmen können', und ‚seinen Anspruch' nur ‚aus Großmuth und Schonung nicht alsbald durch militärische Gewalt geltend gemacht'; der Fürstbischof müsse aber um so mehr mit der ihm angebotenen Pension von 36,000 Gulden, welche auf 40,000 erhöhet werden solle, zufrieden sein, als derselbe ‚als Ordensgeistlicher, vermöge des in dieser Eigenschaft abgelegten Eides und Gelübdes der Armuth für sich kein Eigenthum besitzen könne' und ‚nach erfolgter Säcularisation seines Hochstifts als politisch todt zu betrachten sei'. Wenn daher der Erbprinz trotzdem dem abtretenden Fürstbischof eine Sustentation von 40,000 Gulden anweise, so habe er ‚alles, was Gerechtigkeit und Großmuth erfordere, völlig erschöpft' und falls derselbe dieses großmüthige Anerbieten nicht acceptire, halte sich der Erbprinz aller weiteren Verpflichtungen entbunden.

Muß schon der Inhalt einer solchen Correspondenz empören, so nicht minder die Form der Schreiben des Kammerdirectors, der angeblich die fürstbischöflichen Ansprüche ‚in ihrer ganzen Blöße darzustellen' versuchte. Er machte dem Bischofe auch den Verkauf von ‚zwanzig Fuder Johannisberger Weins', welcher doch unstreitig bischöfliches Eigenthum war, zum Vorwurf und

[1] Protokoll II. 625.

[2] Beilagen zu Prot. II.

forderte die dafür erlöste Summe mit der Bemerkung zurück, ‚es sei überflüssig, Sr. fürstlichen Gnaden die Gründe zu Ihrer deßhalbigen Verpflichtung noch näher ans Herz zu legen', indem sein ‚eigenes Gewissen und sein eigenes Pflichtgefühl ihm dazu weit stärkere Beweggründe darbieten würden'. An diesen Vorwurf reihte der Kammerdirector einen andern, daß nämlich der Fürstbischof am 24. September 1802 den diesjährigen Johannisberger Weinwachs lange vor der eingetretenen Weinlese verkauft und bereits 14,000 Gulden darauf erhalten habe. Dieser Verkauf, fährt er in seinem Schreiben fort, sei übrigens null und nichtig, und es sei ‚dem Herrn Fürstbischofe lediglich überlassen, die erhobenen 14,000 Gulden den anmaßlichen Käufern zurückzugeben'.

In dieser Weise sprach ein untergeordneter Beamter mit einem Reichsfürsten, dem er dabei das schöne Geständniß machte, daß sein Herr ‚die erhaltenen Entschädigungslande noch durch außerordentliche Aufopferungen gleichsam habe erkaufen müssen'[1]. ‚Sollten daher', so schließt der Kammerdirector sein Schreiben, ‚Ew. fürstliche Gnaden das Ihnen geschehene großmüthige Erbieten auf die bedingte Art nicht annehmen wollen, so sind Se. Hoheit genöthigt, Ihre ganze Erklärung zurückzunehmen und es auf eine constitutionsmäßige Entscheidung lediglich ankommen zu lassen.' Der Fürstbischof erwiderte fest und würdig auf diese insolenten Schreiben, daß er es ‚lediglich der Entscheidung einer hohen Reichsfriedensdeputation, als dem constitutionellen Wege, und der Beurtheilung des Publikums überlassen und anheimgeben wolle'[2]. Die Reichsdeputation war der Ansicht, ‚das zuletzt gemachte Erbieten des Erbprinzen sei so geartet, daß dem Herrn Fürsten von Fulda keine gegründete Beschwerde übrig bleibe'[3].

Das Loos der ihrer bisherigen Einkünfte beraubten und auf die Pensionen angewiesenen geistlichen Personen war im Ganzen ein trauriges. Am 28. Dezember 1804 zeigte Domdecan v. Wambold dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt an, daß der Präben-

[1] Beilagen zu Prot. III 321.
[2] A. a. O. III. 323.
[3] Protokoll II. 692.

darins am Wormser Domstift v. Fabris ‚am 21. dieses Monats aus Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in einer der elendesten Dachstuben im wahren Sinne des Wortes des eigentlichen Hungertodes gestorben sei', und daß ein ähnliches Loos noch andern ‚Präbendati der Wormser Stifter' und ‚des Ritterstifts Wimpfen' bevorstehe, wenn nicht ‚das Pensions-Sustentationsgeschäft für die betheiligte, sämmtlich sehr bedürftige Geistlichkeit . . . ohne den geringsten weiteren Verschub ins Reine gebracht würde.' Freiherr v. Wambold bat deshalb den Landgrafen, die ‚betreffende Finanzbehörde' anzuweisen, die ‚laufenden und rückständigen Pensionen' an die Berechtigten auszubezahlen[1]. Auch in Bayern[2] waren die Pensionen der vertriebenen Stifts- und Klostergeistlichen sehr knapp und wurden außerdem mit verschiedenen Auflagen belastet. Der Graf von Leiningen-Westerburg, welchem das Kloster Ilbenstadt zugefallen war, bezahlte nicht nur die dem Abte und den Conventualen zugesprochenen geringen Pensionen seit 1807 unregelmäßig aus, sondern wollte auch wegen der im Großherzogthum Hessen 1808 ausgeschriebenen Vermögenssteuer fünf Procent und wegen der 1809 erfolgten Aufhebung der Steuerfreiheit sogar zehn Procent an diesen Pensionen in Abzug bringen. Die betreffenden Klostergeistlichen brachten ihre Klagen vor das Oberappellationsgericht in Darmstadt, welches den Grafen verurtheilte, ‚die fälligen und rückständigen Pensionen den Klägern binnen vierzehn Tagen zu zahlen', und entschied, daß derselbe ‚wegen aufgehobener Steuerfreiheit einen Abzug an den ermeldeten Pensionen zu machen, nicht befugt sei'.[3]

Große Schwierigkeiten machte die Sustentation der Fürstbischöfe und Stifter, deren Besitzungen ganz oder fast ganz auf der linken Rheinseite lagen. Man konnte und durfte dieselben dem Elende nicht völlig preisgeben; allein es hielt schwer, die Mittel zu ihrer Sustentation ausfindig zu machen. Die Reichsdeputation, oder vielmehr Frankreich und Rußland, hatten mit

[1] Häberlin, Staatsarchiv XIII. 180 ff. 313 ff. XIV. 90 ff.

[2] Verordnung vom 12. Juni 1804 bei Döllinger, Verordnungen ꝛc. VIII. 801.

[3] Winkopp, Der rhein. Bund. Jahrg. 1810. S. 429 ff.

verschwenderischer Freigebigkeit die Güter und Besitzungen an die weltlichen Herren vertheilt, und als nun die Aufforderung an die Deputation herantrat, die für den standesgemäßen Unterhalt des Kurfürsten von Trier, der Fürstbischöfe von Lüttich und Basel, ihrer Domcapitel und anderer Corporationen nothwendigen Summen anzuweisen, fehlten die nöthigen Fonds. In dieser Verlegenheit wurde entschieden, das Kurfürstencollegium zu ersuchen, die auf 100,000 Gulden festgesetzte Sustentation des Kurfürsten von Trier durch eine freiwillige Besteuerung seiner Mitglieder aufzubringen.[1] Für die Sustentation der Fürstbischöfe von Lüttich mit 20,000 Gulden und von Basel mit 10,000 Gulden mußten die übrigen pensionirten Fürstbischöfe aufkommen; für ‚die Domcapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten konnten, als jene von Köln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speyer, Straßburg und andere, welche sich im ähnlichen Falle befanden', wurden die ‚Domherren, welche mehr als eine Präbende hatten', besteuert. Aus dem reichen Kirchengute hatte man also nicht einmal so viel übrig behalten, um diese verhältnißmäßig geringen Summen aufbringen zu können.

So wenig die weltlichen Fürsten ihre Pflicht erfüllten, für den Unterhalt jener Personen zu sorgen, deren Eigenthum sie an sich gerissen hatten, ebensowenig waren sie willens, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Dotirung der neu zu organisirenden Diöcesen, der Ausstattung der Domcapitel, Errichtung kirchlicher Lehranstalten u. s. w. nachzukommen. Wir wollen aber der geschichtlichen Darstellung nicht vorgreifen und begnügen uns, diesen Punkt vorläufig nur anzudeuten.

Die Zerstückelung der säcularisirten Fürstbisthümer und deren Uebergabe an weltliche und noch dazu meistens protestantische Herren, erheischte gebieterisch eine Ordnung der ‚religiösen Verhältnisse', wenn man die katholische Kirche nicht den größten Gefahren aussetzen wollte. Von dieser Ueberzeugung geleitet, hatte schon der Congreß zu Rastatt entschieden, daß ‚in den abzu-

[1] Protokoll II. 926 ff. Reichsreceß § 75.

tretenden Ländern jeder bei der ungestörten Ausübung der christlichen Religion, welcher er zugethan sei, sowie bei der freien und ungehinderten Nutzung der bisher besessenen Kirchen- und Stiftungs-, auch Armen- und Schul-Güter, Renten und Zinsen zu schützen und in allem, was zu jeder besonderen kirchlichen Verfassung gehöre, keine wesentliche Veränderung zu machen sei'.[1] Auch in Regensburg kam dieser Punkt zur Discussion. Es handelte sich dabei vornehmlich um die künftige Organisation der Diöcesen und die freie Religionsübung. Die Anregung ging von Kurmainz aus, welchem die Leitung der Geschäfte oblag. Der kursächsische Subdelegirte sprach sich zuerst über die in Frage stehenden Punkte aus.[2] ‚Was die religiöse Verfassung betrifft', erklärte er, ‚da wird solche überhaupt nach Anleitung des westfälischen Friedens, als eines immer noch bestehenden Reichsgrundgesetzes, für die Zukunft festzustellen sein', wobei ‚die canonischen Rücksichten und Erfordernisse und die vertragsmäßigen Verhältnisse, in welchen der der römischen Kirche zugethan verbleibende Theil Teutschlands immer noch stehet, nicht aus den Augen zu verlieren seien.' Es ‚könnten daher Veränderungen der geistlichen Diöcesen, welche die Zerstückelung der geistlichen Staaten, und die neue Verschiedenheit der Territorien etwa erfordern dürften, von den künftigen Landesherren nicht anders, als durch vorgängige Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle bewerkstelligt werden'. Für die Errichtung und Dotation der nöthigen Bisthümer und dazu gehörigen Domcapitel solle aus den an die weltlichen Fürsten übergehenden ‚erzbischöflichen und bischöflichen Regalien und Domänen und den Domcapitelischen Besitzungen' ein ‚hinlänglicher Fond bestimmt' resp. ausgeschieden werden. ‚Die canonische Einrichtung der Bisthümer' könne nur durch ‚eine besondere Vereinbarung der Landesherren mit dem päpstlichen Stuhle geschehen. Bis dieselbe erfolgt sei, ‚solle die geistliche Verfassung in statu quo verbleiben.' Aehnlich votirte der Subdelegirte des Hoch- und Deutschmeisters[3], welcher noch

[1] Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt I. 412.
[2] Protokoll I. 271 ff.
[3] A. a. O. I. 286.

den Wunſch beifügte, es möge ‚von Deputationswegen ſchon jetzt zur Beruhigung der katholiſchen Lande, vorzüglich jener, welche unter proteſtantiſche Landesherren kommen, eine Erklärung geſchehen, daß die neuen Landesherren nicht befugt, noch gemeint ſeien, die mindeſte Abänderung in der kirchlichen Einrichtung ohne Bewilligung des Kirchenoberhauptes vorzunehmen, ſondern daß ſie alles dahin gehörige in statu quo belaſſen würden‘. Auch Kurbrandenburg[1] war damit einverſtanden, ‚daß die gegenwärtige Diöceſaneintheilung mit allem, was dazu gehöre, einſtweilen und bis zu einer anderweitigen geſetzlichen Beſtimmung in ihrem bisherigen Zuſtande unverändert verbleibe‘, reſervirte aber den Landesherren ‚die in Abſicht der Religion und Religionsverfaſſung nach dem weſtfäliſchen Frieden zuſtehenden Rechte‘. Derſelben Anſicht war der Subdelegirte von Kurbayern[2], welcher meinte, ‚die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Diöceſen könnten proviſoriſch in ihrem bisherigen Zuſtande verbleiben.‘ Ihm ſchloß ſich Kurwürttemberg[3] an. Es hielt ‚einige Aenderungen in der Diöceſaneinrichtung für wünſchenswerth‘, wünſchte jedoch, daß die neue ‚kirchliche Organiſation, bei welcher ohnehin auch die Mitwirkung des päpſtlichen Stuhles erforderlich ſei, ſo lange ausgeſetzt bleibe, bis diesfalls ein Ganzes gemacht werde. Einſtweilen aber würden die Biſchöfe und andere Kirchenvorſteher ihre geiſtlichen Functionen wie bisher fortzuſetzen haben‘. Die übrigen Subdelegirten gaben keine ſpeciellen Vota ab. Den wichtigen Punkt, wie es hinſichtlich der Dotation der künftigen Diöceſen und Domcapitel gehalten werden ſolle, übergingen die benannten Subdelegirten mit Stillſchweigen. Von der Ausſcheidung eines Fonds aus den ſäculariſirten Kirchengütern, wie Kurſachſen vorſchlug, wollten die übrigen Mitglieder der Deputation nichts wiſſen. Dagegen betonten ſie nachdrücklich, daß ‚ſämmtliche Regalien, Domänen und Domcapiteliſche Einkünfte‘ an die neuen Landesherren übergehen müßten[4].

Mit der kirchlichen Verfaſſungsfrage wurde zugleich auch die Frage wegen ungeſtörter Religionsübung in den ſäculariſirten Ländern beſprochen.

[1] Protokoll I. 354. — [2] A. a. O. I. 374. — [3] A. a. O. I. 384. — [4] A. a. O. I. 271 und 374.

Die kaiserlichen Gesandten hatten dringend gebeten, ‚es möchte in dem künftigen Reichsgutachten für alle deutschen Lande ‚eine völlig gleiche Religionsduldung‘ beantragt werden, sodaß Katholiken wie Protestanten überall gleiche Rechte genießen und Dienstversorgung erhalten könnten‘. ‚Solche dem jetzigen Zeitalter nicht mehr angemessen erkannte Beschränkungen‘ — meinte Graf Görtz, der preußische Reichstagsgesandte — ‚sind bis jetzt noch im Württembergischen und unleugbar in manchen andern Landen und geben den Katholischen, die meistens mehr allgemeine Duldung annehmen, Veranlassung zu Beschwerden.‘ [1]

Interessant sind die Erklärungen der Subdelegirten von Württemberg und Preußen [2], weil deren Worte in einem so schreienden Contraste mit den thatsächlichen Verhältnissen jener Länder stehen und im Grunde nur eine Verurtheilung ihres eigenen Benehmens gegen die Katholiken sind. Ersterer, welcher übrigens ‚die in dem westfälischen Frieden gegründeten Rechte in Ansehung der Religion und Religionsübung den Regenten der deutschen Länder und Gebiete‘ auch ‚in Zukunft als einen Ausfluß der Landeshoheit‘ vorbehielt, erklärte, daß ‚Se. Herzogliche Durchlaucht von Württemberg auch Ihres Orts allerdings wünschen, daß bei sämmtlichen Religionsparteien im Reiche an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern beinahe constitutionell gewordenen Intoleranz und des daraus sogar entsprungenen Religionshasses und Verfolgungsgeistes die ächten Grundsätze wahrer Religionsduldung und gegenseitiger Achtung treten möchten; und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edlern Denkungsart auch durch eine allgemeine Reichssanction der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle deutschen Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung des gegenseitigen Kirchen- und Schulfonds, als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte‘. Und doch war das System der Intoleranz in keinem Lande mehr herrschend als in Württemberg.

[1] Polit. Correspondenz IV. l. c. S. 403.

[2] Protokoll I. 386 und 354.

In ähnlicher Weise äußerte sich der Subdelegirte Preußens. ‚Je mehr bisher', lautet sein Votum, ‚die Religions- und Kirchenverfassung in vielen Ländern öfters den Vorwand abgegeben, um gegen jede andere Religionspartei als die sogenannte Herrschende die auffallendste Intoleranz zu beweisen und deren Mitgliedern nicht allein die ihnen eigene Religionsübung zu verwehren, sondern dieselben zugleich von allen Gewerben und bürgerlichen Nahrungszweigen und Rechten auszuschließen; desto lauter fordern es der Geist und die Ehre unsers gegenwärtigen Zeitalters, keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsysteme und einer allgemein freien Religionsübung im Wege stehen könne'. Die Geschichte der katholischen Kirche in Preußen liefert den besten Commentar zu dieser Aeußerung seines Subdelegirten, welche eigentlich gegen die katholischen Staaten gerichtet war, aber in Wirklichkeit die protestantischen und vornehmlich Preußen traf.

Der kurbayerische Subdelegirte[1] votirte, ‚in Betreff der religiösen und kirchlichen Verfassung möge allgemein auf Festsetzung der freiesten Religionsübung anzutragen sein'. Wie die illuminatistische Regierung von Bayern diese ‚freieste Religionsübung' der katholischen Kirche gegenüber verstand, werden uns ihre vielen Eingriffe in deren Rechte hinlänglich zeigen.

Die religiösen Angelegenheiten wurden noch einmal bei einer andern Gelegenheit erwähnt. Durch die ‚Uebertragung so vieler geistlichen Fürstenthümer an Stände des Augsburgischen Bekenntnisses' war das Stimmenverhältniß am Reichstage sehr alterirt, und ‚die kundbaren Wünsche für Errichtung neuer Stimmen auf eben dieser Seite verrückten dieselben noch mehr'. ‚Destoweniger konnte es', wie der kurböhmische Subdelegirte[2] meinte, ‚einem Zweifel unterworfen sein, daß auch der katholischen Seite ein Stimmenzuwachs gebühre.' Hierauf erwiderte der kurbranden-

[1] Protokoll I. 374.

[2] Protokoll II, 641. ‚In allen Collegien des Reichstags war der evangelischen Partei ein bei weitem größeres Uebergewicht der Stimmen gewonnen, als je zuvor die katholischen Reichsstände besessen hatten' (Vaspeyres, a. a. O. S. 561).

burgische Subdelegirte[1], ‚Se. königliche Majestät von Preußen könnten es gern geschehen lassen, wenn seiner Zeit für die katholische Seite ein Stimmenzuwachs in Antrag gebracht werde', hielt aber dies ‚der herzustellenden Religionsverhältnisse' wegen nicht für nothwendig, da ‚überhaupt die Zeiten vorüber seien, wo Aberglauben und Fanatismus jeden politischen Welthandel zur Religionssache prägen konnten'. Auch habe ‚das Beispiel der preußischen Staaten schon seit einem halben Jahrhundert bewiesen, daß katholische Unterthanen unter der Regierung protestantischer Fürsten ebenso glücklich und ebenso beruhigt in Ansehung ihrer Gewissensfreiheit leben könnten.' Diese Sprache muß um so mehr Erstaunen hervorrufen, als das Verfahren jener Regierung in Schlesien jedes Wort des Subdelegirten der Unwahrheit zieh[2], und die spätere Geschichte Preußens bis auf den heutigen Tag hinlänglich den Beweis liefert, daß der ‚protestantische' Staat keineswegs nach den Forderungen der Gerechtigkeit und Parität seine katholischen Unterthanen behandelte. Hessen-Kassel[3] erklärte sich ‚mit dem fürtrefflichen kurbrandenburg'schen Votum einverstanden'. Auch Württemberg[4], wo die Intoleranz gegen die katholische Kirche einen ziemlich hohen Grad erreicht hatte, sprach sich gegen Kurböhmen aus und erklärte, daß ‚die sich in neueren Zeiten in und außer Deutschland gebildete Denkungsart gegen alle Besorgnisse dieser Art die sicherste Gewähr leiste'.

Nachdem die Discussion über die ‚religiösen Verhältnisse' geschlossen war, wurde das von Kurmainz redigirte Conclusum angenommen und fast wörtlich dem Reichsrecesse einverleibt.

Derselbe bestimmt bezüglich der Diöcesanverhältnisse und Religionsübung in den säcularisirten Ländern: ‚Der Stuhl von Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten

[1] Protokoll II, 680 ff.

[2] Vgl. Lehmann, Preußen und die kath. Kirche seit 1640. Publicationen aus den preußischen Staatsarchiven. Lpzg. 1878 ff. 7 Bde.

[3] Protokoll II, 685 f.

[4] A. a. O. II, 686 ff.

damit vereinigt. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königlich preußischen Staaten; ingleichen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbayern vereinigten Länder ausdehnt.'[1]

Ob man bei diesen ganz eigenmächtigen und unbefugten Anordnungen die päpstliche Genehmigung voraussetzte, oder dieselbe für entbehrlich hielt, oder dem Kurerzkanzler es überließ, dieselbe einzuholen, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls kennzeichnet die obige Bestimmung den Geist der Reichsdeputation und des Reichstages, welche, obschon aus Protestanten und Katholiken zusammengesetzt, eine so ganz und gar das Innere der katholischen Kirche betreffende Angelegenheit vor ihr Forum zogen und einseitig entschieden, ohne sich um die kirchlichen Organe und vor Allem um das Oberhaupt der Kirche zu kümmern, gleichsam als ob diese gar keine Rechte und Selbstständigkeit in Deutschland mehr beanspruchen könne, sondern lediglich der Willkür der weltlichen Fürsten überliefert sei, welche dieselbe wie eine reine Staatsanstalt behandeln könnten.

Die übrigen erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen, bestimmt der Reichsreceß weiter, sollen ‚in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domcapitel abhängt'.[2]

‚Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.'[3]

Damit war so ziemlich Alles der Zukunft anheimgestellt und das Schicksal der katholischen Kirche Deutschlands in die

---

[1] Reichsreceß § 25. — [2] A. a. O. § 62.

[3] Reichsreceß § 63.

Hände der Reichsfürsten, oder vielmehr ihres französischen Protectors gelegt.

Die Beraubung der katholischen Kirche Deutschlands erfüllte das Herz des Papstes Pius VII. mit tiefer Betrübniß und ‚an einen Ort gestellt, wo es nicht genügt, die Uebel blos zu beweinen', [1] vereinigte er seine Bemühungen mit denen der deutschen Fürstbischöfe, um die Besitzungen und die Gerechtsame dieser Kirche zu retten. Aber alle Anstrengungen führten nicht zum Ziele. Der Kaiser konnte und Bonaparte wollte nicht helfen. Hing ja doch die Uebergabe der geistlichen Fürstenthümer an protestantische Regenten mit dem Plane des letzteren zusammen, die deutsche Einheit zu zerreißen, das Kaiserthum zu einem Schattenbilde herabzuwürdigen und den Dualismus in unserem Vaterlande zu verewigen. Wenn aber auch die einzelnen Schritte des Papstes erfolglos blieben, so liefern seine Bemühungen wenigstens ein schönes Zeugniß der Sorgfalt und Theilnahme des Heiligen Vaters für die so schwer bedrängte katholische Kirche Deutschlands. Nichts ist unrichtiger als die Behauptung, ‚die päpstliche Curie' habe ‚ihren Unwillen über die stattgefundenen Säcularisationen' und ‚ihre Ohnmacht, die Zurückgabe zu erzwingen', verborgen, ‚indem sie sich nichts zu wissen stellte'. [2] Das gerade Gegentheil erhellt aus einem Schreiben des Papstes an Dalberg [3] vom 2. Oktober 1802, welches wir seinem ganzen Wortlaute nach hier anführen wollen.

‚Wir können Dir nicht genug ausdrücken', beginnt das Schreiben, ‚in welcher Betrübniß Wir Uns befinden, seitdem Wir als gewiß erfahren haben, was bei Gelegenheit der Entschädigung, die zu Gunsten der weltlichen Fürsten in Deutschland verabredet wurde, gegen die Interessen und Rechte der geistlichen Fürsten und Bischöfe unternommen werden wird. Nicht nur sind Wir überaus betrübt wegen des großen Schadens, den Wir im Zeit-

[1] Allocution Gregors XVI. (bei Gefangennahme des Erzb. Clem. August von Köln) vom 10. Dez. 1837.

[2] Menzel, XII. 2. 339.

[3] Das Breve ist vielfach abgedruckt. Siehe Polit. Journal 1803. II. 704 ff. Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert. I. 369. Beaulieu, a. a. O. I. 320.

lichen der Kirche zugefügt sehen, sondern auch und weit mehr wegen desjenigen, den sie in Rücksicht auf die geistliche Gewalt zu erleiden haben wird, wie bei dieser Veränderung der Umstände zu befürchten ist. Da Wir in Unserm Geiste schon lange die Gefahren vorhergesehen haben, welche die katholischen Angelegenheiten bedrohten, so ließen Wir es weder an Bitten zu Gott, noch an Vermittelungen bei den Menschen fehlen, um diesen unseligen Gang der Dinge zu verhindern. Und nach dem Beispiele Unserer Vorgänger haben Wir Uns mit aller Kraft bemüht, zu bewirken, daß die Angelegenheiten der Kirche in Deutschland keinen Nachtheil zu erleiden hätten. Wir haben deßhalb beschlossen, wie Wir thun, neue Anstrengungen mit Deiner Hilfe, ehrwürdiger Bruder, zu machen. In Rücksicht auf den bewunderungswürdigen Eifer, den Du in Deinem Briefe beim Beginne Unseres Pontifikates, voll von Gefühlen des Gehorsams gegen Uns und die Kirche an den Tag gelegt, und in Erwägung, daß noch Mittel zur Unterstützung der bedrängten deutschen Kirche vorhanden sind, daß Du der erste der Kurfürsten und Erzkanzler des Reiches bist, daß Du Dich an dem Reichstage zu Regensburg befindest, und Würde und Ansehen genug besitzest, um daselbst viel wirken zu können; — ersuchen Wir Dich, daß Du Unsere großen Besorgnisse bekannt machest, und bei denen, welche dazu beitragen können, mit allem Eifer dahin zu wirken trachtest, daß die Interessen der Kirche, zu deren Schutz Wir von Gott eingesetzt sind, gewahrt bleiben, und dieselbe im Besitze der Rechte, der Freiheit und Sicherheit erhalten bleibe, deren sie bis auf diese Zeiten sich erfreuet hat. Wenn irgend etwas gegen die Rechte der Kirche geschähe, so könnte es in keiner Weise von Uns gebilligt werden. Von welcher Wichtigkeit diese Angelegenheit sei, wirst Du in Deiner Weisheit wohl erwägen, indem Du nicht weiter nöthig hast, von Uns darauf aufmerksam gemacht zu werden, in welch' engem Zusammenhange die Sache der katholischen Religion mit all' diesem stehe.'

Welche Anstrengungen der Heilige Stuhl im einzelnen machte, um die Besitzungen der katholischen Kirche zu retten, vermögen wir nicht anzugeben. Das aber steht fest, daß der Heilige Vater kein Mittel unversucht ließ, um dieselbe vor dem ihr drohenden

ſchweren Uebel zu bewahren. Als aber alle Mühen nichts fruchteten und das Werk der Zerſtörung trotz aller Gegenbemühungen dennoch ausgeführt wurde, blieb dem Oberhaupte der beraubten und geſchädigten Kirche nichts anders übrig, als gegen dieſe Bedrückungen zu proteſtiren; dies geſchah auf dem Wiener Congreß[1]. Schon im März 1803 war ein Proteſtbreve vorbereitet; doch wußte der öſterreichiſche Miniſter Graf v. Cobenzl durch mancherlei politiſche Schachzüge die Publikation deſſelben zu hintertreiben[2]. Im übrigen vermied der Hl. Stuhl im diplomatiſchen Verkehre ſorgfältigſt alles, was irgend als eine Anerkennung des Reichsdeputationshauptſchluſſes hätte gedeutet werden können[3].

Siebentes Kapitel.

Urtheile über die Säculariſation, über die Art und Weiſe, wie dieſelbe zu Stande kam, und über das Benehmen der deutſchen Fürſten. Rechtfertigungsverſuche der Säculariſation. Urtheil des Cardinals Pacca über die Säculariſation. Richtige und irrige Anſichten dieſes Kirchenfürſten.

Nachdem wir in den früheren Kapiteln das Zuſtandekommen und die Beſtimmungen des Reichsreceſſes vom 25. Februar 1803 dargeſtellt haben, wollen wir zur Illuſtration des Ganzen noch einige Urtheile über die Säculariſation anführen und zwar von Schriftſtellern, welche entweder der katholiſchen Kirche gar nicht angehören, oder doch nicht im mindeſten Verdachte des Ultramontanismus ſtehen.

Die meiſten Schriftſteller, welche über dieſe Periode der deutſchen Geſchichte ſchrieben, brandmarken einmüthig die Säculariſation als einen ungerechten Gewaltsact. Alle ſind einig in

[1] Siehe Kapitel 19.

[2] Ad. Frantz, Das Projekt eines Reichs-Concordates und die Wiener Konferenzen von 1804. (Separatabdr. aus: Feſtgabe der Kieler Juriſtenfakultät . . .) Kiel 1892. S. 6 ff.

[3] Ein Beiſpiel ſiehe Frantz, in Deutſche Zeitſchrift für Kirchenrecht Bd. I, S. 25.

ihrem Urtheile, ‚daß vom rechtlichen Standpunkte betrachtet, der deutschen Kirche offenbares Unrecht geschah', und daß ‚der Kaiser, indem er den Reichsdeputationshauptschluß genehmigte, unzweifelhaft seinen Eid brach'.[1] Die deutschen Reichsfürsten von 1803 standen auf demselben Standpunkt wie die Revolutionshelden in Frankreich. Beide plünderten die katholische Kirche. Nur der große Unterschied waltet ob: In Frankreich erfolgte die Beraubung der Kirche im Sturme der Revolution, welche weder Recht noch Gesetz anerkannte; in Deutschland dagegen mitten im Frieden, unter dem Scheine der Legalität und von Männern, welche sich als die Hüter und Vertheidiger des Rechtes gerirten.

Sehr richtig spricht sich der wegen seines Liberalismus hinlänglich bekannte Freiherr von Wessenberg hierüber aus. ‚Ein Machtspruch der Politik', schreibt er,[2] ‚brachte in Deutschland das nämliche Resultat hervor, welches in Frankreich durch die Revolution war herbeigeführt worden.' ‚Diese politische Maßregel setzte die deutsche Kirche in Hinsicht ihrer zeitlichen Verhältnisse in eine noch nachtheiligere Lage, als in welcher die französische sich befand, der das neue Concordat mit dem päpstlichen Stuhle kurz zuvor die Aussicht der Wiedererlangung des verlorenen Eigenthums und so mancher vormaligen Vorrechte auf immer gewonnen hatte.'

Wohl wurde die Kirche in Deutschland auch schon in den früheren Jahrhunderten beraubt und gebrandschatzt; aber ein solcher Fall wie die Säcularisation ist beispiellos in ihrer Geschichte. ‚Wenn auch in dem Laufe des dreißigjährigen Krieges', schreibt der Protestant Klüber,[3] ‚und bei Unterhandlung des westfälischen Friedens manche weltliche Hand nach Kirchengut sich ausstreckte, so war es doch solches, das für die katholische Kirche entweder schon wirklich verloren, oder so gut wie verloren zu achten war, weil es der Reformation unterlag, nachdem die Kirchengesellschaft, dessen Eigenthümerin, zu einem anderen Glaubensbekenntniß übergegangen oder überzugehen im Begriffe war.'

[1] Meier, Zur röm.-deutsch. Frage. I. 152. Siehe Niebuhr, Gesch. des Zeitalters der Revolution. II. 213. Klüber, Uebersicht S. 398.

[2] Die deutsche Kirche S. 4.

[3] Uebersicht S. 398.

‚Nicht ſo‘, fährt er fort, ‚bei dem Verluſt, wozu die franzöſiſche Revolution Gelegenheitsurſache war. Hier wirkten durchaus äußere Urſachen. Nicht einmal als Sühnopfer konnte man durchgehends die ſo weit greifende Säculariſation betrachten; und daß man bei dieſer Verwandlung des geiſtlichen oder Kirchenguts in weltliches, namentlich in Staatsgut, nach Rechtsgründen vergebens forſchte, trägt jetzt wohl kaum Jemand mehr Bedenken zu geſtehen. Es war eine Zeit, wo die Macht über jede Rechtfertigung ihres Beginnens ſich hinwegſetzen zu müſſen, wohl gar zu dürfen glaubte.‘ Auch Wachsmuth[1] macht auf die innere Verwandſchaft der Säculariſation mit der franzöſiſchen Revolution aufmerkſam und bezeichnet ſie geradezu als eine Frucht der letztern mit den Worten: ‚Alſo fand die Revolution ihren Ausgangspunkt in dem Umſturze der Reichsſtandſchaft, des Beſitzthums und der Landesherrlichkeit geiſtlicher Reichsſtände und freier Reichsſtädte, und die Macht, welche zu ihrer Bekämpfung anfangs mit leidenſchaftlichem Eifer auf dem Kriegsſchauplatz erſchienen war, Preußen, zeigte ſich am geſchäftigſten, das antikirchliche Princip der Revolution auszubeuten. Hiebei war es, als ob der kirchenfeindliche Geiſt Friedrich des Großen im preußiſchen Cabinet nachgeſpukt habe.‘ Die ‚Säculariſation‘ war nicht mehr und nicht weniger als ‚ein Gewaltsact‘, welcher ſich ‚rechtlich nicht rechtfertigen läßt‘.[2] Am empörendſten war es, daß nicht einmal die frommen Stiftungen verſchont blieben. ‚Diplomaten, Miniſter und Fürſten legten zum Aergerniß des Volkes ihre unheilige Hand frevelnd an die zu frommen Zwecken gemachten Stiftungen aller Art und wagten es, den Raub durch ein Geſetz rechtmäßig zu machen.‘[3]

Noch mehr als die Säculariſation ſelbſt iſt die Art und Weiſe, wie dieſelbe zu Stande kam, Gegenſtand gerechter Entrüſtung der Geſchichtſchreiber der verſchiedenſten Richtungen geworden. Die unwürdige Stellung der Reichsdeputation zu den ‚vermittelnden Mächten‘, deren Befehle ſie nur auszuführen

[1] Das Zeitalter der Revolution III. 358.
[2] Schmitt, Geſch. der kath. Kirche in Deutſchl. S. 147.
[3] Schloſſer, Geſch. des 18. Jahrh. VI. 166.

hatte, das schmachvolle Benehmen der Reichsfürsten, welche um die Gunst Frankreichs buhlten, die verwerflichen Mittel, durch welche sie ihre egoistischen Zwecke zu erreichen bestrebt waren, müssen jeden Deutschen mit gerechter Indignation erfüllen; denn die ‚Entehrung', welche damals unser Vaterland erlitt, ist so groß, daß ‚kein Ausdruck zu stark für dieselbe ist'[1]. ‚Deutschland', sagt der gelehrte protestantische Geschichtschreiber Leo in seinem Urtheil über die Säcularisation, ‚hat später herbere Tage — nie hat es eine tiefere sittliche Erniedrigung erlebt als damals[2]. Ja! nach einer Seite kann man sagen, daß sie tiefer war als die sittliche Erniedrigung Frankreichs in der Revolution.'

An dieser Schmach und Erniedrigung Deutschlands tragen aber die Hauptschuld ‚die deutschen Fürsten selber, die großen wie die kleinen, die voll Ehrgeiz, voll Neid, voll Scheelsucht und Habsucht einander haßten, höhnten, anfeindeten und der eine den andern zu übervortheilen suchte'[3]. Das ‚deutsche Volk' wurde bei den Verhandlungen gar nicht zu Rathe gezogen. ‚Von ihm war nicht anders die Rede als von einer Sache; man verhandelte die Menschen wie eine Waare, warf diesem oder jenem Gewalthaber ein paar tausend oder ein paar hundert Köpfe, oder Seelen, wenn's hoch kam, mehr oder weniger zu'[4]. Das deutsche Volk trägt daher keine Schuld an der Entwürdigung Deutschlands; diese fällt allein auf die deutschen Fürsten, deren ‚characterloses' Verfahren auch dem Schwedenkönig Gustav Adolf das selbstsüchtige Einmischen in die deutschen Angelegenheiten ermöglichte, die sich von ihm ‚auf das gröbste und achtungsloseste' behandeln ließen und sich so weit wegwarfen, die ‚gehorsamen Diener' des schwedischen Kanzlers Oxenstierna zu werden[5].

Es hat freilich nicht an Versuchen gefehlt, diese Schmach von dem Nacken der deutschen Fürsten abzuwälzen und dieselbe dem ersten Consul aufzubürden. Wohl trägt derselbe eine große, ja sogar die Hauptschuld an der Säcularisation, welche ohne ihn

[1] Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden S. 74.
[2] Universalgeschichte IV. 1038.
[3] Berghaus, II. 380.
[4] A. a. O. II. 380 f.
[5] Leo, Universalgeschichte III. 537.

ſchwerlich zu Stande gekommen ſein würde. Aber werden die deutſchen Fürſten dadurch rein gewaſchen, daß man ihren Protector anſchwärzt? Waren nicht ſie es, welche die reichsverrätheriſchen geheimen Verträge mit Frankreich abſchloſſen, den Eid der Treue gegen Kaiſer und Reich brachen und die Ehre und Wohlfahrt Deutſchlands ihrem Egoismus zum Opfer brachten? Mag man immerhin Bonaparte verurtheilen; nur unterlaſſe man es, ſeine Verbündeten als ſchuldlos hinzuſtellen. Mit Recht ſagt der Lobredner des erſten Conſuls, Bignon: ‚Man hat ſich in heftigen Redensarten über die angeblichen Rechtsanmaßungen des erſten Conſuls ausgelaſſen; aber ſoll man einen Vorwurf darüber dem Haupte der franzöſiſchen Regierung oder ganz Deutſchland machen? Wenn Preußen, wenn alle Staaten des römiſchen Reiches, Oeſterreich allein ausgenommen, weil es voraus weiß, daß man ihm keinen reichlichen Theil zugeſtehen würde, den erſten Conſul drängen, die geiſtlichen Güter, nach denen ſie ſo lüſtern ſind, unter ſie zu vertheilen, iſt dann das Verbrechen nur auf deſſen Seite, der gibt, und die Unſchuld mit dem Genuß nur bei dem, der annimmt?‘[1]

Wie man auch Bonaparte beurtheilen, wie groß man ſeine Schuld immerhin bemeſſen mag, ſo bleibt dennoch wahr, daß man von Seiten der deutſchen Fürſten ‚das Intereſſe gegen den bisherigen Reichsbeſtand mit ſolcher Rechtsverachtung, mit ſolcher Hintanſetzung aller nationalen Würde verfolgte, daß man, ſtatt die Entſcheidungen oder wenigſtens die Ermittelungen der Reichsdeputation zu erwarten, vielmehr nur die günſtige Entſcheidung des erſten Conſuls ſuchte‘, und ‚daß die deutſchen Regierungen, welche die Sache von dieſer Seite betrachteten, ſich in Paris bei dem übermüthigen Corſen und ſeinen Amtleuten einander überboten, um bei der Beraubung der Mitſtände bereichert oder wenigſtens geſchont zu werden. — Das war das Schmählichſte, was das Reich, ſo lange es beſtund, erlebt hatte‘[2].

Wie dieſer Verſuch, ſo iſt auch das Beſtreben, die geiſtlichen Fürſtenthümer und Corporationen als lebensunfähig und für die

[1] Geſch. von Frankreich, überſetzt von H. Haſe. Lpzg. 1830. II. 205.
[2] Leo, Univerſalgeſchichte IV. 1034.

Sichel reif hinzustellen und so ihre Aufhebung zu beschönigen, gänzlich mißglückt. Die Behauptung, die Unterthanen der geistlichen Fürstenthümer seien der Herrschaft der Fürstbischöfe müde gewesen und hätten eine Aenderung der Regierung nicht ungern gesehen, wird durch die unleugbarsten Beweise der Anhänglichkeit und Treue, welche die Unterthanen der geistlichen Gebiete selbst den Drohungen der französischen Eroberer gegenüber gaben, glänzend widerlegt. Höchstens wünschten einzelne Revolutionäre, Clubbisten oder solche Leute, welche ihren Vortheil dabei im Auge hatten, die Uebergabe dieser Staaten an weltliche Regenten; die Mehrzahl des Volkes aber fand sich glücklich unter ‚der Herrschaft des Krummstabes', und die ‚damaligen Gestalten des weltlichen Absolutismus, des conservirenden wie des reformirenden, die mit Einführung des Finanz-, Militär- und Handelszwanges verbundenen Plagen waren nicht geeignet, die seitherigen Unterthanen von Mainz, Cöln, Münster, Paderborn, Fulda, Würzburg und Bamberg in ihrer Ueberweisung an weltliche Gebieter einen Act ihrer Beglückung empfinden zu lassen, vielmehr wurde nun von den Bewohnern der ehemaligen Stiftsländer das altdeutsche Sprichwort, daß unter dem Krummstabe gut wohnen sei, für eine durch die Strenge und Schwere der weltlichen Herrscherstäbe neu beglaubigte Wahrheit gehalten'.[1] Das Erscheinen der preußischen ‚Besitzergreifungscommissäre' in Münster rief ‚große Mißstimmung hervor' und bewies, ‚daß man die Preußen nichts weniger als gern sah'.[2]

Auch der gegen die Domcapitel und religiösen Corporationen erhobene Vorwurf der Erschlaffung und des Verfalls, welcher ihre Unterdrückung minder gehässig machen soll, ist theils ganz unbegründet, theils sehr übertrieben. Die Mißstände, welche sich in die Domcapitel und Stifter eingeschlichen hatten, sollen durchaus nicht in Abrede gestellt werden. ‚Ein großer Theil der Domherren aus altadeligen Geschlechtern', schreibt Menzel[3], ‚besaß mehrere Canonicate in vier oder fünf Städten, und befand

[1] Menzel, XII. 2, 338. Siehe Einleitung.
[2] Bodelschwingh, Leben Vincke's I. 252.
[3] Menzel, XII. 2, 337.

ſich beſtändig auf Reiſen, um in jeder derſelben die vorgeſchriebenen Reſidenzmonate abzuhalten, und an den beſtimmten Tagen in den Kirchen gegenwärtig zu ſein, an welchen der größere Theil der Einkünfte an die anweſenden Pfründner vertheilt wurde; ſie gingen in weltlicher Kleidung, wohnten Gaſtmählern bei, beſuchten die Theater und nahmen ſogar, vermiſcht mit dem Militär, an Tanzvergnügungen Theil'; ‚neben dieſen Schattenſeiten', fährt derſelbe Schriftſteller fort, ‚gab es jedoch auch eine Lichtſeite des geiſtlichen Staatsthums. In allen Capiteln der Metropolitan- und biſchöflichen Kirchen ſaßen neben jenen Lebemännern auch Prälaten und Domherren, welche mehr als mittelmäßig in den canoniſchen Wiſſenſchaften unterrichtet waren, und durch einen ihrem Stande und den kirchlichen Vorſchriften angemeſſenen Wandel gute Beiſpiele gaben'. Daſſelbe gilt auch von den Collegiatſtiftern.

Vorzüglich ſucht man die Klöſter als Brutſtätten des Aberglaubens, des Fanatismus, der Unwiſſenheit und der Frivolität zu brandmarken, deren Aufhebung im Intereſſe der wahren Religioſität eines aufgeklärten Zeitalters gelegen habe.[1] Mit ſolchen Phraſen kann man aber die geſchichtliche Wahrheit nicht wegdemonſtriren. Wohl hatten die Eingriffe des verblendeten Kaiſers Joſeph II. und der ihn nachahmenden Fürſten in die innere Organiſation der Klöſter einen Verfall der Disciplin und ein Abweichen von dem Geiſte der Ordensſtifter zur Folge gehabt, und manches Kloſter war ſeinem eigentlichen Berufe untreu geworden; allein es ſteht ebenſo hiſtoriſch feſt, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kloſtergeiſtlichen ſich durch ihre wiſſenſchaftlichen Leiſtungen bei Mit- und Nachwelt berühmt machten, daß die meiſten Inſaſſen der Mönchs- und Frauenklöſter einen höchſt erbaulichen Lebenswandel führten, daß ſie in Schule und Seelſorge Ausgezeichnetes leiſteten und ſich um alle Klaſſen der Bevölkerung, Reiche und Arme, Geſunde und Kranke, Jugend und Alter Verdienſte erwarben.[2]

[1] Als Quellen werden vornehmlich die Verleumdungsſchriften des Apoſtaten Roman (F. B.) Schad, ehemaligen Conventuals des Kloſters Banz, und des Excapuciners P. Innocentius (Ignaz) Feßler gegen die Klöſter von deren Gegnern benutzt.

[2] Siehe Kap. 10 u. 11. Niebuhr äußerte gegen Ringseis, ‚daß für die

Aber wenn auch alle gegen die Klöſter erhobenen Beſchuldigungen vollkommen begründet und wahr wären, könnten ſie doch weder die Aufhebung derſelben durch eine hiezu ganz unberechtigte Verſammlung noch die empörende Art und Weiſe dieſer Aufhebung irgendwie rechtfertigen, ganz abgeſehen von dem Umſtand, daß die Kloſterſtürmer weder für die Wiſſenſchaft noch für die wahre Religioſität das Mindeſte gethan haben.

Wie man auch die Säculariſation auffaſſen mag: ſie iſt und bleibt ein in ſich ganz unberechtigter, in ſeiner Ausführung ſchmachvoller und grauſamer und in ſeinen Folgen höchſt verderblicher Eingriff in die wohlerworbenen und feierlich garantirten Beſitzungen und Rechte einer Kirche, welcher Deutſchland vorzüglich das Anſehen und die Stellung verdankt, die es unter den abendländiſchen Völkern ein Jahrtauſend einnahm.

Wenn aber auch die Säculariſation mit den Worten des Cardinals Pacca[1] als ein Act der ‚tyranniſchen Ungerechtigkeit und der ruchloſen Habſucht des 18. und 19. Jahrhunderts‘ verurtheilt werden muß, ſo darf man doch die Frage ſtellen, ob man dieſelbe ‚als ein Unglück für die Kirche anſehen kann‘. Der verdienſtvolle Cardinal, welcher die kirchlichen Verhältniſſe Deutſchlands am Ende des 18. Jahrhunderts aus eigener Erfahrung kannte, ‚möchte dies nicht behaupten‘. Er hält ſogar dafür, daß der in ſich allerdings ungerechte und verabſcheuungswürdige Act manchen Nutzen für die Kirche im Gefolge gehabt habe. ‚Wenn die Biſchöfe‘, meint er, ‚weniger reich und mächtig ſeien, liehen ſie der Stimme des oberſten Kirchenfürſten ein um ſo willigeres Ohr und ſuchten nicht dem Beiſpiele der hochmüthigen und ehrgeizigen Patriarchen von Conſtantinopel zu folgen, noch auch eine faſt ſchismatiſche Unabhängigkeit zu erringen.‘ Als weiteren Vortheil führt er an, daß ‚das katholiſche Volk gegenwärtig bei Paſtoralbeſuchen das Angeſicht ſeiner eigenen Biſchöfe ſehe und bisweilen wenigſtens die Stimme ſeiner Hirten höre‘. Auch werde ‚bei Ernennung der Domherren und Beſetzung von Capitel-

Durchführung langwieriger und koſtſpieliger literariſcher Unternehmungen der Verluſt der Klöſter ein völlig unerſetzlicher ſei‘ (Jugenderinnerungen I. 58 u. Hiſt.-pol. Bl. Bd. 75. S. 601). Siehe auch das Kap. über die theol. Studien.

[1] Sion 1843. S. 995.

würden mehr auf das Verdienſt als auf den Glanz der Geburt geſehen' und außerdem ‚ereigne es ſich gegenwärtig wohl nicht mehr, wie es ſonſt geſchah, daß Unberufene lediglich um der irdiſchen Vortheile willen' in den geiſtlichen Stand einträten.

Es ſoll keineswegs geleugnet werden, daß dieſe Aeußerungen Pacca's manches Wahre enthalten; allein wir können dem hohen Kirchenfürſten nicht ganz beipflichten, müſſen vielmehr gewichtige Bedenken gegen ſeine Anſichten geltend machen.

Wohl iſt richtig, daß zur Zeit, wo Pacca als päpſtlicher Nuntius in Köln weilte, die drei rheiniſchen Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Köln in Verbindung mit dem Erzbiſchof von Salzburg das Beiſpiel großer Unehrerbietigkeit gegen den heiligen Stuhl gaben und auf dem berüchtigten Emſer Congreſſe ſogar die offenbarſten ſchismatiſchen Tendenzen verfolgten; allein dieſes iſt doch nur ein vereinzelt daſtehender Fall. Die deutſchen Fürſtbiſchöfe beſaßen Jahrhunderte lang ihre Territorien und die damit verbundenen weltlichen Rechte und waren dabei dem heiligen Stuhle nicht minder aufrichtig ergeben als die übrigen Biſchöfe der Chriſtenheit. Selbſt in der Zeit, welche Pacca offenbar im Auge hat, zeichnete ſich die Mehrzahl der deutſchen Fürſtbiſchöfe durch ihre Treue gegen den Papſt aus. Sie waren es, wie ſchon in der Einleitung bemerkt wurde, welche den ſchismatiſchen Beſtrebungen der Erzbiſchöfe entgegentraten und ihre verderblichen Pläne vereitelten. Ueberhaupt hat der deutſche Episcopat kraft der freien und unabhängigen Stellung, welche er im Reiche einnahm, die Gerechtſame des Oberhauptes der katholiſchen Kirche mit viel größerem Erfolge vertheidigt, als die Biſchöfe anderer Länder, welche mehr oder weniger von der weltlichen Gewalt abhängig waren. Man denke nur an die Rolle, welche die franzöſiſchen Biſchöfe im Regalienſtreit und bei der Declaration der gallicaniſchen Freiheiten (1682) ſpielten, oder an das Benehmen des öſterreichiſchen Episcopates gegenüber den ſchreienden Eingriffen Kaiſer Joſephs II. in die heiligſten Rechte der Kirche und des Gewiſſens ſeiner Unterthanen, zu derſelben Zeit, als die Fürſtbiſchöfe des Reiches den von demſelben Kaiſer begünſtigten und beförderten Beſtrebungen der vier Erzbiſchöfe ihr energiſches Veto entgegenſtellten.

Auch die Ansicht des Cardinals bezüglich der Domcapitel vermögen wir nicht in Allem zu theilen. Wohl ist es als ein Nutzen anzuerkennen, daß jetzt auch Männern von bürgerlicher Herkunft der Eintritt in die Domcapitel ermöglicht ist; allein wir dürfen doch nicht vergessen, daß die alten Domcapitel sehr ehrenwerthe Corporationen waren, welche besonders in den Zeiten, von welchen Pacca redet, die antipäpstlichen Neuerungen der Erzbischöfe mit aller Entschiedenheit bekämpften. Auch ist es mehr als zweifelhaft, daß bei der Besetzung der neuen Domcapitel ‚mehr das Verdienst' als in den alten Anstalten dieser Art berücksichtigt wird; die Geschichte der letzten Jahrzehnte legt vielmehr auch die gegentheilige Ansicht sehr nahe.

Wie hoch man also auch die von Pacca hervorgehobenen Vortheile anschlagen mag, so stehen diese doch in keinem Verhältniß zu den Nachtheilen, welche die Säcularisation der Kirche gebracht hat, und wovon im folgenden Abschnitt etwas eingehender soll gehandelt werden.

Die schlimmste Folge der Säcularisation war die Auflösung der bestehenden kirchlichen Organisation, welcher Umstand für die Kirche äußerst gefährlich wurde, indem sie fast ganz unter die Bevormundung der neuen Beherrscher der säcularisirten geistlichen Gebiete kam. Aber auch nachdem durch Vereinbarungen der einzelnen Regierungen mit dem heiligen Stuhl geordnete Zustände herbeigeführt worden waren, hörten die Leiden der Kirche nicht auf, indem diese Regierungen sich keineswegs mit den ihnen vom heiligen Stuhle gemachten Zugeständnissen begnügten, sondern über dieselben hinausgingen, die Wahlen der Bischöfe beeinflußten und beherrschten, oder ganz unmöglich machten, die verdienstvollsten Männer von der Liste der Candidaten für ein Bisthum oder für die Domcapitel strichen und in einzelnen Fällen sogar alle Candidaten verwarfen, wofür die neueste Geschichte nur zu viele Belege liefert.

Zweiter Abſchnitt.

Das Staatskirchenthum.

Achtes Kapitel.

Urtheile der deutſchen Biſchöfe über die kirchlichen Verhältniſſe. Die landesherrlichen Organiſations- und Kirchenedicte. Geiſt derſelben. Die beſonderen Behörden zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Landesfürſten in Kirchenſachen. Stellung derſelben zu den kirchlichen Behörden. Kirchliche Verhältniſſe in Württemberg, Baden, Bayern, Heſſen und Naſſau. Benehmen der preußiſchen Regierung gegen die Kirche. Die Grundſätze des preußiſchen Landrechts (1797). Ihre Geltung unter Friedrich Wilhelm III. Furcht vor einem päpſtlichen Nuntius. Die Verordnung vom 30. April 1815. Die Dienſtinſtruction der Oberpräſidenten 1817. Die kirchlichen Zuſtände in Oeſterreich.

Die Befürchtungen, welche Papſt Pius VII. in ſeinem ſchon erwähnten Breve an Dalberg ausſprach, erwieſen ſich leider als nur zu ſehr begründet; denn die katholiſche Kirche Deutſchlands verlor nebſt ihren ‚zeitlichen Gütern‘ auch großentheils ihre Freiheit und Selbſtſtändigkeit. Kaum waren die geiſtlichen Gebiete in den Beſitz der neuen weltlichen Herren übergegangen, ſo zeigte ſich, daß die von dem Unglauben, der Häreſie und dem Schisma dictirte ‚Säculariſation der geiſtlichen Staaten hauptſächlich die Umwälzung der bisherigen Kirchenverfaſſung, der Hierarchie und folglich der katholiſchen Religion ſelbſt zum Zwecke hatte‘, ja ‚es ſchien‘, wie der Fürſtbiſchof von Würzburg in einem Schreiben an Papſt Pius VII. vom 1. Juli 1803 ſich ausdrückt,[1] ‚daß nicht ſo ſehr das Fürſtenthum als das Bisthum der weltlichen

[1] Reininger, Die Weihbiſch. von Würzb. S. 348. Vgl. Concordat und Conſtitutionseid S. 5.

Gewalt unterworfen wurde'. Wohl hatten einzelne Fürsten erklärt, daß es ‚keineswegs ihre Absicht sei, in die inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche sich zu mischen', daß sie vielmehr den Wunsch hätten, ‚die Religion, die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse aufrecht zu erhalten und solche aufs gedeihlichste zu unterstützen'; allein sie beschränkten diese Rechte und Befugnisse auf ‚blos geistliche Gegenstände', auf ‚die Glaubenslehre und den Cultus' und ließen nicht einmal diese unangetastet.[1] Die katholische Kirche Deutschlands war durch den Reichsreceß vom 25. Februar 1803 plötzlich rechtlos geworden und der Willkür und Tyrannei weltlicher Fürsten überliefert, welche ihr ‚unter dem Vorwande, keinen Staat im Staate zu dulden, geflissentlich oder auch ohne Wissen ihre Selbstständigkeit und Freiheit nahmen'.[2]

Sehr richtig characterisirt der Fürstbischof von Eichstätt[3] die Säcularisation und ihre Folgen mit den Worten: ‚Man sucht mit rastlosem Beginnen die unveräußerlichen Rechte der Kirche deren Vorstehern zu entreißen, selbe gerade gegen die göttliche Einrichtung der weltlichen Macht in die Hände zu spielen, das Band, welches die Bischöfe mit dem Statthalter Christi und den Klerus mit den Bischöfen zur immerwährenden Fortpflanzung des Glaubens so fest verknüpfte, nach und nach zu lösen und auf solche Weise die Grundpfeiler der Kirche zu erschüttern.' ‚Die bischöfliche Autorität' war, wie der Fürstbischof von Würzburg[4] dem Papste schreibt, in Folge der Säcularisation ‚fast ganz geschwunden und gleichsam auf Nichts herabgebracht.'

Wie sehr die neuen Herrscher sich als die Herren der katholischen Kirche in ihrem Gebiete betrachteten, erhellt aus den s. g. Organisations-, Constitutions- und Religionsedicten, welche die einzelnen Fürsten erließen. In denselben bestimmen sie einseitig die Grenzen zwischen der bischöflichen und landesherrlichen Gewalt,

---

[1] Longner, Beiträge S. 39 und 46.

[2] Schreiben des Bischofs von Würzburg an den Bischof von Fulda (Reininger, S. 347).

[3] Reininger, S. 364.

[4] A. a. O. S. 376.

treffen eigenmächtig kirchliche Anordnungen und ‚wagen sich in das Innerste und Wesentliche der katholischen Kirche hinein'.[1] Schon im Mai 1803 klagte der Fürstbischof von Würzburg, der Kurfürst von Pfalzbayern habe ‚bei Organisirung der neuen Landesstellen die geistliche Regierung und die übrigen geistlichen Stellen für aufgelöst erklärt und alle Gegenstände, welche aus der Landeshoheit fließen und nicht unbestritten zum obersten Kirchenamte ausschließlich gehören, zu der Landesdirection gezogen'.[2] Auch die beiden nassauischen Edicte[3] überlassen dem Bischofe ‚ausschließlich' nur die Verwaltung des Predigtamtes und des Religionsunterrichtes, die Ausspendung der heiligen Sacramente, die Consecration der Kirchen und die Benedicirung der Kirchhöfe, verlangen dagegen die landesherrliche Theilnahme an ‚Allem, was zu den äußeren Religionsübungen gehöre', worunter sie fast das ganze Kirchenregiment verstanden, dessen Ausübung sie entweder geradezu an sich rissen, oder von einer ‚Genehmigung' abhängig machten.

Das württembergische Organisations-Manifest[4] bestimmte ebenfalls, daß es ‚hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit und kirchlichen Administration in so fern bei der bisherigen Episcopaljurisdiction bleibe, als die Fälle auf blos geistliche Gegenstände Bezug hätten', in ‚anderen nicht blos geistlichen Angelegenheiten sollten die Ordinariate mit dem ersten Senat der in Ellwangen constituirten Ober-Landes-Regierung communiciren, ohne dessen Cognition keine Verfügungen, Abstrafungen und Amtsentsetzungen stattfinden dürften'. Welche Rechte der Landesherr für sich in Anspruch nahm, werden wir noch des Näheren nachweisen.

Für Hessen-Darmstadt erschien am 12. Oktober 1803 eine organische Verordnung,[5] welche auf denselben staatskirchlichen Grundsätzen beruht. Dasselbe gilt auch mehr oder weniger von

---

[1] Reininger, S. 351.
[2] A. a. O. S. 343.
[3] Longner, S. 40 ff.
[4] Lang, Sammlung der kath. Kirchengesetze S. 76.
[5] Häberlin, Staatsarchiv XIII. 113 ff. Longner, S. 50 f.

den verschiedenen badischen Organisationsedicten,[1] wenn auch ein gewisses Bestreben, der katholischen Kirche einigermaßen gerecht zu werden, nicht zu verkennen ist. Die protestantischen Landesherren, ohnehin gewohnt, die kirchlichen Angelegenheiten in ihren bisher ausschließlich protestantischen Territorien zu ordnen, dehnten diese Befugniß auch auf die katholische Kirche in ihren neuen Gebieten aus und konnten sich zur Anerkennung einer selbstständigen, mit göttlichen Rechten ausgestatteten Kirche gar nicht erschwingen. Hierin mag wohl der Hauptgrund ihres eigenmächtigen Schaltens und Waltens in katholischen Angelegenheiten liegen, obschon auch ihre und noch mehr ihrer Rathgeber persönliche Abneigung gegen die Kirche auf ihr Benehmen nicht ohne Einfluß war. Größern Tadel verdienen die katholischen Fürsten, welche dem Impulse ihrer freimaurerischen und kirchenfeindlichen Rathgeber folgten und trotz aller Abmahnungen und Vorstellungen von Seiten der Bischöfe und selbst von Seiten des Papstes mit ihren protestantischen Collegen in der Bedrückung und Knechtung der katholischen Kirche wetteiferten.

Die weltlichen Gewalthaber wurden in ihrem Bestreben, wie den Staat so auch die Kirche zu regieren, noch bestärkt durch die hauptsächlich von protestantischen Juristen und Theologen aufgestellten Grundsätze, daß dem Staate die höchste Aufgabe, die sittliche Erziehung der Menschheit, zugefallen sei, und die verschiedenen Religionsgesellschaften, die katholische Kirche mit einbegriffen, der weltlichen Obrigkeit nur einen untergeordneten Beistand in der Lösung ihrer Aufgabe zu leisten hätten, weshalb auch der Staatsgewalt das Recht und die Befugniß zukomme, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die katholische Kirche in ihren Territorien existiren und ihre Wirksamkeit entfalten dürfe. Einzelne Männer[2] dieser Richtung verirrten sich sogar zu der altheidnischen Anschauung von der ‚absoluten Einheit der Kirche und des Staates', wonach der Landesherr zugleich

[1] Edict vom 11. Februar 1803. Erstes Constitutionsedict (vom 14. Mai 1807), die kirchl. Verfassung des Gr. Baden betreffend. Karlsruhe 1807.

[2] Z. B. der kgl. bayer. prot. Kirchenrath Stephani in seiner Schrift: Die absolute Einheit der Kirche und des Staats. 2. Aufl. Erlangen 1839.

pontifex maximus ist, und empfahlen eine Identificirung der beiden Gewalten auf dem Boden der Vernunftreligion mit Verwerfung des Offenbarungsglaubens.

Mußte die Anwendung protestantisch-staatskirchlicher Grundsätze, wie sie die erwähnten Edicte enthalten, an und für sich schon, auch bei gutem Willen der Regierungen, für die katholische Kirche unheilvoll werden, so wurde das Uebel noch bedeutend vergrößert durch die kirchenfeindliche Gesinnung der Männer, in deren Hände das Schicksal der Kirche gelegt ward. Die neuen Landesherren errichteten nämlich bald nach Besitzergreifung der ihnen zugefallenen katholischen Gebiete besondere Behörden, welche mit der Wahrung und Ausübung der s. g. landesherrlichen Rechte in Kirchensachen betraut wurden. Dieselben waren fast durchgängig aus Protestanten und anrüchigen Katholiken zusammengesetzt. Kein glaubenstreuer Katholik fand Aufnahme. Auch die ‚geistlichen Mitglieder' dieser Behörden gehörten meistens den Gegnern der Kirche an und übertrafen häufig ihre weltlichen Collegen an Abneigung gegen dieselbe.

In Württemberg saß als hervorragendes Mitglied im ‚katholischen Kirchenrath' der Exbenedictiner Benedict Werkmeister[1] aus dem Kloster Neresheim, dessen unkatholische Gesinnung ganz offenkundig war. Schon längst mit der Kirche zerfallen, warf er sich zum Beschützer aller unkirchlichen und ungläubigen Neuerungen auf und trat grundsätzlich jeder Entfaltung des katholischen Lebens entgegen. Sein Ideal war eine vom Papste losgerissene deutsche Staatskirche nach josephinischem Muster unter der Vormundschaft des Staates.

Von denselben Anschauungen und Bestrebungen erfüllt waren die beiden Mitglieder der katholischen Kirchensection in Karlsruhe, die geistlichen Räthe Philipp Jos. Brunner[2] und J. B. Ignaz Häberlin. Ersterer, ein Illuminat, hatte schon als Pfarrer von Tiefenbach den Plan einer Akademie der

[1] Ueber denselben siehe Brück, Die rationalistischen Bestrebungen S. 21 ff. Durch kgl. Verfügung vom 10. Okt. 1816 erhielt der bisherige ‚kath. Geistl. Rath' die Benennung ‚kath. Kirchenrath' (Lang, S. 492).

[2] Brück, a. a. O. S. 28 ff.

Wissenschaften für das katholische Deutschland entworfen, ‚um den Verwüstungen der Obscuranten einen starken Damm entgegenzustellen', und letzterer war ein Gegner des Cölibats, der Seminarien, Convicte u. s. w., bestritt die Unauflösbarkeit der Ehe, sprach den weltlichen Regenten das Recht zu, die kirchlichen Angelegenheiten ohne den Papst zu ordnen und nahm eine so feindselige Stellung gegen die Kirche ein, daß selbst die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirchensection ihre Mißbilligung darüber äußerten.[1]

Am 6. Oktober 1802 verfügte Kurfürst Maximilian von Bayern,[2] ‚in Erwägung, daß die Säcularisation der deutschen Hochstifte eine Veränderung in der Kirchenverfassung von Deutschland nothwendig herbeiführen müsse, und der für ganz andere Zustände errichtete Geistliche Rath zu Unserm Regierungssystem nicht mehr passe', dessen Aufhebung. Die Functionen dieser Behörde wurden den drei Landesdirectionen und 1808 einer besondern Section der geistlichen Angelegenheiten im Ministerium des Innern übertragen. Dieselbe war für Katholiken und Protestanten bestimmt und bestand aus zwei weltlichen katholischen und drei protestantischen Mitgliedern.[3] Ihrer Competenz unterstanden fast alle kirchlichen Angelegenheiten; denn die Regierung ging von dem Grundsatze aus, ‚die landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich seien, aber die Religion nicht wesentlich beträfen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben hätten, nicht auszuschließen'.[4] Die Gewaltthätigkeiten, welche sich die weltlichen Behörden gegen die Kirche erlaubten, hebt Papst Pius VII. in seinem Breve an den Kurfürsten vom 12. Februar 1803 tadelnd hervor.[5]

---

[1] Kath. Zustände in Baden I. 27 f.

[2] Die Verordnung ist abgedruckt in Häberlin, Staatsarchiv IX. 287 ff.

[3] Bayern unter der Regierung des Ministers v. Montgelas S. 83.

[4] Verordnung vom 7. Mai 1804. Siehe Perthes, Politische Zustände I. 470.

[5] *Roskovány*, Monumenta II. 80. Concordat und Constitutionseid S. 177 ff.

Hand in Hand mit dieser Section gingen die Kreisregierungen, welche mehr oder weniger von einem kirchenfeindlichen Geiste beseelt waren, die gänzliche Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt und die Vernichtung der letzten Spur ihrer Selbstständigkeit erstrebten. Sehr bezeichnend für die damaligen Zustände ist ein Bericht der Regierung in Innsbruck[1] an das Ministerium des Innern in München vom 7. März 1808. Es heißt darin, ‚daß das Papstthum, so wie es dermalen bestehe, in bleibendem Kampfe mit der weltlichen Gewalt und mit dem Geiste des Jahrhunderts seinem Untergange entgegen gehe', und daß ‚eine Trennung zweier Gewalten, die über Staatsbürger herrschen sollten, gar nicht mehr denkbar sei, sondern daß Alles auf die vollkommenste Concentrirung der Herrschermacht hindeute'.[2]

Eine Codificirung erhielt diese auf dem kirchlichen Gebiete bereits practisch ausgeübte ‚Herrschermacht' in dem ‚Edict vom 24. März 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften',[3] durch welches die betreffenden Paragraphen der übrigens nie ins Leben eingeführten Constitution von 1808 näher erläutert werden sollten. Der Grundgedanke dieses Edictes ist der vollendete Staatsabsolutismus, der auf religiösem Gebiete ebenso befehlend auftritt, wie auf dem politischen. Das Edict enthält Bestimmungen bezüglich des ‚Uebergangs von einer Religionspartei zur andern', über Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, gestattet den ‚Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt an den Staat', spricht dem Regenten das Recht zu, ‚bei feierlichen Anlässen öffentliche Gebete und Danksagungen anzuordnen', ‚unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen', die ‚geistlichen Vorsteher durch geeignete Mittel' zur ‚Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten' und den Anordnungen der geistlichen Obrigkeit die ‚Genehmigung' zu ertheilen; es bestimmt, daß bei Gegenständen ‚gemischter Natur', unter welche auch ‚alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, Processionen,

[1] Siehe Kapitel 15.

[2] Concordat und Constitutionseid S. 25.

[3] Abgedruckt in Winkopp, Der rhein. Bund XII 161 ff.

Nebenandachten, Ceremonien, Gelübde' u. s. w. gehören, ‚von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen dürften' u. s. w.[1]

In Hessen-Darmstadt gehörten ‚alle Einrichtungen der katholischen Kirche, in so fern solche auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung der Dinge einige Einwirkung hatten', vor den Kirchen- und Schulrath, ein Collegium, welches im Herzogthum Westfalen aus katholischen Mitgliedern und einem protestantischen Beisitzer zur Ausübung des jus circa sacra, im Fürstenthum Starkenburg aber aus einer katholischen und einer protestantischen Deputation bestand. In Wirklichkeit liefen die Fäden der Kirchenregierung in den Händen des Geheimen Staatsraths v. Wreden[2] zusammen. Er war ein Geistlicher aus der josephinischen Schule, der schon als Privatsecretär des letzten Kurfürsten von Köln am Emser Congreß (1786) Theil genommen hatte. Das erzbischöfliche Vicariat von Mainz, resp. Aschaffenburg, stand der Regierung in Darmstadt machtlos gegenüber. Wenn auch Wreden nicht gerade zu den geschworenen Feinden der katholischen Kirche gehörte, so half er doch nach Kräften zu deren Bedrückung und Bevormundung mit.

Von denselben verkehrten Ideen beseelt, wie der Hessen-Darmstädtische Geheime Staatsrath, aber viel feindseliger gegen die katholische Kirche, war der Herzoglich nassauische Kirchenrath Koch[3], welcher jahrelang dieselbe verwüstete und zuletzt apostasirte, um eine Ehe zu schließen. Auch die anderen kleineren Herrschaften, die später wieder von der Karte verschwanden, ließen ihre angemaßten Rechte durch protestantische oder wenigstens der Kirche nicht gewogene Behörden ausüben.

Die preußische Regierung behandelte die katholische Kirche der neuerworbenen Länder nach denselben Grundsätzen, welche sie gegen die Katholiken in den alten Provinzen bisher in Anwendung gebracht hatte. Diese Grundsätze haben ihren officiellen

[1] Andere Bestimmungen dieses Edictes werden in den betreffenden Kapiteln mitgetheilt werden.

[2] Ueber ihn siehe Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz.

[3] A. a. O. besonders S. 66 und Kap. 21.

Ausdruck in dem 1797 erschienenen preußischen allgemeinen Landrecht erhalten, welches nach dem competenten Urtheil Schmedings[1] mit der katholischen Lehre von der göttlichen Stiftung der Kirche und der hieraus fließenden ‚Dualität der obersten Gewalt, deren Grenzbestimmung durch friedliche Uebereinkunft möglich sei', in ‚directem Widerspruche' steht, indem es ‚davon ausgeht, daß der König Quelle alles Rechtes sei, auch des religiösen, und zwar des katholischen nicht anders als des protestantischen'.

Dieser Grundsatz ‚ist die Seele der preußischen Gesetzgebung überhaupt und Richtschnur aller Verwaltung'.[2] Die katholische Kirche ist daher nur eine Staatsanstalt und ihre Geistlichen sind ‚Staatsdiener'. Nach dieser grundfalschen Auffassung legt das allgemeine Landrecht dem ‚Staat' die Befugniß bei, ‚Religionsgrundsätze', welche ihm unpassend erscheinen, ‚nach angestellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen' (§ 15), ‚öffentliche Bet-, Dank- und andere außerordentliche Festtage allein anzuordnen' (§ 34), die Bischöfe zu ernennen, oder einen entscheidenden Einfluß auf deren Wahl auszuüben (§ 1051), die Erlaubniß zur Abhaltung von ‚Kirchenversammlungen innerhalb des Landes' zu ertheilen und ‚deren Schlüsse' zu genehmigen (§ 141), die ‚Oberaufsicht und Direction' des Kirchenvermögens zu führen und dessen Verwendung zu controliren (§ 161 f.), Rechte und Pflichten der Domcapitel festzusetzen (§ 1073 ff.), ‚neue Parochien unter Zuziehung der geistlichen Obern zu errichten und deren Grenze zu bestimmen' (§ 238), ‚alle Streitigkeiten' über Parochien zu entscheiden u. s. w. Auswärtige kirchliche Oberen dürfen ‚in Kirchensachen irgend einige Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates nicht ausüben' (§ 136) und ‚die dem Staate über die Kirchengesellschaften zukommenden Rechte von dem geistlichen Departement' nur ‚insofern verwaltet werden, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind' (§ 113). Auch ‚kann kein Unterthan des Staates, geist-

[1] Meier, Zur römisch-deutschen Frage I. 425. Von Schmedding wird bei den Verhandlungen Preußens mit Rom ausführlich geredet werden.

[2] Aeußerung Schmeddings a. a. O. S. 425.

lichen oder weltlichen Standes unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden' (§ 138). ‚Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit' unterliegen ‚der Prüfung und Genehmigung des Staates' (§ 118) und ‚kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen' (§ 117). Auch ‚die Bestellung eines bischöflichen Generalvicarius kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen' (§ 133) u. s. w.

Dieses mit den Dogmen und den wohlerworbenen Rechten der katholischen Kirche, sowie mit den bestehenden Verträgen in schreiendstem Widerspruche stehende System behauptete während der ganzen Regierung Friedrich Wilhelms III. seine Herrschaft. Der protestantische Staat erschien als der allgebietende Herr auch der katholischen Kirche, welcher ‚in den ihm nöthig scheinenden Punkten — einerlei, ob es mit ihren Dogmen stimmte oder nicht stimmte — Unterordnung von ihr verlangte'. Dies gesteht ein Lobredner[1] Preußens selbst ein, der zugleich die antikirchlichen Bestimmungen des Landrechts mit der Behauptung zu rechtfertigen sucht, daß die Kirche sich die Bedingungen, unter welchen der Staat dieselbe als eine ‚öffentliche Anstalt' anerkenne, müsse gefallen lassen, daß aber ‚der Staat diese Bedingung einseitig stelle, ohne sich mit der Kirche darüber zu verständigen, gehe aus der traditionellen Gewißheit darüber hervor, daß es für den protestantischen Staat eine principmäßige Verständigung mit der katholischen Kirche nicht gebe'.

Wie genau die preußischen Staatslenker nach diesen Grundsätzen handelten, beweist die Instruction, welche der Cultusminister v. Altenstein am 23. April 1837 dem Curator der Universität Bonn, Geheimen Regierungsrath v. Rehfues in der Hermesianischen Sache gab. In derselben heißt es: ‚Nach Grundsätzen, die das allgemeine Landrecht klar ausspricht, ist die, mit der Ausübung des juris circa sacra beauftragte Staatsbehörde nicht ermächtigt, neben der landesherrlichen allerhöchsten Macht

[1] Nämlich Mejer in der angeführten Schrift I. 423.

eine unabhängige geiſtliche Gewalt anzuerkennen, ſo daß es nur von dem päpſtlichen Stuhle abhinge, in Rom irgend etwas zu ediciren, das die Unterthanen des Königs als ein verbindliches Geſetz zu befolgen hätten. Unſer Staatsrecht beruht weſentlich auf der Einheit der höchſten Gewalt. Auf dem äußern Gebiete des freien menſchlichen Handelns iſt allein der König die oberſte Quelle auch des geiſtlichen, d. h. des kirchlichen Rechts, ſo daß der geiſtliche Obere nur mit ſeinem Vorwiſſen und ſeiner Zulaſſung das kirchliche Leben durch Gebote und Satzungen beſtimmen könne.'[1]

Vornehmlich war man in Berlin beſtrebt, die Einwirkung des apoſtoliſchen Stuhles auf die katholiſchen Kirchenangelegenheiten des Königreichs zu verhindern, oder doch nur auf das abſolut Unabwendbare zu beſchränken. Namentlich ſuchte man die Abſendung eines Legaten oder Nuntius nach Preußen, oder die Aufſtellung eines ‚apoſtoliſchen Vicars' für die Katholiken des Landes zu verhindern. Als Wilhelm v. Humboldt nach dem Weggange Uhdens im Jahre 1802 als preußiſcher Reſident nach Rom geſchickt wurde, machte ihm König Friedrich Wilhelm III. zur Pflicht,[2] ſeine ‚Aufmerkſamkeit' darauf zu richten, daß kein ‚päpſtlicher Legat oder Nuntius', oder ‚irgend ein Subject, unter irgend einer Benennung, was dieſe oder ähnliche Eigenſchaften habe', oder ‚ein Vicarius Apostolicus generalis' anhero abgeordnet, oder ‚irgend einem ausländiſchen Prälaten Aufträge ertheilt würden, die ſich auf die preußiſchen Staaten und Unterthanen bezögen'. Solches, verſichert der König, oder etwas Aehnliches werde er nicht zugeben.

Ueberhaupt ſpricht die Wilhelm v. Humboldt mitgegebene, von Raumer ausgearbeitete Inſtruktion[3] nicht minder klar als das allgemeine Landrecht die Grundſätze aus, auf denen die ganze Taktik der preußiſchen Regierung gegenüber dem hl. Stuhle baſiren ſollte. ‚Wir werden es . . . niemals geſtatten', heißt es Abſchnitt 26, ‚daß einer Unſerer Erz- und Biſchöfe oder anderer

[1] *Rheinwald*, Acta hist. Ecclesiastica saec. XIX. 1837. p. 539.

[2] Meier, I. 428.

[3] Siehe Gebhardt, in Forſchungen zur Brandenburg- und Preuß. Geſch., herausgegeben von Ranke Bd. 7, S. 363 ff.

Prälaten die Cardinals-Würde suche oder erhalte, als welche ihn dem Papste näher verbinden und vinculiren, ihn zu den bekannten ganz ausschweifenden Rang- und Exemtions-Prätensionen und in dem Bestreben nach den so schädlichen Vereinbarungen mehrerer großen Pfründen in seiner Person anreizen, dem Ehrgeiz anderer Prälaten Nahrung und Stoff geben, und die so schädlichen Ideen von Nuntiatur, Legationen a latere, Generalvikariaten u. s. w. ebenfalls wieder rege machen, auch endlich viele andere, glücklicherweise noch ganz unbekannte Uebel hervorbringen würde.' Selber einen Prälaten zum Cardinalate zu empfehlen, halten Wir ‚unter Unserer als eines protestantischen Souveräns Würde liegend'. Für den erledigten Stuhl von Gnesen darf um das Pallium nicht nachgesucht werden. —

Ob das in einem Briefe des Fürstbischofs J. v. Hohenzollern an Nicolovius (7. März 1811) erwähnte ‚cursirende Gerücht' von dem Projecte, ‚sämmtliche Diöcesen Preußens künftig unter ein Oberhaupt zu vereinigen',[1] also einen preußisch katholischen Patriarchen aufzustellen, auf Wahrheit beruhte, muß dahin gestellt bleiben, obschon die Vermuthung für das Bestehen eines solchen Projectes nicht geradezu aus der Luft gegriffen ist.

Die Lage der katholischen Kirche in Preußen war um so schlimmer, als die vermeintlichen Rechte des Staates von einem meistens protestantischen und intoleranten Beamtenthum in Ausübung gebracht wurden.

Was man in dieser Beziehung den Katholiken bieten zu dürfen glaubte, erhellt aus der Verordnung vom 30. April 1815, welche die katholischen Bischöfe unter die protestantischen Consistorien stellte. Als die Kunde hievon zu den Ohren des Fürstbischofs Joseph v. Hohenzollern kam, schrieb er am 4. Oktober 1815 an Schmedding[2]: ‚Was die künftige Unterordnung der Bischöfe unter die protestantischen Consistorien betrifft, so wäre es wohl Hochverrath an der guten Sache der Religion und Kirche, wollte man dazu schweigen. Die Consistorien', fährt er fort, ‚sind meist mit protestantischen Geistlichen besetzt. Nie

[1] Hipler, Briefe und Tagebücher S. 10.
[2] Hipler, S. 47.

werden diese katholische Angelegenheiten mit Unbefangenheit behandeln, sie werden vielmehr, wie die Erfahrung es bisher gezeigt, die Rolle von entschiedenen Gegnern übernehmen, manche vielleicht unbewußt, andere gleichsam ex officio, da sie zugleich Professoren der Theologie sind.' Der Fürstbischof gab sich der Hoffnung hin, diese Gefahr durch eine Denkschrift des preußischen Episcopates an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg beseitigen zu können. Er ersuchte deshalb Schmedding, eine solche Denkschrift zu ‚entwerfen', welche besonders hervorheben müsse, daß ‚die Bischöfe in Ausübung ihrer Hirtenpflichten gehemmt seien', und, ‚wenn sie Nutzen stiften sollten, ihnen eine edlere und freiere Stellung im Staate gebühre'.

Das Ministerium stand zwar von der Ausführung dieses Planes, welcher einer weiteren Beleuchtung nicht bedarf, wieder ab, suchte aber denselben auf eine andere Weise zu verwirklichen. Am 23. Oktober 1817 erschien die neue Dienst-Instruction für die Oberpräsidenten,[1] welche für die Katholiken ‚sehr niederbeugend war'.[2] Nach dieser Instruction ‚verwaltet die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, in so fern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe'. ‚Das Consistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheit blos eine berathende Behörde.' ‚Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von diesen Angelegenheiten er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will.' ‚Ihm gebührt indessen die Entscheidung.' Unter diese interna gehören ‚die Erörterung über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührender Verordnungen'. Doch ist wegen deren ‚Genehmigung stets an das vorgesetzte

[1] Heckert, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung Preußens. Berlin 1846. II. 64. Vgl. Laspeyres, Die kath. Kirche in Preußen S. 782.

[2] Urtheil des Fürstb. von Ermland. Siehe Hipler, S. 82. ‚Wie mag man sich', schreibt derselbe am 16. Dez. an Schmedding, ‚doch vor dem grellen Widerspruche retten, der daraus hervorgeht, wenn man sich einerseits den Schein gibt, die katholische Kirche zu schützen, andererseits aber ihre Gerechtsame und Freiheit nicht anerkennen will?'

Ministerium zu berichten'. Auch ‚die Besorgung der Gesuche an den Papst oder auswärtige geistliche Obern um canonische Bestätigung der Unsererseits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten', ferner die ‚Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Candidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden', gehörten zu den Amtsbefugnissen des Oberpräsidenten.

Damit war die ganze oberste Verwaltung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in die Hände weltlicher, mit ganz wenigen Ausnahmen protestantischer Beamten gelegt.[1] Und trotz dieser schreienden Eingriffe in die Gerechtsame und in die Freiheit der Kirche ‚gab man sich den Schein, dieselbe zu schützen'.

Der Episcopat blieb nicht unthätig. Die Fürstbischöfe von Paderborn und Corvey überreichten dem König ein Promemoria über die kirchlichen Angelegenheiten und protestirten gegen die Verordnung vom 23. Oktober 1817.[2] Die preußische Regierung fuhr aber trotzdem fort, die heiligsten Rechte ihrer katholischen Unterthanen in der schreiendsten Weise zu verletzen.

Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich führte die Säcularisation keine besonderen Veränderungen herbei. Dem Kaiser waren nur die Bisthümer Trient und Brixen als Entschädigung für seine Verluste zugefallen. Die Bestimmungen des Reichsrecesses wurden in der mildesten Form in Ausführung gebracht. Die Klöster durften fortbestehen und blieben im Besitze ihrer Güter und Rechte. Auch das Vermögen der Stifter ward

[1] Selbst Laspeyres (S. 769) hebt die schlimmen Folgen dieser Einrichtung für die kath. Kirche mit den Worten hervor, daß auf diese Weise ‚die für dienlich erachteten Einrichtungen als allgemeine Vorschrift für beide Confessionen direct von den Staatsbehörden ausgingen und für die kath. Kirche die Kirchenobern nur zu entsprechenden Maßnahmen veranlaßt wurden' und ‚andererseits auch hierbei, wie bereits im Landrechte, hie und da mehr von dem Gesichtspunkte der evangelischen Kirche aus die einzelnen Festsetzungen erfolgten.' Vgl. S. 773: ‚Die Aufsichtsgewalt der Staatsbehörden' gewann ‚in Betreff der katholischen Kirchensachen gewissermaßen den Character einer verwaltenden und anordnenden Direction', während der ‚Kirchenregierung mehr die Bedeutung einer blos ausführenden und theilnehmend concurrirenden Behörde geblieben ist.'

[2] Meier, a. a. O. II. 2. Abthlg. 282.

nicht eingezogen. Ebenso blieb das Kirchenvermögen in den Erblanden des Kaisers unangefochten, und die kaiserliche Familie gab bei mehr als einer Gelegenheit ihre Ehrfurcht vor der Kirche und ihre Fürsorge für dieselbe kund. Trotzdem aber waren die kirchlichen Zustände in Oesterreich nichts weniger als erfreulich. Auch hier herrschte das Staatskirchenthum, das einem giftigen Mehlthau gleich alle Blüthen des kirchlichen Lebens zerstörte, ehe sie sich entfalten konnten. Die josephinische Gesetzgebung bestand hier noch im Ganzen zu Recht und trat jeder gesegneten Wirksamkeit hemmend entgegen. Obschon die schlimmen Folgen dieser staatlichen Bevormundung der Kirche immer deutlicher zu Tage traten, konnte sich doch der persönlich fromme Kaiser Franz II. nicht entschließen, das Uebel mit der Wurzel auszurotten, und begnügte sich mit einigen Palliativen, die jedoch keine wesentliche Aenderung herbeiführten. Die Vorschriften über die Klöster und die theologischen Studien, sowie über die Stellung und die Befugnisse der Bischöfe mußten jede Entfaltung des kirchlichen Lebens schon im Keime ersticken und jede durchgreifende Wirksamkeit der Kirche lähmen, wenn sie auch nicht, wie es leider nur zu oft der Fall war, von einem vielfach irreligiösen Beamtenthum ausgeführt worden wären.[1]

Wie sehr die österreichische Regierung noch von josephinischen Grundsätzen beherrscht war, zeigen die Verhandlungen, die nach dem Wiener Frieden bezüglich der Nuntiatur in der Kaiserstadt gepflogen wurden. Der Minister Graf Metternich glaubte, nachdem der Kirchenstaat durch die Franzosen occupirt, und dieser Zustand durch Oesterreich anerkannt worden war, mit Rücksicht auf Napoleon eine Vertretung des Papstes zu Wien nicht mehr gestatten zu können. Andrerseits ließen mancherlei Gründe ein Verbleiben des Nuntius als sehr wünschenswerth erscheinen. Als der Minister in der Angelegenheit dem Kaiser Franz Vortrag gehalten, kam ihm die folgende Entschließung des Monarchen zu: ‚Da der Nuntius in Meinen Staaten bloß als der Botschafter des Pabstes angesehen wird, und Meine Unterthanen sich in jenen Angelegenheiten, wo sie sich nach Rom oder an den

[1] Beidtel, Untersuchung über die kirchl. Zust. in Oesterr. S. 160 ff.

Pabsten wenden dürfen, an selben nicht durch den Nuntius, sondern durch Meine Gesandtschaft wenden müssen, so gestatte Ich doch, daß der Nuntius aus Verehrung für die Person des heiligen Vaters sowohl, als um nicht in der Kirche zu einem Zwiespalte Anlaß zu geben, in Meinen Staaten nach Abgang seines Botschaftercharakters als ein Agent des Pabstes verbleibe; jedoch will Ich, daß er in Meinen Staaten keinen mehreren Einfluß als bisher erhalte und es also genau bei den in geistlichen Sachen in selben, in Ansehung der Verhältnisse mit der päbstlichen Nuntiatur und dem Nuntius bestehenden Vorschriften verbleibe.'[1]

Im Uebrigen aber hat Kaiser Franz das Verdienst, daß er dem bedrängten, in Savona gefangenen Papste zu Hülfe kommen wollte, indem er 1810 Herrn von Lebzeltern dorthin entsandte, um eine Verständigung zwischen ihm und Napoleon herbeizuführen. Der heilige Vater empfand dies als eine große Wohlthat und ‚segnete den christlichen Fürsten, der ihm das erste Zeichen von Interesse entgegenbrachte'. Die Vermittelung blieb leider ergebnislos.[2]

[1] v. Demelitsch, Metternich und seine auswärtige Politik. Bd. I. Stuttg. 1898. S. 92.

[2] Die hochinteressanten Verhandlungen Lebzelterns mit Pius VII. s. Demelitsch, a. a. O. S. 186 ff.

Neuntes Kapitel.

Die kirchliche Verwaltung der alten Diöcesen. Das Bisthum Mainz. Joseph Ludwig Colmar. Die rechtsrheinischen fürstbischöflichen Vicariate von Mainz, Würzburg, Straßburg, Worms und Speyer. Generalvicar v. Wessenberg in Constanz. Seine Ernennung zum Coadjutor und Wahl zum Capitelsvicar. Seine Reise nach Rom; ihr Resultat. Das Vicariat und das theologische Seminar zu Ellwangen. Generalvicar v. Hohenlohe. Provicar Keller. Verlegung des Vicariats und der Lehranstalt. Die preußischen Bisthümer und bischöflichen Behörden. Fürstbischof Joseph v. Hohenzollern in Ermland. Das apostolische Vicariat des Nordens u. s. w. Fürstbischof v. Hohenlohe in Breslau. Die Fürstbisthümer Hildesheim und Osnabrück. Die Vicariate von Erfurt und Eichsfeld. Das Fürstbisthum Münster. Domdecan Spiegel. Bisthumsverweser Clemens August v. Droste-Vischering. Die alten Erzdiöcesen Köln und Trier. Das Generalvicariat von Fulda.

Der Reichsreceß hatte wohl die weltlichen Gerechtsame und die Besitzungen der Fürstbischöfe den weltlichen Fürsten überwiesen, keineswegs aber den kirchlichen Verband der Katholiken dieser Länder mit ihren geistlichen Oberhirten aufgehoben. Die alten Diöcesen sollten vielmehr so lange in ihrem jetzigen Bestande verbleiben, bis eine neue Eintheilung erfolgt sei.[1] Die säcularisirten Fürstbischöfe behielten deshalb die Oberleitung ihrer bischöflichen Sprengel bei; allein die Regierung derselben wurde ihnen nicht allein durch die politische Trennung der einzelnen Diöcesantheile und deren Ueberantwortung an mehrere Landesherren erschwert, sondern vornehmlich durch die Eingriffe der Staatsgewalt in die Rechte der Kirche, welche eine freie Verwaltung der katholischen Angelegenheiten nach den canonischen Satzungen in sehr vielen Fällen geradezu unmöglich machten. Noch schlimmer gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse nach dem Ableben der alten Fürstbischöfe. Die weltlichen Regierungen, welche Theile verschiedener Bisthümer erhalten hatten, verweigerten den Capitelsvicaren die Anerkennung und errichteten aus eigener Vollmacht geistliche Behörden unter verschiedenen Namen, welche das Spirituelle zu besorgen hatten, während das Ministerium und die hiezu eigens errichteten und schon erwähnten weltlichen Stellen die eigentliche Leitung und Regierung der Bisthümer führten.

[1] Reichsreceß § 63.

Von dem alten Erzstifte Mainz verblieb nur ein Bruchtheil Dalberg als weltlichem Fürsten. Dagegen behielt er die geistliche Regierung der Erzdiöcese auf der rechten Rheinseite, welche er durch das erzbischöfliche Vicariat von Aschaffenburg und einige untergeordnete Behörden verwalten ließ. Die ehemalige Metropole von Deutschland wurde zu einem Bisthume degradirt und unter Mecheln gestellt. Am 3. Oktober 1802 hielt der neue Bischof, Joseph Ludwig Colmar,[1] seinen Einzug in Mainz. Sein Bisthum bildeten die linksrheinischen Theile der Erzdiöcese Mainz und der aufgehobenen Bisthümer Worms und Speyer. Ausgezeichnet durch die Heiligkeit seines Lebens, durch gediegene Kenntnisse und die opferwilligste Hingabe an seinen ebenso beschwerlichen wie erhabenen Beruf, führte der apostolische Oberhirt zum Wohle und Heile seiner Diöcesanen den Hirtenstab bis zu seinem 1818 erfolgten Tode. Er entfaltete eine wahrhaft schöpferische Kraft. Als er die Regierung der Diöcese übernahm, fand er fast nur Ruinen vor. Dazu gebrach es ihm gänzlich an den nothwendigen Mitteln. Nichtsdestoweniger gelang es seinem Eifer, eine theologische Lehranstalt und ein bischöfliches Gymnasium gleichsam hervorzuzaubern. Beide Anstalten blühten unter Liebermanns[2] Leitung und zählten unter ihren Schülern Männer, welche wie Klee durch ihre Gelehrsamkeit, oder wie Cardinal Geissel, Erzbischof von Köln, und die Bischöfe Räß in Straßburg und Weis in Speyer durch ihre hohe kirchliche Stellung und ersprießliche Wirksamkeit sich allgemeine Anerkennung verschafften. Durch seine vom Hauche der Frömmigkeit durchwehten und nach Form wie Inhalt vollendeten Predigten belebte Colmar den vielfach geschwundenen Sinn für Frömmigkeit und wahre Religiosität wieder und befestigte ihn noch mehr durch sein eigenes Beispiel, namentlich durch seine hingebende Fürsorge für die Armen und Kranken. Von großem Segen für die Landbevölkerung waren seine bischöflichen Visitationsreisen. Auch Napoleon schätzte diesen würdigen Bischof, dessen Verwenden bei

[1] Eine Biographie gibt Remling, Neuere Geschichte der Bischöfe zu Speyer S. 1—233.

[2] Ueber ihn siehe Guerber, Bruno Franz Liebermann. Freib. 1880.

dem Kaiser die Erhaltung der beiden historisch merkwürdigen und als Baudenkmale so berühmten Dome von Mainz und Speyer vor dem ihnen drohenden Untergange zu verdanken ist. Als Generalvicar stand dem Bischof Joh. Jak. Humann zur Seite, der nach Colmars Tode Bisthumsverweser wurde. Nach Abschluß des bayerischen Concordats wurde Speyer von Mainz getrennt. Dafür erhielt Humann im März 1822 vom apostolischen Stuhle auch die bisher vom erzbischöflichen Vicariat Aschaffenburg und dem apostolischen Vicar von Lampertheim besorgte Diöcesanverwaltung der Pfarreien auf dem rechten Ufer des Rheins, welche ehedem zu Mainz und Worms gehörten.

Die Pfarreien von Speyer, die unter badische Hoheit kamen, standen unter der bischöflichen Behörde in Bruchsal, welche von der Regierung so ‚eingeschüchtert' wurde, daß sie nicht einmal wagte, ein öffentliches Gebet für den erkrankten Fürstbischof Wilderich von Walderdorf ohne vorherige Rücksprache mit dem Ministerium anzuordnen.[1] Außer den genannten Parochien kamen Theile der Bisthümer Straßburg, Würzburg und Constanz an das Großherzogthum Baden.

Für die Pfarreien von Straßburg ernannte Dalberg als Metropolit nach dem Tode des Fürstbischofs, Prinzen v. Rohan († 16. Februar 1803), einen Commissarius, wozu der heilige Stuhl seine Genehmigung ertheilte.[2] Als der Fürstbischof von Würzburg 1808 das Zeitliche segnete, wurde Herr v. Staufenberg vom Papste zum apostolischen Vicar ernannt. Da aber die badische Regierung demselben die Ausübung seiner Jurisdiction nicht zugestehen wollte, unterstellte Dalberg auf Wunsch des Großherzogs die zu Würzburg gehörigen Pfarreien unter das Vicariat von Bruchsal, wogegen der apostolische Vicar mit Recht protestirte.[3] Ebenso unberechtigt verlieh Dalberg kraft seiner Metropolitangewalt dem Vicariat von Bruchsal nach dem Tode des Fürstbischofs Wilderich (1810) die Befugniß, die kirchlichen Geschäfte fortzuführen.[4] In Constanz führte Freiherr

[1] Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer II. 829.
[2] Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh. S. 348 f.
[3] Kopp, S. 349 ff.
[4] Gams, I. 454.

v. Wessenberg, von unkirchlichen Räthen[1] verbeistandet, als Generalvicar des Fürstprimas v. Dalberg die Diöcesanverwaltung.

Die bedeutende, wenn auch sehr unrühmliche Rolle, welche Heinrich Ignaz v. Wessenberg in den ersten zwei Decennien des 19. Jahrhunderts in den kirchlichen Fragen Deutschlands spielte, macht es nothwendig, die Hauptmomente seines Lebens[2] in Kürze anzuführen.

Geboren am 4. November 1774 zu Dresden,[3] wurde Wessenberg für den geistlichen Stand bestimmt und erhielt schon in seinen frühen Jahren (1792) Canonicate an den Domstiften von Constanz, Augsburg und Basel. Um sich die nothwendige wissenschaftliche Ausbildung anzueignen, besuchte er mehrere gelehrte Anstalten, verweilte auch einige Jahre in Wien, wo sein ältester Bruder, der spätere Minister, eine Civilanstellung hatte. Gegen Ende des Jahres 1798 nahm Wessenberg seinen Aufenthalt in Constanz, begab sich dann nach Augsburg, wo er eine Stelle an der geistlichen Regierung bekleidete und erhielt, 27 Jahre alt, 1801 einen Ruf Dalbergs als Generalvicar nach Constanz.

Der junge Generalvicar, welcher noch nicht einmal die Priesterweihe empfangen hatte, war eine für diese schwierige Stelle ganz ungeeignete Persönlichkeit. Ohne gründliche theologische Kenntnisse und ohne die nothwendige Erfahrung, in seinen kirchenpolitischen Anschauungen ein Gesinnungsgenosse des Febronius und in seinen Reformbestrebungen ein Nachbeter Josephs II., voll Connivenz gegen die Staatsgewalt, dagegen dem heiligen Stuhl und dem Ordensstande abgeneigt, konnte Wessenberg keine segensreiche Wirksamkeit entfalten. Seine vielen geistlichen Verordnungen haben mehr oder weniger eine destructive Tendenz, und die von ihm 1802 gegründete und redigirte geistliche Monatsschrift, an deren Stelle 1804 das Archiv für die Pastoralconferenzen in den Landcapiteln des Bisthums Constanz trat,

[1] Zu denselben gehörte besonders der Provicar Anton Reininger.

[2] Die von Beck verfaßte Biographie Wessenbergs ist ein inhaltsloser Panegyrikus voll gehässiger Schmähungen gegen Rom.

[3] Sein Vater war Erzieher des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen. Im Jahre 1776 legte er seine Stelle nieder und zog sich auf sein Landgut Feldkirch im Breisgau zurück.

brachte neben manchen lesbaren Abhandlungen den ganzen Auskehricht der falschen Aufklärung.[1]

Während ein großer Theil der Geistlichkeit Wessenberg Weihrauch streute, machte sich doch auch eine Opposition gegen dessen unkirchliche Neuerungen geltend und nahm immer größere Dimensionen an. Auch der apostolische Stuhl gab Dalberg sein Mißfallen über den Generalvicar kund und forderte 1814 dessen Entfernung. Der characterschwache und vielfach selbst incorrecte Prälat kam dieser Aufforderung in so weit nach, daß er Wessenberg, der damals auf dem Congresse in Wien weilte, seiner Function enthob;[2] allein derselbe behielt trotzdem seinen Einfluß und trat in Bälde wieder an die Spitze der kirchlichen Verwaltung. Dalberg ernannte ihn sogar 1815 zu seinem Coadjutor.[3]

Interessante Aufschlüsse über die Coadjutorie Wessenbergs gibt uns Burg, welcher in diese Sache besonders eingeweiht war. Er äußert sich hierüber in einem Gutachten[1] an den badischen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Berstett: ‚Ueber die übereilte Absetzung des Herrn v. Wessenberg getraute ich mich, dem Fürstprimas ernstliche Vorwürfe zu machen. Er schien auch den gemachten Schritt zu bereuen und forderte mich auf, es dahin bei der Großherzoglichen Regierung einzuleiten, daß er als Coadjutor cum successione anerkannt würde. Ich that mein Möglichstes und zwar zu einem sehr günstigen Augenblick, wo dessen Bruder, der österreichische Minister, sich eben in Baden befand. Ich unterredete mich mit ihm darüber, und er säumte auch nicht, der wichtigen Sache die erforderliche Einleitung bei dem Großherzog zu geben, und so kam im August 1815 die bekannte Coadjutorie zu Stande. In wie weit Dalberg die Confirmation desselben bei dem Papste betrieben habe, will ich hier nicht beurtheilen . . .‘

Die Zustimmung des Großherzogs Karl und des Domcapitels von Constanz erfolgte alsbald; dagegen ertheilte der apostolische Stuhl dem erwählten Coadjutor nicht die erbetene

---

[1] Siehe Kap. 30. — [2] Beaulieu-Marconnay, K. Th. Dalberg II. 271 f.

[3] Gegen Wessenberg erschien: Ueber die Ernennung des Herrn Generalvicars v. Wessenberg zum Coadjutor u. s. w. Rom 1816. Für ihn: Die Ernennung eines Coadjutors des Bisth. Const. u. s. w.-Germanien 1816.

[1] Acten des bisch. Ordinariats zu Mainz.

Anerkennung. Schon im Juli 1815 hatte Dalberg ‚dem Römisch-Päpstlichen Hof durch einen verlässigen Mann' sein ‚Vorhaben', Wessenberg ‚die bischöflich Constanz'sche Würde abzutreten, eröffnet', aber ‚die Antwort war: Päpstliche Heiligkeit würden nicht einwilligen — bis Sie selbst Ihre eigene Absicht zum Wohl der deutschen Kirche zur Ausführung gebracht hätten'.[1]

Ob Dalberg später um die Bestätigung Wessenbergs als Coadjutor in Rom förmlich nachsuchte, der heilige Stuhl aber ‚das tiefste Schweigen beobachtete', wie vielfach behauptet wird, ist unerwiesen und nach der Aeußerung Burgs, ‚in wie fern Dalberg die Confirmation desselben (Wessenbergs) bei dem Papste betrieben habe, will ich hier nicht beurtheilen', unwahrscheinlich.

‚Von Seiten der Großherzoglichen Regierung', fährt Burg fort, ‚that man in der Sache nichts, obschon vorauszusehen gewesen wäre, daß der Erfolg gewiß günstig hätte ausfallen müssen. Im August 1816 bemühte ich mich auf das Thätigste, die Großherzogliche Regierung zu bewegen, diese wichtige Sache, die nun einmal die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland beschäftigte, nicht auf sich ruhen zu lassen, sondern durch nachdrückliche Verwendung bei dem apostolischen Stuhle zu unterstützen. Man gab mir die theuersten Zusicherungen; aber es geschah nichts . . .' Noch einmal ‚brachte' Burg bei seiner Anwesenheit in Karlsruhe im Januar 1817 ‚die Betreibung der Coadjutorie-Sache neuerdings in Bewegung und veranlaßte ein Schreiben nach Rom, das zweifelsohne, wie er meint, den Zweck nicht verfehlt hätte, wenn es wäre erledigt worden'.[2]

Die Nachricht von der Ernennung Wessenbergs zum Coadjutor von Constanz erfüllte die kirchlich gesinnten Katholiken Deutschlands mit großer Betrübniß. Am 18. Februar 1816 schrieb Freiherr v. Groß, Generalvicar in Bamberg, an den Fürstbischof von Eichstätt und sprach ihm seine Befürchtungen aus. ‚Man wird dem Herrn Fürstenprimas', heißt es in dem Schreiben, ‚der ohnehin im Verdacht steht, auf diese (sieben) Propositionen (der Nationalsynode von Paris 1812) bei dem französischen Kaiser

[1] Beaulieu-Marconnay, II. 274.

[2] Siehe Seite 152 N. 4.

eingewirkt zu haben, nicht zu viel aufbürden, wenn man ihn für fähig hält, daß er auch seinen ernannten Coadjutor, wenn Se. Päpstliche Heiligkeit, wie vorzusehen, die Bestätigung verweigern wird, consecriren dürfte.' In diesem Falle ‚würden wir eine Utrechter Kirche in Deutschland haben, diese würde noch gefährlicher sein als jene in den Niederlanden, wo sie isolirt dastand, und weder die französischen noch deutschen Bischöfe an ihr Antheil nehmen, noch irgend eine Communication mit ihr pflegen.' Auch würden ‚die protestantischen Regierungen diese Gelegenheit ergreifen, um sich der Verbindlichkeit der Redotation der katholischen Kirche zu entziehen und sich des Katholicismus ganz zu bemeistern. Die Trennung wäre demnach vollbracht.' Die ‚Febronianer würden sich des Sieges erfreuen', und auch in Deutschland (wie in Frankreich) ‚die größten Unordnungen einreißen'. Man hätte auch bei uns ‚geschworene und ungeschworene Geistliche'. Groß machte deshalb den Vorschlag, mit den übrigen Ordinariaten in Correspondenz zu treten, um sie zu veranlassen, ‚die Gesinnungen über das Bedenkliche dieses Schrittes dem Herrn Fürstprimas in einer motivirten Vorstellung darzulegen und Höchstdemselben von Verfolgung desselben abzurathen'.

Der Tod Dalbergs, 10. Februar 1817, gab der Sache eine andere Wendung. Das Domcapitel von Constanz ließ die Frage der Coadjutorie unberührt, wählte Wessenberg zum Capitelsvicar und dessen bisherigen Gehilfen Reininger zum Provicar und gab hievon dem apostolischen Stuhle Nachricht. Auch die badische Regierung hatte nach Burgs Angabe die Absicht, ‚einen Staatsrath, den er begleiten sollte, nach Rom zu senden, um gleich andern Höfen mit dem Papste zu unterhandeln'. Wessenberg war jedoch gegen diesen Plan, ‚weil er immer noch Hoffnung hatte', daß seine Pläne wegen eines Concordats für Deutschland in Frankfurt Anklang finden würden. Burg suchte ihn vergebens eines Bessern zu belehren. Als Wessenberg endlich durch ‚Briefe aus Wien' von der Erfolglosigkeit fernerer Bemühungen für sein Project überzeugt wurde, entschloß er sich, ‚selbst die Legation zu übernehmen und die Reise über die Alpen anzutreten', um die Verhandlungen in Rom zu führen. Burg sollte ihn begleiten. Während die Vorbereitungen zu dieser Reise getroffen wurden,

erschien das päpstliche Breve vom 15. März 1817 an das Domcapitel von Constanz, durch welches die Wahl Wessenbergs zum Bisthumsverweser verworfen wurde.

Der heilige Vater ertheilte dem Domcapitel eine ernste Rüge,[1] daß es einen Mann zum Bisthumsverweser gewählt habe, dessen Entfernung vom Generalvicariate der apostolische Stuhl aus ‚den wichtigsten Gründen' schon am 12. November 1814 von Dalberg gefordert habe, annullirte die Wahl und befahl dem Domcapitel, einen Mann zu wählen, der sich ‚eines guten Rufes erfreue'.

Die badische Regierung verweigerte dem päpstlichen Breve das Placet, konnte jedoch dadurch dessen Veröffentlichung nicht verhindern. Das Domcapitel aber richtete (3. Mai) ein Entschuldigungsschreiben an den Papst. Es betheuerte, von dem erwähnten Schreiben an Dalberg keine Kenntniß gehabt zu haben, und theilte dem heiligen Stuhl mit, daß es die nothwendigen Facultäten zur Regierung des Bisthums der ‚bischöflichen Curie' übertragen habe. Die Wahl eines andern Capitelsvicars dagegen lehnte es indirect ab.

Um das badische Cabinet umzustimmen, ließ der Papst dem Großherzog Karl durch den Nuntius in Luzern, Karl Zea, Erzbischof von Chalcedon i. p., ein Breve vom 21. Mai 1817 überreichen, in welchem er seinen Schmerz über das Domcapitel ausspricht, das sich nicht ‚scheute', einen Mann zum Bisthumsverweser zu wählen, der einen so ‚schlechten Namen' in ganz Deutschland habe, und dem Großherzog mittheilt, daß der heilige Stuhl diese Wahl cassirt habe, und hieran die Hoffnung knüpft, Se. königliche Hoheit werde die päpstliche Entscheidung respectiren und zur Entfernung Wessenbergs von der Diöcesanverwaltung Beistand leisten.

Es geschah aber das gerade Gegentheil. Der Großherzog, ein persönlicher Gönner Wessenbergs, nahm denselben in seinem Antwortschreiben an den Papst vom 16. Juni in Schutz, be-

[1] Die Acten stehen in der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei Ernennung des Generalvicars Frh. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und dessen Verweser und die dabei von Sr. kgl. Hoheit dem Großherzog genommenen Maßregeln. Mit Beilagen. Karlsr. 1818.

zeichnete ihn als ein Opfer ‚des Neides unwürdiger Menschen' und erklärte, daß er sich dem ‚Vollzuge des Breve (vom 18. März) mit seinem ganzen Ansehen widersetzen werde', bis die Unwürdigkeit Wessenbergs ‚canonisch' erwiesen sei.

Während in Deutschland sich Stimmen für und gegen Wessenberg erhoben, beschloß dieser, vielleicht durch Spiegel veranlaßt,[1] seine Angelegenheit unmittelbar vor den heiligen Stuhl zu bringen und trat mit Zustimmung des Großherzogs Karl in Begleitung Burgs Ende Juni 1817 seine Reise nach Rom an. Ueber die Beweggründe, welche ihn zu diesem Schritte veranlaßten, spricht er sich in seinen Aufzeichnungen[2] aus. ‚Der Kaltsinn, womit die Diplomatie' seinen nationalkirchlichen Reformprojecten ‚begegnete', hatte ihm ‚bewiesen, daß von dieser Seite so gut wie nichts zu erwarten sei, wenn nicht die öffentliche Meinung sie aus ihrem Schlummer egoistischer Täuschung aufweckte'. Hiezu schien ihm ‚Roms Verfahren' gegen seine Person als ein geeignetes Mittel. Es ‚war eine Thatsache, die auf die öffentliche Meinung ihre Wirkung nicht verfehlte'. Aber jene Thatsache war noch zu wenig aufgehellt. Um dieselbe in ein helleres Licht zu setzen, dem ‚römischen Hofe die Möglichkeit' zu nehmen, sein Verfahren ‚mit allgemeinen unerwiesenen Beschwerden zu verschleiern', und ihn ‚zu nöthigen, mit der Darlegung seines Verfahrens ohne Rückhalt herauszurücken', dünkte Wessenberg ‚ein persönliches unerschrockenes Auftreten in Rom' nothwendig. Sein Siegesbewußtsein war um so größer, als er sich ‚zum Voraus bewußt war', daß die römische ‚Anklageacte lauter Angaben enthalten würde, die entweder auf Entstellung des wahren Sachverhaltes beruhten, oder aber nur dazu dienen würden, den Geist der Anmaßung des römischen Hofes und seiner Organe ins hellste Licht zu setzen.' Das Resultat dieser Verhandlungen, meinte Wessenberg, wäre ein doppeltes. Entweder ‚ließe sich der römische Hof durch seine redlichen Auskünfte und Erklärungen eines Bessern belehren', was ‚desto erwünschter sein würde', oder wenn

[1] Eichstätter Pastoralblatt 1865, Nr. 50, S. 235. Der gut orientirte Verfasser schreibt: ‚Der Wink hiezu (zur Romreise) kam von Berlin, vom Domdechant Spiegel, seinem intimen Freunde.'

[2] Beck, S. 278 ff.

dies nicht der Fall sei, ‚bekäme man in Deutschland desto begründeteren Anlaß, für die guten Rechte der deutschen Kirche mit Nachdruck aufzutreten‘.

Dies war der Plan Wessenbergs, welcher entweder als päpstlich bestätigter Capitelsvicar und zukünftiger Bischof, oder als antirömischer Patriarch der projectirten deutschen Nationalkirche aus der ewigen Stadt zurückzukehren gedachte. Aber ‚er war‘, nach Niebuhrs Urtheil,[1] ‚tief unter einem solchen Berufe‘. ‚Von seinem Bruche mit Rom‘ konnte ‚die Reform der katholischen Kirche Deutschlands, welche zu einem bischöflichen Protestantismus führen müßte‘, nicht ‚ausgehen‘. ‚Zu einem solchen Werke‘ hatte ‚er weder Verstand, noch Kenntniß, noch Characterwürde.‘ Die oben mitgetheilten Aeußerungen Wessenbergs bezeugen nur dessen Verblendung und Selbstüberschätzung und sind zugleich eine glänzende Rechtfertigung des Verfahrens des heiligen Stuhles, welcher die unkirchlichen Absichten dieses Mannes wohl durchschaute.

Vom Fürsten Metternich,[2] mit welchem Wessenberg eine Zusammenkunft in Florenz hatte, an den österreichischen Botschafter, den Fürsten Kaunitz, empfohlen, wurde ‚Baron Wessenberg‘ schon zwei Tage nach seiner Ankunft in Rom, am 20. Juli, vom Cardinalstaatssecretär Consalvi empfangen. Weit entfernt, sich ‚der erklärten Willensmeinung‘ des Papstes ‚zu unterwerfen‘, verlangte Wessenberg eine Angabe der wider ihn erhobenen Beschuldigungen, um ‚dem heiligen Vater alle Aufklärungen zu geben‘. Der Cardinalstaatssecretär ging schließlich hierauf ein, und so entspann sich seit dem 2. September ein Notenwechsel,[3] dessen Gegenstand die unkirchlichen Reformen und nationalkirchlichen Bestrebungen Wessenbergs waren. Die ‚Aufklärungen‘ desselben

[1] Mitgetheilt von Mejer, Zur römisch-deutschen Frage II. 1, 74.

[2] Metternich war damals mit dem Papste, der seine Prätensionen nicht erfüllen konnte, unzufrieden.

[3] Die Noten stehen in der Denkschrift S. 8 ff. Auf die Note Consalvi's antwortete Wessenberg am 12. Sept. Der Cardinal erwiderte am 16. Okt. Wessenberg antwortete ganz kurz am 18. Nov. u. s. w. Die einzelnen Punkte, welche hier zur Sprache kamen, werden an den betreffenden Orten behandelt werden.

konnten den Papst nicht veranlassen, seine Verfügungen zurückzunehmen. Doch wollte man Wessenberg, dessen ‚Schreiben die päpstliche Zufriedenheit nicht erreichen konnten', die Aussöhnung mit der Kirche ‚möglichst leicht machen'[1] und stellte ihm zwei Forderungen, er solle seine Stelle als Capitelsvicar von Constanz niederlegen und in einer allgemeinen Erklärung, wie Fenelon, Reue über sein bisheriges Verhalten ausdrücken, resp. erklären, ‚er habe in Rom zwar seine vergangenen Handlungen durch Erläuterungen zu rechtfertigen gesucht, da aber diese vom heiligen Stuhle nicht als durchaus befriedigend anerkannt worden wären, so nehme er keinen Anstand, dasjenige, was Se. Heiligkeit mißbilligt haben, gleichfalls zu mißbilligen'.

Aber dazu wollte sich Wessenberg nicht verstehen und kehrte Ende Dezember 1817 nach Deutschland zurück, um hier seine Reise nach Rom zu Gunsten der staatskirchlichen Bestrebungen zu verwerthen. In diesen Bestrebungen wurde er von seinen Freunden, die schon seine Reise als eine Heldenthat[2] priesen, tapfer unterstützt. Auch die badische Regierung wandte sich in einer vom Staatsrath Wilhelm Reinhard ausgearbeiteten ‚Denkschrift'[3] mit Actenstücken an den Bundestag in Frankfurt, um dessen Vermittelung anzurufen, und ließ später diese Denkschrift veröffentlichen. Aber weder dieses Actenstück, noch die fulminanten Zeitungsartikel, noch die mit maßlosen Schmähungen gegen den heiligen Stuhl angefüllten s. g. kirchenrechtlichen Abhandlungen eines Koch,[4] Kopp,[5] Huber[6] u. A. vermochten, die ‚öffentliche

[1] Dies gesteht selbst Beck S. 291 zu.

[2] Augsb. allg. Ztg. 1817 und 1818. Siehe die lächerlichen Mittheilungen Becks S. 282 ff. über die Gefahren, welche Wessenberg von Seiten der Banditen, der aufgebrachten Prälaten u. s. w. drohten. Vgl. dagegen Mejer, II. 1, 77.

[3] Siehe S. 155, N. 1. Kaiser Franz I. ließ die Denkschrift in Wien confisciren (Eichstätter Pastoralblatt 1865, Nr. 52, S. 239).

[4] Siehe Kap. 21. Er schrieb: Ausführliches Rechtsgutachten über das Verfahren des röm. Hofes u. s. w. Frankf. 1819. Gegen diese Broschüre erschien: Revision des Rechtsgutachtens u. s. w. Germanien 1820.

[5] Siehe Kap. 21.

[6] Longner, Beiträge S. 242 ff. Er schrieb: Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung

Meinung' zu gewinnen und die ‚Diplomatie' aus ‚ihrem Schlummer aufzuwecken.'

Die genannten Apologeten Wessenbergs, deren gehaltlose Schriften scharfe Widerlegungen[1] hervorriefen, trugen nur dazu bei, ihren Helden in der öffentlichen Meinung zu discreditiren. Der Bundestag in Frankfurt aber gab der Denkschrift keine Folge. So sah schließlich Wessenberg sich in allen seinen Erwartungen getäuscht. Er hatte seine kirchenpolitische Rolle ausgespielt und zog sich vom Schauplatze der öffentlichen Wirksamkeit zurück, einen unversöhnlichen Groll gegen die ‚römische Curie' im Herzen tragend.[2]

Nach der Besetzung des Erzbisthums Freiburg 1827 trat er ins Privatleben und verblieb in Constanz, wo er hochbetagt am 9. August 1860 starb.

Da wir an anderen Orten der öffentlichen Thätigkeit Wessenbergs noch erwähnen werden, sei hier noch kurz bemerkt, daß er auch als Schriftsteller thätig war und außer seinen sentimentalweichlichen Gedichten und verschiedenen Abhandlungen auch eine

des Generalvicars Frh. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz. Rottweil 1819. In dieser Schrift werden die radikalsten Grundsätze ausgesprochen. Gegen seine Schrift: Wessenberg und das päpstl. Breve, Tüb. 1817, erschien die Broschüre: Wessenberg auf der Kehrseite. Germanien 1818.

[1] Gegen die badische Denkschrift ist gerichtet die Broschüre: Mehr Noten als Text ꝛc. (von Frey s. Kap. 22) Bamberg 1818.

[2] Helfferich (siehe Kap. 19), welcher in Frankfurt Wessenberg besuchte, um ihn durch mündliche Unterredung zu gewinnen, fand ihn, wie er berichtet, überall zugänglich, nur nicht im Punkte vom Papste. Diese Frage regte ihn leidenschaftlich auf (Eichst. Pastoralbl. 1865, Nr. 50, S. 229). Die feindselige Gesinnung Wessenbergs gegen die Kirche leuchtet auch aus seinem Schreiben an den aus dem Kölner Streite sattsam bekannten Bunsen hervor, der ihm am 23. Oktober 1855 seine noch näher zu besprechende Schrift: ‚Zeichen der Zeit', gesandt hatte. In diesem Schreiben redet er von ‚den neuesten kirchlichen Wühlereien', beschuldigt die Bischöfe des Bestrebens nach einer ‚unbeschränkten Macht' mit Verdrängung der Regierungen ‚aus allem Einfluß auf das Kirchliche', tadelt ‚die Gestattung der Missionen der landstörenden Jesuiten' als einen ‚ungeheueren Mißgriff' der Regierungen und spricht schließlich sein Bedauern aus, daß das damals abgeschlossene ‚österreichische Concordat alle Aussicht auf eine dem Zeitbedürfniß entsprechende Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche versperre'

unkritische und antipäpstliche ‚Geschichte der großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts' herausgab, die gleich nach ihrem Erscheinen die gebührende Abfertigung fand.[1]

Das neue Königreich Württemberg vereinigte in sich Gebiete der Diöcesen Augsburg, Würzburg und Constanz. Nach dem Ableben des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier (1812) errichtete König Friedrich aus eigener Machtvollkommenheit ein inländisches bischöfliches Vicariat in Ellwangen,[2] dem er den Weihbischof von Augsburg, Fürsten von Hohenlohe, Bischof von Tempe i. p., vorsetzte. Er sollte nach dem Willen der Regierung die Verwaltung ‚ex titulo necessitatis et charitatis' übernehmen und die nothwendigen päpstlichen Vollmachten präsumiren, wandte sich aber, da der Papst in französischer Gefangenschaft sich befand, an Dalberg, um von ihm als Metropoliten die nothwendigen Facultäten zu erlangen. Dalberg wollte dem Wunsche des Fürsten willfahren, die Sache zerschlug sich aber, und Hohenlohe trug nun seine Bitten dem Nuntius in Luzern vor, der ihn jedoch an den Capitelsvicar von Augsburg verwies, wie es das canonische Recht fordert. Die Regierung gestattete aber keine Subdelegation von Seiten eines ‚auswärtigen' und, wie sie meinte, ‚anmaßlichen Generalvicariats' und forderte den Fürsten auf, ‚von der Antwort des Nuntius keine Notiz zu nehmen', und ‚sich nach den allerhöchsten Beschlüssen zu richten', d. h. die Verwaltung ohne specielle kirchliche Bevollmächtigung zu übernehmen. Dies geschah auch, und am 28. September 1812 wurde das Generalvicariat in Ellwangen organisirt. Von Gewissensängsten gefoltert und durch die Opposition der Pfarrer gegen die uncanonische Behörde gedrängt, suchte Hohenlohe gegen den Willen der Regierung zuletzt die canonische Institution bei Dalberg nach, welcher dieselbe auch am 25. Dezember ertheilte. Daß letzterer hiezu durchaus unberechtigt und der ganze Act ungiltig war, leuchtet

[1] Kritische Beleuchtung der Wessenb. Schriften von Dr. Hefele (später Bischof von Rottenburg), Tübingen 1841.

[2] Kurze Geschichte der Errichtung des Generalvicariats Ellwangen im Archiv für die Pastoralconferenzen des Bisth. Constanz 1815, S. 393 ff.

von selbst ein. Die königliche Regierung in Stuttgart nahm jedoch hievon gar ‚keine Notiz' und duldete auch nicht, daß das bezügliche Schreiben des Metropoliten veröffentlicht wurde.[1]

Mit dem Generalvicariate wurde auch eine theologische Lehranstalt und ein Priesterseminar verbunden. Der Einfluß des Generalvicars auf diese Anstalten war höchst unbedeutend. Einzelne Lehrer machten sich durch ihre rationalistische und unkirchliche Gesinnung bemerkbar.[2]

Der Wirkungskreis des Generalvicars wurde erweitert, als ihm am 23. Januar 1814 durch ‚allerhöchstes Rescript'[3] auch die Verwaltung ‚für den im Königreich gelegenen Antheil des erledigten Bisthums Würzburg' übertragen ward. Dalberg ertheilte hiezu die Genehmigung und die erforderlichen Vollmachten, ohne sich um den Provicar Fichtel von Würzburg zu kümmern. Dieser legte am 10. Februar und 21. März 1814 Protest ein.[4] Als Pius VII. wieder nach Rom zurückgekehrt war, erbat Hohenlohe am 24. Juni 1814 die Bestätigung des uncanonisch errichteten Generalvicariats und die Revalidirung der bisherigen Jurisdictionsacte, was auch der Papst mittels Breve vom 21. März 1816 genehmigte.[5]

Nach dem Tode Dalbergs (1817) wurden auch die Pfarreien der ehemaligen Diöcesen Constanz, Speyer und Worms durch päpstliches Breve vom 26. März 1817 dem Generalvicariat von Ellwangen zugetheilt.[6]

Einige Monate später erfolgte die Verlegung des Generalvicariats nach Rottenburg. Der ‚guten Stadt Ellwangen' wurde ein ‚geistliches Commissariat' gelassen, das indeß bald wieder aufgehoben ward. Fürst Hohenlohe, seiner unwürdigen Stellung überdrüssig und außerdem durch diese Verlegung und die Trans-

[1] Es erschien zuerst in der Literaturzeitung von Felder 1813, Intelligenzblatt Nr. 4, S. 27. Abgedruckt ist es auch im Archiv a. a. O. S. 419 ff.

[2] Siehe das Kapitel über die theologischen Lehranstalten.

[3] Lang, S. 450.

[4] Longner, Beiträge S. 376.

[5] Der bei Bekanntmachung des Breve vom Bischof von Tempe am 12. April erlassene Hirtenbrief steht Felder, Literaturz. 1817, 3, S. 50 ff.

[6] Lang, S. 36 f.

ferirung der theologischen Lehranstalt nach Tübingen empfindlich gekränkt, zog sich von den Geschäften zurück und nahm seinen Wohnsitz in Augsburg. Seine Stelle vertrat nun J. B. Keller[1] als Provicar. Vom Minister von Mandelslohe am 8. August 1808 als geistlicher Rath und Pfarrer nach Stuttgart berufen, wurde Keller, welcher mit anerkennenswerthen Vorzügen großen Ehrgeiz und ein Streben nach hohen kirchlichen Stellen verband, in kirchenpolitischen Angelegenheiten verwendet. Nach Abbruch der Verhandlungen im Jahre 1807[2] sandte ihn König Friedrich 1808 nach Rom, um dieselben wieder anzuknüpfen. Die gewaltsame Wegführung Pius' VII. (9. Juni 1809) auf Befehl Napoleons vereitelte aber die Bemühungen des württembergischen Unterhändlers. Auch seine im Auftrag des Königs unternommene Reise nach Paris 1811 war nicht von Erfolg gekrönt. Er mußte unverrichteter Sache nach Stuttgart zurückkehren, da ihm der französische Kaiser den Zutritt zu dem gefangenen Papste verweigerte. Nach dessen Rückkehr in die ewige Stadt kam Keller am 23. Juli 1815 zum zweitenmale dorthin und erlangte nach vielen Mühen die päpstliche Anerkennung des Ellwanger Generalvicariats. Damals weihte ihn (4. August 1816) Pius VII. selbst zum Bischof von Evara i. p. und ernannte ihn auf Wunsch des Königs zum apostolischen Provicar mit dem Rechte, dem Fürsten Hohenlohe als Generalvicar nachzufolgen. König Friedrich erhob ihn am 4. Oktober zum Mitglied des Staatsrathes, und die Regierung übertrug ihm am 22. Oktober die Stelle eines Provicars bei dem Generalvicariat, wodurch Keller, dessen Benehmen gegen den Generalvicar in mehr als einer Beziehung scharfen Tadel verdient, an die Spitze der kirchlichen Verwaltung in Württemberg gestellt wurde. Obschon in der Theorie ein Gegner des josephinischen Staatskirchenthums, half er doch in der Praxis zu dessen Durchführung und Be-

[1] Sein Vater war Hofkammerrath des Cisterzienserklosters Salem am Bodensee. J. B. Keller wurde am 16. Mai 1774 geboren. Er studirte Philosophie an dem Lyceum genannten Klosters, absolvirte seine theologischen Studien in Dillingen und Salzburg und empfing in letzterer Stadt durch den Fürstbischof von Chiemsee am 10. Juni 1797 die Priesterweihe.

[2] Siehe Kapitel 17.

festigung mit.[1] Trotz seines devoten Benehmens dem katholischen Kirchenrathe und dem Ministerium gegenüber, schien er doch das Ziel seines Strebens nicht zu erreichen, indem die Regierung[2] nicht ihn, sondern einen andern Candidaten für das später errichtete Bisthum Rottenburg vorschlug und erst nach dessen Verwerfung Keller zum Bischof designirte.

Die Eroberung Schlesiens[3] brachte der Krone Preußens das Fürstbisthum Breslau, wozu nach der Theilung Polens noch die Bisthümer Ermland, Culm, Gnesen, Posen, Wraclaweck (Leslau) und Plock, nebst Theilen der Diöcesen Luck, Wilna, Samogitien und Krakau kamen. Diese Bisthumstheile wurden anfangs dem Bisthum Plock zugetheilt; später errichtete Papst Pius VI. aus denselben auf Antrag der Regierung die Bisthümer Wigry (Augustowo) und Warschau. Den polnischen Bischöfen wurde feierlich zugesichert, daß sie ‚ihre geistlichen Aemter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren dürften', und auch in Schlesien sollte ‚die katholische Religion' nach dem Berliner Frieden (1742) ‚in statu quo bleiben'.[4] Durch die Säcularisation gewann Preußen noch das Oberstift Münster, die Bisthümer Paderborn und Hildesheim, das Mainzische Eichsfeld und Erfurt, nebst einigen Reichsabteien, so daß es zwölf Bisthümer in sich faßte. Diese Besitzungen gingen nach der Schlacht bei Jena 1806 großentheils wieder verloren, und nach dem Frieden von Tilsit, 9. Juli 1807, verblieben Preußen nur die Bisthümer Ermland und Breslau. Um so reichlicher wurde es nach dem Sturze Napoleons entschädigt. Es erhielt die meisten seiner früheren Besitzungen wieder und dazu noch die Rheinlande.

Die kirchliche Verwaltung in den ersten zwei Decennien des 19. Jahrhunderts lag meistens in den Händen der weltlichen Macht, welche den geistlichen Behörden nur die ‚rein geistlichen

[1] J. B. v. Keller, erster Bischof von Rottenburg. Regensb. 1848, S. 26.
[2] A. a. O. S. 29.
[3] Vgl. Meier, Zur Gesch. I. 409; II. 2, 1 ff. und Pigge, Die relig. Toleranz Fried. d. Gr. S. 141 ff. — [4] A. a. O. II. 2, 4.

Dinge", d. h. die Angelegenheiten des Gewissens, überließ und sich selbst in diese noch einmischte.

Nach dem Tode des Fürstbischofs von Ermland, Karl Fürst v. Hohenzollern (1803), führte Dompropst v. Matthy die Verwaltung des erledigten Bisthums. Erst im Jahre 1808 wurde der Neffe des Verstorbenen, Joseph v. Hohenzollern, zu dessen Nachfolger gewählt und übernahm 1809 die Leitung der Diöcese. Er war ein frommer, für das Wohl seiner Diöcesanen sehr besorgter, der Kirche und dem König treuergebener Oberhirte, welcher sich um die religiös-wissenschaftliche Ausbildung des Klerus, um das Schulwesen und um das zeitliche und geistliche Wohl seiner Heerde ausgezeichnete Verdienste erwarb. Die bischöfliche Residenz war Heilsberg. Fürstbischof Joseph verweilte aber meistens in seiner reizend gelegenen Abtei Oliva bei Danzig. Papst Pius VII. übertrug ihm die Execution der Bulle De salute animarum. Das ihm angetragene Erzbisthum Köln lehnte er beharrlich ab. Trotz seiner persönlichen Liebenswürdigkeit und seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zum königlichen Hause wurde Fürstbischof Joseph von protestantischen Fanatikern heftig angefeindet. Ein Hauptgegner desselben war der Oberpräsident v. Schön in Königsberg, der allen Unternehmungen des kirchlichen Oberhirten entgegen arbeitete. — Das Bisthum Culm war von 1814 bis 1823 erledigt. Als Administrator der Diöcese wirkte v. Matthy, der 1823 Bischof wurde. Der größere Theil der Erzdiöcese Gnesen war an Rußland gefallen. Nach der Resignation des Erzbischofs, Grafen Raczinski (1818), blieb das Bisthum unbesetzt, bis es mit Posen vereinigt (1821) wurde. Erster Erzbischof von Gnesen und Posen wurde Graf Gorzenski, vorher Bischof von Posen. Die an Preußen gefallenen Theile des Bisthums Wraclaweck, seit 1806 erledigt, verwaltete Pfarrer Rossolkiewicz von Danzig als apostolischer Vicar.[1]

Die Katholiken in der Mark und in Pommern standen unter dem apostolischen Vicar des Nordens und von Ober- und Niedersachsen, Franz Egon v. Fürstenberg, Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim. Die Seelsorge des Missionsgebietes

[1] Laspeyres, Gesch. und Verfassung ꝛc. S. 774.

war den Dominikanern in Halberstadt übertragen. Die Missionspfarrer wurden vom Propste von Berlin vorgeschlagen und erhielten vom apostolischen Vicar die canonische Institution. Die Regierung nahm officiell keine Notiz hiervon. Als im Jahre 1805 ein Weltgeistlicher[1] als Propst in Berlin angestellt wurde, verweigerte ihm Franz Egon die üblichen Facultäten, worauf der Pfarrer von Stettin sich durch den Nuntius in Wien von dem in Savona gefangenen Papste Pius VII. die Vollmacht erwirkte, die heilige Firmung spenden zu dürfen.

So lange das Bisthum Hildesheim zu Preußen gehörte, durfte der Fürstbischof in der Mark und in Pommern Jurisdictionsacte ungehindert vornehmen; nach Vereinigung des Bisthums mit Westfalen (1806—7) aber verweigerte die Regierung ihm dieses Recht, und als Franz Egon im Jahre 1809 zu Hoppenwalde in Pommern ein katholisches Bethaus einweihte, machte König Friedrich Wilhelm III. durch eine Cabinetsordre vom 30. Mai 1809 den Minister des Cultus auf diese ‚Anmaßung' des apostolischen Vicars aufmerksam und forderte ihn auf, eine einheimische katholische Oberkirchenbehörde für diese Gegenden einzusetzen.[2] Der damalige Cultusminister v. Humboldt machte den Vorschlag, die märkisch-pommerischen Gemeinden unter den Fürstbischof von Breslau zu stellen. Als man in Rom auf diesen Wunsch nicht einging, wurde durch königlichen Beschluß vom 29. November 1810 dem genannten Prälaten die Oberaufsicht über die Katholiken in der Mark und in Pommern übertragen. Um einen Conflict zu verhüten, ernannte ihn der Fürstbischof Franz Egon am 30. April 1811 und am 23. Juni 1812 zu seinem Subdelegaten. Als die subdelegirten Facultäten im Jahre 1814 abgelaufen waren, übernahm der apostolische Vicar, dessen Bisthum wieder an Preußen gefallen war, aufs neue die Oberleitung des Missionsdistricts, und die Regierung erkannte durch Schreiben vom 18. September 1815 an, daß er als Bischof von Paderborn ‚die Aufsicht über die katholischen Kirchen der Provinzen Altmark, Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt, Minden und Ravensberg habe'.[3]

[1] Gams, I. 587 ff. Mejer, I. 440 f. — [2] A. a. O. I. 441. — [3] Gams, I. 589

Als Fürstbischof von Breslau regierte Jos. Christian Fürst v. Hohenlohe das große nach Oesterreich hinüberragende Bisthum, das trotz der feierlichen Verträge von der Säcularisation nicht verschont blieb.[1] Die kirchlichen Verhältnisse waren traurig. Ein Theil des Klerus war falschen Neuerungen zugethan, und der ohnehin nicht sehr energische Oberhirte wurde von den königlichen, meistens protestantischen Beamten in Erfüllung seiner schweren Hirtenpflichten sehr gehemmt.

Das Fürstbisthum Osnabrück wurde durch den Reichsreceß Hannover zugesprochen, bald aber von Frankreich occupirt und zum neuen Königreich Westfalen geschlagen. Erst 1815 kam es wieder unter die Herrschaft Hannovers. Auch das an Preußen gefallene später mit Westfalen vereinigte Fürstbisthum Hildesheim wurde durch Tausch dem letzteren Königreich einverleibt. Der Fürstbischof von Hildesheim, Franz Egon, war zugleich Fürstbischof von Paderborn und apostolischer Vicar des Nordens. Während der preußischen Herrschaft waren die kirchlichen Zustände einigermaßen erträglich. Sehr schnöde griff die Regierung von Westfalen in die Gerechtsame der Kirche ein.[2] Am 28. April 1815 wurde ein königlich geistliches Collegium, Consistorium, errichtet, das aus einem weltlichen Präsidenten, einem weltlichen und zwei geistlichen Räthen bestand, zu dessen Competenz die persönlichen Klagen gegen Geistliche, die Kirchenguts- und Ehesachen u. s. w. gehörten.[3]

Die Diöcese Osnabrück verwaltete als Generalvicar Weihbischof v. Gruben. Er war ein Freund Wessenbergs, dessen unkirchliche Anschauungen er theilte. Napoleon hatte ihn zum Bischof von Osnabrück nominirt. Der Papst verweigerte ihm die Bestätigung, ernannte ihn aber zum apostolischen Vicar. Außer dem Generalvicariat bestand noch ein Officialat und eine von Hannover errichtete ‚interimistische Commission für Kirchen- und Schulsachen'. Letztere hatte einen weltlichen und zwei geistliche Consistorialräthe. Die westfälische Regierung hob das Officialat auf. Nach Wiederkehr der hannoveranischen Herrschaft verblieb nur das General-

[1] Siehe Kapitel 11.

[2] Meier, I. 396 und 399.

[3] Lippert, Annalen des kath., prot. u. jüd. K.-R. 2. Heft. S. 20 ff.

vicariat und die genannte Commission, seit 1816 Consistorium genannt.[1]

Die kurmainzischen Besitzungen Erfurt und Eichsfeld verblieben während der preußischen Herrschaft unter der geistlichen Jurisdiction Dalbergs, welcher 1810 die Jurisdictionsrechte dem westfälischen Palastbischof von Wendt übertrug. Die kleine Diöcese Corvey mit nur zehn Pfarreien leitete Fürstbischof von Lünning, der sich nach Münster zurückgezogen hatte. Nach Dalbergs Tode (1817) wurde er auch apostolischer Vicar der Bezirke Erfurt und Eichsfeld, wo nach Auflösung des Königreichs Westfalen die geistliche Jurisdiction wieder von dem Fürstprimas resp. dem erzbischöflichen Commissariate in Heiligenstadt ausgeübt worden war.[2]

Als Capitelsvicar der verwaisten Diöcese Münster fungirte Franz v. Fürstenberg, ein Bruder des Fürstbischofs von Paderborn. Dessen Wunsche willfahrend, wählte das Domcapitel 1808 den vierunddreißigjährigen Domherrn Clemens August Freiherrn v. Droste zu Vischering zum Administrator der Diöcese, worauf sich der um die Kirche so sehr verdiente Capitularvicar ins Privatleben zurückzog. Clemens August, ein Mann von ächt kirchlicher Gesinnung, unbeugsamer Characterfestigkeit, in der Theologie und in der Verwaltung wohl erfahren, führte mit kräftiger Hand das Steuerruder. Als 1810 durch Senatsconsult das Hochstift Münster mit dem französischen Reiche verbunden wurde, erfolgte 1811 die Aufhebung der noch bestehenden geistlichen Corporationen. Auch das Domcapitel wurde unterdrückt, aber schon am 24. August 1811 von der kaiserlichen Regierung wieder hergestellt. Nur die Domherren, welche nicht Priester waren, oder außerhalb des Reiches wohnten, blieben ausgeschlossen. Dafür ernannte Napoleon mittels Decrets von St. Cloud, 1. Mai 1813, fünf neue Canoniker.

Nicht lange vorher, am 14. April, hatte Napoleon aus eigener Machtvollkommenheit den Domdecan v. Spiegel zum

[1] Lippert, a. a. O. S. 46.
[2] Meier, II. 2, 13 f.

Bischof von Münster[1] ernannt. Anfangs lehnte der Ernannte diese Würde ab, gab aber zuletzt doch seine Zusage und erklärte sich bereit, bis nach erfolgter päpstlicher Bestätigung die Diöcese als Capitelsvicar zu verwalten. Um einem Schisma vorzubeugen und der Diöcese viele Leiden zu ersparen, subdelegirte ihm Clemens August seine Facultäten und zog sich von den Geschäften zurück, worauf Spiegel ‚als Capitelsvicar und ernannter Bischof' die Administration des Bisthums übernahm.[2]

Ferdinand August Freiherr v. Spiegel zum Desenberg-Canstein gehörte zu den schmiegsamen Naturen, die sich den Verhältnissen leicht anzupassen wissen. Zuerst für die Rechte des Domcapitels[3] eintretend, schloß er sich bald nach der preußischen Occupation der Stiftslande dem neuen Landesherrn an und erhielt, von Freiherrn v. Stein als ein Mann empfohlen, der ‚jede ihm angewiesene Stelle auf eine ausgezeichnete Art ausfüllen werde',[4] eine Verwendung bei dem neu eingerichteten Curatorium der Universität Münster,[5] wobei er vielfach in Conflict mit der bischöflichen Behörde gerieth. Während der französischen Herrschaft war er der devote Diener Napoleons, um nach dessen Sturz wieder unter das preußische Scepter sich zu beugen. Um die Aufmerksamkeit des Staatskanzlers v. Hardenberg auf sich zu lenken, überreichte er ihm 1814 zwei Denkschriften über die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands und gewann auch die Gunst dieses Staatsmannes, der ihn auf dem Congreß zu Wien in religiös-politischen Angelegenheiten zu Rathe zog und seit 1815 ‚in katholischen Fragen ständig beschäftigte'. Im folgenden Jahre (17. Januar 1816) wurde Spiegel in den Grafenstand erhoben, am 20. März 1817 Mitglied des neu errichteten Staatsrathes und am 11. März 1819 wirklicher Geheimer Rath.

Wie auf dem politischen Gebiete, so offenbarte sich auch in religiösen Angelegenheiten die Characterschwäche dieses sonst fein gebildeten, geschäftsgewandten und leutseligen Mannes. Er theilte voll-

[1] Siehe Zeitschrift für Philos. und kath. Theol. 1832, 2. Heft, S. 211.
[2] Meier, II. 2, 13, f. 28 ff. Gams, I. 562 ff.
[3] Siehe Kapitel 4, Seite 70 ff.
[4] Pertz, Leben Steins I. 244.
[5] Siehe das Kapitel über die theol. Lehranstalten.

ständig die religiös-politischen Anschauungen seines Freundes Wessenberg, dessen unkirchliche Vorschläge an ihm einen warmen Vertheidiger und Beförderer fanden. Der gegen ihn erhobene Vorwurf des Illuminatismus, in dessen Geheimnisse sein Bruder, der kurfürstliche Curator der Universität Bonn,[1] eingeweiht war, entbehrt eines sicheren und vollgiltigen Beweises, obschon seine Beziehungen zu den Freimaurern einen solchen Verdacht nahe legten.[2]

Ein Mann von so unklaren kirchlichen Grundsätzen und solcher Schwäche des Characters und dabei von großem äußern Anstande war der preußischen Regierung sehr genehm, und der Oberpräsident v. Vinke[3] hätte ihn als Verwalter der Münsterer Diöcese gern gesehen. Spiegel war auch gesonnen, seine Functionen als Capitelsvicar fortzusetzen; allein Clemens August, der nur der äußeren Gewalt gewichen war, begab sich nach Rom, erstattete dem Papste Bericht über die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, besonders in der Diöcese Münster, und wurde von ihm aufgefordert, die Verwaltung dieses Bisthums wieder zu übernehmen. Nach seiner Rückkehr veröffentlichte Clemens August, am 31. März 1815, das betreffende päpstliche Breve, hob das von Napoleon errichtete Domcapitel auf, stellte das alte Capitel wieder her, enthob Spiegel seines Amtes als Bisthumsverweser und leitete wieder persönlich die Diöcese. Die Regierung machte Schwierigkeiten, gab indeß zuletzt nach. ‚Es war das erste Mal', schreibt Mejer,[4] ‚daß der altpreußischen Beamtengewohnheit ein Ultramontaner von reinem Wasser entgegentrat.'

Die drei rheinischen Erzdiöcesen wurden in Folge der politischen Veränderungen arg zerstückelt. Die linksrheinischen Theile derselben fielen an Frankreich, und die Gebiete auf der rechten Seite des Rheines erhielten verschiedene Herrscher. Auf Wunsch des ersten Consuls unterdrückte Pius VII. das alte Erzbisthum Köln und erhob Aachen zum Bisthum. Der erste Bischof Berdolet ernannte den vortrefflichen Domherrn Martin Wilh. Fonk 1803 zu seinem Generalvicar. Nach dem Tode des Bischofs

[1] Siehe Seite 16.
[2] Historisch-politische Blätter Bd. 85, S. 523.
[3] Mejer, II. 2, 28.
[4] A. a. O. II. 2, 15.

(13. August 1809) leitete Fonk, seit 1807 durch den zweiten Generalvicar Mich. Klingenberg († 1822) unterstützt, die Verwaltung der Diöcese. Napoleon ernannte 1810 Franz le Camus zum Nachfolger Berdolets. Da aber Papst Pius VII. ihm die canonische Institution nicht ertheilte, regierte er, wie Spiegel, als Capitelsvicar (7. Januar 1811) mit den beiden Generalvicaren das Bisthum. Nach seinem Weggange aus Aachen († 1814) übernahmen Fonk und Klingenberg als General- (nicht Capitels)vicare die Administration der Diöcese.[1]

Die rechtsrheinischen Theile der Erzdiöcese verwaltete Capitularvicar Freiherr Joh. Herm. Jos. v. Caspers zu Weiß vom 3. August 1801 bis zu seinem Tode, 15. August 1822. Auf ihn folgte F. W. Stephan Schmitz, Conventual der ehemaligen berühmten Benedictiner-Abtei zu Deutz, als apostolischer Vicar. Am 25. Mai 1825 übernahm der neue Erzbischof von Köln, Graf v. Spiegel, die Verwaltung der Diöcese.

Der rechtsrheinische Antheil des alten Erzbisthums Trier, welcher theils an Preußen, theils an Nassau gekommen war, hatte seine geistliche Oberbehörde im erzbischöflichen Vicariat zu Limburg, wohin auch das Domcapitel geflüchtet war. Nach dem Tode des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus wählte dasselbe den bisherigen Vorstand des Vicariats, Official Beck, zum Bisthumsverweser. Als Nachfolger erhielt er († 1816) den Oberpfarrer von Ehrenbreitstein, Joseph v. Hommer, den Pius VII. zum apostolischen Vicar für die preußischen Gebiete der Stiftslande aufstellte. Das erzbischöfliche Vicariat zu Limburg besorgte die kirchlichen Geschäfte für den nassauischen Antheil unter der strengsten Controle und den beständigen Vexationen von Seiten der Regierung in Wiesbaden.

Die altehrwürdige Bischofsstadt Trier mit dem linksrheinischen Bisthumsantheil wurde 1802 Bischof Mannay übergeben. Dieser Prälat stand bei Napoleon in hoher Gunst, was für die Diöcese von mannigfachem Nutzen war. Als die Preußen das Land in Besitz nahmen, wurde der Bischof ‚von der Regierung veranlaßt',

[1] Gams, I. 646. Siehe auch Zeitschrift für Philos. und kath. Theol. Köln 1832, Heft 1, S. 219 ff.

sein Amt niederzulegen und das Bisthum zu verlassen (1816), worauf Domdecan Cordel an die Spitze der Verwaltung trat.

Das Fürstbisthum Fulda wurde zuerst dem Prinzen von Oranien als Entschädigung angewiesen, hierauf 1806 von Frankreich in Besitz genommen, am 1. März 1810 Dalberg als ‚Großherzog von Frankfurt' zugetheilt und 1816 mit Kurhessen vereinigt. Die kirchliche Verwaltung lag in den Händen des letzten Fürstbischofs Adalbert († 8. Oktober 1814), nach dessen Tod das Generalvicariat zu Fulda seine Functionen mit päpstlicher Bevollmächtigung weiterführte.

Zehntes Kapitel.

Der Klostersturm in Bayern. Montgelas. Verfolgung der Mendicanten. Die Aufhebung der Abteien. Vandalismus. Die Klostergebäude, Kirchen, heiligen Gefäße und Paramente. Sacrilegien. Die Klosterbibliotheken und Archive.

Die ‚Diplomaten, Minister und Fürsten' hatten ‚zum Aergerniß des Volkes ihre unheilige Hand frevelnd an die zu frommen Zwecken gemachten Stiftungen aller Art gelegt' und sogar ‚gewagt, den Raub durch ein Gesetz rechtmäßig zu machen'.[1] Nun galt es, den Raub in Sicherheit zu bringen. Der Artikel 35 des Reichsrecesses hatte das Todesurtheil über die ehrwürdigen Stätten der Religion und der höheren Cultur ausgesprochen, und die neuen Besitzer, Fürsten und Grafen, beeilten sich, es zu vollstrecken. Der Klostersturm begann. Die Gefühllosigkeit und Roheit, mit welcher man bei der Aufhebung der Klöster zu Werke ging, übersteigt alle Begriffe und wäre kaum glaublich, wenn nicht eine lange Reihe unumstößlicher Thatsachen jeden Zweifel beseitigten. An einzelnen Orten schienen die fürstlichen Beamten sich die Vandalen zum Muster genommen zu haben.

Am schlimmsten sah es in Pfalz-Bayern aus. Hier kam nach dem Tode des Kurfürsten Karl Theodor (1799) die Linie Pfalz-Zweibrücken zur Herrschaft, welche so viel Unheil über die Kirche gebracht hat. Der erste Fürst aus diesem Hause, Maximilian

[1] Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. S. 466.

Joseph war ein gutmüthiger, aber unbedeutender Mann, für welchen sein Minister, Graf Montgelas[1] die Zügel der Regierung führte. Er stammte aus Savoyen, bekleidete die Stelle eines Hofraths in München unter Karl Theodor, mußte aber wegen seines Anschlusses an die Illuminaten das Land verlassen und fand eine Zufluchtsstätte bei dem Herzoge Karl von Zweibrücken. Als Maximilian Joseph Kurfürst von Pfalz-Bayern wurde, begleitete ihn Montgelas als Minister nach München. Ohne religiösen und sittlichen Halt, ein Despot im vollen Sinne des Wortes, nur auf seine Erhöhung und Bereicherung bedacht, war der königliche Günstling, welcher nach und nach alle Ministerien in seiner Person vereinigte, vorzüglich bestrebt, jede Selbstständigkeit zu vernichten und sich eine servile Beamtenkaste zu schaffen, welche seine Winke als Befehle ansah. Dies bezeugten schon die ersten Verordnungen, welche die Einsichtsvollen hinlänglich erkennen ließen, worauf der allgewaltige Minister hinsteuerte. Vorzüglich war die katholische Kirche ein Gegenstand seiner Angriffe.

Schon bald nach dem Regierungsantritte Max Josephs, noch ehe die Reichsdeputation zusammengetreten war, hatten in Bayern die Bedrückungen und Aufhebungen der Orden begonnen. Die Polemik wurde zuerst mit der Feder geführt; die Thaten sollten nachfolgen. Verschiedene klosterfeindliche Schriften kamen in Umlauf, die das Volk gegen die Orden einzunehmen und die von der Regierung zu treffenden Maßregeln zu rechtfertigen suchten. Besonders war man bemüht, die Brandfackel zwischen den Welt- und Ordensklerus zu schleudern. Dies geschah namentlich durch das ‚wahrscheinlich höchsten Ortes veranlaßte'[2] Pamphlet ‚Ueber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitszwecken'. Sein Verfasser greift in der gehässigsten Weise das Ordensleben an, stellt die Mönche mit den ‚Schamanen, Lamas, Fakiren, Derwischen' auf dieselbe Linie, und bezeichnet sie als eine Plage des Volkes, für welche ‚jede baierische

[1] Vgl. Perthes, Polit. Zustände I. 449 ff. und Lang, Memoiren 2. Aufl. II. 119 ff.

[2] Häberlin, Staatsarchiv VIII. 185. Perthes, I. 471 bezeichnet die Schrift als ‚halbofficiell'.

Seele jährlich 1 Gulden 26⅓ Kr.' zu bezahlen habe. Schließlich macht er den Vorschlag, die Klostergüter zur Errichtung und Dotirung von Schulen, Hospitälern u. s. w. zu verwenden. Diese Schrift,[1] welche von den niedrigsten Schmeicheleien gegen den Kurfürsten wahrhaft strotzt, sowie andere Erzeugnisse ähnlichen Inhaltes verfehlten jedoch ihren Einfluß auf das biedere katholische Volk, das sich durch solch seichtes Geschwätz nicht beirren ließ, sondern in Verehrung und Liebe den Ordensleuten zugethan blieb. Auch die Versicherung[2] des Kurfürsten, er wolle durch die Verminderung der Mendicanten-Klöster ‚den armen Landleuten eine große Last erleichtern', welche ‚so empfindlich auf ihre Schultern drücke', vermochte nicht, das Volk für die beabsichtigte und theilweise schon ins Werk gesetzte Unterdrückung der Orden zu gewinnen. Ebensowenig ließ sich der Klerus durch die Versicherung ködern, die Regierung werde bei ihrem Verfahren auch ‚von der Absicht' geleitet, ‚den Weltpriesterstand in jene ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte der Seelsorge wieder einzusetzen, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit ausschließlich behauptet habe, in deren fruchtbarer Ausübung er aber späterhin durch die eingreifenden Privilegien heterogener Ordensinstitute sich merklich gehemmt sehen mußte'.

Das erste Objekt des Angriffes in Bayern waren die Kapuziner und Franziskaner. Schon 1799 ward die Zahl der aufzunehmenden Candidaten auf ‚die Hälfte der benöthigten Anzahl' beschränkt und im folgenden Jahre die Profeßablegung verboten.[3] Ein gleichzeitiger Antrag, die Mendicantenklöster aufzuheben, wurde zwar vom ‚kurfürstlichen geistlichen Rath' durch ‚Stimmenmehrheit verworfen'; allein die Vorenthaltung ‚des den Klöstern schon bewilligten kurfürstlichen Almosens' ließ das Schlimmste befürchten. Am 25. Januar 1802 wurde endlich ‚im kurfürstlichen Staatsrathe über die Mendicanten der Stab gebrochen'. Als ausführende Behörde fungirte die ‚kurfürstliche Specialcommission in Klostersachen'. Ihre erste Amtshandlung

[1] Sie ist abgedruckt in Häberlin, Staatsarchiv VIII 185—231.

[2] Verordnung vom 11. März 1802 bei Döllinger, VIII. 795 ff. Häberlin, a. a. O. VIII. 313 ff.

[3] Pöckl, Die Kapuziner in Bayern S. 167.

war das Verbot, ohne ihre ‚Genehmigung' ein Kloster mit einem andern zu verwechseln, und ohne ihre ‚Einsicht' ein ‚päpstliches Breve zu prokuriren', oder zu ‚promulgiren'.[1] Dabei blieb es nicht. Im Februar wurden in alle Kapuzinerklöster ‚an einem Tage Commissarien' geschickt, um nach den dort verborgenen Schätzen (!) zu forschen. Die Ordensleute ‚mußten einen Eid leisten, daß sie nichts verheimlichen wollten'; aber statt der gehofften ‚ansehnlichen Kapitalien' fanden die Commissäre an ‚baarem Gelde' nur ‚Meßstipendien', ‚für die zum Theil die heiligen Messen noch nicht gelesen waren'.

An manchen Orten wurde ‚die Untersuchung noch viel schärfer' geführt. Vor das Kloster der Kapuziner in München ward ‚eine Polizeiwache' gestellt, ‚welche ‚bei der Nacht große Fanghunde[2] bei sich hatte'. Man hatte die Ordensleute ‚im Verdacht, daß sie verheimlichte Schätze besäßen'. Aus diesem Grunde durfte ‚ohne Vorwissen der Polizeidirection nichts aus dem Kloster gebracht werden'. Selbst ‚für einen Blumentopf, für ein entlehntes Buch, das man zurückstellte, für jede Kleinigkeit mußte man eine Polizei-Pollete haben'. Auch das ‚Geheimniß und die Sicherheit der Briefpost hatte für die Kapuziner aufgehört'. In dieser barbarischen Weise wurden Männer behandelt, ‚die man weder eines Verbrechens beschuldigte, noch beschuldigen konnte'.

Vergebens wandten sich Deputirte aus ‚mehreren Orten' an den Kurfürsten, um die Erhaltung der Mendicantenklöster zu erbitten. Der Landesherr hatte für die Deputationen nur freundliche Worte, das Werk der Zerstörung aber nahm ungehindert seinen Fortgang. Auch eine Deputation von Münchener Frauen bei der Kurfürstin hatte denselben Erfolg; die ‚Landesmutter entschuldigte sich, daß sie sich in Sachen, welche in die Pläne der Regierung eingreifen, nicht mischen könne'.

Am 4. März 1802 wurden die Franziskaner von München ‚Nachts in aller Stille nach Ingolstadt gebracht'. Ein gleiches Schicksal stand den Kapuzinern bevor. Die Bedrückungen der unglücklichen Ordensleute, gegen welche die schlechte Presse ‚die

[1] Pöckl, Die Kapuziner in Bayern S. 168.
[2] A. a. O. S. 170.

schwärzesten Verleumdungen ausstreute,[1] wurden täglich ärger. Am 20. Februar 1802 kam der kurfürstliche Befehl, daß ‚alle im Orden befindlichen Ausländer innerhalb dreier Tage in ihre Heimat auswandern sollten'. Die Ausgewiesenen erhielten ‚25 Gulden Reisegeld nebst Paß und Marschroute'. Unter denselben befanden sich Männer, die ‚schon 20, 30, 40 und noch mehr Jahre in Bayern und im Orden waren'.[2] Selbst ‚der Senior der Provinz, P. Abagarus von Freysing, der damals 86 Lebens-, davon 66 Ordensjahre zählte, war nicht ausgenommen'. Die einheimischen Laienbrüder wurden verschiedenen Abteien als ‚Pfründner' zugewiesen.[3]

Am 26. März erfolgte der Hauptschlag. Um ‚die Mendicanten' auf ‚eine bessere, ihrem priesterlichen Stande angemessenere und würdigere Art zu verpflegen', sollten dieselben in einige Centralklöster untergebracht werden. Die Kapuziner von München ‚wurden durch Hofwagen nach Rosenheim transportirt'. Um $6^1/_2$ Uhr Abends ward ihnen der kurfürstliche Befehl mitgetheilt, und ‚um $2^1/_2$ Uhr Nachts ‚waren bereits alle abgefahren'. Die Patres mußten die Aufladung ihrer Habseligkeiten auf die Wagen selbst besorgen. ‚Eine Rotte Polizeidiener war die ganze Nacht im Kloster, bis die Kapuziner abreisten. Gleich nach zwölf Uhr fingen die Priester an, Messe zu lesen. Um zwei Uhr mußten sie fertig sein'. Nach ihrer Ankunft in Rosenheim wurde ihnen mitgetheilt, daß ‚für jedes Individuum jährlich 125 Gulden aus der Klosterfondskasse bezahlt werde', die ‚Priester aber drei Viertheile ihrer Meßstipendien' an diese Kasse abzuliefern hätten. Dazu mußten sie, wie auch die übrigen ‚Klostergeistlichen und alle Votiv- oder Meßpriester, von jeder Messe sogleich drei Kreuzer dem betreffenden Gotteshause' für die Benützung der Paramente u. s. w. ‚bezahlen'.[4] ‚Beichthören und Predigen' außer

[1] Pöckl, Die Kapuziner in Bayern S. 169.

[2] A. a. O. S. 171 ff.

[3] Wie man dieselben bei Aufhebung der Abteien behandelte, s. Pöckl, a. a. O. S. 188 f. Auch Abteien, welche gar nicht unter Bayern standen, wie Donauwörth, wurden von der Regierung genöthigt, solche ‚Pfründner' aufzunehmen (Königsdorfer, Gesch. des Klosters zum hl. Kreuz in Donauwörth III. 2, 144).

[4] Verordnung vom 4. Juni 1804 (Döllinger, VIII. 956). Nicht

‚ihrer Kirche' wurde den Patres untersagt. Nur ‚Messe lesen' durften sie in andern Kirchen der Pfarrei Rosenheim; auch war ihnen erlaubt, ‚Kranke Beicht zu hören, wenn sie begehrt würden'. Der Ortsbeamte mußte ein wachsames Auge auf die Patres haben und, falls ‚der Prediger in der Klosterkirche etwas gegen die kurfürstlichen Verordnungen vortragen sollte', es ‚sogleich der kurfürstlichen Specialcommission für Klostersachen einberichten'. Junge Religiosen wurden ermuntert, ‚aus dem Stande der Unthätigkeit in den Weltpriesterstand überzutreten' und denen, welche Folge leisteten, ‚nebst dem kurfürstlichen Tischtitel fünfzig Gulden Kleidungsbeitrag und zehn Gulden Reisegeld' mit einer Empfehlung an ‚die einschläglichen Ordinariate gegeben'. [1]

Ganz ähnlich erging es den Kapuzinern in den übrigen Centralklöstern. Das Loos derselben war ebenso hart als ungerecht. Die ihnen ausgeworfene Kompetenz reichte zum Lebensunterhalte nicht aus und, da ihnen alles ‚Sammeln, Betteln, Collectiren' strenge verboten war, mußten sie bei der damaligen Theuerung in die höchste Noth gerathen. Vergebens wandte sich der Provincial an die kurfürstliche Commission in Klostersachen um entsprechende Erhöhung der Kompetenz. Es wurde ihm erwidert, ‚man sei überzeugt, daß bei einer klugen Haushaltung der nöthige Unterhalt beigeschafft werden könne'.

Hiezu gesellte sich noch die polizeiliche Controle gegen die Ordensleute, welche wie die ärgsten Verbrecher behandelt wurden. ‚Alle Excursionen aufs Land unter was immer für einem Vorwande' waren ihnen ‚streng verboten'. ‚Kein Religios' durfte sich ‚vom Kloster entfernen'; im Falle derselbe ‚aus erheblichen Gründen' an einen andern Ort sich begeben wollte, z. B. ‚um kranke Eltern zu besuchen', mußte er seine ‚Beweggründe' dem kurfürstlichen Beamten mittheilen und dieser, ‚den äußersten Noth-

einmal die ihnen von ‚frommen Seelen in letztwilligen Verordnungen' vermachten Stipendien durften die Klostergeistlichen behalten. Eine Verordnung vom 21. April 1802 wies ‚die Testamentsexecutoren' an, ‚dergleichen Legate nicht mehr an die Religiosen unmittelbar, sondern genannter Specialcommission zu übersenden, um den Votivkassen einige Erleichterung zu verschaffen' (Döllinger, VIII. 808).

[1] Pöckl, Die Kapuziner in Bayern S. 174 ff.

fall' abgerechnet, ‚die Reiselizenz mittels Bericht' von der Commission in Klostersachen einholen. Auf der Reise waren dem betreffenden Religiosen alle ‚priesterlichen Verrichtungen außer das Meßlesen' untersagt. Nach seiner Rückkehr mußte er sich ‚über sein sittliches Betragen durch ein Zeugniß der weltlichen und geistlichen Obrigkeit' des Ortes, wo er sich aufhielt, ‚legitimiren'. Den Pfarrern wurde befohlen, etwaige Uebertretungen dieser Verordnungen, besonders die Vornahme geistlicher Verrichtungen seitens der Ordensgeistlichen, ‚auf der Stelle anzuzeigen', mit der Drohung, daß ‚man sie sonst als connivirende Theile ansehen und als Uebertreter der höchstlandesfürstlichen Ordnungen zur Verantwortung und Strafe ziehen würde'.[1] Für ‚jeden Exzeß', besonders ‚alle Anzüglichkeiten, Doppelsinn, Tadel gegen Regierungsanstalten, Persönlichkeiten', wurden die Klosterobern verantwortlich gemacht. In den Regierungskreisen hatte man es förmlich darauf abgesehen, die Ordensleute auf jede erdenkliche Weise zu quälen und sie zum Austritt aus dem Orden zu nöthigen.

Die Zustände in den Centralklöstern waren geradezu unerträglich. In Rosenheim mußten einige Kapuziner aus Mangel an Zellen ‚unter dem Dache, andere in feuchten Behältnissen schlafen'.[2] Die Zahl der nach Altötting gebrachten Kapuziner betrug 150. Da die Räumlichkeiten nicht hinreichten, waren ‚mehrere Paare gezwungen, in einem Zimmer beisammen zu bleiben, einige wohnten in den Behältnißkammern, einer schlief mehrere Jahre hindurch in einem Kasten der Sacristei, ein anderer ebenfalls ein paar Jahre hindurch in einem geschlossenen Abtritt, bis gleichwohl der Tod Platz machte'.[3] Durch eine solch unwürdige Behandlung erreichte die Illuminatenregierung in Bayern, welche mit frevelnder Hand auch in den inneren Organismus der Klöster eingriff, theilweise ihren Zweck. ‚Mehrere' Kapuziner wurden ‚veranlaßt, theils zum Auswandern in eine andere Provinz, theils zum Uebertritt in den Weltpriesterstand'.[4]

Ein nicht minder hartes Loos traf die bayerischen Franziskaner.[5] Ihre Kirche in München, die Ruhestätte des Orlando

[1] Pöckl, Die Kapuziner in Bayern S. 179 f. — [2] A. a. O. S. 183 — [3] A. a. O. S. 191. — [4] A. a. O. S. 183.

[5] Minges, Gesch. der Franziskaner in Bayern. S. 189 ff.

di Lasso, des berühmten Kanzlers Dr. Leonhard Eck u. a. wurde gleich dem Kloster auf Abbruch verkauft. In Dingolfing machten die Einwohner zu Gunsten des aufgehobenen Franziskanerklosters eine Eingabe an die Regierung, in der es heißt: ‚Wenn das Kloster ihnen genommen werde, dann werde man es bald dahin bringen, daß die Stadt mehr Bettler als steuermäßige Bürger zählen werde.' ‚In diesen Vorstellungen wollte die Regierung Animosität finden und es wurde dieser Notschrei sehr ungnädig aufgenommen. Die Trauer und Entrüstung unter den Stadtbewohnern war allgemein.' Die meisten Gebäude der bayerischen Franziskanerprovinz wurden abgebrochen oder an Private um billigen Preis abgegeben. In Tölz hätte man ‚um einen Spott die ganze (Kloster-)Beute bekommen können, aber Niemand wollte seine Hände beflecken'. Es wurden für die Provinz acht ‚Centralklöster' bestimmt.

Auch in den kurpfälzischen Landen[1] hatte die Bedrückung und Aufhebung der Klöster schon vor dem Reichsreceß begonnen. Die pfälzischen Rekruten wurden in die Klöster Heidelbergs einquartirt, welche ‚von ihnen mehr leiden mußten, als selbst von den Franzosen'. Das ‚Franziskanerkloster in Sinsheim wurde aufgehoben und den Mönchen eine kurze Frist zum Auswandern bestimmt'. Die Franziskaner in Mosbach mußten ‚sogleich ihre Novizen und Zöglinge entlassen', worauf auch die übrigen Mönche auswanderten. Das Dominikanerkloster in Heidelberg wurde im Sommer 1801 in eine Kaserne für leichte Reiterei verwandelt. Die Mönche mußten das Kloster verlassen. Sie durften nicht einmal ‚Früchte aus ihrem Garten nehmen, den sie doch selbst gebaut; man drohte ihnen mit Stockschlägen, wenn sie den Garten nur betreten würden'. Die Vertriebenen sollten von den Karmeliten ‚täglich um dreiunddreißig Kreuzer in Allem verköstigt werden'; allein das Geld wurde ‚nur einen Monat lang ausbezahlt'. Auch die Karmeliten traf 1802 dasselbe Schicksal. Ihr Vermögen, 33,527 Gulden, wurde eingezogen und den ‚ausländischen Mönchen befohlen, das Land zu verlassen. Einige Karmeliten in Weinheim weigerten sich, ihr Kloster freiwillig zu verlassen. Der dortige Stadtschultheiß ‚ließ darauf Nachts um zwei Uhr von Pfingst-

[1] Siehe kath. Zustände in Baden II. 11. ff.

montag auf Dienstag (1802) die widerstrebenden Mönche in eine Kutsche packen, von vier Mann leichter Reiterei begleiten und auf der mainzischen Grenze aussteigen'. Das Karmelitenkloster in Heidelberg wurde am 20. März 1803 aufgehoben. Das Loos seiner Insassen war höchst traurig. Der älteste Priester des Klosters, sechsundsechzig Jahre alt, erhielt von einem Privatmann in Mannheim unentgeltlich ein Zimmer zur Wohnung. Er ‚bettelte um Kosttage, die er auch erhielt, und fand bis zu seinem Tode Wohlthäter; der zweitälteste diente einem Landpfarrer um die Kost als Kaplan, und der dritte fand in Heidelberg einen Gutthäter, der ihn aufnahm. Die Laienbrüder, Greise von sechzig und siebzig Jahren, verdingten sich theils als Knechte, theils mußten sie darben aus Mangel an Kräften'.[1]

Die Kapuziner[2] zu Heidelberg mußten ihr Kloster räumen und zu ihren Brüdern nach Mannheim ziehen; die Franziskaner zu Heidelberg wurden in das dortige Kapuzinerkloster eingewiesen. Beide durften keine Novizen mehr annehmen und sollten aussterben. Die Franziskanerkirche ward hierauf ausgeleert, die Orgel bekamen sie mit in das Kapuzinerkloster, die übrigen Kirchengeräthe, Altäre, Beichtstühle, Kanzel u. dgl. wurden versteigert . . . Kirche und Kloster wurden geschleift und in einen freien Platz verwandelt. Die badische Regierung, welcher dieser Theil von Kurpfalz später zufiel, setzte die Bedrückungen und Beraubungen der Klöster fort.

Noch rücksichtsloser verfuhr die bayerische Regierung, welche selbst die dem Dienste der Kranken sich widmenden ‚barmherzigen Brüder und Schwestern'[3] nicht verschonte, und der mit Bayern so eng verbundenen Genossenschaft der Englischen Fräulein die Aufnahme von Novizen[4] untersagte, nachdem der Reichsreceß die Klöster der fürstlichen Willkür überantwortet hatte. Die ‚Roheiten', welche bei der Klosteraufhebung vorfielen, werden selbst von den Gegnern der Klöster nicht in Abrede gestellt. Die kurfürstlichen Commissäre theilten den Conventualen das Aufhebungsdecret mit, legten die Siegel an, nahmen hierauf ein Inventar des beweg-

[1] Siehe kath. Zustände in Baden II. S. 17. — [2] A. a. O. S. 17.
[3] Bayern unter Montgelas S. 34. — [4] Kgl. Rescript vom 20. Mai 1808. Leitner, Gesch. der engl Fräulein S. 312.

lichen und unbeweglichen Vermögens auf und ließen dabei ihren Unmuth an den Mönchen aus, wenn sie sich in ihren Erwartungen getäuscht sahen. Der Prälat des Klosters Ettal[1] rettete sich durch die Flucht vor Mißhandlungen; die Conventualen wurden für Betrüger erklärt und beschuldigt, daß sie die größten Kostbarkeiten unter sich getheilt hätten. Den Bibliothekar von Tegernsee[2] bedrohten die Commissäre mit dem geistlichen Correctionshause für widerspenstige Religiosen, wenn er nicht alle Manuscripte und seltenen Werke der Bibliothek des Klosters ausliefere. Der Abt und zwei seiner Officialen wurden auf kurfürstlichen Befehl als ‚halsstarrige Mönche' nach Niederaltaich gebracht, angeblich weil sie Schätze verborgen hätten. Auf solche fahndete man besonders. In Benedictbeuern ließen die aufgeklärten Commissäre sogar einen Tyroler Landstreicher[3] kommen, welcher mittels der Wünschelruthe die in den unterirdischen Gewölben vergrabenen Schätze heben sollte. Die Habgier der Commissäre war so groß, daß sie dem Abte von Ensdorf das ihm vom Kurfürsten Maximilian selbst geschenkte werthvolle Brustkreuz vom Halse rissen, und es einer speciellen Verwendung des Hofes bedurfte, um dem Beraubten zu seinem Besitze wieder zu verhelfen.[4] Auch in späterer Zeit kamen noch ähnliche Zeichen von Roheit und Gefühllosigkeit vor. Der Conventual des am 8. Juli 1817 aufgehobenen Klosters Högelwerd (O. S. Aug.), Johann Erhard, kam bei der bayrischen Finanzstelle in Verdacht, als Administrator (der Temporalien) eine Unredlichkeit ‚wegen eigenmächtig vorgenommener Getreidegült Ablösungen' begangen zu haben. Er wurde deshalb ‚auf allerhöchsten Befehl' zur Detention nach Dorfen abgeführt. Am 27. August 1817 ‚fünf Uhr Früh erschien ein Gerichtsdiener mit Schleppsäbel und Fanghund und forderte ihn auf, ihm augenblicklich zu folgen'. In Teisendorf wurde er, da das Fuhrwerk zur Weiterreise nicht bereit stand, ‚zum Scandal des zahlreich versammelten Volkes mehr als eine Stunde auf offenem Platze vor dem Amthause gleich einem gemeinen Verbrecher bewacht'

[1] Katholik 1847, S. 202. — [2] A. a. O. S. 201 f. — [3] Hist.-pol. Bl. Bd. 13. S. 490.

[4] Hist.-pol. Bl. Bd. 13, S. 490.

und dann abgeführt. Der Verdacht stellte sich als grundlos heraus. Ein Regierungsreskript vom 17. September 1817 ertheilte dem Landgericht einen Verweis mit der Bemerkung, ‚das Landgericht müsse einen sehr schwachen Begriff von der Würde eines Priesters haben' und bezeichnete die Begleitung ‚durch einen Gerichtsdiener als höchst ungeeignet', besonders da es hier ‚blos auf correctionelle Detention eines Geistlichen ankomme'.[1]

Die Güter und Gebäulichkeiten der aufgehobenen Abteien wurden meistens um einen Spottpreis verschleudert. Der Käufer von Benedictbeuern erlöste aus dem kupfernen Dache eines der Gebäude so viel als die ganze Kaufsumme betrug.[2] Der erste Besitzer von Tegernsee ‚ließ den herrlichen Prälatenbau abtragen, um aus den Quadern, dem Eisen, der Kupferbedachung dieses einen Theiles so viel zu lösen, als er für das Ganze gegeben'.[3] Die Abteigebäude dienten den neuen Besitzern als Lustschlösser, oder wurden in Kasernen, Fabriken, Regierungsgebäude und Theater umgewandelt. Die Stifts- und Klosterkirchen wurden entweder niedergerissen oder profanirt. Vielfach mußten sie als Waarenlager, Ställe oder zu andern Zwecken dienen. Vergebens baten die Bewohner von Schwarzhofen, daß man ihnen die schöne Kirche der Dominikanerinnen zum gottesdienstlichen Gebrauch überlassen möge. Sie erhielten einen ‚abschlägigen Bescheid'. Die Kirche wurde für 300 Gulden versteigert ‚mit ausdrücklicher Bedingung der Zerstörung'.[4] Dasselbe Schicksal hatte die herrliche Pfarrkirche von Benedictbeuern. Sie wurde niedergerissen, ‚damit das Volk nicht durch beten sich erschöpfe'.[5] Auch die Kirche der berühmten Abtei Wessobrunn fiel ‚von Regierungswegen der Zerstörung anheim'.[6] ‚Ebenso sollte auch die für das

[1] Geiß, Gesch. des regulirten Augustiner-Chorherren-Stifts Högelwerd in Deutinger, Gesch. des Erzbisthums München-Freising IV. 520.

[2] A. a. O. S. 492.

[3] Ringseis, Jugenderinnerungen I. 47.

[4] A. a. O. I. 78. — [5] Hist.-pol. Bl. Bd. 13, S. 491.

[6] Ringseis, a. a. O. S. 47. Im Jahre 1810 wurde das Conventgebäude des Klosters Wessobrunn und zugleich die Klosterkirche abgebrochen. Die kleine St. Johanniskirche blieb als Pfarrkirche bestehen (Fugger [Graf Eberhard], Kloster Wessobrunn. München 1885, S. 106).

bayerische Regentenhaus so denkwürdige prächtige Klosterkirche von Fürstenfeld wegen angeblicher Baufälligkeit und wirklicher Schwierigkeit des Einreißens mit Kanonen niedergeschossen werden und entging diesem Schicksale nur durch Verzug'.[1] Der Dom von Freising wurde als ‚baufällig' geschlossen und einem Metzger für 500 Gulden zum Kauf zugesagt. Glücklicherweise erhielt der Kronprinz Ludwig Kunde von der Sache und rettete dieses ‚geschichtliche, religiöse und bauliche Kleinod'.[2] Auch die Stiftskirche von Berchtesgaden verdankt ihm ihre Erhaltung.[3] Unter den dem Untergange geweihten kirchlichen Gebäuden befand sich auch die Frauenkirche zu München, deren Zerstörung jedoch vereitelt wurde.[4] Der Antrag eines Ministerialreferenten, es möge der Landshuter Martinsthurm, der höchste in Bayern, abgetragen werden, erinnert an ähnliche Vorschläge zur Zeit der Wiedertäufer und der französischen Revolution.[5] Die Kapelle des heiligen Petrus in Freising wurde zu einem Gulden ausgeboten und, da Niemand mehr bieten wollte, auf Befehl der Regierung abgebrochen. Die geraubten Glocken wurden zu 42 Kreuzer für den Zentner verkauft.[6] Die St. Annakirche in Würzburg ward in ein Theater verwandelt.[7] Die 1745 vollendete Kirche zu Klosterschwarzach wurde auf den Abbruch versteigert; ebenso die erst neu restaurirte Kirche zu Heidenfeld.[8] Auf ihren Ruinen wurde ein Viehstall erbaut.

Die heiligen Gefäße und Kirchenparamente wurden ebenfalls dem gottesdienstlichen Gebrauche entzogen und entweder in die königliche Schatzkammer oder in Museen gebracht, oder sehr häufig an Juden verschleudert. Die Greuel, welche hierbei vorfielen, sind wahrhaft haarsträubend. Die kunstvollen goldenen und

[1] Ringseis, a. a. O. S. 48. Vgl. Fugger, Kloster Fürstenfeld. München 1884, S. 145.

[2] Ringseis, a. a. O. I. 48. — [3] A. a. O. I. 48. — [4] A. a. O. I. 48.

[5] Ringseis, a. a. O. I. 48.

[6] Concordat und Constitutionseid S. 5.

[7] Katholik 1847, Nr. 58, S. 237. Ueber die Säcularisation in Franken siehe Kath. 1847, Nr. 56 ff. Daselbst steht auch ein Verzeichniß der aufgehobenen Klöster.

[8] Gams, I. 491 f.

silbernen Kelche, Monstranzen, Reliquiarien, Meßkännchen u. s. w. wurden ihrer Edelsteine beraubt und zerbrochen, von den Meßbüchern die Beschläge abgerissen, Pluviale zu Stuhlüberzügen zerschnitten, die Meßgewänder, nachdem man die goldenen Borden abgeschnitten, zu profanen Zwecken verwendet. In Würzburg[1] maskirten sich die Juden mit den heiligen Gewändern der Bischöfe und tranken, Infuln auf dem Kopfe, aus consecrirten Kelchen einander zu. Dasselbe geschah auch an anderen Orten. Ein Landrichter in Innsbruck feierte ein Gelage und stellte seinen Gästen geraubte Kelche als Trinkgefäße vor.[2] Alle Bemühungen, wenigstens diese Kirchenkleinodien ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten, waren vergebens. Als die Commissäre die kostbare Monstranz von Benedictbeuern mitnehmen wollten, erbot sich der Abt, dieselbe für 20,000 Gulden auszulösen. Die Commissäre nahmen das Geld in Empfang, lieferten aber die Monstranz nicht aus und schalten den Abt einen Dieb und schlechten Menschen.[3]

Die ungläubigen und habgierigen Regierungs-Commissäre schraken selbst vor den schrecklichsten Sacrilegien nicht zurück. An verschiedenen Orten wurden die Monstranzen mit dem Allerheiligsten weggenommen. Dies geschah z. B. in Bamberg,[4] während an einem andern Orte der Landrichter die consecrirten Hostien auf einen Düngerhaufen warf. Ihn ereilte alsbald die Strafe Gottes, er fiel in denselben Düngerhaufen und erstickte.[5] Solche Greuel konnten in Bayern ungeahndet geschehen. Daß Leute von dieser Gattung die Reliquien aus ihren werthvollen Behältern herausrissen und wegwarfen, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung.[6]

Man hätte denken sollen, der bayerische Hof würde wenigstens die Grabstätte seiner Ahnen verschonen; aber es war nicht der Fall. Kurfürst Maximilian ließ die Ueberreste seiner Vorfahren aus der Gruft in der Karmelitenkirche zu Heidelberg des Nachts nach München abführen (1805), worauf Kirche und Kloster unter

[1] Bayern unter Montgelas S. 32. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen XII. 2, 344. Katholik a. a. O. S. 234.

[2] Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern S. 12.

[3] Hist.-pol. Bl. Bd. 13, S. 490. — [4] Das Recht der Kirche ꝛc. S. 12.

[5] A. a. O. S. 12. — [6] Katholik 1847, Nr. 57, S. 234.

den Hammer kamen.[1] Nicht einmal für die Grabstätte der großen Wittelsbacher im Kloster Scheyern trug man Sorge.[2] Das Aergste aber geschah in Andechs. Am 7. Juli 1803 ließ der Commissar die Gruft der dort beigesetzten fürstlichen Personen öffnen. Nachdem eine Oeffnung im Gewölbe gemacht worden, stieg zuerst der Zimmermeister von Andechs und nach ihm der Commissar mit brennender Tabakspfeife auf einer Leiter in die Gruft hinab. ‚Alle Särge', so berichtet ein Augenzeuge, ‚wurden aufgebrochen, durchsucht, oder vielmehr durchwühlt, um Schätze zu suchen, so zwar, daß nun kein Brett an dem andern, und kein Bein der Todtenkörper mehr an dem andern hängt, sondern dort ein wahrer Greuel der Verwüstung herrscht. Man fand zwar in einem zinnernen Sarge der Herzogin Christina einige Perlen und ein glänzendes Goldstück in der Größe eines Zwölfers, wie ich selbst sah, und im Sarge des durchlauchtigsten Stifters, Herzogs in Bayern, Albert III., der im Jahre 1460 gestorben ist, soll ein ähnliches Goldstück, an einer goldenen Kette hangend, gefunden worden sein. Diese Kette sammt Anhängsel hing wahrscheinlich um den Hals des Stifters, von welchem sie mit Gewalt abgenommen werden mußte; denn wir sahen nachher den Schädel vom übrigen Körper ganz losgerissen.[3] Die in der Abtei Ebrach beigesetzten Herzen der fränkischen Bischöfe wurden aus den Kapseln genommen und profanirt.[4] Auch andere Scenen von Roheit sind noch zu verzeichnen. Bei der Aufhebung des Klosters Fürstenfeld, welche der ‚Heutenfel', Landrichter Heydolph, leitete, ‚wurden das Portrait der unglücklichen Herzogin Maria v. Brabant zum Fenster hinausgeworfen, dem Bildnisse Herzog Ludwigs die Augen ausgestochen, die Orgelpfeifen den Gassenbuben preisgegeben, die damit auf den Straßen herumpfiffen. Sogar die zur Zierde des Gartens angebrachten Statuen zerschlug man. Die werthvollsten Bücher und klassischen Werke aus der Bibliothek

[1] Kath Zustände in Baden II. 18. — [2] Bayern unter Montgelas S. 33.
[3] Benkert, Religions- u. Kirchenfreund 1828. I. 79. Gams, I. 482. Ausführliches über die Durchführung der Säculaxisation in Andechs, siehe Sattler M., Chronik von Andechs, Donauwörth 1877. S. 751 ff.
[4] Katholik 1847, Nr. 57, S. 234. —

erhielten centnerweise die Käsehändler, ein großer Theil ging ganz verloren'.[1]

Und welches Schicksal hatten die Klosterbibliotheken mit ihren literarischen Schätzen und die in jeder Hinsicht unschätzbaren Klosterarchive? ‚Allerdings bekamen die Staats- und andere Anstaltsammlungen', schreibt v. Ringseis,[2] ‚was man zu behalten für gut befand, und noch heute bilden jene Reste einen Hauptwerth dieser Anstalten. Allein die geretteten Bände waren doch ein verschwindend kleiner Bruchtheil gegen das Verschleuderte. Ganze Bibliotheken wurden um wenige Gulden nach dem Gewicht an die Käshändler und Krämer verkauft, von wo hie und da ein Kenner das Eine und Andere wieder rettete. Hunderttausende von Bänden wurden um Spottgelder nach Rußland und Amerika geschleppt, aber mindest ebenso viele gingen zu Grunde. Die theologischen Werke bot man nach der Größe feil, einen Folianten um zwölf, einen Quartanten um sechs, einen Oktavband um drei, zwei, ja Einen Kreuzer.' Die fleißigen Mönche hatten mit vieler Mühe und großen Opfern eine große Anzahl von Manuscripten und alten Drucksachen gesammelt und sorgfältig aufbewahrt; die meisten derselben gingen nun durch die Schuld der unwissenden Commissäre zu Grunde. Kam es doch in Benedictbeuern vor, daß dieselben in der Bibliothek eine Stelle bezeichneten, bis zu welcher die Bücher weggebracht werden sollten. Die übrigen Bücher blieben stehen, und so wurden die schönsten Werke, welche über diese Stelle hinausragten, verstümmelt. Die zurückgebliebenen Bücher führte das Volk zum häuslichen Gebrauche auf Schubkarren weg.[3] Dieses Geschick hatten sehr viele Klosterbibliotheken in Bayern. Die Klosterarchive lagen jahrelang ‚in elenden Winkeln oder auf Böden, der Nässe und Fäulniß ausgesetzt, bei den Eigenthümern der Klostergüter umher'. Erst nachdem dieselben theilweise ‚gänzlich unbrauchbar' geworden waren, dachte man daran, sie den Staatsarchiven einzuverleiben.[4]

So vereinigten sich fanatischer Haß gegen die katholische

[1] Fugger, Kloster Fürstenfeld S. 145. — [2] A. a. O. S. 49 f.

[3] Hist.-pol. Bl. Bd. 13, S. 490. Vgl. Königsdorfer, Das Kloster Heiligkreuz in Donauwörth III. 2, 210.

[4] Bayern unter Montgelas S. 33.

Kirche,[1] unersättliche Habgier und wilde Zerstörungswuth, um diese Anstalten zu vertilgen, deren Verdienste um Deutschland auf jedem Blatte seiner Geschichte zu lesen sind. In verhältnißmäßig kurzer Zeit war das schmachvolle Geschäft beendigt. An 400 Klöster standen leer,[2] ihrer Bewohner und Habe beraubt, hunderte der schönsten Kirchen waren geplündert und entweder zu profanen Zwecken erniedrigt oder zerstört. Das Vermögen der sächularisirten Stifter, Abteien u. s. w. belief sich nach dem geringsten Anschlage auf mehr als zweihundert Millionen Gulden.[3] Mehr als zwei Drittheile des Gesammtvermögens gingen durch den Leichtsinn, die Unwissenheit und die Betrügereien der Commissäre verloren. ‚Kostbarkeiten, Kirchengeräthe, Pferde, Wagen, Mobilien, Gebäude, Höfe, Aecker, Wiesen, Waldungen', schreibt der Verfasser einer interessanten, wenn auch nicht ganz leidenschaftslosen Broschüre,[4] ‚wurden im ganzen Lande zu gleicher Zeit losgeschlagen, und schon aus der Ursache, weil der Gegenstände zu viele waren, um einen Spottpreis an die Günstlinge und deren Anhänger, und an die Juden, die vollgewichtig waren, wahrhaft hingeschenkt. Hatten die Commissäre schon bei der Aufnahme all dieser Gegenstände Tausende gestohlen und vernachlässigt, da man

1 Besnard, Repertorium 1843, S. 83, schreibt: Die wahre Betrachtungsweise dieses Angriffs des Staates auf die Klöster geht am Getreuesten aus folgenden Worten hervor, die damals einer von der regierenden Partei ohne Hehl aussprach: ‚Alle alten Gebäude fallen nach und nach ein. Es ist daher auch nicht anders möglich, als daß auch die Religion, die schon so lange gedauert hat, zusammenfalle und dafür ein neues Gebäude entstehe, welches auch gut und billig ist.'

2 Nicht einmal die persönliche Freiheit, in ein Kloster des Auslandes einzutreten, wurde geachtet. Am 4. April 1807 erschien eine Verordnung, welche bestimmte: ‚Keinem unserer Unterthanen ist erlaubt, ohne unsere Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten', die Erlaubniß kann nicht ‚vor dem 25. Lebensjahre nachgesucht werden', dem Eintretenden soll ‚niemals mehr als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt', das ‚Capital selbst darf niemals in das Ausland abgefolgt werden' und ‚ist unter gesetzliche Curatel zu stellen' und geht ‚nach dem Tode einer solchen Ordensperson an die Intestaterben über' (Döllinger, VIII. 810).

3 Von 74 Abteien und Stiftern in Altbayern wurden nur an Kirchengütern, trotz der Verschleuderungen, mehr als 60 Millionen Gulden gelöst (Conc. und Constitutionseid S. 4). — 1 Bayern unter Montgelas S. 32.

ihnen Alles auf bloße Willkür überließ, so stahlen und betrogen sie nun bei dem Verkauf noch dreimal so viel. Man führte keine Protokolle, schlug die Sache nur den Begünstigten zu, und sperrte die, welche mehr geben wollten, in die Gefängnisse ein, oder jagte sie mit Schlägen davon. Unmöglich ist es, das Bild dieser ungeheueren Betrügereien auszumalen.' Die Unterschleife, welche bei den Veräußerungen der beweglichen und der unbeweglichen Kirchen- und Klostergüter vorkamen, spotten jeder Beschreibung.[1]

Auf diese wahrhaft vandalische Weise wurde die Säcularisation in Bayern, welches nach eintausend dreihundertjährigem Bestande aufgehört hatte, ein katholischer Staat zu sein, vollzogen. Die unglücklichen Ordensleute beider Geschlechter wurden unbarmherzig aus ihren Besitzungen vertrieben und dem äußersten Elend preisgegeben, während die jüdischen Speculanten und die königlichen Beamten bis zu den Ministerien hinauf sich mit den eingezogenen Gütern bereicherten. Dem Staate erwuchs gar kein Vortheil.[2] Auch die königlichen ‚Finanzen' wurden nicht ‚aufgebessert'. Der schwache König Maximilian I. verschleuderte das Geld haufenweise an Comödianten, Tänzer, Sänger und an unzählige Bettler aus allen Ständen, so daß seine Kasse immer erschöpft war und er gegen hohe Wucherzinsen Geld von den Juden leihen mußte. Die Hofhaltung verschlang ganz enorme Summen; die Betrügereien und Unterschleife der Hofbediensteten waren ganz offenkundig.[3] So zerrann das durch die Klosteraufhebungen gewonnene Geld bald wieder, und die Urheber jener unerhörten und rohen Gewaltmaßregeln mußten zuletzt eingestehen, daß sie ‚zu weit gegangen seien'.[4]

[1] Ringseis, a. a. O. S. 593 f. — [2] Concordat u. Constitutionseid S. 4.

[3] Memoiren des Ritters v. Lang II. 125 ff.

[4] Jos. Klein, Generalvicar des Erzbisthums München-Freising S. 34. Ringseis erzählt (Hist.-pol. Bl. Bd. 85, S. 179), König Maximilian habe im Beisein des späteren Bischofs Oettl von Eichstätt, damals Hofmeister des nachmaligen Königs Maximilian II., zu Montgelas gesagt: ‚Was sind wir doch für . . . gewesen, alle Klöster aufzuheben. Meine grauen Haare möcht' ich mir ausraufen, wenn ich dran denke'. Fecit tamen. Auch Montgelas wollte nicht der Klosterstürmer sein, sondern schob die ganze Schuld auf Zentner (a. a. O. S. 51). Vgl. Görres, Freundesbriefe III. 319 und Jocham, Memoiren eines Obscuranten S. 734 f.

Elftes Kapitel.

Aufhebung der Klöster in Baden, Württemberg, Hessen und Nassau. Die Klöster in Frankfurt. Aufhebung der Nonnenklöster. Verfahren der preußischen Regierung mit den Klöstern im Fürstenthum Halberstadt, in Hildesheim, in Schlesien. Die Hauptcommission. Oberpräsident v. Merkel. Auflösung des Breslauer Domcapitels. Errichtung eines neuen Domcapitels durch den König. Schließliche Anerkennung desselben durch den Papst. Aufhebung des Klosters Neuzelle.

Das Beispiel Bayerns ahmte Baden getreulich nach. Die Klosteraufhebungen in der Pfalz nahmen ihren Fortgang und auch die berühmten Abteien Reichenau, Petershausen und Salem am Bodensee waren bereits 1803 von Baden ‚säcularisirt' worden. Der erste Gruß, welchen die badische Hofcommission am 22. Februar 1806 dem neu erworbenen Breisgau (28. Januar) brachte, war die Erklärung, daß die dortigen Landstände und Klöster aufgehoben seien.[1] Die Aebte Ignaz Speckle von St. Peter und Berthold Rottler von St. Blasien wandten sich persönlich an den Kurfürsten Friedrich, um ihre Klöster, deren Bewohner sich der Seelsorge und dem Unterrichte der studirenden Jugend widmeten, zu erhalten. Vergebens. Schon am 28. October wurde die Aufhebung von St. Peter, St. Blasien und Gengenbach decretirt. Die Regierung gab sich zwar den Anschein, als habe sie die beiden Abteien erhalten wollen, dieselben hätten aber ‚auf ihre modificirte Fortdauer keinen Werth gelegt'; allein ‚ein Antrag' dieser Art wurde ‚nie gemacht'.[2] Die Mönche von St. Blasien wanderten nach Oesterreich aus und erhielten das Kloster St. Paul bei Klagenfurt, wo sie den Gymnasialunterricht übernahmen. Abt Speckle nahm seinen Wohnsitz in Freiburg. Die Conventualen wurden meistens auf Pfarreien versetzt, um der Regierung die Pensionsgelder zu ersparen. Man wollte die Mönche

[1] Siehe die Bruchstücke aus dem Tagebuch des letzten Abts von St. Peter in Süddeutsches kath. Kirchenblatt 1841, Nr. 14 und 17. Das Tagebuch wurde in seinen wichtigeren Theilen von St. Braun herausgegeben (Memoiren des letzten Abtes von St. Peter. Freiburg 1870). Vgl. auch Jul. Mayer, Gesch. der Benediktinerabtei St. Peter auf d. Schwarzwald, Freib. 1893. S. 214 ff. Das Vermögen von St. Blasien allein belief sich auf 2,751,000 Gulden. Das Grundvermögen von St. Peter (ohne Kirchengeräthe, Mobilien u. s. w.) betrug 1,232,474 Gulden.

[2] Vgl. Memoiren S. 280.

‚recht wohlfeil versorgen‘. An ‚Großmuth‘ war nicht zu denken. ‚Ueberall blickte die Habsucht durch.‘ Auch ‚das Benehmen der Commission war nicht fein und nicht höflich‘.[1] Die prachtvollen Kirchengeräthe und Ornate mußten nach Karlsruhe abgeliefert werden. Die mit den Klöstern verbundenen Lehranstalten gingen aus Mangel an Lehrern ein. Auch für die Seelsorge, welche die Mönche verwalteten, wurde kein entsprechender Ersatz geleistet.

Dasselbe Loos wie St. Peter, ‚die ‚Stiftung der Bertholde v. Zähringen‘, welche ‚durch den noch einzigen übrigen Sprossen der Zähringer aufgelöst wurde‘,[2] traf auch das Kloster St. Trudpert. Bei diesen und anderen Klosteraufhebungen[3] fehlte es ebenfalls nicht an Scenen niederer Habsucht und Frivolität. Die Klostergebäude wurden in Fabriken verwandelt, und die Kirchen, welche nicht veräußert werden konnten, riß man nieder, um sie nicht unterhalten zu müssen. Die großartige Kirche von St. Blasien war ebenfalls zum Abbruch bestimmt. Nur der Verwendung des lutherischen Baudirectors Arnold gelang es, dieselbe zu erhalten.[4] Aber das Kupferdach der Kuppel wurde abgenommen und veräußert und die Kirche mit Schindeln gedeckt (1812). Das Frauenkloster Günthersthal wurde in eine Spinnerei und die Gruft unter der Kirche des Klosters in einen Bierkeller verwandelt, nachdem man die Särge der Nonnen entfernt hatte.[5] Das Stift Wonnenthal ward in eine Cichorienfabrik umgewandelt. Der Bibliothekſaal von St. Peter diente seit September 1807 als Aepfelkammer, nachdem im April desselben Jahres Prof. Hug im Namen der Universität Freiburg die gelehrten Werke, welche die Klostercommissäre zurückgelassen hatten, nach Freiburg verbracht hatte.[6] Um das Andenken an die Klöster gänzlich auszutilgen, soll ‚ein hoher Staatsbeamter‘ bei der Vorlage der Karte des Breisgaues im Februar 1807 befohlen haben, vor den Ortsnamen das St. auszustreichen und die Orte künftighin ‚Blasien‘, ‚Peter‘, ‚Trudpert‘ u. s. w. zu nennen.[7]

[1] Memoiren S. 229. — [2] A. a. O. S. 275. — [3] Siehe Kath. Zustände II. 25.
[4] A. a. O. II. 27. Am 7. Februar 1874 brannte die Kirche nebst einem Theile der Kloster-(Fabrik)gebäude ab. Freib. Diöcesanarchiv VII. 199.
[5] A. a. O. II. 27. — [6] A. a. O. II. 28; Memoiren S. 289. —
[7] Memoiren S. 291.

Die Abtei St. Georgen[1] bei Villingen war (4. Januar 1806) in den Besitz Württembergs gekommen, welches den Mönchen gestattete, den Unterricht an ihrem Gymnasium und Lyceum fortzusetzen. Als aber die Abtei am 12. Juli 1806 definitiv an Baden kam, ließ der württembergische Commissar v. Barot sämmtliche Geräthschaften und Vorräthe sogleich gegen baare Bezahlung versteigern; was nicht losgeschlagen wurde, packte man schnell zusammen und ließ es mit der Kasse und dem Kirchenschatze auf den Wagen und mit den Pferden des Klosters noch in später Nacht unter militärischer Bedeckung nach Stuttgart abführen. Das baare Geld bestand aus 40,000 Gulden. Die Schuldbriefe u. s. w. repräsentirten einen Werth von 160,000 Gulden. Den Mönchen ließ man nur auf Einen Tag Lebensmittel zurück. Was noch übrig geblieben, führte Baden heim. Die Büchersammlung, die Glocken, die Thurmuhr und die Orgel wurden nach Karlsruhe abgeführt, die Kirche geschlossen, das Lyceum aufgehoben. Das Gymnasium wollten die Commissäre erhalten, fanden aber dazu keine Mittel. Die Mönche setzten ihren Unterricht fort und lebten kümmerlich von dem Wenigen, das ihnen übrig geblieben war. Ihre Bitte, die Klostergemeinschaft für den Unterricht fortsetzen zu dürfen, wurde abgeschlagen, das Kloster am 14. Oktober aufgelöst, das Gymnasium aufgehoben und die Mönche auf Pfarreien zerstreut. Um sie ‚vor Hunger zu schützen', mußte ‚jedem ein Quartal seiner Pension vorausbezahlt werden', da ‚alle Vorräthe längst aufgezehrt waren'.[2]

In Radolfzell und Stockach hatten die Kapuziner bis 1806 ihr Dasein gefristet. Als durch den Frieden von Preßburg beide Städte an Württemberg kamen, schritt die dortige Regierung sogleich zur Aufhebung der Kapuzinerklöster. Am 5. August 1806 erschien ein ‚königlich Württembergischer Commissär' im Kloster zu Radolfzell, ‚forderte die Kelche und die Monstranz' und ‚erklärte das Kloster für aufgehoben'. Nur auf die ‚dringenden Bitten' des Guardians ließ er ‚einen Kelch und das Ciborium' zurück. Auch in Stockach gab der ‚Geist der Zeit dem Hospitium der Kapuziner den längst vorgesehenen letzten Stoß'. Am 8. August

[1] Kath. Zustände II. 25. — [2] A. a. O. 24.

kam ‚nach vollendeter Verwüstung in Radolfzell der Todesengel'. Es wurde ein Inventar von allem, was die armen Ordensleute besaßen, aufgenommen und dem Guardian ‚befohlen', ‚die Monstranz und einen Kelch' in das ‚Logis' des königlichen Commissärs ‚Nachts neun Uhr', ‚ohne Aufsehen zu erregen, abzusenden'. Die Vorstellungen der Magistrate beider Städte zu Gunsten der Ordensleute und die schriftliche und mündliche Verwendung des Generalvicars von Constanz, Freiherrn v. Wessenberg, für dieselben blieben ohne Erfolg. Das ‚badische Hofrathscollegium zu Meersburg', dessen Vermittelung Wessenberg nachsuchte, antwortete ablehnend, und von den württembergischen Behörden scheint gar keine Antwort in Constanz eingetroffen zu sein.[1]

Eine Regierung, die so schnell mit den Mendicantenklöstern aufräumte, beeilte sich noch mehr, die ihr durch den Reichsreceß zugefallenen reichen Abteien[2] zu ‚säculariſiren'. Die Aufhebung derselben erfolgte freilich nicht in der empörenden Art und Weise, wie es in Bayern geschah, aber es fehlte doch auch in Württemberg nicht an Scenen großer Gefühllosigkeit von Seiten der weltlichen Commissäre. Ebenso wurden die goldenen und silbernen Gefäße, die kunstvollen und kostbaren Kirchenparamente nur zum geringsten Theile ihrer Bestimmung erhalten.

Aehnlich ging es in Hessen und Nassau. Die Aufhebung der Abtei Seligenstadt, der Schöpfung Einhards, erfolgte noch 1803. Die Commissäre nahmen mit, was sie an Kostbarkeiten fanden; die werthvolle Bibliothek fand dagegen keine Beachtung. Erst mehrere Jahre später, als bereits ein großer Theil der Bücher verschwunden war, wurde der Rest in die Hofbibliothek nach Darmstadt verbracht. Die nassauische Regierung verfuhr nicht anders mit der berühmten Abtei Eberbach und anderen Conventen. Die hl. Gefäße, Monstranzen u. s. w. dienten zur Zierde der Schatzkammer in Wiesbaden. Auch die verschiedenen Mendicantenklöster dieser Staaten entgingen nicht dem Loose der Zerstörung. Waren auch keine Reichthümer dort zu finden und leisteten auch ihre Insassen die wichtigsten Dienste in der

[1] Freiburger Diöcesanarchiv II. 451 ff.

[2] Ein Verzeichniß derselben bei Gams, I. 405 ff.

Seelsorge: es half nichts. Der Untergang der Klöster war beschlossen.[1]

Das Beispiel der Fürsten fand Nachahmung bei den kleineren Reichsständen, denen es durch unwürdige Manipulationen und klingende Münze gelungen war, sich eine Abtei oder ein Stift in Paris zu erkaufen. Sie konnten sich nicht genug beeilen, ihre Beute in Sicherheit zu bringen. Die Conventualen mußten so schnell als möglich die Klostergebäude räumen, und diese wurden alsdann versteigert oder zu anderen Zwecken benutzt. Die prachtvollen Abteikirchen wurden zu profanen Zwecken bestimmt, oder niedergerissen, damit die Kosten der Unterhaltung erspart würden. Aus diesem Grunde ließ auch der Fürst v. Solms die Gewölbe der herrlichen Kirche der Cisterzienser-Abtei Arnsburg in der Wetterau einschlagen. Sie steht noch als Ruine da und ist wie so vieles andere ein sprechender Beweis für einen Vandalismus, der kaum den Verheerungen der Barbaren zur Zeit der Völkerwanderung nachsteht.

Durch den Reichsreceß waren die Stifter und Klöster der Reichsstadt Frankfurt an diese Stadt gekommen, und der Magistrat verfügte am 25. November 1803 deren Aufhebung. Auch die Klöster der Karmeliten und Kapuziner wurden säculariſirt und deren Bewohner durch den Magistrat ‚von ihren Ordensregeln und Ordenspflichten' entbunden.[2] Da die Stifter und Klöster

[1] Häberlin veröffentlicht im Staatsarchiv X. 291—298 einen, wie er bemerkt, ‚von einem angesehenen und achtungswürdigen kath. Geistlichen, der schon lange in seinen zugleich bekleideten hohen Staatsämtern wahre Aufklärung, Religiosität und Moral zu befördern gesucht habe', verfaßten feindseligen Artikel gegen ‚die Beibehaltung der Bettelmönche', deren ‚Entstehung sogleich den Unwillen aller wohldenkenden kath. Geistlichen, welche diese Geburt einer exaltirten Fantasie nach seiner Beschaffenheit würdigten, nach sich gezogen habe'. Der Verfasser leistet in Verleumdungen und Schmähungen Unglaubliches. Nach demselben kann nur ‚der Träge, an Schmutz und Ungeziefer schon Gewöhnte, oder im Geiste Verrückte sich entschließen, in eine Gesellschaft solcher Unholden zu treten', weshalb auch ‚der Regel nach nur der Auswurf der Menschheit' sich ihr zugesellte.

[2] Häberlin, Staatsarchiv X. 142—170. Am 30. November 1802 verfügte das erzbisch. Vicariat: ‚Den Ordensgeistlichen wäre noch insbesondere zu bemerken, daß der allhiesige Stadt-Magistrat durch die in der ihnen zugegangenen Signatur enthaltenen Entbindung von den Ordensregeln und

den katholischen Gottesdienst im Gebiete der Stadt besorgten, traf der ‚hochedle Rath' einstweilen provisorisch die ihm nöthig scheinenden Vorkehrungen und trat wegen einer definitiven Ordnung mit dem erzbischöflichen Vicariat in Unterhandlung. Dieselben zerschlugen sich aber (9. Dezember) in Folge einer Verordnung des Magistrates vom 27. November, durch welche die säcularisirten Geistlichen und Mönche und auch die Ehesachen mit einziger ‚Ausnahme der pur geistlichen und Doctrinalgegenstände' unter die weltliche Gerichtsbarkeit gestellt und hiedurch die Gerechtsame des Erzbischofs von Mainz verletzt wurden. Mittlerweile war die Kunde von dem eigenmächtigen Verfahren des ‚hochedlen Raths' nach Rom gelangt, und Papst Pius VII. nahm durch ein Breve die bedrückten Ordensleute gegen die Maßregeln desselben in Schutz. Eine Aenderung vermochte der Papst nicht herbeizuführen. Die Mönche verließen ihre Klöster, legten weltpriesterliche Kleider an und wurden als Hilfsgeistliche in der Seelsorge verwandt. Der Rath aber erklärte, es sei ihm ‚höchst unerwartet gewesen, in öffentlichen Blättern zu lesen, daß jene Mißdeutung der Absicht eines hochedlen Rathes sogar bis an den hl. Stuhl zu Rom gebracht und eine sich dahin beziehende Bulle ausgewirkt worden sei.'

Nicht einmal die Nonnenklöster fanden Gnade. Der Reichsreceß hatte dieselben nicht der Willkür der Landesherren überliefert, sondern bestimmt, daß ‚die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständniß mit dem Diöcesanbischof geschehen könne' (§ 42). Ueber diese Stipulation setzten sich jedoch die weltlichen Herren vielfach hinweg. Nur an einzelnen Orten ließ man die Nonnenklöster bestehen, oder setzte sie auf den Aussterbe-Etat. Meistens wurden dieselben aber aufgehoben. Auch hierbei fehlte es nicht an Härte. Die sog. ‚schwarzen Nonnen' in Heidelberg, deren Klosterschule selbst protestantische Kinder besuchten, wurden 1803 mit Gewalt aus ihrem Eigenthume vertrieben. Das Kloster der Dominikanerinnen oder weißen Nonnen wurde in ein lutherisches Spital verwandelt und zum Theil verkauft. Die letzte Priorin, Ludovica, hatte dem Kloster 3000

den Ordenspflichten die Auflösung ihrer Gelübde keineswegs verstanden haben wolle' (a. a. O. S. 160).

Gulden zugebracht. Obſchon ſie 74 Jahre zählte, gab man ihr doch nicht dieſe Summe zurück. Ein Jude erbot ſich aus Mitleid, die unglückliche Kloſterfrau in ſein Haus aufzunehmen. Sie begab ſich aber mit zwei Schweſtern nach Oſterburken, wo ſie nach neun Monaten aus Gram ſtarb.[1] Aehnliche Beiſpiele laſſen ſich auch aus anderen Staaten anführen.

Auch die Penſionen wurden den Nonnen nicht immer ausbezahlt. Die Kloſterfrauen von Camp meldeten am 30. Mai 1806 dem Trier'ſchen Generalvicariat zu Limburg,[2] daß ihnen ‚die Penſion von 50 Reichsthalern für den gegenwärtigen Mai' nicht ausbezahlt worden ſei und ihre Bittſchriften bis jetzt keinen Erfolg gehabt hätten. Sie ſchließen ihr Schreiben mit dem Ausrufe: ‚Uns beiſammen zu laſſen und nichts zu leben geben, heißt uns offenbar dem Hungertode preisgeben wollen.' Auf Reclamation des Generalvicariats erwiderte die naſſauiſche Regierung zu Weilburg am 14. Juni, die Penſion ſei in Folge eines Mißverſtändniſſes nicht ausbezahlt worden und werde künftig fortbezahlt werden.

Einen intereſſanten Beleg für die Behandlung der Frauenklöſter liefern die beiden an Hannover gekommenen Klöſter Herzebrock und Clarholz.[3] Dieſelben hatten ſich gegen eine jährliche Abgabe von 400 Reichsthalern ihre politiſche Exiſtenz geſichert. Der Graf Bentheim-Tecklenburg-Rheda aber, welcher landeshoheitliche Rechte über dieſe Klöſter beanſpruchte, ließ im Auguſt 1803, als Hannover von den Franzoſen occupirt war, den Kloſterfrauen erklären, ‚er habe ſich in Gefolg des § 35 des Deputationshauptſchluſſes bewogen gefunden, ſie aufzuheben', und ‚erkläre ſie hiermit für ſäculariſirt und ſeinem Hauſe anheimgefallen'. Die Ordensfrauen legten ſogleich Proteſt und Berufung an das Reichskammergericht ein; der Graf aber ließ dieſelben ‚im Einverſtändniß mit dem Berliner Hof' am 28. Oktober gewaltſam aus den Klöſtern wegbringen. Mit welcher Rohheit und Brutalität dies geſchah, erhellt aus einem über die Vorfälle in

[1] Kath. Zuſtände I. 16; II. 14.

[2] Acten des biſch. Archivs in Limburg a. d. L.

[3] Die Acten ſtehen in Häberlin, Staatsarchiv XI. 346—52.

Herzebrock aufgenommenen kaiserlichen Notariatsdocumente. Am 28. Oktober erschienen mit militärischer Bedeckung zwei Commissäre des Grafen Bentheim im Kloster, drangen ungeachtet aller Protestation in die Clausur und in das Chor der Kirche, wo die Aebtissin mit ihren Conventualinnen eine Zuflucht gesucht hatte, ein und forderten sie auf, ‚nunmehr das Kloster freiwillig zu verlassen', mit der Drohung, ‚sonst würde man Gewalt brauchen'. Auf die Erklärung der Nonnen, daß ‚sie die Kirche ohne gewaltsame Maßregeln nicht verlassen könnten und würden', entfernte sich der Commissär, kam aber bald wieder in Begleitung zweier Officiere zurück und ‚wiederholte in deren Gegenwart seinen Antrag' und schritt, als er von der Frau Aebtissin und dem Convente die Antwort erhielt, ‚sie würden ihren bisherigen rechtmäßigen Besitz des Klosters nicht verlassen', zur Anwendung von Gewalt, nachdem vorher der eine Officier erklärt hatte, er würde zwar ‚an die geistlichen Damen an einem so heiligen Orte die militärische Hand keineswegs legen', wohl aber die Commissäre unterstützen, ‚wenn von Seiten der Kloster-Bedienten oder auf andere Art eine thätliche Widersetzung und Hemmung erfolgen sollte'. ‚Auf Geheiß' des Commissärs traten nun ‚zwei gemeine starke Kerls aus Rheda mit frecher Miene stolz vor den Chor, sechs ungefähr andere solche Kerls besetzten die Thüren.' Der Commissär Thulemaier ‚griff der Frau Aebtissin nach dem Arm', um sie nebst dem ganzen Convente zu den bereit stehenden Wagen zu bringen. ‚Um einer solchen unanständigen Mißhandlung auszuweichen', erklärte die Aebtissin und der Convent, ‚daß sie nunmehr weichend abreisen wollten, protestirten jedoch gegen die, sowie gegen alle fernere gewaltsame Handlung und behielten sich alle ihre Gerechtsame förmlich vor.' Nun drang der Commissär, dessen ganzes Benehmen höchst unwürdig und roh[1] war, ‚auf die schleunigste

[1] Die Conventualin Frl. v. Hündel wollte den Kirchenschlüssel einstecken, um ihn dem Pastor einzuhändigen; allein Thulemaier ‚nahm ihr denselben mit Gewalt ab' und ‚verdrehte ihr dabei fast den Arm'. Auch ‚riß er die Thüre der kranken Nonne Frl. v. Buch mit Gewalt auf', und trotz der Bitten des gegenwärtigen Arztes Dr. Besson ‚mußten zwei starke Kerls die Thüre ganz aufgesperrt offen halten'. Nur auf wiederholtes Bitten gestattete der Commissär, daß diese Kranke ‚mit ihren Mitschwestern

Abreise', und ‚nur mit Mühe' konnten die unglücklichen Nonnen einen ‚kurzen Aufschub' erlangen. Die Vertriebenen fanden im Amthause zu Wiedenbrück vorläufig eine Zufluchtstätte. Das Reichskammergericht cassirte diesen Raubact und befahl dem Grafen, ‚von seiner angemaßten Säcularisation' der beiden Klöster abzustehen, ‚die Aebtissin und den Convent von Herzebrock an der Rückkehr in ihre Clausur nicht zu behindern, in Ansehung der beiden Klöster alles in dem vorigen Stand herzustellen und auch alle Schäden und Kosten zu ersetzen.' Gegen dieses Urtheil rief der Graf, ‚welcher im Einverständniß mit dem Berliner Hof' gehandelt zu haben scheint, die Hilfe Frankreichs an und ‚sollicitirte die Sache persönlich zu Paris'.

Noch ehe der Reichsreceß vom 25. Februar 1803 verkündet worden war, hatte in Preußen schon die Aufhebung der Stiftsklöster in den neu erworbenen Gebieten begonnen. Sie wurde aber mit viel mehr Klugheit und Besonnenheit wie in andern Ländern ausgeführt, obschon es nicht an ähnlichen Scenen wie in Bayern fehlte. Am 6. August 1802 nahm Preußen das Stift Essen in Besitz. Die letzte Aebtissin, Prinzessin Maria Kunigunde, eine Schwester des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier, folgte ihrem Bruder nach Augsburg und zog sich nach dessen Tod (1812) nach Wien zurück, wo sie am 8. April 1826 starb. Bald erfolgte die Aufhebung der Mönchsklöster. ‚Nur die evangelischen und gemischten Capitel und Stifter blieben verschont.'[1]

Die Klöster[2] im Fürstenthum Halberstadt bestritten in einer Denkschrift die Anwendbarkeit des Reichsrecesses auf ‚die Klöster der alten Reichslande', weil deren Fortdauer durch ‚besondere Privilegien und Rechte', welche der König ‚bei der Thronbesteigung bestätigt habe', gesichert sei. Auch stellten sie der

ziehen durfte', obschon der Arzt erklärt hatte, daß ‚ihr Zustand, wenn sie sich auf einmal von ihren Mitschwestern ohne Trost verlassen fände, natürlicherweise verschlimmern und sie vielleicht an den Rand des Grabes gebracht werden könnte'. A. a. O. S. 350 f.

[1] Rintel, Beleuchtung u. s. w. S. 30.

[2] Verzeichniß der Klöster in Westpreußen, Cleve, Paderborn, Erfurt u. s. w. bei Rintel, a. a. O. S. 111 ff.

königlichen Regierung anheim, ‚den Eindruck zu erwägen‘, welchen ihre Aufhebung bei den Katholiken, ‚die wenigstens die Hälfte der preußischen Monarchie ausmachten, hervorbringen würde‘. Um ihren Bitten mehr Nachdruck zu geben, entwarfen sie zugleich ein Bild ihrer Wirksamkeit, welche darin bestehe ‚gute Pfarrer und Schullehrer zu bilden, die nützlichen Wissenschaften zu vervollkommnen und zu verbreiten, arme Waisen zu erziehen, die Dürftigen ohne Unterschied des Glaubens zu unterstützen, Gehorsam gegen die Obrigkeit, Trieb zur Ordnung und Arbeitsamkeit und häusliche Eintracht zu befördern‘. Besonders hoben sie hervor, daß sie ‚von jeher das Beispiel einer patriotischen Anhänglichkeit für die preußische Monarchie gegeben, dem Staate in öffentlichen Bedrängnissen ihr Vermögen willig geopfert, auf ihren Besitzungen Schulen zur Erziehung der Jugend angelegt, Muster einer guten Landwirthschaft aufgestellt und wüste Ländereien urbar gemacht hätten‘. Man könne von solchen Klöstern doch nicht sagen, daß sie ‚gemeinschädlich‘ seien und ihre Aufhebung ‚rathsam‘ erscheine. Sie baten, ihre Angelegenheit vor das Obertribunal in Berlin bringen zu dürfen, mit der Versicherung, sich der Entscheidung desselben unterwerfen zu wollen. Doch all diese Vorstellungen und Bitten fruchteten nichts.[1] Das Gesuch wurde durch eine Cabinetsordre zurückgewiesen.[2]

Die Aufhebung der berühmten Benedictiner-Abtei Huysburg und des reichen Augustinerklosters Hamersleben erfolgte 1804. Etwas später wurden auch die übrigen Mönchsklöster unterdrückt. Die Säcularisation der Nonnenklöster fand 1809 statt. Das Vermögen dieser reichen Stiftungen wurde eingezogen; für die Pastoration der Katholiken jener Gegenden geschah nicht einmal das Allernothwendigste.

Die Scenen von Halberstadt wiederholten sich auch im Hochstift Hildesheim.[3] Kaum hatte Preußen von den Stiftslanden Besitz ergriffen, so wurde das Urtheil über die dortigen Klöster gesprochen. Mit der Ausführung desselben ward der ‚Domsecretär‘

[1] Häberlin, Staatsarchiv XII. 252—266.

[2] Menzel, Neuere Gesch. XII. 2. 347.

[3] Ausführliches hierüber bei Gams, I. 578 ff.

Malchus als ‚königlich preußischer Kriegsrath' betraut. Er war ein characterloser Mensch, der, nur auf seinen Vortheil bedacht, der neuen Regierung alsbald seine Dienste anbot. Mit der Aufhebung der ‚Sülte', einem Kloster der regulirten Chorherren, wurde am 15. Januar 1803 der Anfang gemacht. Hierauf erfolgte die Säcularisation des Cisterzienserklosters Derneburg (22. Januar), der Regularcanoniker zu Richenberg (26. Januar), der Augustinerchorherren zu Grauhoff (29. Januar), der Benedictinerabteien Ringelheim und Lamspringe (3. Februar). Die Abteien in der Stadt Hildesheim hatten dasselbe Schicksal. St. Godehard fiel am 12. Februar 1803, und die älteste und berühmteste Abtei St. Michael, die Stiftung und Grabstätte des hl. Bernward († 1022), wurde am 18. Februar aufgehoben. Das Kloster ward in eine Irrenanstalt verwandelt und die herrliche Kirche zu einem Spazierhause für die Insassen der Anstalt. Der Versuch, das Domstift aufzulösen (1804), scheiterte an dem Widerstande der Domherren, welche den einflußreichsten Adelsgeschlechtern des Nordens angehörten. Die aufgehobenen Klöster brachten dem Staate ein reichliches Einkommen.[1] Die Mendicanten und Frauenklöster durften einstweilen noch fortbestehen. Das Cisterzienserkloster Marienrode, eine Stunde von Hildesheim entfernt, entging der Aufhebung, weil es auf althannoveranischem Boden lag. Als aber 1806 Hannover an Preußen abgetreten wurde, erschien am 11. April der ‚Kriegsrath' Malchus, um das Kloster einzuziehen. Die von den Deputirten sämmtlicher hannoverischen Landschaften am 3. Juni 1806 bei dem König eingereichten Vorstellungen und Proteste wurden nicht weiter beachtet.[2] Drei Monate später verlor Preußen Hannover und Hildesheim, welches zum neuen Königreich Westfalen kam. König Hieronymus Napoleon, der jüngste Bruder des französischen Kaisers, verfügte am 1. Dezember 1810 die Aufhebung der Klöster[3] in dem neuen

[1] Sülte hatte ein jährliches Einkommen von 6000 Thlr., Derneburg von 12,000 Thlr., Reichenberg von 8000 Thlr., Ringelheim von 10,000 Thlr., Lamspringe von 20,000 Thlr., St. Godehard von 8000 Thlr., St. Michael von 20,000 Thlr.

[2] Die königliche Antwort siehe Gams, I. 583.

[3] Winkopp, Rheinischer Bund XVIII. 93.

Königreiche, wobei Malchus als ‚königlich westfälischer Staatsrath' und später als ‚Minister des Innern und der Finanzen' wieder eine Hauptrolle spielte. Auch die Nonnenklöster wurden jetzt säcularisirt. In Erfurt und im Eichsfeld begann bald nach der preußischen Occupation die Unterdrückung der vorhandenen Mönchsklöster. Der Erbprinz von Oranien ahmte dieses Beispiel im Fürstbisthum Fulda nach.[1]

Der Hauptschlag gegen die Klöster in Preußen erfolgte durch das königliche Edict vom 30. Oktober 1810, welches, in Anbetracht daß ‚die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar seien, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden könnten', und mit Berufung darauf, ‚daß alle benachbarten Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen hätten', verfügte: ‚Alle Klöster, Dom- und andere Stifte, Balleien und Commenden, sie mögen zur katholischen oder zur protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet', und ‚nach und nach eingezogen.' Da die Protestanten kaum Anstalten dieser Art besaßen, traf das Edict hauptsächlich die katholische Kirche. Dafür versprach das Edict ‚eine reichliche Dotirung der Pfarreien und Schulen' und auch jener Klöster, ‚welche sich mit Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen' und ‚entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden', oder eine ‚neue Fundirung nöthig haben dürften'.[2] Wie dieses Versprechen erfüllt wurde, werden wir noch im Einzelnen erfahren.

Die Bestimmungen des Edicts vom 30. Oktober trafen vorzüglich Schlesien,[3] wo man den durch völkerrechtliche Verträge[4] garantirten Besitzstand der katholischen Kirche bisher noch respectirt hatte. Schon am 19. November ward das Edict veröffentlicht, und an demselben Tage wurden sämmtliche Klöster und Stifter Schlesiens aufgehoben und ihr Vermögen mit Beschlag belegt. Den Mönchen und Nonnen ließ man eine Frist von vier Wochen zur Auswanderung. Nicht einmal die Orden, welche sich der

[1] Gams, I. 607.

[2] Gesetzessammlung von 1810 S. 23 ff. Rintel, S. 31 f.

[3] Actenmäßiger Bericht in Ritter, Handbuch der Kirchengesch. (5. A.) II. 538. — [4] Breslauer (1742), Hubertsburger (1763) Friede.

Erziehung und Krankenpflege widmeten, blieben verschont. Die Klostergebäude wurden zu anderen Zwecken verwendet, die Kirchen, welche nicht zugleich Pfarrkirchen waren, geschlossen und die Abhaltung des Gottesdienstes in denselben verboten. Ein thätiges Mitglied der Hauptcommission war der fanatische Oberpräsident v. Merkel, ein grimmiger Feind der Katholiken, der noch über die Bestimmungen des Edictes hinausging und auch die Einkünfte des bischöflichen Stuhles ‚säcularisirte', wozu später die Genehmigung von Berlin erfolgte. Das Gesammtvermögen, welches auf diese Weise der Staat einzog, betrug nach der Angabe der Commission selbst an Grundbesitz allein 13,022,942 Thaler. Diese Schätzung ist aber, wie Rintel nachweist,[1] dem wahren Werthe desselben nicht entfernt gleich. Außerdem hat die Commission bei ihrer Schätzung sämmtliche Gebäude und Gärten nicht berechnet. In Breslau allein betrug der Werth der einzelnen Gebäulichkeiten an 932,000 Thaler.

Die Verfügungen der Hauptcommission kamen wie ein Blitz aus heiterm Himmel, da man an eine solche Eventualität gar nicht dachte. Die in ihren Rechten so schwer gekränkten Stifts- und Ordensgeistlichen wandten sich um Hilfe an den Fürstbischof v. Hohenlohe, der damals in Berlin verweilte. Auch das Domcapitel rief dessen Verwenden bei dem König an.

Die von Merkel beeinflußte Hauptcommission war nämlich eigenmächtig zur Auflösung des Domcapitels geschritten. Ein Schreiben derselben vom 19. November, 1 Uhr Nachmittags, beschied die Domherren um 3 Uhr desselben Tages in den Capitelssaal, wo eine Deputation ihnen die Aufhebung des Domcapitels verkündigte und zugleich alle Insignien der geistlichen Obergewalt: Inful, Ring, Stab und Siegel, abverlangte. Auf diese unwürdige und formlose Procedur erwiderten die Domherren, daß sie sich den Befehlen des Königs unterwerfen würden, aber das Recht beanspruchten, Gegenvorstellungen in Berlin zu machen, und bei der Abwesenheit des Fürstbischofs nur für sich allein eine Erklärung abgeben und dessen Rechten in Nichts präjudiciren könnten.

[1] A. a. O. S. 35. Eine Uebersicht über das Vermögen der einzelnen Klöster ꝛc. s. Rudolphi, a. a. O. S. 46 f.

Die Auslieferung der Insignien müßten sie verweigern, weil dieselben Privateigenthum seien. Auf diese Erklärung antwortete die Commission am 21. November, daß die Domherren allerdings gehalten wären, ‚die hierarchischen Zeichen' abzuliefern, indem das Recht zum Besitz der Insignien mit dem Rechte selbst seine Endschaft erreicht habe, der Einwand aber, daß dieselben Privateigenthum seien, die vorschriftsmäßige Auslieferung um so weniger verhindern könne, ‚als selbige res sacrae et res extra commercium wären', und außerdem ‚jedem sein Anspruch vorbehalten bleibe'. Auch die ‚Meinung' der ‚ehemaligen Mitglieder des Domcapitels', ‚zur Besorgung ihrer geistlichen Geschäfte sich fernerhin nach wie vor versammeln zu dürfen, beruhe auf einem Irrthum', indem die Auflösung der Corporation jedes Mitglied derselben von der ihm bisher obliegenden Pflicht entbinde. Diese canonistische Auseinandersetzung der Hauptcommission vermochte indeß nicht, die Domherren eines Andern zu belehren. Sie fuhren fort, den Stiftsgottesdienst in der Kathedrale abzuhalten, und erwiderten der Commission, daß sie keine hierarchischen Zeichen besäßen und die Abhaltung des Gottesdienstes nicht einstellen würden. Die Commission habe offenbar ihre Befugnisse überschritten, indem die königliche Verordnung keineswegs das Domcapitel unterdrückt, sondern nur dessen Vermögen eingezogen habe.

Von diesen Vorgängen gab das Domcapitel auch dem Fürstbischof Nachricht, und dieser richtete am 25. November eine Eingabe an König Friedrich Wilhelm III., worin er das Verfahren der Commission treu darlegte und mit Berufung auf ein königliches Cabinetsschreiben vom 14. November um Schutz der so schwer geschädigten Stifter und Klöster bat. Auch eine vom Domcapitel im Einverständniß mit den übrigen Stiftern nach Berlin gesandte Deputation wirkte in dieser Absicht. Ihren Bemühungen gelang es, einige Milderungen zu erwirken. Der König mißbilligte das Benehmen der Commission und ließ ihr eine neue Instruction zugehen. Die Klöster der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen und der Ursulinerinnen wurden von der Säcularisation ausgenommen, das Kloster Liebenthal zu einem Centralkloster für geistliche Jungfrauen bestimmt und der Termin von vier Wochen auf unbestimmte Zeit verlängert.

Das von der Commission unberechtigt aufgelöste Domcapitel wurde nicht wieder hergestellt. Dafür sollte ein neues Capitel errichtet werden. Am 4. Dezember 1810 theilte Fürst Hardenberg dem Fürstbischof mit, daß der geheime Staatsrath von Schuckmann beauftragt sei, gemeinsam mit dem kirchlichen Oberhirten einen Entwurf zur neuen Organisation des Domcapitels zu bearbeiten und vorzulegen. Die Sache zog sich in die Länge. Erst am 8. Juni 1812 wurde das neue Capitel durch Staatsrath Schulze im Capitelshause auf königlichen Befehl in die Temporalien eingewiesen und mit Hinweisung auf das allgemeine canonische und das Landrecht, bis Se. Majestät neue Statuten erlassen würde, förmlich installirt. Unmittelbar darauf erhielt es den vom König vollzogenen Organisationsetat. Die meisten Mitglieder des früheren Capitels wurden in das neue Capitel aufgenommen, die übrigen aber pensionirt. Am 10. Juni erfolgte die Bestätigung des Fürstbischofs unter Vorbehalt aller Rechte des Papstes und am 24. desselben Monats die feierliche Installation in der Domkirche.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß die Errichtung des neuen Breslauer Domcapitels ein durchaus uncanonischer und nichtiger Act war, indem weder dem König noch dem Fürstbischof ein solches Recht zustand. Letzterer fühlte dies wohl und behielt deshalb die ‚Rechte' des Papstes vor, da der Recurs an denselben damals nicht möglich war. Nach der Befreiung des Papstes aus der französischen Gefangenschaft 1814 drangen die Domcapitulare wiederholt in den Fürstbischof und baten ihn, die päpstliche Bestätigung des neuen Domcapitels zu erwirken, was jedoch unterblieb. Nach dem Tode des Fürsten Hohenlohe, 21. Januar 1817, wurde der Domdecan und Weihbischof von Schimonski zum Capitelsvicar gewählt. Um die Diöcese regieren zu können, erwirkte er sich durch den Nuntius in Wien vom heiligen Stuhle die Ernennung zum apostolischen Vicar und die bezüglichen Facultäten, machte aber keinen öffentlichen Gebrauch davon. Waren auf diese Weise wenigstens die Jurisdictionsacte des Bisthumsverwesers gültig, so konnte doch ein solches Verhältniß auf die Dauer nicht fortbestehen und namentlich konnte ein von diesem Domcapitel gewählter Fürstbischof unmöglich auf

die Anerkennung des apostolischen Stuhles rechnen. Die preußische Regierung fühlte dies auch und suchte, trotz der entgegenstehenden Meinung einzelner höheren Beamten, durch ihren Gesandten in Rom, Niebuhr, die Bestätigung des uncanonisch errichteten Domcapitels zu erwirken, was auch schließlich gelang.[1]

Wie in Schlesien, so wurden auch in Posen, Culm, Ermland die noch bestehenden Stifter und Klöster nach und nach aufgehoben.

Dasselbe Schicksal hatten die Stifter und Klöster, welche auf dem von Sachsen an Preußen abgetretenen Gebiete lagen. Der Erwerbungsvertrag hatte wohl den Bestand der Stifter ‚beider Confessionen' ausdrücklich gesichert; allein die preußische Regierung hielt denselben nur bezüglich der protestantischen Anstalten dieser Art. Am 25. Februar 1817 erfolgte die Säcularisation des Cisterzienser-Stiftes Neuzelle in der Niederlausitz,[2] dessen Mitglieder in einem Umkreise von 19 Meilen die Seelsorge für die unter den Protestanten zerstreut wohnenden Katholiken besorgten. Die Art und Weise, wie man bei der Aufhebung zu Werke ging, ist in mehr als einer Beziehung characteristisch. Ein Ministerialrescript vom 5. September 1816, welches ‚die Ordination einiger dortigen Conventualen' untersagte, war schon von schlimmer Vorbedeutung. Bald folgte noch Aergeres. Am 14. November erschien eine Regierungscommission, welche das Vermögen des Klosters inventarisiren sollte. Der Abt wurde ‚dafür verantwortlich gemacht, daß irgend ein Eigenthum des Stiftes und der Kirche verschwiegen bleibe, noch verschleppt und veräußert, vielmehr Alles, respective zum ferneren gottesdienstlichen Gebrauche (!!) aufbewahrt werde'. Mit der Commission war auch ‚ein Commando von Gensdarmes' eingerückt, welche ‚alle Wege in der Nähe des Klosters besetzten und die Reisenden anhielten'. Angeblich geschah dies, weil ‚ein großer Diebstahl an Geld und Kostbarkeiten verübt worden, und man den Thätern nachforsche, welche in hiesige Gegend gezogen'; allein ‚dies war ganz erdichtet, und jene Vorkehrungen gegen Diebe und Räuber galten dem Kloster'.

[1] Bulle De salute animarum c. 23.

[2] Aktenstücke über die Aufhebung des Klosters Neuzelle. Altenb. 1817.

Am 20. Dezember hatte die Commission ihr Geschäft vollendet und zog ab. Aber schon am folgenden Tage kam ‚der Regierungsrath von Bärensprung nebst dem Expeditions- und Cassenpersonale, von einem Major der Gensdarmerie, nebst einem Commando dieser Polizeisoldaten begleitet. Diese führten drei große Rüstwagen mit sich'. Auch auf ‚dem Wege vom Kloster nach Frankfurt a. d. O. waren noch mehrere Posten von Gensdarmerie aufgestellt'. Der Regierungsrath übergab dem Prälaten ein Schreiben von der Regierung in Frankfurt a. d. O., in welchem die weise Sparsamkeit und Oekonomie' des Klosters ‚anerkannt', zugleich aber die Auslieferung aller Documente und baaren Fonds bis auf einen Bestand von 16,000 Thalern zur Bestreitung der laufenden Ausgaben' verlangt wurde, weil ‚dem Staate bei den bedeutenden Resultaten dieser lobenswerthen Sparsamkeit die Pflicht obliege, dafür zu sorgen, daß solche nicht der Gefahr und dem Zufalle Preis gegeben, sondern zur Sicherung des Stifts und seines Vermögens (!!) in eine solche Verwahrung genommen würden, bei welcher in dem Eigenthume der Kapitalien und Bestände nichts geändert und dem Stifte die Nutzungen verbleiben, die Kapitalien aber unzweifelhaft sicher erhalten würden'.

Der Abt, welcher die offenkundigen Unwahrheiten dieses Rescripts sogleich erkannte, ‚protestirte gegen das eingeleitete Verfahren und reservirte sich seine Rechte', wich aber der Gewalt und ‚ließ geschehen, was er zur Zeit nicht ändern konnte'. Da der Bestand des Klosters völkerrechtlich garantirt war, hätte der Abt wohl ‚den Erweis des declarirten Willens Sr. Majestät des Königs verlangen können, daß dem Kloster die Gelder und Documente als sein unbestrittenes Eigenthum abgenommen werden sollen; allein die beliebten und getroffenen Vorkehrungen ließen wohl erwarten, daß die Polizeisoldaten bald alle Zweifel lösen und jene Discussion vielleicht noch größere Unannehmlichkeiten herbeiführen würde'.

Das ganze Benehmen des Regierungscommissärs ‚zeigte eine Härte ohne gleichen'. Er verlangte ‚die schleunige Uebergabe' des Vermögens, welche ‚jede anständige Leitung des Geschäftes unmöglich' machte. Rasch ‚bemächtigte' er sich ‚der über den Betrag von 150,000 Thalern sprechenden Documente', ‚des Kirchenschatzes,

der in 73,000 Thalern bestand' und ‚56,000 Thaler', welche ‚im Keller aus Furcht vor dem Invasiren der Feinde verborgen gehalten wurden'. Um ‚Mitternacht' wurden die Transportwagen mit den geraubten Gegenständen beladen, worauf der Commissär, ‚von den Polizeisoldaten begleitet, abzog'.

Da ‚der Prälat glaubte, von der hohen Gerechtigkeitsliebe Sr. königlichen Majestät versichert sein zu dürfen, daß das Kloster seines unleugbaren Eigenthums nicht verlustig gehen werde', wandten sich Abt und Convent mit einer Eingabe an Friedrich Wilhelm III., in welcher sie die Nachtheile des Benehmens der Regierung für die Katholiken der Niederlausitz anführen, über deren Härte sich beklagen und den König bitten, das Verfahren derselben ‚ernstlich zu rügen', die ‚Rücklieferung' der geraubten Documente und Gelder zu verfügen und das Kloster ‚zum Troste der katholischen Einwohner der Niederlausitz, zum Theil der Kur- und Neumark ferner bestehen zu lassen', ‚jeden Falls' aber ‚dessen Fonds als einen katholischen Religionsfond anzusehen und nicht anders als zu deren Ausübung zu verwenden'.

Aber weder das eine, noch das andere geschah. Am 17. Februar 1817 theilte der Staatskanzler Fürst Hardenberg dem Prälaten mit, daß die ‚Aufhebung' des Klosters Neuzelle ‚nunmehr höchst unmittelbar beschlossen und bereits angeordnet sei', und der König ‚aufrichtig bedauere', die Wünsche des Convents nicht berücksichtigen zu können, zumal die getroffene ‚Anordnung' ‚nur den Zweck habe, die angemessene Verwendung der Fonds des Stifts in weiterer Ausdehnung, als es bisher geschehen konnte, zu befördern'. Der Abt und die Conventualen würden eine angemessene Pension erhalten, und auch für die religiösen Bedürfnisse der vom Kloster pastorirten Katholiken die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Das rohe Benehmen der Commission suchte Hardenberg durch die Versicherung zu entschuldigen, daß ‚dasselbe weder durch Mißtrauen, noch durch Mißverständniß, sondern nur durch den Zweck des Geschäftes selbst und die dabei eingetretenen Nebenumstände (!?) veranlaßt worden sei'. Am 26. Februar 1817 wurde dem Abte die Aufhebungsurkunde vom 25. desselben Monats eingehändigt. Dieselbe bestimmt auch, daß ‚die Hälfte der Fonds der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zum bleibenden

Fond zur Verbesserung der evangelischen Schulen ihres Bezirkes' übergeben und ‚die andere Hälfte auf katholische Unterrichtsanstalten im ganzen Umfange der Monarchie verwendet werden solle'. Außer den bereits angeführten Werthpapieren und dem Vorrath an baarem Gelde besaß das Kloster Neuzelle einen Ländercomplex, auf welchem zwei Städte und vierzig Ortschaften befindlich waren. Für die Seelsorge der Katholiken wurden ein Pfarrer und zwei Kapläne angestellt, welche einen Pfarrbezirk von acht Quadratmeilen zu pastoriren hatten. Für die übrigen Katholiken geschah nichts. Im Jahre 1850 erhielt die Missionspfarrei zu Kottbus einen Zuschuß von 80 Thalern aus dem Neuzeller Fond. Das Kloster wurde in ein protestantisches Schullehrerseminar verwandelt, und die ehemalige Pfarrkirche der katholischen Gemeinde den Protestanten übergeben.

Das enorme Vermögen, welches die preußische Regierung aus den aufgehobenen Stiftern und Klöstern gewann, wurde meistens zu Staatszwecken oder zu Gunsten der Protestanten verwendet. Für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken geschah dagegen äußerst wenig.[1]

Zwölftes Kapitel.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens. Verordnungen des Staates. Beurtheilung derselben. Die milden Stiftungen. Die Anstellung der Geistlichen. Das s. g. landesherrliche Patronat. Vorschriften der einzelnen Regierungen. Rechte des Bischofs bei Besetzung kirchlicher Pfründen. Das Placet. Unwürdige Ausübung desselben. Die katholische Kirche ganz unter die Staatsaufsicht gestellt.

Außer den geistlichen Fürstenthümern hatte der Reichsreceß auch den größten Theil des eigentlichen Kirchenvermögens[2] den weltlichen Fürsten zugesprochen, und der katholischen Kirche Deutschlands war nur ein kleiner Theil ihres ehemaligen bedeutenden Vermögens übrig geblieben. Aber auch dieser Rest blieb nicht unangetastet. Die weltlichen Regierungen betrachteten die kirch-

[1] Rintel, a. a. O. S. 106 ff.

[2] Siehe Seite 103.

lichen Stiftungen als ‚Staatsgut‘,[1] rissen ihre Verwaltung an sich und verfügten über deren Verwendung, ohne sich um die Bestimmungen der Stifter zu kümmern. Den kirchlichen Behörden wurde fast jeder Einfluß entzogen.

Nach einer königlich württembergischen Verordnung[2] vom 9. Juli 1811 wurde die staatliche Verwaltung der kirchlichen Stiftungen ‚zur Aufhebung der Mißbräuche, Verbesserung und Vereinfachung der Administration, Abschneidung unnöthiger und zweckwidriger Ausgaben, sowie zur Sicherstellung der der Absicht der Stifter entsprechenden Einrichtung‘ angeordnet. In Wirklichkeit aber war das Gegentheil der Fall. Die Verwaltungskosten, welche natürlich aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden mußten, waren so beträchtlich, daß die Fonds arg geschädigt wurden. So betrugen in Württemberg, wie ein sehr gut orientirter Beobachter nachweist, die Verwaltungskosten einer frommen Stiftung mit einem Grundstock von 17,000 Gulden vom Jahre 1811—1816 die Summe von 745 Gulden 48 Kreuzer, also nahezu den fünften Theil des gesammten Grundstock-Ertrags.[3]

Aehnlichen Zuständen begegnen wir in andern Ländern. Die bayerischen Kirchenobern beklagen sich in einer Denkschrift an König Maximilian I. vom Mai 1816, daß ‚die angeordnete Civil-Administration den frommen Stiftungen nicht günstig sei und dieselben bei aller Sparsamkeit in Ausgaben für Gottesdienst durch die erhöhten Verwaltungskosten, durch die schweren, die vielen, die Kräfte der Stiftungen oft überschreitenden Auslagen, besonders aber durch die Veräußerungen der liegenden Gründe in sehr großes Abwesen gekommen seien‘.[4] Dies war auch im Großherzogthum Baden der Fall.[5] In Nassau wies eine Instruction von 1811 die gesammte Verwaltung des Kirchenvermögens den weltlichen Beamten zu und würdigte die Einwendungen des Generalvicariats von Limburg keiner weiteren Beachtung.[6] Am schlimmsten gestaltete sich die Sache in Preußen, wo die

[1] Denkschrift der bayerischen Bisch. 1816. S. 13.
[2] Regierungsblatt Nr. 36, S. 357. — [3] Hist. pol. Bl. Bd. 32, S. 112.
[4] S. 13. Siehe Conc. und Constitutionseid S. 167.
[5] Siehe Bader, Die kath. Kirche in Baden S. 278 ff.
[6] Kath. Kirchen- und Schulzustände S. 9.

Regierung die katholischen Stiftungen häufig zur Errichtung und Unterhaltung protestantischer Kirchen, Gymnasien, Schullehrerseminarien, höherer Bürgerschulen und Elementarschulen verwendete.[1] Die katholische Kirche war überall der freien Administration und Verwendung ihres Vermögens beraubt und ganz unter die Vormundschaft des Staates gestellt. Nur in den linksrheinischen Gebieten, wo die französische Gesetzgebung noch bestand, wurde das Kirchenvermögen unter der Oberaufsicht kirchlicher Behörden verwaltet.

Die staatliche Verwaltung war für die Kirche sehr nachtheilig. Insbesondere ‚fühlten der Gottesdienst, die Pfarrer und die Armen die Folgen davon'.[2] Alle Anschaffungen für den Gottesdienst, für kirchliche Paramente u. s. w., jede, selbst die kleinste Ausgabe für kirchliche Zwecke unterlagen der Genehmigung einer meistentheils protestantischen Behörde, welche ‚in Ausgaben für den Gottesdienst alle Sparsamkeit' eintreten ließ. Setzte doch in Württemberg ein königliches Decret[3] vom 20. Dezember 1811 genau fest, welche Summe für Hostien, Meßwein, Weihrauch, Kirchenwasche u. s. w. für Kirchen von drei, zwei und einem Geistlichen jährlich verausgabt werden dürfe. Diese Sorgfalt des Staates für das Kirchenvermögen, welche bis zur Verweigerung, oder wenigstens bis zur ärgsten Beschränkung der für eine würdige Feier des Gottesdienstes nothwendigen Ausgaben ging, hielt jedoch denselben nicht ab, die Kirchenpfründen und kirchlichen Stiftungen mit großen Abgaben und Steuern zu belasten, worüber von verschiedener Seite Klage geführt wurde.[4]

[1] Beiträge zur Kirchengesch. des 19. Jahrh. S. 17 ff. Eingabe des Erzb. Przyluski von Gnesen und Posen an König Fr. Wilhelm IV. vom 3. Juni 1848 (siehe Deutsche Reichsztg 1886, Nr. 49 ff.).

[2] Denkschrift S. 13.

[3] Lang, S. 391 f. Für Communicanten- und Meßwein in Kirchen, wo drei Geistliche wirken, also in großen Gemeinden, jährlich 30 Gulden, für zwei Geistliche 20 und für einen Geistlichen 12 Gulden. Für Hostien 7 resp. 6 Gulden; Wachs 40 resp. 30 und 20 Pfund. Oel fürs ewige Licht und Schmieren der Uhr und ‚Glocken' 52 Pfund. Weihrauch 1½ resp. 1 Pfund u. ‚4 Pfund Waldrauch zum Begraben'; für ‚Kirchenwasch' 16 resp. 12 und 8 Gulden. Ein Commentar zu dieser Verordnung ist nicht nothwendig.

[4] Denkschrift S. 13; Freimüthige Darstellung u. s. w. S. 21.

Die für die Armen, Kranken, Waisen u. s. w. bestimmten milden Stiftungen wurden säcularisirt, der Verwaltung des Staates unterstellt und vielfach ihrem eigentlichen Stiftungszwecke entfremdet. Auf diese Weise gingen trotz der ausdrücklichen Bestimmungen des Reichsrecesses eine nicht geringe Anzahl von kirchlichen milden Stiftungen verloren. Diejenigen Anstalten, welche man bestehen ließ, wurden Staatsanstalten mit vorherrschend paritätischem, d. i. protestantischem Charakter. Belege hiefür kann fast jede größere katholische Stadt in Deutschland liefern.

Viel verletzender noch für die Kirche und unheilvoller in seinen Folgen war das vom Staate beanspruchte und ausgeübte Besetzungsrecht kirchlicher Beneficien. Um diesen Eingriff in die Rechte der Bischöfe zu beschönigen, wurde das s. g. landesherrliche Patronat geltend gemacht und behauptet, daß mit den weltlichen Besitzungen der säcularisirten Fürstbischöfe auch das Verleihungsrecht aller Beneficien bischöflicher Collatur und ebenso die Patronatsrechte der aufgehobenen Klöster und Stifter auf die neuen Landesherren übergegangen wären. Nach diesen canonistischen Deductionen hing die Vergebung der meisten kirchlichen Stellen vom Landesherrn ab. Nur die privatrechtlichen Patronate wurden noch anerkannt. Aber die Patrone konnten ihre Rechte nur mit landesherrlicher Anerkennung ausüben. Die geistliche Behörde war jedes Einflusses auf die Besetzung der kirchlichen Stellen beraubt und durfte nur den vom Landesherrn angestellten Pfarrern und Beneficiaten die nothwendigen Facultäten zur Führung der Seelsorge übertragen.

Diese Zustände herrschten mit einigen Modificationen in allen Staaten Deutschlands. Kaum hatte der Oranier die ihm zugesprochene Beute, das Fürstenthum Fulda, in Besitz genommen, so suchte er auch den Bischof von Fulda ‚unter dem Vorwande der Landeshoheitsrechte aus dem unfürdenklichen Besitze der Pfarreivergebungen zu verdrängen'. Er ließ ‚Collationsdecrete ausfertigen, nahm Resignationen an und gravirte die Pfarreien mit Pensionen'. Das Anerbieten des Bischofs, ihm ein ‚Veto' einzuräumen, wurde zurückgewiesen; ebensowenig ‚kehrte man sich weltlicher Seits' an seine ‚Proteste'.[1]

[1] Reininger, Weihbischöfe S. 340 f.

Ganz in ‚derselben Verlegenheit' befand sich auch der Fürstbischof von Würzburg; denn die bayerischen Verordnungen vom 26. August und 22. September[1] 1803 sprachen als Grundsatz aus, daß dem Landesherrn das Patronat zu allen Pfarreien und sonstigen Beneficien zustehe, auf welchen kein weltliches Privatpatronat hafte. Auf eine Vorstellung des Prälaten vom 11. Dezember erwiderte zwar der Kurfürst Maximilian, ‚er würde nicht den geringsten Eingriff in irgend eines der wesentlichen bischöflichen Prärogative gestatten';[2] eine Abänderung erfolgte jedoch nicht.

Die Regierung ging sogar in ihren Anmaßungen noch weiter. Sie gab Vorschriften über die Abhaltung des Pfarrconcursexamens[3], befahl, daß die Installation[4] der Pfarrer ‚allezeit an einem Sonntag vorgenommen werden müsse', beanspruchte ‚die Installation und die Immission in die Temporalien als eines der landesherrlichen Rechte', verfügte, daß ohne die letztere ‚kein Geistlicher die Seelsorge ausüben könne', und bestimmte, daß nach der kirchlichen Installation ‚der Beamte vor der Kirche den neuernannten Pfarrer im landesherrlichen Namen der Gemeinde als ihren Seelsorger vorzustellen habe'.

Auch über die Einrichtung der Decanate und die Dismembration der Pfarreien gab die Regierung Vorschriften.[5] Die Wahl des Decans sollte der ‚Landrichter', jedoch ohne sich in ‚die Wahlfreiheit im Geringsten einzumischen, leiten', und ‚die landesherrliche Bestätigung' des Gewählten nachgesucht werden. Dem Bischof wurde gnädigst gestattet, ‚einen Commissär' zu schicken; auch sollte er ‚nicht verhindert' werden, ‚aus canonischen Gründen gegen ein gewähltes Subject Einwendungen geltend zu machen'.[6]

Die Nachtheile, welche ein solches ganz und gar unbefugtes Eingreifen des Staates in die Rechte der Bischöfe für die Kirche hatte, hebt der Fürstbischof von Würzburg mit den Worten hervor: ‚Ohne das Recht der freien Vergebung der Beneficien ausüben

[1] Döllinger, VIII. 591 ff. — [2] Reininger, S. 381.
[3] Döllinger, VIII. 546 ff. — [4] A. a. O., VIII. 673 ff., bes. 694.
[5] A. a. O. VIII. 479 (Verordnung vom 13. Juli 1811).
[6] A. a. O. VIII. 347 (Verordnung vom 10. Januar 1807).

zu dürfen, ist das Band zwischen dem Bischof und seinem Klerus zerrissen, der Bischof kann keine Disciplin handhaben und nicht mehr verantwortlich sein'.[1]

Die übrigen Staaten wollten ebenfalls der katholischen Kirche ihre Hirten geben. Ein herzoglich württembergisches Decret[2] vom 2. April 1803 beansprucht das Patronatsrecht ‚als Emanation der Landeshoheit', und nur ‚Auswärtige und Territorialbesitzer, welchen dasselbe erwiesener Maßen als ein weltliches Recht zustehe', sollten es fernerhin noch ausüben dürfen. Das Großherzoglich badische Organisationsedict von 1807 bestimmt[3], daß die Kirchengewalt ‚die wandelbaren Gehilfen' der Pfarrer ‚nach Gutbefinden' ernennen dürfe, ‚die Ernennung jener ständigen Kirchendiener, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe haben', aber ‚dem jeweiligen Staatsregenten gebühre'. In Hessen-Darmstadt wurde die ‚Vergebung der Pfarreien immer und in allen Fällen, wo sie geistlichen Fürsten zustand, als ein Ausfluß der weltlichen landesherrlichen Gewalt betrachtet, und deswegen vom neuen Landesherrn ausgeübt'.[4] Auf der linken Rheinseite blieben dagegen die Bestimmungen des französischen Concordates in Kraft, nach welchen die ‚Cantonspfarreien' vom Bischof nach vorheriger Verständigung mit der Regierung, die ‚Succursalpfarreien' dagegen vom Bischof allein besetzt wurden. Dieselben Zustände herrschten in Nassau, wo die weltliche Gewalt ohne Berücksichtigung der Vorstellungen und Proteste des ehemaligen Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier die kirchlichen Stellen nach Belieben vergab.[5]

Auch die kleinen Territorialherren ahmten dieses schlimme Beispiel nach. Der Fürst v. Leiningen in Miltenberg legte sich sogar das Recht bei, die Anstellung eines Pfarrverwalters und ‚die Ausübung der demselben übertragenen Pfarrjurisdiction zu genehmigen', und führte als Grund hiefür an, daß ‚ohne Bewilligung des Landesherrn Keiner, dem die Pfarr- und Seel-

[1] Reininger, S. 342. — [2] Lang, S. 11, 22, 151 ff.

[3] Erstes Constitutionsedict, die kirchl. Staatsverfassung des Gr. Baden betreffend, S. 21.

[4] Eilers, Meine Wanderung durch das Leben II. 217.

[5] Longner, Beiträge S. 42. Lieber, In Sachen S. 135. 151.

sorgersgewalt vom Bischofe ertheilt sei, diese Gewalt in seinem Lande ausüben', und überhaupt ‚darin kein geistlicher Staatsdiener sich aufhalten und wirken dürfe'. Das erzbischöfliche Vicariat in Aschaffenburg beschwerte sich zuerst über die Verletzung der bischöflichen Rechte, und als diese Beschwerde keine Folge hatte, erklärte es dem Fürsten (Januar 1804), falls er bei seiner unmotivirten Forderung beharre, würde es den ‚Rechtsweg' ergreifen und ‚auch keinem andern Geistlichen die zur Versehung der Seelsorge erforderliche Gewalt ertheilen'.[1]

In Preußen blieb auf dem linken Rheinufer das französische Concordat in Kraft. Auf der rechten Seite des Rheines herrschte hinsichtlich der Pfründebesetzung große Verschiedenheit. Doch zog die Regierung unter den verschiedensten Vorwänden und unbekümmert um die Einsprache von kirchlicher Seite das Patronatsrecht zu den meisten Beneficien an sich. In einzelnen Regierungsbezirken gestattete sie den Bischöfen, Vorschläge zu machen; in andern dagegen nahm sie die Ernennungen vor, ohne dem Bischofe irgend eine Betheiligung dabei einzuräumen. Die Pfründen bischöflicher Collation oder eines Privatpatronates unterlagen der Bestätigung der Regierung.[2]

Die von der weltlichen Gewalt über die Kirche beanspruchte Oberhoheit zeigt sich noch deutlicher in der kleinlichen Beaufsichtigung der kirchlichen Behörden auch in jenen Zweigen der Verwaltung, welche scheinbar den Bischöfen überlassen waren. Ein freies und selbstständiges Handeln wurde den kirchlichen Oberhirten geradezu unmöglich gemacht. Sie waren in allen ihren Schritten gehemmt und förmlich unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Sie durften keine päpstliche Bulle oder andere Verfügung vom apostolischen Stuhl annehmen und verkündigen, ohne vorher die Staatsgenehmigung einzuholen, und ebensowenig war es ihnen gestattet, ohne das Placet des Landesfürsten Ausschreiben an ihre Diöcesanen zu erlassen. Das nassauische Edict[3] erklärt,

[1] Die Acten bei Roth, Gedanken S. 104 ff.

[2] Auch in Bayern mußten die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen dem König zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Verordnung vom 17. Dez. 1825 schärfte dies aufs neue ein. Siehe Döllinger, VIII. 603.

[3] Longner, a. a. O. S. 49. Lieber, S 135.

daß ‚keine geistliche Behörde befugt sei', ohne ‚Mitwissen und Genehmigung' des Landesherrn ‚Anordnungen und Verfügungen' in Sachen der Disciplin zu erlassen, und befiehlt den ‚Beamten und Gerichten, darauf zu wachen, daß keine Verfügung dieser Art einseitig und ohne Mitwissen und Placet des Landesfürsten zum Vollzuge gebracht werde', und falls ‚eine geistliche Behörde etwas Aehnliches intendire, sogleich vom demselben pflichtmäßige Anzeige zu machen'. Die Uebertreter dieser Verordnung wurden mit Strafen bedroht. Ein Decret der kurfürstlich württembergischen Oberlandes-Regierung in Ellwangen[1] vom 11. Juni 1803 schärft den Pfarrern ein, ‚daß sie sich bei Strafe nicht unterfangen sollten, eine vom Ordinariat oder Decanat an sie erlassene Verordnung ohne die höchste landesherrliche Genehmigung zu promulgiren'. Die Geistlichen mußten bei ihrem Amtsantritt einen Revers unterzeichnen, daß sie ‚keine päpstliche, bischöfliche oder was immer für eine kirchliche Verordnung, welche die königliche Genehmigung nicht habe, verkünden oder vollziehen wollten'.[2]

Diese Genehmigung wurde auch für die Fastenmandate und für die ‚Kalender, in so fern sie sich auf die katholische Religionspartei beziehen', gefordert.[3] In Württemberg nahm man Anstand, dem ‚Fasten-Dispensationsdecret' des Bischofs von Augsburg das Placet zu ertheilen, weil dasselbe nicht ‚vor dem Drucke zur landesherrlichen Genehmigung' eingesandt worden, und auch keine Dispensation für die ‚Samstage' enthalte. Doch wurde aus ‚bewegenden Ursachen für dies und das Letztemal die Publication gnädigst erlaubt.[4] Das Fastenmandat von 1807 dagegen erhielt nur die Genehmigung ‚unter der Modification, daß die Erlaubniß, Fleisch zu essen, auch auf die Samstage ausgedehnt werde', und mit der ausdrücklichen Bestimmung, ‚daß gedachtes Patent ohne diese Modification nicht promulgirt werden

[1] Lang, S. 34; vgl. S. 77. Durch den Reichsreceß (§. 31) erhielt der Herzog von Württemberg die Kurwürde.

[2] Verordnung vom 3. Dez. 1816 bei Lang, S. 497 ff. Die Schlußworte des Reverses der Pfarrer lauten: ‚Alles (verspreche ich) bei meiner Unterthanspflicht und Priesterwürde und in Kraft meines Amtseides, auch so lieb mir die Gnade meines Königs und meine Kirchenpfründe ist.'

[3] Lang, S. 151. — [4] A. a. O. S. 117.

dürfe'.[1] Dieses Placet, heißt es (mit Bezug auf die Dispensation von dem Fasten und der Abstinenz) in einem ministeriellen Schreiben[2] vom 4. Januar 1817, sei nothwendig, ‚weil das Staatsoberhaupt, gegen welches die Kirchen jeder Confession im Subjectionsverband stünden, immer von dem Gang der kirchlichen Angelegenheiten unterrichtet sein müsse, um die Grenze zwischen der Staats- und Kirchengewalt rein zu erhalten und jeden störenden Eingriff der Kirchengewalt sogleich wirksam abzuwenden'.

Aehnliches kam auch in Bayern vor. Als ‚das bischöfliche Ordinariat zu Augsburg und das Vicariat zu Freising sich erlaubten, ersteres gedruckte, letzteres ungedruckte Fastenpatente, ohne Beisetzung der höchst landesfürstlichen Bestätigung zu erlassen', wurden ‚sämmtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten von Bayern' angewiesen, diese Fastenpatente ‚nirgends affigiren zu lassen, die Affigation abzunehmen und mit der Anzeige der Dechanten, welche sie im Umlaufe gebracht haben, einzusenden'.[3]

Zur Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern ist folgender Vorfall bemerkenswerth. Während der Gefangenschaft Pius' VI. wurde in den Kirchen Bayerns täglich ein zu Augsburg erschienenes Gebet öffentlich verrichtet. Als Napoleon den Papst Pius VII. in die Gefangenschaft nach Savona und später nach Fontainebleau führen ließ, ward dasselbe Gebet nur mit Abänderung des Namens wieder beim öffentlichen Gottesdienst gebetet. Der Minister Montgelas erblickte hierin ein Staatsverbrechen und verbannte den hochverdienten Generalvicar Klein von München als angeblichen Verfasser und Verbreiter dieses Gebetes, ohne ihm nur zu gestatten, eine Vertheidigung zu führen, aus München. Laut eines Ministerialrescripts vom 11. September 1809 mußte er binnen 24 Stunden sich erklären, wo er in den ihm bezeichneten Kreisen seinen Aufenthalt nehmen wolle. Er wählte Neuburg an der Donau.[4]

---

[1] Lang, S. 169. — [2] A. a. O. S. 502 f.

[3] Verordnung vom 18. Februar 1801 bei Döllinger, VIII. 67.

[4] Stillbauer, Jos. Klein, erster Generalvicar des Erzb. v. München-Freising S. 8.

Nach dem Tode Pius' VII. gestattete die bayerische Regierung am 31. August 1823, ‚daß die gebräuchlichen kirchlichen Exequien gehalten würden', und ‚autorisirte' die Kreisregierungen, den betreffenden ‚bischöflichen Patenten das landesfürstliche Placet zu ertheilen, so ferne dabei keine besonderen Anstände gefunden werden sollten', bestimmte aber, daß bei ‚obigen Exequien nur das bei den Kirchenceremonien übliche feierliche Geläute, keineswegs aber das bei Todesfällen der Landesherrschaft angeordnete ständige Läuten während einer bestimmten Zeit gestattet werde'.[1]

Wie kleinlich manche Regierungen in Handhabung des Placet waren, beweist die Thatsache, daß selbst das Tragen des den Münchener Domcapitularen mittels päpstlichen Breves zugestandenen ‚violetten Talars und des Capitelszeichens' der königlichen Genehmigung unterworfen wurde.[2] Den Bischöfen wurde ‚das Prädicat von Gottes Gnaden nicht gestattet'. Dagegen war ‚ihnen erlaubt, durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbischof u. s. w. ihrem Namen anzufügen'.[3] Der württembergische Minister von Wangenheim strich in einem ihm zur Censur vorgelegten Schreiben des Bischofs von Tempe an Papst Pius VII. vom 14. Juni 1817 die Schlußworte ad pedes sacerrimos prostratus ‚weil dies der Würde eines deutschen Kirchenprälaten nicht angemessen sei'.[4] Dagegen fand er es ganz in Ordnung, daß ein deutscher Kirchenprälat seine Schreiben an den Papst einem protestantischen Minister zur Correctur zusandte.

In Oesterreich blieben die Josephinischen Verordnungen über das Placet in Anwendung. Die Bischöfe Tyrols führten in einer Denkschrift vom Jahre 1806 Klage, daß ihnen ‚aller Recurs' an den Papst ‚ohne Erlaubniß des Territorialfürsten' verboten sei und ‚alle päpstlichen Bullen, selbst dogmatischen Inhalts, dem landesherrlichen Placet unterworfen seien' und ihre ‚Publication nach Willkür verhindert werde'. Auch die bischöflichen Ausschreiben unterlägen der ‚weltlichen Censur, die ihre Macht selbst bis auf die Directiven zum Beten des Breviers ausgedehnt habe'.[5]

[1] Döllinger, VIII. 292. — [2] A. a. O. VIII. 307.
[3] Verordnung vom 10. Januar 1822 bei Döllinger, VIII. 294.
[4] J. B. Keller, erster Bischof von Rottenburg S. 16.
[5] Besnard, Repertorium 1843, S. 67.

Einige Staaten verlangten, daß den kirchlichen Erlassen die Worte ‚auf höchste Bestätigung‘ [1] oder mit ‚königlich allerhöchster Genehmigung‘ vorgedruckt würden; andere, wie Preußen, standen klugerweise von einer solchen Forderung ab.

Nicht einmal die Pastoralconferenzen der Geistlichen blieben von der Staatscontrole befreit. In Bayern mußte der ‚Districts-Polizeibeamte‘ den Pastoralconferenzen der ‚katholischen Geistlichen‘ beiwohnen; [2] für die Decanats-Versammlungen der ‚protestantischen Geistlichen‘ dagegen war ‚eine Controle nie angeordnet‘. [3] ‚Zur Vermeidung etwaiger Mißbräuche‘, verordnete die württembergische Regierung am 20. August 1803, sollen vor ‚Abhaltung‘ einer Landcapitelsconferenz die dort zur Verhandlung kommenden Gegenstände der Regierung angezeigt und ‚ein Mitglied des Landvogteigerichts‘ zu jeder Conferenz abgeordnet werden, ‚um zu hören und zu sehen, daß nichts dem Staate und der öffentlichen Ruhe Nachtheiliges darin vorgehe‘. [4] Eine Verordnung [5] vom 22. Januar 1805 verbot ‚unter Androhung schärferer Ahndung‘ den katholischen Geistlichen ‚in Sachen, welche sonst der Ordnung nach nicht zum bischöflichen Ordinariate gehörten, sich dahin ohne Vorwissen der ihnen vorgesetzten landesherrlichen Behörden und auch ohne an dieselben irgend eine Vorstellung zu machen, mit Anzeigen und Beschwerden zu wenden‘. Die bischöfliche Visitation der Pfarreien konnte nur mit Erlaubniß der Regierung geschehen und sollte ‚mit den wenigst möglichen Kosten und ohne Beeinträchtigung des Staates vor sich gehen‘. [6] Nach einem Decret [7] vom 16. April 1807 mußten die ‚Kreishauptleute‘ jährlich ‚eine Charakteristik der Decane‘ einsenden. Die ‚niederen Geistlichen‘ sollten durch ‚die Beamten, oder Decane, oder königlichen Decanatscommissarien geschildert werden‘. Als der Krieg gegen Napoleon 1813 ausbrach, wurde wie ‚allen königlichen Dienern‘ so auch den Geistlichen ‚jedes Gerede und Aeußerung über Politik u. s. w.

[1] Roth, Gedanken S. 98. Döllinger, VIII. 65. Lang, S. 432.
[2] Verordnung vom 27. Nov. 1803, 5. Dez. 1808, 30. Juni 1810 bei Döllinger, VIII. 341 ff. — [3] A. a. O. VIII. 345. — [4] Lang, S. 47 f., 107 f. — [5] A. a. O. S. 115 f. — [6] A. a. O. S. 155 f. — [7] A. a. O. S. 172.

bei Strafe der Cassation und auch nach Befund der Umstände noch schwerer Ahndung verboten'.[1]

Wenn auch die Regierung in Preußen von der Forderung einer ausdrücklichen Erwähnung der Staatsgenehmigung in den kirchlichen Erlassen abstand, so waren diese doch nicht weniger dem staatlichen Placet unterworfen wie in den andern deutschen Staaten. Selbst die Katechismen und die bischöflichen Hirtenbriefe waren vor ihrer Veröffentlichung der Censur der protestantischen Regierung, und in einzelnen Fällen sogar protestantischer Prediger,[2] unterworfen. Eine Verordnung[3] vom 6. Mai 1817 gestattete zwar den Katholiken, in Religions- und Gewissensangelegenheiten sich an den päpstlichen Stuhl zu wenden; aber ‚die Gesuche mußten dem betreffenden Bischofe zur Prüfung und Bescheinigung eingereicht und von diesem an das Ministerium des Innern zur weiteren Versendung nach Rom befördert werden'. Dazu war die Drohung gefügt: ‚Wer aber dieser Verordnung zuwider den päpstlichen Stuhl ohne Vorbewußt der Staatsbehörde mit Gesuchen unmittelbar angehen möchte, wird deßhalb zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.' Am 18. September 1818 wurde den Bischöfen verboten, in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen zu machen, oder solche von fremden Obern anzunehmen.[4] Nur die Gesuche an die römische Pönitentiarie in Gewissenssachen waren freigegeben. ‚Alle anderen, den äußeren Gottesdienst, die geistlichen Aemter, oder sonstigen geistlichen Angelegenheiten betreffenden geistlichen Verfügungen aber, sie mochten in Form eines Breves, oder einer Bulle, oder eines Decrets, gleichviel von welcher päpstlichen Behörde ausgegangen sein', mußten ‚vor ihrer Vollziehung dem Oberpräsidio der Provinz vorgelegt werden, es wäre denn, daß sie bereits mit der Genehmigung des erwähnten königlichen Ministerii versehen, den geistlichen Behörden zugefertigt worden wären'. Die Ernennung eines Generalvicars unterlag der ‚landesherrlichen Genehmigung'. Auswärtige Bischöfe durften keine ‚Gewalt, Direction

[1] Am 22. August 1813 bei Lang S. 447.

[2] Katholik 1883, II, S. 188 und 281.

[3] Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens I. 33.

[4] A. a. O. I. 31.

oder Gerichtsbarkeit' ausüben ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates. Kein auswärtiger Obere konnte einen preußischen Unterthan vor sein Gericht citiren, und wenn ihm die Gerichtsbarkeit von der Regierung zugestanden war, mußte er ‚einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen'. Dieser durfte aber nicht ‚gestatten, daß die dem Bischofe vorgeschriebenen Grenzen von seinem auswärtigen Obern überschritten würden', und mußte, wenn er es ‚nicht hintertreiben konnte, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen'.[1]

Auch in Bayern mußten jene, welche ‚in geistlichen Gegenständen Dispensen beim päpstlichen Stuhl nachsuchten, alle diese Gesuche bei der einschlägigen Landesdirection übergeben'. Die nassauische Regierung untersagte der geistlichen Behörde sogar jede Correspondenz mit dem päpstlichen Nuntius in München. Ein Rescript an das Vicariat in Limburg vom Jahre 1823 verfügte, ‚daß dasselbe die vom Herrn Nuntius zu München erhaltenen Schreiben ein für allemal lediglich nur dahin beantworten könne: es sei demselben bei schwerer Strafe verboten, sich in eine Correspondenz mit irgend einer Nuntiatur einzulassen. Das Erzbischöflich Trierische Vicariat verfehle nicht, den Herrn Nuntius hiervon mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß dieses Verbot ihm zugleich jede Aeußerung über den Inhalt der ihm zugekommenen Schreiben der Nuntiatur gänzlich untersage'. Die Anordnung eines Dankgebetes für die Wahl Leo's XII. erlaubte die Regierung nur unter der Voraussetzung, daß das Vicariat dieses Gebet nicht auf die ihm vom Nuntius zugekommene Nachricht, da diese durchaus nicht als officiell betrachtet werden könne, sondern dessen Schreiben als nichtig gänzlich unbeachtet bleiben müsse, sondern auf die durch öffentliche Blätter zur Notorietät gekommene Papstwahl angeordnet habe'.[2]

Da manche Geistliche sich an solche Verbote nicht kehrten, erschien am 6. Februar 1824 folgendes höchst charakteristische Rescript[3]: ‚Unsere in Nr. 8 des Verordnungsblatts vom Jahre 1817 öffentlich bekannt gemachte Verordnung vom 9. Juli 1817 ist zwar seither von der katholischen Geistlichkeit im Herzogthum,

[1] Heckert, a. a. O. S. 37. — [2] Schreiben vom 2. Dez. 1823. Siehe Brück, Die oberrh. Kirchenprovinz S. 7. — [3] A. a. O. S. 7 f.

wie wir erwartet hatten, im Ganzen gehörig beachtet und befolgt worden; es hat jedoch im Laufe dieses Jahres ein nicht blos im öffentlichen Amte stehender, sondern sogar mit einer ausgezeichneten Amtswürde bekleideter Geistlicher sich erlaubt, mit einer römischen Nuntiatur in Correspondenz zu treten, Berichte an sie zu erstatten und Gesuche bei derselben anzubringen. Diese grobe Verletzung der Unterthanspflicht würden wir an demselben, hätte ihm sein kurz nach der That dieses Vergehens erfolgtes Ableben nicht der Strafe entzogen, auf eine angemessene Weise geahndet haben' u. s. w. Die Ungehorsamen werden nunmehr mit ‚sofortiger Entfernung von Amte' bedroht.

Dreizehntes Kapitel.

Die staatliche Ehegesetzgebung. Die Civilehe. Die gemischten Ehen. Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Motive dieser Bestimmungen. Die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten. Anfrage des erzbischöflichen Generalvicariats von Aschaffenburg. Antworten der verschiedenen deutschen Ordinariate. Päpstliches Breve vom 8. Oktober 1803. Fortdauer des Streites in Bayern.

Tief einschneidend in das Familienleben und eine Quelle großer Zerwürfnisse und Streitigkeiten waren die Eingriffe der Staatsgewalt in Ehesachen. Hiebei fehlte es leider nicht an traurigen Vorläufern. Kaiser Joseph II. hatte schon eine Reihe von Verordnungen hinsichtlich des Abschlusses der Ehe und der Erziehung der Kinder erlassen, welche nicht minder gegen den Glauben wie gegen die bisherige Disciplin der Kirche verstießen. Andere geistliche und weltliche Fürsten, besonders die vier Erzbischöfe auf dem berüchtigten Congresse zu Ems, waren in seine Fußtapfen getreten. Die französische Revolution schritt weiter und würdigte die Ehe zu einem bloßen Civilacte[1] herab. Die neuen Landesherren wollten zwar nicht die Ehe ihres religiösen Charakters entkleiden, verlangten aber, daß die Kirche ihre Gesetze nach den Ansichten des jeweiligen Staatslenkers aufhebe oder verändere.

Die Praxis war verschieden. In den an Frankreich ge-

[1] Hirschel, Geschichte der Civilehe in Frankreich. Mainz 1873.

kommenen Theilen Deutschlands war die Civilehe eingeführt, und die Einholung der kirchlichen Trauung nach Abschluß des Civilactes dem Ermessen der Brautleute freigestellt. In Oesterreich herrschte im Ganzen das josephinische Eherecht. Die übrigen Staaten machten von ihrem vermeintlichen Oberhoheitsrechte über die katholische Kirche auch bezüglich der Ehesachen Gebrauch und erließen verschiedene Verordnungen, welche für die Katholiken jener Ländergebiete verletzend und kränkend waren.

Wollte der paritätische Staat die richtige Stellung zu den von ihm anerkannten Confessionen einnehmen, so mußte er sich darauf beschränken, die bürgerlichen Erfordernisse zum Abschluß einer Ehe festzusetzen, alles übrige aber den betreffenden Confessionen überlassen. Jedes Uebergreifen in die religiöse Sphäre konnte nur verderbliche Folgen nach sich ziehen. Solche Uebergriffe kamen jedoch leider nur zu häufig vor.[1] Zwei bayerische Verordnungen vom 12. März und 6. August 1804 bestimmten, daß die römischen Ehedispensen durch die landesherrlichen Stellen und in offenen Briefen an ihre Adresse befördert werden müßten; ein Verfahren, wodurch ‚die Gewissensfreiheit und die Zartheit, mit welcher solche Gegenstände und Familiengeheimnisse zu behandeln sind', tief verletzt und zugleich ‚das Schamgefühl, das noch im Volke übrig war, zerstört' werden mußte.[2] In Württemberg gehörten ‚die Ehedispensen' vor das Forum des ‚königlich katholisch geistlichen Rathes'.[3] Die Einholung bischöflicher Dispensen in Ehesachen durfte nur mit ‚Erlaubniß' der Regierung geschehen, und ein Decret[4] vom 9. August 1808 schrieb ausdrücklich vor, ‚auf jeden Fall, wo man sich vom Bischofe dispensiren lassen wolle, vorher beim königlichen katholisch geistlichen Raths-Collegio' um diese ‚Erlaubniß' zu bitten. Dasselbe Decret verordnete

[1] Lang, S. 78, 157, 223. Das Hessen-Darmst. Organisationsedict vom 12. Okt. 1803 bestimmt §. 9, daß Jeder, welcher eine geistliche Dispens einholen wolle, sich zuerst an den Kirchen- und Schulrath wenden müsse, und erst nach dessen Zustimmung sein Gesuch an die bisch. Behörde richten dürfe.

[2] Bemerkung des Weihbischofs Zirkel bei Reininger, Die Weihb. S. 389 und 391.

[3] Lang, S. 150.

[4] A. a. O. S. 223 f. Vgl. die beiden Verordnungen Wessenbergs vom 13. August 1805 und 21. Oktober 1809 bei Lang, S. 121 und 288.

auch, daß aus den vormaligen österreichischen Orten Dispensationsgesuche ‚im 3. und 4. Grade der Schwägerschaft bei der geistlichen Stelle nicht mehr angebracht werden dürften'. Dispensationen ‚von Proclamationen' bei ‚der geistlichen Behörde nachzusuchen', war ‚kein Katholik verbunden', durfte es aber ‚aus eigenem Antriebe, etwa zur vollkommenen inneren Beruhigung' thun.[1] Die nassauische Regierung forderte das Limburger Vicariat geradezu auf, ‚die Ordinariatsgewalt vorzüglich in Beziehung auf Ehedispensen' in ‚ihrer ursprünglichen Vollkommenheit oder etwa in dem Maaße, wie die Bad-Emser Punctation vom 25. August 1786 solche bestimmt habe, wieder in Ausübung zu setzen'.[2] Pfarrer Huber wurde von Karlsruhe entfernt, weil er sich weigerte, der Ehe eines Mönchs zu assistiren, der in einem aufgehobenen Kloster schon die Gelübde abgelegt hatte und von denselben nicht gelöst war.[3]

Am meisten verletzte der paritätische Staat die Rechte der katholischen Kirche und die Gewissen seiner Unterthanen durch die landesherrlichen Verordnungen über die gemischten Ehen. Die weltlichen Regierungen gaben, unbekümmert um die Gesetze der Kirche, Vorschriften über Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und Andersgläubigen, bestimmten mit Verletzung der Rechte der Eltern, in welcher Religion die Kinder erzogen werden müßten, und wollten die katholischen Seelsorger nöthigen, Ehen zu assistiren, die von der Kirche verboten waren.

Alle Staaten erklärten die gemischten Ehen für erlaubt und die Einholung einer kirchlichen Dispens zur Eingehung derselben für unnöthig. Bezüglich der Kindererziehung wichen sie von einander ab. Eine Herzoglich- und Fürstlich-Nassauische Verordnung bestimmte, daß ‚die Kinder aus gemischten Ehen zur Beseitigung aller entstehen könnenden Ehe- oder Familienzwistigkeiten ohne Ausnahme und in allen Fällen in der Religion des Vaters erzogen werden sollen'. Erst nach erreichtem 14. Jahre ‚stand ihnen frei, eine andere Religion' zu wählen, mußten aber ‚von dem Ortsgeistlichen ein Attestat über hinlängliche Kenntnisse der

[1] Lang, S. 226; vgl. S. 592 u. 644.

[2] Reskript vom 28. Juli 1817 bei Brück, Die oberrh. Kprov. S. 7.

[3] Kath. Zustände II. 29.

Religion, worin sie bis dahin Unterricht genossen hatten' beibringen. Alle ‚vor oder während der Ehe' gemachten ‚mündlichen' oder ‚schriftlichen' Verträge wurden für ‚gesetzwidrig und null und nichtig' erklärt.[1]

Andere Staaten gestatteten eine Theilung nach dem Geschlecht und bestimmten, die Söhne sollten in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden. Doch war in einigen Gebieten den Brautleuten gestattet, durch besondere Verträge die Religion ihrer zu hoffenden Kinder festzusetzen. Die württembergische Verordnung[2] vom 11./17. Oktober 1806 beschränkte aber diese Erlaubniß durch die Bestimmung, daß ‚Söhne evangelischer Väter nothwendig in der evangelischen Religion erzogen werden müßten'. Erst am 14. März 1817 wurde diese intolerante Verfügung aufgehoben. Auch das badische Edict[3] vom 14. Mai 1807 gestattete die Erziehung aller Kinder in der Religion der Mutter nur in dem Falle, daß sich die Eheleute an einem Orte niederlassen, ‚wo nur die Kirche der Braut eine berechtigte Religionsübung habe'. An ‚gemischten Orten' dagegen, soll ‚nie ein Erziehungsvertrag der letzteren Art zugelassen werden'. Eine Abänderung der getroffenen Uebereinkunft während der Ehe war in einigen Staaten erlaubt, in andern verboten. Nach zurückgelegtem 14. oder 18., in Bayern sogar 21. Jahre stand es den Kindern aus gemischten Ehen frei, ‚von der jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religionspartei Gebrauch zu machen'. ‚Jedoch sollten die in königlichen Civildiensten stehenden Personen' in Württemberg keine Religionsveränderung vornehmen, ohne solche durch den Departementschef, zu dem sie gehören, angezeigt zu haben'.[4]

Die Trauung der gemischten Ehen mußte in Württemberg und Kurhessen vom Pfarrer des Bräutigams, in andern Staaten vom Pfarrer der Braut vorgenommen werden. Die ‚Geistlichen, welche diesen Vorschriften zuwiderhandelten', wurden in Kurhessen ‚mit einer angemessenen Disciplinarstrafe, jedoch niemals unter

[1] 22. und 26. März 1808 bei *Roskovány*, De matr. mixtis II. 114.

[2] Lang, S. 162. *Roskovány*, l. c. II. 110. — [3] *Roskovány*, l. c. II. 112. — [4] Lang, S. 162. *Roskovány*, l. c. II. 111.

zwanzig Thalern Geldbuße belegt'.[1] So weit gingen andere Regierungen nicht, sondern verfügten nur, daß falls der berechtigte Pfarrer sich weigere, ein anderer die Trauung vornehmen könne, oder überließen es ganz dem Ermessen der Brautleute, die kirchliche Trauung von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut vornehmen zu lassen.

Diese Verordnungen wurden durch die Versicherung, man wolle hiedurch Familienzwistigkeiten vorbeugen und die Grundsätze der Parität in Ausführung bringen, zu rechtfertigen gesucht; allein weder das Eine noch das Andere war in Wirklichkeit der Fall. Es bedarf nur einer aufmerksamen Prüfung der mitgetheilten Edicte und Decrete, um zu erkennen, daß die Urheber derselben nur den Protestantismus begünstigten, die katholische Kirche dagegen sehr unparitätisch behandelten und keineswegs Zwistigkeiten in den Familien verhüteten, sondern nur die katholischen Brautleute und besonders die katholischen Seelsorger in die peinlichste Lage versetzten.

Letzteres war um so mehr der Fall, als die Pfarrer durch diese Verordnungen in die Unmöglichkeit versetzt wurden, den katholischen Brauttheil an seine Pflicht hinsichtlich der Kindererziehung zu erinnern und nöthigenfalls ihn zu ermahnen; denn es war ‚den Geistlichen jeder Confession bei Vermeidung scharfer Ahndung' geboten, ‚sich aller Ueberredung ihrer Pfarrkinder bei Abschließung ihrer Eheverträge zu enthalten', weil ‚ein solches Uebereinkommen blos Product des freien Willens sein müsse'.[2]

Erwägt man, daß außer der kirchenfeindlichen Regierung in Bayern die übrigen deutschen Regierungen protestantisch und die meisten Civil- und Militärstellen bis zu den untersten Beamten herab mit Protestanten besetzt waren, und daß das protestantische Bekenntniß nur zu häufig eine Bedingung war, um im Staatsdienste voranzukommen, so wird man die ganze Tragweite der angeführten Verordnungen unschwer erkennen und begreifen, daß alle pflichttreuen Seelsorger dem Befehle, Ehen ohne vorherige

[1] Verordnung vom 18. August 1823. *Roskovány*, l. c. II. 124 sq.

[2] Hessen-Darmst. Verordnung vom 7. April 1825. *Roskovány*. l. c. II, 122.

Feststellung der katholischen Kindererziehung zu assistiren, den Gehorsam verweigern mußten, weil sie andernfalls Gefahr liefen, die katholische Kirche schwer zu schädigen.

Solche Besorgnisse waren nicht unbegründet. Dies beweisen die Vorgänge in Preußen. Das allgemeine Landrecht (1797) verordnete, die Knaben sollten in der Religion des Vaters, die Mädchen in der Religion der Mutter bis zum zurückgelegten 14. Jahre unterrichtet werden, und verbot jede Einmischung eines Andern, wenn die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien. Die vor der Ehe geschlossenen Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder wurden für ungiltig erklärt. Diese Bestimmungen[1] erhielten eine Abänderung durch die Declaration des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 21. November 1803, durch welche festgesetzt wurde, daß ‚eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten', und ‚kein Ehegatte den andern zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichten dürfe'.[2]

Die Grundsätze, von welchen die preußischen Gesetzgeber ausgingen, und die Absichten, welche sie durch ihre Bestimmungen erreichen wollten, sind mit anerkennenswerther Offenheit in einem officiellen Documente[3] ausgesprochen, welches wir unserer Darstellung zu Grunde legen wollen.

Wie aus diesem authentischen Actenstück klar hervorgeht, hatte das Justizministerium im Jahre 1802 beantragt, daß das Verbot des Landrechts, Eheverträge zu schließen ‚als der Toleranz widersprechend und die Freiheit beschränkend aufzuheben sein dürfte', pflichtete aber zuletzt einem Gutachten des Ministeriums des Aeußern bei, dessen Verfasser namentlich betont, daß ‚Protestanten und Katholiken in den gemischten Ehen keineswegs für

[1] Theil II. Titel II. Von den Rechten und Pflichten der Eltern § 74 ff. Siehe auch Beiträge zur Kirchengesch. des 19. Jahrh. S. 58.

[2] Beiträge S. 59.

[3] Die in Berlin 1831 gedruckte Gesetzes-Revision, welche den Oberlandesgerichten und Regierungen zur gutachtlichen Aeußerung zugesandt ward. Die hier in Betracht kommende Stelle zur Revision des allg. Landrechtes Theil II. Titel II. ist wörtlich abgedruckt in Benkert, Religions- und Kirchenfreund 1832 S. 687 ff.

parties égales zu halten seien, denen man die Sorge für das Uebrige (für die Erziehung der Kinder) überlassen könnte; sondern dem Protestanten müßten die Gesetze zu Hilfe sein, und zum Riegel seines Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemischten Ehe eine protestantische Familie unfehlbar verloren gehe, und der Katholizismus immer mehr Platz greife'. Wohl könne man ‚zugeben', fährt der Berichterstatter fort, daß dieses Verbot ‚eine Art der Beschränkung der häuslichen Freiheit überhaupt sei', und daß ohne eine solche Beschränkung ‚manche gemischte Ehen zufriedener geführt würden'; allein ‚daraus folge nicht die Aufhebung dieses Verbotes', das man vielmehr aufrecht halten müsse, weil sonst die Protestanten, die kraft ihrer religiösen Grundsätze ihre Kinder viel leichter ‚in einer andern Religion' erziehen lassen könnten als die Katholiken, ‚oft in die Lage' kommen würden, dieselben einer Kirche zu überantworten, deren Fesseln billig kein Nachkomme eines Protestanten jemals wieder auf sich nehmen sollte'. Die Bestimmung, nach welcher Niemand sich einmischen dürfe, so lange die Eltern unter sich über die Wahl der Religion einig seien, ‚räume' den Katholiken ‚fast schon zu viel ein'.

Auch gegen den Erlaß der Declaration vom 21. November 1803 hatte das Justizministerium sich gutachtlich ausgesprochen, der König aber ‚befahl die Abänderung des Gesetzes als eine wirksame Maßregel gegen das Proselytensystem der Katholischen', und so erschien die bereits mitgetheilte Verordnung, welche angeblich nur den Zweck hatte, ‚dem Religionsunterschied in der Familie, und den ‚dadurch' hervorgehenden ‚Spaltungen' vorzubeugen.

Der eigentliche Zweck der königlichen Declaration von 1803, welche mit der Drohung bekannt gemacht wurde, daß ‚jedes Dawiderhandeln mit Amtsentsetzung bestraft werden sollte', war jedoch ein ganz anderer. ‚Der Grundsatz', von welchem man ausging, sagt das angeführte Document, ‚ist auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger sein, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Orts-

veränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze mit zum Grunde zu liegen'.[1]

Diese ebenso bestimmte wie unanfechtbare Erklärung widerlegt am besten die Behauptung, daß die Gleichheit der Confessionen durch jene Declaration nicht verletzt worden sei, indem die Kinder ja auch der Religion des katholischen Vaters hätten folgen müssen, und außerdem die Bestimmung, daß Niemand sich einmischen dürfe, wenn die Eltern über die Religion einig seien, festgehalten worden sei. Was den letzteren Punkt betrifft, so wurde diese Bestimmung nicht nur durch die Organe der Regierung sehr häufig beschränkt, sondern auch durch das Rescript[2] vom 7. Dezember 1822, welches verordnete, daß die Kinder aus einer gemischten Ehe von dem Pfarrer einer andern als der Confession des Vaters nur mit Erlaubniß ‚des Staates' getauft werden dürften, vielfach verletzt und illusorisch gemacht.

Die schlimmen Folgen einer solchen Gesetzgebung traten in allen Theilen des Königreichs hervor. Die Abneigung Friedrich Wilhelms III. gegen die ‚Proselytenmacherei' galt, wie das erwähnte Document bestätigt, nur den Katholiken, welchen der König ‚abhold'[3] war; der Abfall zum Protestantismus wurde dagegen von Oben sehr begünstigt. Ein sehr geeignetes Mittel zu diesem Zwecke schienen die gemischten Ehen zu sein. Vorzüglich wurde in den östlichen Provinzen der katholischen Kirche großer Schaden zugefügt. Die Organe der Regierung und die protestantischen Prediger gingen im Bestreben, die gemischten Ehen zu Gunsten des Protestantismus auszubeuten, Hand in Hand. Die katholische Geistlichkeit dagegen wurde aus Furcht vor den weltlichen Behörden, die ein wahres Spionirsystem gegen dieselben eingerichtet hatten und sie wegen jeder verdächtigen Aeußerung, ja meistens ohne irgend welchen Grund vor die Gerichte stellten,

[1] Benkert, a. a. O. S. 689.

[2] Vgl. die Gefangennehmung des Erzb. von Köln von einem rheinischen Juristen. Dritte Abth. S. 21. Beiträge zur Kirchengesch. des 19. Jahrh. S. 68.

[3] Fürstb. Jos. von Ermland an Schmedding vom 26. Mai 1826. Hipler, Briefe S. 315.

in ihrer Thätigkeit gelähmt und mundtodt gemacht.[1] Dazu gesellte sich auch noch der in einzelnen Gegenden Schlesiens herrschende religiöse Indifferentismus, welcher natürlich dem Protestantismus zu Gute kam.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in den katholischen Rheinlanden und in Westfalen. Auch hier wollte die preußische Regierung die Bestimmungen über die gemischten Ehen in Anwendung bringen; und daraus wären, bei der systematischen Besetzung fast aller Civil- und Militärstellen in jenen Provinzen mit Protestanten,[2] dem Protestantismus die größten Vortheile erwachsen. Die Absicht der Regierung wurde aber durch den Freiheitssinn und die religiöse Gesinnung der Katholiken dieser Provinzen vereitelt. Weniger furchtsam als die Pfarrer der östlichen Provinzen, weigerten sich die Geistlichen in den Rheinlanden und in Westfalen, gemischte Ehen ohne vorherige Festsetzung der katholischen Kindererziehung einzusegnen, und wurden hierin von ihren kirchlichen Obern kräftig unterstützt. Auch Papst Pius VII. wies die Ordinariate in diesem Sinne an.

Vergebens suchte die Staatsgewalt die kirchlichen Behörden einzuschüchtern. Dieselben verfuhren ganz genau nach den Vorschriften der Kirche und machten auch dem Ministerium gegenüber kein Hehl davon. Clemens August Freiherr v. Droste-Vischering, damals Verwalter des Bisthums Münster,[3] erklärte dem Ministerium, daß er Dispensen zur Eingehung gemischter Ehen nur ertheilen werde ‚wenn Seitens des protestantischen Theils das zweifache Versprechen — nämlich katholische Trauung und Garantie der katholischen Erziehung aller Kinder — geleistet sein werde', und fügte in einem andern Schreiben noch bei, daß er ‚alle Gesuche um Erlaubniß solcher gemischten Ehen nach Rom verweisen werde', wenn die Regierung fortfahre, ihm ‚Schwierigkeiten' zu machen.[4]

Um den Widerstand der katholischen Pfarrer gegen die Verfügungen der Regierung zu brechen, erließ König Friedrich

---

[1] Vgl. die Briefe des Fürstb. von Ermland. Eine Zusammenstellung im Katholik 1883, S. 272 ff.

[2] Vgl. Kap. 14. — [3] Siehe S. 167 f. — [4] *Roskovány*, l. c. II. 170 sq.

Wilhelm III. am 6. April 1819 eine ‚Cabinetsordre‘,[1] deren Inhalt hier wörtlich mitgetheilt werden soll. ‚Es ist in den neueren Zeiten‘, heißt es in diesem Documente, ‚vielfach bei Mir darüber Beschwerde geführt worden, daß die Geistlichen katholischer Confession der kirchlichen Vollziehung der Ehen Katholischer mit Nichtkatholischen Schwierigkeiten in den Weg legen, welche früher nicht in Anregung gebracht worden sind. Es soll sogar versucht worden sein, die Gewissen der in solchen gemischten Ehen lebenden katholischen Glaubensgenossen zu beunruhigen, was nur dazu führen würde, den Frieden und die Einigkeit solcher Ehen auf eine unchristliche und nicht zu entschuldigende Weise zu stören. Die Herbeiführung solcher Beschwerden hat Mein ernstliches Mißfallen um so mehr erregen müssen, da sie in dieselbe Zeit fällt, wo von der Herstellung der gestörten Verhältnisse der katholischen Kirche in Meinen Staaten und von der Verbesserung ihrer äußern Lage so ernstlich die Rede ist, und alle hierzu erforderlichen Einleitungen getroffen werden. Es ist Mein fester Wille, daß dergleichen Anmaßungen der katholischen Geistlichen nicht geduldet werden sollen, die durch Veranlassung erneuerter Beschwerden nur dahin führen könnten, daß die Ausführung jener für die katholische Kirche wohlthätigen Plane gestört und aufgehalten würde. Ich fordere Sie daher auf, Alles zu beseitigen, wodurch Friede und Eintracht zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen in Meinen Staaten gestört werden könnte, und insbesondere die katholische Geistlichkeit ernstlich anzuweisen, daß sie ihrerseits Alles, was in ihren Kräften steht, zur Erhaltung dieses friedlichen Verhältnisses beitrage. Sollten dessen ohngeachtet einzelne katholische Geistliche zu ähnlichen Beschwerden fernerhin gegründete Veranlassung geben, so erwarte ich von Ihnen unverzügliche Anzeige des Schuldigen, indem ich Mir besonders vorbehalte, solche des ihnen anvertrauten Amts unwürdige Geistliche ohne weiteres augenblicklich fortzuschaffen, auch den geistlichen Oberen, zu dessen Diöces er gehört, nach dem Grade seiner Verschuldung, Mein Allerhöchstes Mißfallen auf das ernstlichste fühlen zu lassen, und die empfindlichsten Maßregeln gegen ihn in Anwendung zu bringen.‘

[1] *Roskovány*, l. c. II. 169 sq.

Aber auch dieses Mittel verfehlte seinen Zweck. Der angedrohte Abbruch der Concordatsverhandlungen mit Rom und die in Aussicht gestellten empfindlichen Maßregeln gegen die ‚unwürdigen Geistlichen' hielten letztere nicht ab, ihre heilige Pflicht zu erfüllen, und das katholische Volk stand ihnen treu zur Seite. Die Schwierigkeiten dauerten auch nach Abschluß des Concordates fort. Um sie gründlich zu beseitigen, erließ der König am 17. August 1825 eine Cabinetsordre, in welcher er den ‚Mißbrauch' der Geistlichen, die katholische Erziehung aller Kinder zu fordern, heftig tadelt und mit Beziehung auf die östlichen Provinzen, wo die gemischten Ehen ohne diese Garantien ‚von katholischen Geistlichen eingesegnet würden', die Declaration vom 21. November 1803 auch auf die westlichen Provinzen ausdehnt und zugleich ‚die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen als unverbindlich' erklärt.[1]

Diese Verordnung, welche sogar rückwirkende Kraft hatte, und die gegen deren Uebertreter angedrohte ‚Amtsentsetzung' brachte wohl die bischöflichen Behörden und die ihnen untergeordneten Geistlichen in eine schwierige Lage, vermochte aber nicht dieselben zum Ungehorsam gegen die Gesetze der Kirche zu bewegen.

Wie wenig einzelne Regierungen, denen die kirchlichen Behörden nicht überall mit dem Freimuthe und der Kraft eines Clemens August v. Droste-Vischering entgegentraten, das Dogma und die Rechte der katholischen Kirche achteten, beweist ihr Benehmen bei Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten und umgekehrt. Die katholische Kirche verwirft solche Verbindungen als unerlaubt und ungiltig, weil eine giltig abgeschlossene Ehe unauflösbar ist, die weltliche Gewalt dagegen erklärte dieselben für bürgerlich erlaubte Ehen. Schon am 11. Februar 1800 hatte die kurfürstliche Regierung in Mannheim der theologischen Facultät zu Würzburg die Frage vorgelegt, ob Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten als ‚bürgerlich rechtmäßige zu gestatten seien', und der ‚katholische Pfarrer zur Copulation solcher Eheleute oder zur Ertheilung der Dimissorialien gezwungen

[1] *Roskovány*, l. c. II. 173 sq. Beiträge S. 60.

werden könne'.[1] Die Facultät entschied mit Ausnahme Oberthürs gegen die Zulässigkeit solcher Ehen. Andere, neologisch gesinnte und mit dem Glauben der Kirche vielfach zerfallene Geistliche, vorzüglich Werkmeister, Salat, Socher u. A., behaupteten dagegen die Auflösbarkeit der Ehe durch Scheidung und die Berechtigung der Geschiedenen zur Wiederverheirathung. Die weltlichen Regierungen eigneten sich diese mit dem Glauben der Kirche im Widerspruch stehenden Grundsätze an, und am 8. November 1802 erklärte eine kurbayerische Verordnung,[2] daß Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten giltig seien, ‚wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischer Theologen dergleichen Ehen aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet und als unerlaubt angesehen würden', und verfügte, daß die ‚weltliche Obrigkeit den nachgesuchten Copulationsschein niemals verweigern dürfe'. Im Falle der katholische Pfarrer sich weigere, die ‚Copulation' vorzunehmen, oder ‚die Dimissorialien' auszustellen, solle derselbe zwar ‚nicht dazu angehalten' werden; aber der Staat werde auch ‚nicht dulden', daß ‚die katholische geistliche Obrigkeit' gegen ‚dergleichen Eheleute irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe'. Doch dürfe ‚die weltliche Obrigkeit' sich in die Gewissensangelegenheiten nicht ‚einmischen', sondern ‚solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen'.

Diese Verordnung, deren Bestimmungen auch der Kurfürst von Baden[3] und später der Fürst von Leiningen[4] auf ihre Gebiete ausdehnten, veranlaßte den Kurerzkanzler v. Dalberg, am 16. April 1803 dem heiligen Stuhl die Frage vorzulegen, ob ‚die katholischen Pfarrer solche Trauungen vornehmen' und ‚ob Katholiken, welche vor akatholischen Geistlichen solche Verbindungen eingingen, zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden könnten'.[5] Um aber einstweilen eine Gleichförmigkeit in der Behandlung solcher Ehen in Deutschland herbeizuführen, ließ das erzbischöflich Mainzische Vicariat in Aschaffenburg am 20. Mai 1803 den

[1] Schwab, Franz Berg S. 356 ff. — [2] Döllinger, a. a. O. VIII. 242. — [3] Siehe Stapf, Eherecht. 5. Aufl. S. 319 f. — [4] A. a. O. S. 320 f. — [5] A. a. O. S. 321.

Ordinariaten von Köln, Trier, Constanz, Straßburg, Bamberg, Freisingen, Regensburg, Worms, Fulda und Speyer ein theologisches Gutachten,[1] dessen Verfasser sich für die Giltigkeit der Ehescheidung und die Erlaubtheit der Wiederverheirathung der Protestanten ausspricht, zur Prüfung mittheilen und knüpfte daran die Frage, ob man die Ehe zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten gestatten könne, und wenn nicht, ob man ‚solchen Eheleuten' die heiligen Sacramente ‚öffentlich' verweigern dürfe, ohne gegen die kurbayerische Verordnung zu verstoßen. Fast sämmtliche Ordinariate sprachen sich für die Ungiltigkeit der Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten, alle aber für die Verweigerung der Trauung solcher Ehen durch den katholischen Pfarrer aus. Bezüglich der ‚öffentlichen Verweigerung' der heiligen Sacramente gingen die Ansichten auseinander.

Am 8. November 1803 erfolgte die Entscheidung des apostolischen Stuhles.[2] Der Papst erklärte die Verbindungen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten für Concubinate und verbot, dem katholischen Ehetheil die heiligen Sacramente zu spenden. Damit war diese Frage entschieden.

Die Streitigkeiten zwischen den kirchlichen und weltlichen Behörden dauerten aber, namentlich in Bayern, fort. Die Regierung in München setzte alle Rücksichten auf die katholische Kirche außer Acht, bedrohte die pflichttreuen Seelsorger mit ‚empfindlicher Strafe'; vermochte aber trotzdem nicht, ihre mit dem Dogma der katholischen Kirche im schreiendsten Widerspruch stehenden Forderungen durchzusetzen.[3]

---

[1] Kopp, Die kath. Kirche des 19. Jahrh. S. 385 ff. theilt die Actenstücke mit.

[2] Das Breve bei Kopp, a. a. O. S. 429 f.

[3] Beispiele in der Schrift: Das Recht der Kirche S. 166 ff.

Vierzehntes Kapitel.

Verletzung der Parität durch die Regierungen. Zurücksetzung der Katholiken und Begünstigung der Protestanten. Intoleranz in Baden. Note Napoleons 1810. Die Pfarrer Huber und Dereser in Karlsruhe. Zustände in Preußen. Bevorzugung der Protestanten. Polemik der Protestanten gegen die Kirche. Behandlung der katholischen Geistlichen durch die Regierung.

Eine sehr nachtheilige Folge der Säcularisation war die Zurücksetzung der Katholiken und die Begünstigung der Protestanten. Schon am 10. November 1800 hatte der Kurfürst von Bayern die Ansässigmachung der Protestanten in diesem rein katholischen Lande,[1] ungeachtet der Vorstellungen und Verwahrungen des Magistrats von München und der Landstände, gestattet, während die Regierung in Württemberg am 4. Februar 1806 zwar den Protestanten die Niederlassung in den rein katholischen Gebietstheilen einräumte, dagegen bestimmte, ‚daß es in Ansehung des Erfordernisses der evangelischen Religionseigenschaft für diejenigen, welche in den alten Landen sich niederlassen wollen, wie bisher sein Verbleiben haben solle'.[2] Auch die andern protestantischen Territorien blieben den Katholiken meistens verschlossen; dagegen wurden die katholischen Gebietstheile mit Protestanten und namentlich mit protestantischen Beamten wahrhaft überschwemmt.

Während katholische Fürsten, wie der Kurfürst von Bayern, die Protestanten in auffallender Weise begünstigten und sie zu den höchsten Aemtern[3] beförderten, hatten die katholischen Unterthanen protestantischer Regenten sich nur zu häufig über Zurücksetzung zu beklagen.

Die protestantische Baden-Durlach'sche Partei in Karlsruhe schloß grundsätzlich die Katholiken, welche zwei Drittheile der Bevölkerung bildeten, von allen höheren Aemtern aus und behandelte dieselben mit einer solchen Geringschätzung und Intoleranz, daß eine sehr bedenkliche Gährung im Lande entstand. Um die mit

[1] Edict vom 26. Aug. 1801 und 10. Jan. 1803 bei Döllinger, VIII. 28 f.

[2] Augsb. Allg. Zeitung vom 16. Februar 1806.

[3] Perthes, Polit. Zustände S. 491 ff. Hist. pol. Blätter Bd. 30.

Recht erbitterten Gemüther zu beruhigen, empfahl Napoleon (1809) der badischen Regierung wiederholt, mehr Rücksicht auf die Katholiken zu nehmen.

Als die gelinden Mittel keinen Erfolg hatten, spannte der französische Kaiser andere Saiten auf und erließ am 12. Februar 1810 eine energische Note[1] nach Karlsruhe, welche uns einen Einblick in die damaligen badischen Zustände gewährt. Es soll deshalb der ganze Wortlaut hier folgen. ‚Der Unterzeichnete, Minister des Aeußern', heißt es in derselben, ‚hat den ausdrücklichen Befehl erhalten, den Herrn Baron von . . . außerordentlichen Gesandten des badischen Hofes, in Kenntniß zu setzen von dem äußersten Befremden, welches Se. Majestät der Kaiser und König empfunden, als er erfahren mußte, daß sich neulich in der Regierung Badens ein System eingeschlichen hat, die Katholiken und die Einwohner der in der letzten Zeit mit Baden vereinigten Länder von allem Antheile an den Geschäften und den Staatsämtern auszuschließen, Mannheim, Freiburg und andere wichtige Städte der Einrichtungen zu berauben, die zu deren Wohlstand und Glanz beitragen könnten, und dieselben den leidenschaftlichen Berechnungen einer zu Karlsruhe herrschenden Koterie zum Opfer zu bringen. Seine kaiserliche und königliche Majestät wird es keineswegs gleichgiltig und ruhig mit ansehen, daß man als rechtslose Unterthanen und gleichsam als Heloten diejenigen betrachte, welche Sie selbst dem Großherzogthum gegeben hat, welche Sie ihm nicht dazu gegeben hat, um Sklaven daraus zu machen, und denen der Kaiser gerade aus dem Grunde Ihren Schutz schuldig ist, weil er sie Baden gegeben hat. — Das gegen sie befolgte System würde indeß verderbliche Folgen für den Frieden und die Sache des Großherzogthums haben, und als Rückschlag auch für die benachbarten Länder und für den Rheinbund. — Aus allen diesen Gründen sieht sich Se. Majestät verpflichtet, diese Folgen aufzuhalten und ihnen zuvorzukommen; und die besonderen und so engen Bande, welche das Haus Baden an Se. Majestät knüpfen,[2] würden es ihm zur Pflicht machen. Darum wünscht der

[1] Kath. Zustände I. 107 f. — [2] Die Adoptivtochter Napoleons, Stephanie Beauharnais, war mit dem Erbgroßherzog Karl vermählt.

Kaiser, daß der Hof von Baden unverzüglich ein entgegengesetztes System annehme, jede Verfolgung und jede ungerechte Zurücksetzung abstelle, und daß in dem Ministerium, sowie in jeder Abtheilung und jedem Zweige des Staatsdienstes die Katholiken, welche ja mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl ausmachen, auch die Hälfte der Aemter erhalten. Se. Majestät erwartet dies als ein Zeichen der Rücksicht von Seiten des badischen Hofes und der Unterzeichnete ist beauftragt, den ausdrücklichen Antrag darauf zu stellen. — Campagny, Herzog von Cadore.'

Diese Note, an welche der französische Minister schon am 7. März desselben Jahres ‚erinnerte und dieselbe wiederholte', rief große Bestürzung am badischen Hofe hervor. Die intoleranten protestantischen Fanatiker verstummten für den Augenblick, und die Regierung schien in andere Bahnen einzulenken. Der Minister des Innern, Freiherr Marschall von Biberstein, nahm seine Entlassung, und Freiherr von Andlaw, ein Katholik, damals badischer Gesandter in Paris, erhielt dessen Stelle. Seine Lage war keine beneidenswerthe. Die Durlach'sche Partei intriguirte fortwährend gegen ihn, begeiferte alle seine Maßregeln und nöthigte ihn zuletzt, seine Entlassung zu begehren, die er auch 1813, als Napoleons Stern schon im Erbleichen war und die protestantische Partei nichts mehr von ihm zu fürchten hatte, erhielt.

Unter dem Ministerium von Andlaw erfolgte die gewaltsame Entfernung des katholischen Pfarrers Thaddäus Dereser[1] aus Karlsruhe. Hier war 1804 eine katholische Pfarrei gegründet worden, deren Verwaltung Mitglieder des Kapuzinerordens führten. Der erste Pfarrer Joseph Huber,[2] früher Professor in Mannheim, erregte bald das Mißfallen einer einflußreichen Partei und erhielt von der Regierung die Präsentation auf eine Landpfarrei. Sein Protest gegen diesen Willküract wurde mit der Drohung einer gewaltsamen Ausweisung beantwortet. Huber ließ sich jedoch nicht einschüchtern und verlangte Untersuchung, deren Resultat die Unbegründetheit der meisten der wider ihn vorgebrachten Beschuldigungen war. Um ferneren Unannehmlichkeiten

[1] Ueber ihn siehe S. 17. — [2] Vgl. S. 221.

auszuweichen, nahm Huber die Pfarrei Wiesenthal an, worauf Dereser am 30. April 1810 vom bischöflichen Ordinariat zu Bruchsal die Pfarrjurisdiction für Karlsruhe erhielt. Nach seinem Weggange von Bonn hatte Dereser seinen Aufenthalt in Straßburg genommen, kehrte aber 1796 nach Deutschland zurück, wurde 1797 Professor in Heidelberg und 1806 in Freiburg. Von hier wurde er 1810 von der Regierung zur Uebernahme der kath. Pfarrei nach Karlsruhe berufen, aber schon am 2. Juli 1811 erfolgte seine Absetzung. Die Veranlassung dieses Ereignisses war seine Predigt bei den Trauerfeierlichkeiten für den Großherzog Karl Friedrich, wobei Dereser besonders die protestantische Intoleranz in Baden-Durlach betonte. Noch am Tage der Exequien erhielt er Befehl, die Residenz binnen 24 Stunden zu verlassen. Er wurde vorläufig nach Rastatt verwiesen und unter polizeiliche Aufsicht des Stadtamtes gestellt. Bald darauf enthob ihn die Regierung seiner Pfarrei und übertrug ihm eine Professur am Lyceum in Constanz. Dereser nahm jedoch dieselbe nicht an und wurde Professor in Luzern, verlor aber 1814 seine Stelle wieder. Im folgenden Jahre erhielt er einen Ruf als Professor der Dogmatik und Exegese an die Universität Breslau, wo er 1827 starb.[1]

Einer besonderen Gunst von Seiten des Hofes und der Regierung erfreuten sich die Protestanten in Preußen. Wohl hatte Friedrich Wilhelm III. in seiner Cabinetsordre vom 26. Dezember 1808 bestimmt, ‚daß die Verschiedenheit des Glaubens bei seinen protestantischen und katholischen Unterthanen irgend berücksichtigt werde' und namentlich die von letztern ‚bethätigte treue Anhänglichkeit an den Staat und an seine Person'[2] rühmend hervorgehoben; allein weder der König noch die Beamten handelten nach diesem Grundsatze. Die Abneigung des Königs gegen die katholische Kirche und seine Vorliebe für den Protestantismus war ein offenes Geheimniß, und die Beamten ahmten das von Oben gegebene Beispiel getreulich nach.

Auf allen Gebieten wurden die Protestanten den Katholiken vorgezogen. Die hohen Civil- und Militärposten waren fast aus-

[1] Siehe den Bericht hierüber im Katholik 1828, II, S. 46 ff. Vergl. Speckle, Memoiren, S. 297 f.

[2] Hipler, Jos. v. Hohenzollern S. XXV.

schließlich den Protestanten vorbehalten, und auch bei untergeordneten Beamtenstellen erhielten protestantische Bewerber vor katholischen den Vorzug. In einem Berichte[1] des Oberpräsidenten Vincke zu Münster in Westfalen an den Staatskanzler v. Hardenberg vom 19. Juli 1816 heißt es unter anderem: ‚Es ist jenseits des Rheins bitter empfunden worden, daß gar kein Präsident, wenige Räthe katholischer Confession angeordnet worden; bei Organisation der Justiz wird dieser Uebelstand vermieden werden können, es wäre zu wünschen, daß dazu die katholischen Räthe ꝛc. in den alten Provinzen aufgesucht werden möchten. Es ist nicht weniger aufgefallen, daß es gar keinen preußischen Minister, gar keinen Gesandten ꝛc. katholischer Confession gibt; man hegt sogar die verderbliche Meinung, daß des Königs Majestät den Katholiken abhold wären! Es ist gewiß sehr zu wünschen, daß auf jede Weise diesem Argwohn und Mißtrauen entgegen gearbeitet und irgend brauchbare Männer katholischer Confession benutzt werden mögen.‘

Die Curatoren an den Universitäten und die Mehrzahl der Professoren und Docenten gehörten der protestantischen Confession an. Die katholischen Gelehrten konnten kaum eine Anstellung an den hohen Schulen erlangen. Die wenigen stiftungsmäßig katholischen Universitäten wurden in s. g. paritätische umgeformt, die rein protestantischen Anstalten dagegen blieben bestehen.[2]

Mit königlicher Freigebigkeit wurden den Protestanten in katholischen Gegenden Kirchen aus Staatsmitteln erbaut, oder katholische Kirchen ihnen überwiesen, Schulen errichtet, Lehrer besoldet, wenn auch gar kein Bedürfniß hiefür vorhanden war; dagegen hatte die Regierung kein Herz für die schreiendsten Bedürfnisse der Katholiken und wies ihre noch so sehr begründeten Bitten ab. Nur selten gestattete sie die Veranstaltung einer Collecte in den katholischen Kirchen zum Zwecke der Erbauung von Kirchen und zur Errichtung von Schulen. Aus Staatsmitteln gab sie jedoch keinen Beitrag zu diesem Zwecke.[3]

[1] Bodelschwing, Leben Vincke's I. 612.

[2] Siehe das Kapitel über die Lehranstalten.

[3] Interessante Einzelheiten in der Schrift: Die Auflösung kath. Pfar-

Bezüglich der religiösen Bedürfnisse der katholischen Soldaten war nicht die mindeste Vorkehrung getroffen, dafür mußten sie aber an jedem vierten Sonntag dem protestantischen Militärgottesdienste beiwohnen, um sie ‚an die nöthige Achtung für die Hauptreligion des Staates zu gewöhnen', wie es in der betreffenden Cabinetsordre[1] vom 2. Februar 1810 heißt. Die Bevorzugung der protestantischen Prediger, welchen der Vortritt vor den katholischen Seelsorgern eingeräumt wurde, hatte Preußen mit anderen protestantischen Staaten Deutschlands gemein.[2]

Sehr betrübend für die Katholiken waren die fortwährenden Anfeindungen ihrer Kirche durch die protestantischen Prediger. Friedrich Wilhelm III. hatte zwar die Controverspredigten verboten; allein dieses Verbot galt in Wirklichkeit nur den katholischen Geistlichen. Die Polemik gegen die Kirche steigerte sich noch in Folge des s. g. Reformationsfestes i. J. 1817, dessen Frucht eine Verschmelzung der Lutheraner und Reformirten zu einer evangelischen Landeskirche[3] auf Grundlage des religiösen Indifferentismus war. Die preußische Regierung, weit entfernt, die Katholiken gegen die ihnen zugefügten Unbilden energisch in Schutz zu nehmen, leistete, wenigstens indirect, den Anfeindungen der Kirche und ihrer Mitglieder noch Vorschub.[4] In einem Briefe an Schmedding vom 17. August 1820 führte Fürstbischof v. Hohenzollern darüber Klage, daß ‚die Parteiwuth und Intoleranz der Gegner der katholischen Kirche nun keck und frech jede Schranke des Anstandes sogar überschreite'; und einige Jahre später, am 12. Juni 1826, beschwerte sich der Kirchenfürst, daß ‚die lutherischen

---

reien in Schlesien. Schaffhausen 1845. Hipler, Jos. v. Hohenzollern, siehe Katholik 1883, S. 265; Beiträge zur K.-G. des 19. Jahrh. Augsb. 1835.

[1] Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 6, S. 385 ff.

[2] Eine kgl. württemb. Resolution vom 23. Juli 1811 befiehlt, ‚daß an jedem Orte, wo Geistliche beider Religionen sich befinden, immer die evangelischen den Vorrang haben sollen', da Se. Majestät ‚dem Vorrecht ihrer Religion und der herrschenden des Staates nicht zu nahe getreten wissen wollen'. (Lang, S. 378.)

[3] Eine kgl. Verfügung vom 7. Juli 1821 befiehlt statt des Ausdruckes ‚Protestantisch' bei amtlichen Eingaben u. s. w. die Bezeichnung ‚Evangelisch' zu gebrauchen.

[4] Hipler, S. 142 f.

Prediger unaufhaltsam fortführen, die katholische Kirche von ihren Kanzeln herab zu lästern'.[1] Einige Prediger machten es ‚so arg', daß ‚selbst die Protestanten ihre Mißbilligung darüber laut äußerten'. Die Regierung schwieg dazu. Wenn aber ein katholischer Pfarrer gegen diese unwürdige Polemik sich erhob, die Lehren und Einrichtungen der Kirche vertheidigte, so wurde er sogleich als Störenfried verschrieen und der Proselytenmacherei beschuldigt. Eine nicht geringe Anzahl von Seelsorgern wurden wegen angeblicher Proselytenmacherei vor die Administrativbehörden, oder vor die Gerichte citirt und verschiedenen Quälereien ausgesetzt, mußten aber zuletzt von den wider sie erhobenen Beschuldigungen frei gesprochen werden.[2] Die Lage der Katholiken in den östlichen Provinzen Preußens und in Schlesien war derart, daß der so milde und maßvolle Fürstbischof v. Hohenzollern in sein Tagbuch[3] schrieb: ‚In Preußen wie in Irland herrscht ein höchst verderbliches protestantisches Uebergewichtssystem'; nicht in ‚Wirklichkeit und Wahrheit, sondern nur auf dem Papiere sind die Bekenner der christlichen Confessionen gleich gestellt und gleich behandelt'; und in einem Briefe[4] an Schmedding, 20. März 1827, sagt er geradezu: ‚Sollte ich Ew. Hochwohlgeboren mittheilen, was die katholische Kirche und ihre Mitglieder[5] in Preußen zu erdulden haben, so müßte ich Bogen anfüllen.'

Auch in den westlichen Provinzen machte die Regierung den Versuch, das protestantische Interesse auf Kosten der katholischen Kirche zu befördern. Vorzüglich sollten die gemischten Ehen dem Protestantismus dort Propaganda machen. Der schlau angelegte Plan scheiterte aber an dem energischen Widerstande des katholischen Klerus und des mit ihm aufs engste verbundenen treuen katholischen Volkes.

[1] Hipler, S. 318 f. Siehe Katholik 1883, II. 277.

[2] Katholik, a. a. O. S. 271 ff.

[3] Katholik, a. a. O. S. 388.

[4] Hipler, S. 370. Katholik, a. a. O. S. 273.

[5] Der fanatische Oberpräsident v. Schön in Königsberg wollte die Katholiken in Wartenburg im Ermland ‚zwingen, den Charfreitag' wie die Lutheraner, welche ‚höchstens den zwanzigsten Theil des Städtchens' bildeten, ‚zu feiern' und bedrohte ‚die katholischen Contravenienten' mit Geldstrafe (Katholik, a. a. O. S. 271).

Auch in den kleineren Staaten Deutschlands mit gemischter Bevölkerung, in beiden Hessen, Nassau u. s. w. betrachtete man es in den höheren Kreisen als selbstverständlich, daß die Katholiken den Protestanten nachstehen müßten, und besetzte die wichtigeren Civil- und Militärposten fast ausschließlich mit Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses.

Das Staatskirchenthum machte sich auch auf dem Gebiete des höheren und niederen Unterrichtes und der Liturgie in höchst nachtheiliger Weise geltend. Wir wollen jedoch die Erörterungen dieser Punkte für einen andern Abschnitt versparen.

Dagegen kann hier die Bedrückung und Verfolgung der katholischen Kirche in Tyrol unter der bayerischen Herrschaft sehr passend eingefügt werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in Tyrol unter der bayerischen Regierung. Die Tyroler Fürstbischöfe. Ihre Kämpfe mit der weltlichen Gewalt. Bericht des Fürstbischofs von Brixen an den heiligen Stuhl. Antwort des Cardinals Antonelli 1807. Denkschrift der Bischöfe Tyrols an den Papst. Breve vom 1. August 1807. Auftreten des Generalcommissars Grafen Arco gegen die Bischöfe von Trient und Chur. Deportation der beiden Kirchenfürsten. Armseliges Benehmen des Trienter Domcapitels. Der ‚Capitelsvicar' Graf Spaur. Er wird auch Verwalter des Churer Sprengels. Sein ‚Hirtenbrief.' Festigkeit und Treue des Klerus und Volkes. Provicar Koch. Gewaltmaßregeln der bayerischen Regierung. Noten des Cardinalstaatssecretärs Casoni vom November 1807 und Januar 1808. Päpstliches Breve vom 7. September 1808. Erhebung der Tyroler für Religion und Freiheit 1809.

Eine lehrreiche Episode in der Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands bildet die Priesterverfolgung in Tyrol durch die bayerische Regierung, welcher 1806 dieses Land anheimfiel. Dasselbe stand in kirchlicher Beziehung unter den Fürstbischöfen von Chur, Brixen und Trient. Einzelne Theile waren kirchlich mit Salzburg, Chiemsee und Augsburg verbunden. Die Josephinischen ‚Reformen' und die falsche Aufklärung, deren Hauptherd die Universität Innsbruck war, konnten keinen festen Fuß fassen; denn Klerus und Volk verabscheuten dieselben. Unter Kaiser Franz II. war ein kleiner Umschwung zum Bessern eingetreten; doch be-

hauptete das Staatskirchenthum seine Herrschaft in den kaiserlichen Territorien Tyrols, zu welchen in Folge der Säcularisation am 4. Februar 1803 noch die Fürstbisthümer Brixen und Trient, sowie die Besitzungen des Fürstbischofs von Chur geschlagen wurden. Aber schon im Frieden von Preßburg, Dezember 1805, mußte Franz II. Tyrol an den französischen Kaiser abtreten, welcher das Land am 11. Februar 1806 dem neu gegründeten Königreich Bayern zuwies. Die Folge dieses Regierungswechsels war eine totale Umgestaltung der Verwaltung Tyrols, die Aufhebung der Landstände und die Einführung der allgemeinen Militärpflicht.[1]

Wurden die Tyroler schon durch diese und ähnliche Maßregeln mit Mißtrauen gegen die neue Regierung erfüllt, so mußte dasselbe durch die Stellung, welche jene zur Kirche einnahm, noch mehr gesteigert werden.[2] Die Illuminaten in München lenkten ganz in die Josephinischen Bahnen ein und gingen in ihrer Feindseligkeit gegen die Kirche sogar noch weiter als Joseph II. Schon am 16. April 1806 erschien ein königliches Edict, durch welches die bisherige Diöcesaneintheilung, die Domcapitel, Prälaturen, Klöster u. s. w. provisorisch bestätigt wurden, womit ihre rechtliche Existenz in Frage gestellt war. Zugleich wurde die Zulassung zur ‚Weihe' von einer vorherigen Prüfung ‚durch eine noch anzuordnende Commission' abhängig gemacht.

Um den drohenden Uebeln vorzubeugen, wandten sich die drei Fürstbischöfe in Gemeinschaft mit dem Fürstbischof von Augsburg in einer Denkschrift[3] an den päpstlichen Legaten, den Nuntius Hannibal della Genga, welcher damals (1806) mit Bayern, wegen Abschlusses eines Concordats in Unterhandlungen[4] getreten war. Dieselben wurden jedoch bald wieder abgebrochen, und damit schwand auch die Hoffnung der drei Fürstbischöfe, die sich alsbald in einen heftigen Kampf mit der Regierung verwickelt sahen.

[1] Perthes, Polit. Zustände II. (Oesterreich) 189 ff.

[2] Sicherer, Kirche und Staat in Bayern S. 141 ff. Jäger, Die Priesterverfolgung in Tyrol von 1806—1809. Wien 1868. Besnard, Repertorium 1843, S. 57 ff. Rapp, Tyrol i. J. 1809. Innsbr. 1852.

[3] Besnard, S. 67. — [4] Siehe Kapitel 16.

Unter den Prälaten Tyrols zeichnete sich der Fürstbischof von Chur, Karl Rudolph Freiherr von Buol-Schauenstein, durch eiserne Festigkeit des Charakters, klare Einsicht in die Sachlage und treue Hingebung an die Kirche aus; für deren Wohl war er die schwersten Opfer zu bringen bereit. Ihm stand sein gleichgesinnter Klerus treu zur Seite. Auch der Fürstbischof von Trient, Emmanuel Maria, Graf von Thunn-Brughier stimmte in Gesinnung und Willensstärke mit seinem bischöflichen Collegen überein, fand aber bei der Majorität seines Domcapitels nicht nur keine Unterstützung, sondern Widerspruch. Weniger fest war der Fürstbischof von Brixen, Karl Franz Graf v. Lodron, welcher durch kluges Transigiren einem Kampfe mit der Staatsgewalt auszuweichen suchte und dadurch sich bei den Zeitgenossen den Vorwurf der Schwäche und Nachgiebigkeit zuzog.

Der Kampf des Episcopates mit der Regierung begann nach Erlaß der königlichen Verordnung vom 10. Oktober 1806, welche den Bischöfen ‚bei Strafe der Temporaliensperre' verbot, einen Kleriker, der in Trient oder Brixen seine Studien absolvirt hatte, zu ordiniren, ehe derselbe sich einer Prüfung an der Universität zu Innsbruck unterzogen habe. Der Fürstbischof von Chur antwortete am 10. November im Ganzen ablehnend und legte zugleich Verwahrung gegen ‚die herabwürdigenden Drohungen der Temporaliensperre' ein. Nachgiebiger erwies sich der Fürstbischof von Brixen, welcher in seiner Entgegnung vom 15. November hervorhob, daß ‚die Kosten der Reise und des Aufenthaltes in Innsbruck' für die meistens armen Geistlichen zu groß seien, und der Regierung vorschlug, einen landesherrlichen Commissar zu den öffentlichen Prüfungen in Brixen zu schicken. Dieses Auskunftsmittel gefiel aber dem Fürstbischof von Trient nicht, weil ein landesherrlicher Commissar ‚als Richter' bei theologischen Prüfungen gegen ‚das katholische Dogma' verstoße, und auch ‚als einfacher Zeuge' wenigstens ‚sehr gefährlich werden könne'. Er wies deshalb, wie der Fürstbischof von Chur, am 9. Dezember das Ansinnen der Regierung zurück.

Die Regierung ließ sich nicht eines Bessern belehren und schritt auf der abschüssigen Bahn noch weiter. Einige Monate später erschienen zwei neue königliche Rescripte. Das erste vom

6. Februar 1807 beanspruchte für den König das Besetzungsrecht aller kirchlichen Beneficien, auch der Pfarreien, welche keinem Privatpatronate unterlägen, und gestattete den Bischöfen nur, für eine vacante Stelle drei Candidaten vorzuschlagen, ohne daß jedoch die Regierung hieran gebunden sei. Das andere Rescript vom 18. Februar verlangte von den kirchlichen Oberhirten eine ‚unverzügliche' und ‚ernste' Anweisung an sämmtliche Seelsorger, allen Verfügungen der Regierung ‚in Hinsicht auf kirchliche Polizei', auch wenn dieselben ihnen direct von der Landesstelle, und nicht durch die Ordinariate, zukämen, ‚nichtsdestoweniger die pflichtschuldigste Folge ungesäumt zu leisten.'

Zur Ausführung dieser Edicte konnten die kirchlichen Obern unmöglich die Hand bieten. Der Fürstbischof von Trient entwarf eine Vorstellung an die Landesregierung, worin er dem Staate ‚jede gesetzgebende Macht in kirchlichen Angelegenheiten' absprach, und ihm nur ‚das Einsichtsrecht in die Verfügungen der Kirchenzucht' und das Recht zugestand, ‚schon bestehende Gesetze der Kirche' durch seine Verordnungen zu bekräftigen. Eine andere Auffassung der Kirchenpolizei sei unstatthaft und beruhe auf dem ‚ketzerischen Irrthum, cujus regio illius et religio.' Mit dieser Vorstellung war der Fürstbischof von Chur ganz einverstanden; der Fürstbischof von Brixen dagegen fand ‚die Schreibart viel zu scharf' und verlangte eine ‚gemäßigtere' Fassung des Entwurfs, worauf aber der Trienter Oberhirt nicht einging. Es wurde deßhalb von der Absendung einer gemeinschaftlichen Vorstellung an die Landesregierung Umgang genommen. Dagegen erließen die Bischöfe besondere Circulare an ihre Geistlichkeit, in welchen sie geboten, den Befehlen der Regierung in Kirchenpolizeisachen zu gehorchen, ‚vorausgesetzt, daß durch dieselben keine von der Kirche anerkannte Glaubenssache oder die Kirchenzucht offenbar gefährdet werde.'

Von diesen Vorfällen gaben die kirchlichen Oberhirten alsbald dem Papste Nachricht. Schon am 6. März 1807 legte der Fürstbischof von Brixen dem apostolischen Stuhl die königlichen Rescripte vor und bat um Verhaltungsmaßregeln. Das päpstliche Antwortschreiben ist vom 25. April datirt und vom Cardinal Antonelli unterzeichnet. Der Cardinal erwähnt zuerst der bisherigen fruchtlosen Bemühungen des heiligen Stuhles, um ‚zum

Abschlusse eines Concordates zu gelangen' und beklagt, daß es ihm ‚bis jetzt nicht möglich gewesen, die königlichen Minister zu einer billigen und annehmbaren Uebereinkunft zu bewegen', obwohl der Papst ‚geneigt sei, sich viele, ja recht viele Opfer kosten zu lassen.' Er gibt aber die Hoffnung nicht auf, durch neue Unterhandlungen ‚die bayerischen Minister zu gewinnen und endlich ein vernünftiges und annehmbares Concordat abschließen zu können.'

Auf die gestellten Fragen übergehend, erwiedert der Cardinal, die Bischöfe sollten die dem Klerus vorgeschriebene Prüfung in Innsbruck ganz ignoriren, wenn es sich ‚nur um eine Prüfung, um eine Gutheißung von Seite der Universitätsprofessoren' handele. ‚Sollte man aber behaupten, die zu weihenden Kleriker müßten ihre Studien an der Universität zurücklegen, und der Bischof könne sie ohne vorhergehende Zeugnisse der Professoren gar nicht weihen', dann würde dem Bischof sein ‚eigenes Gewissen zu erkennen geben, daß er nie Denen seine Hände auflegen dürfe, die nicht von ihm auserwählt seien.'

Bezüglich der zweiten Frage wird es vom Cardinal als ‚neu in der Kirche Gottes' bezeichnet, ‚daß der Bischof der Verkündiger politischer Verordnungen sein solle, die von weltlichen Landesherren ausgehen.' Hiezu könnten sich, schreibt er, die kirchlichen Oberhirten um so weniger hergeben, als ‚seit Jahren die Regierung Bayerns wirklich manche, ja viele Verordnungen erlassen habe, die den Geboten Gottes und den Satzungen der heiligen Kirche leider nur zu offenbar widersprächen.' Was endlich die von der Krone beanspruchte Besetzung aller nicht einem Privatpatronate unterliegenden kirchlichen Beneficien betreffe, so sollten ‚die Bischöfe sich der Ernennung zu jenen Beneficien, wozu die Regierung vermöge alten, rechtmäßigen Besitzes das Patronatsrecht ausübe, nicht widersetzen', wenn sie sich vorher von der Würdigkeit des Ernannten Gewißheit verschafft hätten; hinsichtlich der Besetzung der Beneficien aber, ‚die der König erst jüngst sich zugeeignet', ‚müßten sie sich weigern, die von ihm Ernannten einzusetzen, sie mögen nun würdig oder unwürdig sein, um ja nicht durch einen amtlichen Act solche Ungerechtigkeit zu bestätigen'. Der Cardinal schließt sein Schreiben mit den Worten: ‚Würden alle Bischöfe festen Fuß halten, würden sie alle mit Hintansetzung jeder mensch-

lichen Rücksicht die Vorzüge ihres Charakters und ihrer Würde behaupten; würden sie einstimmig mit jener Ehrfurcht und Sanftmuth, die sich geziemt, über diesen Gegenstand dem Könige ihre Vorstellungen einreichen, so dürfte man wohl hoffen, daß Se. Majestät ihre Stimme erhöre.'

Die drei Fürstbischöfe Tyrols befolgten den gegebenen Wink und traten in Correspondenz mit andern bayerischen Bischöfen, um eine gemeinschaftliche Vorstellung sämmtlicher bayerischen Bischöfe an den König zu richten und zugleich ihre Rechte hinsichtlich der Pfründevergebungen u. s. w. ‚mit gesammter Hand' zu vertheidigen. Der Fürstbischof von Trient wünschte, daß der Fürstbischof von Augsburg, der ehemalige Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Trier, sich an die Spitze des Episcopates stelle. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem Resultate, und der Plan kam nicht zur Ausführung.

Dagegen richteten die Tyroler Oberhirten eine Denkschrift an den Papst, um in dieser ‚zwar unblutigen, aber äußerst gefährlichen Verfolgung der Kirche' die Entscheidung des heiligen Stuhles über verschiedene Fragen einzuholen. Dieselben betrafen außer dem von der Regierung beanspruchten landesherrlichen Patronate, dem vorgeschriebenen Examen der Theologen in Innsbruck, dem ‚vielleicht in kurzer Zeit auch die Professoren der bischöflichen Lehranstalten unterworfen würden', und dem s. g. Gesetzgebungsrecht in Kirchenpolizeisachen, noch die Verwaltung des Kirchenvermögens, die gesammte Leitung des Unterrichtes mit Einschluß der theologischen Studien, die Abhaltung des Pfarrconcurses mit Ausschluß des Bischofs durch die weltliche Behörde und die den Pfarrern auferlegte Verpflichtung, ‚allen aus der Staatskirchengesetzgebung fließenden Verordnungen' Gehorsam zu leisten.

Der Papst antwortete durch ein Breve vom 1. August. Er lobte die Standhaftigkeit der Bischöfe, ermahnte sie zur Ausdauer und ertheilte ihnen die erbetene Entscheidung auf ihre Fragen und Bedenken. Die päpstliche Antwort stimmt mit dem Schreiben Antonelli's wesentlich überein; nur ist dieselbe noch entschiedener. Der heilige Vater erklärt, es sei den Bischöfen nicht erlaubt, ‚dem Klerus einen blinden und uneingeschränkten Gehorsam gegen die Erlasse der weltlichen Gewalt in Kirchenpolizeisachen' zu

gestatten, vielmehr sei es ihre ‚Pflicht', die Geistlichkeit zu belehren, ‚daß die Fürsten zur Kirchenpolizei gar kein Recht hätten, und auch die Kirche kein solches anerkenne.' Ebensowenig dürften die Bischöfe den weltlichen Fürsten das ‚Collationsrecht' abtreten, weil sie ‚diese Macht überhaupt nicht hätten', weil eine solche Abtretung offenbar die Auflösung der Disciplin im Klerus bewirke', und weil darin wenigstens eine thatsächliche Anerkennung des von der Regierung beanspruchten ‚landesherrlichen Patronates' läge. Der königlichen Verordnung über die Prüfung der Theologen dürfe ‚in keiner Weise' gehorcht werden, ‚insbesondere, weil die weltliche Macht sich dadurch ein heiliges und geistliches Recht, das den Bischöfen aus göttlicher Anordnung zukomme, anmaße, und das Recht usurpire, über die Lehre der Diener des Heiligen zu urtheilen.'

Bei dieser Gelegenheit schärfte der Papst den Bischöfen auch ein, auf die Universitäten ein wachsames Auge zu haben. ‚Obwohl', heißt es, ‚die Leitung der Universitätsstudien zum großen Theile den weltlichen Fürsten zukomme', so sei es doch Pflicht der Bischöfe, ‚zu sorgen, daß in ihrer Diöcese nicht Irrthümer gelehrt, oder eine minder gute Doctrin aufgestellt werde'. Deshalb sollten sie ‚beim Könige mit allem Eifer darauf dringen', daß incorrecte Professoren der Theologie ‚zu ihrer Pflicht angewiesen würden'. Wenn aber ‚der Bischof nicht durchzudringen' vermöge, und wenn, ‚was jetzt vor Allem zu fürchten sei, die Verführer noch weiter im Irrthum und in der Verbreitung des Irrthums gehen sollten', so möge er von seiner geistlichen Autorität Gebrauch machen. Die Bischöfe dürften auch nicht dulden, fährt das Breve fort, daß die von ihnen angestellten Professoren einem königlichen Examen unterworfen würden, sei es auch ‚der Vorsicht wegen', daß ‚in den bischöflichen Lehranstalten nichts gegen die Rechte des Staates vorgetragen werde'; denn dies hieße ‚die Lehre der Kirche dem Urtheil der Laien' und deren ‚Willkür' unterwerfen. Endlich ermahnte der Papst die Bischöfe, gegen die von der Regierung einseitig geführte Verwaltung des Kirchenvermögens und überhaupt gegen jede Verletzung der kirchlichen Disciplin von Seiten der Regierung Verwahrung einzulegen, von der Verhängung ‚besonderer Censuren' aber abzustehen, da ‚diese schon durch das

Concil von Trient ausgesprochen worden seien'. Dieses Breve wurde an den in Augsburg weilenden Legaten della Genga gesandt,[1] um dasselbe den Bischöfen Tyrols zu übermitteln, wenn jede Hoffnung auf Abschluß eines Concordates mit Bayern geschwunden sei.

Nach Abbruch der fruchtlosen Concordatsverhandlungen begab sich della Genga nach München zur Abschiedsaudienz beim König. Noch ehe er dort eingetroffen war, hatte das Ministerium bereits (20. August) eine Abschrift des Breve vom 1. August erhalten, und Montgelas beauftragte den gerade in München anwesenden bayerischen Gesandten beim heiligen Stuhl, Bischof Häffelin,[2] im Vereine mit Geh. Rath v. Zentner und Geh. Referendar v. Branca sich gutachtlich zu äußern, ‚welches System nun stufenweise gegen den römischen Hof einzunehmen sei, und durch welche Mittel die Bischöfe zur Befolgung der königlichen Verordnungen angehalten werden könnten'. Der Gesandte rieth in seiner Denkschrift, von allen Gewaltmaßregeln abzustehen, da ‚Religionsstreite, Religionsunruhen in einem Staate immer bedenklich seien, weil sie sehr leicht und oft sehr geschwind gefährlich, äußerst gefährlich werden könnten, und die Gefahr nie näher sei, als wenn Gewalt- und Zwangsmittel einträten, wo sanfte Behandlung, Belehrung, Ueberzeugung eintreten sollen'.

Inzwischen war der Legat am 29. August in München angekommen, und Häffelin versuchte durch Unterhandlungen mit demselben, die Sache zu einem friedlichen Ausgleich zu bringen. Della Genga bot die Hand zum Frieden und versprach, das päpstliche Breve vorläufig nicht abzusenden, sondern vorerst das Ergebniß einer Unterredung abzuwarten, welche am 2. September zwischen Montgelas und Häffelin stattfand. Sie führte zu keinem günstigen Resultate, und Häffelin blieb dem Legaten die versprochene Antwort schuldig. Dieser ließ nun das Breve den Bischöfen in Tyrol zustellen. Sein Wortlaut kam in kurzer Zeit zur Kenntniß des Klerus und theilweise auch des Volkes.

Die tyroler Oberhirten bedurften sehr der Ermunterung und Belehrung von Seiten des Papstes; denn ihre Lage wurde immer

[1] Sein Wortlaut bei Sicherer, Document N. 15.

[2] Siehe Kapitel 16.

kritischer. Schon zweimal hatte der Generalcommissär von Tyrol, Graf Arco, ein gutmüthiger und der Kirche nicht gerade feindseliger Mann, der aber nichts Höheres kannte als die Ausführung der königlichen Befehle, an die Fürstbischöfe von Trient und Chur die Aufforderung ergehen lassen, ihren ‚höchst ahndungswürdigen' Vorbehalt[1] zurückzunehmen; allein er konnte dies trotz Androhung der Temporaliensperre ebensowenig erreichen, als die Mitwirkung der Bischöfe zur Ausübung des s. g. landesherrlichen Patronates. Auch der Versuch, die Josephinische Gottesdienstordnung von 1787 einzuführen, scheiterte an der Standhaftigkeit des Klerus und des Volkes.

Die Landesregierung in Tyrol, in welcher der gewandte, aber irreligiöse und kirchenfeindliche Kanzlei- und Kreisdirector v. Mieg, ein Mann von heftigem Charakter, eine wichtige Rolle spielte, schritt jetzt zur Verwirklichung ihrer Drohungen. Sie verhängte die Temporaliensperre über die beiden Bischöfe und beantragte, nachdem alle Versuche, ihre Standhaftigkeit zu brechen, mißlungen waren, am 9. September in München, den Fürstbischof von Trient nach Salzburg zu verweisen, den Fürstbischof von Chur aber als ‚fremden Bischof, der nur den Samen des Unkrautes ausstreue, aus dem Lande in seine eigene Diöcese zu entfernen', und den in Tyrol gelegenen Theil der Churer Diöcese einem andern Bisthume einzuverleiben. Dieser Vorschlag erhielt den Beifall des Ministers v. Montgelas.

Der Fürstbischof von Chur, welcher das Unwetter, das sich über Tyrol zusammenzog, rechtzeitig erkannte, hatte schon am 13. August die angesehensten Mitglieder seines Klerus nach Meran, wo er residirte, beschieden, um mit ihnen die im Falle seiner gewaltsamen Entfernung aus dem Lande zu ergreifenden Maßregeln zu besprechen. Die Versammelten versicherten den Oberhirten aufs neue ihres Gehorsams und ihrer Treue und verständigten sich über das der Regierung gegenüber einzuhaltende Benehmen. Auch mit dem Fürstbischof von Trient, welcher vom Grafen Arco zur mündlichen Unterhandlung nach Innsbruck eingeladen worden war, hatte Fürstbischof Buol am 26. September

[1] Siehe Seite 242.

eine Zusammenkunft in Botzen. Nicht lange darauf ergingen auch an letztern und den Fürstbischof von Brixen Einladungen nach Innsbruck. Jener leistete sogleich Folge, dieser entschuldigte sich wegen Krankheit. Während des Aufenthaltes der beiden Oberhirten in Innsbruck machte Graf Arco den letzten Versuch, sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Aber weder Schmeicheleien noch Drohungen vermochten, dieselben von der Bahn, welche Ehre und Gewissen ihnen vorzeichneten, abzulenken. Die Gründe, mit welchen sie die Sache der Kirche vertheidigten, waren so siegreich und schlagend, daß selbst die Vertreter der Regierung das Gewicht derselben anerkennen mußten. Trotzdem beharrte dieselbe bei ihren unberechtigten Forderungen, und als die Bischöfe energischen Widerstand entgegensetzten, schritt sie zur Anwendung von Gewaltmaßregeln. Am 24. Oktober wurde der Fürstbischof von Trient in einem Wagen nach Salzburg deportirt; sein bischöflicher College wurde über die Grenze gebracht. Er nahm seinen Wohnsitz im Kloster Münster in Graubünden, nahe an der tyroler Grenze. Ein ähnliches Schicksal hatten mehrere pflichttreue Priester, die von der Polizei ergriffen und an verschiedenen Orten internirt wurden. Eine schmachvolle Rolle spielte das Domcapitel zu Trient, dessen Majorität die Sache der Kirche geradezu preisgab. In Brixen suchte man sorgfältig jedem Conflicte mit der Regierung auszuweichen, was natürlich nur auf Kosten der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit geschehen konnte.

Das schwache Domcapitel von Trient gab noch andere Beweise seiner Connivenz gegen die Regierung. Diese hatte nach Abführung des Fürstbischofs das Bisthum für erledigt erklärt, worauf die ihr ergebene Majorität des Domcapitels zur Wahl eines Capitelsvicars schritt, welche auf den Archidiacon, Grafen v. Spaur, fiel. Dieser erfüllte sogleich alle Forderungen der Landesregierung. Klerus und Volk sollten durch einen heuchlerischen Hirtenbrief gewonnen werden. Wo dieses Mittel nichts half, trat Gewalt ein. Auf diese Weise wurde die Mehrzahl des Klerus, freilich nicht ohne Widerstreben, zur Anerkennung des aufgedrungenen ‚Generalvicars' genöthigt. Um größere Uebel zu verhüten, übertrug ihm der Fürstbischof die nothwendigen Vollmachten zur Regierung der Diöcese; die Landesregierung in

Innsbruck ließ aber die betreffende ‚Urkunde' dem ‚Generalvicar' nicht einhändigen.

Eine andere Wendung nahm die Sache in dem zum Bisthume Chur gehörigen Theile des Landes, wo der ganze Klerus mit Ausnahme einiger Individuen fest zu seinem Bischofe stand. Am 6. November erließ die Landesregierung ein Circular, in welchem der Klerus unter großen Drohungen zum unbedingten Gehorsam gegen die Befehle der Regierung aufgefordert wurde. Der Klerus wies dieses Ansinnen zurück. Auch die Aufstellung eines ‚Generalvicars', wozu die Regierung den fürstbischöflichen Provicar, Nikolaus Patscheider, Pfarrer zu Meran, ausersehen hatte, gelang nicht. Da faßte dieselbe einen andern Plan. Sie beantragte beim König Maximilian, die Tyroler Theile des Churer Bisthums an Augsburg zu überweisen, und bei der schweizer Regierung zu bewirken, daß der Fürstbischof Buol von der Grenze entfernt und im Innern des Landes unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde.

Selbst der so nachgiebige Fürstbischof von Brixen fand keine Gnade in den Augen der glaubenslosen Bureaukraten. Sie baten in dem eben erwähnten Berichte an den König um die Ermächtigung, den Fürstbischof außer Landes bringen zu lassen und gegen alle widerspenstigen Priester dieselben Strafen wie gegen die Bischöfe verhängen zu dürfen.[1]

König Maximilian von Bayern ging auf jene Anträge in so weit ein, daß er am 14. November 1807 ein Rescript unterzeichnete, wonach der Fürstbischof von Chur seine Diöcesanrechte an ein benachbartes inländisches Ordinariat so lange delegiren sollte, bis eine ‚definitive Diöcesaneintheilung' getroffen werden könne. Am 21. November theilte Graf Arco dem Fürstbischofe die königliche Entschließung mit und forderte ihn auf, seinen Diöcesanantheil in Tyrol dem Bischofe von Augsburg ‚frei zu resigniren, einstweilen aber bis zur definitiven Vollziehung jener gänzlichen Resignation seine Ordinariatsfacultäten an das bischöfliche Consistorium zu Augsburg zu delegiren, da vom 1. Jänner 1808 an das placetum regium, welches der Ausübung der geist-

[1] Jäger, S. 38. Siehe dagegen Sicherer, S. 168.

lichen Gerichtsbarkeit als nothwendige und unerläßliche Bedingung zu Grunde liege, für den Fürstbischof nicht mehr ertheilt werden, eine Verlängerung dieser Frist aber ganz und gar nicht stattfinden könne'. Graf Buol erwiderte freimüthig und würdevoll, daß er weder die eine noch die andere Forderung der Regierung erfüllen könne, und wies in einem an Patscheider gerichteten Schreiben seinen Klerus an, ‚keinen auswärtigen Bischof oder Vicar anzuerkennen', der nicht von ihm, dem rechtmäßigen Oberhirten, oder ‚von Rom' dem Sprengel vorgesetzt sei. Diesem Befehle kam der Klerus getreu nach trotz aller Gegenbemühungen der Regierung, welche die pflichttreuen Geistlichen mit Einhaltung der Temporalien, Detention in Klöstern und Priesterhäusern und Verbannung bestrafte und sie sogar am 7. Februar 1808 als ‚Landesverräther', ihren Oberhirten aber als ‚einen gefährlichen Volksaufwiegler' erklärte.[1]

Zur Vollziehung der landesherrlichen Befehle wurde Kreishauptmann v. Hofstetten[2] zum Specialcommissär in geistlichen Angelegenheiten ernannt. Er war ein talentvoller, aber leidenschaftlich-heftiger und unbesonnener junger Mann ohne sittlichen Halt und ‚in hohem Grade gemein und bübisch leichtfertig'. Um die Erbitterung des Volkes, welche täglich größer wurde, gewaltsam niederzuhalten, hatte die Landesregierung Militär requirirt, welches den Specialcommissär in seinen Executionen unterstützte.

Die Lage der Dinge wurde immer verwickelter. Weder Augsburg noch Brixen, mit dem man auch in Unterhandlungen trat, waren bereit, die Verwaltung des Churer Antheils in Tyrol zu übernehmen. Nur der kurz vorher zum ‚königlichen Geh. Rathe' erhobene ‚Generalvicar' von Trient, Graf Spaur, kam dem Wunsche der Regierung nach und erließ am 18. Mai einen Hirtenbrief an den Klerus des Vintschgaus, welchen er von dem Geschehenen in Kenntniß setzte und ermahnte, der weltlichen Obrigkeit gehorsam zu sein. Den durch ‚fremde Argliſt' verführten Priestern verhieß er Wiedereinsetzung in ihre Pfründen durch

[1] Das kgl. Edict steht (Eilers): Deutsche Blätter für Prot. und Kath. Neue Folge. Heft 2. S. 182.

[2] Jäger, S. 15 und 47.

königliche Gnade. Als Provicar ernannte der neue Administrator den bisherigen Professor an der Universität in Innsbruck, Ingenuin Koch, der zugleich Pfarrer von Meran wurde. Derselbe traf am 5. Juni 1808 dort ein, fand aber Widerspruch bei dem treuen Klerus, der, gestützt auf ein päpstliches Breve vom 7. Mai und die Weisung seines Fürstbischofs, jede Gemeinschaft mit ihm vermied. Um so mehr war die Landesregierung bestrebt, die Geistlichkeit mürbe zu machen. ‚Am 26. Juni', schreibt Jäger,[1] ‚erschien gleichsam das Ultimat-Aufgebot an den Klerus, worin ihm nur die Wahl zwischen gehorsamer Unterwerfung unter Trient, oder allen Strafen gelassen wurde, die Landesverräther treffen sollten. Der Klerus wählte das Letztere; und nun sah man Scenen in Tyrol, welche mit den Vorgängen Frankreichs in den neunziger Jahren Aehnlichkeit hatten.' Mehrere Klöster wurden aufgehoben und ihre Insassen gewaltsam fortgebracht; ‚die Weltpriester, die ihrem Bischofe anhingen, wenn sie sich nicht durch die Flucht retteten, der eine dahin, der andere dorthin verwiesen. An die Stelle der Deportirten schickte die bayerische Regierung andere Priester, die ihr Vertrauen genossen, . . . Männer aus verschiedenen Klöstern und Diöcesen zusammengerafft, leider nicht immer vom besten Wandel und Charakter'. Die katholische Bevölkerung trat aber in keine Gemeinschaft mit den ‚Schismatikern' und ‚Eingedrungenen', besuchte ihren Gottesdienst nicht, und nahm keine kirchlichen Functionen von denselben an. Der unglückliche Provicar, dem es nicht an kirchlichem Sinne und gutem Willen fehlte, erkannte bald, daß man ihn mißbraucht hatte, und legte seine Stelle nieder. Die Verwirrung wurde mit jedem Tage größer.

Endlich fand sich ein Ausweg. Der heilige Stuhl hatte den Verfolgungen der Kirche in Tyrol keineswegs gleichgiltig zugesehen. Schon am 5. November 1807, kurz nach der Deportation der Fürstbischöfe von Chur und Trient, hatte der Cardinalstaatssecretär Casoni in einer Note an den bayerischen Gesandten Klage geführt, daß seine Regierung sich an den ‚Gesalbten des Herrn' vergriffen habe. Häffelin antwortete, der Streit drehe sich hauptsächlich um die Besetzung der Pfarreien, und die Regierung verlange lediglich die Bezeichnung der Person, während sie die

[1] A. a. O. S. 57.

Uebertragung der Kirchengewalt, die canoniſche Inſtitution den Biſchöfen nicht ſtreitig mache. Dieſe mehr als naive Erklärung veranlaßte den Cardinalſtaatsſecretär, eine weitere Note im Januar an den Geſandten zu richten, worin er von neuem die Wiedereinſetzung der beiden Biſchöfe im Namen des Papſtes fordert und deſſen ‚unſäglichen Schmerz' über die ‚offenbare Verletzung der Rechte der Kirche' ausſpricht; zugleich aber die Belehrung beifügt, daß nicht nur die canoniſche Inſtitution, ſondern auch die volle Freiheit in Auswahl der Perſon zu einer Pfründe dem Biſchofe zuſtehe und ein Verzicht auf dieſes Recht den Biſchöfen nicht erlaubt ſei; denn dies würde ‚zum Verderben der Seelen' und ‚zur Lockerung der kirchlichen Disciplin' führen. Zugleich kam die Note dem Gedächtniß des Geſandten durch die Mittheilung zu Hilfe, daß die Regierung auch noch anderweitige Forderungen an die Biſchöfe geſtellt habe, welche eine Beeinträchtigung ‚der kirchlichen Freiheit' und ‚eine Beleidigung' für den heiligen Stuhl in ſich ſchlöſſen. Bei dieſer Gelegenheit erwähnte der Cardinal auch das dem Fürſtbiſchof von Chur geſtellte Anſinnen, ſeine biſchöfliche Gewalt über die in Tyrol liegenden Theile ſeiner Diöceſe an den Biſchof von Augsburg abzutreten. Um aber den Verwirrungen ein Ende zu machen, erklärte ſich der heilige Vater unter der Bedingung der Wiedereinſetzung der beiden Biſchöfe bereit, alle auswärtigen Biſchöfe, welche in Bayern Diöceſanrechte beſäßen, zu veranlaſſen, ihre Gewalt auf inländiſche Biſchöfe ‚proviſoriſch' zu übertragen.[1]

Das bayeriſche Cabinet konnte ſich der Wahrnehmung nicht verſchließen, daß die in Anwendung gebrachten draſtiſchen Mittel das gerade Gegentheil von dem bewirkt hatten, was man beabſichtigte, und daß trotz der ſcheinbaren Ruhe des in ſeinen heiligſten Rechten und Intereſſen ſo tief gekränkten Volkes der Ausbruch eines Aufſtandes zu befürchten ſei. Es lenkte deshalb etwas ein und ermahnte die Landesregierung zur Mäßigung. Auch zeigte das Miniſterium jetzt wieder Bereitwilligkeit, auf die vom heiligen Stuhle gemachten Vorſchläge einzugehen. Die Concordatsunterhandlungen wurden im Juni 1808 wieder angeknüpft, und am 7. September 1808 übertrug Papſt Pius VII. mittels Breve

[1] Sicherer, S. 176 f.

dem Fürstbischof von Brixen die Verwaltung des bayerischen Antheils der Diöcese Chur. Dem Fürstbischof Buol wurde eine Jahresrente zugesichert. Die Wiedereinsetzung des Fürstbischofs von Trient verzögerte sich, weil er den von der Regierung vorgeschriebenen Eid nicht leisten durfte, die vom apostolischen Stuhl vorgeschlagene bedingte Eidesformel aber nicht angenommen ward. Das Brixener Ordinariat erwies sich sehr entgegenkommend gegen die Landesregierung, bestätigte meistens die von ihr angestellten Pfarrer, bewog die verbannten Geistlichen theilweise zur Resignation und wies auch die Seelsorger an, das Volk zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit aufzufordern.

Durch solche Mittel konnte aber die Ruhe nicht wieder hergestellt werden, und als 1809 der Krieg Oesterreichs gegen Frankreich entbrannte, erhoben sich die biedern Tyroler, an ihrer Spitze der edle und tapfere Sandwirth Andreas Hofer, Joseph Speckbacher, der Kapuziner Haspinger u. A., für ihre ‚alte Religion', schüttelten das bayerische Joch ab, und stellten die früheren Zustände wieder her. Fürstbischof Buol wurde vom österreichischen Intendanten v. Hormayr zurückberufen, worauf der Fürstbischof von Brixen am 14. April die Geistlichen von Meran und Vintschgau des ihm angelobten Gehorsams wieder entband. Die eingekerkerten Geistlichen erhielten ihre Freiheit und theilweise ihre Stellen wieder. Der ‚Obercommandant' Andreas Hofer, begann auch, das eingezogene Kirchenvermögen zu restituiren, ließ die Lehrerstellen in Brixen, an der Universität und am Gymnasium in Innsbruck mit kirchlich gesinnten Männern besetzen und verfügte die Entfernung ‚aller nicht nach dem Sinne der römisch-katholischen Kirche verfaßten Schul- und Vorlesebücher'. Die tapfern Tyroler erlagen jedoch nach den heldenmüthigsten Kämpfen zuletzt der französischen Uebermacht; Hofer wurde am 20. Februar 1810 zu Mantua erschossen, und das Land kam wieder unter Bayern, dessen Regierung nun mit etwas mehr Vorsicht zu Werke ging. Die Liebe des Volkes hatte sie aber durch ihr früheres tyrannisches Benehmen verscherzt, und mit Freuden vernahmen die Bewohner Tyrols später die Kunde ihrer Rückkehr unter Oesterreichs Scepter.

Dritter Abschnitt.

Die Reorganisationsversuche.

Sechzehntes Kapitel.

Concordatsverhandlungen zwischen dem apostolischen Stuhl und Deutschland. Abbruch derselben. Der Reichserzkanzler v. Dalberg in Paris. Seine Unterredung mit Papst Pius VII. Correspondenz mit Kurfürst Clemens Wenzeslaus. Neue Concordatsversuche. Stiftung des Rheinbundes 1806. Dalberg Fürstprimas; Annahme des Cardinals Fesch zum Coadjutor. Der Fürstprimas wird Großherzog von Frankfurt. Sein designirter Nachfolger Eugen Beauharnais. Bayerische Separatverhandlungen mit Rom. Verlauf und Erfolg derselben.

Die Säcularisirung der geistlichen Fürstenthümer und die Einziehung der Einkünfte der Bischöfe und Domcapitel, sowie die Auflösung der letztern machten eine neue Organisation der Diöcesen, die Errichtung neuer Domcapitel und die Dotirung derselben nothwendig, weshalb auch der Reichsreceß die Bestimmung[1] getroffen hatte, daß die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands durch ein Concordat mit dem apostolischen Stuhle geordnet werden sollten. Der Abschluß desselben stieß aber auf größere Schwierigkeiten,[2] als man erwartete. Schon die Bestimmung ‚des Ortes, der Art und Weise und des Gegenstandes der Verhandlungen' bereitete dem Papste nicht geringe Verlegenheiten. Die deutschen Fürsten wollten ‚eigene Concordate unabhängig vom Reichsoberhaupte' schließen, und der erste Consul der französischen Republik, ‚durchdrungen von dem Gedanken, Deutschland zu beherrschen', wünschte,

[1] Siehe S. 122.

[2] Consalvi, Memoiren S. 157 f.

daß die Concordatsverhandlungen in Paris unter seiner Oberaufsicht geführt würden, während der Kaiser auf seinem Rechte bestand und verlangte, daß ein ‚allgemeines', nicht für einzelne Territorien, sondern für das ganze Reich geltendes ‚Concordat' in ‚Wien oder Rom' abgeschlossen werde.

Preußen hatte schon in der Instruktion, welche W. v. Humboldt 1802 nach Rom mitgegeben wurde,[1] sich auf das Entschiedenste gegen den Abschluß eines Concordates erklärt. Dem entsprechend schrieb der König unter dem 15. Juni 1803, als man dem Plane eines solchen näher zu treten begann, seinem römischen Geschäftsträger: ‚So sehr weit Ich entfernt bin, mit dem Hofe von Rom ein Concordat abzuschließen, so werde Ich noch viel weniger dasjenige unterzeichnen, das jener mit dem Reiche als Körperschaft abschließen möchte.'[2] Ebenso wurde auch der preußische Gesandte am Reichstag instruirt: ‚Wir wollen Uns mit dieser Mission (eines Nuntius an den Reichstag) in gar keine Unterhandlung einlassen, erkennen auch dasjenige, was der deutsche Staatskörper mit dieser Mission entwann unterhandelt oder abschließt, gar nicht als Uns verbindend an.'[3]

Hessen-Darmstadt, Württemberg und Bayern erstrebten den Abschluß von Sonderconcordaten;[4] eben dasselbe scheinen auch noch andere Reichsfürsten geplant zu haben; denn der österreichische Gesandte zu Rom berichtete am 15. Juli 1803 nach Wien, daß von allen Seiten dort Erklärungen deutscher Fürsten einliefen, die sich direkt mit dem hl. Stuhle verständigen und unabhängig von Kaiser und Reichstag unterhandeln wollten.[5]

Sehr treffend urtheilte Graf Stadion in Wien zu dieser Frage: Die Reichsstände sind einem Reichsconcordate entgegen unter zweifachem Gesichtspunkt, weil es ihre Pläne erstens gegen die Hierarchie und die Unabhängigkeit der katholischen Religionsverhältnisse, zweitens gegen die in Teutschland noch bestehende oberste Staatsgewalt hindert. Sie wollen über die Religion

[1] Siehe Seite 142.

[2] Frantz, in Deutsche Ztschr. für Kirchenrecht I. S. 33 f.

[3] Frantz, a. a. O. S. 34.

[4] Frantz, Projekt eines Reichsconcordates und die Wiener Conferenzen von 1804. S. 21. — [5] A. a. O. S. 24.

wie über andere abhängige Institute disponiren, und in ihren Reichslanden wie unabhängige Souveräne verfahren.[1]

Bei den ‚widerstreitenden Interessen' entschloß sich Papst Pius VII. einfach, ‚den Weg der Gerechtigkeit' zu betreten, und ließ sowohl den deutschen Fürsten als auch dem französischen Consul eröffnen, daß er ‚ohne das Reichsoberhaupt und unabhängig von demselben in keine Unterhandlung treten könne und wolle'. Die betreffenden Fürsten nahmen diese Erklärung mit Unwillen auf, der erste Consul war ‚hierüber mißmuthig und drohte'; der ‚apostolische Stuhl blieb jedoch unerschütterlich'.[2]

Um vorerst ‚die Grundsätze' für das künftige Concordat festzusetzen, wurden im Laufe des Jahres 1803 mehrere Conferenzen in Wien abgehalten. An denselben betheiligten sich vornehmlich der päpstliche Nuntius Severoli, Reichsreferendar von Frank und der Geistl. Rath und spätere Weihbischof von Kolborn.[3] Die Verhandlungen begannen unter sehr ungünstigen Auspicien. Die leitenden Staatsmänner in Oesterreich waren noch zu sehr in den falschen Anschauungen des Josephinismus befangen, und auch Kaiser Franz II. konnte sich zu einer richtigen Auffassung seiner Stellung zur Kirche nicht erschwingen. Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, daß kein günstiges Resultat erzielt wurde. Schon bald nach Eröffnung der Conferenzen wurde der Nuntius mit der Erklärung überrascht, daß der Kaiser ‚nie in die leiseste Abänderung der kirchlichen Verhältnisse seiner Erblande einwilligen werde', also das verderbliche Josephinische System aufrecht erhalten wolle. Mußte durch eine solche Erklärung die Hoffnung des heiligen Stuhles, die zerrütteten kirchlichen Verhältnisse Deutschlands in einer beide Contrahenten befriedigenden Weise zu ordnen, sehr herabgestimmt werden, so geschah dies noch mehr bei den Besprechungen über die einzelnen Punkte, über welche man sich einigen wollte. Hier traten die bestehenden Differenzen noch deutlicher zu Tage. Doch wurden die Verhandlungen nicht geradezu abgebrochen; vielmehr kam man dahin überein, daß vorerst

[1] Frantz, Projekt S. 56.
[2] Consalvi, a. a. O. 455.
[3] Vertreter des Kurfürsten und Reichserzkanzlers von Dalberg.

der ‚Entwurf zu einem Concordat' ausgearbeitet werden und auf Grundlage desselben eine weitere Berathung stattfinden solle. Mit der Ausarbeitung dieses Entwurfs wurde Reichsreferendar Frank betraut.

An diesen Vorbesprechungen in Wien war, wie wir sahen, auch Dalberg betheiligt. Schon vermöge seiner Stellung als Reichserzkanzler mußte ihm eine entsprechende Betheiligung eingeräumt werden. Außerdem aber wünschte der Kaiser, daß die Bischöfe Deutschlands in der Concordatssache zu Rathe gezogen werden sollten. Am 8. Januar 1803 war von Seiten des Wiener Cabinets die Aufforderung an Dalberg ergangen, ‚in stillem Vertrauen das Gutachten sämmtlicher Ordinariate' hinsichtlich einer neuen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse einzuziehen, und ‚die Materialien zu den vermöge des Deputations-Hauptschlusses zu treffenden neuen Diöcesan-Einrichtungen durch seine eigenen geistlichen und weltlichen Räthe sammeln und auf das sorgfältigste bearbeiten zu lassen'.[1]

Die Behauptung, Dalberg habe sich damals mit dem Plane getragen, eine deutsche Nationalkirche nach den Anschauungen des Emser Congresses zu errichten und so seine ‚Primatialwünsche' zu erfüllen,[2] steht im Widerspruche mit den von ihm wahrscheinlich zur Instruction seiner Bevollmächtigten bestimmten ‚ohnmaßgeblichen Gedanken über die Diöcesan-Verhältnisse in Deutschland' vom 18. Januar 1803, worin er geradezu ausspricht, daß ‚die Bestimmungen der Primatial- und Metropolitanverhältnisse dem Kaiser und Papste ehrerbietig zu überlassen seien'.[3]

Mit den Concordatsverhandlungen hängt auch der Erlaß eines Breves[4] zusammen, welches Papst Pius VII. am 4. Juni 1803 an Bonaparte richtete, um dessen Unterstützung in dieser Angelegenheit anzurufen. Dasselbe lautet vollständig: ‚Bei allen Gelegenheiten, in denen wir deinen Beistand verlangten, hast du uns so viele Beweise von Eifer und Liebe gegeben, daß wir

[1] Beaulieu-Marconnay, I. 326 f.

[2] Auch Frantz, Projekt S. 16 ff. behauptet dies, ohne jedoch einen Beweis hiefür erbringen zu können.

[3] A. a. O. I. 331 f.

[4] Abgedruckt in Gams, I. 374 ff.

durchaus kein Bedenken tragen, uns vertrauensvoll an dich zu wenden.

Die Kirchen Deutschlands haben in der letzten Zeit unberechenbare Verluste erlitten. Zu unserer großen Betrübniß wurden ihnen fast alle zeitlichen Güter genommen, und du wirst leicht begreifen, wie schmerzlich es für unser Herz gewesen sei, sie mit einem Male eines so großen Theils der kräftigen Mittel, die ihre Existenz und ihren Glanz sicherten, beraubt zu sehen. Unsere Unruhe vermehrt sich mit jedem Tage durch die wohl nur zu gegründete Furcht, daß dem Verluste der zeitlichen Güter schnell der Verlust der geistlichen folge. In der That, wenn wir nicht unverzüglich die wirksamsten Maßregeln ergreifen, um die katholische Religion in Deutschland aufrecht zu erhalten, die Kirchen und das Heil der Seelen zu schützen, so ist sehr zu befürchten, daß bei einer so großen Verwirrung, die bereits die zeitlichen Güter der Kirche verschlang, auch die geistlichen dasselbe Schicksal erfahren könnten. Aufgefordert von den Pflichten unseres heiligen Amtes, jedes Mittel anzuwenden, um den kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland eine feste Einrichtung zu geben und die katholische Kirche vor jedem Schaden zu bewahren, der sie selbst, oder die Gegenstände, welche nothwendig sind, um ihren Glanz und ihre geistliche Gewalt nach einem so bejammernswerthen Verluste der zeitlichen Güter zu erhalten, betreffen könnte, haben wir uns entschlossen, deinen Beistand, in Christo geliebter Sohn, anzuflehen, und dich zu bitten, du mögest uns in einer so hochwichtigen Angelegenheit unterstützen. Als man Hand anlegte an das große Werk der Wiederherstellung der Religion in Frankreich und der Begründung ihrer Sicherheit und Ruhe, unterstütztest du unser Bemühen mit solchem Eifer, daß wir nächst Gott dir allein für alle aus der Religion in jenem Lande nach den fürchterlichsten Stürmen und Betrübnissen hervorgegangenen Tröstungen Dank schuldig sind. Wir bieten dir nun eine neue Gelegenheit dar, deine Anhänglichkeit an die katholische Religion zu zeigen, und deinen Ruhm zu vermehren. Ueberzeugt, daß du nach so vielen Beweisen deiner Liebe für uns, unsern Bitten, der katholischen Religion deinen Beistand zu leihen, und unsere Anstrengungen in dieser wichtigen Angelegen-

heit wirksam zu unterstützen, nicht entgegen sein wirst, ertheilen wir dir — mit liebevollem Herzen unsern apostolischen Segen.'

Einige Schriftsteller[1] sind der Ansicht, der Papst habe durch dieses Breve nicht sowohl die Mitwirkung des ersten Consuls zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands verlangt, als vielmehr die von demselben angebotene französische Vermittelung für Sonderconcordate in feiner Weise abgelehnt. Zum Beweise hiefür berufen sie sich auf die schon angeführten[2] Aeußerungen des Cardinals Consalvi. Die Richtigkeit dieser Ansicht unterliegt jedoch verschiedenen Bedenken, und das päpstliche Schreiben selbst gibt keine genügende Anhaltspunkte für eine solche einseitige Erklärung desselben. Wie aber die Sache sich verhalten mag, so ist und bleibt das erwähnte Breve ein schönes Zeugniß für die Bemühungen des Papstes, die Wunden der so schwer geschädigten Kirche in Deutschland zu heilen, ohne sie in Gefahr zu stürzen, von dem französischen Gewalthaber abhängig, oder den einzelnen Territorialherren überliefert zu werden.

Am 30. Januar 1804 ließ Bonaparte dem Reichstage zu Regensburg eine Abschrift des päpstlichen Breves durch den französischen Geschäftsträger mit der Bemerkung zustellen, er habe die von ihm verlangte Vermittelung nicht ablehnen können. Der lebhafte Antheil, den der erste Consul an allen Dingen nehme, welche das Wohl der Religion bezwecken können, erwecke in ihm den Wunsch, auf die Grundsätze der Mäßigung und Billigkeit die neuen Anordnungen gestützt zu sehen, zu denen der heilige Stuhl mitwirken müsse, damit sie nicht in Zukunft ‚ein Gegenstand der Unruhe und des Schmerzes für Seine Heiligkeit seien'.

Wenige Tage später begannen die Conferenzen über den von Frank bearbeiteten Entwurf zu einem Concordat. Es wurden acht Conferenzen vom 6. Februar bis zum 21. März abgehalten. Eine neunte Conferenz fand am 11. August statt. Die Verhandlungen verliefen ebenfalls resultatlos, weil ‚die Ansprüche des Reichsoberhauptes und die von der Curie erhobenen Schwierig-

[1] Mejer, Zur Gesch. der römisch-deutschen Frage I, 208. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 67.

[2] S. 254 f.

keiten jede Vereinigung über die Grundlagen unmöglich machten', wie Dalberg einem Diplomaten gegenüber sich ausdrückte.[1]

Die Conferenzen sind in mehrfacher Beziehung von Interesse. Schon der Umstand ist beachtenswerth, daß weder dem apostolischen Stuhle noch dem päpstlichen Bevollmächtigten der Entwurf zum Concordat mitgetheilt wurde, sondern nur der in den einzelnen Conferenzen zu besprechende Titel des Entwurfs vorgelesen, resp. den Mitgliedern zur Lectüre übergeben ward, um daran die Besprechungen zu knüpfen. Ueber dieselben wurde von Kolborn ein Protocoll geführt, in welches aber die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs keine wörtliche Aufnahme fanden, so daß es kaum möglich war, aus den Protocollen den Inhalt des Entwurfs genau zu erkennen.

Der von Frank ausgearbeitete Entwurf zu einem Concordat besteht aus neun Titeln, von denen jeder wieder in mehrere Artikel zerfällt. Seinem Inhalte nach ist er, kurz ausgedrückt, eine Codificirung der febronianisch-josephinischen Grundsätze, wie sie auch im Emser Congreß (1786) zu Tage traten und in einzelnen Staaten bereits in Anwendung gekommen waren. Er ‚vertritt', wie Frantz[2] bemerkt, ‚durchaus den Standpunkt des Wiener Hofes, und von Zugeständnissen an die Curie wird darin sehr wenig bemerkbar'. Im Einzelnen handelt der Entwurf von der Neueintheilung der Diöcesen und der Aufstellung und Besetzung der bischöflichen Stühle, von den Rechten, Privilegien und dem Einkommen der Bischöfe, von der Stellung der Erzbischöfe in Deutschland, namentlich von der Aufhebung der Exemtionen, von den Domcapiteln, von den Klöstern und anderen kirchlichen Genossenschaften, von den Pfarrern und den übrigen Geistlichen, von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, den Kirchengütern, der öffentlichen Ausübung des katholischen Cultus, Verminderung der Feste, Laisirung von Geistlichen u. s. w.

Wenn wir den Inhalt des Entwurfes etwas genauer betrachten, dann haben wir auch den Schlüssel des Räthsels, warum der Wiener Hof das Actenstück nicht nach Rom senden wollte. Die Vertreter der staatskirchlichen Grundsätze fürchteten mit Recht,

[1] Beaulieu-Marconnay, I. 341. — [2] A. a. O. S. 34.

daß der apostolische Stuhl unter Zurückweisung des von Frank verfaßten Entwurfs einen auf den richtigen Grundsätzen beruhenden Gegenentwurf vorlegen und, wie es ganz selbstverständlich ist, dessen Berücksichtigung bei den Verhandlungen fordern werde.[1] Um dieser Eventualität vorzubeugen, bedienten sie sich jenes Mittels, wodurch sie eher und besser zum erwünschten Ziele zu gelangen hofften. Es war darum nur eine leere Ausflucht, wenn Frank auf die wiederholte Aufforderung des Nuntius, ihm den Entwurf zuzustellen, damit er denselben nach Rom schicken könne, erwiderte, ‚eine solche Mittheilung sei unstatthaft, bevor der Entwurf nicht dem Kaiser vorgelegen habe'.

Obschon der kaiserliche Hof die Zustellung des Concordatsentwurfs an den päpstlichen Bevollmächtigten beharrlich verweigerte, verlangte er doch eine Aeußerung des Papstes über die einzelnen Artikel desselben, und Reichsreferendar von Frank erklärte im Namen des Kaisers, daß ‚es gerathen erscheine, bis zur erlangten Kenntniß von der Ansicht des Papstes die weitere Abhaltung von Conferenzen zu sistiren'.

Eine Aeußerung von Seiten Roms war aber äußerst schwierig, da dem Papste, wie schon bemerkt, nicht der Entwurf, sondern nur die ungenügenden Protocolle der abgehaltenen Conferenzen zugesandt wurden, nach denen er sich kaum ein Urtheil bilden konnte. Dies hebt auch der Cardinalstaatssecretär Consalvi in seinem Schreiben an den Nuntius hervor und weist auch auf den Widerspruch hin, daß dem hl. Vater die Mittheilung einer genauen Darlegung des Concordates verweigert worden sei, trotzdem aber sein Urtheil hierüber verlangt werde.

Um aber ‚dem Kaiser einen Beweis seiner Zuneigung und seines Wohlwollens zu geben', entschloß sich Papst Pius VII.,

---

[1] ‚Man betrachtete es in Wien', schreibt Frantz, a. a. O. S. 31, ‚als ziemlich sicher, daß die Kurie den Entwurf, wenn er ihr übersandt würde, beanstanden und in Folge dessen es entweder gar nicht zu den Conferenzen kommen lassen, oder aber dem kaiserlichen Entwurfe einen anderen, von kurialistischen Tendenzen getragenen Entwurf gegenüberstellen und dessen Berücksichtigung verlangen würde. Auf jeden Fall waren die Chancen des Kaisers viel größer, wenn der Nuntius in jeder Conferenz durch den Vortrag eines Stückes des Entwurfes gewissermaßen überrascht wurde'.

sein Urtheil über die Bestimmungen des Entwurfes, soweit er dieselben aus den Protocollen erkennen konnte, auszusprechen. Die päpstliche Antwort nebst dem Schreiben Consalvi's kamen in der neunten Sitzung (11. Aug.) zur Verlesung.[1]

Wie nicht anders zu erwarten war, lautete die Antwort des Papstes bezüglich der meisten Punkte ganz oder theilweise ablehnend. Das Oberhaupt der Kirche konnte nicht die Hand bieten, daß das von Christus geknüpfte Band zwischen den Bischöfen und dem Papste zerrissen, die deutsche Kirche in ein Nationalinstitut umgewandelt und in allen ihren Lebensäußerungen von der weltlichen Gewalt abhängig gemacht würde.

Mit dem Abbruch der Verhandlungen war die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands wieder in die Ferne gerückt. Doch hoffte Dalberg, durch die persönliche Vermittelung Napoleons, dessen Bekanntschaft er in Mainz gemacht hatte, und durch Rücksprache mit Papst Pius VII. seinem Ziele näher zu kommen. Er nahm deshalb die Einladung zur Kaiserkrönung sehr bereitwillig an und begab sich im November 1804 nach Paris, ‚um allda zu versuchen, ob es ihm nicht durch persönliche Unterredung mit Ihro Päpstlichen Heiligkeit gelingen werde, das Geschäft des Concordats dergestalt vorzubereiten, daß solches hiernächst zu seiner Reife gebracht werden könne'.

Diese Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung. Dalberg äußert sich über seine Unterredungen mit dem Papste später in einem Schreiben[2] vom 19. September 1805 an Clemens Wenzeslaus folgendermaßen: ‚Ich habe die traurige und in ihren Folgen schreckliche Lage unserer deutschen Kirche Ihro Päpstlichen Heiligkeit und den anwesenden Herren Cardinälen mündlich und schriftlich geschildert. Alle waren von der Größe des Uebels und von der dringenden Nothwendigkeit kräftiger Abhilfe auf das leb-

[1] Ob die Conferenzen in Wien (zwischen Severoli, Frank und Kolborn) oder in Regensburg (zwischen Frank, Kolborn und dem römischen Auditor Grafen Troni) abgehalten wurde, läßt sich aus den Protocollen nicht klar ersehen. Frantz, a. a. O. S. 33 entscheidet sich für Wien. Nach verschiedenen Berichten aus dieser Zeit sollen dagegen die Verhandlungen in Regensburg stattgefunden haben.

[2] Lieber, Zu Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 147.

hafteste überzeugt, und in eigenen Conferenzen ward über die Mittel, diesen großen Endzweck zu erreichen, berathschlagt. Ihro Päpstliche Heiligkeit, beseelt von wahrhaft apostolischem Eifer, versprachen alle mögliche Hilfe und zu ihrer Bethätigung die ungesäumte Absendung eines eigenen Legaten, dessen Ankunft ich nach meinen neuesten Briefen aus Rom noch in dem gegenwärtigen Monate entgegensehe.'

Unbefriedigt verließ der Reichserzkanzler, dessen Entwurf zu einem Concordate in den erwähnten Conferenzen mit den Cardinälen am 30. Dezember 1804 besprochen wurde, die französische Hauptstadt im Februar 1805. Das Einzige, was er hier erreicht hatte, war die Bulle[1] vom 1. Februar 1805, durch welche Regensburg zur Metropolitankirche erhoben wurde.

Die Lage der katholischen Kirche verschlimmerte sich täglich, und es that schleunige Hilfe noth. Dem Papste ging das Elend der einst so blühenden Kirche Deutschlands tief zu Herzen; aber er sah sich vorerst außer Stande, eine definitive Ordnung herbeizuführen. Auch der Erzkanzler, welchen der edle Erzbischof Clemens Wenzeslaus mit Hinweis auf ‚die Gefahren, welche dem katholischen Religionswesen und der episcopalen Verfassung' drohten, und ‚auf die von Zeit zu Zeit sich vermehrenden Eingriffe von Seiten der weltlichen Macht in die Befugnisse der Kirche und des gesammten Episcopates' dringend aufforderte, seinen Einfluß zum Abschlusse eines Concordates, ‚durch welches die Religion und die so sehr angefochtenen Rechte des gesammten Episcopates gerettet und aufrecht erhalten würden', geltend zu machen,[2] war um so mehr dazu geneigt, als er selbst ‚das grundverderbliche Benehmen der weltlichen Regierungen', sowie ‚den Geist, der dasselbe belebte, durch eigene Erfahrung und durch vertrauliche Mittheilung verschiedener Herren Suffraganat-Bischöfe' hinlänglich kennen gelernt hatte.[3] Er schmeichelte sich mit der Hoffnung,

[1] Bullar. M. Roman. Contin. ed. *Segreti*. XII. 261 sq. Ein Breve vom 29. Januar 1803 verbot Dalberg, irgend eine Function als Bischof von Regensburg auszuüben, bis der heilige Stuhl entschieden habe. Nach dem Tode des Bischofs Jos. Konrad von Regensburg (4. April 1803) ernannte ihn der Papst (15. Juli) zum Administrator der Diöcese.

[2] Lieber, a. a. O. S. 146. — [3] A. a. O. S. 147.

daß die Ankunft eines päpstlichen Legaten[1] in Regensburg die suspendirten Verhandlungen wieder in Fluß bringen würde. In diesem Sinne schrieb er auch an Clemens Wenzeslaus. Leider wurde der schwache Hoffnungsschimmer durch trübes Gewölke am politischen Horizonte wieder verdunkelt. Der Krieg Frankreichs gegen Oesterreich und Rußland, an welchem Bayern, Württemberg und Baden als Bundesgenossen Napoleons sich betheiligten,[2] machte alle Verhandlungen am Reichstage unmöglich.

Der Sieg Napoleons bei Austerlitz, 2. Dezember 1805, besiegelte den Untergang des römischen Reiches deutscher Nation. Die Verbündeten des Siegers erhielten einen bedeutenden Länderzuwachs und neue Würden. Bayern und Württemberg nahmen den königlichen Titel an, und Baden wurde zu einem Großherzogthum erhoben. Solche Aussichten führten auch andere Reichsfürsten in das Lager des französischen Eroberers. Selbst der Reichserzkanzler, welcher noch am 7. November 1805 einen wahrhaft patriotischen Aufruf an den Reichstag erlassen hatte, beugte sich vor dem gewaltigen Imperator, mit welchem er im Januar 1806 in München[3] zusammenkam, und bot seine Mitwirkung zur Stiftung des ‚Rheinbundes' unter französischem Protectorate an, wodurch dem Reiche der Todesstoß versetzt ward.[4]

Wenige Monate nach seiner Rückkehr aus München ernannte Dalberg den Oheim Napoleons, Cardinal Fesch, zu seinem Coadjutor.[5] Schon bald nach Veröffentlichung des Reichsrecesses war die Coadjutorfrage zur Sprache gekommen. Oesterreich brachte einen Erzherzog, Bayern den Prinzen Karl in Vorschlag. Dalberg wollte weder den einen noch den andern und trat zuletzt, um den Gefahren, welche der Existenz seines Fürstenthums besonders von Seiten Bayerns drohten, vorzubeugen, mit dem

[1] Meier, Zur römisch-deutschen Frage I. 222.

[2] Beaulieu-Marconnay, II. 34.

[3] Napoleon grollte Dalberg wegen des Aufrufs vom 8. Nov. 1805; dieser ließ sich aber nicht einschüchtern. Endlich scherzte Napoleon, worauf Dalberg auch scherzend erwiderte: ‚Quant à moi, Sire, je n'ai rien à perdre; vous m'avez déjà mis à la diète et à l'eau.' Beaulieu-Marconnay, II. 43. — [4] A. a. O. S. 74.

[5] Die Correspondenz bei Beaulieu-Marconnay, II. 32.

französischen Kaiser in Unterhandlung, deren Resultat der Vertrag vom 6. Mai 1806 war. Napoleon garantirte dem Reichserzkanzler ‚die Integrität seiner Staaten', und dieser ‚machte sich verbindlich, Se. Eminenz den Cardinal Fesch zu seinem Coadjutor zu ernennen' und dessen Anerkennung in Rom durchzusetzen. Die Verhandlungen waren in das tiefste Geheimniß gehüllt; selbst die intimsten Räthe Dalbergs wußten nichts davon. Als französischer Unterhändler war der Gesandte in Regensburg, v. Hedouville, thätig. Von ihm soll der ganze Plan herrühren.

Noch ehe Dalberg die Einwilligung des Cardinals Fesch eingeholt hatte, ließ er die getroffene Uebereinkunft den Domcapiteln in Regensburg und Aschaffenburg ‚officiell mittheilen' und erstattete am 24. Mai dem Kaiser Franz II. Bericht; auch setzte er durch Albini am 27. Mai den Reichstag von dem Geschehenen in Kenntniß.

Der Schritt des Reichserzkanzlers erfuhr eine verschiedene Beurtheilung. Das Regensburger Domcapitel ergoß sich in große Lobeserhebungen auf Dalberg und sprach seine vollkommene Uebereinstimmung mit demselben aus, während das in Aschaffenburg residirende alte Mainzer Domcapitel durch die Verletzung seines Wahlrechtes empfindlich berührt wurde und dem Kurfürsten erklärte, daß ihm in vorliegendem Falle ‚nichts übrig bleibe', als Sr. kurfürstlichen Gnaden die an es ‚erlassene Eröffnung unterthänig zu verdanken'.

Das kaiserliche Antwortschreiben auf den Bericht Dalbergs ist vom 16. Juni datirt. Der Kaiser ‚war sehr verwundert', daß der Kurerzkanzler ohne die kaiserliche Entschließung abzuwarten, ‚dem gesammten Reiche' bereits von der ‚genommenen Entschließung Anzeige gemacht und mit willkürlicher Voraussetzung seines reichsoberhauptlichen Beifalls schon alle Veranstaltungen, als ob dieser Beifall wirklich schon erfolgt wäre, getroffen habe', und verweist den Berichterstatter an die bestehenden Vorschriften.

Die Absicht Dalbergs, einen der deutschen Sprache völlig unkundigen Mann zum Erzkanzler und Director des Reichstages zu machen, führte zu einer Federpolemik und wurde Gegenstand von Erörterungen in der Presse, welche die Handlungsweise des

Erzkanzlers theilweise heftig tadelte, theilweise rechtfertigte und vertheidigte.[1]

Mittels Schreibens vom 28. Mai theilte letzterer dem Cardinal Fesch dessen Ernennung zum Coadjutor von Regensburg mit. Bereits am 16. Mai hatte Napoleon denselben von der Sachlage in Kenntniß gesetzt. Fesch zeigte keine Lust, Dalbergs Coadjutor zu werden, ließ vorläufig dessen Schreiben unbeantwortet und that bei seinem kaiserlichen Neffen Schritte, um sich der Uebernahme einer so schweren Bürde zu entziehen. Zuletzt fügte er sich dem Befehle Napoleons und gab unter der Bedingung, sein Erzbisthum Lyon beibehalten zu dürfen, in einem Schreiben an Dalberg vom 29. Juni seine Zustimmung.

Dieser beeilte sich, die Genehmigung des apostolischen Stuhles nachzusuchen. Pius VII. war auch bereit, die erbetene Bestätigung zu ertheilen, aber nur unter der Bedingung, daß Kaiser Franz II. mit der getroffenen Wahl einverstanden sei; allein, als das päpstliche Schreiben in die Hände Dalbergs gelangte, bestand bereits das deutsche Reich nicht mehr. Der Kaiser hatte nach der am 1. August 1806 erfolgten Stiftung des Rheinbundes am 6. August die Krone niedergelegt, und Napoleon übte nun als Protector des Rheinbundes einen entscheidenden Einfluß auf die Bundesfürsten aus. Da er mit der Coadjutorie seines Oheims einverstanden war, erübrigte nur noch die Instruirung des Informativprocesses, und Dalberg glaubte nun am Ziele seiner Wünsche zu stehen, was er auch in zwei Schreiben, an Fesch und Napoleon, aussprach. Allein er täuschte sich.

Unter den sechzehn Fürsten, welche sich von Kaiser und Reich lossagten und dem französischen Imperator in die Arme warfen, befand sich auch der Kurerzkanzler, der in jener Sache eine bedeutende Rolle spielte. In Anerkennung seiner Verdienste verlieh ihm Napoleon den Titel Fürstprimas, übertrug ihm das Präsidium im Rheinbunde und schenkte ihm die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete.[2] Der Fürstprimas nahm nun seine Residenz in letzterer

[1] Damals (1806) erschien in Regensburg eine Schrift unter dem Titel: Gesammelte Nachrichten von der Familie Fäsch oder Fesch in Basel, welche die deutsche Abkunft des Coadjutors nachzuweisen suchte.

[2] Beaulieu-Marconnay, II. 180 ff.

Stadt, die zur Bundesstadt erhoben wurde. Am 1. März 1810 ‚vergrößerte' Napoleon dessen Staaten[1] und ‚constituirte sie unter dem Titel: Großherzogthum Frankfurt'; zugleich aber annullirte er die von Dalberg vorgenommene Ernennung des Cardinals Fesch zum Coadjutor, ‚weil die Grundsätze des Reiches einer Vereinigung des Priesterthums mit irgend einer weltlichen Souveränität entgegenstünden', und ernannte seinen Stiefsohn, Eugen Beauharnais,[2] zum Nachfolger des Fürstprimas und ‚erblichen' Großherzog von Frankfurt. Damit war das letzte geistliche Fürstenthum in Deutschland säculariſirt.

Die siegreichen Waffen der Verbündeten vereitelten aber diesen Plan. Nach dem Sturze Napoleons verzichtete Dalberg auf sein Großherzogthum zu Gunsten Beauharnais', der jedoch von den Alliirten nicht anerkannt wurde. Der Fürstprimas zog sich nach Regensburg in das Privatleben zurück und widmete sich der Verwaltung seiner Diöcesen. Der Wiener Congreß warf ihm die Summe von 100,000 Gulden aus, die jedoch unregelmäßig entrichtet wurde. Dalberg starb am 10. Februar 1817.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den Concordatsverhandlungen wieder zurück.

Nach dem Friedensschlusse von Preßburg, 26. Dezember 1805, schöpfte Pius VII. neue Hoffnung und sandte den Prälaten Hannibal della Genga (später Papst Leo XII.) als außerordentlichen Nuntius nach Regensburg, um die Concordatsverhandlungen zu führen. Der Nuntius kam am 12. Juni 1806 nach Augsburg, wo er dem ehemaligen Kurfürsten von Trier, Clemens Wenzeslaus, einen Besuch abstattete. Am 26. Juni traf er in Regensburg ein, wohin auch Dalberg von seinem Sommeraufenthalte, Schloß Wöhrt, zurückkehrte. Am 30. Juni

[1] Sie umfaßten jetzt 90 Quadrat-Meilen. Vgl. Darmstädter, Das Großherzogthum Frankfurt. Frankfurt 1901.

[2] Aus den nachgelassenen Papieren des Gouverneurs von Aschaffenburg, von Gruben, ist ersichtlich, daß man sich schon i. J. 1808 am Hofe des Fürstprimas mit dem Plane trug, den Neffen Dalbergs, Emmerich Joseph, der damals badischer Gesandter in Paris war, zum (weltlichen) Nachfolger desselben von Kaiser Napoleon zu verlangen. Siehe v. Hertling, im Hist. Jahrbuch Bd. 16 (1895), S. 575 ff. Vgl. auch Beaulieu-Marconnay, II, 130 ff.

ließ della Genga dem Reichstag seine Creditive überreichen. Die Gesandten verweigerten aber deren Annahme, weil die Form des Breves gegen ‚den üblichen Kanzleistil verstoße', und hatten manche kleinliche Ausstellungen zu machen. Die fürstlichen Gesandten waren darüber ungehalten, daß die Reichsfürsten in der Anrede nicht eigens erwähnt wurden, und die protestantischen Reichsstände wollten die Worte ‚Söhne in Christo' und ‚den apostolischen Segen' am Schlusse des Breves gestrichen haben. Um nicht die Verhandlungen ganz unmöglich zu machen, willfahrte der heilige Stuhl dem Verlangen der Gesandten und ließ am 3. Juli das Breve in seiner veränderten Form vorlegen. Die gewünschten Verhandlungen konnte er aber durch seine Nachgiebigkeit nicht ‚in Fluß' bringen. Am 1. August 1806 erfolgte die vorhin erwähnte Proclamirung des Rheinbundes, worauf Franz II. seine Würde als erwählter römischer Kaiser niederlegte.

Nach der Auflösung des Reiches mußte der apostolische Stuhl den Plan eines Reichsconcordates fallen lassen und mit den einzelnen Fürsten in Unterhandlungen treten. Die Regierungen von Bayern und Württemberg zeigten hiezu Geneigtheit.

Schon im Jahre 1802 hatte die bayerische Regierung Separatverhandlungen mit Rom angeknüpft. Am 17. Juli desselben Jahres legte ihr Gesandter in Paris, Cetto, dem französischen Minister Talleyrand die in München entworfenen Grundlagen zu einem Concordate vor und bat um die ‚Vermittelung' des ersten Consuls, welcher dieselbe ‚mit Vergnügen' übernahm. Am 15. August wiederholte Kurfürst Maximilian diese Bitte in einem Schreiben an ‚den berühmten Mann, welcher allein in der Welt den Ruhm erworben habe, die wahre Religion auf den Grundsätzen einer vernünftigen Ordnung aufzubauen' und ‚das große Problem einer Allianz der Philosophie mit der Hierarchie zu lösen'.[1] Hierauf wandte sich Bonaparte am 28. an den Papst. Der heilige Stuhl wies den Antrag nicht ab; eine Verständigung konnte jedoch bei den staatskirchlichen Ideen der bayerischen Staatsmänner nicht erfolgen. Doch wurde der Plan im folgenden Jahre wieder aufgegriffen. Das bayerische Cabinet, welches schon

[1] Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 59 f.

gegen die im Entschädigungsplan vom 8. Oktober 1802 ausgesprochene Unterordnung der bayerischen Diöcesen unter die neue Metropole Mainz-Regensburg in Paris vergebliche Vorstellungen hatte machen lassen, war dem Abschlusse eines Reichsconcordates sehr abhold, und ließ im Mai 1803 dem Cardinallegaten Caprara in Paris und dem Nuntius Severoli in Wien den Plan eines abzuschließenden Concordates durch ihre Gesandten vorlegen. Auch dieser Entwurf basirte wieder ganz auf den falschen Theorien der Staatskirchler, welche die Leitung und Regierung der ‚Landeskirche' in die Hände der Fürsten legten. Um bei dem heiligen Stuhle, dem man die wahren Absichten zu verheimlichen suchte,[1] durchzudringen, rief Cetto die Hilfe der französischen Regierung an. Diese verzögerte jedoch ihre Antwort in einer so heikeln Sache, weshalb die bayerischen Staatsmänner auf den Gedanken kamen, einen Gesandten nach Rom zu schicken.

Nicht ohne Einfluß auf das Verhalten der bayerischen Regierung war das Breve[2] vom 12. Februar 1803, in welchem Pius VII. bei dem Kurfürsten Maximilian Joseph über die von dessen Regierung der katholischen Kirche in Bayern zugefügten Unbilden Beschwerde führte. Vorzüglich erwähnt der Papst hierin die Verordnung vom 26. August 1801 wegen der Protestanten,[3] die Bestimmungen über die gemischten Ehen,[4] die Eingriffe in die Disciplin und Liturgie der Kirche,[5] die Aufhebung des kirchlichen Zehnten, die Verletzung der Immunität des Klerus, die Entscheidungen über Patronatsrechte,[6] die Unterdrückung der Klöster,[7] die Aufhebung der kirchlichen Büchercensur, die Anstellung anrüchiger Lehrer an den Hochschulen[8] u. s. w. Nach Aufzählung der einzelnen Beschwerden richtet der Papst die Aufforderung an den Kurfürsten, er möge diese unkirchlichen Verordnungen aufheben, weil, im Falle ‚die Bedrängnisse' der Kirche in Bayern fortdauerten, er ‚nach dem Beispiele seiner Vorfahren die Erfüllung seiner Pflicht sicher nicht unterlassen werde'.

[1] Siehe kurfürstliche Depesche vom 1. Juli 1803 (Sicherer, S. 71).
[2] Abgedruckt bei Höfler, Conc. 2c. S. 177 ff. Sicherer, Urk. N. 3. *Roskovány*, Monum. III. 628. — [3] Siehe S. 232.
[4] Siehe S. 222 f. 230 ff. — [5] Siehe d. Kap. üb. Liturgie. — [6] Siehe S. 210 f.
[7] Siehe S. 171 ff. — [8] Siehe Kap. 25.

Auf dieses Breve antwortete[1] die Regierung am 31. Mai 1803. Sie stellt die Richtigkeit einiger der päpstlichen Beschwerden, als auf falschen Berichten beruhend, in Abrede und betheuert die katholische Gesinnung des Kurfürsten aufs neue, sucht aber mit Berufung auf ‚das Schutzrecht' und ‚das Recht der Oberaufsicht des Landesherrn' die gerügten Verordnungen zu rechtfertigen. Schließlich verspricht sie, einen Gesandten nach Rom zu schicken, um wegen der kirchlichen Angelegenheiten zu unterhandeln und dem Papst einen Beweis ‚der kindlichen Ehrfurcht und des Gehorsams' des Kurfürsten zu geben.

Die Antwort[2] des heiligen Stuhles erfolgte am 19. November 1803. Der heilige Vater beschränkte sich darauf, noch einmal zu betonen, daß die neuen Einrichtungen in Bayern mit dem katholischen Glauben des Kurfürsten nicht vereinbar seien, behielt sich dagegen eine weitere Erläuterung seiner Beschwerden bis zum Eintreffen des bayerischen Gesandten in Rom vor.[3]

Zu diesem Amte wurde Casimir, Freiherr v. Häffelin, Bischof zu Chersonnes i. p., ausersehen. Er trat am 16. November 1803 die Reise nach Rom an. Klug und geschmeidig im Benehmen, ein Freund der ‚Aufklärung', nicht sehr wählerisch in den Mitteln, ohne sittlichen Halt, Mitglied der Münchener Loge[4] und über Gebühr dem Minister Montgelas zugethan, schien er der geeignetste Mann, um in Rom die Interessen des bayerischen Staatskirchenthums zu vertreten. Der Cardinalstaatssecretär Consalvi empfing ihn auf die ‚verbindlichste und freundlichste' Weise (4. Dezember), lehnte aber mit Hinweis auf die in Regensburg angeknüpften Negociationen Separatverhandlungen ab. Auch der Plan der bayerischen Regierung, durch Frankreich einen Druck auf den apostolischen Stuhl auszuüben, mißlang; ebenso erwiesen sich ihre an die Reise des Papstes nach Paris geknüpften Hoffnungen als eitel. Die französischen Minister Talleyrand und Portalis vertrösteten den bayerischen Gesandten von einem Tage zum andern; der heilige Vater aber, welchem Cetto den Wunsch seiner Regierung in einer Audienz

[1] Höfler, S. 182. — [2] Sicherer, Urk. N. 5. — [3] Nur der Punkt über die kirchl. Censur wird in dem päpstl. Schreiben näher erörtert.

[4] Pastoralblatt für die Diöcese Eichstätt 1865, Nr. 46.

aussprach, verwies ihn nach Regensburg. Die bayerischen Staatsmänner gaben jedoch ihren Plan nicht auf und benutzten das Gratulationsbreve des Papstes an den Kurfürsten vom 5. März 1805 zur Wiederanknüpfung der Verhandlungen in Rom. Allein schon bei der ersten Besprechung erklärte Consalvi ihrem Gesandten v. Häffelin, daß der Papst in dem erwähnten Breve sich nur über die Bedrückungen der katholischen Kirche in Bayern beschwert und Abhilfe vom Kurfürsten verlangt habe, keineswegs aber sich auf Separatverhandlungen einlassen könne.

Auf Vorschlag Häffelins suchte nun die bayerische Regierung auf eine andere Weise ihren Plan zu verwirklichen. Sie wollte vorerst nur die Errichtung einer ‚Landeskirche', in der Hoffnung, dem ‚Landesklerus' später eine ‚gute Organisation' zu geben. In dieser Absicht richtete Häffelin am 22. Juli 1805 eine Note[1] an den heiligen Stuhl. In derselben ‚versuchte er, die Curie durch den Hinweis auf ihre eigenen Interessen zu bestimmen, daß sie eine bayerische Landeskirche mit einem Erzbischof kraft päpstlicher Machtvollkommenheit errichte, wofür der Kurfürst von Bayern die Dotation zur Verfügung zu stellen bereit sei. Es sei von jeher das erste und das schönste Vorrecht der Päpste gewesen, so viele Erzbisthümer und Bisthümer zu gründen, als für die Aufrechthaltung der kirchlichen Hierarchie nothwendig oder nützlich befunden werde. Durch die Gründung einer bayerischen Landeskirche unter einem Erzbischof beuge Rom einem Schisma vor, welches aus der Aufstellung eines einzigen Metropoliten für ganz Deutschland zu entspringen drohe. Es liege nicht im Interesse des heiligen Stuhles, die Ausübung eines rein geistlichen Rechtes von der Mitwirkung des deutschen Reichstages abhängig zu machen' u. s. w.

Der Plan war schlau ersonnen, scheiterte aber an dem Scharfsinne und der Ehrlichkeit der römischen Prälaten. ‚Häffelin', schreibt Sicherer,[2] ‚trug sein Anerbieten wiederholt den Mitgliedern der Cardinals-Congregation vor, welche soeben für die

[1] Sicherer, S. 96. Die Antwort des heiligen Stuhles erfolgte am 30. Sept. Derselben war eine ausführliche Beschwerdeschrift (gravamina) beigefügt. Letztere steht Höfler, S. 187 ff.

[2] Sicherer, S. 97.

kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands eingesetzt worden war und aus dem Cardinal-Staatssecretär, den Cardinälen Antonelli, Pacca und dem Nuntius della Genga bestand. Es ergab sich dabei das eigenthümliche Verhältniß, daß der bayerische Gesandte, um das vorgesetzte Ziel zu erreichen, den Standpunkt der Curie vertrat und die römischen Prälaten zu einem Acte päpstlicher Machtvollkommenheit drängte, während der Cardinal-Staatssecretär die vertragsmäßige Mitwirkung der weltlichen Gewalt bei Vornahme der neuen Diöcesaneintheilung in Deutschland für unentbehrlich erklärte.'

Siebzehntes Kapitel.

Separatverhandlungen mit Bayern und Württemberg. Einmischung Napoleons. Abbruch der Unterhandlungen. Benehmen Napoleons gegen Papst Pius VII. Correspondenz zwischen Papst und Kaiser. Projectirtes Concordat für die Staaten des Rheinbundes. Notenwechsel zwischen Rom und Paris. Der Cardinal Bayanne, päpstlicher Bevollmächtigter. Resultat der Verhandlungen.

Nach dem Frieden von Preßburg[1] (1805), welcher dem Kurfürsten von Bayern die Souveränität und die Königswürde gebracht, richtete Häffelin am 25. März 1806 eine Note an den Cardinal-Staatssecretär, worin er von neuem auf Abschluß eines Separatconcordates drang, da sein König an dem projectirten Reichsconcordate keinen Antheil nehmen könne. Consalvi erwiederte am 8. April, der Papst sei mit diesem Vorschlage einverstanden und bereit, Separatverhandlungen anzuknüpfen, nachdem die Hindernisse, welche bisher denselben entgegengestanden hätten, beseitigt seien. Am 9. Juli 1806 erschien della Genga in München und überreichte dem König ein päpstliches Schreiben,[2] in welchem der heilige Vater in der Hoffnung, daß die ‚verderblichen Neuerungen' aufgehoben, die ‚Verletzungen', welche die katholische Kirche bisher erlitten, wieder gut gemacht und die ‚rechte Ordnung' hergestellt werde, seine Bereitwilligkeit zum Abschlusse eines Concordates aussprach. Der König nahm das Anerbieten an und bestimmte

[1] Siehe S. 264 und 267. — [2] Sicherer, a. a. O. S. 112 f.

seinen Gesandten in Regensburg, Freiherrn Aloys v. Rechberg, und den Febronianer Jos. Maria v. Frauenberg, Domcapitular in Regensburg, um daselbst die Unterhandlungen mit dem Nuntius zu führen, ließ dieselben aber ‚nachdrücklich' anweisen, keine ‚heterogenen Gegenstände in das Concordat aufnehmen zu lassen', weil diese ‚durch künftige organische Artikel ihre Bestimmung erhalten sollten'.

Die zwischen della Genga und den bayerischen Bevollmächtigten gepflogenen Unterhandlungen[1] beweisen deutlich, daß die bayerische Regierung an ihrer usurpirten Herrschaft über die katholische Kirche mit Zähigkeit festhielt und sich bemühte, die Anerkennung derselben durch den Papst entweder direct oder indirect zu erlangen, während der apostolische Stuhl sich auf den Boden des Rechtes stellte und an den wahren Principien festhielt, dabei aber bereit war, den Wünschen des Königs so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Unter diesen Verhältnissen war eine wirkliche Verständigung über die strittigen Punkte kaum zu erwarten. Die gerechten und billigen Vorschläge des apostolischen Stuhles wurden von der Regierung zurückgewiesen; diese ihrerseits stellte Forderungen, deren Gewährung der Kirche in Bayern eine Todeswunde geschlagen hätte. Da der Papst die Rechte derselben nicht preisgeben konnte und wollte, lehnte die Regierung am 28. Juli 1807 auf Vorschlag des gegen die Kirche verbissenen, gegen die Staatsgewalt dagegen äußerst servilen Domherrn Frauenberg alle weitern Unterhandlungen ab, deren Mißerfolg sie dem Papste aufzubürden suchte. Die Vermittelungsversuche des Nuntius della Genga wurden zurückgewiesen. Die Berufung Dalbergs nach Paris (9. Juli 1807)[2] und das damit in Verbindung stehende Project eines ‚Rheinbundsconcordats', sowie die täglich sich steigernde Erbitterung der katholischen Tyroler[3] machten das Ministerium zuletzt geneigt, die vom heiligen Vater wieder in Vorschlag gebrachten Verhandlungen aufs neue anzuknüpfen, freilich ohne den ernsten Willen einer Verständigung, ‚da die Bevölkerung an den

[1] A. a. O. S. 115 ff.

[2] Bockenheimer, Dalbergs Aufenthalt in Paris 1807—1808. Mainz 1870. — [3] Siehe Kapitel 15.

provisorischen Zustand der Dinge sich zu gewöhnen begann,[1] wie Minister v. Montgelas in seiner Depesche an Häffelin vom 14. August 1808 sich ausdrückte. Das Auftreten Napoleons gegen Pius VII. und dessen Wegführung aus Rom machte jedoch alle weiteren Unterhandlungen mit einer Regierung unmöglich, welche durch ihr Verfahren in Tyrol, besonders durch die unwürdige und harte Behandlung der Fürstbischöfe von Chur und Trient und die Anstellung incorrecter und unkirchlicher Professoren der Theologie den deutlichsten Commentar zu ihrer Versicherung lieferte, ‚die katholische Religion solle in ihrer ganzen Reinheit erhalten werden'.[2]

Zu größerer Hoffnung berechtigten dagegen die mit Württemberg angeknüpften Verhandlungen.[3] Am 25. September 1807 traf della Genga in Stuttgart ein und eröffnete alsbald die Unterhandlungen mit dem Württembergischen Bevollmächtigten, Cultusminister von Mandelsloh, und dem Vicepräsidenten des Oberjustizcollegiums, Baron v. Linden. Von der Form eines Concordates wurde Abstand genommen und die Form einer Convention gewählt, nach welcher ‚Se. Majestät ein die Verhältnisse ihrer Unterthanen zur römischen Kirche bestimmendes Gesetz erlassen und in Folge derselben der Papst den Bischöfen die erforderlichen Instructionen ertheilen werde'. Der Nuntius legte ein Conventionsproject vor. In demselben waren die einzelnen Forderungen bezüglich der Errichtung und Circumscription der projectirten zwei exempten Bisthümer, der Ernennung der Bischöfe, ihrer Befugnisse, der Appellationen, der Taxen für die Confirmationsbullen u. s. w. formulirt. Außerdem überreichte er den Entwurf eines vom König in dieser Angelegenheit an den Papst zu erlassenden Schreibens. Trotz der principiellen Verschiedenheit des Standpunktes der beiden Contrahenten einigten sich die beiderseitigen Bevollmächtigten schon in den ersten Conferenzen über die meisten Punkte. Auch bezüglich der übrigen Punkte erfolgte gegen Ende Oktober eine Verständigung. Sie wurde

[1] Sicherer, S. 179.

[2] Concordatsentwurf vom 5. Sept. 1806 (Sicherer, Anhang S. 30).

[3] Meier, Die Concordatsverhandlungen Württembergs im Jahre 1807. Stuttgart 1859.

hauptsächlich durch den König herbeigeführt. Der Nuntius ließ nun die Convention und den Brief des Königs in einer lateinischen Uebersetzung den königlichen Bevollmächtigten vorlegen. Dieselben machten jedoch verschiedene Ausstellungen, worauf della Genga sich bereit erklärte, die einzelnen Punkte mit ihnen ‚gemeinschaftlich durchzugehen', und beauftragte mit diesem Geschäfte seinen Auditor, den Grafen Troni. Dieses geschah am 31. Oktober 1807.

Aber schon am folgenden Tage, 1. November, gab der Nuntius dem Cultusminister und hierauf dem Minister des Aeußern, Grafen v. Taube, die Erklärung ab, daß er in Folge neuer aus Rom erhaltener Befehle seine Vollmachten als erloschen betrachten, die Unterhandlungen abbrechen und sich ungesäumt nach Paris begeben müsse. Damit nahmen die Verhandlungen, welche beinahe zum Abschluß gediehen waren, plötzlich und ganz unerwartet ein Ende.

Die württembergische Regierung gab ihrem Unmuthe über den Abbruch der Negociationen in einer scharfen Note an den Nuntius einen Ausdruck und theilte dieselbe auch den auswärtigen Gesandten am Hofe zu Stuttgart in einer Circulardepesche mit, in welcher ihnen der bisherige Verlauf der Verhandlungen und ihr Resultat dargelegt wurde.

Wenn das Stuttgarter Ministerium in den angeführten Documenten dem apostolischen Stuhl die Schuld beimißt, den Abschluß einer Vereinbarung mit der Krone Württembergs vereitelt zu haben, so urtheilt es falsch. Weder der Papst noch der König von Württemberg tragen die Schuld hievon, sondern Kaiser Napoleon, welcher den Höfen von Bayern und Württemberg die Fortsetzung der Unterhandlungen untersagte[1] und auch an den Papst die gebieterische Forderung stellte, daß ein für alle Staaten des Rheinbundes geltendes Concordat in Paris unter seinen Augen abgeschlossen werde.

Obschon die Regierungen von Bayern und Württemberg jedem ‚auswärtigen Einflusse' auf die kirchlichen Angelegenheiten ihres Gebietes abgeneigt waren, und ‚Maßregeln, die im Aus-

[1] Auch Baden wollte damals über ein Concordat unterhandeln. Siehe Katholische Zustände I. 18. 25.

lande eingeleitet und in Ordnung gebracht werden könnten', nicht anerkennen wollten,[1] wagten sie doch nicht, den Befehlen Napoleons sich zu widersetzen, und so wurden die angeknüpften Verhandlungen abgebrochen.

Die Forderung des französ. Kaisers ging keineswegs aus dem Verlangen, der trostlosen Lage der kathol. Kirche in Deutschland ein Ende zu machen, hervor, sondern aus einem andern, sehr unedeln Beweggrunde. Er wollte nämlich die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands nur benützen, um den apostolischen Stuhl seiner Politik gegenüber gefügiger zu machen, oder ihn in den Augen der Katholiken in Mißcredit zu bringen. Schon in seinem Antwortschreiben[2] auf den Protest des Papstes wegen der widerrechtlichen Occupation Anconas bediente sich der Kaiser beleidigender Ausdrücke gegen das Oberhaupt der Kirche, welchem er besonders wegen seiner Weigerung, den Engländern und Russen die päpstlichen Häfen zu schließen, grollte. Noch weiter ging er in seinem Schreiben[3] vom 13. Februar 1806, in welchem er dem Papste den Vorwurf machte, daß er ‚um irdischer Vortheile und eitler Vorrechte der Tiara willen die Seelen, das wahre Fundament der Religion, zu Grunde gehen lasse', und zum Beweise hiefür u. A. die kirchliche ‚Anarchie' Deutschlands anführte, wo ‚die Religion sich nicht in dem schlimmen Zustande befinden würde, in welchem sie gegenwärtig sei', wenn der Papst seinen Vorschlägen Gehör geschenkt hätte.

Auf dieses Schreiben des französischen Gewalthabers, welcher auch noch andere Vorwürfe gegen den heiligen Stuhl erhob, antwortete Pius VII. am 21. März 1806 mit Milde und Würde und vertheidigte sich insbesondere gegen den ungerechten Vorwurf, daß er der katholischen Kirche Deutschlands gegenüber seine Pflichten vernachlässigt habe. ‚Ich gehe nun', heißt es in dem angeführten Schreiben,[4] ‚zu den Beschwerden über, welche Ew. Majestät erheben. Sie beschuldigen uns insbesondere in Hinsicht auf die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands . . . Sie sagen

[1] Note des Grafen Taube bei Meyer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs S. 77.

[2] Die Schreiben sind abgedruckt in Documenti relativi etc. I. 3 sqq

[3] Documenti I. 28 sqq. — [4] Documenti I. 36 sqq.

uns, daß man um der weltlichen Interessen und eitler Vorrechte der Tiara willen die Seelen zu Grunde gehen lasse. Aus den Händen des Allerhöchsten nehme ich die erniedrigende Bitterkeit dieses Vorwurfs an, welchen Ew. Majestät gegen uns haben erheben wollen. Gott und die Welt sind uns Zeugen, ob weltliche Interessen und eitle Vorrechte bei unsern Handlungen uns leiteten. Wir können uns aber nicht entschlagen, in dieser Beziehung zu antworten, daß die Uebel, an welchen die Religion in Deutschland leidet, eine ganz andere Ursache haben, als jene, welche man uns angeführt.' Hierauf führt das päpstliche Schreiben diese Ursachen mit den Worten an: ‚Jene Territorialveränderungen, welche im Reichstagsabschiede zu Regensburg festgesetzt wurden, sind die wahre, die einzige Ursache. Die Unterdrückung der geistlichen Fürstenthümer, die Unterwerfung ihrer Unterthanen unter die Herrschaft akatholischer Fürsten, die Wegnahme der Kirchengüter, die Vernichtung der religiösen Stiftungen der Gläubigen, selbst wenn dieselben privater Natur waren, die Collisionen der verschiedenen Autoritäten und Gewalten der neuen Fürsten, das sind die wahren Quellen der Nachtheile, welche die Religion in Deutschland erduldet.'

Nachdem der heilige Vater noch seiner Bemühungen, ‚eine so schwierige und complicirte' Angelegenheit zu ordnen, gedacht, und dem Kaiser ins Gedächtniß zurückgerufen, daß im Augenblicke, als der apostolische Stuhl ‚Hand an das Werk' gelegt habe, die kirchlichen Wirren in Deutschland zu ordnen, die Ausführung dieses Vorhabens durch den damals ausgebrochenen Krieg vereitelt worden sei, ‚wie Se. Majestät wohl wisse', schließt er seine Vertheidigung mit den Worten: ‚Es ist daher nicht unsere Schuld, sondern die Wirkung jener Ursachen, welche so viele Uebel hervorgebracht haben, der großen Schwierigkeit, welche in der Sache selbst lag, und der hereinbrechenden Ereignisse, daß die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands sich in dem unseligen Zustande befinden, aus welchem wir dieselben zu befreien mit aller Sorgfalt bemüht sind.'[1]

[1] Die damals in Aussicht genommenen Verhandlungen in Regensburg (siehe S. 267) wurden von Consalvi ‚wegen der schweren Bekümmernisse und

Ungeachtet dieser würdevollen und gründlichen Widerlegung der von Napoleon wider das Oberhaupt der Kirche erhobenen Beschuldigungen, fuhr derselbe fort, die Schuld an der traurigen Lage der Kirche in Deutschland dem heiligen Stuhle aufzubürden. Um seinen Vorwürfen den Anschein der Wahrheit zu geben und als der eigentliche Beschützer der katholischen Kirche zu erscheinen, berief er nach dem Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) den Fürstprimas nach Paris,[1] um ein ‚Fundamentalstatut' für den Rheinbund auszuarbeiten und an den Verhandlungen wegen Abschlusses eines Concordates für die Staaten dieser Conföderation Antheil zu nehmen. Auch dem apostolischen Stuhle ließ Napoleon seinen angeblichen Plan mittheilen und verlangte die Ernennung eines Bevollmächtigten, welcher zugleich auch die ‚strittigen Punkte' zwischen ihm und dem Papste ‚schlichten', d. h. seine Forderungen hinsichtlich des Kirchenstaates anerkennen sollte.[2]

Der Papst wies das Ansinnen des französischen Kaisers nicht geradezu ab und ernannte mit Umgehung Caprara's, welchen Napoleon verlangt hatte, den Cardinal Litta zu seinem Legaten. Mit der Wahl dieses Mannes war der Kaiser unzufrieden, und in seinem Auftrage richtete der Minister des Aeußern, v. Champagny, am 21. August eine Note[3] an den heiligen Stuhl, durch welche Litta recusirt und gegen die Rathgeber des Papstes, und damit indirect gegen Pius VII. selbst, die Verleumdung geschleudert wird, sie ‚hätten die Religion in Deutschland zu Grunde gehen lassen und dieselbe lieber den Protestanten geopfert, als sich an die Bischöfe gewandt'.[4]

Um dem Kaiser einen ‚neuen Beweis seiner Willfährigkeit' zu geben, entschloß sich der edle Papst,[5] welcher die letztere Beschuldigung in der mildesten Form zurückwies, den von Napoleon mit Ausschluß aller übrigen Cardinäle verlangten Cardinal Bayanne mit den nothwendigen Vollmachten nach Paris zu senden, obschon auf eine Verständigung mit dem Despoten nicht

der beklommenen Lage des Papstes' vertagt. Siehe Mejer, Zur römisch-deutschen Frage I. 225.

[1] Beaulieu-Marconnay, II. 153 ff. — [2] Documenti II. 226.

[3] Documenti II. 227 sqq.

[4] Documenti II. 230. — [5] Documenti II. 242.

zu hoffen war. Aber noch bevor der neue Legat den Ort seiner Bestimmung erreichen konnte, war bereits eine zweite Note[1] des französischen Ministers vom 21. September 1807 in Rom eingetroffen. Dieselbe ist ein neuer Beweis der Arroganz und der Rücksichtslosigkeit Napoleons. Wir wollen den Deutschland betreffenden Passus wörtlich mittheilen.

‚Als Beschützer des Rheinbundes muß der Kaiser Sorge tragen für das Interesse der Religion dieses großen Landes. Dazu ist ihm die zeitliche Macht verliehen worden, und wenn die Verblendung oder die Unwissenheit einiger treuloser Räthe den römischen Hof bestimmt, das Interesse der Katholiken in Deutschland den Protestanten aufzuopfern, sollte dann der Kaiser, der sich erinnert, daß die Religion nicht untergehen kann, und dessen sich Gott als eines Werkzeuges zur Wiederherstellung derselben in Frankreich bedient hat, sich etwa nicht als Den betrachten, der denselben Beruf auch in Beziehung auf Deutschland zu erfüllen hat? Ist er etwa nicht mit einem Priesteramte bekleidet, das ihm die Pflicht auflegt, die Katholiken an den Ufern der Weichsel, der Oder, oder des Rheins gegen den Einfluß der Protestanten zu vertheidigen, dieser Secte, welche hervorgegangen aus den Mißbräuchen des römischen Hofes, ihre Macht täglich durch die Fehltritte desselben wachsen sieht? Der Kaiser verlangt demnach, daß das Concordat für Deutschland unter seinen Augen verhandelt werde, es sei nun durch Eure Eminenz[2] oder durch den Nuntius della Genga, sobald der Eine oder der Andere mit den nothwendigen Vollmachten versehen ist.‘

Auf diese Note antwortete Cardinal-Staatssecretär Casoni[3] am 7. Oktober 1807. Wir müssen uns darauf beschränken, nur die Deutschland betreffende Stelle hervorzuheben. ‚Was das Concordat für Deutschland betrifft‘, heißt es in dieser an Caprara gerichteten Note, ‚so hatte mir der heilige Vater bereits aufgetragen, Ew. Eminenz mitzutheilen, er ertheile gern seine Genehmigung dazu, daß dasselbe in Paris unterhandelt und ab-

[1] Documenti II. 244 sqq.

[2] Cardinal Caprara, an welchen diese Note gerichtet ist. Caprara und della Genga sollten den Cardinal Bayanne unterstützen.

[3] Documenti II 256 sqq.

geschlossen werden könne. Man erwartete nur noch die Antwort in Bezug auf die Theilnahme des Monsignor della Genga. Da nun die Note (vom 21. September) schließen läßt, daß man darein willigt, so hat der heilige Vater den Befehl ertheilt, daß das Bevollmächtigungsbreve, sowie er es hier beigefügt hat, gemeinschaftlich für den Herrn Cardinal Bayanne und für Monsignor Genga ausgefertigt werde, und dieſem iſt geſchrieben, daß er ſich unverzüglich nach Paris begebe. Nur das muß ich Ew. Eminenz noch sagen, daß, da es sich um Religionsangelegenheiten handelt, von welchen einige Ihnen nicht geläufig sind, der heilige Vater darauf besteht, daß ihm das abgeschlossene Concordat für Deutschland, zur Beruhigung seines Gewissens, vor der Unterzeichnung zugesandt werde. Dies ist um so nothwendiger, da man in diesem Vertrage mit einigen protestantischen Fürsten zu verhandeln hat. Auch soll ich Ew. Eminenz die Versicherung geben, daß der heilige Vater die Ueberzeugung hegt, das Concordat werde weit schneller und mit größerem Vortheile für die Religion zu Paris unter den Auspicien Sr. Majestät, als in Deutschland selbst zu Stande kommen, wo die Verhandlung bis jetzt hin- und herschwankte.' Letztere Aeußerung konnte sich nur auf Bayern beziehen, indem ja die Verhandlungen mit Württemberg ein günstiges Resultat erwarten ließen.

Die Unterhandlungen mit Bayern und Württemberg waren also abgebrochen worden, und es sollten in Paris neue Concordatsverhandlungen für alle Staaten des Rheinbundes geführt werden. Dieselben begannen nach Ankunft des Cardinals Bayanne und des Nuntius della Genga. Ein Resultat hatten sie nicht. Es wurde überhaupt nur eine Conferenz zwischen den päpstlichen Bevollmächtigten und dem Fürstprimas im Beisein des Weihbischofs Kolborn abgehalten.[1] Letzterer hatte seine Wünsche in einem Programme niedergelegt, welches später dem Reichsfundamentalgesetze einverleibt werden sollte. Einzelne seiner Vorschläge, wie Garantie des Bestandes und der Rechte der katholischen Kirche Deutschlands gegen die Eingriffe protestantischer Landesherren, Garantie des Kirchenvermögens, Dotation der

[1] Bockenheimer, a. a. O. S. 23.

Bisthümer in liegenden Gründen unter der Verwaltung der Bischöfe, bezweckten das Wohl der so sehr geschädigten Kirche Deutschlands; andere dagegen wie ‚die Erhaltung der Einheit der deutschen Kirche durch einen nationalen Mittelpunkt, den Primas, der selbstverständlich dem Mittelpunkt der allgemeinen Kirche unterstellt ist', sowie ‚die Bestimmungen der Grenzen zwischen Kirche und Staat' u. s. w., waren aus den irrigen febronianisch-gallicanischen Anschauungen des 18. Jahrhunderts hervorgegangen und hätten sicherlich der Kirche zum Verderben gereicht.

Die weitere Occupation päpstlicher Provinzen durch die Franzosen und das ganze Gebahren Napoleons bezüglich des Kirchenstaates überzeugten den Papst, daß eine friedliche Verständigung mit dem Despoten unmöglich sei. Er entzog darum Bayanne die verliehenen Vollmachten und brach die Verhandlungen ab. Damit hörten auch die kaum begonnenen Negociationen wegen eines Concordates für den Rheinbund auf. Napoleon befahl della Genga, Frankreich zu verlassen und sich nach Rom zu begeben; Bayanne durfte als französischer Cardinal, aber ‚ohne allen öffentlichen Charakter' in Frankreich verbleiben.[1]

Achtzehntes Kapitel.

Neue Concordatsunterhandlungen. Die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands und die Kirchencommission in Paris 1809. Dalberg in Paris. Seine vertraulichen Mittheilungen und seine Denkschrift. Wirkung derselben. Das s. g. Nationalconcil in Paris 1811. Einladung Dalbergs. Zweite Reise desselben nach Paris. Theilnahme an dem s. g. Concil. Unfruchtbarkeit seiner Bemühungen. Benehmen der Rheinbundfürsten. Der geistliche Rath Keller in Paris. Seine Verhandlungen mit dem Fürstprimas. Hoffnungen desselben auf Abschluß eines Concordats für den Rheinbund.

Die Rheinbundfürsten, welche nur gezwungen dem Befehle ihres Protectors sich gefügt hatten, waren über den Abbruch der Verhandlungen wegen Abschlusses eines Concordates für die Staaten der rheinischen Conföderation nicht ungehalten und knüpften

[1] Welche Sprache Napoleon gegen den Papst führte, ist aus der französischen Note vom 21. September 1807 (s. S. 279) zu ersehen. Der Minister erklärt hierin, wenn Cardinal Bayanne nicht mit den nothwendigen

wieder directe Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle an. Obschon Graf v. Taube in seiner schon erwähnten Note an della Genga erklärt hatte, daß ‚Se. Majestät . . . alle Unterhandlungen zwischen Ihnen und dem Hofe zu Rom als dergestalten abgebrochen ansehen, daß Allerhöchst dieselben sie nicht mehr anknüpfen lassen werden‘,[1] so sandte der König doch schon 1808 den geistlichen Rath Keller[2] nach Rom, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen. Dasselbe that auch Bayern.[3] Allein alle Bemühungen des heiligen Stuhles, die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands zu ordnen, wurden wieder durch Napoleon vereitelt, welcher seinen Gewaltmaßregeln gegen das Oberhaupt der Kirche durch die Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien und die Wegführung des Papstes in die Gefangenschaft die Krone aufsetzte.

Der Bedrücker des Papstes spielte auch nach dessen Gefangennehmung seine frühere Rolle fort. Um Pius VII. zu nöthigen, die neu ernannten französischen Bischöfe zu bestätigen, oder um deren Einsetzung ohne den Papst zu bewerkstelligen, berief der Kaiser im November 1809 eine kirchliche Commission (conseil ecclésiastique) nach Paris, welche die hiezu geeigneten Mittel ausfindig machen sollte. Auch hier kamen die deutschen Verhältnisse wieder zur Sprache. Unter den Fragen, welche Napoleon den Versammelten vorlegen ließ, war eine, welche sich speciell auf die Kirche in Deutschland bezieht. Sie lautet: ‚Seine Majestät, der Kaiser, welcher sich mit gutem Rechte als den mächtigsten Christen betrachten kann in dem höchsten Range, zu dem ihn die Vorsehung erhoben hat, würde sein Gewissen beunruhigt fühlen, wenn er auf die Klagen der Kirchen von Deutschland keine Aufmerksamkeit richtete wegen der Vernachlässigung, in welcher sie der Papst

Vollmachten erscheinen würde, um die weltlichen (s. S. 276) und die geistlichen Angelegenheiten zu ordnen: ‚l'empereur pour les affaires temporelles en appellera à la suprématie de sa couronne, et agira comme aurait agi Charle Magne, des droits du quel il est l'héritier . . . Pour les affaires ecclésiastiques, il en appellera à un Concile général de la Chrétiennité, seul organe de l'église infallible, et arbitre souverain de toutes les contestations religieuses.‘

[1] Meier, Concordatsverhandlungen S. 76. — [2] J. B. Keller, Bischof von Rottenburg S. 11. — [3] Sicherer, a. a. O. S. 176.

seit zehn Jahren läßt. Se. Majestät beschwört ihn, daselbst die Ordnung herzustellen. Der Erzbischof Fürst Primas hat ihm eben wiederholt seine Vorstellungen in dieser Hinsicht zugesandt. Wenn der Papst aus weltlichen Absichten oder gehässigen Gesinnungen fortfährt, diese Kirchen in einem Zustande von Verderben und Vernachlässigung zu lassen, so wünscht Se. Majestät, als Suzerän von Deutschland (?), als Erbe Karls des Großen, als wahrhafter Kaiser des Occidents, als ältester Sohn der Kirche, zu wissen, was für Wege er einschlagen soll, um die Wohlthat der Religion bei den Völkern von Deutschland wieder herzustellen.'[1]

Die Antwort der Commission auf diese Frage bietet ein mehrfaches Interesse. Sie erkannte die traurige Lage der Kirche in Deutschland vollkommen an, bürdete aber nicht dem Papste, wie Napoleon wünschte, sondern den einzelnen Landesherren die Schuld auf und hob im Einzelnen hervor, daß letztere ‚dem Bischof oder Pfarrer keinen Einfluß auf die Verwaltung' ließen, die Geistlichen anstellten, die bischöflichen Behörden polizeilich überwachten, über die ‚frommen Stiftungen auf ganz den heiligen Absichten der Stifter entgegengesetzte Weise disponirten', den Pfarrern ‚zuweilen nicht nur das Thema, sondern selbst den Text ihrer Predigten vorschrieben', Anordnungen auf dem Gebiete des Cultus träfen, ‚die Seminarien, diese so rein kirchlichen Anstalten', unter ‚ihre unmittelbare Leitung stellten', ‚den Gewissen ihrer Unterthanen einen unerträglichen Zwang auflegten', indem sie selbst ‚Gegenstände des inneren Forums' ihrer Cognition unterwürfen u. s. w.

‚Um so vielen Uebeln abzuhelfen', meinte die Commission, ‚sei eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle das sicherste Mittel, weshalb der Kaiser, als Beschützer des Rheinbundes, die geeigneten Einleitungen hiezu treffen möge'. ‚Die Hoffnung der Katholiken im Rheinbund', heißt es wörtlich in diesem Berichte, ‚ruhet auf der Autorität des höchsten Protectors, der sich für die Sache der katholischen Religion erklärt hat. Wenn er ver-

[1] Siehe *Barral* (Erzbischof von Tours), Fragmens relatifs à l'histoire ecclésiastique des premiers années du 19. siècle. Paris 1814. Deutsch von Paulus in Beiträge zur Gesch. der kath. Kirche im 19. Jahrh. Heidelb. 1823.

langt, daß dasselbe hierarchische System, welches im französischen Reiche besteht, auch in den Staaten der Conföderation bestehe, wird unter der geistlichen und höchsten Autorität des Oberhauptes der Kirche und durch die ihren kirchlichen Stellungen entsprechende Mitwirkung der Bischöfe und des Erzbischofs die gute Ordnung sich wieder herstellen. Dann werden die deutschen Bischöfe, wie die französischen es thun, das Beispiel geben für die Ehrfurcht und Unterwerfung, welche in weltlichen Dingen der gute Katholik der Gewalt seines Souveräns schuldet und zollt.'

Wie die Kirchencommission ausdrücklich erklärt, hatte sie ihrer Antwort auf die Frage Napoleons die ‚vertraulichen Mittheilungen',[1] welche ihr Dalberg über den Zustand der deutschen Kirche gemacht, zu Grunde gelegt.

Der Fürstprimas war nämlich zur Zeit, als die Commission in Paris tagte, dort eingetroffen, theils um die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Staaten des Rheinbundes zu betreiben, theils um den nach seinem Gebiete so lüsternen Rheinbundsfürsten entgegenzuwirken.

Vorzüglich hielt sich Dalberg ‚als Primas der deutschen Kirche verpflichtet, den kirchlichen Zustand und seine diesen betreffenden Wünsche vor den Thron des erhabenen Protectors bringen zu müssen', und überreichte damals dem Kaiser eine kleine Denkschrift,[2] in welcher er mit Hinweis auf die traurige Lage der Kirche seine Vorschläge zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens macht.

Am schnellsten und sichersten, meint der Verfasser der Denkschrift, würde der kirchliche Friede hergestellt, wenn ‚der erhabene Protector, im Namen der Conföderation, und Ihro Päpstliche Heiligkeit übereinkämen, das französische Concordat auch für diese Staaten aufzunehmen. Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen, die nach erhaltener päpstlicher Bestätigung die nämliche geistliche Gewalt ausübten, welche die

[1] Verfasser der Antwort war Erzbischof Barral. Ihm gab Dalberg die nothwendigen Aufschlüsse. Siehe Paulus, S. 119.

[2] Ihr Titel lautet: De la paix de l'église dans les états de la confédération Rhénane. Voeux exprimés par Charles archevêque-métropolitain de Ratisbonne. Paris 1810. Sie erschien auch in deutscher Uebersetzung.

französischen Bischöfe besäßen, und deren Dotation durch jeden Souverän unter Vermittelung Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Päpstlichen Heiligkeit bestimmt würde. Die kleinen Staaten hätten sich über eine abwechselnde Ernennung zu vereinigen. Der Erzbischof von Regensburg würde dem Oberhaupte der Kirche und dem Kaiser der Franzosen die vereinigte Entscheidung der Frage überlassen, ob, jedoch mit Beibehaltung seiner bischöflichen Gewalt in seiner bestimmten Diöcese, seine Metropolitangewalt in den conföderirten Staaten aufhören solle, oder nicht.' Seinerseits gibt Dalberg die Versicherung, daß ‚der Metropolit keinen Anstand nehmen würde', auf seine in der Nachfolge des hl. Bonifatius begründeten, durch den heiligen Stuhl bei Uebertragung des erzbischöflichen Stuhles von Mainz nach Regensburg bestätigten und durch ‚mehrere Nationen Deutschlands in allen Jahrhunderten aufrecht erhaltenen Metropolitanrechte' und auf ‚alle zeitlichen Vortheile', welche ihm daraus erwüchsen, auf ‚eine legale Art zu verzichten', wenn ‚der heilige Vater und der erhabene Protector dieses in ihrer Weisheit entscheiden sollten'.

Für den Fall, daß ‚diese in jeder Hinsicht so erwünschte Vereinigung nicht zu Stande käme', fährt der Verfasser der Denkschrift fort, ‚würde es schwer sein, ein Mittel zur Wiederherstellung und Befestigung des Friedens der Kirche in den Staaten der rheinischen Conföderation zu finden', da ein ‚französisches Provinzialconcil' wohl schwerlich ‚über diesen Gegenstand etwas würde beschließen können und wollen, und die Bemühungen eines Provinzialconcils in den genannten Staaten wohl an der Unmöglichkeit scheitern würden, die Gesinnungen und Bestimmungen so vieler Souveräne zu vereinigen'. Höchstens würde ‚ein allgemeines Concilium, welches aus französischen, italienischen, spanischen und deutschen Bischöfen bestünde und von Sr. Majestät dem Kaiser berufen wäre, die einzige und letzte Hoffnung gewähren, die Grenzlinie der Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in den Staaten der Conföderation zu bestimmen'.

An die Möglichkeit einer Verwirklichung dieses so abenteuerlichen, mit den Lehren und Gesetzen der Kirche in directem Widerspruche stehenden Planes hat wohl Dalberg selbst kaum gedacht;

aber es ist doch immer ein Zeichen großer Begriffsverwirrung und einer Verkennung des Wesens und der Aufgabe der Kirche, einen solchen Vorschlag, wenn auch nur bedingungsweise, zu erwähnen.

Der französische Kaiser schenkte dieser Denkschrift, welche trotz der Verkehrtheiten und irrigen Ansichten ihres Verfassers doch ein Beweis für dessen Bestreben ist, den bestehenden unheilvollen kirchlichen Zuständen in Deutschland ein Ende zu machen, keine weitere Beachtung, und der Fürstprimas mußte unverrichteter Sache die Rückreise antreten.

Aber bald schon wurde er wieder nach Paris zurückberufen. Napoleon, dessen Versuche, Papst Pius VII. umzustimmen, gescheitert waren, hatte eine zweite Kirchencommission zusammenberufen und auf deren Vorschlag am 25. April 1811 ein französisches ‚Nationalconcil' nach Paris berufen, um mittels desselben seine vom Papste zurückgewiesenen Forderungen durchzusetzen.

Um sein unerhörtes und frevelhaftes Unternehmen in den Augen der Katholiken zu rechtfertigen und zu beschönigen, erhob der Kaiser auch jetzt wieder den Vorwurf gegen den gefangenen Papst, daß durch dessen ‚seit zehn Jahren Deutschland gegenüber eingehaltenes Benehmen der Episcopat in diesem Theile der Christenheit beinahe erloschen sei', und erließ zugleich eine Einladung an Dalberg,[1] dem ‚Concilium', das am 17. Juni feierlich eröffnet werden sollte, beizuwohnen. Der Fürstprimas leistete der Einladung Folge und trat trotz seiner angegriffenen Gesundheit die Reise nach Paris an, ‚um', wie Napoleon wünschte, ‚das Concil durch seine Weisheit, seine Talente und seine anerkannte Rechtschaffenheit zu erleuchten'. In seiner Begleitung befand sich Weihbischof Kolborn. Wessenberg traf etwas später in Paris ein, um dem Primas ‚mit seinem Rathe beizustehen'.[2] Auch an die Bischöfe des Rheinbundes hatte Dalberg Einladungsschreiben gerichtet, dem Concil beizuwohnen und gemeinschaftlich mit ihm für die wichtigen Angelegenheiten der deutschen Kirche thätig zu sein.

[1] Beaulieu-Marconnay, II. 237.
[2] Beck, Wessenberg S. 175.

Die Reise des Primas nach Paris ist ein neuer Beweis, wie wenig er die Pläne und Absichten Napoleons durchschaute; denn an irgend einen Erfolg seiner Reise für die katholische Kirche Deutschlands war doch nicht zu denken. Auf Wunsch Napoleons ließ das Concil in ‚feierlicher Weise' durch eine Deputation aus ‚einem Erzbischof und einem Bischof bestehend', den Primas einladen dem Concil beizuwohnen, wo ‚man ihm Sitz und eine entscheidende Stimme anbiete'. Dalberg folgte der Einladung und nahm am 25. Juni ‚zum erstenmale' an den Sitzungen Theil. Er erhielt seinen Sitz ‚dem Präsidenten, Cardinal Fesch, gegenüber'. Weihbischof Kolborn ‚nahm seinen Platz unter den Bischöfen ein'. [1]

Was von dem Napoleonischen Concil für die Kirche Deutschlands zu erwarten war, sollte Dalberg nur zu bald erfahren. Der Primas legte, entgegen seinen früheren Ansichten von der Incompetenz eines französischen Provincialconcils, geschweige denn der hier in Rede stehenden illegitimen Versammlung, in der Adreßdebatte, 27. Juni, ‚mit großer Wärme den Wunsch an den Tag, es möge in der Adresse auch der verlassenen Lage der deutschen Kirche ausdrücklich erwähnt und der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch dieser Kirche mit geeigneten Mitteln geholfen werden möge'. [2] Cardinal Fesch, der vor der Sitzung sich gegen den Fürstprimas geäußert hatte: ‚Was haben wir mit der deutschen Kirche zu thun'? [3] entgegnete jetzt, das Concil müsse über den Zustand der deutschen Kirche allerdings sehr gerührt sein; doch könne er den Zeitpunkt, in diese Sache einzutreten, erst dann für gekommen ansehen, wenn die Discussion wegen der ungehinderten Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer in Frankreich und Italien stattfinden werde. In gleichem Sinne sprach der Bischof von Nantes. Daher ließ man die Sache vor der Hand beruhen, um sie nicht mehr aufzugreifen.

Die Anwesenheit des Fürstprimas in Paris und dessen Theilnahme an dem ‚Nationalconcil' hatte einige Fürsten des Rheinbundes mit Besorgniß erfüllt, es möchten ihre uns schon bekannten Pläne bezüglich der katholischen Kirche ihrer Territorien

[1] Beck, S. 180, nach den Aufzeichnungen Wessenbergs.
[2] Beaulieu-Marconnay, II. 238. — [3] Beck, S. 184.

vereitelt werden'.[1] Am 1. Juli kam der in Paris verweilende Vicekönig von Italien, Eugen Beauharnais zu Dalberg, ‚um sich mit ihm über die kirchlichen Angelegenheiten zu besprechen', d. h. zu Gunsten Bayerns zu interveniren. Am folgenden Tage ‚erschien der württembergische Gesandte, Graf Wintzingerode, um dem Fürstprimas den geistlichen Rath Keller vorzustellen'. Letzterer war nach Paris gesandt worden, um das Nationalconcil zu beobachten und den Fürstprimas zur Verzichtleistung auf seine Jurisdictionsrechte über die an Württemberg gefallenen Gebietstheile des Bisthums Constanz zu bewegen. Man hatte nämlich in Stuttgart den Plan, zwei exemte Bisthümer zu errichten, wieder aufgegriffen. Dalberg ging auf das Ansuchen des Königs von Württemberg ein und erklärte sich zur Verzichtleistung bereit, ‚sobald dort Bisthümer auf gesetzliche Art würden zu Stande gebracht sein'. Dagegen war er nicht geneigt, zur Errichtung exemter Bisthümer mitzuwirken; vielmehr hoffte er immer noch auf das Zustandekommen eines Concordates für alle Staaten des Rheinbundes nach den in seiner oben erwähnten Denkschrift ausgesprochenen Vorschlägen, wonach die einzelnen Diöcesen einem Metropoliten oder Primas untergeordnet sein sollten. In diesem Sinne sprach der Fürstprimas sich auch dem geistlichen Rath Keller gegenüber aus. Unter Anderem soll er sich geäußert haben, er ‚müsse es ganz Sr. Majestät überlassen, ob Höchstdieselben einem französischen Papste oder Patriarchen lieber den Einfluß auf Ihre Bischöfe gestatte, als dieselben einem deutschen unterwerfe'.[2] Die württembergische Regierung wollte freilich weder das Eine noch das Andere. Sie beanspruchte das Recht, die Landeskirche zu regieren, für sich, und die exemten Bisthümer sollten ihr nur Mittel zum Zwecke sein. Aus diesem Grunde kam ihr auch jedes Eingreifen des französischen Kaisers in die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands höchst ungelegen, und die ‚auffallende' Aeußerung des württembergischen Gesandten: ‚Sein König erwarte, der Fürstprimas werde als deutscher Patriot vorzüglich mitwirken, daß die Kirchenangelegenheiten der

[1] Ueber das Folgende siehe die Aufzeichnungen Wessenbergs bei Beck, S. 186 f. — [2] Longner, Beiträge S. 353.

deutschen Staaten ohne fremden Einfluß berichtigt würden', [1] findet hierin ihre beste Erklärung.

Diese, den Aufzeichnungen Wessenbergs entnommenen Angaben bezüglich der Pläne Württembergs bedürfen indeß so fern einer Berichtigung, als König Friedrich entschlossen war, ein Erzbisthum mit dem Sitze in Ellwangen und zwei Bisthümer zu Rottweil und Weingarten zu errichten, die unmittelbar unter dem Papste stehen sollten.

Je mehr aber die Rheinbundfürsten bestrebt waren, exemte Landesbisthümer zu errichten, desto mehr bemühte sich Dalberg mit Hilfe Napoleons diesen Plan zu durchkreuzen. Ob er dabei einzig von ehrgeizigen Bestrebungen ‚einen Primat für die deutsche Kirche unter Mitwirkung des französischen Kaisers zu errichten und sich mit dieser Würde bekleidet zu sehen', geleitet wurde, oder ob ihn hiezu auch das Verlangen bewog, den so verderblichen Eingriffen in die Rechte der Kirche und deren Bevormundung durch die meistens protestantischen Regierungen ein Ende zu machen, kann nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit angegeben werden; dagegen erscheint die gegen Dalberg erhobene Beschuldigung, nur aus unwürdigen Motiven gehandelt zu haben, hart und ungerechtfertigt.

Kurze Zeit nach der Auflösung des französischen Nationalconcils, am 19. Juli, hatte der Fürstprimas eine Besprechung mit dem Minister des Aeußern, Herzog v. Bassano, welcher die Hoffnung aussprach, ‚das Einverständniß zwischen dem Kaiser und Papste werde in Bälde zu Stande kommen und auch der deutschen Kirche den Weg zu ihrer Reorganisation anbahnen'. [2] Die Freude Dalbergs hierüber wurde noch vermehrt durch die Versicherung des Kaisers bei der Abschiedsaudienz am folgenden Tage, ‚er wünsche und wolle, daß der deutschen Kirche geholfen werde und könne nicht zugeben, daß dieselbe nur durch päpstliche Vicare verwaltet würde'. Aber beide Aeußerungen waren leere Phrasen, und der Fürstprimas mußte ohne Etwas erreicht zu haben, die Heimreise antreten. Am 30. Juli traf er wieder in Aschaffenburg ein.

Trotz der vielen Enttäuschungen gab Dalberg seine Lieblings-

[1] Beck, S. 187. — [2] A. a. O. S. 197.

idee eines unter den Auspicien Napoleons zu schließenden Concordats für den Rheinbund nicht auf. Er wies deshalb auch den ihm durch Decan Burg[1] im Auftrage des Großherzogs von Baden am 8. Februar 1812 vertraulich gemachten Vorschlag, daß der Großherzog gesinnt sei, wegen Errichtung eines Landesbisthums mit ihm in Unterhandlungen zu treten, mit der Bemerkung ab, ‚da die Regenten der meisten conföderirten Staaten zu wünschen scheinen, daß ihre Landesbischöfe mit Umgehung eines deutschen Metropolitans unmittelbar unter dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche stehen; so ist doch immer die Frage noch nicht entschieden, ob der erhabene Protector des rheinischen Bundes einer solchen Einrichtung der deutschen Kirche seinen Beifall schenke'.[2]

Neunzehntes Kapitel.

Der Wiener Congreß. Die deutschen Angelegenheiten. Die Forderungen des apostolischen Stuhles. Consalvi. Die Oratoren. Wessenberg. Seine Denkschriften. Die ‚Darstellung' der Oratoren. Andere Schriften an den Congreß. Projecte über die deutsche Verfassung. Nichtberücksichtigung der kirchlichen Forderungen. Weitere Denkschrift der Oratoren. Privatentwürfe der deutschen Bundesacte von Schlegel und Plessen. Neue Denkschrift Wessenbergs. Die Bundesacte. Verhandlungen über den projectirten Art. 15. derselben. Seine Weglassung. Protestation des Papstes gegen die der katholischen Kirche nachtheiligen Beschlüsse des Wiener Congresses.

Als nach dem Sturze Napoleons die Abgeordneten der verbündeten Mächte auf dem Wiener Congresse[3] zusammentraten, um eine definitive Ordnung der europäischen Verhältnisse herbeizuführen, durfte die katholische Kirche sich wohl mit der Hoffnung tragen, daß der Congreß nach Kräften mitwirken werde, die schweren Wunden zu heilen, welche die unselige Revolution im Bunde mit der Habsucht und der Gottlosigkeit ihr geschlagen hatte. Als Abgeordneter des Papstes fungirte Cardinal Consalvi, welchem Pius VII. nach seiner Rückkehr in die ewige Stadt

[1] Damals Pfarrer zu Kappel am Rhein.

[2] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 4.

[3] Zur Zeit des Wiener Congresses lebten nur noch fünf Bischöfe Deutschlands: Der Fürstprimas, der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, die Fürstbischöfe von Corvey, Passau und Eichstätt.

wieder das Amt eines Staatssecretärs übertragen hatte. Zu seiner Unterstützung war der mit den kirchlichen Verhältnissen Deutschlands sehr vertraute Nuntius Severoli ausersehen.

Die Aufgabe des Cardinallegaten war eine doppelte. Er sollte die vollständige Wiederherstellung des Kirchenstaates, für welche er bereits in Paris und London mit Erfolg thätig gewesen war, erwirken und außerdem noch einige die Kirche Deutschlands[1] speciell betreffende Forderungen dem Congresse zur Annahme vorlegen.

Leider fand der päpstliche Abgeordnete nicht das gewünschte Entgegenkommen von Seiten der Mitglieder des Congresses. Wohl verfügten sie die Zurückgabe der päpstlichen Provinzen, nahmen aber willkürlich die Grafschaften Avignon und Venaissin, welche Frankreich zugesprochen wurden, und das auf dem linken Ufer des Po liegende Gebiet von Ferrara, welches an Oesterreich fiel, davon aus; allein auf die Anträge des Cardinallegaten bezüglich der katholischen Kirche Deutschlands gingen sie nicht ein.

Auf Betreiben des Freiherrn v. Stein[2] hatte der Congreß eine aus Bevollmächtigten deutscher Fürsten zusammengesetzte Commission, das s. g. deutsche Comité, errichtet, um die specifisch deutschen Angelegenheiten zu erledigen. Den Vorsitz führte Fürst Metternich. An denselben richtete Consalvi am 17. November 1814 eine Note, in welcher die päpstlichen Wünsche und Forderungen hinsichtlich der katholischen Kirche Deutschlands im Einzelnen dargelegt wurden.[3] Insbesondere verlangte der heilige Stuhl 1. die Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reiches als eines Mittelpunktes der politischen Einheit, ehrwürdig durch sein Alterthum und geheiligt durch die Religion; 2. die Wiederherstellung der geistlichen Fürstenthümer, welche durch die Revolution zerstört und weltlichen Fürsten, katholischen wie nichtkatholischen zugesprochen worden seien; und 3. die Rückgabe der Güter und

[1] Oesterreich soll die Errichtung von drei Erzbisthümern und zwölf Bisthümern gewollt haben. Pastoralblatt für das Bisth. Eichstätt. 1865, Nr. 48, S. 222.

[2] Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein IV. 95 ff.

[3] Der Wortlaut dieser Note ist nicht bekannt. Ihr Inhalt ist aber aus der Protestnote Consalvi's vom 14. Juni 1815 ersichtlich.

Einkünfte der Geistlichen und Ordensleute beider Geschlechter und Verwendung derselben nach der Bestimmung der Stifter.

So sehr berechtigt und begründet auch diese Forderungen des Cardinallegaten waren, indem ja durch die Wiedereroberung des linken Rheinufers der Grund, mit dem man die Säcularisation beschönigt hatte, weggefallen war, so waren doch die Mitglieder der Commission durchaus nicht geneigt, auf dieselben einzugehen. Die Rückgabe der säcularisirten Kirchengüter scheiterte an der Macht des Besitzes. Die kleineren Herren und Fürsten, welche die Besitzungen der Kirche durch schweres Geld und niedere Schmeicheleien an sich gebracht und, wie wir gesehen, das Doppelte und Dreifache ihres an Frankreich abgetretenen Gebietes erlangt hatten, waren nicht gewillt, die neuen herrlichen Besitzungen gegen ihre früheren wieder umzutauschen. Noch weniger aber wollten die kaum souverän gewordenen Fürsten ihren Nacken wieder unter die Autorität des Kaisers beugen. Sie widersetzten sich deshalb aus allen Kräften jedem Versuche, der katholischen Kirche Deutschlands gerecht zu werden, obschon Consalvi auch durch häufige mündliche Verhandlungen auf die einzelnen Mitglieder des Congresses einzuwirken gesucht hatte. Seine Note vom 17. November 1814 blieb in allen ihren Theilen unberücksichtigt. Nicht einmal das Verlangen des heiligen Vaters, daß die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands im Einvernehmen mit den deutschen Fürsten geordnet würden, wurde erfüllt.

Außer Card. Consalvi traten als Sachwalter der katholischen Kirche auf dem Wiener Congresse noch auf der Generalvicar Freiherr v. Wessenberg und die s. g. Oratoren, Freiherr Franz v. Wambold, Domdecan von Worms, Joseph Helfferich, Dompräbendat von Speyer und der ehemalige Syndicus des St. Andreasstiftes in Worms Joseph Schies. Ersterer war von Dalberg als Bevollmächtigter nach Wien gesandt worden, um ‚für Einleitung einer zweckmäßigen Herstellung und nationalen Einrichtung der deutschen Kirche Mittel und Wege ausfindig zu machen‘;[1] letztere handelten in ihrem eigenen Namen und waren außerdem von einigen säcularisirten Bischöfen und Prälaten be-

[1] Beaulieu-Marconnay, II. 270.

glaubigt.[1] Wessenberg überreichte am 27. November dem Congresse eine ‚Denkschrift'; [2] die Oratoren hatten demselben schon am 30. Oktober ihre ‚Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaisten katholischen Kirche Deutschlands und ihrer Ansprüche' zustellen lassen. Beide Documente stimmen in der Schilderung der traurigen kirchlichen Verhältnisse Deutschlands überein, gehen aber in ihren Vorschlägen, dem Uebel abzuhelfen, auseinander. Der Generalvicar von Constanz erstrebte die Gründung einer deutschen Nationalkirche nach dem Sinne des Emser Congresses; die Oratoren dagegen verlangten Wiederherstellung der Ordnung auf Grund der unveräußerlichen Rechte der Kirche und der früheren Verträge.

Es dürfte nicht uninteressant sein, einen Passus aus der Denkschrift Wessenbergs hier mitzutheilen, welcher für die Beurtheilung der damaligen kirchlichen Zustände von nicht geringer Wichtigkeit ist. ‚Seit zwölf Jahren', heißt es, ‚befindet sich die deutsche Kirche, welche bis dahin des höchsten Glanzes genoß, in einem Zustande von Verlassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesetzlichem Schutz; ihre wesentlichsten Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen, selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der § 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 angeordnet hatte, sind seither zum Theil willkürlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmäßigen Verwaltung entzogen worden; die Bisthümer stehen größtentheils verwaiset, die Domcapitel sterben aus; — ihre — den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt; überhaupt gebricht es, bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, den Behörden, welchen die Ausübung der erstern übertragen ist, an dem Ansehen und der Unterstützung, deren sie zur Handhabung guter Kirchenzucht bedürften. Der Nachtheil dieser Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse für

[1] Klüber, Uebersicht S. 419. Siehe auch Meier, Zur röm.-deutsch. Frage I. 449. Pastoralblatt 1865, Nr. 49, S. 226.

[2] Klüber, Acten des Wiener Congresses IV. 299 ff.

das wahre Wohl der deutschen Staaten läßt sich unmöglich verkennen, aber kaum berechnen. Von der Nation längst ausgesprochen und äußerst dringend ist das Bedürfniß der baldigen Aufstellung einer solchen Kirchenverfassung in den deutschen Ländern, welche geeignet ist, ihre kirchlichen Anstalten, von denen der Einfluß der göttlichen Religion auf die öffentliche Wohlfahrt vorzüglich abhängt, neuerdings fest zu begründen. Zu diesem Endzweck begehrt die katholische Kirche in Deutschland ihr Eigenthum; sie begehrt noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück'.[1] Aehnliche Schilderungen enthält die ‚Darstellung' der Oratoren, welche besonders die Eingriffe der neuen Landesherren in die Rechte der Kirche, ‚ja sogar in ihre Dogmen, Gesetzgebung und Jurisdiction', beklagen und namentlich hervorheben, daß ‚die Diener der Kirche sich immer mehr und mehr in Ausübung ihres Amtes den Verfügungen der weltlichen Gewalt in allen Beziehungen unterworfen sähen'.[2]

Wie schon erwähnt wurde, gingen Wessenberg und die Oratoren in ihren Vorschlägen zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung auseinander. Ersterer präcisirte seine Forderungen dahin, daß ‚für die canonische Einrichtung, die Dotirung und die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erzbisthümer und Bisthümer im Umfange des deutschen Bundes durch ein mit dem apostolischen Stuhle ehestens abzuschließendes Concordat fürgesorgt', und ‚die Einleitung desselben der obersten Bundesbehörde' übertragen werden solle. Das abgeschlossene Concordat müsse ‚einen wesentlichen Bestandtheil des deutschen Bundes ausmachen' und ‚unter den Schutz der Verfassung der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichtes gestellt werden'.[3]

Der Constanzer Generalvicar wünschte eine ‚deutsche Kirche unter einem Primas', Beibehaltung der ‚bisher bestandenen Bisthümer und Domcapitel so viel möglich', und Dotation derselben sowie auch der Seminarien mit ‚liegenden Gründen und mit dem Rechte eigener selbstständiger Verwaltung', feierliche Garantie

[1] Klüber, Acten IV. 300. Das gesperrt Gedruckte ist auch bei Klüber gesperrt gesetzt. — [2] A. a. O. I. (Heft 2) S. 28 ff.; bes. S. 30 f.

[3] A. a. O. IV. 302 und 307.

des ‚rechtmäßigen Besitzstandes aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter', Wiederherstellung der ‚durch § 65 des Reichsrecesses bezeichneten frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme' und Erhaltung derselben ‚für ihre frommen und milden Zwecke'. Auch verlangte er, daß ‚überhaupt die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden von den Staatsbehörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftigst geschützt würden'.

In einer kurzen, an demselben Tage, 27. November, übergebenen Denkschrift,[1] beantragte Wessenberg die Aufnahme eines Artikels in die Bundesacte des Inhalts, daß ‚die Bischöfe und Domcapitel nach ihrer gebührenden Dotation aller Vorrechte der Landstände genießen' sollten und ‚ihnen gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse in Hinsicht ihrer Person und Güter wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen eingeräumt würden'. Zur Begründung dieses Antrages berief sich Wessenberg auf die früheren Rechte der Bischöfe als ‚Reichsstände und Landesherren', welche, ‚nachdem sie das schuldlose Opfer außerordentlicher Zeitumstände' geworden seien, nicht ‚andern mediatisirten Reichsständen nachgesetzt werden' dürften, und führte noch besonders an, daß ‚der wichtige Einfluß, welcher den kirchlichen Oberbehörden auf das Wohl der Völker zukomme, es für den Staat wünschenswerth machen müsse, sie auch in politischer Hinsicht mit ausgezeichnetem Ansehen umgeben zu sehen'.

In einer dritten ganz kurzen Note[2] ohne Datum wiederholt Wessenberg noch einmal seine früheren Anträge hinsichtlich der Stellung und der Dotation der Bischöfe und Domcapitel, des Kirchenvermögens, der milden Stiftungen u. s. w. Das ‚Minimum der Dotation eines Bischofs' wird hierin ‚auf ein jährliches reines Einkommen von 20,000 fl., eines Erzbischofs auf 30,000 fl. festgesetzt', eine Summe, welche in Anbetracht des früheren Einkommens der Fürstbischöfe und des mit der bischöflichen Würde nothwendig verbundenen Aufwandes eher zu gering als zu hoch gegriffen ist.

Um seine Forderungen noch kräftiger zu unterstützen, verfaßte Wessenberg eine kleine Schrift ‚die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung', welche im April 1815 an die Mitglieder des Congresses vertheilt ward.

[1] Klüber, Acten IV. 304 f. — [2] A. a. O. IV. 306 f.

In derselben hebt er unter Hinweis auf die großen Verheerungen, welche seit einer Reihe von Jahren auf kirchlichem Gebiete stattfanden, die Nothwendigkeit hervor, mit dem Papste über Abschluß eines Concordates in Unterhandlungen zu treten, und entwirft zugleich die Grundzüge einer solchen Vereinbarung nebst einem Entwurfe von ‚organischen Artikeln‘, welche dem Concordate beigefügt werden sollten. Da wir diese Schrift an einem andern Orte[1] näher analysiren werden, wollen wir hier von ihrem Inhalte absehen.

Nur ein Passus[2] sei hier hervorgehoben, weil er für die Beurtheilung der kirchen-politischen Verhältnisse Deutschlands in dieser Zeit von besonderer Wichtigkeit ist.

‚Die erste Folge der Beraubung der Kirche war‘, beginnt Wessenberg, ‚daß sie nun auch ihre Selbstständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit verlor. Die Bischöfe und ihre Kapitel wurden Pensionisten des Staates, dem es jetzt ein angelegentliches, aber auch leichtes Geschäft wurde, die Wirksamkeit dieser geistlichen Behörden nach Gutbefinden einzuschränken, und den Absichten der politischen Verwaltung unterzuordnen. Von den Rechten, die der Bischof oder sein Vicariat gemäß der Kirchenverfassung bisher ohne Störung ausgeübt hatte, wurde eines nach dem andern streitig gemacht, willkürlich zugeschnitten oder ganz entzogen. Zuletzt trat man mit dem vorgeblichen Versuch einer genauen Scheidung der reingeistlichen und der gemischten Befugnisse der Kirche auf, und das Resultat dieses, einseitig vom Staat, als Richter in seiner eigenen Sache, vorgenommenen Scheidungs-Prozesses war, daß der Kirche gar nichts mehr ohne Beistimmung, und sehr wenig ohne Mitwirkung der Staatsbehörden zu thun vergönnt blieb. Das Placetum regium erhielt eine unbeschränkte Ausdehnung. Die Staats-Genehmigung wurde bischöflichen Anordnungen versagt, ohne daß ein politischer Nachtheil von ihnen besorgt werden konnte, blos weil die politischen Machthaber persönlich andere Ansichten hatten, als der Bischof. Auch begnügten sich diese nicht mit Verwerfung bischöflicher Hirtenbriefe: sie schrieben zuweilen selbst die Abänderung gleichsam vor, die darin stattfinden sollte; sie verlangten endlich, daß kein

[1] Kapitel 21. — [2] Seite 4 ff.

Hirtenbrief kundgemacht werde, der nicht das Siegel der Staatsgenehmigung ausdrücklich an der Stirne trüge.'

‚Was die Domcapitel betrifft, so betrachteten die meisten Regierungen sie für gänzlich aufgelöst, wozu ihre Mitglieder zum Theil selbst den scheinbaren Vorwand lieferten, indem sie sich nach dem Erlöschen ihrer politischen Existenz gern jeder Verpflichtung entzogen, die aus der kirchlichen Verfassung hervorgeht, obgleich diese durch den Hauptschluß der Reichsdeputation von 1803 unberührt geblieben war. Auch mußten diese Körperschaften sehr zusammenschwinden, da seit 1803 keines ihrer gestorbenen Mitglieder wieder ersetzt wurde. Am auffallendsten zeigte sich die Nullität, in welche die Domcapitel im Angesichte des Staats gefallen waren, beim Absterben der Bischöfe, wo ihnen die Ausübung des auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhenden Rechtes, für das verwaiste Bisthum Fürsorge zu treffen, nicht gestattet wurde. Man ging dabei von der unrichtigen Behauptung aus, die Kapitel seien auch in ihrer kirchlichen Eigenschaft aufgelöst; sie könnten sich daher nicht mehr gehörig versammeln, sie seien mithin außer Stand, canonische Verrichtungen auszuüben.'

‚In mehreren Staaten wurden die Prüfungen, denen die Geistlichen sich unterziehen mußten, um sich zur Bewerbung um Pfründen zu befähigen, den Bischöfen ganz entzogen. In einem Staat wurden sogar Geistliche als landesfürstliche Dekane den bischöflichen entgegengesetzt, um die Wirksamkeit der letzteren zu lähmen. Beinah in ganz Deutschland sah sich der Geistliche von seinem wahren Standpunkte hinweggedrängt, indem man ihn, nicht ohne angenommene Miene der Achtung, in einen Polizeibeamten des Staats zu verwandeln suchte. Als Staatsbeamter mußte er nun manches thun und manches unterlassen, was ihm als Geistlicher nicht geziemte. Das Band zwischen Bischof und Geistlichkeit erschlaffte zusehends, und ebenso die sittliche Ordnung unter der letzteren. Diese Auflösung der Disciplin erschwerte es der bischöflichen Behörde ungemein, der besseren Bildung des Klerus, seiner geistigen Thätigkeit und so manchen heilsamen Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Seelsorgsverwaltung den erwünschten Vorschub zu geben.'

‚Deutschland blieb immer noch vor Frankreich der Vorzug,

daß das Vermögen der Pfarren, der Schulen, und der milden Anstalten nicht geradehin der Raubsucht preisgegeben wurde. Vielmehr erklärte der Reichsreceß von 1803, § 65, dieses Vermögen für unantastbar. Aber mit Auflösung des Reichsverbands fiel auch diese Schranke nieder, und die Hand der Finanzkünstler griff gierig auch nach den einzig übrigen Gaben, welche die fromme und milde Menschlichkeit für höhere Zwecke der Obhut der Kirche und dem Schutze des Staats anvertraut hatte. Man entzog die Stiftung der Einsicht und Aufsicht der geistlichen Behörden; man traf verschiedene Maßregeln, die dahin abzweckten, die Verwaltung sämmtlicher Stiftungsgüter der Finanzverwaltung des Staats gänzlich unterzuordnen. Eigene, sehr kostspielige Staatsverwaltungen des geistlichen Stiftungsguts wurden errichtet; eine Maßregel, deren unmittelbarer Nachtheil sich in dem Unvermögen zeigt, worin diese neuen Verwaltungs-Behörden sich jetzt befinden, die den Stiftungszwecken angemessenen Ausgaben zu bestreiten.'

‚Was kann nun eine Kirche leisten, die ihres Vermögens, ihrer Selbstständigkeit und ihrer Freiheit beraubt ist? Wie ist es ihr möglich, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung wohlthätig mitzuwirken, da ihr die Kraft genommen ist, in ihrem eigenen Schooße der Unordnung zu steuern? Wie wird sie, die selbst ohne Ansehen ist, das Ansehen des Staats befördern können? Was für einen Eindruck kann es machen, wenn eine Kirche, die in auffallender Abhängigkeit von den Staatsbehörden steht, den Maßregeln und Verfügungen der letzteren das Wort spricht? Mit welcher Würde kann sie, selbst zum Bettler verurtheilt, und unvermögend das Beispiel der Wohlthätigkeit zu geben, diese, in der bürgerlichen Gesellschaft so wichtige Tugend empfehlen? Wie sehr muß es sie nicht der wahrhaft Armen im Volke jammern, welche flehend zu ihr die Hände erheben, denen sie keine Gabe mehr zu reichen vermag? Kann es den Rohen im Volke Verehrung für die Religion einflößen, wenn sie sehen, daß ihre Diener und Anstalten, von oben herab vernachlässigt, in Verachtung schmachten? Läßt sich endlich erwarten, daß Adel der Gesinnungen, daß reine Vaterlandsliebe, daß das Aufstreben zum Wahren und Guten unter einer Geistlichkeit die Oberhand

gewinnen oder erhalten werden, die sich zum niedrigen Werkzeuge der Polizei herabgewürdigt sieht, und vom schnöden Miethlohne lebt, der ihr für Knechtsdienste kärglich hingereicht wird?'

Auch die Oratoren verlangten in ihrer Darstellung die Rechte und Besitzungen der Kirche zurück. Bezüglich der ersteren reclamirten sie besonders jene Rechte, welche der Kirche ‚nicht von einer weltlichen Gewalt, sondern von Gott übertragen worden seien', wozu freie canonische Wahl der Bischöfe, Aufhebung der staatskirchlichen Neuerungen und Anerkennung ‚der alten deutschen Kirchenfreiheit' durch die weltlichen Regierungen gerechnet werden. In Hinsicht auf das Vermögen der Kirche beschränkten sie sich auf die Zurückgabe ‚der kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert', oder ‚nach den bestehenden Rechtsprincipien und Gesetzen einlösbar' seien, und auf ‚angemessene Entschädigungen in liegenden Gründen' für die nicht einlösbaren Besitzungen, ‚wenigstens in so weit', als es ‚zur Fundation der Bisthümer ihrer Capitel, Seminarien, Pfarreien, sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig und erforderlich sei'.

Außerdem wurden dem Congresse noch ‚Rechtliche Bitten und ehrfurchtsvolle Wünsche der Katholiken Deutschlands' und eine Eingabe von Mitgliedern der aufgelösten Domcapitel schriftlich übersandt.[1]

Die Hoffnungen, welche die Katholiken Deutschlands auf die Weisheit und Gerechtigkeit des Congresses setzten,[2] erfüllten sich leider nicht. Die Verhandlungen über die deutschen Verfassungsangelegenheiten begannen Mitte Oktober 1814. Als Grundlage derselben dienten die s. g. ‚zwölf Artikel', in welchen der religiösen Verhältnisse gar keine Erwähnung geschah. Erst in der letzten

[1] Klüber, Acten I. (Heft 2), S. 80, siehe S. 23 und IV. 310. Auch der Fürstbischof von Eichstätt ließ dem Congresse eine von Frey (s. Kap. 22) bearbeitete Denkschrift überreichen. Pastoralblatt 1865, Nr. 49, S. 226.

[2] Frey in Bamberg schrieb am 12. Juni 1814 an Official Adam in Eichstätt: ‚Wahrscheinlich wird in Wien das Loos der deutschen katholischen Kirche entschieden werden. Ich verspreche mir aber vor der Hand nicht viel Gutes, weil Deutschland nur ein conföderirter Staat sein soll, im Grunde also das Meiste den Gesinnungen der Fürsten überlassen bleibt' (Eichstätter Ordinariatsarchiv).

Sitzung der Commission, am 16. November 1814, wurde ‚Rücksprache über die Mittel genommen, um zu schnellerer Beförderung des Werkes, Entwürfe über solche Gegenstände zu erlangen, welche, wie z. B. die Einrichtung des Militärwesens, die kirchliche Verfassung u. s. w., eine Stelle in den Bundesacten erhalten müßten;[1] allein damit hatte es auch vorläufig sein Bewenden. Der von Wessenbergs Bruder ausgearbeitete und im Dezember 1814 vorgelegte österreichische Entwurf verlangt nur ‚Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholiken, Lutherische und Reformirte', während der preußische, von Humboldt redigirte, und im Februar 1815 übergebene Entwurf die religiösen Verhältnisse gar nicht berücksichtigt.[2]

Im März 1815 schien endlich die Sache etwas mehr in Fluß zu kommen. Der durch Freiherrn von Stein wieder angeregte und von den kleineren Fürsten unterstützte Plan einer Wiederherstellung des Kaiserthums lenkte die Aufmerksamkeit des Congresses auch wieder etwas mehr auf die kirchlichen Angelegenheiten. Am 1. März 1815 überreichten die ‚Oratoren' ‚eine Denkschrift für die Kirche des katholischen Deutschlands',[3] in welcher sie ‚die Zuziehung ihrer Repräsentanten auf dem Congreß bei Berathung der deutschen Angelegenheiten, in so weit diese Kirche dabei interessirt sei', verlangten. Sie meinten, die Kirche könne, abgesehen von ihren seit Jahrhunderten in Deutschland bestandenen und anerkannten Rechten, auch darum obigen Anspruch erheben, weil der Staat selbst das größte Interesse an der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse haben müsse, indem die ‚Religion die einzige Bedingniß des Gehorsams gegen die Gesetze und der Ehrfurcht gegen den Regenten, die unüberwindliche Kraft und zuverlässige Bürgschaft für den Staat sei', während ‚einem Staatsgebäude ohne Pflege der Religion vielleicht bald die Fundamente mürbe werden könnten' und ‚der Regent seinen Thron dem zweifelhaften Willen einer Waffenkraft anvertrauen müsse'.

Nach den nämlichen Grundsätzen wie die Oratoren verfaßte

[1] Klüber, Acten II. 196 f.

[2] A. a. O. II. 1 ff., bes. S. 5; der preußische Entwurf S. 18 ff.

[3] A. a. O. II. 255 ff.

um dieselbe Zeit Friedrich v. Schlegel, damals im Ministerium des Aeußern in Wien beschäftigt, einen ‚Privat-Entwurf[1] der deutschen Bundesacte', worin er die ‚freieste Religionsübung' und ‚eine vollkommene Gleichheit in allen politischen und bürgerlichen Rechten' für ‚alle christlichen Religionsparteien', sowie das Recht derselben ‚ein für die kirchlichen Zwecke ihrer Gemeinde bestimmtes Eigenthum zu besitzen und durch eigene selbstgewählte Vorsteher der Gemeinde verwalten zu lassen' proponirt.

Die in ihrem Vermögen so sehr geschädigte und ‚außerdem auch in der Ausübung ihrer geistlichen Gerechtsame auf mancherlei Weise beeinträchtigte' katholische Kirche ‚soll eine hinreichende und unabhängige Fundirung' der Bisthümer, Kapitel, Seminarien und der ‚nothwendigen geistlichen Bildungsanstalten' ‚in liegenden Gründen' erhalten, und ‚in ihre geistlichen und kirchlichen Rechte wiederhergestellt werden'. Außerdem machte Schlegel den Vorschlag, derselben ‚unter der Garantie des Bundes eine gleichförmige Verfassung' zu geben, und zu diesem Zwecke ‚das Oberhaupt der katholischen Kirche aufzufordern, einige Deputirte aus dem deutschen Klerus zu ernennen, welche man alsdann in der deutschen Bundesversammlung über die weitere definitive Anordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten in Deutschland zu Rathe ziehen würde'.

So wohlwollend auch der Verfasser dieses Entwurfs gegen die katholische Kirche sich erwies, so ist doch nicht zu leugnen, daß sein Vorschlag an großer Unklarheit leidet und leicht zu mißverständlichen und unrichtigen Auslegungen führen konnte.

Von den Anschauungen Wessenbergs geleitet und wahrscheinlich von demselben veranlaßt, arbeitete der mecklenburgische Gesandte v. Plessen ebenfalls einen Privat-Entwurf[2] aus, welcher fast wörtlich die in der Denkschrift des Constanzer Generalvicars aufgestellten Vorschläge enthält. Auch letzterer wandte sich in einer Note[3] vom 8. Juni 1815 an den Congreß, in welcher er mit Bezug auf das Gerücht, daß man ‚den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Deutschland aus der Bundesacte ganz weg-

[1] Pertz, Leben Steins VI. 2. Beilagen S. 32 ff.
[2] A. a. O. VI. 2. Beilagen S. 46 ff.
[3] Klüber, Acten IV. 308 ff.

lassen wolle', sehr dringend bittet, daß ‚in die Acte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Deutschland bleibende Bestimmungen enthalte, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde'.

Die officiellen Verhandlungen über die Feststellung der Bundesacte begannen im April 1815. Für dieselben waren von Seiten Oesterreichs und von Seiten Preußens mit Benutzung der Vorarbeiten v. Schlegels und v. Plessens Verfassungsentwürfe[1] ausgearbeitet worden, welche später (23. Mai) in einen österreichisch-preußischen Entwurf verschmolzen wurden. Derselbe diente als Grundlage der Berathungen. Der 14. Artikel gewährte den ‚drei christlichen Religionsparteien' die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte. Der 15. Artikel erhielt folgende Fassung: ‚Die katholische Kirche in Deutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte, und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden aufrecht erhalten.'[2]

Es springt von selbst in die Augen, daß dieser Artikel an einer sehr großen Einseitigkeit und Unklarheit leidet. Während derselbe den Protestanten ihre bisher besessenen und theilweise mit der in Artikel 14 stipulirten bürgerlichen und politischen Gleichheit unverträglichen Rechte neu garantirt,[3] geht er über die viel älteren, seit Jahrhunderten unbestritten besessenen und wiederholt feierlich garantirten Rechte der katholischen Kirche mit Stillschweigen hinweg und enthält sogar den mindestens sehr mißverständlichen Satz, daß dieselbe eine ‚Verfassung erhalten' solle, gleichsam als ob sie bisher keine gehabt hätte.

Diese offenbare Begünstigung der Protestanten zum Nachtheile der Katholiken heben die Oratoren in ihren am 29. Mai 1815 eingereichten Bemerkungen[4] über den Artikel 15 in der neuesten

[1] Meier, Zur römisch-deutschen Frage I. 477 ff.
[2] Klüber, Uebersicht § 141 f.
[3] Siehe (Wessenberg) Die deutsche Kirche S. 65 ff.
[4] Klüber, Acten IV. 295 ff.

Constitutionsacte hervor und weisen namentlich darauf hin, daß durch ‚die väterliche Sorgfalt der allerhöchsten Constitution' ‚den Protestanten unverhofft etwas gegeben werde', dessen ‚sie gar nicht bedürfen', da sie schon ‚im Besitze ihrer Rechte und zwar identisirt mit der Landesverfassung seien', während ‚die Katholiken sich mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung begnügen sollten, welche auch in ihrer besten Auslegung der schon zu lange leidenden Kirche des katholischen Deutschlands die Sentenz des Todes ohne weiteres ankündige'.

Ebenso unterziehen sie in dem angeführten Actenstücke den unklaren, einer Mißdeutung nur zu sehr ausgesetzten Satz, daß die katholische Kirche eine Verfassung erhalten sollte, einer Kritik und betonen vornehmlich, daß der meistens aus protestantischen Fürsten bestehende deutsche Bund unmöglich der katholischen Kirche eine ‚Verfassung' geben könne, auch wenn man unter diesem Ausdruck nicht ‚ein Eingreifen in ihre göttliche Institution', sondern nur eine Restitution ihres Eigenthums, oder Entschädigung durch gesicherte Dotationen' und die Bestimmung des Verhältnisses der Regenten zu ihr verstehe; denn ‚das Oberhaupt der Kirche könne doch nicht wohl die einseitige Meinung einer erklärten Opposition als Gesetz für die katholische Kirche Deutschlands anerkennen'.

Auch Wessenberg, obschon in seinen Ansichten über das Wesen und die Rechte der katholischen Kirche und ihre Beziehungen zur weltlichen Gewalt höchst incorrect und außerdem von dem Verlangen beseelt, wenigstens ‚einen in ganz allgemeinen Ausdrücken gefaßten Artikel zum Besten einer deutschen Nationalkirche'[1] in die Bundesacte zu bringen, konnte nicht umhin, über eine solche Behandlung der Katholiken sich tadelnd auszusprechen. ‚Von einer gewissen Seite', so schreibt er,[2] ‚geberdet man sich, als wäre die protestantische Kirche jetzt die ältere, die katholische die jüngere Schwester. Man spricht und handelt, als hätten für das katholische Deutschland die Grundsätze, welche seit Einführung des Christenthums als Kirchenrecht geachtet worden, ihre Gültigkeit gänzlich verloren, während hingegen die Grundsätze, welche die

[1] Beck, J. H. Wessenberg S. 233.

[2] Die deutsche Kirche S. 65.

Protestanten ihr Kirchenrecht nennen, in verbindlicher Kraft fortbestünden. Man möchte die katholische Kirche in Deutschland als ein Gebäude darstellen, das erst von Grund aus neu zu errichten sei, die protestantische Kirche aber als einen herrlichen Baum, der durch dreihundertjährige Früchte sich bewährt, und allen Stürmen Trotz geboten hat.'

Bei den Debatten über die beiden Artikel trat eine große Meinungsverschiedenheit zu Tage. Doch kam über Artikel 14 trotz der Opposition Bayerns schließlich eine Uebereinstimmung[1] zu Stande. Größere Schwierigkeiten stellten sich der Annahme des Artikels 15 entgegen. Die Commission konnte sich über eine alle Bundesfürsten befriedigende Redaction desselben nicht einigen. Bayern zeigte ohnehin keine Neigung, den Artikel in die Bundesacte aufzunehmen. Die in Vorschlag gebrachten Modificationen führten keine Uebereinstimmung herbei, und am 31. Mai ‚wurde bei den wider diesen Artikel gemachten Erinnerungen auf Antrag des Herrn Fürsten Metternich beschlossen, diesen Artikel ganz aus der Bundesacte herauszulassen'.[2]

Aber schon am 2. Juni ward, wohl auf Betreiben Wessenbergs, der sich schließlich an Metternich gewandt und auch andere Mitglieder des Congresses gewonnen hatte, der Beschluß gefaßt, der Bundesacte einen Artikel einzuverleiben, ‚wodurch im Allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche gewahrt würden'. Derselbe lautet: ‚Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten; ebenso werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder anderer gültigen Verträge aufrecht erhalten'.[3] Damit war der am 31. Mai aufgegebene Artikel im Wesentlichen wieder hergestellt.

Mit dieser Fassung erklärte sich die Majorität einverstanden. Nur Bayern und Württemberg, deren Gesandte den Sitzungen gar nicht beiwohnten, verhielten sich ablehnend. Um so mehr war Wessenberg bemüht, zu Gunsten dieses Artikels auf die Bevoll-

[1] Klüber, Uebersicht S. 442.
[2] Klüber, Acten II. 366 ff. 441.
[3] A. a. O. II. 476.

mächtigten einzuwirken. Auch den bayerischen Gesandten, Grafen v. Rechberg, suchte er zu überzeugen, daß selbst unter der Voraussetzung, daß Bayern ein Concordat für sich wolle, es in seinem Interesse liege, für die Aufnahme dieses Artikels in die Bundesacte zu stimmen.

Um die Abneigung des Cardinallegaten Consalvi gegen den Artikel zu beseitigen, bewog Wessenberg den niederländischen Bevollmächtigten v. Gagern,[1] den ‚Wunsch zu äußern, daß auf Erinnerung des Cardinals Consalvi', in dem berührten Artikel ‚an die Stelle des Wortes „Verfassung" das Wort „Einrichtung" oder ein anderes passenderes gewählt werden möge, um den Anstand zu heben, der hin und wieder durch die Mißdeutung des Wortes Verfassung veranlaßt sei', was auch zugestanden wurde. Dies geschah am 5. Juni 1815. Wessenberg schien seine Absicht erreicht zu haben. Aber schon am 8. Juni trat eine Wendung ein. Wie ‚schon früher', so schlug auch jetzt Bayern ‚die Auslassung dieses Artikels' vor, welche auch ‚in Hinsicht, daß dieser Artikel, so wie er da liege, schwer zu fassen sei, in nähere Bestimmungen einzugehen aber manche Bedenklichkeiten habe', vom Congresse ‚beliebt' wurde.[2] Damit war diese Sache erledigt.

Ob der Widerspruch Bayerns gegen obigen Artikel aus dem Bestreben hervorging, in kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu schalten und zu walten, oder ob, wie Wessenberg[3] meint, Cardinal Consalvi die bayerische Regierung beeinflußt hat, ist ungewiß. Sicher hatte das Oberhaupt der Kirche kein besonderes Interesse an der Aufnahme eines so vagen und nichtssagenden Artikels, welcher die katholische Kirche mit leeren und nichtigen Verheißungen abspeiste, während er die Protestanten auffallend begünstigte. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines solchen Artikels in die Bundesacte war übrigens von keiner practischen Bedeutung. Wollte der Congreß der katholischen Kirche einigermaßen gerecht werden, dann mußte er die ihr mit Verletzung alles Rechtes geraubten Güter wieder zurückerstatten, oder doch wenigstens die Landesherren anhalten, die ihnen im Reichsrecesse

[1] Klüber, Acten II. 516. — [2] Klüber, Uebersicht S. 447.
[3] Beck, Leben Wessenbergs S. 234.

auferlegten Pflichten hinsichtlich der Dotation der Bisthümer, Domcapitel, Seminarien und anderen kirchlichen Anstalten zu erfüllen, und zugleich die nothwendigen Vorkehrungen treffen, um durch eine Uebereinkunft mit dem Papste eine neue Circumscription der Diöcesen, Errichtung der Domcapitel u. s. w. zu bewerkstelligen und so dem jammervollen Zustande der in ihren heiligsten Interessen so sehr verletzten katholischen Kirche einmal ein Ende zu machen.

Allein davon waren die Mitglieder des Congresses weit entfernt. Obschon sie zusammengetreten waren, um die Wunden der Revolution zu heilen und den durch dieselbe Geschädigten wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen, so hatten sie doch keinen Sinn für die ältesten und legitimsten Rechte der Kirche, deren Reclamationen unbeachtet verhallten, während man selbst die unbegründetsten Wünsche und Forderungen Anderer zu erfüllen bestrebt war.[1] Das Resultat des Wiener Congresses in kirchlicher Hinsicht war, um mit den Oratoren zu sprechen, daß ‚die, wenigstens mit der Bildung des Vaterlandes gleichzeitig höchst verdient wirkende Kirche geschlachtet wurde'.[2]

Nachdem alle Bemühungen des apostolischen Stuhles, der katholischen Kirche Deutschlands ihre Rechte und ihr Vermögen zu vindiciren, an der Habsucht der Landesherren und den staatskirchlichen Anschauungen ihrer Rathgeber gescheitert waren, erübrigte dem Papste nur noch, gegen alles zum Nachtheile der katholischen Kirche auf dem Congresse zu Wien Geschehene feierlich zu protestiren. In dieser Absicht überreichte der Cardinallegat

[1] Wie es auf dem Congreß herging, und wodurch einzelne Abgeordnete ihre Zwecke zu erreichen suchten, erzählt sehr offenherzig Gagern. Er war nebst Herrn v. Spaen nach Wien gesandt worden, um für das Haus Oranien-Nassau thätig zu sein. An seinen Collegen richtete Gagern sogleich die Frage, ‚ob er einen guten Koch habe'? ‚Als er sie verneinte', fährt Gagern fort, ‚schrieb ich sogleich nach Paris, um mir einen der geschickteren aus Very's Anstalt zu senden, nahm eine weibliche aus meinem Hauswesen zum inhaltschweren Geschäft der Dampfnudeln mit; ließ von Amsterdam fremde Weine in Fülle kommen, und empfing ohne Anstand und genügend die besten Sorten des heimischen Rheinweins aus den fürstlich nassauischen Kellern. Diese Vorsicht kam mir zu statten' (Mein Antheil an der Politik II. 19).

[2] Klüber, Acten IV. 295.

am 14. Juni 1815 dem Fürsten Metternich zwei Protestationsurkunden,[1] deren Einverleibung in die Protokolle er forderte. In dem ersten Documente legte er Verwahrung wegen der dem apostolischen Stuhle nicht zurückgegebenen Provinzen ein, und im zweiten protestirte er gegen ‚Alles, was auf gegenwärtigem Wiener Congresse zum Nachtheile der Rechte und Interessen der Kirche Deutschlands und des apostolischen Stuhles entweder verfügt oder unverändert gelassen wurde, sowie gegen allen Schaden, welcher für die Gottesverehrung und das Heil der Seelen daraus hervorgehe'. Mit diesen Protestationsurkunden übergab Consalvi noch zwei Noten[2] von demselben Datum, in welchen er seine Protestation wiederholt, erläutert und begründet. Seine Handlungsweise fand die volle Billigung des Papstes, welcher in seiner am 4. September 1815 gehaltenen Allocution[3] über den Wiener Congreß ‚beiden Protestationen' seine ‚vollkommene päpstliche Bestätigung' ertheilte.

Zwanzigstes Kapitel.

Der Bundestag in Frankfurt. Wessenbergs Thätigkeit. Sein Promemoria an die Höfe. Metternichs Plan. Benehmen der Regierungen von Bayern und Preußen. Oesterreichs Aufforderung an die Bundesfürsten im November 1816 betreffend Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Wessenbergs Bestreben, die bischöflichen Behörden für seine nationalkirchlichen Pläne zu gewinnen. Vereitelung derselben. Artikel 16 der Bundesacte. Werth desselben.

Obschon der Wiener Congreß für die katholische Kirche Deutschlands gar kein Interesse an den Tag gelegt, wenigstens nichts für dieselbe gethan hatte, gab der heilige Stuhl dennoch die Hoffnung nicht auf, die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland in einer Kirche und Staat befriedigenden Weise zu ordnen. Vorzüglich hoffte er bei dem in Frankfurt zusammentretenden

[1] Klüber, Acten IV. 325 ff. und VI. 441 ff.

[2] A. a. O. IV. 319 ff. VI. 437 ff.

[3] A. a. O. IV. 312 ff. Eine Uebersicht der Forderungen und Erklärungen des heiligen Stuhles bei dem Wiener Congreß gibt Klüber, Acten VI. 427 ff.

Bundestag die nothwendige Unterstützung zu finden. Schon in der angeführten Allocution sprach Pius VII. die Erwartung aus, daß ‚die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken' und ihn ‚in den Stand setzen würden, die geistlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen'. ‚Wir hoffen dies insbesondere', fährt der Papst fort, ‚von jenem neuen Congreß, der sich ausschließend mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der gewiß nicht unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sicherere Grundlage haben als die Religion.'

Wie aus diesen Worten ersichtlich ist, war auch jetzt noch der apostolische Stuhl bemüht, mit der gesammten deutschen Nation[1] eine Uebereinkunft zu vereinbaren, und es war keineswegs, wie ihm vielfach mit Unrecht vorgeworfen wird, seine Absicht, die einzelnen Fürsten zu isoliren, um durch Separatunterhandlungen möglichst viele Concessionen zu erlangen.[2] Erst nachdem alle Mittel, mit Gesammt-Deutschland einen Vertrag zu schließen, fruchtlos angewendet worden waren, trat der römische Stuhl in besondere Unterhandlungen mit den einzelnen Bundesfürsten, und weit entfernt, denselben große Concessionen oder Opfer anzusinnen, ließ sich das Oberhaupt der Kirche herbei, den Forderungen der weltlichen Gewalt in bereitwilligster Weise entgegenzukommen und denselben Zugeständnisse zu machen, welche später für die Kirche sehr verhängnißvoll wurden.

Wie der heilige Vater, so setzte auch Wessenberg seine Hoffnung auf den Frankfurter Bundestag, um mittels desselben sein Lieblingsproject einer ‚deutschen Nationalkirche' zu verwirklichen. Noch vor seiner Abreise aus Wien hatte er ein kleines Promemoria[3] ausgearbeitet, welches er allen deutschen Höfen zustellen ließ. Sein Vorschlag ging dahin, ‚baldmöglichst eine Conferenz von sachkundigen Bevollmächtigten in Frankfurt als dem Sitze des Bundestages zu veranstalten, um die Grundzüge des wichtigen

[1] Siehe auch die Depesche Häffelins bei Sicherer, Kirche und Staat in Bayern S. 202.

[2] Vgl. S. 255 f. und Kap. 21.

[3] Beck, a. a. O. S. 253.

Werkes, das für Deutschlands Wohlfahrt, Ruhe und Ordnung großen Einfluß ausüben werde, zu berathen und zu verabreden, welche Grundzüge sodann auch den Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zu gemeinsamer Richtschnur und zum Leitfaden dienen sollten'. In derselben Absicht war Wessenberg auch in Frankfurt thätig, wohin ihn Dalberg[1] gesandt hatte, damit er bei der deutschen Bundesversammlung ‚die neue Begründung des katholischen Kirchenwesens und die dazu geeigneten Mittel verabrede und zur Ausführung befördere'.

Am 22. Dezember 1815 richtete Wessenberg von Frankfurt aus eine neue Eingabe[2] an die Höfe, in welcher er den Vorschlag machte, ‚die Verhandlungen mit dem römischen Hofe' auf solche Gegenstände zu beschränken, ‚bei denen nach jetzt bestehender Kirchenverfassung die Mitwirkung des päpstlichen Stuhles erfordert werde', und ‚in Hinsicht der über diese Gegenstände und die Grundlagen der kirchlichen Einrichtungen überhaupt zu beobachtenden Grundsätze vorerst eine gemeinsame Verabredung zu treffen'. Diese Grundsätze bezeichnet er noch näher als ‚die in den Beschlüssen der ehrwürdigen Concilien zu Constanz, Basel und Trient, ferner in den Concordaten der deutschen Nation und der ehemals kaiserlichen Wahlcapitulation enthaltenen geläuterten Grundsätze', welche ‚insoweit geltend zu machen seien', als es sich ‚mit den jetzt veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen' in Einstimmung bringen lasse. Eine solche gemeinschaftliche Behandlung habe den Vortheil, daß sowohl das katholische Volk in Deutschland von allem ‚Mißtrauen' und allen ‚Besorgnissen' befreit werde, welche durch ‚die verschiedene Behandlung der kirchlichen Gegenstände in mehreren benachbarten Staaten leicht erregt werden könnten', und daß sie zugleich ‚auch jede Besorgniß einer Gefährdung der Rechte der Staatsgewalt beseitige'. Die Verwirklichung dieses staatskirchlichen Planes hoffte Wessenberg mit Hilfe des Fürsten Metternich durchzusetzen. In dieser Absicht wandte er sich

[1] Beaulieu-Marconnay, II. 274.

[2] Beck, S. 252. Der Verfasser gibt den Text ungenau. Der von mir mitgetheilte Text ist dem Abdruck der Denkschrift entnommen, welchen Wessenberg nebst einem eigenhändigen Schreiben an den preußischen Geh. Staatsrath v. Stägemann schickte.

durch seinen Bruder, den österreichischen Minister, an den Staatskanzler.

Welchen Erfolg er erzielte, beweist der Vortrag Metternichs an Kaiser Franz I. vom 5. April 1816, in welchem derselbe die Idee eines Concordates mit dem römischen Hofe für die gesammten deutschen Bundesstaaten näher darlegt und entwickelt. Dieses Actenstück[1] ist für die Beurtheilung der Stellung seines Verfassers zur katholischen Kirche von hohem Interesse, indem es uns deutlich erkennen läßt, daß diesem damals jede tiefere Kenntniß des Wesens, der Rechte und der Bedürfnisse der katholischen Kirche Deutschlands abging. Der österreichische Staatsmann wiederholt in seinem Vortrage nur die von Wessenberg ausgesprochenen staatskirchlichen Theorien und Pläne und sein ganzer Vorschlag gipfelt in dem Bestreben, die unheilvollen josephinischen Grundsätze auch außer den österreichischen Staaten zur Geltung zu bringen.

Nachdem Metternich hervorgehoben, daß er bereits auf dem Wiener Congresse die Gesandten der deutschen Höfe für den Plan, ‚die kirchlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich in Frankfurt in Berathung zu ziehen', gewonnen habe, legt er denselben mit folgenden Worten näher dar: ‚Nach meinem Erachten muß Deutschland zu einer kirchlichen Verfassung und zur Annahme von Grundsätzen bewogen werden, welche die unsrigen sind, ohne daß wir erscheinen, als wollten wir unsere Grundsätze Deutschland aufdringen.'

Um den Kaiser für dieses doppelte Project zu gewinnen, weist Metternich auf die Vortheile hin, welche von einem solchen Verfahren zu hoffen seien. ‚Durch einen zweckmäßigen der erstern Ansicht entsprechenden Gang', meint er, ‚dienen wir allerdings den deutschen Fürsten zum beruhigenden Beispiele; unsere Grundsätze werden populär in demselben Maße, als sie sich in Deutschland selbst entsponnen zu haben scheinen; unsere Stellung zum römischen Hof selbst bleibt correct und kräftig, und wird sogar schützend, sobald wir exagerirten Prätensionen, die, wie es stets im Gange menschlicher Angelegenheiten vorkommt, sich

[1] Memoiren III. 3 ff.

hin und wieder entwickeln dürften, durch unser Beispiel selbst einen Damm bilden.'

Der Kanzler wünschte, daß die Initiative in dieser Sache von einem deutschen Prälaten ausgehen möge, und hielt den ‚zum Coadjutor von Constanz ernannten, und vom Papst als solchen confirmirten (!!) Freiherrn v. Wessenberg, welcher das allgemeine (!) Vertrauen in Deutschland genieße', für die hiezu ‚am meisten geeignete Persönlichkeit'. Ihm ‚könne man die Initiative der zu treffenden Einrichtung, statt solche selbst zu nehmen, mit vollkommener Beruhigung überlassen'. Ueber die Art und Weise, wie die Sache einzuleiten sei, äußert sich Metternich also: ‚Ich würde, in dem Falle, daß Eure Majestät diese Ansicht zu theilen geruhten, darauf antragen, daß dieser Geistliche ohne Verzug in die volle Kenntniß unserer Ansichten gesetzt würde, und dies dürfte wahrscheinlich nie zweckmäßiger erreicht werden, als durch die Absendung des Vice-Directors der theologischen Studien, Augustin Braig, an denselben. Eine ähnliche Einleitung würde nebstbei das gedeihliche Resultat haben, uns die Versicherung zu verschaffen, daß der Freiherr v. Wessenberg, der in jeder Hinsicht dem politischen System unseres Hofes ganz ergeben ist, gegen welchen ohne irgend einen Rückhalt sogar die politisch-religiöse Tendenz des Allerhöchsten Hofes ausgesprochen werden kann, unsere Grundsätze ebenfalls in ihrer ausgedehnten Anwendung theile. In Folge dieser Einleitung würde die kaiserliche Directorial-Gesandtschaft in Frankfurt sich in der meinen Absichten völlig entsprechenden Lage befinden, die Wünsche der ‚deutschen Kirche zu unterstützen, statt für diese Wünsche die Initiative zu ergreifen.'

Zur Verwirklichung dieses Planes, meint der Fürst, sei noch ausreichende Zeit vorhanden', indem erst nach der Constituirung des Bundestags, was ‚bestimmt nach seiner Eröffnung noch drei bis vier Wochen erfordern dürfe', es ‚an der Zeit sei, daß die österreichische Gesandtschaft die Berathung in kirchlichen Angelegenheiten zur Sprache bringe und den Grundsatz durchzuführen trachte, daß ein Concordat mit dem römischen Hofe für die gesammten deutschen Bundesstaaten zu Stande gebracht werde'. Um allen Mißgriffen derselben vorzubeugen, hielt Metternich die

Absendung des genannten Augustin Braig ‚zur Berathung der Gesandtschaft' für ‚wünschenswerth'.

Der österreichische Staatsmann verhehlte sich nicht die Schwierigkeiten, welche gegen die Ausführung dieses Planes erhoben werden dürften, und fürchtete namentlich, daß ‚wahrscheinlich einige der größeren deutschen Höfe, und sicherlich Württemberg, gegen diesen Grundsatz Einsprache zu erheben versuchten', und vielleicht auch die Verwirklichung des gemachten Vorschlags verhindern würden. Für diesen Fall der Ablehnung entscheidet er sich nach Wessenbergs Vorgang für Separatverhandlungen, wünscht aber vorerst eine Verständigung über die hiebei von den Regierungen gemeinschaftlich zu befolgenden Grundsätze. ‚Sollte dem bessern Ermessen ungeachtet, der Grundsatz eines gemeinschaftlichen Concordates nicht durchgehen, so bleibt der Ausweg getrennter, jedoch auf einerlei Grundsätze basirter Concordate offen, und das Gelingen dieses Auswegs kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die Principien, deren Durchführung wir wünschen, dem Ansehen der Fürsten und ihrem financiellen Interesse ganz angemessen sind, und als es nicht schwer sein dürfte, gegen die dissentirenden Regierungen den Beweis zu führen, daß sie durch ihre Renitenz, statt zu gewinnen, nur verlieren, indem sie vereinzelt eben so schwach dem römischen Hofe gegenüber dastehen werden, als sie im Gegentheil durch die Vereinigung ihrer Grundsätze und die Anreihung derselben an jene der österreichischen Kirche stark erscheinen müßten. Daß die Triftigkeit ähnlicher Beweise sicher hervortreten muß, dafür sind uns die Grundsätze der römischen Curie Bürge, und mir ist noch kein Beispiel bekannt, daß selbst der eigenmächtigste der deutschen Fürsten darein gewilligt hätte, sich aus bloßem übelverstandenen Eigendünkel deterioris conditionis zu stellen als die übrigen deutschen Souveräne, ein Fall, der unausbleiblich eintreten müßte, wenn der König von Württemberg ein Concordat mit dem römischen Stuhle auf Grundlagen abschließen wollte, die dem letzteren mehr Vortheile als die Concordate mit den übrigen deutschen Höfen vorbehielten.'

Weniger günstige Aussichten eröffneten sich Wessenberg bei den übrigen Bundesstaaten. Schon im Sommer 1815 hatte er

auf seiner Reise von Wien nach Frankfurt eine Unterredung mit Montgelas in München;[1] allein der bayerische Minister verhielt sich weder ablehnend noch zusagend. Ebensowenig gelang es ihm, den Geh. Rath v. Zentner für seine Pläne zu gewinnen Derselbe erwiderte auf ein Schreiben, welches Wessenberg von Frankfurt aus an ihn richtete, am 30. Mai 1816, er stimme zwar mit den von ihm ausgesprochenen Grundsätzen überein, könne aber dem gestellten Antrage nicht beitreten, da eine einheitlich unter einem Primas und unter dem Schutze der Bundesversammlung organisirte deutsche Nationalkirche sich mit der Souveränität der deutschen Einzelstaaten nicht vertrage. Der bayerische Staatsmann konnte sich nicht einmal für eine gemeinsame Feststellung ‚der Principien für die Unterhandlungen mit Rom' entschließen, und als Wessenberg in einem neuen Schreiben vom 9. Juni 1816 demselben erklärte, daß im Falle einer Ablehnung seines Antrags ‚sicherlich die ächten und wahren Grundsätze unterliegen würden', indem ‚nur, wenn alle Deutschen in Rom dieselbe Sprache führten, sie darauf rechnen könnten, dort Eindruck zu machen', antwortete v. Zentner, ‚Bayern sei groß genug, um seine eigene geschlossene Kirche zu haben', und ‚daß Bayern seiner Geistlichkeit gegen den Papst etwas vergeben werde, sei bei den geläuterten Grundsätzen seiner Regierung nicht zu befürchten'.

Auch die Hoffnungen Wessenbergs auf das preußische Cabinet wurden durch ‚vertrauliche Mittheilungen' seines Freundes Spiegel[2] bedeutend herabgestimmt. Einer Aufforderung des Bundestagsgesandten, Wilhelm v. Humboldt, entsprechend, hatte Wessenberg detaillirte Vorschläge ‚zur Organisation der katholischen Kirche Deutschlands' gemacht, welche der Gesandte am 15. November 1816 mit einem Begleitschreiben[3] nach Berlin expedirte. Als ‚besonders liebenswürdig' rühmt Humboldt die antipäpstliche Tendenz des Aufsatzes, sowie daß die ‚landesherrlichen Rechte' nicht ‚beeinträchtigt' würden. Bezüglich der Frage, ‚ob und in wie weit

[1] Beck, S. 256. Sicherer, S. 200 f.
[2] Beck, S. 257. Ueber Spiegel siehe S. 168 ff.
[3] Meier, Zur römisch-deutschen Frage II. 2, 52 ff.

Preußen seine katholisch-kirchliche Einrichtung als Bundessache behandeln solle?' hält er ‚eigentliche Gemeinschaft Einer deutschen Kirche für durchaus unstatthaft', weshalb man ‚nie in die Idee eines Primates, wäre er auch nur ein mit Ehrenrechten begabter, eingehen dürfe'; ebensowenig aber ‚dürfe man geradezu erklären, daß man sich in katholisch-kirchlicher Hinsicht auf nichts Gemeinschaftliches einlassen wolle, sondern diese Verhältnisse bloß als innere jedes Staates ansehe'. Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken erscheine auch darum geboten, weil, wie Humboldt ächt wessenbergisch bemerkt, der päpstliche Stuhl ‚die nothwendig vorzunehmenden kirchlichen Veränderungen in Diöcesen und Instituten, selbst die Bestätigung der Bischöfe verweigern könne, wenn nicht alle deutschen Staaten zugleich und nach denselben Grundsätzen mit ihm unterhandelten'. Man könne diese Grundsätze entweder ‚gar nicht als eine Bundesangelegenheit', sondern nur als ein Uebereinkommen der verbündeten Regierungen betrachten, oder dieselben zwar als ‚Bundesberathschlagungen', aber ‚nur als Regierungsmaxime jedes einzelnen Staates aufstellen', oder endlich sie ‚in der That und Wahrheit der Garantie des Bundes', und zwar entweder ‚als Theil der Verfassung, oder an und für sich als ausgesprochene und nun nicht mehr zurückzunehmende Grundsätze' unterwerfen. Humboldt stimmte ‚für das letztere' unter der ‚Bedingung, daß die Rechte der protestantischen Kirche von allen deutschen Staaten, besonders den katholischen, ebenso gerecht und vollständig bestimmt und unter die gleiche Garantie gestellt würden', und machte den ‚Vorschlag', daß ‚Preußen sobald als möglich' und ‚ohne vorhergehende Verabredungen mit Oesterreich' am Bundestage ‚über die ganze Religionsmaterie einen Vortrag mache und sich anböte, über die katholische Kirche in seinen Staaten feste, gerechte und gegen alle Eingriffe gesicherte Grundsätze auszusprechen, und unter die Garantie des Bundes zu stellen, wenn die katholischen Staaten dasselbe für die protestantischen thun wollten'.

Um mit seinem ‚Vorschlag' in Berlin durchzudringen, hob Humboldt dessen politische Bedeutung, ‚die Wirkung auf die öffentliche Meinung', hervor und begegnete zugleich dem Einwande, man laufe Gefahr, ‚sich vielleicht zu sehr die Hände zu binden',

mit der Bemerkung, diese Gefahr sei ‚nicht groß', da im Falle der Nichtannahme des Antrags Preußen erklären würde, ‚daß nun auch seinerseits von Unterwerfung unter Garantien des Bundestages nicht die Rede sein könne'. Sein Auftreten habe aber auch in diesem Falle den Vortheil, daß es ‚die sich absondernden Stände in Verlegenheit und Beschämung setze, für alle übrigen Bundesangelegenheiten mehr Gewicht und Ansehen gewinne und sich gegen seine katholischen Unterthanen auf einmal in eine vollkommen gerechtfertigte Freiheit stelle'. ‚Auch gäbe es gewiß kein besseres Mittel, gewisse katholische Anmaßungen zum Stillschweigen zu bringen, als, sowie sie sich regten, recht laut von der Gleichheit der protestantischen Kirche zu reden.' Im Falle seine ‚Gedanken', fährt Humboldt fort, ‚Beifall' erhielten, möge man die entsprechende ‚Proposition' ausarbeiten, wobei es sich von selbst verstehe, daß ‚man unter die Garantie des Bundes nur die wahrhaft wesentlichen, und nur solche Grundsätze stellen könne, die nicht leicht einer Aenderung unterworfen sein dürften'. Sollten aber dagegen Separatverhandlungen ‚für besser gehalten werden', dann müsse man zuerst ‚durch die Gesandtschaft in Rom' Erkundigungen einziehen, ob ‚sich der römische Hof auf abgesonderte Unterhandlung über deutsche Kirchen einlasse', ehe man die Wessenbergischen Vorschläge zurückweise; denn ‚es würde doppelt nachtheilig sein, wenn man das Ansehen hätte', die vorgeschlagenen Verhandlungen am Bunde ‚vermeiden zu wollen, und dann doch, weil man in Rom nicht durchdringen konnte, auf sie zurückkommen müßte'.

Die in jenem Berichte den Katholiken gemachten Vorwürfe der ‚Intoleranz' und ‚Anmaßung', sowie die Behauptung von der ‚Zurücksetzung' und Beeinträchtigung der Protestanten müssen um so mehr befremden, als sie gegen die offenkundigsten Thatsachen verstoßen, indem ja historisch das gerade Gegentheil von dem der Fall war, was der preußische Diplomat behauptet.

Der Bericht Humboldts, welcher, von seinem protestantisch-territorialistischen Standpunkte aus, die unter Garantie des Bundes zu stellenden Grundsätze nach den Anschauungen des preußischen Landrechtes mit Wessenbergischer Färbung ausgearbeitet haben wollte, konnte zwar das preußische Ministerium nicht bewegen,

die Initiative in dieser Sache am Bunde zu ergreifen, hatte aber den Erfolg, daß Preußen vorerst eine zuwartende Stellung einnahm, und der im November 1816 von Oesterreich an die deutschen Höfe gerichteten Aufforderung einer gemeinsamen Berathung nach dem Vorschlage Wessenbergs nicht geradezu entgegentrat.

Da die meisten deutschen Regierungen der Einladung des Wiener Hofes Folge leisteten, hoffte Wessenberg am Ziele seiner Wünsche zu sein. Anders dachte dagegen der von Baden für diese Berathung erwählte, uns schon bekannte Decan Burg. Er äußert sich selbst hierüber:[1] ‚Ich sah leicht ein, daß bei den an den Tag gelegten Gesinnungen der Höfe von Bayern und Hannover es gar nicht möglich sei, einen solchen Zusammentritt zur Einleitung einer gemeinschaftlichen Unterhandlung mit dem Papste zu Stande zu bringen.‘ Er hatte richtig vorausgesehen. Bayern verblieb bei seinem Widerspruch und setzte seine bereits angeknüpften Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle fort. Auch in Preußen erklärte man sich an tonangebender Stelle gegen das Project Wessenbergs. So zerschlug sich dasselbe. Uebrigens ließen die einzelnen Regierungen die von demselben aufgestellten Grundsätze und die ihnen gegebenen Winke nicht außer Acht, wie die zwischen ihnen und dem apostolischen Stuhle geführten Negociationen hinreichend beweisen.

Der Generalvicar von Constanz entfaltete eine unermüdliche Thätigkeit, um die Annahme seiner nationalkirchlichen Pläne und Vorschläge durchzusetzen und wandte sich, von seiner Partei eifrig unterstützt, in dieser Absicht auch an die bischöflichen Behörden. ‚Was unsere Lage in Deutschland betrifft‘, schreibt Weihbischof Gregor v. Zirkel von Würzburg am 3. Oktober 1815 an den bischöflichen Official Eucherius Adam in Eichstätt,[2] ‚so ist diese Partei sehr thätig, um von Seite des deutschen Klerus eine

[1] Zu seinem Gutachten an Berstett (siehe S. 152).

[2] Eichstätter Ordinariatsacten. ‚G. v. Zirkel hat wohl ganz recht, wenn er in Vorschlag bringt, daß man die Gesinnungen der Vicariate erforschen und der Wessenbergisch Kolborn'schen Opposition eine Gegenopposition zur Seite stellen soll. Egger v. Schmid 3. Nov. 1815. Egger schrieb auch Vorarbeiten für den am 1. Nov. 1815 zu eröffnenden Congreß zu Frankfurt. Schmid an Eucherius Adam, 31. Okt. 1815.

Opposition gegen den römischen Stuhl zu Stande zu bringen. Dahin zielte schon der Aufruf des Herrn Generalvicars zu Constanz. In diesen Tagen hatte Herr Weihbischof v. Kolborn eine Conferenz mit einigen hiesigen geistlichen Räthen, denen, die das Ruder der Geschäfte auf dem Vicariate führen; denn das hiesige Vicariat steckt die Cocarde der Febronianischen Aufklärung auf[1] und weiß nichts besseres als mit dem Staate in den innigsten Verband zu treten. Das Resultat läßt sich leicht errathen. Auf eine ähnliche Weise war auch in Karlsruhe laut Zeitungsnachrichten ein Zusammentritt mehrerer geistlicher Deputirten unter Wessenberg, um sich über die deutschen Kirchenangelegenheiten zu besprechen und bei dem zu eröffnenden Congresse auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Episcopalrechte und die Einräumung der Freiheiten der gallicanischen Kirche anzutragen. Ich zweifle nicht, diese Zwietracht wird von den neueren Canonisten, die in den Cabinetten arbeiten, planmäßig angeregt, um der weltlichen Macht es möglichst leicht zu machen, während Papst und Bischöfe zanken, ihre Usurpation in Recht zu verwandeln. Man schmeichelt vielleicht dem Fürstprimas mit einer Art von deutschem Pontificat und hat unter den Wortführern vielleicht die Insuln schon vertheilt; denn diese politische Partei hat von langer Zeit her ihren Vortheil und nicht das, was Jesu Christi ist, gesucht.' Unter diesen Umständen hält es Zirkel für nothwendig, ‚die Gesinnungen der noch übrigen Vicariate zu erforschen, um sein Benehmen darnach einzurichten', und fügt zum Schlusse noch die Versicherung bei, daß ‚man in Fuld sehr gut denke, und sich so viel möglich von Aschaffenburg entferne'.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ausführung der Reformprojecte Wessenbergs der katholischen Kirche in Deutschland den Lebensfaden durchschnitten, sie von ihrem Mittel- und Einheitspunkte losgelöst und der Willkür der weltlichen Gewalt überliefert hätte.[2] Dies erkannten auch alle einsichtsvollen Katholiken, Geistliche wie Laien, welche den Bestrebungen Wessenbergs

[1] Dies gilt jedoch nicht von dem Präsidenten dieser Behörde, dem späteren Bischof von Würzburg, Friedrich v. Groß.

[2] Siehe Perthes, Friedrich Perthes' Leben II. 122.

entgegentraten. In dieser Absicht hatte sich Helfferich, einer der Wiener Oratoren, in Frankfurt eingefunden. Nach einem vergeblichen Versuche, Wessenberg ‚durch mündliche Unterredung zu gewinnen‘,[1] trat er offen gegen ihn und seine für die Kirche so verderblichen Projecte auf. Dasselbe thaten auch eine Anzahl eifriger Katholiken, welche meistens dem Eichstätter Freundeskreise angehörten. Um die Fürsten zu bewegen, ihre im Reichsrecesse gegen die Kirche übernommenen Pflichten endlich zu erfüllen, beschlossen sie auf einer Versammlung in Bamberg, welcher auch Weihbischof Zirkel beiwohnte, die bischöflichen Ordinariate aufzufordern, in besonderen Denkschriften an die Souveräne die der Kirche bislang vorenthaltenen Rechte zu reclamiren. An ihrer Spitze stand der Präsident des Bamberger Ordinariats, Freiherr v. Groß, welcher am 18. Februar 1816 ein ausführliches Schreiben[2] an den Fürstbischof von Eichstätt richtete, um ihn für dieses Unternehmen zu gewinnen.

In diesem Schreiben wird besonders hervorgehoben, daß ‚sich die deutsche Kirche niemals in einer so kritischen Lage, wie dermalen, befunden‘, und ‚nur der dermalige Zeitpunkt geeignet sei, derselben ihre wesentlichen Verfassungsrechte zu vindiciren‘. Eine Reclamirung der ‚katholischen Kirchenrechte‘ sei nothwendig, um so mehr, als ‚die inneren und äußeren Feinde der katholischen Religion ihre äußersten Kräfte anstrengten, um derselben in unserem Vaterlande unheilbare Wunden zu schlagen‘. Da ‚die staatsrechtlichen Folgen des projectirten deutschen Bundes noch unbekannt und zweifelhaft seien‘, meint Freiherr v. Groß, ‚möchte es am zweckmäßigsten sein, wenn in jedem deutschen Gebiete von einigen in denselben gelegenen Episcopalen und Ordinariaten eine gleichlautende Vorstellung‘ an die Landesherren gerichtet würde, welche die Forderungen der Katholiken enthielte. ‚Durch die Ausführung dieses Vorschlages werde das erwünschte Ziel für unsere heiligste Religion erreicht werden. Die deutsche Kirche werde durch legale Organe repräsentirt, ihre staats- und kirchenrechtlichen Zuständigkeiten würden den willkürlichen Dispositionen

[1] Pastoralblatt 1865, Nr. 50. S. 229.
[2] Eichstätter Ordinariatsacten.

einzelner Landesherren entzogen, da diese zur Publication zu bringende allgemeine Reclamation die Erhaltung der katholischen Religion zu einer Nationalangelegenheit erhebe, wofür sich nicht nur die Volksstimme in Deutschland, sondern von einem Ende Europas zum andern erheben und interessiren werde, und zugleich würden die Anhänger des Febronianischen Systems zum Schweigen gebracht werden.' Dem Schreiben waren auch zwei Entwürfe einer Vorstellung an die Landesherren beigelegt, aus welchen der Fürstbischof einen auswählen möge, wenn er es nicht vorzöge, einen neuen Entwurf auf Grund der beiden Documente ausarbeiten zu lassen.

‚Außerdem', fährt Freiherr v. Groß in dem allegirten Schreiben fort, ‚ist es sehr zweckmäßig, ja nothwendig, Ihro päpstlichen Heiligkeit noch einmal nachdrücklichst den betrübten Zustand der deutschen katholischen Kirche zu schildern und höchst dieselbe zur thätigsten Beihilfe aufzufordern, wozu aus der Feder des hiesigen, Eurer Hochfürstlichen Gnaden bekannten, gelehrten Canonisten der Aufsatz auf höchst dero Wunsch baldigst folgen wird. Unsere gemeinschaftliche Ansicht vermuthet, daß Rom durch den beschwerlichen und klippenvollen Gang, den die Negotiationen in Deutschland machen, abgeschreckt, und dessen sonst gewöhnliche Thätigkeit schüchterner sei. Auch kennt Rom die deutschen Kirchenangelegenheiten nicht nach der tieferen Seite, die vorzüglich in Beziehung auf die protestantische Kirche, die der katholischen coexistirt, obwalten. Das Project zu einem Concordat mit Hannover gibt hierüber den Beweis. Es scheint daher nothwendig zu sein, Ihro päpstliche Heiligkeit über die individuellen Verhältnisse der deutschen Kirche genauer zu informiren und sich besonders zu erbitten, bei künftigen Negotiationen einige gutgesinnte mit wahren Interessen für das Wohl der Kirche bestellte deutsche Geistliche beizuziehen, um den Wölfen, die in Lammskleidern erscheinen, von Innen aber Wölfe sind, begegnen zu können. Diese Vorstellung wird bei Ihro päpstlichen Heiligkeit einen desto größern Eindruck machen, wenn unter höchst dero Vorstand dieselbe ebenfalls von einigen Ordinariaten unterschrieben, und die Anzeige von den bei den deutschen Souveräns gemachten Schritten verbunden wird.'

Diese Vorschläge fanden Beifall und wurden in Ausführung gebracht. Der deutsche Bund that aber ebensowenig, wie der Wiener Congreß für die katholische Kirche. Nicht einmal der Art. 16 der Bundesacte konnte intolerante protestantische Regierungen hindern, katholische Geistliche gleich Verbrechern aus ihren Territorien auszuweisen.[1]

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die falschen kirchenpolitischen Vorschläge Wessenbergs und seiner Genossen. Antipäpstliche Bestrebungen derselben. Staatskirchliche Vorschläge. Das Project einer deutschen Nationalkirche mit einem Patriarchen an der Spitze. Darlegung und Entwickelung dieser Idee. Kritik derselben. Widerspruch gegen diese Ideen von Seiten Werkmeisters. Die staatskirchlichen Projecte Häberlins.

Um das Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Deutschland und die zwischen beiden Gewalten stattgefundenen Verhandlungen vollständig darzustellen, müssen wir auch mehrerer kirchenpolitischen Schriften gedenken, welche eine Reihe von Vorschlägen und Entwürfen zu einer definitiven Lösung der obschwebenden Frage enthalten und die Grenzlinie zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt zu ziehen versuchen. Die Verfasser dieser Schriften, welche sich in den Mantel der Anonymität hüllten, aber sehr wohl bekannt waren, weichen in ihren Ansichten und Vorschlägen vielfach von einander ab. Die Einen sind ganz in den Anschauungen des Febronius und des Emser Congresses befangen, während Andere die richtigen Grundsätze vertreten, wenn auch die falsche Zeitströmung nicht ganz spurlos an ihnen vorüber gegangen ist.

Der Hauptvertreter der ersten Richtung ist Wessenberg,[2] dessen ‚deutsche Kirche'[3] eine getreue Zusammenstellung der

[1] Vgl. Linde, Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kath. Religion in Deutschland. Mainz 1853.

[2] Siehe S. 308 ff.

[3] Consalvi bezeichnet in seiner Note an Wessenberg vom 2. Sept. 1817 ‚die Grundsätze und Maxime' dieser Schrift als ‚schismatisch und zum Schisma führend'. Siehe Denkschrift S. 18.

febronianisch-staatskirchlichen Theorien ist. In demselben Ideenkreise bewegt sich der Großh. Frankfurter Geh. geistliche Rath Kopp, Verfasser verschiedener Broschüren, auf deren Inhalt und Abfassung Dalberg nicht ohne Einfluß war. Mehr nach links weichen ab der nassauische Kirchen- und Schulrath Koch,[1] der später zum Protestantismus abfiel, und der von der rationalistisch-ungläubigen Zeitrichtung ganz beherrschte Exbenedictiner Werkmeister,[2] welcher die Stelle eines königlich württembergischen Kirchenrathes bekleidete. Wir dürfen ein näheres Eingehen auf diese und ähnliche Schriften um so weniger unterlassen, als dieselben die Gesinnungen und Ansichten eines immerhin ansehnlichen Theiles deutscher Katholiken getreu abspiegeln, und außerdem trotz ihrer Unbedeutendheit auf die damaligen und späteren Rathgeber der deutschen Fürsten einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausübten, welcher sich auch in den nachmaligen Verhandlungen derselben mit dem heiligen Stuhle geltend machte.

Welche Ansichten die genannten Schriftsteller hinsichtlich des Wesens, der Rechte und der Aufgabe der katholischen Kirche hatten, erhellt deutlich aus ihrer Stellung dem apostolischen Stuhle gegenüber, die auch hier wieder als der Prüfstein der Orthodoxie sich erwies. Weit entfernt, den Papst als den obersten Lehrer und Hirten der Kirche, dessen vorzügliche Aufgabe die Erhaltung und Vertheidigung des Glaubens und der kirchlichen Einheit ist, anzuerkennen, und ihm also auch die in dieser Aufgabe begründeten, von Christus dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern übertragenen und von ihnen stets ausgeübten Rechte in Bezug auf die Gesammtkirche und auf jeden einzelnen Theil derselben einzuräumen, sind sie eifrigst bemüht, den Einfluß des Papstes auf die katholische Kirche in Deutschland so zu reduciren und abzuschwächen, daß dieselbe nur noch durch einen ganz dünnen Faden mit der Haupt- und Mutterkirche verbunden wäre, oder wie es in einem Vorschlage heißt, ‚den Papst auf einen Primatum honoris möglichst zu beschränken'.[3]

---

[1] Siehe S. 139. — [2] Siehe S. 136.

[3] Wünsche über Bischöfe, Domcapitulare ꝛc. ausgesprochen vor dem Bundestag zu Frankfurt von einem Wahrheitsfreunde. 1817. S. 15.

Wie sehr die Verfasser der angeführten Schriften die Würde und Stellung des Papstes der Gesammtkirche gegenüber verkannten, ist aus ihren Vorschlägen hinsichtlich der neuzubegründenden Organisation der Kirche und ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt ersichtlich. Nach ihren kirchenrechtlichen Auseinandersetzungen handelte es sich um nichts weniger, als ‚um die völlig neue Begründung der deutschen Kirche‘,[1] welche, wie Werkmeister meint, ‚eine heitere, auf die reinen Grundsätze des ehrwürdigen Alterthums und des an Kenntnissen und Erfahrungen fortgerückten Zeitalters gebaute Organisation nöthig habe‘ und namentlich ‚gegen römische Anmaßungen in integrum restituirt werden müsse‘.[2] Eine solche Verfassung habe aber die Kirche in Deutschland bis jetzt entbehrt. ‚Das katholische Deutschland‘, schreibt Koch,[3] ‚hat noch nie, so lange es zum Christenthum sich bekennt, eine ihm eigenthümliche und anpassende Kirchenverfassung gehabt; denn es ist noch nie in dem Falle gewesen, sich selbst eine eigene geben zu können, welche von der Nation und ihrem Geiste ausgegangen und im Sinne der Nation abgefaßt worden wäre. Dieses Glück nach tausend Jahren, einzig und zum erstenmal ist ihm jetzt erschienen.‘ Die Katholiken Deutschlands dürften deshalb, meint er, diese günstige Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, sondern müßten Hand ans Werk legen. ‚Nur die deutschen Katholiken selbst könnten sich eine ihrer religiösen Aufklärung gemäße Kirchenverfassung geben. Jeder fremde Einfluß auf ihre Gestaltung müsse, so viel wie möglich, davon entfernt gehalten und nur da, wo er unabweisbar sei, gestattet werden.‘[4] Wenn die deutschen Katholiken sich eine ihrer Aufklärung entsprechende Verfassung gäben, argumentirt er weiter, so verletzten sie keineswegs die wesentlichen Gerechtsame des Papstes, sondern würden nur den Anmaßungen Roms, ‚wo der Wahn von päpstlicher Machtvollkommenheit, ohne Scheu vor dem Lichte des Zeitalters wieder zu erwachen scheine‘, entgegentreten.[5]

Aus diesen geradezu eine Leugnung des göttlichen Charakters der Kirche involvirenden Vorschlägen erhellt, daß die neuen

[1] Die deutsche Kirche S. 15. — [2] Entwurf S. 12. — [3] Kirchenrechtliche Untersuchung S. 14. — [4] Kirchenrechtliche Untersuchung S. 4. — [5] Wessenberg, Die deutsche Kirche S. 14.

Canonisten am liebsten die deutsche Kirche nach ihren Anschauungen ohne den Papst construirt hätten. Dies bringt auch Werkmeister geradezu in Vorschlag, indem er behauptet ‚es sei nicht nöthig, mit Rom ein Concordat zu schließen'.[1] Auf der anderen Seite aber konnten die Staatscanonisten sich nicht verhehlen, daß ein solches Bestreben direct auf ein Schisma lossteuere und ihren ganzen Plan nothwendig in Mißcredit bringen müsse. Sie wollten sich daher den ‚fremden Einfluß', wo er ‚unabweisbar' sei, gefallen lassen, aber die Thätigkeit des Papstes lediglich darauf beschränken, ‚sich zu versichern, daß die den einzelnen Kirchen vorstehenden, oder vorzusetzenden Bischöfe Männer seien, welche den Grundsätzen des Glaubens und der Sitten gemäß lehrten und handelten',[2] während sie die Befugniß, ‚das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, so weit die päpstlichen Rechte in Hinsicht auf die Einheit des Glaubens und deren Handhabung nicht einwirken, zu bestimmen', als eine ‚lediglich' dem ‚Landesherrn und dem Bischofe' zustehende ‚Sache' bezeichnen, wobei ‚wohl der Papst vermittelnd eintreten, aber nicht entscheiden könne'.[3] Jedenfalls aber könne er nicht mehr beanspruchen, als daß ihm ‚der Verfassungsplan, so weit er seine Rechte berühre, zur Uebereinkunft[4] vorgelegt', oder, wie Werkmeister vorschlägt, die ‚Bedingnisse, unter welchen die deutsche katholische Kirche fürderhin in den Staaten des deutschen Bundes bestehen soll, zur Annahme übergeben würden'.[5] Die Berufung Roms auf das früher mit der deutschen Nation abgeschlossene und noch zu Recht bestehende Aschaffenburger Concordat, behauptet der Exbenedictiner, sei hinfällig, indem dasselbe sich vornehmlich auf ‚Beneficien und Geldzuflüsse' bezogen und mit der Aufhebung der geistlichen Fürstenthümer ‚seinen Zweck verloren habe und für uns zu nichts mehr taugen könne'.[6]

Wie man sieht, ging das ganze Sinnen und Trachten Wessenbergs und seiner Genossen darauf aus, den apostolischen Stuhl durch List und Gewalt zu bewegen, die katholische Kirche in Deutschland nach protestantisch-febronianischem Muster einrichten

[1] Entwurf S. 13. — [2] Koch, Kirchenrechtliche Untersuchungen S. 27. [3] A. a. O. S. 16. — [4] A. a. O. S. 15. Wessenberg, a. a. O. S. 20. — [5] Entwurf S. 13. — [6] A. a. O. S. 12.

zu lassen, sich mit Verletzung seiner heiligsten Pflichten, alles Einflusses auf dieselbe zu begeben[1] und sich etwa mit einem Primat der Ehre zu begnügen. Um diesen abenteuerlichen Plan auszuführen, suchten sie die weltlichen Fürsten[2] in ihr Interesse zu ziehen. Vor Allem waren sie bemüht, dieselben zu einem gemeinschaftlichen Handeln zu bewegen. Schon auf dem Congresse in Wien und später in Frankfurt war Wessenberg für den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Rom und Gesammtdeutschland thätig.[3] Auch in seinen Schriften spricht er sich gegen die Anknüpfung von Separatunterhandlungen aus. ‚Wollte man eine Kircheneinrichtung durch Privatconcordate zwischen den einzelnen deutschen Höfen und dem römischen zu Stande bringen', schreibt er, ‚so würde man den Zweck gewiß verfehlen; denn dieser Weg würde dem römischen Hofe die größte Leichtigkeit verschaffen, das Divide et impera zu spielen'; ferner ‚könnte die Unterhandlung eines einzelnen deutschen Hofes mit Rom nie den imponirenden Eindruck machen, den sich die Unterhandlung des ganzen deutschen Bundes versprechen dürfte', und endlich ‚würde jede unpassende und unzeitige Nachgiebigkeit eines einzelnen deutschen Hofes gleich ein Beispiel aufstellen, welches nicht leicht ohne nachtheiligen Einfluß auf andere deutsche Staaten bleiben könne'.[4] Nicht die einzelnen Fürsten, sondern der ganze deutsche Bund müsse mit dem Papste über eine ‚zweckmäßige Ausgleichung der bisher streitigen Verhältnisse zwischen Rom und der deutschen Kirche und zwischen den Rechten des Altars und denen des Thrones unterhandeln'.[5]

Bei dieser Gelegenheit gibt Wessenberg den Regierungen zugleich einige Winke hinsichtlich der Gegenstände der Verhand-

[1] Perthes Theod., Friedrich Perthes' Leben II. 121 f.

[2] Görres, Deutschland und die Revolution S. 76, schreibt über Wessenberg, daß er, ‚um eine unlautere Sache und schlechtbegründete Ansprüche gegen die Curie durchzusetzen, hinter die weltliche Gewalt sich flüchte, und also, indem er die Freiheit der Kirche zu vertheidigen vorgebe, sie wirklich an die Souveränität verrathe'.

[3] Siehe Kap. 19 und 20.

[4] Die deutsche Kirche S. 19. Kopp, Ideen S. 7.

[5] Wessenberg, Die deutsche Kirche S. 15.

lungen und scheut sich hiebei nicht, zu einer offenen Ueberlistung des hl. Stuhles zu rathen. ‚Um sicher zum Ziel zu gelangen', heißt es in der erwähnten Schrift,[1] ‚ist es rathsam, die Forderungen an den römischen Hof, dessen Eifer in Bewahrung der von ihm bisher ausgeübten Befugnisse durch die Erfahrung der vier letzten Jahrzehnte vielleicht mehr als je zur Beharrlichkeit gestimmt ist, nicht höher zu stellen und weiter auszudehnen, als ohne gegründete Besorgniß, das ganze Geschäft daran scheitern zu sehen, geschehen kann. Klugheit empfiehlt daher, alle Streitpunkte mit Stillschweigen zu umgehen, von deren Erörterung mit dem erwähnten Hof sich dermalen kein günstiger Erfolg erwarten ließe. Es kann daher genügen, wenn das künftige Concordat in Hinsicht solcher Gegenstände, welche die Prätensionen des römischen Hofs betreffen, die nothwendigsten Bestimmungen enthält, ohne welche die Freiheit der deutschen Kirche nicht bestehen könnte . . . Manche sonstige Verhältnisse, welche die freundliche Zusammenwirkung von Staat und Kirche verlangen, können durch ein organisches Gesetz in Uebereinstimmung der Interessenten in Deutschland festgesetzt werden, ohne daß davon in dem Concordate mit dem päpstlichen Stuhl Erwähnung geschehe.'

Während diese neuen Kirchenrechtslehrer emsig bestrebt waren, dem Papste ein Recht nach dem andern zu entreißen, trugen sie gar kein Bedenken, diese Rechte mehr oder weniger den betreffenden, katholischen wie protestantischen, Landesfürsten zu übertragen. Obschon sie nicht in Abrede stellen konnten, daß ‚eine im Solde des Staates' stehende und ‚in Allem von dessen Befehlen abhängige' Kirche ‚kein allgemeines Vertrauen' von Seiten der Gläubigen erwarten könne,[2] und selbst Werkmeister das Geständniß ablegt, daß ‚die Religion selbst dem (irreligiösen) Staatsmann nur Mittel zu seinen Zwecken' sei,[3] so nahmen sie doch keinen Anstand, dem Landesherrn die Abgrenzung der Bisthümer mit oder ohne Mitwirkung des Papstes, die Ernennungen der Landesbischöfe,[4] die Aufstellung der Domherren u. s. w.

[1] Wessenberg, Die deutsche Kirche S. 15 f. — [2] A. a. O. S. 11.
[3] Entwurf S. 19. — [1] Koch, a. a. O. S. 34. Werkmeister, Entwurf S. 61. Kopp, a. a. O. S. 46. Wessenberg, a. a. O. S. 62.

einzuräumen, die bischöflichen Amtsverrichtungen unter seine Controle zu stellen, die Ausschreiben der kirchlichen Behörde der Staatsgenehmigung zu unterwerfen, ihm das Recht der Inspection kirchlicher Lehranstalten und Seminarien zuzusprechen und den Gebrauch des kirchlichen Rituals an die vorherige ‚Einsicht' des Landesherrn zu knüpfen.[1] Mit einem Worte, Wessenberg und seine Genossen wollten den weltlichen Fürsten auch zum Oberhaupte der ‚Landeskirche' erheben, deren ‚rechtliche Existenz und Wirksamkeit' sogar nach Koch, ‚vom Staate abhängt'.[2]

Diese und ähnliche Vorschläge beweisen deutlich, daß den genannten Männern die Idee einer die ganze Welt umfassenden und im Primate geeinigten katholischen Kirche, welche alle Reiche und alle Zeiten überdauert, gänzlich abging, und daß sie ganz befangen waren in der vom Protestantismus aufgestellten und von den Staatskirchlern des 18. Jahrhunderts adoptirten territorialen Anschauung von einzelnen Landeskirchen, deren Grenzen die Grenze der betreffenden Staaten und deren Oberhaupt der Regent ist, dem es auch zusteht, der Kirche seines Territoriums eine Organisation zu geben und dieselbe nach Gutbefinden wieder zu modificiren oder aufzuheben. Der nassauische Kirchenrath Koch[3] spricht es geradezu aus, daß die Kirche als ‚rechtliche Gesellschaft' von ‚des Staates Grenzen selbst begrenzt sei', daß daher in Deutschland ‚so viele für sich bestehende Kirchen entstehen müßten, als es solche Staaten im deutschen Bunde gebe', und daß dieselben sich ‚nicht anders organisiren könnten' und ‚dürften als in voller Gemäßheit der im Staate herrschenden Rechts- und Polizeigesetze'.

Was aber an diesen confusen, inconsequenten und unkirchlichen Vorschlägen besonders auffallend hervortritt, sind die gehässigen Ausfälle gegen den apostolischen Stuhl, gegen ‚dessen unbefugte Anmaßungen'[4] die Hilfe der weltlichen Fürsten gefordert wird;[5] denn die ‚Einwirkung und Kraft' der Fürsten

[1] Kopp, S. 75. — [2] Koch, S. 59. — [3] A. a. O. S. 28.

[4] A. a. O. S. 64. — [5] Werkmeister, Entwurf S. 15: ‚Es ist die Absicht meines Entwurfs, zu zeigen, wie die deutsche Kirche ihre alten Rechte wieder erhalten, und an den Staat im Gegensatze mit Rom fester und freundlicher angeknüpft werden kann.'

sei ‚der Kirche nöthig, um den römischen Hof zu bewegen, der deutschen Kirche ihre Ruhe und ihre Rechte wieder zu geben, die ihr ursprünglich gebührten'.[1]

Auf welche Weise dies geschehen soll, vergessen die neuen Canonisten keineswegs anzugeben; sie verlangen die Gründung einer deutschen Nationalkirche mit einem Patriarchen an der Spitze.

Hierin gipfelt das ganze Bestreben der Partei Wessenbergs. Der Plan, welchen letzterer sowohl auf dem Congresse zu Wien, wie in Frankfurt und außerdem durch Abfassung seiner erwähnten Broschüre und anderer Schriften in den tonangebenden Kreisen zu empfehlen suchte, war die Errichtung eines Primatialstuhles, dessen Inhaber die Rolle des Papstes in Deutschland spielen sollte. Zur Verwirklichung dieses Planes sollten die deutschen Fürsten mitwirken. Um dieselben günstig zu stimmen, bemüht sich Wessenberg[2] den Nachweis zu liefern, daß ‚ohne Primas' die ‚deutsche Kirche in jeder Hinsicht in einer ungünstigeren Lage, als die Kirche jeder andern Nation sich befände'. Die ‚Freiheiten der deutschen Kirche würden sich bald verlieren, und die deutschen Bischöfe allmählig in die Dependenz von der römischen Curie herabsinken', und ‚willenlose Werkzeuge der Politik des römischen Hofes' werden, ‚auf deren Mitwirkung unser Vaterland und Verfassung keine sichere Rechnung machen könnten'. ‚Einer solchen Abhängigkeit seiner Bischöfe' und der damit verbundenen Gefahren, gegen welche ‚Deutschlands politisches Interesse und nicht minder das Interesse der Religion und der deutschen Kirche sich sträube', würde aber, wie Wessenberg weiter bemerkt, durch ‚die Aufstellung eines Primas' vorgebeugt. Von demselben habe ‚kein einziger deutscher Bundesstaat das Mindeste zu besorgen'. Durch ihn werde die Wirksamkeit keines einzelnen deutschen Bischofs oder Erzbischofs geschmälert, beeinträchtigt oder gestört', und außerdem erwachse ‚der deutschen Kirche' noch ‚ein vorzüglich wichtiger Vortheil, nämlich die Beseitigung der nicht geringen Verlegenheit, welche schon mehrmal in verschiedenen Ländern entstanden sei, wenn der päpstliche Hof den ernannten Bischöfen aus Gründen, die der Religion und der wesentlichen

[1] Kopp, Ideen S. 19 und 91. — [2] Die deutsche Kirche S. 21 f.

Kirchenverfassung fremde sind, die canonische Bestätigung verweigere', indem der ‚Primas den sogenannten Inquisitionsproceß über jeden zum Bischofe Ernannten' führen, und demselben, falls er ihn ‚für fähig und würdig' erkannt habe, die ‚canonische Bestätigung ertheilen' könne, wenn der Papst dieselbe verweigere, und die gemachten ‚Vorstellungen' fruchtlos blieben.[1]

Wie Wessenberg, so hoffte auch der nassauische Schul- und Kirchenrath Koch[2] von der Etablirung einer ‚deutschen Nationalkirche' mit einem ‚Primas' an der Spitze nicht allein ‚die Begründung und Erhaltung einer wahren Nationaleinheit', sondern auch die Befreiung der ‚kirchlichen Verfassung und des Cultus, der kirchlichen Erziehungs- und Unterrichtsmethoden und Anstalten, der Erbauungs- und Besserungsvorschriften' von ‚allen fremden Hüllen und Formen' und damit ‚die innere religiöse Ausbildung', welche ‚ohne gereinigte Kirchenverfassung und Kircheneinrichtung' nicht möglich sei. Nur dann, meint Koch, wird ‚das Christenthum den religiösen, treuen und redlichen deutschen Sinn recht verklären', wenn es ‚von fremden Hüllen und Formen frei in Geist und Herz eindringen' könne, während die Ursache, daß ‚die Kirche zerfiel', vornehmlich darin liege, daß ein Theil der Katholiken und selbst Bischöfe sich nicht von dem Einflusse der römischen Curie emancipirten, vielmehr den vornehmsten Bischöfen',[3] welche anfingen, ‚den Usurpationen unbefugter Legaten zu steuern und einige ihrer ursprünglichen Episcopalrechte wieder selbst auszuüben', Hindernisse in den Weg legten und so das Unternehmen vereitelten. ‚Aber auch für die protestantischen Deutschen', behauptet Koch, ‚müßte es eine erfreuliche Erscheinung sein, eine Anstalt gebildet zu sehen, deren Zweck es sei, das Christenthum, dessen Reinigung und Verdeutschung Absicht und Streben ihrer Kirchenreformatoren gewesen war, von allem Fremdartigen gereinigt und in deutschen Formen darzustellen'. Durch die Errichtung einer solchen Anstalt wäre ‚das wirksamste Mittel zur brüderlichen Vereinigung der Katholiken und Pro-

[1] Vgl. Koch, a. a. O. S. 45.
[2] Kirchenrechtliche Untersuchung S. 41 ff.
[3] Nämlich auf dem Emser Congreß.

testanten erfunden'. Aus diesen Gründen könnten ‚sowohl die protestantischen als die katholischen Landesherren für die religiös-sittliche Cultur ihrer katholischen Unterthanen keine zweckmäßigere Anstalt wünschen, als diese, woran sie auch Alle, ohne besondere, ihnen zur Last fallende Staatsausgaben, Antheil nähmen, und welche zugleich unter ihrer Aller Einfluß und Obhut stehe'. Würden aber die betreffenden Landesherren ‚mit der bloßen Aufstellung einzeln stehender Landesbischöfe' sich begnügen, so würden ‚diese großen Zwecke' mehr oder weniger vereitelt, indem diese Bischöfe ‚sich dem großen und mannigfaltigen auswärtigen Einflusse auf alle, auch die geringfügigsten Diöcesanangelegenheiten oft nicht entziehen könnten', und schon ‚um confirmirt zu werden, sich manche Vorschrift auf- und gewiß auch (darauf dürfe man sicher rechnen) sich manches Versprechen insgeheim abdringen ließen'. Viele würden sogar ‚zu geheimen Eiden, *wenn sie ihnen abgefordert würden*, sich verstehen'. An ‚eine Abstellung von Mißbräuchen und Aberglauben' wäre gar nicht zu denken, indem ‚eine einzige Androhung von Suspension abseiten der Curie, einen alleinstehenden Bischof, wenn er auch ein Hontheim[1] wäre', in Schrecken setze.

Solchen gegen den heiligen Stuhl verleumderischen und geradezu schismatischen Aeußerungen gegenüber, hat die Phrase, daß man ‚übrigens in den unabänderlichen Religionsstücken mit der allgemeinen Kirche und ihrem Oberhaupte zusammenstimmen'[2] wolle, keine Bedeutung. Sie ist, wie ein damaliger Schriftsteller[3] mit Recht bemerkt, ‚ein leeres Phantom'.

Der nassauische Schul- und Kirchenrath entwirft in seinen ‚kirchenrechtlichen Untersuchungen'[4] auch die Grundzüge einer Organisation der zu errichtenden Nationalkirche, deren Hauptpunkte kurz angeführt werden sollen.

Die ‚deutsche Kirche' soll als ‚eine Nationalkirche organisirt werden', an deren Spitze ein Primas oder Patriarch steht.

[1] Siehe S. 8. — [2] Kirchenrechtliche Untersuchung S. 45.

[3] Der Verfasser der Broschüre, das für die katholische Kirche in Deutschland neu projectirte Patriarchat aus dem historischen und kirchenrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet. Germanien 1817. S. 48. — [4] S. 30 ff.

Derselbe ‚wird zur Besorgung der Kirchengeschäfte und zu seiner Berathung ein Presbyterium', oder ‚Patriarchal-Domcapitel erhalten', welches ‚aus so vielen Mitgliedern besteht, als es Erzbisthümer und Bisthümer in Deutschland giebt', indem ‚jeder Erzbischof und Bischof mit Genehmigung seines Landesherrn einen seiner Presbyter zum Mitglied dieses Patriarchal-Domcapitels, oder, welches eins ist, des Patriarchal-Presbyteriums ernennt'. Dasselbe ‚bildet unter dem Vorsitze des Patriarchen und unter der Direction des Domdechants, welcher zugleich die bischöfliche Würde besitzen muß, eine beständige deutsche Nationalsynode', welche somit ‚aus dem Kern des deutschen Klerus' besteht. Sie hat den ‚ganzen Wirkungskreis der alten Synoden', bildet ‚mithin eine beständige kirchliche Gesetzgebungscommission in blos geistlichen Sachen' und eine ‚fortdauernde Congregatio rituum', um ‚einen reinen, geistvollen Cultus' einzurichten; ferner ‚besorgt sie alle Geschäfte der blos geistlichen Kirchenverwaltung'. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf die Prüfung ‚der Fähigkeit und Würdigkeit der zu Bisthümern und Erzbisthümern ernannten und gewählten Subjecte' und auf ‚die Confirmation und den Antrag zu ihrer Einweihung'; ferner ‚bevollmächtigt sie den Diöcesanverwalter, gibt den Bischöfen, wenn sie die Staatsgenehmigung dazu beibringen, Gehilfen, nimmt ihre Abdankung an' und ‚führt die Aufsicht über die Erzbischöfe und Bischöfe in ihrer Diöcesanverwaltung'. Der ‚Synode' steht es auch zu, ‚den Mitgliedern der deutschen Regentenhäuser die etwa nöthigen geistlichen Dispensen zu ertheilen', und ‚die päpstlichen Bullen, Breven oder sonstigen Urkunden' zu prüfen, ob denselben ‚das Placet' der Regierungen ertheilt werden könne. Ebenso ‚bildet sie in zwei Senaten die obere und oberste Gerichtsstelle in blos geistlichen Klagesachen' und ist ‚das allein competente Gericht gegen die Bischöfe und Erzbischöfe in Anklagesachen, worauf Suspension oder Absetzung erfolgen kann'. An ihre ‚Stimmenmehrheit' ist auch der ‚Patriarch' in ‚allen die Angelegenheiten der Nationalkirche und ihre oberste Verwaltung betreffenden Gegenständen' gebunden. Die ‚gewöhnlich laufenden Geschäfte' erledigt ‚die Synode' für sich; ‚allein in Gegenständen von größerer Wichtigkeit', oder ‚in Dingen,

welche die ganze Nationalkirche betreffen', und ‚vorzüglich in solchen Sachen, wozu das landesherrliche Placet erfordert wird', muß ‚jedes Mitglied des Capitels die Meinung seines Committenten', dessen ‚Repräsentant' er ist, einholen.

Dem ‚Patriarchen' steht das Recht zu, ‚mit Beirath seines Capitels einen Bischof ‚zur erzbischöflichen Würde' zu erheben, wenn ‚der Landesherr, welcher in seinen Landen zwei oder mehrere Bischöfe hat, es wünscht'. Zur Dotation des ‚Patriarchen' soll ihm ‚ein Fürstenthum gegründet und eingeräumt werden', welches ‚ihm eine Standes und Würde gemäße Existenz gewährt und seinem Domcapitel eine hinreichende Dotation gründet'. Als ‚Landesherr' soll er ‚in allen Würden und Rechten' den ‚übrigen Landesherren gleichstehen' und ‚muß auf dem Bundestage Sitz und Stimme erhalten'. Die Wahl ‚des Patriarchen' wird ‚das Domcapitel im Beisein der Abgeordneten des Bundestags' vornehmen. ‚Wahlfähige Subjecte' sind ‚nur die wirklich in Thätigkeit begriffenen Erzbischöfe und Bischöfe'. Einfache ‚Priester, oder sonst ein in geringeren Orden stehender Geistlicher' ist nicht wählbar. ‚Nur zu Gunsten fürstlicher Personen, welche einem deutschen regierenden Hause, oder einem Zweige desselben angehören, könnte hiervon eine Ausnahme, und somit die Postulation stattfinden'; jedoch ‚dürfte niemals der neue Patriarch dem nämlichen landesherrlichen Gebiete, oder derselben landesherrlichen Familie angehören, welcher der letzte angehört hat'. Nur der so ‚Postulirte bedarf der päpstlichen Confirmation'. Im ‚Wählungsfall' ist ‚eine Confirmation nicht nöthig'. Zur ‚Erhaltung des Patriarchalstaates in seinen Vaterlandspflichten' und ‚für die innere gute Verwaltung', soll ‚der Domdechant und noch zwei vom Domcapitel zu wählende Domherren in den ministeriellen Berathungen über die Landesangelegenheiten Sitz und Stimme haben'. Ein ‚Ausschuß des Domcapitels' soll ‚ohnehin einen Theil der Landstände' bilden. Die ‚Präsidentenstellen von allen Collegien' sollen ‚die Domherren einnehmen', und ‚jeder unmittelbaren Landescommission muß ein Domherr an die Spitze gestellt werden'. Die ‚näheren Bestimmungen der Verhältnisse des Patriarchalstaates zu dem deutschen Staatenbunde' will Koch ‚den Publicisten' überlassen. Als Sitz des Patriarchen wird

Mainz, eventuell Regensburg, oder eine andere deutsche Stadt in Vorschlag gebracht.

So weit die Vorschläge des nassauischen Kirchen- und Schulrathes, mit welchem die meisten deutschen Staatscanonisten dieser Zeit übereinstimmen. Sehr gut kritisirte der verdienstvolle Prälat Kornmann[1] das ganze Treiben dieser Partei mit den Worten: ‚Nur der dünnste Faden eines Spinnengewebes soll die deutsche Kirche mit dem sichtbaren Oberhaupte der allgemeinen verbinden; und sollte man sich mit diesem nicht begnügen, so dürfte gleichwohl ein einheimischer Patriarch an die Stelle des römischen Papstes treten, und das der katholischen Religion wesentlich angehörige Oberhaupt aus unsern Regionen und Lehrbüchern auf Jahrhunderte verschwinden. Das Sonderbarste bei diesen Entwürfen ist, daß sie in der neuen Schöpfung alles Kirchliche sammt ihren hohen und niederen Vorstehern dergestalt der Macht der weltlichen Regierung hingeben und unterwerfen, daß die weisen Regierungen selbst auf die Vermuthung kommen müssen: man wolle ihnen entweder aus Rache oder aus Egoismus und Interesse schmeicheln.‘

Für den Fall die deutschen Landesfürsten nicht geneigt sein sollten, auf diesen Plan einzugehen, macht Koch weitere Vorschläge, wie die ‚deutsche Nationalkirche‘, oder doch ‚wenigstens die einfache Metropolitanverfassung noch zu erhalten‘, und ‚die gänzliche Auflösung der deutschen Kirche in lauter einzelne, und blos der römischen Curie hingegebenen Bisthümer auf alle Weise verhindert werde‘.

Trotz allen Bemühungen gelang es den Wortführern der ‚deutschen Nationalkirche‘ und ihres ‚Patriarchen‘ nicht, die Fürsten für ihren Plan zu gewinnen. Auch die consequenteren Staatskirchler waren gegen dieses Project. Werkmeister[2] erklärte geradezu, daß ‚die Aufstellung eines Primas theils nicht nöthig, theils mit vielen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten verbunden sei‘. Nicht nöthig, indem der ‚deutsche Primas‘ der ‚deutschen Kirche nicht anders helfen könne, als wenn er sich

[1] Ueber ihn siehe Kap. 27. Diese Stelle ist seinem Gutachten über den Priestermangel S. 18 f. entnommen. — [2] Entwurf S. 56 ff.

gegen die Anmaßungen der römischen Curie an den betreffenden Landesherrn und an den deutschen Bund wende', und auch ‚gegen die Angriffe der Staatsbehörden nichts anderes thun könne, als sich an den allgemeinen Bund, oder an den Papst zu wenden', was auch ‚jedem Bischofe' freistehe. Wenn aber die deutsche Kirche von dem Primas nichts oder nicht viel zu hoffen habe, so könne umgekehrt derselbe eher gefährlich werden, wenn er ‚unaufgeklärt und herrschsüchtig' sei, wenn er ‚ultramontanisch denke', aus ‚Mangel an Einsicht das Gute hemme, welches einzelne eifrige und aufgeklärte Bischöfe thun wollen', und überhaupt ‚ein zweiter Papst werden wolle, dessen Bedrückung wegen seiner Nähe um so mehr gefühlt werde'. Aber auch ‚die deutschen Bundesstaaten' haben nach Werkmeister von ‚der Aufstellung eines Primas etwas zu befürchten'. ‚Schon der Papst', ruft er aus, ‚wirkt als auswärtiger Fürst in den Staat; der aufgestellte Primas wäre der zweite Auswärtige, der in den Staat einwirkt.'

Würdig schließt sich diesen falschen Reformatoren der geistliche Rath Häberlin[1] an, welcher als Mitglied der katholischen Kirchensection die Kirche in Baden verwüstete. Dieser unwürdige Priester verfaßte ein Pamphlet, dessen Titel schon seinen Inhalt und die Gesinnung seines Verfassers erkennen läßt. Er lautet: ‚An die Souveräne der rheinischen Conföderation über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diöcesaneintheilung nach Gutbefinden zu geben.' Sehr richtig bezeichnet der bekannte Canonist Frey[2] die Tendenz dieses Machwerks als einen Versuch, ‚mit Verdrängen des hierarchischen das Territorialsystem in die katholische Kirche zu verpflanzen und unter Vorhaltung einer dem Katholicismus ähnelnden Larve die Kirche dem Staate ganz in die Hände zu spielen'.[3]

‚Der kürzeste Weg zur Organisation der katholischen Kirche in den Staaten der rheinischen Conföderation', argumentirt Häberlin, sei dieser, ‚wenn jeder Regent selbst, ohne weitere Rücksicht, die katholische Kirche in seinen Staaten organisire.'

---

[1] Siehe oben S. 136 f. — [2] Siehe Kap. 27.

[3] In der Vorrede seiner Widerlegungsschrift: An die Souveräne u. s. w. Ein abgedrungenes Wort zu seiner Zeit von Dr. Fr. Bamb. u. Würzb. 1813.

Hiezu ‚bedürfe es weder eines Concordats noch eines Conciliums', es hänge vielmehr ‚blos von dem Willen und von der Disposition der Souveräne ab, ihren Staaten eigene Diöcesen und eine eigene bischöfliche Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben, und zwar *ohne bei einer solchen Einrichtung dem Katholicismus zu nahe zu treten*', weil ‚der Regent befugt sei, alles in den Kirchen anzuordnen, was nicht im strengsten Sinne des Wortes geistlich ist'. Der Regent könne deshalb ‚neue Diöcesen ohne irgend eine Concurrenz der Kirchengewalt errichten'. Durch die Säcularisation hätten ‚alle Concordate und vorher bestandenen Verbindlichkeiten aufgehört, und die Fürsten seien in die Urzeiten des Christenthums zurückgesetzt worden'. ‚Die Errichtung neuer Diöcesen sei mithin ein Souveränitätsrecht, welches ihnen, wie den ehemaligen römischen Kaisern, nach ihrem Gutfinden zustehe.' Auch die Ernennung der Bischöfe vindicirt der ‚geistliche Canonist' den Fürsten, auf welche die Rechte der ‚supprimirten Domcapitel' übergegangen seien, und außerdem weil ‚der Landesfürst berechtigt sei, mit seiner Souveränität noch alles zu vereinigen, was er nach seinem von jeder Gewalt auf Erden unabhängigen Urtheile aus Ursachen des gemeinen Wohles damit vereinigen wolle'. Eine Bestätigung des ernannten Bischofs sei unnöthig, weil sie nur ‚eingeführt worden, um das Volk, welches ehemals einen Antheil an der Wahl der Bischöfe hatte, theils aber der Gesetze unkundig war, theils sehr oft irre geleitet wurde, zu controliren'. Wollte man aber eine Bestätigung einholen, so habe dies bei dem ‚benachbarten Metropoliten' zu geschehen. ‚Dem päpstlichen Stuhle aber wäre weiter nichts als die *Anzeige* hievon zu machen.'

Der Papst soll nach dem Vorschlage Häberlins auf seine ‚wesentlichen' Rechte beschränkt, die ‚zufälligen' dagegen von den Bischöfen wieder ausgeübt werden. Im Falle diese Bedenken trügen, oder Schwierigkeiten von Seiten des Papstes erhoben würden, könnten die Regenten diese Rechte ‚dem Papste, auch wenn er invitus sein sollte, abnehmen, und, weil diese theils das Wohl der Staaten bezielen, z. B. die Ehesachen, entweder zu ihren Majestätsrechten schlagen, oder,' wenn sie doch Rechte der Kirche sind, den Bischöfen befehlen, sie jure postliminii sich

zu vindiciren', und nöthigenfalls ‚die Bischöfe und den Klerus, die sich nach diesen Grundsätzen nicht fügen wollten, dazu zwingen; denn Gott habe den Regenten zur Vertheidigung der alten Kirchenverfassung mit dem Schwerte umgürtet'. ‚Wer anders denke', sei ‚ein Hildebrand, ein Schurk, der die Geschichte der Vorzeit nicht kennt, ein Fremdling in den Grundsätzen des Natur- und Staatsrechtes.'

Während die Bischöfe aber von der päpstlichen Jurisdiction ganz unabhängig gemacht werden, können sie nach Häberlin dem Staate gegenüber ‚auf keine andere Gewalt, als auf diese, die Sacramente auszuspenden, das Evangelium zu predigen, zu unterrichten, und zu belehren, Anspruch machen. Was ihnen der Regent sonst überläßt, gehört zur Immunität und zu den Privilegien, womit der Staat die Kirche zwar ausstatten, aber solche auch wieder nach Gutfinden einziehen kann'.

Auf diese Basis baut dann Häberlin seine einzelnen Reformvorschläge, welche an dieser Stelle nicht näher erörtert werden sollen. Ueberhaupt würde das ganze Machwerk keine weitere Berücksichtigung verdienen, wenn nicht sein Verfasser eine so einflußreiche Stellung im Großherzogthum Baden eingenommen hätte.[1]

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Bekämpfung der national-staatskirchlichen Projecte. Weihbischof Zirkel. Der Canonist Frey. Der Eichstätter Freundeskreis. Die beiden Brüder Droste-Vischering. Ihre Schriften. Vertheidigung der päpstlichen Gewalt. Kritik des Projects einer Nationalkirche. Untersuchung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Widerlegung der vermeintlichen Rechte der Staatsgewalt hinsichtlich der Kirche. Ueber die Sphäre der beiden Gewalten.

Die verkehrten und in ihren Folgen höchst verderblichen s. g. Verbesserungsvorschläge der Staatskirchler blieben nicht unbeantwortet. Es erhoben sich von Seiten der Katholiken eine Anzahl von Gelehrten, theils Geistliche, theils Laien, welche mit

[1] Auch der geistl. Rath und Schuldirector Dr. Karl Schwarzel, Münsterpfarrer in Freiburg i. B. und früher Professor an der dortigen

großer Gewandtheit und geistiger Ueberlegenheit die so arg verunglimpfte und in ihren Rechten so sehr verletzte katholische Kirche vertheidigten. Die Schriften dieser Männer zeichnen sich durch große Mäßigung, Würde in der Darstellung und durch gründliche Erörterung der in Rede stehenden Punkte aus. Vielfach knüpfen sie unmittelbar an die Behauptungen und Vorschläge der im vorigen Kapitel namhaft gemachten Staatscanonisten an und weisen deren Nichtigkeit und Verderblichkeit für Kirche und Staat nach. Auch in Zeitschriften wurden die Rechte der Kirche den Ansprüchen ihrer Feinde gegenüber mannhaft vertheidigt.

Einer der hervorragendsten und verdienstvollsten Kämpfer für die Gerechtsame der Kirche war Weihbischof Gregor v. Zirkel[1] in Würzburg († 1817), ‚ein ebenso gelehrter, wie kluger und standhafter Kirchenvorsteher'. Würdig zur Seite steht ihm der geistliche Rath und Professor Andreas Frey in Bamberg, welcher, ‚ehemals ein Febronianer', später ‚ganz andere Ansichten gewann'.[2] Von ihm sind auch die Bemerkungen zu der Broschüre Kopp's ‚Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche' verfaßt. Ein Exemplar sandte Frey an Weihbischof Kolborn, welcher ‚ihn versicherte, daß er eben im Begriffe gewesen sei, die Ideen des Herrn Kopp zu widerlegen, was er nun überflüssig finde'. Frey war Mitglied des Eichstätter Freundeskreises,[3] an dessen Spitze der Official Eucharius Adam von Eichstätt stand. Auch Pfarrer Karl Egger von Kleinaitingen, zuletzt Domdecan in Augsburg († 1849), Regens Franz Stapf in Bamberg († 1820), geistlicher Rath Lumpert von Augsburg und die Laien Franz Joseph Schmid, Tabaksfabrikant in Augsburg,

---

Universität, ein Mitglied des Freimaurerbundes, wirkte für die Einführung von ‚Reformen' und verlangte die Berufung ‚katholischer Kirchenversammlungen', deren ‚Nothwendigkeit' er in einem besondern, von dogmatischen und historischen Unrichtigkeiten und namentlich von Invectiven gegen die ‚römische Curie' angefüllten Buche (Augsburg 1807) nachzuweisen suchte. Siehe Wurzbach, Bd. 32, S. 341 ff. und Kap. 27.

[1] Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg S. 330 ff.

[2] So schrieb er am 27. November 1815 an Eucharius Adam. Eichstätter Ordinariatsarchiv.

[3] Pastoralblatt für die Diöcese Eichstätt 1865. Nr. 49. S. 227.

und Landrichter Schmid von Dillingen gehörten zu diesem Kreise. Bei ihnen fanden auch Gleichgesinnte aus andern Gegenden Deutschlands Anschluß, welche für die Sache der Kirche eine sehr rege Thätigkeit entfalteten und in verschiedenen Schriften und Artikeln die falschen Ideen der Partei Wessenbergs bekämpften. Auch die beiden Freiherren Franz Otto v. Droste († 1826), Domcapitular von Münster und Hildesheim, und sein Bruder Clemens August,[1] ebenfalls Domherr von Münster, schlossen sich den Vertheidigern der kirchlichen Freiheit würdig an.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß ‚es zur Herstellung des gänzlich zerrütteten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat kaum etwas anders bedürfe, als daß beide in ihrer wahren Bedeutung aufgefaßt würden', verbreiten sich die genannten Männer in ihren Schriften mit besonderer Ausführlichkeit und unter steter Berücksichtigung der cursirenden falschen Ansichten über Wesen, Rechte und Aufgabe der Kirche und des Staates und ihres gegenseitigen Verhältnisses.

Um die Unbegründetheit und die Absurdität der vorgeschlagenen s. g. Reformen recht augenfällig und gründlich darzuthun, heben die Vertheidiger der Kirche mit besonderem Nachdruck deren göttlichen Charakter hervor und zeigen im Einzelnen, daß die Verfassung und innere Organisation der Kirche einer Verbesserung durch Menschen weder fähig noch bedürftig sei.

Vorzüglich verbreiten sie sich im Gegensatze zu den Febronianern, welche die Gewalt des Papstes auf einen Primat der Ehre beschränken, über die Stellung, die Aufgabe und die Rechte des Oberhauptes der Kirche und führen namentlich dessen Bedeutung für ihre Einheit und Freiheit an. ‚Würde sich der Papst', schreibt Zirkel,[2] wie die Staatskirchler wollen, ‚von der Regierung der allgemeinen Kirche und von der wirksamen Aufsicht über die besonderen Kirchen zurückziehen und sich unter blos passivem Verhalten mit der beliebten Anzeige der sich ergebenden Veränderungen begnügen', dann ‚würde die Kirche bald in einzelne Theile auseinander fallen.' Die Einheit in ‚Lehre, Gottesdienst und Kirchenzucht' wäre dahin, und die einzelnen Theile müßten ‚bald der

[1] Siehe S. 167 und 227. — [2] Die deutsche kath. Kirche S. 14.

anziehenden stärkeren Gewalt weichen und den Staaten anheimfallen'. ‚Wir würden so viele Kirchen als Staaten entstehen sehen.' Die katholische Kirche würde ‚zu einer bloßen von der Staatsgewalt abhängigen Staatsanstalt herabgewürdigt'. ‚Wenn die deutsche katholische Kirche frei von Rom ist, wird sie dann nicht ganz von der Staatsgewalt abhängig, und wird sie sich nicht gefallen lassen müssen, eine Magd in ihrem Dienste zu sein?'[1]

Auf das Lieblingsproject Wessenbergs und seiner Genossen, von einer ‚deutschen Nationalkirche' mit einem ‚Primas' an der Spitze, übergehend, führen Zirkel u. A. den Nachweis, daß eine Nationalkirche nach der Idee der Neuerer in directem Widerspruche mit den Anordnungen Christi sei, und unterziehen zugleich die für den heiligen Stuhl so beleidigenden Behauptungen von ‚der Dependenz der Bischöfe von der römischen Curie', von den ‚Gefahren der deutschen Kirche' u. s. w. einer wohlverdienten Kritik. ‚Wo hat je das Oberhaupt der Kirche', erwidert Weihbischof Zirkel[2] auf diese Anklage des heiligen Stuhles, ‚die Bischöfe zu willenlosen Werkzeugen seiner Politik gemacht? Wenn, leider! der Papst eine Bemerkung verdienet; so ist es vielmehr diese daß er von dem Rechte der obersten Aufsicht und Leitung der Kirche, insbesondere von dem Rechte, Rechenschaft der Amtsführung von den Bischöfen zu fordern, vielleicht nur zu wenig Gebrauch gemacht, auf die Berichte über den Diöcesanzustand zu vieles Vertrauen gesetzet, und zuviel Nachsicht, Erleichterung und Gnade zum Nachtheile der allgemeinen Kirchengesetze hat eintreten lassen.' ‚Wie oft hat man nicht', fährt der gelehrte Prälat mit Bezug auf die zweite Beschuldigung fort, ‚in den Worten: Vaterland und Verfassung einen Entschuldigungsgrund zu finden geglaubt, dem heiligen Vater den kanonischen Gehorsam nicht leisten zu können? Was können Vaterland und Verfassung von den Bischöfen anders fordern, als die Beförderung des religiösen, geistlichen Lebens in der Kirche, das sich von da aus, wie aus dem Herzen, in alle Theile des politischen Körpers ergießet; und daran soll der Verband mit Rom, dem Sitze der Christen-

[1] Zirkel, a. a. O. S, 19. Vgl. (Franz Droste), Ueber Kirche und Staat S. 17. — [2] A. a. O. S. 35 f.

heit hindern? Kehre man doch nur die Seite der gepriesenen Kirchenfreiheit, als der aufzuhebenden Dependenz von der römischen Curie, um! Was wird aus der Religion, was wird aus der Kirche werden, wenn sie mit der Staatsverfassung Eins geworden ist, und der Klerus zu der niedersten Gattung der Staatsdiener herabsinket?' Durch die Aufstellung eines Primas nach dem Sinne der Partei Wessenbergs ‚würde also die künftige Entzweiung in der Kirche schon eingeleitet'.

Bei dieser Gelegenheit weist Zirkel auf die Gefahren hin, welche der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Episcopates von der Aufstellung eines Primas drohten. ‚Was gewinnt die deutsche Kirche dabei', fragt er, ‚wenn sie nur darum einen Primas erhalten soll, um sich unabhängig von dem Papste zu machen, um desto abhängiger von jenem zu werden? Die Steine eines Gewölbes fanden einst den Druck des sie bindenden Schlußsteines unerträglich und vereinigten sich, um sich frei bewegen zu können, in dem Entschlusse, ihn durch die Uebergewalt des Gegendruckes zu sprengen. Es gelang ihnen; allein, kaum war es geschehen, als das Gewölbe zusammenstürzte und sie zu Boden fielen. Sie hatten eine Freiheit errungen; allein es war nur die Freiheit zu fallen. Dies ist die Freiheit, die man den Bischöfen, abgerissen von Rom, unter dem Namen und dem Schutze der deutschen Primatie darbietet. Werden die Souveräne, die sich mittelst derselben des päpstlichen Einflusses entledigt haben, nicht in der Folge auch des Einflusses des Primas sich entledigen? Gerade höret alle Einheit, Selbstständigkeit und Freiheit der deutschen Kirche auf, wenn die weltliche Macht zwischen Klerus und Bischof, zwischen Bischof und Papst tritt. Der neugeschaffene Primas würde dann in tiefster Unterthänigkeit eine bedaurungswürdige Rolle spielen. Er würde glauben, für seine und der Kirche Zwecke zu arbeiten, während er nur fremden Zwecken dient.'

Die in den Schriften der Partisanen Wessenbergs zur Schau getragene Unehrerbietigkeit und Undankbarkeit gegen den heiligen Stuhl fand ebenfalls die wohlverdiente Rüge. ‚Das Oberhaupt der Kirche', schreibt Frey,[1] ‚hat es gewiß verdient, daß man

[1] Bemerkungen S. 18 f.

ihm die höchste Achtung erweise und das größte Zutrauen schenke. Dieses allein hat bei den Stürmen der Zeit einen unerschütterlichen Muth entwickelt und den Rechten der Kirche nichts vergeben.' ‚Sind wohl die deutschen Bischöfe', fährt er fragend fort, ‚im Stande gewesen, das Ungewitter zu beschwichtigen? Welches Ansehen haben sie dermalen noch in dieser kritischen Periode? Können sie bei der Behandlung, die sie bisher erfahren haben, darauf rechnen, daß sie Kräfte genug haben werden, die überall so niedergedrückte Kirche zu erheben, zu retten?'

Auch das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt mußten die Gegner Wessenbergs und seiner Genossen in den Bereich ihrer Untersuchungen ziehen. Sie beschränkten sich aber nicht darauf, den Nachweis zu liefern, daß die Rechte der Kirche überhaupt, und also auch in Deutschland, in göttlicher Anordnung begründet, historisch erworben und durch völkerrechtliche Verträge sanctionirt seien, sondern sie legen auch die niederen und unwürdigen Schmeicheleien der Neuerer gegen die weltliche Gewalt in ihrer ganzen Abgeschmacktheit dar. Namentlich weisen sie in ernster und würdiger Weise auf die Lage hin, in welche die katholische Kirche Deutschlands in kurzer Zeit gerathen müsse, wenn die Vorschläge dieser Partei angenommen und ausgeführt würden. ‚Die Vorsehung', schreibt Frey,[1] ‚hat es gewollt, daß die Katholiken nun größtentheils unter protestantischen Regenten stehen'; werden daher ‚nicht allgemeine Normen, die ihre Kirchenverfassung bestimmen, festgesetzt, so wird immer der Geist des protestantischen Kirchenrechts, der dem katholischen entgegengesetzt ist, auf die subjectiven Gesinnungen der Regenten und ihrer Ministerien einen solchen Einfluß in Bezug auf das katholische Kirchenwesen gewinnen und äußern, welcher bei den Katholiken Beunruhigung erzeugen und eine immer fließende Quelle zu Beschwerden werden muß.' Zum Beweise dafür beruft er sich auf die bestehenden Zustände. ‚Wer seit der Säcularisationsperiode', fährt er fort, ‚Gelegenheit gehabt hat, das Benehmen der protestantischen Ministerien gegen die Katholiken ins Auge zu fassen, und überhaupt den Geist des neueren Protestantismus,

[1] Bemerkungen S. 14 f.

der sich, wo er kann, sehr wenig tolerant beweist, zu beobachten, der wird sich von der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel leicht überzeugen. Die in Schriften zwar so hoch gepriesene Toleranz der Protestanten hat sich nichts weniger als practisch an den Tag gelegt.'

Sehr eingehend erörtern die Vertheidiger der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt. Dies war ja der Hauptpunkt. Die falschen Reformer gingen in dieser Hinsicht, wie Frey[1] richtig bemerkt, in zwei Richtungen auseinander. ‚Die eine verfolgte die Grundsätze des Territorialsystems, sah auch die katholische Kirche schlechterdings als dem Staate subordinirt an, und ließ diesem in allen Kircheneinrichtungen den Vorzug. Die andere amalgamirte sogar Kirche und Staat, und legte der Staatsgewalt ausschließlich die Befugniß bei, den vollendeten Zweck der Menschheit in physischer und moralischer Rücksicht zu realisiren.' Beiden aber war die ‚katholische Hierarchie der größte Stein des Anstoßes'. Diese Partei wollte natürlich, daß ‚die Organisation der katholischen Kirche blos von dem Staate, nicht von ihr selbst ausgehe, und was ihr immer zugedacht werden möge, nicht als ein Recht der Kirchengewalt, sondern als eine Gnadenverleihung des Staates betrachtet werde'.

Um so mehr waren die Vertheidiger der Autonomie der Kirche bemüht, ihr das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu vindiciren, ohne jedoch dem Staate seine Rechte der Kirche gegenüber verkümmern zu wollen; vielmehr sprachen sie wiederholt aus, daß das wahre Wohl der Kirche und des Staates am besten gefördert werde, wenn diese beiden von Gott angeordneten Gewalten sich im Streben nach ihrem Ziele gegenseitig unterstützten. Dagegen sei jedes unbefugte Eingreifen der einen Gewalt in die Sphäre der andern verderblich. Der Staat, sagt mit Recht Weihbischof Zirkel,[2] muß ‚dem Gottesdienste, der Religionslehre und den übrigen Kirchenanstalten die Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und eine ihnen eigenthümliche Würde belassen und seine Mitwirkung, wenn man doch diesen Ausdruck

[1] Bemerkungen S. 9. — [2] A. a. O. S. 27 und S. 3.

beibehalten will, blos und allein auf die möglich gemachte freie Wirksamkeit des apostolischen Lehr- und Vorsteheramtes und den der Kirche zu ertheilenden Schutz beschränken. Gehet der Staat weiter und drängt er sich in das Kirchenregiment selbst ein, so vereitelt er den Kirchenzweck, ohne den seinigen zu erreichen, weil dieser nur in jenem zu erreichen ist'.

Allein von einer solchen Einsicht waren die unkirchlichen Canonisten weit entfernt. ‚Man will einreißen', schreibt Zirkel, die Absichten derselben enthüllend, ‚um wieder aufzubauen: man will das Alte vernichten, um neu zu schaffen, und nimmt dazu von der Säcularisation des Kirchengutes den scheinbaren Grund her, als wenn mit diesem Kirchengute auch die einst daran geknüpften Kirchenrechte an die weltliche Macht übergegangen wären. Man gefällt sich darin, die Formen der neuen Kirche, die man errichten will, den neuen Staatsformen anzupassen, und sofort ein System geltend zu machen, durch das die Kirche, ihrem Wesen nach, im Staate untergehen müßte, während sie um des Volkes willen, und nur zum Scheine noch fortbestände.'

Um die Ansprüche der Staatsgewalt zu rechtfertigen, machte die Partei Wessenbergs nicht allein die febronianischen Theorien vom Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche geltend, sondern berief sich auch darauf, daß die Kirche eine vom Staate recipirte Gesellschaft, eine ‚Rechtsgesellschaft' sei, die sich ‚im Staate' befinde und ‚daher denjenigen Bedingungen unterworfen wäre, unter denen der Staat sie recipirt habe, oder recipiren wolle'.[1]

Diese absurde, aller geschichtlichen Entwickelung und allem positiven in Deutschland noch geltenden Rechte Hohn sprechende Behauptung fertigt Franz v. Droste[2] kurz und bündig mit den Worten ab, ‚man möge wohl von einer Zunft oder auch von einer religiösen Secte sagen, daß sie im Staate recipirt sei, und ihre Reception an Bedingungen knüpfen, aber mit der Würde der von Gott selbst gestifteten Kirche stehe solch ein Gedanke in empörendem Widerspruche. Demnach könne von einer Reception und allen daraus herzuleitenden Folgen, von Bedingungen, unter

[1] Siehe S. 335. — [2] A. a. O. S. 12, 14 und 18.

welchen irgend ein deutscher Staat die katholische Kirche recipirt haben solle, keine Rede sein. Die Kirche falle keineswegs mit den einzelnen Staaten zusammen und sei nichts weniger als von denselben recipirt, vielmehr habe sie schon Jahrhunderte in jenen Ländern bestanden, in welchen die jetzigen Staaten sich bildeten. Wolle man zur Unterstützung der Ansprüche des Staates den Umstand geltend machen, daß die nämlichen Menschen Glieder des Staates und der Kirche, daß sie Staatsbürger und zugleich katholische Christen seien, so ändere dieses weder an der wesentlichen Verschiedenheit noch an der Unabhängigkeit beider Vereine etwas. Die Vorsteher und Mitglieder der Kirche seien als Bürger dem Staate unterworfen, aber in dem, was zum Wirkungskreis der Kirche gehöre, völlig unabhängig von jedem bürgerlichen Vereine.'

Auch ‚die Berührung, worin die Kirche durch ihre zeitlichen Besitzungen nothwendig mit dem Staate gerathen müsse', hatten die Staatscanonisten zur Unterstützung der Ansprüche desselben geltend gemacht; allein mit Recht bemerkt Freiherr v. Droste,[1] daß ‚aus diesem Verhältnisse auf keine Weise sich die Folge ziehen lasse, daß nun auch der innere Haushalt, die Verwaltung und Verwendung des von Staatswegen geschützten Kirchengutes zum Ressort des Staates gehöre, oder daß in dieser Hinsicht die Kirche der Oberaufsicht der Staaten unterliege, in deren Gebieten ihre Besitzungen sich befinden'.

‚Die Anerkennung der Kirche', so schließt Droste seine Auseinandersetzung, ‚als eines rechtlich bestehenden Vereins, und die Verheißung des Staats, sie als solchen zu schützen — weit entfernt, sie in ein Subjectionsverhältniß gegen den Staat zu setzen, oder diesem Rechte über die Kirche zu verleihen — legt vielmehr dem Staate die Verbindlichkeit auf, sie als die zu achten, die sie zu sein behauptet, — als einen durch Gottes Stiftung geordneten, unabhängigen Verein — mithin ihre Unabhängigkeit zu achten in Rücksicht aller der Rechte und Mittel, die zu ihrer Existenz und zur Erreichung ihres Zweckes erforderlich sind, und selbst in solchen Rechten sie nicht nach einseitiger Willkür zu verletzen,

[1] S. 20 f.

die zwar an sich nicht wesentlich, aber dennoch, weil auf gesetzliche Weise erworben, rechtlich ihr angehören.'

Die Vertheidiger der kirchlichen Gerechtsame unterzogen auch die einzelnen von den Febronianern gemachten und von uns bereits mitgetheilten Projecte und deren angebliche Begründung einer eingehenden Prüfung und wiesen deren Unstatthaftigkeit und Unbegründetheit nach. Wir wollen von einem näheren Eingehen auf die einzelnen Punkte hier absehen und unsere Darstellung mit den Worten des verdienstvollen Weihbischofs Zirkel[1] schließen. Er äußert sich ebenso richtig als würdevoll über die Beziehungen der Kirche zum Staate: ‚Die Kirche kann weder als ein Attribut des Staates angesehen, noch in eine Anstalt des Staates umgeschaffen werden. Sie hat im Himmel ihren Ursprung und hat sich auf der Erde niedergelassen, nicht als auf dem Gebiete des Staates, sondern als in dem, davon ganz unterschiedenen Gebiete des menschlichen Gewissens, von wo aus sie sich sichtbar machet, beschäftiget das ewige Heil der Menschen zu bewirken, während der Staat ihr zeitliches Wohl besorget. Der Gläubige der Kirche ist sittlich ein anderer Mensch, als der Unterthan des Staates, und strebet auch nach einem anderen Zwecke.'

‚Die Vermischung des Staates und der Kirche, wo sie immer stattfindet, wie in den protestantischen Ländern, besteht mehr dem Scheine, als der Wahrheit nach. Staat und Kirche, oder äußeres und inneres Recht, welche sich darin sichtbar aufstellen, oder Gott und die Welt sind ewig und zwar der ganzen Gattung nach unterschieden. Daher heißt es auch: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Einigen sich aber diese beiden Gewalten in einem sittlichen Vereine, so theilet sich diese Einheit dem öffentlichen und privaten, dem äußeren und inneren Menschenleben mit. Das äußere Recht tritt in die Formen des inneren und veredelt sich darin, und das innere Recht wird zum natürlichen Träger des äußern, indem es auch seinerseits hervortritt. Der Staat ertheilet der Kirche Schutz, die Kirche dem Staate Heiligkeit. Wo der Staat die geistliche Gewalt sich aneignen will, da hört die Kirche auf zu sein, und

[1] A. a. O. S. 169 f.

wo diese Grundsäule der Wahrheit sinkt, da dringen die vorerwähnten Uebel unaufhaltsam ein, und durchwühlen die Fundamente der Staaten: sie zerstören das geistige und bürgerliche Leben eines Volkes, selbst bis zum Vertrauen des alltäglichen Umganges herab. Ohne Religion und Gottesdienst artet das Menschengeschlecht in eine verschlagene Thiergattung aus, die sich selbst mit Gewalt oder mit List aufreibet.'

‚Die Staatsgewalt zeigt sich demnach in ihrer ganzen Größe und Würde nur dann, wenn sie in ihrer Sphäre sich haltend, gegen die Kirche das Recht ausübt, den Schaden für das Gemeinwesen zu verhüten, und mit königlicher Achtung und Liebe die Kirche zu schützen, welche die Rechte des Thrones an das Gewissen der Unterthanen knüpfet. Was alle großen Könige und Fürsten der Vorwelt gethan haben, das erwarten wir auch mit Vertrauen von den Königen und Fürsten unserer Zeit!'

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Bemühungen der säcularisirten Fürstbischöfe um Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Ihre gegenseitigen Correspondenzen. Der Reichserzkanzler. Ueberzeugung der Fürstbischöfe von der Nothwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens und eines festen Anschlusses an den Papst. Ihre Berichte an den heiligen Stuhl und die daran geknüpften Bitten. Promemoria der bayerischen Diöcesanvorstände an den Papst im Juli 1816.

Die säcularisirten Fürstbischöfe Deutschlands sahen den Verheerungen auf kirchlichem Gebiete nicht theilnahmslos zu. Sie hatten sich der gebieterischen Nothwendigkeit gefügt und auf ihre weltlichen Rechte und Besitzungen Verzicht geleistet; um so fester hielten sie dagegen an ihren geistlichen Gerechtsamen, und ihr Eifer in Vertheidigung derselben wuchs in dem Maße, als die Eingriffe der Fürsten in die Rechte der Kirche sich mehrten. Noch war der Act der Säcularisation nicht ganz vollzogen, als schon einzelne kirchliche Oberhirten mit einander in Correspondenz traten, um die Mittel ausfindig zu machen, durch welche die drohenden und die bereits eingetretenen Gefahren von der Kirche abgewandt werden könnten. Der Reichsreceß stellte wohl eine neue Diöcesaneintheilung und eine Ordnung der kirchlichen Ver-

hältnisse durch ein Concordat mit Rom in Aussicht; allein die Bischöfe glaubten ‚bis zum Erscheinen' desselben ihre ‚Gerechtsame' so viel als möglich ‚in Sicherheit setzen' zu müssen.[1] Sie hielten sich hiezu um so mehr verpflichtet, ‚da das päpstliche Concordat', wie der Fürstbischof von Würzburg[2] schreibt, ‚die Verhältnisse der Kirche zum Staate nicht ganz entscheiden, und auch sobald noch nicht erscheinen dürfte', und außerdem ‚vielleicht noch viele Schwierigkeiten in seiner Annahme durch das Einverständniß der weltlichen Fürsten finden könnte'. In einem Schreiben an Dalberg spricht er ebenfalls die Befürchtung aus, daß ‚das Concordat entweder gar nicht oder zu spät zu Stande komme',[3] und der Fürstbischof von Speyer[4] ‚befürchtet', daß dasselbe ‚schlecht ausfalle'. Wohl stellte der Kurerzkanzler den kirchlichen Oberhirten, die seine Vermittlung anriefen, den baldigen Abschluß eines Concordates wiederholt in Aussicht und sprach auch die Hoffnung aus, daß dasselbe ‚vortheilhaft' für die Kirche sich gestalten werde,[5] allein der Abschluß desselben rückte in immer weitere Ferne.

Unter diesen Umständen wandte sich Erzbischof Clemens Wenzeslaus[6] an Dalberg, um von ihm ‚die Maßregeln' zu erfahren, von deren Anwendung man ‚gegen die von den weltlichen Fürsten beinahe nach gemeinsamem Maßstabe geschehenen Eingriffe noch vor Zustandekommung eines allgemeinen Concordates eine angemessene Abhilfe sich versprechen könne'; damit verband er den dringenden Wunsch, daß ‚wegen der zunehmenden allgemeinen Eingriffe' die ‚baldige Einleitung zu einer reichsconstitutionsmäßigen Bestimmung und Beschleunigung eines Concordates geschehen und dadurch die wichtige Vorsorge für unsere heilige Religion und ihre Diener getroffen werden möge'.

In seinem Antwortschreiben[7] beklagt der Reichserzkanzler, daß ‚die entschädigten weltlichen Fürsten immer mehr fortfahren,

---

[1] Der Fürstbischof Adalbert von Fulda an den Fürstbischof von Würzburg am 6. Mai 1803 bei Reininger, Die Weihbischöfe S. 348.

[2] A. a. O. S. 342. — [3] A. a. O. S. 344. — [4] Schreiben an den Fürstbischof von Würzburg am 9. August 1803 a. a. O. S. 360.

[5] A. a. O. S. 347. — [6] Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 143. — [7] A. a. O. S. 145.

in die bischöflichen Diöcesanrechte einzugreifen', und seine ‚wiederholten, theils freundschaftlichen, theils nachdrucksamen Vorstellungen' gegen diese Anmaßungen ‚bisher ohne weitere Wirkungen' gewesen seien, spricht aber die Hoffnung aus, ‚daß die entschädigten Fürsten Wahrheit, Recht und Billigkeit am Ende erkennen und ungegründeten Absichten entsagen würden'.

Diese Hoffnung erwies sich jedoch als eitel, und die ‚gravamina' hatten sich bereits 1805 ‚um ein Merkliches vervielfältigt und vermehrt', so daß Clemens Wenzeslaus, der inzwischen auch dem Papste über die Lage der Kirche in Deutschland Bericht erstattet hatte,[1] wieder an Dalberg[2] schrieb, um dessen ‚Mitwirkung im Zustandebringen eines Concordates, durch welches die Religion und die so sehr angefochtenen Rechte des gesammten deutschen Episcopates gerettet und aufrecht erhalten werden möchten, zu erlangen'. Der Kurerzkanzler versprach Abhilfe[3] und war auch bei seiner Anwesenheit in Paris zu Gunsten der deutschen Kirche thätig. Das Resultat seiner Bemühungen wurde schon an einer andern Stelle[4] mitgetheilt.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß ‚nur Ein Episcopat sei',[5] und ein gemeinschaftliches Auftreten aller Bischöfe ihren so gerechten Forderungen mehr Nachdruck verleihen würde, schrieb schon am 4. August 1803 der Fürstbischof von Würzburg[6] an die Fürstbischöfe von Eichstätt und Speyer, daß ‚wenn je — gewiß dermal die engste Vereinigung und gemeinsame Theilnahme aller deutschen Reichs-Bischöfe unumgänglich nöthig sei, insofern man nicht zusehen wolle, daß wesentliche, auf göttliche Einsetzung gegründete, und deßwegen unablegbare kirchliche Gerechtsame den Bischöfen entzogen werden, und für die Zukunft zum Schaden der Religion zu scheitern gehen sollen. Das sich so weit hinaus verziehende Concordat möchte sonach alsdann erst post festum zu Stande gebracht werden'. Der Fürstbischof von Eichstätt

---

[1] Lieber, Zu Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 146.

[2] Am 12. Sept. 1805. A. a. O. S. 146. — [3] Am 19 Sept. 1805. A. a. O. S. 146 f. — [4] Seite 262 f — [5] Der Fürstbischof von Würzburg an den Fürstbischof von Fulda bei Reininger, S. 347. — [6] A. a. O. S. 356 ff.

war derselben Ansicht. Er ‚fand es nicht nur für räthlich, sondern für unumgänglich nothwendig und pflichtschuldig, daß alle Reichsbischöfe sich aufs engste vereinen und das kirchliche Ansehen und ihre von Gott empfangene Gewalt mit gesammter Hand und nach allen Kräften zu vertheidigen sich bestreben'[1] müßten. Auch Dalberg war der Meinung, daß ‚Einigkeit in der deutschen Kirche mehr als jemals nöthig sei'.[2] Diese ‚brüderliche Einheit und Eintracht des Sinnes' unter den noch lebenden Bischöfen gewährte ihm ‚vielen Trost und Beruhigung'[3] in diesen traurigen Zeiten. Er war ebenfalls überzeugt, daß ‚in dieser Vereinigung zuverlässig unter Mitwirkung des Papstes und des Kaisers das wesentlich Gute gerettet werde'.[4]

Weil aber ‚zu allen Verfolgungszeiten der christlichen Kirche, wie die Geschichte aller Jahrhunderte es sattsam ausweist, die nahe Verbindung mit dem höchsten Oberhaupte die besten, hingegen die Trennung die schlimmsten Folgen hervorgebracht hat', hielt es der Fürstbischof von Eichstätt[5] für ‚keine vergebliche und fruchtlose Mühe, wenn ebenfalls Sr. päpstlichen Heiligkeit die allenthalben den deutschen Kirchen drohenden Gefahren recht warm ans Herz gelegt, und bei Errichtung des Concordats um abhilfliche Maaße nachgesucht würde'. Mit diesem Vorschlage war Dalberg[6] ganz einverstanden. Auch ihm ‚schien es zweckmäßig, daß die deutschen Kirchenvorsteher mehr als jemals an Ihro päpstliche Heiligkeit als Vereinigungspunkt der katholischen Kirche sich wenden und um väterlichen Rath und Unterstützung nachsuchen sollten'. Dem Auditor der bayerischen Nuntiatur, Grafen Troni, bemerkte er damals, ‚daß in diesem Augenblicke alle deutschen Kirchenvorsteher sich lediglich und ganz an den Papst als Vereinigungspunkt anschließen müßten', indem ‚nur auf diese Weise die Kirche in Deutschland gerettet werden könnte'. Er

[1] Der Fürstbischof von Würzburg an den Fürstbischof von Fulda bei Reininger, S. 364 ff. — [2] An den Fürstbischof von Würzburg am 23. Mai 1803 a. a. O. S. 346. — [3] Der Fürstbischof von Würzburg an den Fürstbischof von Fulda a. a O. S. 347. — [4] An den Fürstbischof von Würzburg am 23. Mai 1803 a. a. O. S. 346. — [5] An den Fürstbischof von Würzburg am 22. September 1803 bei Reininger, S. 364 ff. — [6] Schreiben vom 27. Dez. 1803 a. a. O. S. 371 ff.

versprach dabei zugleich, daß er ‚hierin das Beispiel geben würde'.[1] Dieselbe Ansicht sprach der Fürstbischof von Würzburg[2] aus, der ‚längst überzeugt' war, ‚daß in dieser kirchlichen Einheit durch alle hierarchischen Stufen die Festigkeit und die Dauer der Kirche bestehe, welche bisher den fürchterlichen Erschütterungen des Revolutionsgeistes widerstanden habe und in der Folge widerstehen werde'.

Von dieser Ueberzeugung beseelt, wandten sich die deutschen Bischöfe theils einzeln, theils gemeinschaftlich, sowohl während der einzelnen Concordatsverhandlungen als auch nach deren Abbruch an das Oberhaupt der Kirche, welchem sie die Eingriffe der Regierungen in die kirchlichen Rechte und Freiheiten schilderten. Dies that schon am 1. Juli 1803 der Fürstbischof von Würzburg,[3] dessen Schreiben auch ‚der Profanation der heiligen Gefäße, Paramente und Kirchen', der Unterdrückung der Orden beiderlei Geschlechtes u. s. w. erwähnt. Am 18. Juli richtete der ehemalige Kurfürst und Erzbischof von Trier, Clemens Wenzeslaus,[4] ein ähnliches Schreiben an den Papst, welcher in seiner Antwort dem frommen Kirchenfürsten das gebührende Lob spendet und ihn zur Standhaftigkeit ermuntert. Aus diesem Schreiben erhellt auch, daß der Erzbischof bereits die Hilfe des Kaisers und des Erzkanzlers angerufen hatte. Am 4. Januar 1804 war der Fürstbischof von Würzburg,[5] zunächst wegen der Eingriffe der bayerischen Regierung in die Interna seines Seminars, wieder genöthigt, sich an Pius VII. zu wenden, dem er bei dieser Gelegenheit ein trauriges Bild der kirchlichen Zustände seiner Diöcese entrollt. Sein vorzüglicher Zweck dabei war, daß Se. Heiligkeit erkennen möge, mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen habe, mit welchem ‚unversöhnlichen Hasse' man die Kirche verfolge, auf die man ‚die protestantischen Grundsätze'

[1] Brief an den Weihbischof Kolborn, damals in Wien, vom 12. Febr. 1804 bei Beaulieu-Marconnay, I. 240.

[2] An Dalberg, 6. Januar 1804, bei Reininger, S. 373 ff.

[3] A. a. O. S. 347 ff.

[4] Lieber, a. a. O. S. 140 f.

[5] Reininger, a. a. O. S. 376 ff. Siehe S. 355 ff.

anwende, und wie allgemein die Verachtung der Religion verbreitet sei. Die Antwort des Papstes erfolgte im März 1804. Der heilige Vater billigte vollständig die Maßregeln, welche der Fürstbischof zur Wiederherstellung der Ordnung in seinem Seminare getroffen und versicherte ihn des Beistandes des heiligen Stuhles. Sehr ausführlich verbreitet sich über die Lage der deutschen Kirche Clemens Wenzeslaus in einem Schreiben an den Papst, welchen er über die factischen Zustände ‚mit möglichster Vollständigkeit informirte'.

Auch andere kirchliche Behörden thaten denselben Schritt. Aus allen deutschen Diöcesen liefen Klagen über die Anmaßungen der Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten ein. Dalberg selbst erstattete am 24. Juli 1814 dem Papste Bericht ‚über die überaus traurige und unwürdige Lage der ehemals so blühenden und angesehenen deutschen Kirche'.[1]

Die von Bayern bedrückten Bischöfe Tyrols wandten sich ebenfalls nach Rom um Hilfe unter Darlegung ihrer traurigen Lage.[2]

Neue Hoffnungen schöpften die Katholiken, als die Eröffnung des Bundestages in Frankfurt bevorstand, von welchem der Abschluß eines Concordates mit dem heiligen Stuhl erwartet wurde.

Um denselben noch einmal über die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu orientiren, richteten die bayerischen Diöcesanvorstände, an ihrer Spitze der edle und eifrige Fürstbischof von Eichstätt, im Juli 1816 ein ausführliches Promemoria an Papst Pius VII., in welchem sie eine getreue Schilderung ‚der traurigen und betrübten' Lage der ehemals ‚blühenden' Kirche Deutschlands entwerfen und um die Vermittelung des heiligen Stuhles zur Herstellung geordneter Verhältnisse bitten.

Seit der Säcularisation, klagen die kirchlichen Oberhirten, befinde sich die Kirche Deutschlands im Zustande der Unterdrückung durch die weltliche Gewalt, die sie wie ‚eine gemeine Magd' behandele und ihr kaum Duldung zugestehe (vix toleratam se luget). Ihre Bisthümer seien bis auf ‚vier' verwaist, und

[1] Der Inhalt ist aus dem päpstl. Antwortschreiben ersichtlich. Dasselbe steht in der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs ꝛc. in den Anlagen S. 76 f. — [2] Siehe Seite 242.

‚es fehle wenig, daß der deutsche Episcopat aussterbe‘; die ‚Domcapitel seien aufgelöst‘; die ‚weltliche Gewalt mische sich in die Regierung der Diöcesen ein, ernenne geistliche Räthe, errichte Collegien, erlasse Entscheidungen in kirchlichen Angelegenheiten‘. Sie setze den ‚Bischöfen‘ und den ‚Generalvicaren‘ der verwaisten Diöcesen ‚zahllose Hindernisse in Ausübung der kirchlichen Jurisdiction entgegen‘, bestimme die Beziehungen zwischen Kirche und Staat‘ ‚einseitig‘ und ‚nach dem herrschenden Zeitgeist‘, beeinträchtige und kränke die Rectoren der Kirche in ihren seit Jahrhunderten besessenen Rechten und beschränke ihre Gewalt auf ‚das Dogma und die Sacramente‘. Der ‚äußere Cultus‘ stehe unter der Polizeigewalt und sei auf das Innere der Kirchen eingeschränkt, außerdem werde die Ausübung desselben durch eine Unzahl von weltlichen Verordnungen vom Staate einseitig geregelt, wodurch das Volk verwirrt und geärgert, die Kirche aber ‚dem Spotte‘ ihrer Gegner preisgegeben werde. ‚Die kirchliche Disciplin liege gänzlich darnieder‘; denn es sei den Bischöfen ‚fast jede Jurisdiction über den Klerus und die freie Vergebung der kirchlichen Beneficien‘ entzogen, und damit ‚die Macht, zu belohnen und zu bestrafen‘, ihnen abgesprochen. Der ‚Appell wegen Mißbrauchs‘ an die weltliche Gewalt sei gestattet und die Ertheilung der höheren Weihen werde von einer ‚speciellen Erlaubniß der weltlichen Gewalt‘ abhängig gemacht.

Hierauf weisen die Bischöfe auf die schlimmen Folgen ‚solch heilloser Zustände‘ hin. Insbesondere führen sie an, daß der Klerus, welcher von dem Bischofe ‚nichts zu hoffen und nichts zu fürchten habe‘, sich ‚auch wenig um ihn kümmere‘, und ‚gestützt auf die Hilfe von Seiten der weltlichen Gewalt ungestraft die Kirchengesetze übertrete. Dadurch ‚würden die Aergernisse vermehrt‘, was wieder den allerschlimmsten Einfluß auf die Laien ausübe. Nicht minder beklagen sie die Entheiligung der Ehe. ‚Die göttlichen Ehegesetze‘ würden durch den ‚grassirenden religiösen Indifferentismus‘ arg verletzt, die gemischten Ehen nähmen sehr zu, und die Kindererziehung werde durch Staatsgesetze festgestellt. Die von der weltlichen Gewalt ohne Rücksicht auf die Unauflösbarkeit der Ehe erlassenen Gesetze über Ehescheidung bewirkten, daß ‚man in die Ehe eintrete und dieselbe wieder

verlasse, wie einen Kaufladen auf dem Markte', und ‚von einer Ehe zur andern schreite, vorzüglich in jenen Gegenden, in welchen das preußische Landrecht eingeführt sei'.

Auch der traurigen Schulverhältnisse gedenken die Unterzeichner des Promemorias. Die Bischöfe, so klagen sie, hätten ‚keinen Antheil' an der religiösen Ausbildung der Zöglinge in den Akademien, Lyceen und Gymnasien; die ganze Anordnung gehe vielmehr von der weltlichen Gewalt aus, und der Religionsunterricht werde den übrigen Lehrfächern nachgestellt. Die ‚Professoren der Theologie seien der Jurisdiction des Bischofs so sehr entzogen, daß sie sich um seine Censur gar nicht kümmerten; viele derselben trügen auf dem Katheder und in Schriften die skandalösesten und verderblichsten Lehren vor und verdürben Geist und Herzen ihrer Zuhörer'. In den Trivialschulen seien zwar die Pfarrer als Inspectoren angestellt und mit ‚der Leitung des Religionsunterrichtes' betraut, allein damit sei nicht viel gewonnen; denn die Lehrer hätten in den der bischöflichen Aufsicht entrückten Seminarien vielfach irrige und unkirchliche Grundsätze eingesogen, seien voll ‚Arroganz und Hoffart' und ‚wollten den Pfarrern gleichgestellt sein'.

Endlich erwähnen die kirchlichen Obern noch die Eingriffe des Staates in das Kirchenvermögen. Trotz § 63 des Reichsrecesses seien die Bischöfe ihres ‚natürlichen Rechtes' der Verwaltung des Kirchengutes beraubt und statt ihrer sei eine kostspielige Verwaltung von Staatswegen eingesetzt. Die Kirchengüter würden mit Steuern und anderen Abgaben belastet, und ein ‚ansehnlicher Theil derselben sei trotz der bischöflichen Reclamationen' zum höchsten Nachtheile der Kirche veräußert worden, so daß viele Kirchen Mangel leiden müßten und des zu ihrer Sustentation Nothwendigen entbehrten.[1] Auch die Verletzung des privilegium fori durch die Regierungen blieb nicht unerwähnt.

Nach dieser genauen Darlegung des Sachverhalts gehen die kirchlichen Obern noch auf die verschiedenen Versuche über, welche vielleicht gemacht würden, oder gemacht werden könnten, um die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen.

[1] Eichstätter Ordinariatsarchiv.

Vor allem müsse der hl. Stuhl bedacht sein, bei Abschluß von Concordaten mit den Fürsten die ‚innere und äußere Freiheit der Kirche' zu wahren und dafür Sorge tragen, daß den Bischöfen der ihnen zustehende Einfluß auf die niederen und höheren Schulen wieder eingeräumt, die Anordnung des ‚äußern Cultus', die Handhabung der kirchlichen Disciplin und die Anstellung der Geistlichen ohne Einmischen des Staates ihnen überlassen, und das vom Staate in Anspruch genommene Recht ‚der Bestätigung und der Exclusive' bei Pfründebesetzungen entweder ‚aufgehoben' oder wenigstens ‚in enge Grenzen eingeschränkt und an solche Bedingungen geknüpft werde', daß es ‚für die Kirche unschädlich' sei. Hinsichtlich der in Aussicht stehenden Concordatsverhandlungen in Frankfurt machen die Unterzeichner der Denkschrift dem Papste den Vorschlag, er möge einige Männer ‚von erprobter Gesinnung und soliden Kenntnissen' nach Frankfurt senden, um dem päpstlichen Legaten zur Seite zu stehen und die Kunstgriffe der Kirchenfeinde zu vereiteln.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Reclamirung der kirchlichen Rechte durch die säcularisirten Fürstbischöfe. Correspondenz des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus mit dem Fürsten von Nassau. Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an Minister v. Montgelas und an König Maximilian. Das Gutachten der theologischen Facultät zu Landshut über die Ursachen des Priestermangels. Denkschrift der bayerischen Diöcesanbehörden an den König 1816. Die kirchlichen Oberen in Preußen.

Um kein Mittel unbenutzt zu lassen, die Lage der deutschen Kirche zu verbessern, wandten sich einzelne Bischöfe auch an die weltlichen Regenten, welche bei Besitzergreifung der ihnen zugewiesenen katholischen Gebietstheile die Aufrechthaltung der kirchlichen Gerechtsame feierlich versprochen hatten.[1] Sie fanden sich jedoch in ihren Erwartungen getäuscht. Die neuen weltlichen Landesherren wollten ihre s. g. Hoheitsrechte über die Kirche nicht aufgeben. Als der frühere Kurfürst von Trier dem Fürsten

[1] Siehe Seite 133 ff.

von Nassau sein Generalvicariat in Limburg anempfahl, erwiderte letzterer,[1] daß wohl sein ‚Wunsch, die der katholischen Landesreligion, ihren Dienern und Etablissements bei der ergriffenen Landesbesitznahme gegebene Versicherung in Allem zu erfüllen, heiß sei', und er auch gern das genannte ‚Generalvicariat in seinem bisherigen Wirkungskreise fortan belassen' möchte; aber durch ‚die Vorgänge anderer deutschen Landesfürsten' und andere Ursachen finde er sich genöthigt, ‚bestimmtere Maßregeln' bezüglich der Kirche ‚eintreten zu lassen', wobei er aber ‚weit entfernt sei, sich in irgend etwas einzulassen, was Gegenstand der ursprünglichen bischöflichen Rechte sei, oder auch nur von weitem unter die Spiritualien gehören könne.'

Worin die angedeuteten ‚Maßregeln' bestanden, zeigte die Verordnung vom 16. August, welche die ganze Regierung der Kirche in die Hände des Landesherrn legte, dem Bischof dagegen nur ‚das Spirituelle', oder ‚was die innere Einrichtung des Gottesdienstes betrifft', sowie die Verkündigung ‚der Glaubenslehre und die Ausspendung der Sacramente' übrig ließ.

Gegen die erwähnte Verordnung vom 16. August, die ‚dem Erzbischof und seiner Geistlichkeit weniger Gewalt und Immunität und dem katholischen Religionstheile weniger Freiheit in Hinsicht des Religionsexercitiums überlasse, als die protestantischen Consistorien, Ministerien und jener Religionstheil zu genießen haben,' berief sich Clemens Wenzeslaus[2] auf § 62 und 63 des Reichsrecesses und auf die ‚reichskundigen Vorgänge', daß protestantische Fürsten bei ihrem Uebertritte zur katholischen Religion durch einen Revers ihren protestantischen Unterthanen ‚die Aufrechthaltung ihres äußeren und inneren Cultus' garantiren mußten. Dadurch wollte er dem Fürsten beweisen, daß die den Bischöfen zustehende Gewalt durch die Säcularisation nicht aufgehoben worden sei, und dieselben ‚in die Schranken der protestantischen Consistorien und Ministerien nicht willkürlich zurückgedrängt werden könnten'. Seine Vorstellungen fanden leider kein Gehör. Das fürstliche Antwortschreiben erklärte hierauf, daß § 62 des Reichs-

[1] Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 130 ff.
[2] Die Correspondenz bei Lieber, S. 134 ff.

recesses ‚den gegenwärtigen Erz- und Bischöfen ihre bisherigen Diöcesen blos in Bezug auf ihre physischen Grenzen bewahre und daher auf die rechtlichen und moralischen Befugnisse, welche dieselben innerhalb dieses Kirchensprengels auszuüben hätten, nicht angewendet werden könne.' Der vom Erzbischof angezogene § 63 aber ‚garantire nur die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art', wogegen seine Verordnung nicht verstoße. Die ‚Grundsätze', worauf dieselbe beruhe, seien ‚durchaus die nämlichen, welche bereits vorlängst in mehreren ganz katholischen Staaten', wie in Oesterreich, in Kurbayern, in Toskana und in Frankreich, ‚in Ausübung gebracht und vom päpstlichen Hofe selbst anerkannt worden seien'.

Hierin hatte der Concipient des Schreibens in so weit Recht, als in den genannten Ländern die weltliche Gewalt sich verschiedene Uebergriffe in das kirchliche Gebiet erlaubte; dagegen ist seine Behauptung, der heilige Stuhl habe diese unkirchlichen Grundsätze und die hierauf gestützten Verordnungen anerkannt, ebenso unbegründet als seine Hoffnung, ‚daß das mit dem deutschen Reiche abzuschließende Concordat auf die nämlichen Grundlagen gebaut werden würde'. Die Correspondenz war damit abgebrochen. Die Bedrückungen der Kirche dauerten fort.[1]

Die Verfügungen der bayerischen Regierung hinsichtlich des Klericalseminars zu Würzburg[2] veranlaßten den Fürstbischof, bei dem Minister v. Montgelas (am 22. August 1803) über die unwürdige Behandlung der Kirche Klage zu führen und Abhilfe zu fordern. Auch an den Kurfürsten Maximilian richtete er am 11. Dezember 1803 ein Schreiben, welchem er die zwischen der Regierung und seinem Generalvicariat bezüglich des s. g. ‚landesherrlichen Patronats' geführte Correspondenz mit der Bitte beilegte, die Forderungen der Gerechtigkeit zu erfüllen und von dem kirchlichen Oberhirten nicht zu verlangen, daß er die ‚werthvollsten und nothwendigsten' bischöflichen Rechte der Anstellung der Geistlichen ‚dem Staate zum Opfer bringe'. Einen Erfolg

[1] Siehe Lieber, S. 139 ff.

[2] Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg S. 362 ff. 366 f. Siehe auch Kap. 25.

hatte diese Vorstellung so wenig wie eine zweite [1] vom 14. Mai 1804 in Angelegenheit des Würzburger Seminars. Kurfürst Maximilian antwortete, daß er ‚von der Wichtigkeit der bischöflichen Verrichtungen zu sehr durchdrungen sei, um auch nur den geringsten Angriff auf eine ihrer wesentlichen Prärogative zu gestatten', und daß er den Grafen v. Thürheim beauftragt habe, allen weiteren Schriftwechsel zwischen der Provinzialregierung und dem Generalvicariat zu unterbrechen und sich unmittelbar mit dem Fürstbischof selbst ins Benehmen zu setzen. Damit hatte es sein Bewenden. Die Wünsche und Bitten der Kirchenhirten blieben unberücksichtigt.

Inzwischen wurde in Bayern die Lage der Kirche und des Klerus immer mißlicher und unerträglicher. Die Folge davon war, daß die Zahl der Candidaten der Theologie sehr abnahm. Die Lücken, welche der Tod in die Reihen der Seelsorger riß, konnten nicht mehr ganz ausgefüllt werden. Es trat ein sehr fühlbarer Priestermangel ein, besonders nachdem die säcularisirten Mönche, welche in der Seelsorge verwendet wurden, vom irdischen Schauplatze abgetreten waren. Die Regierung fand sich zuletzt genöthigt, auf eine Vermehrung der Theologiestudirenden zu sinnen. Sie erließ deshalb an alle bischöflichen Behörden und an die theologische Facultät zu Landshut die Anfrage, ‚woher es hauptsächlich rühre, daß so wenig Studirende sich dem Studium der Theologie widmeten, und welche directe oder indirecte Mittel zunächst anzuwenden sein möchten, um diesem Zweige wieder mehrere Candidaten zuzuführen?'

Mit großem Freimuth beantwortete die theologische Facultät [2] die gestellten Fragen. Als Hauptursache der geringen Zahl Theologiestudirender bezeichnete sie die Aufhebung der Klöster mit ihren Lehranstalten und vieler der bestehenden Lyceen; denn hiedurch werde es ‚den meisten Eltern vom mittlern und Bauernstande', welche die ‚mehrsten Aspiranten zum geistlichen Stande lieferten', ‚gar sehr erschwert' ihre talentvollen Söhne für das

[1] Reininger, S. 383 ff.

[2] Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an kath. Geistlichen. Ulm 1817.

Studium vorbereiten zu lassen. Nicht minder verderblich für dasselbe sei ferner die ‚Restauration' der Gymnasien, denen die religiöse Grundlage entzogen worden sei, und die gänzliche Umwandlung des Lehrplanes, wodurch ‚man den Schulen wieder Geist und Leben zu schenken hoffte', in Wirklichkeit aber ‚den freien Aufschwung des Geistes mehr gelähmt' und bewirkt habe, daß die ‚Jugend immer geistloser, irreligiöser und unsittlicher werde', wozu auch die offenen Angriffe auf die Religion ‚in den Hörsälen der höheren und niederen gelehrten Schulen' nicht wenig beitrügen.[1] ‚In dieser für die Wahl des geistlichen Standes durchaus nicht günstigen Stimmung' werde die Jugend ‚noch mehr gestärkt durch die in religiöser und moralischer Hinsicht so tiefe Versunkenheit unseres Zeitalters'. Als besonders beklagenswerthe Mißstände werden vorzüglich hervorgehoben die Verachtung der Religion, die Vernachlässigung des Gottesdienstes, die Entweihung der Ehe durch ‚öffentlich geduldeten Concubinat', die Eingriffe in die bischöflichen Rechte, ‚die Einziehung der bischöflichen Seminarien', die ‚Prüfung' und Anstellung der Geistlichen durch den Staat, die Belastung ‚der geistlichen Pfründen' mit sehr hohen Abgaben, die Aufhebung ‚eines eigenen Gerichtsstandes' für die Geistlichen und namentlich die unwürdige und verächtliche Behandlung derselben durch die weltlichen Beamten.[2]

Vorübergehend erwähnt die Facultät noch ‚die Landesverordnungen, welche die öffentlichen Vieh-, Pferde- und Krämermärkte u. s. w. auf die Sonn- und Festtage verlegten'. Auch weist sie auf den das Eigenthum der Kirche schwer schädigenden Mißbrauch der vom Staate ‚ganz ausschließlich geführten Administration der Kirchengüter und milden Stiftungen' hin und berührt schließlich noch kurz ‚das Cölibatgebot', durch ‚dessen Aufhebung' dem geistlichen Stande ‚wahrlich nicht' Candidaten zugeführt würden, wie der irreligiöse Zeitgeist wähne.[3]

Nach dieser freimüthigen Darlegung der bestehenden traurigen Verhältnisse verlangt die Facultät die Wiederherstellung ‚der

[1] Freimüthige Darstellung, S. 2 ff.
[2] A. a. O. S. 14 ff. S. 23 f.
[3] A. a. O. S. 48.

aufgehobenen Gymnasien und Lyceen sammt den dazu gehörigen Seminarien' und die Ertheilung des Unterrichts in der früheren Weise. Namentlich dürfe der ‚Religionsunterricht nicht etwa blos als besonderes Lehrfach in der einen oder der andern Stunde nur vorgetragen, sondern er müsse bei jedem andern Fache eingewebet und als das höchste betrieben werden'. Auch sei es zu wünschen, daß ‚jede Klasse wieder einen einzigen Lehrer' statt der verschiedenen Fachlehrer erhalte, weil dies für Unterricht und Erziehung ersprießlicher sei. ‚Wenn aber dem Uebel ganz gesteuert werden solle, müsse auch von Seiten der Regierung manches in Beziehung auf Religion, Kirche und den geistlichen Stand geschehen'. Im Einzelnen werden angeführt Aufhebung ‚des Anarchie ähnlichen Zustandes der Kirche durch Wiederbesetzung der vielen und durch so lange Zeit hindurch erledigten bischöflichen Stühle durch würdige Oberhirten', ‚Anerkennung des Rechtes der Bischöfe in Verleihung der Pfründen, in der Visitation der Diöcesen und in Ausübung der Disciplinargewalt über ihren Klerus, Gewährung eines eigenen Gerichtsstandes für die Geistlichkeit', um sie ‚vor willkürlichen Neckereien, Erniedrigungen und Inconvenienzen zu sichern', und Befreiung derselben von den ihr ‚aufgeladenen außerordentlichen Abgaben'. Auch spricht die Facultät den Wunsch aus, daß es ‚in jedem bischöflichen Sprengel einige höhere geistliche Würden, und ein und andere geistliche Gesellschaft (Klöster) geben möchte' u. s. w., und verlangt strengeres Einschreiten ‚gegen Irreligiosität und Unsittlichkeit'. Schließlich heben die Unterzeichner des Gutachtens die hohe Bedeutung des Cölibates noch einmal hervor.

Mit dem Gutachten der Landshuter Facultät stimmt eine Broschüre des verdienstvollen Abtes Kornmann[1] im Wesentlichen überein. Beachtenswerth in derselben ist besonders der Hinweis auf die schlimme Einwirkung ‚Derjenigen', welche auf die katholische Bildung, überhaupt auf das katholische Erziehungs- und Kirchenwesen großen Einfluß haben, ohne dem katholischen Glaubensbekenntnisse anzugehören und ohne das Wesentliche

[1] Gutachten über den Priestermangel von R. Kornmann, Prälaten zu Prüfling, an das Ordinariat Regensburg. Landshut 1817. Ueber ihn siehe Kap. 27.

unseres Kirchensystems anders als nach ihrem Dünkel und ihrer Laune zu bemessen'.

‚Die äußerst drangvolle und kritische Lage' der Kirche, besonders ‚die rastlosen Bemühungen und die verwegenen Kunstgriffe, durch welche die inneren und äußeren Religionsfeinde die kirchliche Verfassung in ihren Grundfesten zu erschüttern und das unumgänglich nothwendige Band der Einheit zu zertrümmern suchten',[1] veranlaßten den Fürstbischof von Eichstätt, dem an ihn von der schon erwähnten Versammlung in Bamberg ergangenen Ersuchen[2] Folge zu geben. Er erließ zunächst an die bayerischen Diöcesanvorstände ein Circular, worin er dieselben auffordert, eine gemeinschaftliche Denkschrift an den König zu richten und die kirchlichen Rechte zu reclamiren. Der heilige Stuhl hatte bereits 1807 den Bischöfen Tyrols[3] zu demselben Schritte gerathen. Die bischöflichen Behörden waren mit diesem Vorschlage ganz einverstanden; nur der Generalvicar v. Wolf in Freising und Dalberg in Regensburg verhielten sich ablehnend.[4] Die übrigen Diöcesanvorsteher dagegen unterzeichneten die ihnen vorgelegte Denkschrift,[5] welche im Juni 1816 der Fürstbischof von Eichstätt nebst einem Begleitschreiben dem König Maximilian einreichte.

Die Unterzeichner des Promemoria verlangen unter Hinweis auf die beklagenswerthe Lage der Kirche in Bayern zunächst Dotirung der Bisthümer und der ‚Seminarien und der damit in Verbindung stehenden theologischen Lehranstalten mit liegenden Gründen'; die Wiederherstellung einiger Stifter und Abteien, die

[1] Worte des Circulars. Acten des bischöflichen Ordinariats zu Eichstätt.

[2] Siehe S. 318. — [3] Siehe S. 245 f.

[4] ‚Nicht so angeeignet den kirchlichen Grundsätzen und noch weniger hinstrebend auf den Zentralpunkt der Kirche Gottes fand ich das . . . Schreiben (Dalbergs), vermißte hierin allen rechtlichen Grund, ohne vorläufiges Wissen und Beistimmen der übrigen bischöflichen Ordinariate durch seinen Constanzer geistlichen Regierungspräsidenten bei der bevorstehenden deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt ein erneuertes Concordat vorbereiten zu lassen, und erkannte seine Ansicht vom Concordate nicht ganz einförmig mit den canonischen Grundsätzen' (Schreiben des Frhrn. v. Sturmfelder, Domdecan und Vorstand der Diöcese Augsburg, an den Bischof von Eichstätt. Juli 1816).

[5] Die Denkschrift der bayerischen Bischöfe und Bisthums-Vorstände wurde neu edirt, Burghausen 1851.

Ausscheidung der milden Stiftungen aus dem säcularisirten Kirchengut und die Verwendung derselben zu ihrem ursprünglichen Zwecke. Auch dringen sie auf die ‚Zurücksetzung der s. g. Kirchenpolizei in solche Grenzen, daß die Freiheit der Gottesverehrung keinen Zwang erleide, und der katholische Gottesdienst und die freie Religionsübung nicht blos auf die Kirchen eingeschränkt werde'. Als weiteres Desiderium bezeichnen sie die Anerkennung des Rechtes der Aufsicht und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den niederen und höheren Schulen und die ‚Leitung der theologischen Studien', da ‚eine Kirche, die ihren Lehrstand nicht selbst bilden könne, in ihrer Existenz gefährdet sei'. Ebenso fordern sie die Beschränkung des s. g. Patronatrechtes, indem dasselbe ‚dem Bischof ein in seinem Amt natürliches, in der Ordinationsgewalt gegründetes Recht' entziehe, und ‚durch die Art und Weise, wie es ausgeübt werde, ihn außer Stand setze, auf den Klerus nach Bedürfniß einzuwirken'. Selbstverständlich nehmen sie auch das Recht der Prüfung und Aufnahme der Theologie-Candidaten in die Seminarien in Anspruch. Endlich verlangen sie noch Abstellung der Hindernisse in Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, die Aufhebung der verschiedenen Beschränkungen bei Conversionen, die Unterstützung der Kirche in Handhabung der Disciplin ‚im Klerus und beim Volk', besonders strenge Durchführung der Gesetze über ‚Sonn- und Feiertagsfeier', die ‚Beschränkung der allzuhäufigen Tanzmusik', Schutz der christlichen Ehegesetzgebung, Einschränkung des Placets und Befreiung des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Eine Antwort auf diese Denkschrift erfolgte nicht. Ob dieselbe bei den Verhandlungen der Regierung mit Rom in den leitenden Kreisen von Einfluß war, muß dahin gestellt bleiben.

Nach dem Plane des Fürstbischofs von Eichstätt sollten ‚in jedem deutschen Gebiete' ähnliche ‚Vorstellungen' und ‚zu der nämlichen Zeit' von den Bischöfen ‚den Souveränen eingereicht werden'. Auf diese Weise, meinte er, würde ‚die deutsche Kirche durch legale Organe repräsentirt' und ‚der willkürlichen Disposition einzelner Landeshoheiten entzogen', indem durch die Veröffentlichung dieser ‚allgemeinen Reclamation die Erhaltung der katho-

lischen Religion zu einer Nationalangelegenheit erhoben werde'.[1] Offenbar wollte der Fürstbischof durch seinen Vorschlag den Bestrebungen Wessenbergs in Frankfurt[2] entgegenwirken und zugleich einen heilsamen Druck auf den Bundestag ausüben. Er ließ deßhalb obiges Circular und die Denkschrift den andern Ordinariaten zustellen. Eine allgemeine und gemeinschaftliche Reclamirung der kirchlichen Rechte durch die bischöflichen Ordinariate fand zwar nicht statt; wohl aber erließen einzelne Bischöfe und Diöcesanobern besondere Zuschriften an die Monarchen und an die Regierungen, in welchen sie die so lange und so ungerecht der Kirche vorenthaltenen Gerechtsame zurückfordern.

Schon bei Abtretung seines Landes an den Markgrafen von Baden, 23. März 1803, hatte Fürstbischof Wilderich von Speyer ‚den Wunsch' geäußert, daß der neue Landesherr ‚die Erhaltung des Religionszustandes und dessen Beschützung gegen alle unbefugten Eingriffe und Beschwernisse landesherrlich zu versichern geruhen möchte'.[3]

Auch die Diöcesanvorstände in Preußen blieben nicht unthätig. Wiederholt richtete Fürstbischof Joseph von Ermland Denkschriften und Eingaben an König Friedrich Wilhelm III. und an die oberste Regierungsbehörde in Berlin, worin er die Rechte der Kirche reclamirte. Seine Bemühungen waren hie und da von Erfolg[4] gekrönt. Diesem Beispiele folgten auch die Fürstbischöfe von Paderborn und Corvey, welche in einer Eingabe an den König vom 16. und 18. September 1818 die traurigen kirchlichen Verhältnisse in Deutschland schildern und schleunige Abhilfe begehren. Seit Jahren, klagen sie, ‚unterbleibe die gesetzmäßige Besetzung der bischöflichen Stühle', der Verkehr mit dem apostolischen Stuhl sei nicht frei, die kirchlichen Obern würden in ihrer Wirksamkeit beengt und gehemmt, der Mangel an Seelsorgern und Hilfsgeistlichen werde täglich größer, die Disciplin gerathe immer mehr in Verfall, die Dotationen der kirchlichen Stellen seien ungenügend u. s. w. Auch die beklagenswerthen

[1] Worte des Circulars. — [2] Siehe S. 307 ff. — [3] Siehe Remling, Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe zu Speyer II. 770.

[4] Siehe Kapitel 25.

Schulverhältnisse lassen die beiden Kirchenfürsten nicht unerwähnt und verlangen, daß der Kirche mehr Einfluß auf die höheren und niederen Schulen eingeräumt werde.[1] Vornehmlich dringen sie auf Abschluß einer Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl. ‚Ew. Durchlaucht dürfen wir nicht verhehlen', heißt es in dem Begleitschreiben an den Staatskanzler, Fürsten Hardenberg, welchem die Denkschriften übergeben wurden, ‚daß wir zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes und zur Vorbeugung von häufigen Irrungen keine Möglichkeit sehen, ehe die bürgerliche Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften außer Widerspruch mit den Gesetzen und Rechten der katholischen Kirche gesetzt, und durch eine Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der Kirche die etwa in nicht wesentlichen Verhältnissen gewünschten Modificationen gesetzlich sanctionirt sein werden'.[2]

Mit noch größerem Freimuth und in sehr entschiedener Sprache trat Clemens August v. Droste als Bisthumsverweser von Münster bei verschiedenen Gelegenheiten für die der Kirche vorenthaltenen Rechte ein,[3] die er vom Staate zurückverlangte. Andere Kirchenvorsteher folgten seinem Beispiele zur großen Verwunderung ‚altpreußischer Regierungsbeamten', deren ‚Ohr' jene Sprache ‚um so ungewohnter, ja unverständlich klingen mußte, je mehr man in der Verwaltung noch gewohnt war, die Geistlichen schlechthin als Staatsbeamte anzusehen'.[4]

[1] Sie protestirten auch gegen die Verordnung vom 23. Oktober 1817. Siehe Seite 144 ff.

[2] Meier, II. 2, 282. Er bemerkt dazu: ‚Lüning (Fürstbischof von Corvey) und der alte Hildesheimer Fürstbischof Franz Egon waren persönlich keineswegs ultramontan: was aber die ‚Ueberreichung' (die Denkschrift) fordert, enthielt in allem Wesentlichen Ebendasselbe, was Clemens Droste zu Münster oder etwa Generalvicar Fonk in Aachen, oder sonstige Parteigänger der Curie damals verlangten.'

[3] Siehe S. 227 und Kap. 25. — [4] Meier, II. 2, 282 f.

Vierter Abschnitt.

Der höhere und der niedere Unterricht.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Eingriffe in die Freiheit des Unterrichtes. Die Deskatholisirung der Universitäten. Zustände in Bayern. Die theologischen Facultäten. Die Universität Landshut. Die Berufung protestantischer Professoren. Der Rationalist Paulus in Würzburg. Die theologischen Lehranstalten in Preußen. Projectirte Facultäten in Frankfurt a. d. O. und Königsberg. Das Lyceum Hosianum in Braunsberg. Die höhere Lehranstalt in Münster. Kampf des Generalvicars v. Droste-Vischering mit der Regierung. Die neue Universität Bonn. Die theologischen Lehranstalten in Mainz, Aschaffenburg und Fulda. Die Errichtung einer katholischen Facultät in Ellwangen. Ihre Verlegung nach Tübingen. Die Studienreform in Oesterreich. Van Swieten. Opposition gegen die Jesuiten. Rautenstrauchs Lehrplan. Kaiser Joseph II. Zustände unter Kaiser Franz II. Verfall der Studien. Das Frintaneum in Wien.

Die verderblichen Wirkungen der Säcularisation für die katholische Kirche machten sich in einer sehr fühlbaren Weise auf dem Gebiete des niederen und des höheren Unterrichtes geltend. Viele der aufgehobenen Abteien besaßen Gymnasien und andere höhere, philosophische und theologische Lehranstalten, welche nun aus Mangel an Lehrern und Mitteln eingingen, ohne daß dem katholischen Volke ein Ersatz für diesen Ausfall wäre geboten worden. Ebenso fielen die an einzelnen Orten bestehenden fürstbischöflichen Unterrichtsanstalten großentheils der Zerstörung anheim. Auch die katholischen Hochschulen erreichte dieses Geschick. Im Jahre 1803 besaß Deutschland achtzehn rein katholische Universitäten, mit reichen Fonds, von denen keine einzige bestehen blieb. Theils wurden sie aufgehoben und ihr Vermögen eingezogen, theils mit protestantischen Hochschulen dem Namen nach

in paritätische umgeschmolzen, in Wirklichkeit aber protestantisirt und vorherrschend mit protestantischen Professoren[1] besetzt.

Noch unheilvoller für die Kirche wurde die vom Staate beanspruchte oberste Leitung der wissenschaftlichen Ausbildung der Candidaten der Theologie, welche doch nach göttlichem und historischem Rechte der Kirche allein zusteht. Die weltliche Gewalt betrachtete das seit Jahrhunderten in Deutschland von der Kirche unbestritten ausgeübte Recht, ihren Klerus zu erziehen, in Folge der Säcularisation als ein Monopol des Staates und wollte den Bischöfen entweder gar keinen, oder nur einen untergeordneten Einfluß auf die Ausbildung der Theologen zuerkennen.

Mußte ein solcher Eingriff in die heiligsten Rechte der Kirche schon in sich von schlimmen Wirkungen sein, so wurde das Uebel noch vergrößert durch die Art und Weise, wie einzelne Regierungen ihr vermeintliches Recht ausübten.

Kaum hatte Kurfürst Maximilian, oder vielmehr sein allgebietender Minister v. Montgelas, die Zügel der Regierung in Bayern ergriffen, so begann auch schon das Werk der ‚Aufklärung' an den höheren Lehranstalten. Die protestantische Universität Erlangen behielt ihren bisherigen Charakter und wurde ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke nicht entfremdet; die katholischen Hochschulen dagegen wurden durch Berufung protestantischer Professoren und Anstellung anrüchiger Katholiken, wie man angab, ‚zeitgemäß' reformirt. Die theologischen Facultäten und Lehranstalten waren der bischöflichen Oberaufsicht ganz entzogen und theilweise mit Männern besetzt, welche den Glauben ihrer Zuhörer erschütterten und geradezu untergruben. Am Lyceum zu München, wo Cajetan von Weiller,[2] Sebastian Mutschelle u. A. docirten, wurde u. A. gelehrt: ‚die Sacramente seien blos äußerliche Zeichen', oder ‚willkürliche Formen zur Constituirung einer Kirche'; ‚nicht Gott, sondern die Tugend sei das höchste und einzige Ziel des Menschen' wie ‚das Absolute'; ‚auch ein Atheist könne tugendhaft sein'. Man müsse ‚zwischen

[1] Vgl. Beleuchtung der Parität in Preußen auf dem Gebiete des hohen und mittleren Unterrichts. Freib. 1862.

[2] Siehe Kap. 26.

dem reinen Religionsglauben und dem Kirchenglauben unterscheiden'. Ersterer ‚stamme nicht aus der Offenbarung, sondern aus den Tiefen der rein menschlichen Vernunft' und umfasse die ‚wesentlichen', oder ‚Grundlehren Jesu', nämlich ‚Gott, Freiheit, Unsterblichkeit', die allein nothwendig seien. Die anderen Lehren dagegen seien ‚entbehrlich' und hätten nur ‚einen relativen und untergeordneten Werth.'[1]

Die bischöfliche Behörde von Freising war diesem unkatholischen, ja unchristlichen Treiben gegenüber machtlos.

Auch die alte und berühmte Universität Ingolstadt, welche im Jahre 1800 nach Landshut verlegt wurde, verlor ihren katholischen Charakter; denn die von Montgelas angestellten Professoren waren meistens offenkundige Illuminaten, welche mit den aus Norddeutschland berufenen Protestanten[2] in der Bekämpfung der katholischen Kirche wetteiferten. An der philosophischen Facultät wirkten Männer, welche, wie Steiner, Drexel und der ungläubige Kantianer Socher, unter der früheren Regierung als Anhänger der Illuminaten-Secte verfolgt worden waren. Mit der Theologie war es nicht besser bestellt. Wohl übten die beiden Professoren Zimmer und der edle Sailer, welch letzterem der freilich gänzlich ungegründete Verdacht des Illuminatismus einen Lehrstuhl in Landshut verschafft hatte, einen wohlthätigen Einfluß auf die Studenten aus; allein was diese beiden begabten und kirchlich gesinnten, wenn auch nicht in allen Punkten[3] correcten Männer aufbauten, suchte der berüchtigte Fingerlos wieder niederzureißen.

Mit der Universität war nämlich auch das ‚Georgianische Priesterhaus' für Theologie-Studirende, eine Stiftung des bayerischen Herzogs Georg des Reichen (1494), von Ingolstadt nach Landshut transferirt worden. Als Director der Anstalt fungirte seit 1803 Matthäus Fingerlos. Geboren zu Flatschach in Steiermark, wurde er ‚in Rücksicht auf seine Fähigkeiten'

[1] J. Klein, Generalvicar von München-Freising S. 14.

[2] Siehe Hist.-pol. Bl. Bd. 30. 161 ff. 181 ff. 251 ff. 349 ff. Vgl. Perthes, Politische Zustände I. 491 ff.

[3] Siehe Kap. 26 und 27.

i. J. 1787 Regens des Seminars in Salzburg und 1789 hochfürstlicher Rath. Fingerlos gehörte zu den Vertretern der seichtesten Aufklärung, welche damals unter der hohen Geistlichkeit in Salzburg Bewunderer und Anhänger zählte. ‚Die verflachende Aufklärungssucht im christenfeindlichen Sinne war ihm zur Leidenschaft geworden.' Sein Ideal war die ‚kritische Philosophie' Kants, und er erklärte es geradezu als ‚Pflicht der Geistlichen, dieses System gründlich zu studieren, und die Grundsätze desselben sowohl in ihren Belehrungen, als auch in ihrem eigenen Lebenswandel zu befolgen', weil ‚die kritische Philosophie am meisten das Wohl des Staates und der Religion befördere'.[1]

Ein Mann von solchen Ansichten mußte nothwendig in Widerspruch mit den geoffenbarten Wahrheiten der christlichen Religion gerathen. Fingerlos polemisirte nicht nur in seinen Vorträgen, wie viele verkehrte Geister seiner Zeit, gegen ‚die veralteten Formen einer theologischen und philosophischen Scholastik',[2] sondern auch gegen die Hauptlehren des Christenthums von der Erbsünde, der Gottheit Christi, der Erlösung, der Wirksamkeit der hl. Sacramente[3] u. s. w., in welchen er zum Theil unnütze Spitzfindigkeiten und müßige Wortklaubereien erblickte. Diese Anschauungen legte er auch in zwei Schriften[4] nieder.

Von solcher Gesinnung erfüllt, konnte er nur destructiv wirken. Schon als Regens des Seminars in Salzburg hatte er begonnen die Fundamente des Glaubens zu untergraben, bis er endlich nach zwölfjähriger verderblicher Wirksamkeit als Pfarrer und Stiftsdechant nach Mühldorf versetzt wurde.

Als diese Stadt 1803 an Bayern kam, berief Minister Montgelas auf Salat's Empfehlung[5] Fingerlos als Director des Georgianums nach Landshut und ernannte ihn 1806 zum

[1] Wozu sind Geistliche da? 2. A. S. 76.

[2] Jocham, Lebensgesch. Wiedemanns S. 15.

[3] Fingerlos bezeichnet die Sacramente als ‚Mittel, durch welche der Mensch veranlaßt wird, auch an seiner Heiligung selbst zu arbeiten'.

[4] Wozu sind Geistliche da? 2 Theile, 2. A. Landshut 1805, und Versuch einer Pastorallehre, d. i. eine Darstellung der Standespflichten der Geistlichen. 2 Theile. München 1805.

[5] Salat, Denkwürdigkeiten S. 278.

Professor der Pastoraltheologie mit der Weisung, auch Homiletik vorzutragen und die Predigtübungen der Zöglinge zu leiten.[1]

In Bezug auf die Verwaltung der genannten Anstalt und auf die Handhabung der erschlafften Disciplin unter den Alumnen erwarb sich Fingerlos unstreitig Verdienste. Dagegen übte er in religiöser Beziehung einen sehr schlimmen Einfluß auf die Candidaten der Theologie aus. Die Glaubenslehren und das höhere Ziel des Menschen traten bei ihm in den Hintergrund. Er wollte nur eine zeitliche Glückseligkeit fördern, welche durch Pflichterfüllung erworben werde. Was zur Förderung dieser Glückseligkeit beitragen konnte, war nach ihm Pflicht des Menschen.

Seinen rationalistischen Anschauungen entsprechend, wählte Fingerlos auch die Predigtthemata seiner Alumnen aus. Anstatt den Stoff für die Predigten der hl. Schrift, der katholischen Dogmatik und Moral zu entlehnen, mußten die Zöglinge des Georgianums Unterweisungen ertheilen über Ackerbau, Viehzucht, Straßenbau, Gewerbe, Blitzableiter, Hochgewitter, Kunst und Musik zum großen Leidwesen und Aergernisse des gläubigen Volkes.[2]

Welche Anschauungen die bayerische Regierung vom katholischen Priesterthum hatte, beweisen die von Fingerlos verfaßten und am 15. März 1805 verkündeten Statuten des Georgianums. Sie fassen den Priester nur als Volkslehrer auf. Seine Aufgabe besteht lediglich in der Ertheilung des Unterrichtes entweder ‚mündlich durch Predigten, Katechesen, im Beichtstuhl, am Krankenbette und im gesellschaftlichen Umgange', oder ‚symbolisch durch die Verrichtung der kirchlichen Ceremonien'.

Die Zöglinge des Seminars sollten darum vor allem ‚das Studium der philosophischen (!) und christlichen Sittenlehre und

[1] Schmid, Gesch. des Georgianums S. 248.

[2] Siehe Wozu sind Geistliche da? Thl. 2. An der Thüre jener Kirche, in welcher die Alumnen predigten, fand man eines Tags einen Anschlag folgenden Inhaltes: ‚Liebes christliches Volk Landshuts! Erwarte doch von den Alumnen nicht christliche Belehrung und Trost; denn sie müssen immer nur davon predigen, wie der Bäcker sein Brod backen, der Müller sein Korn mahlen, der Landmann sein Feld pflügen und düngen soll.' Jocham, a. a. O. S. 16.

die Beherzigung der moralischen Nothwendigkeit einer jeden Pflicht, und die Bestimmung des Willens zu deren Befolgung sich zum Geschäfte machen'.

‚Neben diesen haben sie die fortgesetzten Betrachtungen über die rein-vernünftige Menschen-Natur, über den höchsten Zweck der Menschheit, über die Menschenwürde, über den Zweck des Staates, über den Zweck des geistlichen Standes und über die richtig verstandenen göttlichen Eigenschaften anzustellen.' ‚Da die sittliche Vervollkommnung ein Hauptzweck dieser Anstalt ist, so liegt einem jeden Zögling um so mehr ob, jeden Fehler gegen die Sittlichkeit abzulegen.'

Von einer höheren Auffassung des Priesterthums nach der Anordnung Christi findet sich in diesen Statuten nicht die geringste Spur. Ebensowenig ist die Rede von den Mitteln der Erziehung zum Priesterthum, Gebet, Betrachtung und Sacramentenempfang.[1]

Das Schlimmste war, daß die kirchlichen Behörden gegen Fingerlos nicht auftreten konnten, indem ihnen jeder Einfluß auf diese Anstalt entzogen war. Erst nachdem Fingerlos neun Jahre lang den Weinberg des Herrn verwüstet hatte, fand sich die bayerische Regierung genöthigt, ihn zu entfernen. Sie beförderte ihn im Herbste 1814 zum Consistorialrath in Salzburg.

Mit der Ernennung des ehemaligen Professors am bischöflichen Freising'schen Seminare zu Dorfen, Dr. Joh. Peter Roider (24. November 1815) zum Director des Georgianums drang wieder ein kirchlicher Geist in diese Anstalt ein, die unter der Leitung seines Nachfolgers Dr. Georg Friedrich Wiedemann einen herrlichen Aufschwung nahm.

Ein abschreckendes Bild von dem Zustande der Hochschulen entwarfen die Professoren der theologischen Facultät in Landshut in ihrem am 30. Juli 1816 dem Ministerium in München eingereichten Gutachten,[2] bei dessen Abfassung ihnen die Zustände an der dortigen Universität vorschwebten: ‚Man stürmte', heißt es,

[1] Schmid, a. a. O. S. 255 ff.

[2] Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an kath. Geistlichen ꝛc. Ulm 1817. Siehe S. 356 ff.

‚mit der Fackel der Aufklärung auf Aberglauben und Mißbräuche der Religion und Kirche los, schrie über Pfaffenbetrug und Priesterkniffe, über hierarchischen Despotismus und ungerechte Unterdrückung der Vernunft. Man pries die Morgenröthe, die bald den Tag herbeiführen würde, an dem die Fesseln der geistigen Sclaverei zerbrochen, die Menschheit von der schimpflichen Vormundschaft der Pfaffen befreit, und in ihre ursprünglichen Vernunftrechte wieder eingesetzt werde. Man setzte an die Stelle der Religion eine lahme, bestandlose Moral, die von Gott darum ganz wegsieht, um die Lauterkeit der Tugend nicht zu trüben, und ihn hintennach etwa doch noch wieder annimmt, um ihm das Geschäft einzuräumen, des Menschen sinnliche Neigungen zu befriedigen. Man glaubte so das Christenthum entbehrlich zu machen, und wenn man auch nicht allezeit so kühn war, dasselbe durch einen offenbaren Krieg zu bekämpfen, so that man dieß auf eine heimliche, aber desto gefährlichere Weise, indem man die Aechtheit und Glaubwürdigkeit seiner heiligen Urkunden in Zweifel zog, oder lächerlich und verächtlich machte, seine höhere göttliche Lehre und Geschichte in den Kreis des Sinnlichen herabzog, und durch mythische oder psychologische Erklärungsweise, oder durch Annahme einer durchaus verwerflichen Accommodation für den Verstand klar und begreiflich zu machen suchte.‘[1]

Die ‚reformatorische‘ Thätigkeit des bayerischen Ministeriums blieb nicht auf die altbayerischen Lande beschränkt. Als das Hochstift Würzburg unter bayerische Herrschaft kam, begann die Regierung sogleich mit der Umgestaltung der Alma Julia, der großartigen Schöpfung des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. Am 3. November 1803 erschien die neue Organisationsacte der Würzburger Universität, welche man ‚mit vollem Rechte auch eine Säcularisation derselben nennen kann‘,[2]

[1] Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an kath. Geistlichen ꝛc. Ulm 1817. S. 8. Dagegen empfand es der Curator der Universität v. Zentner ‚mit Mißfallen‘, daß Ringseis mit anderen Studenten ‚nächtlicher Weile die bürgerliche Ruhe mit Absingung von abergläubischen Liedern vergewaltigt habe‘. Das incriminirte Lied war das O Sanctissima etc. (Erinnerungen Bd. 1, S. 81). — [2] Wegele, I. 492; II. 469. Braun, Gesch. der Heranbildung ꝛc. II. 355 ff.

indem dieselbe dadurch ‚systematisch und vollständig ihres kirchlichen Charakters entkleidet wurde'. Ein Blick auf die Bestimmungen ‚über das Studienwesen' genügt vollkommen, um deren Charakter und Tendenz zu erkennen. Die ‚sämmtlichen Lehrgegenstände' werden in ‚allgemeine und besondere Wissenschaften' eingetheilt. Zu den letzteren gehörte auch die Theologie, oder, wie es in diesem Actenstücke heißt, die ‚Section der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse'. Sie umfaßte ‚Auslegung und Kritik, historisch philosophische Darstellung der religiösen Formen oder Dogmen, Geschichte des äußeren religiösen Vereins und alles, was zur unmittelbaren Bildung für den Volksunterricht gehört, christliche Moral, Homiletik, Katechetik u. s. w.' ‚Eine Unterabtheilung findet in dieser Section nach den beiden Hauptconfessionen, der katholischen und protestantischen statt.' Bei den Versammlungen führte der Senior den Vorsitz. Die einzelnen Professoren sollten nach ihrem Dienstalter ohne Unterschied des Bekenntnisses ihre Plätze einnehmen.[1] ‚Alle unnöthigen Eide sind abgeschafft, und wofern bei der theologischen Section die Ablegung des Glaubensbekenntnisses erforderlich geachtet werde, so soll diese wenigstens von allen nicht wesentlichen Beisätzen gereinigt werden.'

Wie aus dieser Verordnung ersichtlich ist, hatte Montgelas an der nach Stiftung und Dotirung ausschließlich katholischen Universität bereits eine protestantisch-theologische Facultät errichtet, obschon nicht das geringste Bedürfniß hiezu vorhanden war. An dieselbe ward ‚einer der bekanntesten und achtungswürdigsten Theologen in Deutschland' berufen. Dieser ‚achtungswürdige Theologe' war der die Gottheit Christi leugnende Rationalist Paulus[2] in Jena, welcher, ebenfalls von Salat[3] empfohlen, mit einem Gehalte von 2200 Gulden als erster Professor angestellt wurde. Auch Schelling erhielt einen Lehr-

[1] Wegele, I. 492 f. In den Senat wurde von der Regierung ‚aus der Classe der Gottesgelehrten' der ‚Professor und Consistorialrath' Paulus ernannt (Wegele, II. 482).

[2] Reichlin-Meldegg (Apostat), H. Eberh. Gottlob Paulus und seine Zeit. 2 Bde. Stuttgart 1853.

[3] Ein besonderer Gönner des Paulus war Graf v. Thürheim.

stuhl der Philosophie, um durch seine gnostisch-pantheistischen Ideen die ‚Aufklärung' unter den Studirenden zu befördern.

Da kein einziger protestantischer Theologe in Würzburg sich einfand, wünschte die Regierung, daß die katholischen Theologen die Vorlesungen des selbst von gläubigen Protestanten perhorrescirten Professors[1] besuchen sollten. Paulus selbst schreibt hierüber am 15. Januar 1804: ‚Ich stand in der angenehmen Erwartung, weil noch keine protestantischen Theologie-Studirende hier sind, diesen Winter Ferien als Lehrer zu genießen. Die Regierung wollte durchaus, daß auch die katholischen Seminaristen mich hören sollten. Ich lese daher von 3—4 Uhr theologische Encyclopädie blos für katholische Zuhörer. Die Seminaristen sind sehr aufmerksam und haben durch Privatfleiß mitten in ihrer Clausur sich viel Aufklärung verschafft.'[2] Ob die bayerische Regierung in dieser Anordnung von dem Bestreben geleitet wurde, ‚durch die Protestanten ein freieres Element im Katholicismus zu wecken', oder ob sie gar den ungeheuerlichen Plan[3] hegte, welchen man später in Preußen auszuführen suchte, mag dahin gestellt bleiben. Auf jeden Fall ist ihr Auftreten in der fraglichen Angelegenheit sehr bezeichnend für die Stellung, welche sie der katholischen Kirche gegenüber einnahm.

Der Würzburger Conflict[4] bildet eine nicht uninteressante Episode in der Kirchengeschichte Bayerns. Zweiunddreißig von falschem Aufklärungsschwindel ergriffene, aufgehetzte und von anderen Beweggründen geleitete Seminaristen kamen dem Wunsche der Regierung bereitwillig entgegen und verlangten im Wintersemester 1803 vom Regens Straßberger die Erlaubniß, die Collegien

[1] Schon 1794 hatten die protestantischen Consistorien in Eisenach und Meiningen, in besonderen Eingaben an den Herzog, Paulus beschuldigt, durch seine Vorlesungen den Glauben seiner Zuhörer zu untergraben u. s. w. Die Anklage wurde auf Betreiben Göthe's niedergeschlagen. Siehe Braun, II. 357 f.

[2] Schwab, Franz Berg S. 353.

[3] Schwab, a. a. O. S. 349 f. Mejer, Propaganda II. 358. Note 4.

[4] Reininger, a. a. O. S. 362 ff. Braun, a. a. O. S. 355 ff.

der Professoren Schelling und Paulus besuchen zu dürfen. Als dieselbe verweigert wurde, erklärten sie dem Regens, ‚daß sie nunmehr, nachdem die Oberen nur ihre Repräsentanten wären, ohne jedoch für ihr Wohl zu sorgen, in ihre Rechte eintreten und sich selbst repräsentiren müßten', und richteten zugleich eine Eingabe an die Landesdirection, in welcher sie ‚die Erlaubniß, die genannten Collegien besuchen zu dürfen', und ‚die Auflösung des Seminars als eines für Leib und Seele verderblichen Institutes' verlangten.

Ueber die Beweggründe, welche die ungehorsamen Seminaristen bei ihrer Opposition gegen ihre geistliche Obrigkeit leiteten, spricht sich Fürstbischof Georg Karl von Würzburg in einem Schreiben an den Reichserzkanzler von Dalberg[1] folgendermaßen aus: ‚Der freiere Geist der Zeit; der den Alumnen nicht unbekannte Grundsatz der Regierung, keine Körperschaft bestehen zu lassen; die traurige Aussicht des jungen Clerus bei der partheyischen Begünstigung der Klostergeistlichen; die Furcht, sich bei dem geringen Einkommen mit geringerer Kost begnügen zu müssen; die Hoffnung, eine Pension von 300 fl. zu erhalten; vielleicht auch noch Verhetzungen von außen — alles hat zusammen genommen gewürket; um den Geist der Unruhe und Insubordination in ihnen zu wecken.'

Bei Beurtheilung solcher trauriger Zustände dürfen wir jedoch nicht übersehen, daß die Alumnen die Vorträge der Professoren Oberthür, Berg und Feder hören mußten, deren Doctrinen im offenen Widerspruch mit dem Glauben der katholischen Kirche standen, und daß alle ihre Klagen und Anzeigen bisher höheren Ortes unberücksichtigt geblieben waren.[2] Auch die Leitung des Seminars ließ Manches zu wünschen übrig.[3] Die Achtung vor

[1] Vom 24. Dez. 1803. Es steht Reininger, a. a. O. S. 367 ff.

[2] Braun, a. a. O. II. 355 ff. bes. S. 360 ff. Siehe auch Kap. 26.

[3] ‚Die Vorsteher' ließen sich selbst vom Zeitgeiste hinreißen. Sie gingen in und außer dem Hause in kurzen Kleidern, besuchten habituell das Schauspielhaus. Regens Straßberger kam selten zum Abendtisch und er wie Subregens Huberth lasen vielleicht schon ein ganzes Jahr lang an den gewöhnlichen Wochentagen keine hl. Messe. So urtheilte in einem Schreiben am 6. Nov. 1806 Weihbischof Zirkel über die Zustände im Seminarium (Braun, a. a. O. S. 363.).

der Autorität war vielfach geschwunden. Leider nahmen auch weder Dalberg[1] noch der Fürstbischof von Würzburg, Georg Karl von Fechenbach, die richtige Stellung dem Christusleugner Paulus gegenüber ein.[2]

Das fürstbischöfliche Vicariat erließ an die widerspenstigen Alumnen ‚eine zweckmäßige Pastoralermahnung, worin es denselben den anmaßlichen und lächerlichen Plan der Selbsthilfe' und die revolutionäre Sprache verwies und sie zum Gehorsam unter ihren Oberhirten aufforderte. Sie setzten aber dieser väterlichen Ermahnung hartnäckigen Trotz entgegen. Der Fürstbischof wandte sich nun an die Landesregierung mit dem Bemerken, daß ‚das bischöfliche Amt außer Stand sei', die Ordnung im Seminar herzustellen, daß aber ‚der eigentlichen Unruhestifter nur wenige sein dürften und es vor allem nöthig sei, diese zu entfernen'.

Anstatt den kirchlichen Oberhirten in dieser Maßregel zu unterstützen, legte sich die Regierung die Befugniß bei, die ganze Angelegenheit einseitig zu entscheiden. Sie ‚schickte sogleich und ohne alle Rücksprache mit dem Fürstbischofe den Febronianer Gregel,[3] Professor des Kirchenrechtes, als Commissarius in das Seminarium'. Er verwies die Unruhestifter zur Ruhe, setzte aber am Schlusse bei, ‚die Wünsche und Bitten des Alumnates, welche es an die Landesdirection hätte gelangen lassen, würden erwogen und die weiteren Entschließungen darüber ihm bekannt gemacht werden'. Dem Vicariate erwiderte die Landesdirection, daß sie ‚die Alumnen zum Gehorsam gegen ihre Vorsteher habe anweisen lassen, mit der Bedrohung, daß man diejenigen Subjecte, welche sich erweislich ein Geschäft daraus machten, einen Geist der Unruhe und Insubordination anzufachen oder zu unterhalten, unnachsichtlich aus dem Seminar verweisen würde. Man hoffe, diese Warnung werde den gehörigen Eindruck gemacht haben, und glaube, die Wirkung davon sei vorerst abzuwarten.' Schließlich entschuldigte die Landesdirection noch den Ungehorsam der betreffenden Seminaristen gegen den Befehl ihres Bischofs mit

[1] Siehe sein Schreiben an Paulus vom 24. Nov. 1801 bei Braun, a. a. O. S. 358. — [2] Er lud Paulus mehrmals zur Tafel. — [3] Ueber ihn siehe Bd. 2.

‚der ihrem Alter eigenen aufbrausenden Hitze' und sprach die Hoffnung aus, daß dieselben ‚für zweckmäßige mit guten Gründen unterstützte Vorstellungen empfänglich sein würden'.

Dieses eigenmächtige Verfahren der Landesdirection war nach dem Ermessen des Fürstbischofs um so auffallender, als sie nicht allein ‚das Alumnat in Schutz nahm', sondern auch ungeachtet der ‚ausdrücklichen Erklärung' des Kurfürsten, ‚vermöge welcher die Leitung des Seminars in literarischer, disciplinarischer und ökonomischer Hinsicht der bischöflichen Behörde überlassen worden war, solche Eingriffe machte'.[1]

Die kurfürstliche Landesdirection ging noch weiter. Am 18. Dezember 1803 gab sie ‚dem Regens des Seminars die Weisung, sogleich dem Alumnat bekannt zu machen, daß es die Erlaubniß habe, die fraglichen Collegien zu besuchen, innerhalb dreier Tage über den Vollzug zu berichten, innerhalb acht Tage aber die Gründe anzugeben, warum er den Alumnen diese Erlaubniß verweigert habe'. Von diesem Beschlusse wurden auch die Professoren Paulus und Schelling in Kenntniß gesetzt.

Der in seinen heiligsten Rechten so tief gekränkte Fürstbischof ließ die verblendeten Alumnen durch sein Vicariat noch einmal von dem Besuche der Collegien der genannten Professoren abmahnen und sie auf das hiedurch nothwendig entstehende Aufsehen und Aergerniß hinweisen. Allein auch dieser Versuch mißlang. An demselben Morgen, an welchem ihnen das bischöfliche Decret verkündet war, ‚fistirten sie sich, ohne um Erlaubniß zum Ausgehen nachzusuchen, bei Paulus und Schelling und frequentirten nun den bischöflichen Ermahnungen zum Trotze diese Collegien'.[2]

Um diesen Trotz zu brechen, entschloß sich der Fürstbischof, den ungehorsamen Alumnen ‚für je und allezeit die Weihe zu versagen', und ‚auf deren Entfernung aus dem Seminarium anzutragen'. Vorerst wollte er aber noch ‚den Beirath' Dalbergs sich erbitten. In dieser Absicht schrieb er am 24. Dezember 1803 an den Kurerzkanzler.

---

[1] Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg 367 ff. theilt die betreffenden Briefe des Fürstbischofs in dieser Sache mit. Siehe auch Schwab, a. a. O. S. 351. — [2] Reininger, S. 370.

Dalberg antwortete am 27. desselben Monats. Er zollte dem Auftreten des Fürstbischofs seinen Beifall, rieth aber, die ‚verirrten Zöglinge' nicht sofort aus dem Seminarium zu entlassen, sondern ihnen Zeit zur Besserung zu gewähren.[1] Fürstbischof Georg Karl befolgte diesen Rath und ließ am 3. Januar 1804 durch sein Vicariat den Seminaristen erklären, daß er ‚keinem von ihnen die Hände auflegen würde, wofern sie nicht sogleich von ihrer Verirrung und Widersetzlichkeit abstehen, in Leitung ihrer Studien ihm Folge leisten und in Zukunft überzeugende Beweise ihrer Berufstreue und des ihm schuldigen Gehorsams geben würden'.[2] Zugleich erstattete der Fürstbischof über diese Vorfälle Bericht an den Papst,[3] welchem er obigen Entschluß mittheilte. An die Regierung aber ließ er durch sein Vicariat eine Beschwerdeschrift richten, in welcher u. A. hervorgehoben wird, daß ‚der Versuch, die katholischen Theologen zu protestantischen Professoren zu schicken', eine ‚Kränkung der Gewissensfreiheit' und ‚eine Verletzung eines der ersten Rechte der Kirche' sei, ‚welche sich keine Kirche gefallen lassen könne und am wenigsten sich im umgekehrten Falle die protestantische gefallen lassen würde', und die auch die schlimmsten Folgen nach sich ziehe. Auch Dalberg hatte dem Fürstbischof seine Vermittelung in Rom, Wien und München angeboten, was der gekränkte kirchliche Oberhirt ‚mit Freuden' acceptirte.[4]

Die widerspenstigen Alumnen, auf welche nach der Angabe des Fürstbischofs ‚Leute, die alle Kirchenverfassung lähmen, oder gar aufheben möchten', unter denselben auch ‚Professor Paulus', einwirkten, wandten sich nun ‚unmittelbar nach München', um ‚ihre Auflösung zu erwirken',[5] und richteten zugleich eine neue Eingabe an das Landescommissariat, in welcher sie um ‚Schutz' gegen ihren Oberhirten baten. Das entschiedene Auftreten desselben veranlaßte indeß die Landesdirection, etwas einzulenken und die Erlaubniß, die Professoren Paulus und Schelling hören zu dürfen, auf jene ‚Kleriker' einzuschränken, welche ihre Studien

[1] Das Schreiben theilt Reininger S. 371 f. mit — [2] A. a. O. S. 374 [3] A. a. O. S. 376. — [4] Schreiben vom 6. Januar 1804 (Reininger, S. 373 f.) — [5] A. a. O. S. 375.

bereits vollendet hätten, und bei denen man überzeugt sei, daß ‚ihre Grundsätze zur gehörigen Festigkeit gelangt, mithin ein Nachtheil für sie von dieser Seite nicht zu befürchten sei'.[1] Der Fürstbischof ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, und beharrte bei seiner Drohung. Auch der Papst sprach sich über den Entschluß desselben, den Widerspenstigen die Ordination zu verweigern, billigend aus.

Als die compromittirten Alumnen erkannten, daß der Fürstbischof mit seiner Drohung Ernst mache, indem er sie von der Liste der zu Weihenden strich, richteten sie endlich, aber nach ‚ihrem eigenen Geständnisse' mehr aus ‚äußeren Gründen' als aus ‚aufrichtiger Reue' über ihren ‚beispiellosen Ungehorsam' ein Schreiben an ihren Oberhirten, in welchem sie ihn um Verzeihung baten.[2] Fürstbischof Georg Karl glaubte jedoch der Ehre des so sehr herabgewürdigten bischöflichen Amtes und der Rücksicht auf die katholische Bevölkerung, welche Zeuge dieses Scandals war, es schuldig zu sein, bei seiner Weigerung zu beharren. Er ließ den Bittstellern durch Regens Straßberger mittheilen, daß es, da sie nur ‚sehr frivole und unzulässige Gründe vorgebracht hätten', bei dem gefaßten fürstbischöflichen Beschlusse sein Verbleiben habe'.

Um so mehr nahm sich die Landesdirection der Recusirten an und verfügte, nachdem ihr Versuch, den Fürstbischof indirect zu nöthigen, ihnen die Hände aufzulegen, mißlungen war, daß die Ertheilung der heiligen Weihen überhaupt verschoben werde. Gegen diese Mißachtung der bischöflichen Rechte beschwerte sich der Fürstbischof am 14. Mai 1804 in einem Schreiben an den Kurfürsten Maximilian,[3] an welchen er sich schon früher wegen Verletzung der Episcopalrechte gewandt hatte. Er theilte ihm den Sachverhalt mit und bat ihn, ‚dem Versuche der Landesregierung, dem Bischofe vorschreiben zu wollen, welche und wie viele Seminaristen er zur nächsten Weihe zulassen müsse, so schnell als möglich ein Ziel zu setzen'.

[1] Schwab, a. a. O. S. 352.

[2] Schreiben des Fürstbischofs an Kurfürst Maximilian vom 14. Mai 1804 (Reininger, S. 385). — [3] A. a. O. S. 383 ff.

Hierauf befahl der Kurfürst der Landesregierung, alle Correspondenz mit dem bischöflichen Vicariat in dieser Sache abzubrechen, und beauftragte den Grafen v. Thürheim, sich ‚unmittelbar' mit dem Fürstbischof zu besprechen. Eine ‚Hauptschwierigkeit', diese heikele Angelegenheit zu ordnen, ‚lag darin, wie die über die Alumnen verhängte Strafe gemildert, oder wie dieselbe vollzogen werden könnte, ohne daß dabei das Ansehen der Landesdirection, welche sich mit ihnen zu weit eingelassen hatte, zu sehr compromittirt würde'.[1]

Zuletzt fand man einen Ausweg. Der Fürstbischof erklärte sich bereit, den widerspenstigen Alumnen,[2] welche bereits die höheren Weihen hatten, ‚nach einiger Zeit' die Priesterweihe zu ertheilen, ‚jedoch in der Voraussetzung, daß sie Beweise ihrer Besserung' und die Hoffnung gäben, daß ‚der canonische Gehorsam von ihnen zu erwarten sei', und auch ‚rücksichtlich ihrer Berufskenntnisse in einem strengen Examen vor der Ordination Genüge thun würden'; die übrigen sollten dagegen aus dem Seminar entlassen werden. Um dieselben aber nicht ‚in die äußerste Verlegenheit zu versetzen', schlug Georg Karl ‚selbst die Modification vor', daß ‚die fraglichen Alumnen dem Scheine nach in den Herbstferien ihre Dimission selbst nehmen möchten', und daß ‚denselben zwei Jahre lang 100 Thlr. aus dem Seminariumsfond verabfolgt werden sollten, um es ihnen möglich zu machen, eine neue Bestimmung zu ergreifen'. Damit war die Sache in Güte beigelegt.[3]

Von der getroffenen Uebereinkunft gab der Fürstbischof dem Kurerzkanzler v. Dalberg Nachricht und schloß sein Schreiben mit den Worten: ‚Dieser ganze Vorfall gewährt immer eine traurige Aussicht für die deutsche Kirche. Man sucht den Klerus entweder in die neuen Pläne mit hineinzuziehen, oder wenn dies mißlingt, ihn von allem Einflusse zu entfernen.'

Der Kampf hörte jedoch nicht auf. Die Regierung, welche dem Fürstbischof jeden Einfluß auf die theologische Facultät ab-

[1] Reininger, S. 388.

[2] Es waren im Ganzen 21 Alumnen, unter welchen 8 Subdiaconen und Diaconen. Die Uebrigen waren Minoristen.

[3] Als Schmerzensgeld erhielt Paulus 300 fl. Zulage.

sprach und sogar ‚katholische Professoren der Theologie rücksichtlich ihrer Orthodoxie und reinen katholischen Lehren der Verantwortlichkeit bei ihrem Bischofe entzog‘,[1] machte den Versuch, die Oberleitung des geistlichen Seminars an sich zu ziehen. Am liebsten hätte sie dasselbe als Studienanstalt ganz aufgehoben. Da aber hiefür die Zeit noch nicht gekommen war, sollten einstweilen die Fonds dieser Anstalt eingezogen, und nur eine, für die nothwendige Zahl von Alumnen unzureichende Dotation ausgeworfen, das Seminar aber ‚aufs Land fern von der Universität und dem bischöflichen Stuhle‘ verlegt werden. Gegen diese Beraubung und ‚Herabwürdigung‘ seines im In- und Auslande berühmten Seminars verwahrte sich der Fürstbischof in einem eigenhändigen Schreiben an den Minister v. Montgelas.[2]

Die Regierung gab nun diesen Plan auf, hoffte aber auf einem andern Wege ihr Ziel zu erreichen und die kirchliche Anstalt ihrem Ruine entgegen zu führen. Am 29. November 1804 wurde dem fürstbischöflichen Vicariat ein ‚aus protestantischer Feder‘ geflossenes Reglement für das Seminar ‚zur Einsicht und allenfallsigen Mittheilung‘ zugestellt. Motivirt war dieses Vorgehen damit, daß der Kurfürst ‚stets hingeneigt sei zu Allem, was die Bildung guter Volkslehrer angehe, mitzuwirken‘.[3]

Schon aus diesen Worten läßt sich erkennen, welche Vorstellung die damalige bayerische Regierung von dem geistlichen Stande hatte. Noch mehr aber erhellt dies aus dem 136 Paragraphen umfassenden Reglement,[4] welches die katholischen Priester zu ‚geistlichen Staatsbeamten‘ machen wollte, und ‚höchstens dienen konnte, Prediger jeder anderen Confession, nur keine katholischen Seelsorger zu erziehen‘.[5] Eine kleine Analyse des Reglements wird uns die Richtigkeit dieses Urtheils beweisen.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß das Klerikalseminar ‚ein Bildungshaus für künftige Staatsbeamte‘ und nur nebenbei auch ein ‚Attribut der Kirche und ein Attribut der Universität‘

[1] Reininger, S. 353. — [2] A. a. O. S. 362 f. Vgl. Schwab, Franz Berg, S. 354. — [3] A. a. O. S. 392. — [4] Reininger, S. 393. — [5] Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an Dalberg vom 24. Dez 1804 (Reininger, S. 422 ff.)

sei, legt sich die Regierung die oberste Befugniß in Bezug auf Anstellung der Vorsteher, Studienplan, Hausordnung, Inspection, Aufnahme und Entlassung der Alumnen bei und gestattet dem Fürstbischofe lediglich, ‚einige qualificirte Individuen' als Regenten bei ‚der Landesdirection vorzuschlagen'. Die Zahl der aufzunehmenden Alumnen soll sich ‚auf höchstens 28 Freigehaltene und 8 Kostgänger' belaufen und nur, ‚wenn es besondere Gründe erforderten und Zeit und Oeconomieumstände es erlaubten', würde der Kurfürst auf ‚ordnungsmäßig zu machende unterthänigste Vorschläge die Aufnahme einer größeren Anzahl gnädigst bewilligen'. Vorläufig ‚soll alle wirkliche Aufnahme suspendirt bleiben', bis ‚der noch vorhandene Ueberschuß von Seminaristen sich gehoben und bis auf die gesetzliche Zahl sich verringert habe'. Die ‚Direction' soll von ‚sämmtlichen Vorstehern' in einem ‚liberalen Geiste' geführt werden. Insbesondere sollen die Directoren ‚ihren Zöglingen die Vortheile nicht entziehen, unbeschadet der Hausordnung und ihrer übrigen Studien', auch ‚Vorlesungen von theologischen Professoren der Augsburgischen Confession zu besuchen, besonders wenn sie über Gegenstände gehalten werden, welche die Glaubenslehre nicht betreffen'. Einigen ‚ausgezeichneten' Seminaristen, denen ‚insbesondere, die sich allenfalls zu künftigen Lehrämtern bilden wollen, kann mit Erlaubniß der Obern gestattet werden, die Vorlesungen der theologischen Professoren von der Augsburgischen Confession, ohne Unterschied, sie mögen Glaubenslehren betreffen oder nicht, zu besuchen'.

Bei Beurtheilung dieser Bestimmung, daß die Candidaten der Theologie, besonders diejenigen, welche sich dem Lehramte widmen wollten, die theologischen Collegien akatholischer Professoren besuchen dürften, ist nicht zu übersehen, daß es sich in diesem Falle um Theologen handelte, welche ihre Studien noch nicht absolvirt hatten, und daß die Professoren der neuen protestantischen Facultät dem Rationalismus huldigten, die Glaubenswahrheiten bekämpften und außerdem von einem fanatischen Hasse gegen die katholische Kirche entflammt waren, den sie auch ihren Zuhörern einimpfen wollten, sowie endlich daß, was besonders schwer ins Gewicht fällt, die bayerische Regierung den Besuch dieser Vorlesungen sehr wünschte und nach Kräften beförderte, wie schon gezeigt wurde.

Die ‚protestantische Feder', aus welcher das Reglement geflossen, wird namentlich am Studienplan und an den Bestimmungen über die ‚sittlich-religiöse Bildung' der Alumnen erkannt. Ersterer dringt besonders auf eine ‚philosophisch-kritische Exegese der Evangelien', wodurch wahrscheinlich Professor Paulus seinen katholischen Collegen als Muster dienen sollte, verordnet, die ‚Kirchengeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung der Glaubens- und Sittenlehren' und die Dogmatik ‚geläutert von polemischen und unnützen Schulfragen' vorzutragen, schreibt Unterricht über ‚Landwirthschaft' und ‚medicinische Anthropologie' vor u. s. w.

Durch die Bestimmungen über die sittlich-religiöse Bildung werden gerade jene Uebungen, welche auf die Pflege des inneren Lebens abzielen, wie die tägliche ‚halbstündige Betrachtung', die geistliche Lesung, das ‚gemeinschaftliche Brevier-Beten', die ‚geistlichen Reden am Freitag und Samstag', die ‚monatlichen Conferenzen aus den Gegenständen der Ascese und Pastorallehre', der ‚Kirchengang vor zwölf Uhr Mittags' aufgehoben. Auch ‚die Vorlesungen über dem Essen' sollen in Wegfall kommen. ‚Statt des bisherigen Choralamtes an Sonn- und Feiertagen' und der feierlichen lateinischen Vesper, soll eine ‚mit schicklichen deutschen Gesängen und Gebeten begleitete Messe' und eine ‚deutsche Vesper' abgehalten werden.[1] Die ‚ermüdenden Litaneien' sollen durch andere Gebete ersetzt und ‚den älteren Alumnen von Zeit zu Zeit aufgegeben werden, eigene Gebete zu fertigen, welche, nachdem sie vom Regens adoptirt sind, vorgelesen und angewendet werden können'.

Das Recht des Bischofs, die heiligen Weihen zu ertheilen, wurde durch die Bestimmung des Reglements dahin beschränkt, daß ‚die Ausschließung von den Weihen nicht ohne berichtliche Anzeige bei der Landesdirection' geschehen dürfe, und ‚daß kein

[1] Hinsichtlich des ‚akademischen Gottesdienstes', heißt es in dem S. 378 Note 5 angeführten Schreiben, ‚ward ohnlängst von dem Senate der theologischen Section der Vorschlag gemacht, diesen Gottesdienst achtmal im Jahre zu feiern, wobei den theologischen katholischen und protestantischen Professoren aufgetragen wird, abwechselnd zu predigen', worauf unter Absingung deutscher Lieder eine hl. Messe gelesen werden soll' (S. 423).

Seminarist vor dem letzten Jahre seines Aufenthaltes im Institute zu den Weihen zugelassen werden könne'. Die ‚Ausschließung aus dem Seminar' konnte ‚nicht ohne Genehmigung der Landesdirection vorgenommen werden'. Die oberste Leitung des Seminars wurde ‚der Landesdirection, dem bischöflichen Vicariat und der Universität' übertragen.

Fürstbischof Georg Karl entschloß sich, ‚diesen Plan verdientermaßen von der Hand zu weisen', und auf der bisherigen ‚Verfassung' des Seminars zu bestehen. Er führte auch dieses Vorhaben aus.[1] Ein Conflict mit der Regierung schien unter diesen Verhältnissen kaum zu vermeiden. Die Uebergabe des Hochstiftes an den Erzherzog Ferdinand von Toskana 1806 machte jedoch den Bedrückungen der katholischen Kirche für einige Zeit ein Ende. Das neue Organisationsedict[2] vom 7. September 1809 sprach aufs neue den katholischen Charakter der Universität aus, unterstellte die theologischen Studien der Oberaufsicht und der Leitung des Bischofs, hob die bestehende katholisch-theologische Facultät auf und stellte die an derselben docirenden ‚aufgeklärten' Professoren zur Disposition. Wie weit dieselben in der Aufklärung und in der Verbrüderung mit den protestantischen Theologen der Universität gekommen waren, dürfte aus der Thatsache zu ermessen sein, daß sie das Doctorat der Theologie auch an Protestanten, wie z. B. 1805 unter dem Decanate Oberthürs an den protestantischen Orientalisten Schnurer in Tübingen, verliehen.[3]

Nachdem Bayern in Besitz von Tyrol gekommen war (1806), ward auch die Universität Innsbruck nach dem Muster der übrigen bayerischen höheren Lehranstalten ‚reformirt'. Wie dies gelang, wurde bereits[4] mitgetheilt.

---

[1] Schreiben an die Regierung vom 18. März 1805 (Verfasser ist Weihbischof Zirkel). Siehe Braun, Gesch. der Heranbildung ꝛc. II., 378 f.

[2] Wegele, a. a. O. II. 507.

[3] Schwab, Franz Berg, S. 466. — [4] Kapitel 15.

Wie aus einem ‚officiellen' Schreiben[1] des königlichen Professors Feßler in Berlin an den Kantianer Seb. Mutschelle vom 31. Mai 1800 ersichtlich ist, hatte die preußische Regierung die Absicht, ‚für diejenigen Süd- und Neuostpreußischen Studirenden, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, zwei katholische Professoren für die katholische Theologie' an die ganz protestantischen Universitäten Frankfurt a. d. O. und Königsberg ‚anzusetzen'. Dieselben sollten ‚von aller bischöflichen Jurisdiction und Inspection frei und lediglich dem Süd- und Neuostpreußischen Finanzdepartement in Berlin untergeordnet sein'. Der Besuch einer der beiden Universitäten wurde für alle ‚Süd- und Neuostpreußischen Geistlichen' zur Bedingung gemacht, um ‚in Zukunft eine geistliche Würde oder ein Beneficium zu erhalten'.

Glücklicherweise zerschlug sich dieses Project wieder; aber die Regierung griff es zehn Jahre später wieder auf. Doch wollte sie jetzt nur zu Königsberg eine aus ‚zwei' Professoren bestehende katholisch-theologische Facultät errichten, da mittlerweile die protestantische Universität zu Frankfurt mit der reichen, katholischen zu Breslau zu einer s. g. paritätischen, thatsächlich aber protestantischen Hochschule vereinigt worden war. Der in dem s. g. akademischen Gymnasium zu Braunsberg bisher ertheilte Unterricht in der Philosophie und Theologie sollte nach einer Verfügung des Ministers v. Schuckmann mit dem 11. September 1811 aufhören,[2] und die Theologie-Studirenden entweder Breslau oder Königsberg besuchen. Die Vereitelung dieses Planes ist vorzüglich das Verdienst des Fürstbischofs von Ermland, Joseph v. Hohenzollern, dessen unablässigen Bemühungen es endlich gelang, die Wiederherstellung der von dem berühmten Cardinal Hosius in Braunsberg gegründeten philosophischen und theologischen Lehranstalt zu erwirken. Die hierüber geführten Verhandlungen sind sehr lehrreich und eröffnen uns zugleich einen Blick in die damaligen Zustände.

---

[1] Weiler, Mutschelle's Leben. München 1803, S. 88.

[2] Bender, Geschichte der philos. und theolog. Studien in Ermland. Braunsberg 1868. Katholik 1883, S. 171—183, enthält eine von mir nach den Briefen des Fürstbischofs verfaßte kurze Geschichte der betreffenden Verhandlungen.

Nachdem der Fürstbischof von dem berührten Plane Kenntniß erhalten, richtete er am 21. Februar 1812, ‚einzig vom Pflichtgefühle geleitet', eine Eingabe an König Friedrich Wilhelm III., in welcher er mit Ehrerbietung und Freimuth die Inconvenienzen der projectirten Facultät darlegt und besonders auf die Gefahren hinweist, welche dem Glauben der katholischen Studenten in Königsberg drohten. Insbesondere hebt er hervor, daß dort nicht einmal ein katholischer Professor der Philosophie angestellt sei, und die zukünftigen Priester der katholischen Kirche daher genöthigt wären, die Vorlesungen akatholischer, und dazu noch meistens pantheistischer und ungläubiger Professoren zu besuchen. ‚Man könne aber ohne den äußersten Gewissenszwang auszuüben, nicht fordern, daß die katholische Theologie auf solchen philosophischen Fundamenten aufgebaut werde, die, gegen sie schneidende Gegensätze bildend, eine feindliche Tendenz zeigten. Der Erfolg hiervon wäre, daß die Katholiken entweder gar keine Philosophie hörten, wodurch der Zweck einer harmonischen Bildung verfehlt würde, oder die Jünglinge würden unsicher, mit sich selber entzweit und gleichgültig gegen das Christenthum.'

Der edle Prälat wollte zwar ‚den Werth der deutschen Universitäten und ihren Einfluß auf die Förderung wissenschaftlicher Bildung' keineswegs verkennen; ebensowenig aber verhehlte er sich die Gefahren der damaligen Universitäten. ‚Es ist indeß', heißt es in seiner Eingabe an den König wörtlich, ‚nicht in Abrede zu stellen, daß der fast allgemein herrschende Unglaube auf manchen höheren Lehranstalten reichliche Nahrung findet. Die neuesten Erscheinungen im Gebiete der Philosophie und Theologie bürgen für diese Behauptung. So wie dort einerseits der geoffenbarten Religion alle Kraft und alles Licht von oben geraubt, Gott die Persönlichkeit abgesprochen wird, und dagegen reizende pantheistische Systeme öffentlich vorgetragen werden, so ist andererseits das Streben der neueren Exegese und Schriftforschung darauf gerichtet, alles Göttliche aus den Urkunden herauszudeuteln, so daß der Willkür und dem spielenden Witze keine Schranken gesetzt zu sein scheinen! und dennoch sind die Grundquellen unserer Glaubenswissenschaft: Bibel und Tradition. — Wie sollen daher die, von den höheren Lehranstalten rück-

kehrenden, in den erwähnten Grundsätzen gebildeten Theologen gute Seelenhirten werden? Was sie von dem Glauben, der Liebe, der Demuth ihren Gemeinden vortragen, üben sie nicht nur selbst nicht, sondern streuen auch wohl noch den Samen des Zweifels in die unverwahrten Herzen ihrer Pflegebefohlenen. Die unausweichliche Folge hievon sind religiöse und moralische Erschlaffung, Gleichgültigkeit gegen das Göttliche sowie gegen Wahrheit und Recht!'

Der Fürstbischof gedenkt in seinem Schreiben auch des schlimmen Einflusses, welchen größere Städte auf ‚die Moralität' ausübten, und hebt die großen Schwierigkeiten und Gefahren für die ermländischen Jünglinge, in Königsberg zu studiren, hervor. Nachdem er hierauf noch einige wichtige Gründe für die Wiederherstellung der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Braunsberg angeführt hat, schließt er mit den schönen Worten: ‚Der Zwang, den man Ew. Königlichen Majestät treuen katholischen Unterthanen durch die Verbindlichkeit, ihre Kinder nach Königsberg zu senden, auflegen müßte, würde denselben einen um so empfindlicheren Kummer verursachen, da sie im Gewissen beängstigt, mannigfaltige Besorgnisse und den erklärtesten Widerwillen dagegen hegen.'

Trotz dieser eindringlichen Vorstellung befand sich am 9. Januar 1814 diese Angelegenheit noch in demselben Stadium wie 1812. Vergebens wies der kirchliche Oberhirt auf die großen Nachtheile dieser Verzögerung, namentlich auf den immer fühlbarer werdenden Priestermangel hin, vergebens erbot er sich, aus seinen Einkünften jährlich 2000 Thaler zur Besoldung der Professoren beizusteuern: sein eindringliches Bitten um Wiederherstellung der Studienanstalt in Braunsberg blieb unerfüllt. Er schwebte Jahre lang in der peinlichsten Ungewißheit. Wohl leuchtete ihm zuweilen ein Hoffnungsschimmer, aber derselbe wurde bald wieder durch schwarze Gewitterwolken verdüstert. Eine gewisse Partei in Berlin war eifrigst bemüht, die Berufung zweier katholischen Professoren nach Königsberg durchzusetzen. Sie scheute selbst vor Verleumdungen des Fürstbischofs nicht zurück. Ein Hauptgegner der Braunsberger Lehranstalt war der Oberpräsident der Provinz Preußen, Herr v. Schön, ein unversöhnlicher Feind der katholischen Kirche. Das Benehmen des Ministers v. Schuckmann

war schwankend. Bald machte er dem Fürstbischof Hoffnung der Gewährung seiner Bitten, bald neigte er sich dessen Gegnern zu. Die Berufung von ‚zwei' Professoren nach Königsberg blieb zwar ausgesetzt; aber auch für Braunsberg geschah nichts.

Endlich schien in Folge einer neuen Eingabe an den König im Januar 1816 der heiße Wunsch des eifrigen Kirchenobern sich zu erfüllen; allein seine Freude wurde durch die vom Ministerium in Aussicht genommenen Professoren, von welchen einer ‚etwas zur protestantischen Ansicht' neigte, ein anderer ‚ohne allen wissenschaftlichen Geist war, zerstört'. Diese Gefahr ging indeß glücklich vorüber; aber die Eröffnung der Braunsberger Lehranstalt verzögerte sich aufs neue. Auf nochmaliges Erinnern und Bitten erhielt Fürstbischof Joseph endlich am 11. Oktober 1818 durch ein officielles Schreiben des Ministers die ‚höchst erfreuliche Anzeige', daß, ‚um der ersehnten Herstellung der theologischen und philosophischen Facultät an dem dortigen akademischen Gymnasium näher zu treten, drei sehr achtungswerthe Geistliche: Herr Caplan Achterfeld aus Wesel, Herr Vicar Busse aus Goldenstedt und Herr Caplan Neuhaus von Huckingen, zu Professoren der Theologie dorthin berufen würden, auch binnen kurzer Zeit in Braunsberg eintreffen dürften. Die feierliche Eröffnung der Facultät solle indeß noch ausgesetzt bleiben, bis die übrigen Lehrer ernannt seien, und eine angemessene Zahl von Studenten sich eingefunden haben würde.' Eine königliche Cabinetsordre vom 19. Mai 1818 genehmigte die Errichtung der philosophischen und theologischen Facultät am Gymnasium zu Braunsberg. Die Gehalte der Professoren sollten bis zu 6000 Thalern ‚dem Neuzeller Säcularisationsfond' entnommen werden.

Aber auch jetzt waren noch nicht alle Gefahren vorüber. Die antikirchliche Partei in Berlin setzte nochmals alle Hebel in Bewegung, um die Verlegung der Braunsberger Anstalt nach Königsberg zu erreichen. Dazu kam noch, daß auch für die Besoldung der Professoren nicht hinreichend gesorgt war, und die Bemühungen, tüchtige Lehrkräfte für die Philosophie zu gewinnen, erfolglos blieben. Die Existenz der neuen Lehranstalt war damit wieder aufs neue gefährdet, und der Fürstbischof meldete tiefbetrübt am 6. November 1820 dem Director Schmülling

in Braunsberg: ‚Meiner Ansicht nach ist unsere Anstalt nicht mehr zu retten.‘ Doch wurde das Schlimmste glücklich verhütet. Am 1. September 1821 erschien, wahrscheinlich in Folge der am 16. Juli zum Abschlusse gekommenen Concordatsverhandlungen Preußens mit dem apostolischen Stuhl, eine ministerielle Entscheidung, daß die höhere Lehranstalt in Braunsberg ‚von ihrem Stifter, dem Cardinal Hosius, Lyceum Hosianum genannt‘, in Zukunft aus zwei Facultäten, der theologischen und philosophischen, bestehen solle. So war nach zehnjährigen Kämpfen der verdienstvolle Fürstbischof Joseph endlich zu seinem Ziele gelangt.

Solche Thatsachen widerlegen am besten die Behauptung, die weltlichen Regierungen hätten aus Fürsorge für eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung der katholischen Theologen die Leitung der Studien an sich gezogen, indem die bestehenden kirchlichen Lehranstalten den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügt hätten.

Sehr interessant sind auch die Vorgänge an der Universität zu Münster i. W. Um in diese ‚specifisch katholische Lehranstalt‘[1] den Protestantismus einzuschieben, ernannte man den Professor Müller von Duisburg im Frühjahr 1805 zum Consistorialrath und Professor der protestantischen Theologie in Münster. Auf die Vorstellung des Curators der Universität, des Generalvicars v. Fürstenberg, daß ‚die Schulfonds der katholischen Religion gehörten‘, und daß an der Universität ‚niemals andere als katholische Lehrer die Theologie gelehrt hätten‘, erfolgte die Entfernung des verdienstvollen Mannes vom Curatorium, welches nun dem protestantischen Oberpräsidenten v. Vincke und dem Domdecan Grafen Spiegel übertragen wurde. Müller kam nach Münster, hielt aber keine Vorlesungen an der Universität.

Dafür suchte man aufgeklärte katholische Professoren zu gewinnen. Graf Spiegel wandte sich deshalb in höherem Auftrage an Professor Oberthür[2] in Würzburg, welcher sich als besonderer Verbreiter der s. g. Aufklärung hervorthat, um einige seiner Schüler für Münster zu gewinnen; allein nur der Caplan

[1] Krabbe, Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster S. 188 ff. — [2] Siehe S. 410.

Wecklein von Gerolzhausen entschloß sich zur Annahme des an ihn ergangenen Rufes. Das Auftreten dieses unbedeutenden Mannes, namentlich seine verkehrten und unkatholischen Behauptungen auf dem Katheder, erregten aber nur den Unwillen der katholischen Bewohner von Münster. Auch der Versuch, durch Verbreitung der Schriften Oberthürs eine neue Richtung anzubahnen, mißlang; denn dieselben fanden keinen Abgang. Es war weder Oberthür beschieden, ‚ein Johannes zu sein, der den Weg bahnt', noch hatte sein Schüler ‚das Glück, ein Jesus zu werden'.[1]

Nach einem Schreiben[2] Weckleins an Oberthür vom 10. November 1805 wünschte Spiegel die Gegenwart des letzteren in Münster ‚umsomehr, da man das Project ausführen wolle, welches einzig in Deutschland wäre, Protestanten und Katholiken in den Lehrgegenständen so zu vereinigen, daß die Candidaten wechselseitig ihre Collegien hörten, Protestanten bei katholischen Professoren und umgekehrt, nur hätte jede Partei ihren besonderen Professor für Dogmatik, Exegese und Kirchengeschichte'. Er fügt noch hinzu: ‚Das Project wird ganz sicher durchgesetzt.' Glücklicherweise stand man von dem unnützen Versuche ab, ein solch' unsinniges Project in Ausführung zu bringen.

Um dem skandalösen Treiben ein Ende zu machen, untersagte v. Fürstenberg den Candidaten der Theologie im Frühjahre 1806 ‚den Besuch jener glaubens- und sittenverderbenden Vorlesungen'. Weitere Bemühungen Preußens, ‚mit Hülfe der damals übermächtigen Polizeigewalt den katholischen Geist der Münsterischen Universität zu erdrücken', hinderte die Schlacht bei Jena (1806). Durch eine Ministerialverfügung vom 28. Juli 1818 wurde endlich diese katholische Lehranstalt aufgehoben. Nur die theologischen und philosophischen Facultäten blieben unter dem Namen ‚Akademie zu Münster' bestehen.

Einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte der theologischen Facultät in Münster liefert der zwischen dem dortigen

[1] Brief Weckleins an Oberthür vom 22. Januar 1808 bei Schwab, Franz Berg S. 350. Wecklein wurde später Professor in Bonn und dann Canonicus in Aachen. — [2] Schwab, Franz Berg S. 350.

Generalvicar (Bisthumsverweser) Clemens August v. Droste-Vischering[1] und den Staatsbehörden ausgebrochene Conflict. Am 18. Februar 1819 erließ Clemens August eine hauptsächlich gegen den Hermesianismus in Bonn gerichtete Verordnung, durch welche er den Candidaten der Theologie den Besuch anderer theologischen Facultäten außer Münster ohne seine Erlaubniß verbot und die Ungehorsamen mit Ausschließung von den heiligen Weihen bedrohte. Kaum war jene Verfügung zur Kenntniß des Oberpräsidenten v. Vincke gekommen, so erklärte dieser dieselbe für wirkungslos, weil sie ‚ohne Vorwissen und Genehmigung des Curatoriums erlassen worden sei', und berichtete den Vorfall nach Berlin, worauf der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Generalvicar zur Zurücknahme seines Verbotes aufforderte und im Weigerungsfalle ihm eine angemessene Ahndung in Aussicht stellte.

Clemens August hielt jedoch seine Verordnung vollständig aufrecht, bezeichnete ‚das Benehmen des Oberpräsidenten' als ‚überaus unpassend' und widerlegte eingehend das ministerielle Schreiben. Um aber jeden Schein einer Mißdeutung auszuschließen, erklärte er ausdrücklich, daß er seine Erwiderung ‚nur zur Steuer der Wahrheit' verfaßt habe, keineswegs aber ‚zur Rechtfertigung oder Entschuldigung seines Benehmens', da er ‚in einer Religionsangelegenheit' wie hier, ‚nur einer höheren geistlichen Obrigkeit' Rechtfertigung schulde, und auch ‚weit entfernt sei, sich entschuldigen zu wollen, wo er überzeugt sei, pflichtmäßig gehandelt zu haben'.

Nach dieser Vorbemerkung erklärt Clemens August dem Minister freimüthig, daß er kein ‚Zutrauen' auf ‚Lehranstalten' haben könne, ‚wo nicht allein alle, ja, was man kaum auch da möglich denken sollte, wo die katholische Kirche nur geduldet wäre, auch die Professoren der katholischen Theologie von jener protestantischen Obrigkeit angestellt werden wollten, wo also die ganze theologische Lehranstalt extra nexum ecclesiae sei'. Das Recht, den Besuch einer theologischen Lehranstalt zu erlauben oder zu verbieten, ihm streitig zu machen, wäre ‚arger Gewissens-

[1] Siehe S. 167.

zwang'. Die Berufung auf ‚eine Stelle' des allgemeinen Landrechts sei hinfällig, da dasselbe ‚das in Deutschland allgemein gültige Kirchenrecht nicht aufheben konnte', und ‚die angezogene Stelle' sowie auch mehrere andere Stellen des allgemeinen Landrechtes ‚nicht ohne Gewissenszwang und Intoleranz auf die Katholiken angewendet werden könnten'. Außerdem seien dieselben auf seine Verfügung nicht anwendbar.

Um der preußischen Regierung das Unstatthafte ihres Verfahrens augenfällig zu zeigen, weist Droste den Minister auf die Pflicht der kirchlichen Obern hin, über die Reinerhaltung des Glaubens zu wachen, besonders in einer Zeit, ‚wo eine solche babylonische Verwirrung der Begriffe stattgefunden hätte, wo so sehr Unsinn für Wahrheit ausgegeben und gehalten werde, wo die Lüge, man könne sagen, wissenschaftliche Verleumdung der katholischen Kirche und ihrer Lehre, mit solcher Freiheit und so ungerügt hätte öffentlich auftreten können.' Die Regierung möge sich, fährt er fort, nicht durch die Vertreter des modernen Unglaubens täuschen lassen; denn ‚wenn solche auch nun dem protestantischen, oder überhaupt den Landesherren einstweilen noch zuschmeichelten und den Schein annähmen, als eiferten sie für den Protestantismus oder für die Staatsgewalt, so wüßten sie sehr wohl, daß jetzt Niemand mehr die Autorität der katholischen Kirche verlassen würde, um sich der Autorität Luthers oder Calvins, oder der Augsburger Confession zu unterwerfen'. Dieselben wollten nur die Kirchengewalt lähmen, um dem Unglauben zum Siege zu verhelfen.

Die Wachsamkeit der Kirchenobern sei aber um so nothwendiger, als die katholische Kirche Deutschlands in Folge der Säcularisation in eine so traurige Lage gekommen sei. Sie habe nicht nur ihr Vermögen größtentheils eingebüßt, sondern sei auch in ihren Rechten auf das empfindlichste verletzt worden. Selbst an dem ‚Wenigen', was der Reichsreceß zu ihren Gunsten verfügt habe, sei ‚eben das Wesentlichste unerfüllt geblieben'. Beweis dafür sei die Thatsache, daß, ‚nachdem nun seit 1803 über sechzehn Jahre verflossen seien, noch keine Domkirche dotirt sei, und die Katholiken, und zwar blos wegen der Seitens der Regierungen kommenden Hindernisse, noch keine Bischöfe haben.' Wie aber

die Bestimmung des § 63 ‚unberücksichtigt' bleibe, ‚das zeige die Militärpflicht der Geistlichen und der für diesen Stand sich bildenden, und der Schullehrer; das zeige sich darin, daß einem protestantischen Consistorium das ganze Schulwesen und einem protestantischen Curatorium sogar die katholische Theologie unterworfen sein solle, das zeigten die Verordnungen über den freien Verkehr mit Rom, über Anstellung der Geistlichen, über gemischte Ehen, über das Schulwesen, über das s. g. Placet, über Ordnungsstrafe u. s. w.'

Nicht minder nachtheilig für die katholische Kirche sei, daß ‚hinsichtlich derselben nicht nach dem status quo von 1803, sondern nach protestantischen Grundsätzen' verfahren werde. Es sei aber ‚natürlich, daß die Grundsätze eines protestantischen Ministeriums verschieden seien von jenen eines katholischen Kirchenobern', und daß jenes ‚gewisse Grundsätze als Staatsmaximen ansehe', gegen welche ‚die katholische Kirchenobrigkeit' als ‚gegen Eingriffe in die Rechte und die Freiheit der katholischen Kirche nach Pflicht und Gewissen sich benehmen müsse'. Um ‚dem immerwährenden Zwiespalt zuvorzukommen', gäbe es ein Mittel, ‚nämlich sich fest an den status quo von 1803 zu halten', und den Reichsreceß ‚sofort auch in dem, was zu Gunsten der Katholiken ist, in Erfüllung zu bringen.' ‚So lange aber anders wie bisher verfahren werde', ‚könne er sich nicht verhehlen, daß die katholische Kirche auf die schlimmste Weise, nämlich mit Untergrabung ihrer Fundamente, bedroht werde'. Hiefür wird auch die Aeußerung des ministeriellen Schreibens angeführt, daß ‚die philosophischen und theologischen Facultäten dem Generalvicariate nicht untergeordnet seien', sondern im Oberpräsidenten ‚ein amtliches Curatorium hätten', indem hiedurch ausgesprochen werde, ‚daß der wesentlichste Zweig der Kirchengewalt, nämlich die Aufsicht über die katholische Glaubens- und Sittenlehre, von dem katholischen Bischof auf das protestantische Curatorium übergegangen sei'.

Nach einer nochmaligen kurzen Erklärung, daß er bei Erlaß seiner Verfügung nur nach Pflicht und Gewissen gehandelt habe, und seine ‚an einzelne Theologen gegebene negative Bescheidung auf ihr Gesuch, zu Bonn die Theologie zu studiren, nicht zurücknehmen dürfe', schließt der muthige Vertheidiger der Kirche sein

Schreiben mit den Worten: ‚Uebrigens muß es Ew. Excellenz schon aus früheren Verhandlungen bekannt sein, daß ich mich nicht durch Drohungen von dem pflichtmäßigen Benehmen ableiten lasse; was aber die Folgen betrifft, so werde nicht ich, da ich nach Pflicht und Gewissen handle, solche zu verantworten haben.‘[1]

Das Ministerium war nicht im Stande, die vorgebrachten Gründe zu widerlegen, und suchte nun durch Gewaltmaßregeln seinen Zweck zu erreichen. ‚Auf Grund einer allerhöchsten Cabinetsordre‘ befahl dasselbe, ‚bis auf weitere Verfügung jede Thätigkeit der theologischen Facultät in Münster zu suspendiren und die Eröffnung und Fortsetzung der theologischen Vorlesungen zu untersagen.‘ Die ministerielle Bestimmung wurde am 19. April 1820 durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht. Sehr bezeichnend sind die Schlußworte seiner Verordnung. Sie lauten: ‚Uebrigens ist höheren und allerhöchsten Orts von Neuem erklärt, daß das an die Studirenden erlassene Verbot als aufgehoben zu betrachten sei, und daß der Besuch einer anderen Lehranstalt künftighin von keinen nachtheiligen Folgen für sie sein werde. Sie mögen sich überzeugt halten, daß der Staat die erforderlichen Vorkehrungen treffen werde, ihr äußeres Wohl gegen jede unrechtmäßige Verletzung zu schützen, so daß sie jetzt getrost den Weg der Bildung betreten können, welchen sie und ihre Angehörigen als den angemessenen erwählen werden.‘[2] Es wurden also die künftigen Priester indirect zum Ungehorsam gegen ihren rechtmäßigen Obern aufgefordert und durch Schließung der theologischen Hörsäle genöthigt, ihre Studien an einer andern Lehranstalt zu machen. Die Suspension der theologischen Vorlesungen dauerte ein halbes Jahr. Am 26. Oktober 1820 wurde ‚die Wiedereröffnung der theologischen Vorlesungen höheren Ortes‘ gestattet.

So endete dieser Conflict, der einen nur zu deutlichen Beweis liefert, welchen Einfluß die preußische Regierung den Bischöfen

---

[1] Das Aktenstück in *Roskovány*, Monumenta II. 200 sqq. und Germania Jahrgang 1873, Nr. 31. — [2] Die Verordnung bei Walter, Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofs von Köln Clemens August, Hanau 1838. S. 120 f.

auf die wissenschaftliche Ausbildung ihres Klerus einzuräumen gesonnen war.

Die rheinischen Universitäten Köln und deren Rivalin Bonn waren in der französischen Revolution zu Grunde gegangen. Letztere Universität wurde durch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen wieder hergestellt. Sie verlor natürlich ihren katholischen Charakter und wurde in eine ‚paritätische' Hochschule umgewandelt. Doch war das protestantische Element weitaus überwiegend. Nach der Stiftungsurkunde soll an der philosophischen Facultät ‚Ein katholischer' und ‚Ein evangelischer ordentlicher Professor' dociren, ‚außerdem aber in keiner Facultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Confession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden' (§ 5). So paritätisch diese Bestimmung klingt, so war sie doch in Wirklichkeit nur den Protestanten von Nutzen. Unter diesen Verhältnissen konnte begreiflich die neue Universität nicht ‚die Anhänglichkeit der westlichen Provinzen an den preußischen Staat je länger, je mehr befestigen'.[1] Der Einfluß der bischöflichen Behörde auf die katholisch-theologische Facultät war kaum nennenswerth, wie die Hermesianischen Streitigkeiten mehr als zur Genüge beweisen. Die bestehenden theologischen Lehranstalten in Trier und Paderborn erfreuten sich einer etwas freieren Bewegung. Dagegen ward das Studium an auswärtigen, von Jesuiten geleiteten Lehranstalten den Candidaten der Theologie strenge verboten und der Besuch des Collegium Germanicum in Rom ihnen sehr erschwert.[2]

Die theologische Lehranstalt zu Mainz[3] stand während der französischen Herrschaft ausschließlich unter der Leitung des Bischofs. Die factischen Zustände wurden auch vom Großherzog von Hessen, in dessen Besitz das linksrheinische Gebiet der Diöcese kam, respectirt. Für die rechtsrheinischen Theologen des Großherzogthums bestand eine, ebenfalls ganz der kirchlichen Oberaufsicht unterstellte theologische Facultät in Aschaffenburg. Erst 1830 errichtete die hessische Regierung eine katholisch-theologische Facultät an der Landesuniversität Gießen. Die theologische Schule in Fulda

[1] Cabinetsordre vom 18. Oktober 1818.

[2] Beiträge zur K.-G. des 19. Jahrh. S. 23. — [3] Siehe S. 149.

behielt unter den verschiedenen weltlichen Herren der Stiftslande ihren kirchlichen Charakter.

In Württemberg wurde durch ein königliches Decret[1] vom 28. September 1812 in Ellwangen eine ‚katholische Landesuniversität' oder vielmehr eine katholisch-theologische Facultät ‚mit fünf Professoren' und dem Rechte ‚akademische und theologische Würden zu verleihen' errichtet. Sie stand ganz unter der Oberaufsicht des Staates, welcher der geistlichen Behörde nur gewisse Befugnisse einräumte.

Ueber die religiös-wissenschaftlichen Zustände an der neuen Universität äußert sich ein damaliger Schüler: ‚Tief wurden die theologischen Studien nicht getrieben. In der Dogmatik kam man nicht an alle Hauptlehren, in der Kirchengeschichte, die mehr Weltgeschichte war, kam man nie bis zur Reformation, die Exegese war, wie die übrige Theologie, etwa Moral und Pastoral ausgenommen, ganz rationalistisch. Der Geist, der unter den Studirenden herrschte, war wenig theologisch und noch weniger religiös.'[2] Diese Zustände waren in Rom nicht unbekannt.[3] In einem Breve vom 26. März 1817 beklagte sich der Papst, daß einige Professoren in Ellwangen Lehren verbreiteten, welche gegen die gesunde katholische Lehre verstießen. Der Generalvicar Fürst v. Hohenlohe, Bischof von Tempe, erwiderte sehr bezeichnend für seine Stellung: ‚Se. Majestät habe die Zusicherung gegeben, Höchstdieselben werden nie dulden, daß Männer auf einem katholischen Lehrstuhle sitzen, die unkatholisch lehrten.'

Am 2. August 1817 richtete Minister von Wangenheim ein längeres Schreiben[4] an den Generalvicar, Fürsten v. Hohenlohe, worin er die Gründe für Verlegung der Fakultät nach Tübingen darlegt. Der Generalvicar, der damals in Augsburg verweilte, konnte sich jedoch mit den Plänen der Regierung nicht befreunden,

---

[1] Lang, S. 412 f.

[2] Professor B. Wörner in seinem von Gams herausgegebenen Lebensbild Möhlers, Regensburg 1866, S. 4.

[3] Schreiben des Cultusministers an den Generalvicar vom 6. April 1816.

[4] Dasselbe theilt Funk, Die kath. Landesuniversität in Ellwangen und ihre Verlegung nach Tübingen S. 23 ff. mit. In demselben Schreiben gibt der Minister dem Generalvicar auch Kenntniß von der beabsichtigten

obschon Provicar von Keller für dieselben warm eingetreten[1] war. ‚Er wurde durch die vor aller vorläufigen Rücksprache mit der kirchlichen Oberbehörde unabänderlich beschlossene Versetzung nicht wenig überrascht.' Doch gab er in einem Schreiben an das Ministerium vom 15. August seine Zustimmung, verlangte aber, daß bei der philosophischen Facultät auch auf katholische Lehrer möge Rücksicht genommen werden.[2] Die verschiedenen Petitionen der Stadt Ellwangen zu Gunsten der dortigen Lehranstalt blieben unberücksichtigt.[3]

Der Umzug fand im Herbste 1817 statt. Von den Professoren in Ellwangen siedelten nur Gratz, Drey und Herbst nach Tübingen über. Für die Fächer der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts wurden zwei Laien angestellt.[4] Am 11. November wurde das theologische Convict eröffnet.

Am 12. August 1817 wurde die Lehranstalt als Facultät der protestantischen Universität Tübingen eingegliedert, um, wie Minister v. Wangenheim geäußert haben soll, ‚die confessionellen Ecken abzuschleifen und ein politisch-religiöses Amalgama einzuleiten'.[5]

Auch die Universität Freiburg i. B. verlor unter Baden ihren stiftungsmäßigen katholischen Charakter; ebenso ging die in Heidelberg bestehende katholisch-theologische Facultät, an welcher noch einige Professoren, unter ihnen auch Dereser,[6] docirten, in Folge der Säcularisation ein.

In den kaiserlichen Erblanden hatten bereits unter der Kaiserin Maria Theresia s. g. reformatorische Versuche auf wissenschaftlichem Gebiete stattgefunden, die ihre Spitze vornehmlich gegen die Jesuiten kehrten. Schon 1752 bezeichnete der Erzbischof von Wien, Graf Trautson, deren Lehrplan wenigstens

Verlegung ‚des Sitzes des künftigen Landesbischofs und Generalvicars nebst dem Priesterseminar in die Nähe von Tübingen', nämlich nach Rottenburg (siehe auch S. 160 ff.).

[1] Schreiben vom 4. August. — [2] Funk, a. a. O. S. 26. — [3] A. a. O. S. 22. [4] Dr. v. Dresch für K.-G.; Dr. Lang für K.-R. († 21. Dez. 1825).

[5] Siehe z. B. Keller, erster Bischof von Rottenburg S. 23. Vgl. Lang, S. 578 f. — [6] Siehe S. 17 u. 234. Werner, Gesch. der kath. Theol. S. 195 ff.

indirect als ungenügend, und die von ihm als Protector der Studien in demselben Jahre erlassene Studienordnung[1] war der Anfang weiterer ‚Reformen', die jetzt schon einen destructiven Charakter annahmen und die Verdrängung der Jesuiten von den philosophischen und theologischen Lehrstühlen zum Zwecke hatten. Ein Hauptfeind des Ordens war der kaiserliche Leibarzt und Studiendirector Gerhard van Swieten, der 1747 aus den Niederlanden nach Wien berufen wurde und dort seinen jansenistisch-gallicanischen Irrthümern zum Siege zu verhelfen suchte.

Obschon den Jesuiten persönlich geneigt, gab die Kaiserin dem beständigen Drängen van Swietens theilweise nach[2] und verfügte 1759 die Entfernung der Jesuiten als Directoren der philosophischen und theologischen Facultät. Ihre Stellen erhielten die Domherren Simon Stock und Simen. Ersterer war ein erklärter Gegner der Jesuiten, die er von den Lehrstühlen der Universität zu verdrängen suchte. Dieser Versuch mißlang zwar; denn die Kaiserin wies den Antrag der Hofcommission auf Entfernung der Jesuiten 1761 ab. Doch vermochte sie hiedurch nicht, weiteren Verfolgungen und Quälereien derselben eine Grenze zu setzen.

Neben den Jesuiten hatten auch die Dominikaner und Augustiner-Eremiten Lehrkanzeln an der Wiener Universität inne.[3] Auf Betreiben Stocks erhielten sie das Lehrfach der speculativen Theologie. Der Dominikaner Gazzaniga († 1799), dessen Compendium auch außerhalb Oesterreichs eingeführt wurde, docirte seit 1760 die dogmatische und die beiden Augustiner-Eremiten Gervasio († 1806) und seit 1770 dessen Nachfolger Bertieri († 1806) die s. g. scholastische Theologie. Im Jahre 1767 wurde den Jesuiten die Professur des Kirchenrechtes entzogen und einem Laien, v. Riegger,[4] übertragen. Ihre Lage verschlimmerte sich immer mehr. Der Tod van Swietens († 1772) befreite sie zwar von ihrem Hauptfeinde; allein die Verfolgungen dauerten fort bis zur Aufhebung des Ordens (1773) durch Papst Clemens XIV.

---

[1] Werner, S. 196.

[2] Siehe Kink, Geschichte der Universität Wien I. 485 ff.

[3] A. a. O. S. 460. — [4] Siehe Kapitel 27.

Weiter noch als Simon Stock, den Gazzaniga als Wiederherſteller des Thomismus an der Univerſität von Wien preiſt, ging ſein Nachfolger, der ſchon genannte Stephan Rautenſtrauch, Abt des Benedictiner-Kloſters Braunau. Er entwarf einen neuen Lehrplan, welchem die Kaiſerin nach vorheriger Umfrage bei den Biſchöfen 1774 ihre Genehmigung ertheilte. Mit der Annahme dieſer Studienordnung,[1] gegen welche die Biſchöfe leider keine Einwände erhoben, war ein neuer Ring in die Kette des rationaliſtiſchen Staatskirchenthums in Oeſterreich eingefügt; denn die Hauptabſicht Rautenſtrauchs ging nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe dahin, ‚die angehenden Theologen ferne von dem bisherigen ſcholaſtiſchen Wuſt und Schulgezänke nur in ſolchen Gegenſtänden zu unterrichten, welche zum Beſten der Seelſorge, folglich des Staates anwendbar ſind.‘ Dieſelben Anſchauungen vertritt Rautenſtrauch in verſchiedenen von ihm verfaßten Schriften, welche die falſchen Grundſätze des Febronius reproduciren, die Kirche auf das rein Geiſtige einſchränken und dieſelbe ‚als Verwaltung der Cultus-Geſchäfte im Staate‘ dem Intereſſe des letzteren unterordnen. Damit war die Periode des Joſephinismus eingeleitet.

Durch die Bemühungen der Feinde der Kirche hatte noch während der Regierung ‚der großen Kaiſerin Maria Thereſia eine Richtung die Oberhand gewonnen, welche ſelbſt die Kirche, um wie viel mehr die Wiſſenſchaft, zu einer bloßen Dienerin des Staates herabzuwürdigen ſtrebte‘.[2] Die weltliche Gewalt riß die Leitung des geſammten Unterrichts, auch der theologiſchen Studien, an ſich. ‚Die Profeſſoren waren nur noch vom Staate angeſtellte Lehrer, die corporativen Rechte und Functionen beinahe gänzlich aufgelöſt.‘[3] Der Staat ſchrieb ſogar den Profeſſoren der Theologie die Lehrbücher vor. Der Einfluß der kirchlichen Obern auf die philoſophiſchen und theologiſchen Studien war zu einem bloßen Schatten geworden.

---

[1] Dieſelbe iſt abgedruckt bei Zſchokke, Die theolog. Studien und Anſtalten in Oeſterreich. Wien 1894 S. 35 ff.

[2] Die Neugeſtaltung der öſterreichiſchen Univerſitäten ꝛc. S. 21.

[3] Kink, I. 556 ff.

Noch schlimmer gestalteten sich die Zustände unter Kaiser Joseph II., unter welchem die Verstaatlichung der höheren Lehranstalten noch rascher vor sich ging, und das irreligiöse Element noch mehr eindrang. ‚In Folge des Toleranzedictes von 1781 hörten die österreichischen Universitäten auf, ausschließlich katholische zu sein.' ‚Die Juden wurden zum Besuch der Schulen (1790), selbst zur Erlangung akademischer Grade zugelassen', und Protestanten als Professoren angestellt. ‚Der bei den Professoren übliche Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntniß wurde am 5. Februar 1785 beseitigt; ja von den Candidaten des theologischen Doctorats wurde in der Sponsionsformel vom 3. Februar 1785 geradezu eine Angelobung reformatorischer Bemühungen verlangt.'[1] Eine Verordnung vom 28. September 1786 befahl den Theologen, zugleich mit den Juristen die Kirchengeschichte zu hören, und schrieb als Lehrbuch das Werk des Protestanten Schrökh, Professor in Wittenberg, vor. Als der Cardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, dagegen remonstrirte, beauftragte die Regierung den Professor Dannenmayer mit Abfassung eines Lehrbuchs. Das Compendium, welches der Erzbischof hatte ausarbeiten lassen,[2] wurde zurückgewiesen.

‚Um den Bischöfen die Bildung ihrer Candidaten des Priesterthums zu entwinden, wurden die s. g. Generalseminarien gegründet', in welchen die jungen Theologen unter der Aufsicht des Staates ausgebildet werden sollten.[3] Als Professoren wirkten an diesen bloßen Staatsanstalten mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen Männer, welche entweder den jansenistischen Irrthümern anhingen, oder der rationalistisch-ungläubigen Richtung angehörten und ihren Zöglingen die verderblichsten Grundsätze beibrachten. Die Reaction gegen den ‚scholastischen Wust' war damit an der Grenze des Unglaubens angekommen. Die im Interesse der

[1] Spondeo me religionem christianam a spuriis cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinionibus repurgaturum etc. Siehe Die Neugestaltung ꝛc. S. 12 f. Auch die übrigen in Anführungszeichen mitgetheilten Stellen sind aus dieser officiellen Schrift entnommen.

[2] Wolfsgruber, Card. Migazzi S. 511.

[3] Wolfsgruber, a. a. O. S. 546 ff.

falschen Aufklärung verfaßte Studienordnung Rautenstrauchs wurde als veraltet bei Seite gelegt, und nur mit Mühe gelang es ihrem Urheber, einige Bruchstücke zu retten.

In der Philosophie und Jurisprudenz machte sich die antichristliche Zeitströmung ebenfalls geltend und richtete auch auf dem politischen Gebiete die größten Verheerungen an. Von den unter Maria Theresia auf Antrag van Swietens an den Universitäten errichteten Lehrkanzeln des Naturrechtes und der politischen Wissenschaften wurden Grundsätze verkündet und vertheidigt, ‚welche unverkennbar zur Revolution führten'. Das von der Regierung gepflegte rationalistisch-revolutionäre Unkraut schoß so üppig auf, daß es zu überwuchern drohte und das Wohl des Staates ernstlich gefährdete. Selbst Joseph II. konnte sich dieser Wahrnehmung nicht verschließen, wie aus seinem Handschreiben vom 9. Februar 1790, nur wenige Tage vor seinem Tode (20. Februar), zu ersehen ist.[1]

Mit der Verstaatlichung des Unterrichts und der ausgesprochenen Absicht der Regierung, ‚daß den jungen Leuten nichts anderes gelehrt werden müsse, was sie nachher nicht zum Besten des Staates gebrauchen können, da die Studien in Universitäten für die Bildung der Staatsbeamten nur dienen, nicht aber blos zur Erzielung Gelehrter gewidmet sein müssen', war nothwendig ein Verfall der Wissenschaft verbunden, der bald auf allen Gebieten hervortrat. Vorzüglich wurde die theologische Wissenschaft geschädigt. Unter Kaiser Leopold II., der als Großherzog von Toskana an die Spitze der s. g. reformatorischen Bewegung getreten war, aber auch deren verderbliche Wirkungen erfahren mußte, wurden wohl die Generalseminarien aufgehoben[2] und die bischöflichen Seminarien wieder hergestellt. Allein damit war im Grunde nicht viel gewonnen; denn das josephinische System ward ganz beibehalten. Die Regierung ernannte die Professoren, schrieb den Studienplan vor und führte die Oberleitung dieser Anstalten, welche der bischöflichen Autorität fast gänzlich entrückt waren.[3]

[1] Die Neugestaltung ꝛc. S. 14.
[2] Wolfsgruber, a. a. O. S. 759 ff.
[3] Beidtel, Untersuchungen ꝛc. S. 90 ff. 113 ff.

Auch unter Kaiser Franz II. (seit 1792) herrschte der Josephinismus, dessen ärgste Auswüchse nur abgeschnitten wurden, während man sich scheute, die Axt an die Wurzel zu legen. Eine Hauptsorge des Kaisers war die Pflege des unter Joseph II. ganz in den Hintergrund getretenen religiösen Elementes und Bekämpfung des frivolen Unglaubens, der an den höheren Lehranstalten herrschte. ‚Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1804 an den philosophischen Lehranstalten eine Kanzel für Religionswissenschaft errichtet. Gottesdienst, Exhorten und der periodische Empfang der heiligen Sacramente wurden angeordnet.' Allein mit solchen Palliativen war nicht viel gewonnen, so lange das schlechte System nicht beseitigt war. Es erhielten sich trotz dieser Verfügungen ‚die unkirchlichen Grundsätze der vorhergegangenen Periode, wenn auch unter milderen Formen, in den Universitätsdisciplinen, im Naturrecht und in den politischen Wissenschaften, im Kirchenrecht, in der Geschichte, bis über 1820 hinein sogar in den theologischen Fächern; ein seichter Rationalismus mit grundfalschen Principien vom Ursprung des Rechtes und des Staates, mit Principien, die von allen Phasen der modernen Revolution ausgebeutet wurden: eine gallicanische und febronianische Theorie von der Macht des Staates und von den Befugnissen der Hierarchie'. ‚Die Universitäten, aus kirchlichen in Staatsanstalten umgewandelt, waren wenigstens factisch Anstalten ohne kirchliche Religiosität geworden.' Aber auch ‚der Geist der Wissenschaft hatte von den hohen Schulen dieses Landes Abschied genommen'.[1]

Auch die theologischen Studien konnten sich unter der Staatsbevormundung nicht aus dem Zustande des Verfalles emporschwingen. Um die Lücken im Klerus auszufüllen, verfügte ein kaiserliches Handbillet[2] die Vermehrung der Gymnasien und bischöflichen Seminarien und wandte den Candidaten der Theologie verschiedene materielle Vortheile zu; allein es behielt in Beziehung auf den Lehrplan, die Lehrbücher und die Staatsaufsicht die Josephinischen Grundsätze bei. Die Wirkung der kaiserlichen Ver-

[1] Die Neugestaltung ꝛc. S. 16 f.

[2] Ueber das Folgende siehe Beidtel, S. 162 ff.

ordnung war deshalb auch nur eine Vermehrung der Theologie-Studirenden, keineswegs aber die Anbahnung einer ächten katholischen Wissenschaft, für welche man in den höchsten Kreisen um so weniger Interesse hatte, als sowohl der Minister Graf Franz v. Colorédo (von 1792—1805), wie dessen Nachfolger, Fürst Metternich, die Geistlichen in erster Linie als Staatsbeamte betrachteten und behandelten.

Auf Anregung des Burgpfarrers, Jakob Frint, später Bischof von St. Pölten, entschloß sich der Kaiser nach den Befreiungskriegen eine höhere theologische Lehranstalt für Weltgeistliche — das s. g. Frintaneum — zu errichten, in welcher aus jeder Diöcese je zwei talentvolle Jünglinge ihre Ausbildung empfangen sollten, um später das Amt eines Professors, Consistorialrathes u. s. w. zu bekleiden. So anerkennenswerth dieses Bestreben des Kaisers für die Hebung der theologischen Studien war, brachte es der Kirche doch anfangs keinen besonderen Nutzen, da der febronianische Studienplan der Wiener Universität auch für diese Anstalt vorgeschrieben wurde und weder der Papst noch der Episcopat irgend welchen Einfluß auf deren Leitung hatten, sondern Alles vom Staate einseitig angeordnet ward. Sehr bezeichnend für den Geist dieses Instituts, dessen Errichtung Frint selber (1830) bedauerte, ist die Thatsache, daß ausgesprochene Rationalisten[1] an demselben angestellt wurden. Erst später gewann der Sinn für wahre Wissenschaft und der kirchliche Geist mehr die Oberhand.

[1] Beidtel, S. 179.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die theologischen Studien. Einfluß des Rationalismus und der neueren Philosophie auf dieselben. Uebersetzungen und Erklärungen der heiligen Schrift. Controverse über das Bibellesen. Die dogmatischen Studien. Einfluß der Philosophie Kants und Schellings. Die Lehrbücher der Dogmatik und andere Schriften dogmatischen Inhalts.

Die philosophischen und theologischen Studien[1] befanden sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Deutschland in einem Zustande, der eine gründliche Reform als sehr wünschenswerth erscheinen ließ. Die einseitige Pflege der scholastischen Methode hatte die übrigen theologischen Disciplinen zu sehr in den Hintergrund gedrängt und eine Vernachlässigung derselben herbeigeführt, und das Bedürfniß eines gründlichen Eingehens auf die Quellen der katholischen Lehre, die heilige Schrift und die Tradition, machte sich immer mehr geltend. Lag dieses schon in der Natur der Sache, so trat die Nothwendigkeit eines eingehenderen Studiums der heiligen Schrift und der patristischen Literatur, sowie der Kirchengeschichte noch ganz besonders in der Polemik gegen die Protestanten hervor. Von dieser Nothwendigkeit überzeugt, waren einzelne Bischöfe[2] und ein Theil der Vertreter der Wissenschaft bemüht, die positive Theologie mehr zu cultiviren, und die Scholastik, das speculative Element, etwas zurücktreten zu lassen.

So anerkennenswerth dieses Bestreben war, so hatte es doch nicht geringe Gefahren. Insbesondere war der Fall von einem Extrem in das andere zu befürchten, und die Begeisterung für die positive Theologie konnte leicht zu einer Abneigung, ja zur Feindseligkeit gegen die Scholastik führen. Diese Gefahr war jedoch gering anzuschlagen im Vergleich mit einer andern Gefahr, welche die katholische Wissenschaft bedrohte.

Wie schon an verschiedenen Stellen dieses Buches hervor-

[1] Werner, Geschichte der kath. Theologie S. 161 ff. *Hurter*, Nomenclator literarius Tom. 3 enthält eine kurze Lebensskizze der betreffenden Gelehrten, nebst Angabe und Kritik ihrer Hauptwerke. Felder, Gelehrtenlexikon der kath. Geistlichkeit in Deutschland und der Schweiz. Landshut 1817 ff. 3 Bde. Bd. 3 ist von Waitzenegger bearbeitet. Thesaurus librorum rei catholicae. 2 Bde. Würzburg 1848. Gla, Repertor. der kath. theol. Litteratur I., 1. 1895.

[2] Verordnung des Erzbischofs von Salzburg 1741 (Werner, S. 178).

gehoben wurde, war die aus dem Schooße des Protestantismus hervorgegangene, und von den wissenschaftlichen Celebritäten gepflegte und geförderte falsche Aufklärung auch in katholische Territorien eingedrungen und hatte dort, besonders in den gelehrten Kreisen und in den höheren Schichten der Gesellschaft, Freunde und Bewunderer gefunden. Anstatt die großen Theologen der katholischen Kirche zu studiren, schöpften viele Professoren der Philosophie und Theologie ihre Weisheit aus den Schriften der Koryphäen des Rationalismus, die sie in ihren literarischen Arbeiten und in ihren Vorlesungen verwertheten. Doch vollzog sich dieser Umschwung zum Schlimmern nur allmälig. Das Gift der rationalistischen Philosophie, Schrifterklärung und Geschichtsforschung drang nur nach und nach in die katholische Wissenschaft ein und gelangte auch nur bei einem Theile ihrer Vertreter zur Herrschaft, während die übrigen weniger von demselben beeinflußt wurden, oder sich ganz frei hielten.

Den Haupteinfluß auf die philosophischen und theologischen Disciplinen übten noch immer die Jesuiten aus, welchen die Leitung der höheren Lehranstalten, namentlich die Lehrstühle an den Universitäten anvertraut waren. An der scholastischen Methode festhaltend, behielten sie ihren alten Studienplan bei, obschon derselbe den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit nicht mehr in allem entsprach. Mehr denselben Rechnung tragend, wandten sich die Benedictiner der positiven Theologie zu. Der Canonist Benedict Schmier († 1744), Professor in Salzburg, wo die Mitglieder seines Ordens die Philosophie und Theologie docirten, schrieb seine Theologia scholastica, in welcher er den Nutzen der Scholastik anerkennend, deren Mängel zu beseitigen sucht, während das Werk seines Ordensgenossen Gallus Cartier, aus der Abtei Ettenheim-Münster († 1777), schon einen antischolastischen Charakter an sich trägt. Sehr werthvoll sind die Schriften des berühmten Lehrers und späteren Abtes von St. Blasien, Martin Gerbert († 1793), in welchen sich die wissenschaftliche Richtung seiner Zeit, namentlich im Benedictiner-Orden, getreu abspiegelt. Von der Bedeutung der Scholastik überzeugt, aber auch die Nachtheile einer einseitigen Cultivirung derselben nicht verkennend, legte Gerbert mehr Gewicht auf die Pflege der positiven Theologie,

die er in Dogmatik, Moral und Liturgik eintheilt.[1] Von seinen Ordensgenossen verfaßte Dominikus Schram († 1797), aus der Abtei Banz, außer seinen mystischen und patristischen Schriften, ein Compendium Theologiae, einen vollständigen Cursus der Theologie mit Widerlegung der Einwände von Seiten der Skeptiker und Rationalisten, sowie mit steter Berücksichtigung der verschiedenen Richtungen auf dem theologischen Gebiete innerhalb der Kirche. Auf dem Gebiete der Patristik erwarb sich noch besondere Verdienste der Benedictiner Gottfried Lumper († 1800), Conventual des Klosters St. Georgen bei Villingen im Schwarzwald, ein Mann von unermüdlichem Fleiße und umfassender Gelehrsamkeit, dessen Hauptwerk, ‚Leben, Schriften und Lehre der kirchlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte', werthvoll ist.

Sehr verderblich für die katholische Wissenschaft wurde die Entfernung der Jesuiten von den philosophischen und theologischen Lehrstühlen, namentlich aber die theilweise Aufhebung oder Dekatholisirung der höheren Lehranstalten in Folge der Säcularisation, welche dem deutsch-kirchlichen Liberalismus den Sieg erleichterte, obschon es auch damals eine Reihe von geistvollen und gelehrten Männern gab, welche diese Ausgeburt des Rationalismus und des Unglaubens nicht ohne Erfolg bekämpften.

Auf dem Gebiete der Exegese war die rationalistische Richtung vorherrschend, fand aber auch Bekämpfer, wie die Controverse über Isenbiehl[2] († 1818) zeigt. Die Schriften der beiden Orientalisten Joh. Jahn († 1816) in Wien und Gregor Mayer O. s. B., zuletzt Studiendirector in Linz († 1820) sind von dem Rationalismus stark durchsäuert. Die Schriften Jahns wurden von seinem Nachfolger auf dem Katheder, Pet. Ackermann († 1831), theilweise verbessert und umgearbeitet. Mehr

[1] Freiburger Diöcesanarchiv VIII. 194 ff. Kästle, M. Gerbert, Freiburg 1868. — Ueber die Verdienste der Mönche v. St. Emmeran in Regensburg s. Endres, Frob. Forster. 1900. u. Correspondenz der Mauriner ꝛc. 1899.

[2] Er lehrte, die Stelle Js. 7, 14 handele nicht vom Messias, sondern von dem Sohne einer vom Propheten zu seiner Gattin ausersehenen Jungfrau. Die Actenstücke und eine Besprechung der Streitschriften stehen in Goldhagen, Religionsjournal. 1777—1779. Vgl. Brück, Die rationalistischen Bestrebungen ꝛc. S. 62 f.

der folgenden Periode gehören die Exegeten Leonhard Hug, Domdecan und Profeſſor in Freiburg i. B. († 1846), Andreas Benedict Feilmoſer, Conventual des Benedictinerkloſters Fiecht, und F. M. Aug. Scholz an, deren erſte Wirkſamkeit aber noch in den Anfang des 19. Jahrhunderts fällt. Das Hauptwerk des angeſehenen Gelehrten Hug iſt ſeine anziehend geſchriebene, auf ſelbſtſtändigen Forſchungen beruhende Einleitung in das neue Teſtament, deren hohe Vorzüge von Katholiken und Proteſtanten anerkannt wurden. Weniger bedeutend ſind die Leiſtungen des ehemaligen Benedictiners Feilmoſer, zuerſt Profeſſor in Innsbruck und hierauf (1820) in Tübingen († 1831), über deſſen anſtößige Behauptungen vielfach Klagen laut wurden. Ein nicht unbedeutender Orientaliſt war auch der um die Kirche ſo ſehr verdiente Weihbiſchof Zirkel[1] in Würzburg. Am Anfange des 19. Jahrhunderts erſchienen verſchiedene Ueberſetzungen der heiligen Schrift oder einzelner Theile mit entſprechenden Erklärungen. Auf Wunſch des Fürſtabtes von Kempten begann Dominikus v. Brentano, Pfarrer zu Gebratshofen, ſeine Ueberſetzung der heiligen Schrift aus dem Urtexte mit Anmerkungen. Sie wurde nach ſeinem 1794 erfolgten Tode von Dereſer[2] fortgeſetzt und ſpäter durch Profeſſor Scholz, damals in Bonn, in einzelnen Partien umgearbeitet und vollendet.

Viel werthvoller als dieſe Arbeit iſt die von dem Benedictiner Heinrich Braun veranſtaltete Ueberſetzung der heiligen Schrift nach der Vulgata ‚mit Erklärungen nach dem Sinne der heiligen römiſch-katholiſchen Kirche, der heiligen Kirchenväter und der berühmteſten katholiſchen Schriftausleger', welche Profeſſor Feder († 1824) in Würzburg in zweiter Auflage mit Verbeſſerungen herausgab. Sie bildet die Grundlage der gänzlich umgearbeiteten Ueberſetzung Allioli's († 1873), welche 1830 mit Approbation des heiligen Stuhles erſchien.

Eine heftige Polemik verurſachte die ungenaue und fehlerhafte Ueberſetzung der Bibel durch die beiden Vettern Karl († 1824) und Leander († 1847) van Eß,[3] von welchen der

[1] Siehe S. 336 ff. — [2] Siehe S. 17 und 235.

[3] Malou, Das Leſen der Bibel in den Landesſprachen ꝛc. Regensburg 1848. Vgl. die im Freiburger Kirchenlexikon 2. A. s. n. Eß an-

letztere, durch die Londoner Bibelgesellschaft mit Subventionen bedacht, einen ungewöhnlichen Eifer für die Verbreitung und das Lesen der Bibel in der Muttersprache entfaltete. Die kirchlichen Behörden verhielten sich diesem Bestreben gegenüber theils unthätig, theils förderten sie dasselbe, wie z. B. Wessenberg, direct oder indirect. Doch rief die Art und Weise, wie Leander van Eß für die Londoner Bibelgesellschaft thätig war, und besonders die Geringschätzung gegen die Vulgata, welche sich in seinen Schriften aussprach, mehrere polemische Schriften hervor, auf welche er mit großer Gereiztheit und Verdächtigung seiner Gegner antwortete. Die Breven Pius' VII. an den unwürdigen Erzbischof von Mohilew, und Leo's XII. hinsichtlich des Bibellesens suchte er durch elende Ausflüchte zu entkräften. Doch hatten seine Anstrengungen kein nachhaltiges praktisches Resultat.

Außer diesen Uebersetzungen erwähnen wir noch die von Professor Joh. Hyacinth Kistemaker, später Domcapitular in Münster († 1834), berühmt durch seine philologischen Kenntnisse, und von Professor Martin Schnappinger in Freiburg († 1832).

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß übte der Kriticismus Kants auf die katholische Wissenschaft aus. Vorzüglich pries man den angeblich religiös-sittlichen Charakter seiner Lehre, die zugleich am besten geeignet sei, die Gegner der geoffenbarten Wahrheiten zum Schweigen zu bringen, weil ja die Vernunft in Fragen transcendentaler Natur nichts zu entscheiden habe. Beide Ansichten beruhen indeß auf einer argen Täuschung. Der transcendentale Idealismus ist nichts weniger als geeignet, die Einwände gegen den Glauben zu widerlegen, sondern führt consequent zum Skepticismus, zur Zerstörung des positiven Christenthums und zur Vernichtung des christlichen Sittengesetzes, an deren Stelle die Religion der Humanität und die Moral der bürgerlichen Rechtschaffenheit tritt.

Diese Schattenseiten des Kant'schen Systems haben auch dessen Bekämpfer, vorzüglich die Exjesuiten Jakob Anton Zallinger

geführte Literatur. Auch Marx in Frankfurt (siehe S. 426) schrieb 1819 ein Buch gegen L. van Eß.

(† 1813) und Benedict Stattler († 1797) hervorgehoben. Die Angriffe Stattlers gegen Kant fanden Widerspruch bei dessen Anhängern, von denen Professor Jos. Weber († 1831) in Dillingen, ein Freund Sailers, und Sebastian Mutschelle[1] für ihren Meister eine Lanze einlegten. Doch beschränkte sich ersterer darauf, die Heftigkeit Stattlers zu tadeln und die vermeintlich religiös-sittliche Grundlage der Philosophie Kants hervorzukehren, ohne dessen speculative Verirrungen in Schutz zu nehmen. Einen anderen Charakter tragen die Schriften Mutschelle's an sich, der sich die Verbreitung und Vertheidigung der kritischen Philosophie zur Lebensaufgabe gemacht hatte. Namentlich richtete er seine Angriffe gegen Stattler, dessen Philosophie er scharf kritisirte. Nach dem Tode Mutschelle's führte ein ‚Verehrer des Hingeschiedenen', Ignatius Thaner († 1856), dessen ‚Versuch einer faßlichen Darstellung der Kant'schen Philosophie' fort. Später wandte sich Thaner der Philosophie Schellings zu.

Wenn auch die katholischen, von Kant beeinflußten Theologen nicht alle Consequenzen dieses falschen Systemes zogen und in unerklärlicher Verblendung den Kantianismus mit dem Christenthum vereinigen zu können wähnten, obschon Kant selbst in seiner ‚Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft' den allerseichtesten und verwässertsten Rationalismus lehrt, so halfen sie doch mehr oder weniger zur Untergrabung der wahren Wissenschaft und Religiosität mit, wie aus den, übrigens werthlosen, moralischen Schriften, Predigten und anderen Abhandlungen Mutschelle's u. A. deutlich zu ersehen ist.

Einen traurigen Beleg für die eben ausgesprochene Wahrheit liefern auch die Schriften der beiden Professoren Weiller und Jakob Salat[2] († 1851), welche jedoch mehr an Jakobi sich anschließend, die Religion in ein unbestimmtes, vages Gefühl setzten, die dialectische Wissenschaft dagegen dem Atheismus überließen. Ersterer, dessen irrige Lehren wir schon im vorigen Kapitel erwähnten, erregte besonders durch seine Schrift ‚der Geist des ältesten Katholicismus als Grundlage für jeden späteren', großen

[1] Siehe S. 382.
[2] Siehe S. 367 ff.

Anstoß. Noch weiter ging sein Freund Salat, der in seiner ‚Religionsphilosophie' den Hauptgrundsatz aufstellte: Es gibt nur Eine Kirche, deren zwei Seiten der reine Katholicismus und der reine Protestantismus sind. Beide bedingen und ergänzen sich gegenseitig und hören auf, sobald sie von einander getrennt werden, indem der reine Katholicismus, vom Protestantismus losgetrennt, ‚im Felde der Theorie zum Hyperdogmatismus, Obscurantismus, Fanatismus', und ‚im Felde der Praxis zur Phantasterei, Salbaderei, zum Mechanismus der Andächtelei und zum baaren practischen Heidenthume selbst unter christlichen Namen' führt, der ‚Hyperprotestantismus' aber ‚im Felde der Theorie zum Intellectualismus auf diesem Standpunkte der Reflexion, zu dem bloßen Skepticismus, zu der Freidenkerei, Aufklärerei, ja zu dem leeren, eigentlichen Indifferentismus', und ‚im Felde der Praxis zur Kälte und Leerheit' u. s. w. kommen muß. Eine consequente Durchführung der Grundsätze Salats, der das Uebersinnliche mit dem Uebernatürlichen identificirt, mußte nothwendig zur Zerstörung der Kirche, ihrer Dogmen und ihrer Institutionen führen. Dazu trug auch Salat, der in seinen Schriften in höchst frivoler und anmaßender Weise über die kirchlichen Lehren und Einrichtungen abspricht, gegen den ‚Pfaffismus', das ‚Pfaffenthum' loszieht, gegen den Cölibat polemisirt, die Unauflösbarkeit der Ehe angreift u. s. w., nach Kräften bei.

Doch fand dieser ungläubige rationalistische Liberalismus verschiedene Bekämpfer, besonders an Sailer und seinen Freunden, gegen welche Salat in seinen ‚Denkwürdigkeiten, betreffend den Gang der Wissenschaft und Aufklärung im südlichen Deutschland', Landshut 1823, die Schale seines Zornes ausgießt. Aber anstatt seine Gegner mit den Waffen des Geistes und der Wissenschaft zu bekämpfen, wird Salat in dieser Schrift zum gemeinen Pamphletisten, der sich in einer höchst unwürdigen und unbegründeten Verdächtigung seiner Gegner gefällt und zu einer Schmähsucht und Anekdotenkrämerei herabsinkt, welche ihm eine wohlverdiente, wenn auch etwas drastische Abfertigung[1] zuzog.

[1] Besonders in den Broschüren: Eine gute Portion Pfeffer auf den Landshuter Salat, Wahrstetten 1823, und: Essig und Oel nebst harten Eiern auf den Landshuter Salat, Offenheim 1823.

Weniger als Kant vermochten Jakobi mit seiner bloßen Gefühlsreligion und Fichte mit seinem zum Atheismus und Akosmismus führenden System des reinen Idealismus die katholischen Gelehrten zu beeinflussen; dagegen zog Schelling, welcher von der Identitätsphilosophie ausgehend, in seiner zweiten Periode sich den Neuplatonikern nähert, um in seiner dritten Periode eine mystisch-theosophische Richtung nach dem Beispiele Jakob Böhme's einzuschlagen, die Geister mächtig an. Selbst Görres[1] ließ sich kurze Zeit durch die Speculation Schellings, der unter orthodox klingenden Formen den Pantheismus verhüllt, einnehmen, obschon derselbe im eigentlichen Grunde doch nur der Gnostiker der neueren Zeit ist.

Als Vertheidiger des speculativen Idealismus gegen den rationalistischen Kriticismus traten namentlich Thaner und Patricius Benedict Zimmer († 1820) auf. Anfangs für den Kriticismus begeistert, wurde Thaner durch den Umgang mit Zimmer ein entschiedener Anhänger Schellings, dessen System er in seiner ‚Darstellung der absoluten Identitätslehre' auseinandersetzte und zu begründen versuchte, während Weiller in einer besonderen Schrift die Inconsequenz und Falschheit der Philosophie Schellings hervorhob und nachwies.

Einer der bedeutendsten Vertreter des speculativen Idealismus war Zimmer, Professor in Landshut. Musterhaft in seinem Leben, in der Wissenschaft bewandert und von den besten Gesinnungen beseelt, erstrebte er dem Kant'schen Rationalismus gegenüber eine Vertiefung des Geistes in die Geheimnisse des Christenthums und ein speculatives Erfassen der Glaubenswahrheiten Er glaubte in der Philosophie Schellings das geeignete Mittel gefunden zu haben, durch welches die christlichen Dogmen erläutert und vertheidigt und deren tieferes Verständniß ermöglicht werden könne. Leider war dieses Mittel hierzu ganz und gar nicht geeignet, und wenn auch Zimmer nichts weniger als die pantheistischen Anschauungen Schellings vertrat, so war doch auch der ‚katholische Schellingianismus' sehr mißverständlich, irre-

[1] Siehe Galland, Joseph v. Görres. Freiburg 1876.

führend und einer schwärmerisch-mystischen Richtung in der Theologie Vorschub leistend, wie der Erfolg bewiesen hat.[1]

Es war von den nachtheiligsten Wirkungen für die Behandlung der Theologie, daß deren Vertreter die früheren Leistungen auf diesem Gebiete fast ganz außer Acht ließen und sich ausschließlich den neueren Systemen zuwandten. Kaum läßt sich ein Theologe namhaft machen, auf welchen nicht die incorrecte Zeitströmung ihren Einfluß mehr oder weniger ausgeübt hätte.

Fast ganz unberührt von der neuen Richtung erhielt sich Liebermann († 1844),[2] welcher, das speculative Element weniger cultivirend, in seiner Dogmatik[3] die Glaubenswahrheiten klar und übersichtlich darstellt, sie aus Schrift und Tradition beweist und die hauptsächlichsten Einwendungen dagegen widerlegt. Die theologische Correctheit und die Schönheit der Form verschafften diesem Werke große Anerkennung und allgemeine Verbreitung.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erschien in Wien die im Auftrage der kaiserlichen Regierung verfaßte, in schönem Latein geschriebene und durch Kürze und Präcision sich auszeichnende, leider nicht ganz correcte Dogmatik des Augustiners Engelbert Klüpfel († 1811), welcher 38 Jahre den theologischen Lehrstuhl in Freiburg i. B. inne hatte.[4] Dieses Werk wurde in den österreichischen Studienanstalten als Vorlesebuch vorgeschrieben. Eine vermehrte und verbesserte (vierte) Auflage mit Prolegomenen und Zusätzen besorgte 1821 Professor Gregor Ziegler, später Bischof von Linz. Klüpfel verfaßte auch noch andere Schriften; namentlich bekämpfte er den Rationalismus Semlers[5] in 14 Briefen.

Die von Pantaleon Senestrey 1807 herausgegebene und mit Zusätzen vermehrte Dogmatik[6] des Exjesuiten Marianus

[1] Siehe Sailer und Widmer, P. B. Zimmers kurzgefaßte Biographie und ausführliche Darstellung seiner Wissenschaft. Landshut 1822.

[2] Siehe S. 149.

[3] Institutiones theologicae. Mogunt. 1819 sqq. 5 Tom. Die 10. Auflage erschien 1869 in 2 Bdn.

[4] Inst. theol. dogmaticae. Vindob. 1789. 2 Tom.

[5] Gegen Isenbiehl vertheidigte er die Messianität von Isaias 7, 14.

[6] Systema Theologiae catholicae. Solisbaci 1807 sqq. 8 Tom.

Dobmayr († 1805) wird besonders wegen der systematischen Anordnung und gründlichen Behandlung des dogmatischen Lehrstoffes gerühmt und legt ein schönes Zeugniß von der Gelehrsamkeit ihres Verfassers ab. Weniger tritt das speculative Element hervor. Die Sätze aus Schellings Philosophie sind vom Herausgeber beigefügt.

Von den verschiedenen Werken des gelehrten, aber von seiner Phantasie zu sehr beherrschten und in seinen theologischen Anschauungen höchst uncorrecten Professors Franz Oberthür[1] († 1831) in Würzburg sind vorzüglich seine Idea biblica ecclesiae Dei und seine ‚biblische Anthropologie' hier zu erwähnen. Beide Werke enthalten neben manchem Guten sehr viele mißverständliche und wider das katholische Dogma verstoßende Behauptungen; namentlich entwirft der Verfasser in ersterem Werke ein Bild von der katholischen Kirche, welches mit der Wirklichkeit in schneidendem Widerspruche steht.

Glücklicher war Bernhard Galura, Pfarrer am Münster in Freiburg i. B. und zuletzt Fürstbischof von Brixen († 1856), welcher, von derselben Absicht wie Oberthür geleitet, in seiner ‚neuesten Theologie des Christenthums'[2] alle theologischen Disciplinen auf die biblische Idee des Gottesreiches zurückführt. Denselben Versuch machte auch J. Frint,[3] dessen sechsbändiges Religionshandbuch, vornehmlich auf die akademische Jugend und die höheren Stände berechnet, sich weniger durch Tiefe der Speculation als durch eine gewandte Darstellung, richtiges Urtheil und religiöse Wärme empfiehlt.

Verwandtschaft mit den genannten Werken hat auch die ‚freie Darstellung der Theologie in der Idee des Himmelreichs', welche Friedrich Brenner, Professor und später Domdecan in Bamberg († 1848), im Jahre 1817 herausgab und nach verschiedenen Umarbeitungen als ‚katholische Dogmatik' 1827 in drei Bänden erscheinen ließ. Wenn auch die tiefere, speculative Auf-

[1] Siehe S. 386. Schwab, Franz Berg S. 235 ff.

[2] Neueste Theologie des Christenthums, wie selbes von Ewigkeit im Sinne Gottes war, und in der Zeit aus dem Munde des Sohnes Gottes gekommen ist ꝛc. Augsburg 1800 ff. 6 Bde.

[3] Siehe S. 400.

fassung der kirchlichen Lehre und hie und da auch die theologische Genauigkeit noch Manches zu wünschen läßt, so hat das Werk doch den Vorzug einer gefälligen Darstellung, einer gründlichen Beweisführung der Dogmen aus Schrift und Tradition und der Betonung des historisch-apologetischen Momentes. Werthvoll sind auch die Abhandlungen Brenners über die heiligen Sacramente.[1]

Auch die beiden Collegen Oberthürs, Franz Berg († 1821)[2] und Adam Joseph Onymus († 1836), zuletzt Domdecan zu Würzburg, müssen hier Erwähnung finden. Ersterer, ein talentvoller, aber sehr eitler Mann, schlug schon in seinen Studienjahren eine höchst verderbliche Richtung ein, und trug als Professor Lehren vor, die nothwendig das Christenthum seines übernatürlichen Charakters beraubten und an dessen Stelle eine natürliche Religion setzten, in welcher Christus die Rolle eines Sokrates zugedacht ist. Einen anderen Bildungsgang machte dagegen Onymus durch, welcher vom Rationalismus Kants, dessen Unvereinbarkeit mit der christlichen Lehre er in einer besonderen Schrift (1819) nachwies,[3] sich abwandte und sich immer inniger an die Kirche anschloß, deren Nothwendigkeit und übernatürlichen Charakter er entschieden vertheidigte.[4]

---

[1] Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente von Christus bis auf unsere Zeiten. Bamberg 1818 ff. 3 Bde. Das Werk handelt von der Taufe, Firmung und Eucharistie.

[2] Schwab, Franz Berg. Würzb. 1869.

[3] Ueber die Würzburger Professoren und ihre Schriften siehe *Ruland*, Series et vitae professorum ss. Theologiae, qui Wirceburgi a fundata Academia etc. docuerunt, Wirceb. 1835.

[4] Hierher gehören auch einige Schriften von Schnappinger (s. S. 405), Sambuga († 1815), dem Erzieher König Ludwigs I. von Bayern (Sailer, Joseph Anton Sambuga — wie er war. München 1816), Freindaller (s. S. 428) u. A.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Die Bearbeitung der Moral- und Pastoraltheologie. Joh. Mich. Sailer. Der Katechismus von Jais. Die kirchengeschichtlichen Studien: F. L. v. Stolberg. Th. Katerkamp. Das Studium des canonischen Rechtes. Die österreichischen Canonisten. Kirchenrechtslehrer außerhalb der kaiserlichen Staaten. Ferdinand Walter. Die apologetische Literatur. Die Schriften von Kornmann, Brechtl, Brunnquell, Molkenbuhr, Doller, Kastner, Wolf u. A. Die theologischen Zeitschriften.

Wie auf dem Gebiete der Dogmatik, so übte auch auf die Bearbeitung der Moraltheologie der Rationalismus und die neuere Philosophie eine verderbliche Herrschaft aus, von welcher sich fast kein einziger Vertreter dieser Wissenschaft völlig frei erhielt.

Mehr oder weniger tragen den Charakter einer Moralphilosophie[1] statt einer christlichen Moral an sich die übrigens kaum der Erwähnung werthen Werke von Jos. Lauber († 1810), Schwarzhueber († 1795), Mutschelle,[2] welcher die Moral nach Kant construirt, und Jos. Geishüttner, Professor und Regens in Linz († 1805), einem Anhänger Fichtes, dessen System ihm bei Abfassung seiner ‚theologischen Moral in wissenschaftlicher Darstellung' zum Muster diente. Das Werk des Benedictiners Maurus Schenkl († 1816) ist vornehmlich gegen seinen unwürdigen Ordensgenossen Jak. Danzer († 1796) in Salzburg[3] gerichtet, welcher von seinem liberal-rationalistischen Standpunkte eine specifisch theologische Moral für eine principielle Unmöglichkeit hielt. Ein anderer Benedictiner aus der Abtei Melk, Anton Reyberger († 1818), Professor der Moral in Wien, schrieb eine ‚systematische Anleitung zur christlichen Sittenlehre oder Moraltheologie', welche hinsichtlich der Methode und Darstellung ihre Vorzüge hat, aber meistens aus protestantischen Quellen geschöpft ist. Ferd. Wanker,[4] Professor in Freiburg († 1824), folgte ebenfalls der neuen Schule, ‚an welcher er rühmt, die

[1] Werner, Geschichte der katholischen Theologie. S. 262 ff.

[2] Siehe S. 406.

[3] Vgl. Brück, Die rationalistischen Bestrebungen S. 16 ff. Sattler, Universität Salzburg l. c. S. 517.

[4] Er war zum ersten Erzbischof von Freiburg designirt. Vgl. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 50.

Begriffe von Gutem und Bösem, von der Verbindlichkeit und dem Gesetze, von der Imputation und vom Gewissen aus der praktischen Philosophie in die christliche Sittenlehre übertragen zu haben.'

Von ganz anderen Principien ging der Minorit Herculanus Oberrauch († 1808) aus,[1] welcher den philosophischen Subjectivismus verbannte und bemüht war, die Moral auf den Grundsätzen des Christenthums aufzubauen. Dieser gelehrte und seeleneifrige Ordensmann docirte zuerst Philosophie und Kirchenrecht. Nach Entfernung der Jesuiten von der Universität Innsbruck erhielt er daselbst die Professur der Moral (1766), wurde aber nach Unterdrückung dieser Lehranstalt (1782) in Ruhestand versetzt und widmete sich ganz der Seelsorge. Er übte einen sehr großen Einfluß auf alle Stände, besonders auf die studirende Jugend, aus. Die Versuche der Illuminaten, ihn aus Innsbruck zu entfernen, wurden durch die Erzherzogin Maria Elisabeth, eine Schwester Kaiser Josephs II., vereitelt. Auch Kaiser Leopold II. schätzte Oberrauch, welcher nicht wenig zur Aufhebung der Generalseminarien beitrug. Er hinterließ Schriften verschiedenen Inhaltes. Seine Moraltheologie läßt bei allen Vorzügen eine systematische Anordnung und manchmal auch theologische Bestimmtheit und Schärfe vermissen.

Das bedeutendste Werk dieser Art ist ‚das Handbuch der christlichen Moral' von Joh. Michael Sailer († 1832),[2] welches, obschon nicht ganz frei von Unrichtigkeiten und Subjectivismus, sich durch seine Anlage, Tiefe und Innigkeit von den früheren Werken über Moral vortheilhaft auszeichnet.

Neben der Moral ward auch das Studium der Pastoraltheologie mit Eifer gepflegt. Dieser Zweig der theologischen Disciplinen wurde erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den Vorlesekatalog über Theologie aufgenommen.

Unter Maria Theresia wurden in Oesterreich Vorlesungen über Pastoraltheologie vorgeschrieben, welche man später in den josephinischen Studienplan förmlich aufnahm. Diese Disciplin

[1] Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. XX. 462.
[2] Aichinger, J. M. Sailer. Freiburg i. B. 1865.

sollte das Lehramt, die Cultushandlungen und die persönlichen Verhältnisse der Geistlichen in sich schließen. So nützlich an sich die Pastoraltheologie auch sein mag, so kann doch weder die Ursache ihrer Einführung und noch weniger die zu große Bedeutung, welche ihr im Vergleich mit den übrigen Fächern, selbst der Dogmatik, beigelegt wurde, gerechtfertigt werden. Die eingeführten Lehrbücher[1] sind ganz und gar von der unkirchlichen Zeitrechnung beeinflußt, ohne höheren Schwung und tieferes Verständniß der katholischen Religion abgefaßt und nur zu häufig Verherrlichungen der ‚kaiserlichen Reformen'. Dies gilt namentlich von der Pastoraltheologie des Professors Giftschütz († 1788), die einige Zeit als Leitfaden an den kaiserlichen Lehranstalten eingeführt war. Besser war das Werk von Reichenberger, zuletzt Dompropst zu Linz († 1855).

Eine gründlichere Bearbeitung erfuhr die Pastoraltheologie durch Sailer, welcher den Seelsorger im Geiste der Kirche auffaßt und, die Theorie mit der Praxis verbindend, ihm die nützlichsten Anleitungen zur Führung seines wichtigen und segensreichen Amtes ertheilt.

Unstreitig gehört Sailer zu den Männern, welche auf ihre Zeitgenossen einen ungewöhnlichen Einfluß ausübten. Er war ein hochgefeierter Professor und ein liebenswürdiger Charakter, welcher die studirende Jugend an sich zu fesseln verstand. Nach Unterdrückung des Jesuitenordens, in welchen er 1770 eingetreten war, bekleidete er das Amt eines Repetitors (1777) und Professors (1780) in Ingolstadt[2] und wurde 1784 nach Dillingen berufen, wo er Vorlesungen über Moral und Pastoral hielt. Mehr Eklektiker, suchte er das Beste aus den verschiedenen philosophischen Systemen sich anzueignen und drang besonders auf eine Vertiefung in das Wesen des Christenthums, war aber vielfach in seinen dogmatischen Ansichten nicht ganz correct und konnte sich in seinem Subjectivismus namentlich nicht zu einer vollkommen richtigen Auffassung der Kirche und ihrer Aufgabe erschwingen.

[1] Ueber die einzelnen Autoren siehe Wurzbach, a. a. O. unter den betreffenden Namen.

[2] Schon 1781 wurde er und die anderen Professoren mit einer Pension von 240 fl. entlassen. Siehe Aichinger, a. a. O. S. 59.

Ueberhaupt mangelte ihm eine gründliche Kenntniß der dogmatischen Theologie und die Bestimmtheit und Schärfe des Ausdruckes. Hierin liegt auch der Grund, weshalb Sailer sich den damaligen Pseudomystikern[1] anschloß und in einen so intimen Verkehr mit ihren Häuptern trat, daß er selbst in den Verdacht des Aftermysticismus kam, der nicht ganz aus der Luft gegriffen war, wenn auch der Angegriffene correcter dachte, als er sich ausdrückte.[2] Ganz unbegründet war dagegen die Beschuldigung des Illuminatismus, welche wider ihn erhoben wurde. Am 4. November 1794 seiner Professur in Dillingen entsetzt, wirkte Sailer seit 1799 als Professor in Ingolstadt und später (1800) in Landshut. Verschiedene theologische Lehrstühle, die ihm angeboten wurden, schlug er aus. König Ludwig I. von Bayern ernannte ihn 1829 zum Bischof von Regensburg.

Die Schriften[3] Sailers umfassen hauptsächlich Gegenstände der Moral, Pastoral, Asceſe und Geschichte. Eigentliche streng dogmatische Werke hat er nicht hinterlassen.

Nicht ohne Verdienst um die Pastoraltheologie waren auch die beiden Benedictiner Dominikus Gollowitz († 1809) und Aegidius Jais († 1822).[4] Letzterer wirkte als Professor in Salzburg, übernahm hierauf die Erziehung der Söhne des Erzherzogs Ferdinand, den er 1814 nach Florenz begleitete, zog sich aber später in das säcularisirte Kloster Benedictbeuern zurück, um dort sein Leben zu beschließen, wo er sich Gott geweiht hatte. Eine reine Seele, ohne Falsch und voll Begeisterung für die Kirche, war der demüthige Ordensmann durch seine salbungsvollen Predigten und als Beichtvater für Viele ein Führer auf dem Wege der Tugend. Leider gebrach es aber auch ihm, wie seinem Freunde Sailer, an dogmatischer Correctheit, wofür sein Katechismus ein sprechender Beweis ist.

---

[1] Siehe Kap. 31.

[2] Gegen die Angriffe Haringers (Cl. M. Hofbauer. 2. Auflage S. 313 ff.) vertheidigt Ringseis (Hist.-pol. Bl. Bd. 82. S. 581 ff. und Erinnerungen IV., 408 ff.) die Orthodoxie Sailers.

[3] Gesammtausgabe seiner Werke von Widmer in 41 Bänden. Sulzbach 1830 ff.

[4] Sailer, P. Aegidius Jais. München 1836.

Dieser Katechismus sollte 1812 in der Diöcese Würzburg, wo bisher der Katechismus des P. Canisius im Gebrauch war, eingeführt werden. Weihbischof Zirkel widersetzte sich aber dieser von der weltlichen Obrigkeit gewünschten Einführung sehr entschieden und bewies, daß der genannte Katechismus eine Compilation aus protestantischen Schriften, voll von Unrichtigkeiten, mißverständlichen Aeußerungen u. s. w. und auch seiner formalen Anlage wegen als Unterrichtsbuch durchaus ungeeignet sei. Als trotzdem die bischöfliche Behörde die Einführung des Katechismus verfügte, legte Zirkel sein Amt als Vorsteher des Generalvicariats nieder.[1] Außer ihm erhob auch Pfarrer Wolf[2] zu Kleinrinderfeld Widerspruch gegen diesen ‚protestantisirenden Katechismus'. Dafür erhielt er einen sehr scharfen, aber ungerechten Verweis von seinen kirchlichen Obern, die ihm außerdem befahlen, ‚sich auf seine Kosten in das Franziskanerkloster zu Würzburg auf 14 Tage zu begeben', um sich, ‚mit der Tugend der standesmäßigen Bescheidenheit und besonders des der bischöflichen Stelle schuldigen Gehorsams und der Ehrerbietung bekannter zu machen'.[3] Wolf fügte sich dem Befehle seiner Obern, welche mit der Landesregierung Hand in Hand gingen, sandte aber den anstößigen Katechismus zur Prüfung an den apostolischen Stuhl. Am 15. Oktober 1815 machte er hievon dem Ordinariate Anzeige. Hiedurch zog er sich neue Unbilden zu. Er mußte sogar eine zweite noch härtere Gefangenschaft in einem ‚Gefängniß des Petersbaues' erdulden. ‚Zudem erhielt er noch einen Verweis von der königlichen Landesdirection, weil er sich in einer reinen Regierungssache an den päpstlichen Stuhl gewendet habe.'[4]

Auch das Gebiet der Kirchen- und Profangeschichte blieb nicht unbebaut. Großen Anklang fanden die Geschichtskalender des gelehrten Lorenz v. Westenrieder,[5] der als Domscholaster

---

[1] Reininger, Weihbischöfe. S. 323 ff. Zirkel schrieb eine scharfe Kritik gegen den Katechismus in Felders Literaturzeitung. Jahrgang 1818.

[2] Siehe S. 427.

[3] Stiegler, L. Wolf S. 67 f.

[4] A. a. O. S. 73 resp. 75.

[5] Gandersdorfer, Erinnerungen an L. v. Westenrieder. München 1830.

in München 1829 starb. In seiner Jugend etwas zu sehr für die protestantische Literatur eingenommen, fand er sich doch bald zurecht und benutzte seine großen Talente im Dienste der Kirche. Als Mitglied und Historiograph der Münchener Akademie veröffentlichte er seine Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik u. s. w. Die Wiederherstellung des Jesuitenordens begrüßte er mit Freuden. In seinen ‚hundert Thesen über die wichtigsten Materien aus der Philosophie u. s. w.' geißelt er scharf die Oberflächlichkeit und den Indifferentismus seiner Zeit. Ebenfalls hervorragend, besonders durch seine gründlichen archivalischen Studien, war Placidus Braun († 1829), Conventual von St. Ulrich in Augsburg[1] und Mitglied der Akademie zu München, der viele schätzbare Werke und Manuscripte hinterlassen hat, welche zur Geschichte des Bisthums Augsburg werthvolle Beiträge liefern. Sein Ordensgenosse Maurus Feyerabend († 1818), Prior von Ottobeuern, schrieb eine interessante Geschichte dieser Abtei und übersetzte mehrere Werke des heiligen Cyprian und Gregors d. Gr. ins Deutsche u. s. w. Trudpert Neugart († 1825), Conventual von St. Blasien, wurde von seinem Abte Gerbert,[2] zum Mitarbeiter an dessen Quellenwerk Germania sacra ausersehen, wofür er die Geschichte des Bisthums Constanz bearbeitete.[3] Leider verhinderte die Säcularisation die Ausführung des Planes des gelehrten Prälaten. Phil. Jak. v. Huth, zuletzt Canonikus in München († 1813), schrieb eine brauchbare Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts in zwei Bänden. Die übrigen historischen Abhandlungen, Monographien u. s. w. können hier nicht weiter berücksichtigt werden; nur sei noch der diplomatischen Geschichte des Cisterzienserklosters Eberbach im Rheingau von dem dortigen Conventual Joh. Hermann Bär († 1814) gedacht.[4]

[1] Ueber ihn und die bayerischen Benedictiner siehe Lindner, Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benedictinerordens. Regensburg 1880. 2 Bde.

[2] Siehe S. 402.

[3] Der zweite Band, welcher im Manuscript vorhanden war, erschien 1861 in Freiburg.

[4] Er schrieb auch ‚Beiträge zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeit' 1789.

Eine neue Epoche für die kirchengeschichtlichen Studien bahnte Graf Friedrich Leopold von Stolberg[1] durch seine quellenmäßige, geist- und salbungsvolle und vom Geiste inniger Religiosität belebte ‚Geschichte der Religion Jesu Christi' an. Dieselbe reicht bis zum Jahre 430. Außer Stolberg erwarb sich der Professor und spätere Domdecan Theodor Katerkamp[2] in Münster († 1834), Verfasser einer wegen ihrer Form und ihres Inhaltes sehr geschätzten Kirchengeschichte, die leider ebenfalls unvollendet blieb, durch seine historischen Arbeiten Verdienste um die Kirche.

Größeren Aufschwung nahmen die kirchengeschichtlichen Studien in den folgenden Jahrzehnten.

Das Studium des Kirchenrechtes[3] war ganz von den jansenistisch-gallicanischen Theorien beeinflußt, die im Febronius[4] codificirt wurden und in kurzer Zeit auf dem canonistischen Gebiete zur Herrschaft gelangten. Fast alle kirchenrechtlichen Werke in Deutschland bewegen sich in dem Ideenkreise des Weihbischofs von Trier, schränken die Kirche auf das rein ‚geistliche Gebiet' ein und unterwerfen sie der Obedienz des Landesherrn.

Am weitesten gingen die österreichischen Canonisten.[5] Paul Jos. v. Riegger († 1775), welcher 1753 von Freiburg i. B. als Professor des Kirchenrechtes nach Wien berufen wurde, erklärte zwar die Religion an sich für unabhängig vom Staate, unterwarf sie aber in ihren äußeren Uebungen, so weit sie ins staatliche Gemeinleben eingreift, dessen Oberaufsicht, sprach dem Landesherrn das Recht zu, Gesetze in kirchlichen Angelegenheiten zu erlassen, trennende Ehehindernisse aufzustellen, die Bischöfe zu ermahnen, ihren Pflichten nachzukommen u. s. w.,[6] und machte

[1] Siehe Kapitel 31.

[2] Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller. Münster 1866. S. 170 f.

[3] Biographische Notizen und Angabe der Werke der einzelnen Canonisten siehe *Hurter*, Nomenclator etc. Tom. 3. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts. Stuttgart 1880. Bd. 3.

[4] Siehe S. 8.

[5] Beidtel, Untersuchungen S. 55 ff. Sehr ausführlich behandelt das ‚geläuterte' Jus in Oesterreich Wolfsgruber, Card. Migazzi S. 336 ff.

[6] Da Cardinal Migazzi, Erzbischof von Wien, und Cardinal Firmian, Fürstbischof von Passau, gegen die Einführung des Buches von Riegger

die Giltigkeit der bischöflichen und der päpstlichen Verordnungen vom Placet des Fürsten abhängig. Außer dem ‚positiven' Kirchenrecht nimmt Riegger ein ‚natürliches' an, welches jenem als rationelle Unterlage und in gewissen Fällen als Correctiv dienen soll. Der ausgestreute Samen trug schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia Früchte, wie verschiedene s. g. kaiserliche Reform-Verordnungen beweisen.

Um die staatskirchlichen Theorien noch mehr zur Herrschaft zu bringen, verfaßte der Abt Stephan Rautenstrauch seine Synopsis, welche in 253 Sätzen die Quintessenz des officiellen österreichischen Kirchenrechtes enthält und durch Hofdecret vom 5. Oktober 1776 als Richtschnur für akademische Disputationen vorgeschrieben wurde.[1]

Weiter noch als Riegger, welcher nicht mit Unrecht als der intellectuelle Urheber des Josephinismus bezeichnet wird, ging sein Nachfolger im Lehramte, der berüchtigte Joseph Valentin Eybel († 1805), in dessen Schriften, die übrigens meistens nur Compilationen aus Febronius, Riegger und protestantischen Schriftstellern ohne Tiefe und wissenschaftlichen Werth sind, eine tiefe Abneigung und Feindseligkeit gegen die katholische Kirche und vorab gegen den Papst sich ausspricht. Noch mehr tritt dieselbe in seinen anonymen Broschüren hervor, in welchen er nicht selten einen höchst frivolen Ton anschlägt.

Weniger schroff wie Eybel, der schon 1779 vom Lehrstuhl entfernt werden mußte, tritt sein Nachfolger Johann Nepomuk Pehem auf († 1799). Er ist ein Josephiner vom reinsten Wasser, der in seinen Schriften als Lobredner und Vertheidiger des reformlustigen Kaisers auftritt, die Kirche dem Staate unterordnet, der Einführung der Muttersprache bei dem Gottesdienste das Wort redet, den Cölibat für eine höchst bedenkliche Kirchen-

Vorstellungen machten, übertrug die Kaiserin Maria Theresia dem Hofrath Martini, sich mit dem Erzbischof über die nothwendigen Veränderungen in dem genannten Werke zu verständigen. Der Tod der Kaiserin machte aber den Unterhandlungen ein Ende (Werner, S. 217).

[1] Synopsis jur. eccl. publici et privati, quod per terras haereditarias augustiss. Imperatricis M. Theresiae obtinet. Vindob. 1776. Werner, S. 216.

einrichtung hält und dem canonischen Rechte nur insofern Giltigkeit beilegt, als dasselbe im Sinne der ächten Kirchenverfassung erlassen worden und nicht mit dem Naturrecht oder den kaiserlichen Verordnungen im Widerspruch stehe. Diese und ähnliche Grundsätze entwickelt Pehem in seinen ‚Vorlesungen über das gesammte canonische Recht', welches Werk durch Hofdecret vom 24. September 1785 als Vorlesebuch an den österreichischen Universitäten vorgeschrieben wurde und volle 25 Jahre, bis 1810, seine Herrschaft behauptete.

An Pehem schließt sich der Grazer Professor Franz Xaver Gmeiner († 1822), ein Geistlicher, an, welcher die monarchische Gewalt des Papstes aus Pseudo-Isidor herleitet, dem Staate die Oberaufsicht über die Kirche zuspricht und die geistliche Gewalt hauptsächlich auf die potestas ordinis reducirt. Seine Behauptung, daß die Ordensgelübde der Religiosen, deren Klöster aufgehoben würden, durch diesen Act erloschen seien, und daß jene daher einer Entbindung von den Gelübden nicht bedürften, zog ihm eine wohlverdiente Zurechtweisung zu. Gleich gehaltlos, oberflächlich und incorrect sind die Schriften von Sigismund Lackicz, zuletzt Professor in Ofen († 1819), und Anton von Petzeck († 1804), welcher an der Wiener Universität lehrte, daß der Primat nur eine menschliche Einrichtung sei.

Größere Verheerungen auf dem kirchlichen Gebiete als die Werke der genannten Männer richtete das Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes von Georg Rechberger († 1808) an, welches mehr eine compendiöse Darstellung der im Kaiserstaate geltenden landesherrlichen Verordnungen in kirchlichen Dingen ist und kaum den Namen eines Kirchenrechtes verdient. Der Verfasser, welcher als Consistorialkanzler des Bisthums Linz großen Antheil an der Diöcesanverwaltung hatte, war ein ehrenwerther Charakter und nicht ohne persönliche Frömmigkeit, aber ein eingefleischter Josephiner, welcher den Begriff der Freiheit und Autonomie der Kirche gar nicht fassen konnte.

Sein Buch erschien 1807 und wurde 1810 als Lehrbuch an Stelle des Werkes von Pehem vorgeschrieben. Das Studium eines so geistlosen und nicht einmal den geringsten Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Buches mußte höchst geisttödtend für die

Studenten der Theologie und Jurisprudenz sein, ihnen jeden Einblick in das Wesen, die Verfassung und die Rechte der Kirche geradezu unmöglich machen und den vollständigen Verfall des canonischen Rechtes herbeiführen. Es ist mehr als charakteristisch für die Intelligenz und den kirchlichen Sinn in den obersten Regierungskreisen des Kaiserstaates, daß ein so werthloses Buch, welches überdies vom apostolischen Stuhle wiederholt censurirt ward, bis zum Jahre 1834 als Vorlesebuch beibehalten werden konnte.[1]

Eine Rundschau über die kirchenrechtliche Literatur außerhalb der kaiserlichen Erblande liefert ebenfalls keine erfreulicheren Resultate. Die kurfürstlichen Universitäten zu Mainz und Trier waren vom Febronianismus stark inficirt. Von letzterer Stadt brachte der schon erwähnte Minorit Philipp Hedderich († 1808) die gallicanisch-febronianischen Theorien nach Bonn, wo er die radicalsten Grundsätze vortrug, alle Gewalt, auch die kirchliche, vom Volke ausgehen läßt, die Auflösbarkeit der Ehe vertheidigt und namentlich in seinen anonymen Schriften in der unwürdigsten Weise gegen die römische Curie polemisirt.[2]

Weniger gehässig, aber von dem nämlichen Geiste durchweht sind die Schriften des Landshuter Professors Anton Michl († 1813), dessen Kirchenrecht eine Reproducirung der irrigen Ideen seiner Zeit ist und über Gewissensfreiheit, Toleranz, Verhältniß der Kirche zum Staate, Unauflösbarkeit des Ehebandes sehr gewagte und falsche Ansichten ausspricht. Einen Commentar zu Michls Kirchenrecht verfaßte Andreas Frey[3] in Bamberg († 1820), welcher sowohl durch seine Vorlesungen als durch seine Schriften einen nicht unbedeutenden Einfluß in Deutschland ausübte und den eifrigsten Vertheidigern der Kirche beigezählt werden muß. Die Fortsetzung dieses Commentars unternahm Joseph Scheill[4] († 1834), der auch die ‚Institutionen des canonischen Rechtes' von Schenkl neu edirte und verbesserte.

---

[1] Ueber die Lehrbücher von Pehem und Rechberger siehe auch Beidtel, S. 72 ff. 169 ff.

[2] Brück, Die rationalistischen Bestrebungen S. 49 f.

[3] Siehe S. 336 ff.

[4] Er wurde Regens des Seminars in Braunsberg und Professor an der dortigen Lehranstalt.

Maurus Schenkl,[1] Conventual der Abtei Priſling († 1816 in Bamberg), war gleichfalls von kirchlichem Geiſte beſeelt, der ſich ſowohl in ſeinem Syntagma, einer Art Particularkirchenrecht für Deutſchland, wie in ſeinen ſpäter erſchienenen Inſtitutionen kundgibt, obſchon beide Schriften nicht frei von Irrthümern ſind.

Ein nicht unbedeutender Canoniſt war der ſchon erwähnte Exjeſuit Zallinger, welcher eines ſo großen Anſehens genoß, daß ſelbſt Papſt Pius VI. ſich ſeines Rathes bediente. Außer ſeinen Schriften gegen Kant und gegen den Emſer Congreß verfaßte Zallinger ein größeres kirchenrechtliches Werk, welches mehrere Auflagen erlebte und auch nach ſeinem Tode an verſchiedenen Orten neu edirt wurde.[2]

Entſchieden feindſelig gegen die Kirche iſt das kirchenrechtliche Werk des Profeſſors Anton Sauter († 1817) in Freiburg i. B., welches in klarer und präciſer Form die Irrthümer der Gallicaner und des Febronius vorträgt und zu vertheidigen ſucht. Nach ihm iſt der Primat nur mittelbar göttlicher Einſetzung und nicht nothwendig an das römiſche Bisthum geknüpft. Die Ueberordnung des Papſtes über die Biſchöfe iſt nur das Reſultat poſitiver Entwicklung. Die Fülle der Gewalt ruht in der Geſammtkirche, von deren Anerkennung die Autorität der allgemeinen Concilien abhängt. Die Kirche iſt wie jeder andere Verein der Staatsgewalt unterworfen. Sie beſitzt auch nicht das Recht, trennende Ehehinderniſſe aufzuſtellen. Dies ſteht allein der weltlichen Gewalt zu. Um perſönlichen Unannehmlichkeiten zu entgehen, hüllte ſich Sauter vielfach in den Mantel der Anonymität. Er lieferte auch verſchiedene Aufſätze in die von Kaſpar Adam Ruef († 1825) in Freiburg[3] in Gemeinſchaft mit Dannenmayr gegründete Zeitſchrift ‚der Freimüthige‘ unter dem Namen Zeno Eleaticus.

---

[1] Eine lateiniſche Biographie ſchrieb Heldmann, Gymnaſialprofeſſor, als Programm des Gymnaſiums von Regensburg 1832.

[2] Verſchiedene Abhandlungen über kirchenrechtliche Materien ſchrieben P. Anton v. Frank (ſiehe S. 256) und Joh Phil. v. Gregel in Würzburg († 1841). Letzterer war ein Vertheidiger der Säculariſation, des ſ. g. landesherrlichen Patronats ꝛc. Andere Canoniſten ſiehe Kap. 21 und 22.

[3] Er wurde nach Sauters Tode Profeſſor des Kirchenrechts in Freiburg.

Eine neue Aera für die canonistische Litteratur begann 1822 mit dem Erscheinen des kirchenrechtlichen Lehrbuchs von Ferdinand Walter († 1879), Professor in Bonn, welcher die canonistischen Studien ihrer Verflachung und unkirchlichen Richtung entriß und in andere Bahnen lenkte. ‚Das Streben nach historischer Wahrheit, die Achtung vor dem historischen Rechte und die Theilnahme für die Schwachen und Unterdrückten', welche ‚die Grundzüge seines Wesens' waren,[1] erfüllten ihn mit Abneigung gegen die rationalistisch-febronianischen Elaborate der meisten deutschen Canonisten, und ‚bereitete in ihm eine Reaction zu einer ganz andern wahrhaft objectiven, d. h. parteilosen, Behandlung des Kirchenrechtes vor.' War auch der erste Versuch noch nicht vollkommen gelungen,[2] so ersetzte die verbessernde Hand des Verfassers in den rasch auf einander folgenden Auflagen die Mängel, berichtigte manche unklare oder irrige Ansichten und berücksichtigte nach Möglichkeit die Wünsche und Vorschläge der Recensenten, wodurch das Werk eine lange Reihe von Jahren ein geschätztes Compendium für kirchenrechtliche Vorlesungen wurde.[3] Vorzüglich gewannen die angehenden Juristen und Theologen aus dem Studium dieses Buches eine richtige Ansicht von dem Wesen und der Aufgabe der katholischen Kirche, ihren Rechten und Befugnissen, ihrer Disciplin und ihrer mannigfaltigen Institutionen, sowie ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt.

Eine besondere Beachtung verdienen die apologetisch-polemischen Schriften am Anfange des 19. Jahrhunderts, deren gelehrte Verfasser, meistens Ordensleute, die Vertheidigung der katholischen Kirche, ihrer Lehren und Einrichtungen gegen die Entstellungen und Verunglimpfungen der Protestanten und der falschen Reformer unter den Katholiken mit siegreichen Waffen führten.

Unter den Ordensgeistlichen,[4] welche durch ihre schriftstellerische Thätigkeit der Kirche nicht geringe Dienste leisteten, verdient Ruppert Kornmann († 1817), Abt des Klosters Prüfling und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München,

[1] Walter, Aus meinem Leben. Bonn 1865. S. 123.
[2] A. a. O. S. 125. Vgl. Werner, S. 383 f.
[3] Die 14. Auflage besorgte Domcapitular Gerlach in Limburg 1871.
[4] Kurze Lebensbeschreibung derselben in den bereits angeführten Werken.

besondere Erwähnung. Wohl bewandert in der altklassischen und in der neueren Literatur, ein gründlicher Kenner der hl. Schrift und der Werke der Kirchenväter und vertraut mit den Resultaten der Philosophie seiner Zeit, führte er in seiner ‚Sibylle der Zeit' (1814) und ‚Sibylle der Religion' (1813) halb divinatorisch, halb reflectirend, aus der Betrachtung der Vergangenheit und deren Vergleichung mit der Gegenwart, vorzüglich aber aus den Aussprüchen der bedeutendsten Männer aller Jahrhunderte den Beweis, daß ‚die Epoche der wahren Civilisation der Nationen mit der Verbreitung der wahren Religion begann', und ‚die Wiederkehr barbarischer Zeiten immer den Verfall der Religion zum Vorboten hatte', daß aber, wo die Religion ‚frei athmen und sprechen darf', ‚Sitten und Gesetze gedeihen'.[1] Dieses Werk erregte großes Aufsehen und erhielt eine weite Verbreitung. Die ‚Sibyllen' wurden eine Lieblingslectüre der gebildeten Welt. Man fand sie in den Palästen der Fürsten, wie in den Bibliotheken der Gelehrten.

Würdig steht dem gelehrten Abte zur Seite sein nicht minder gelehrter Ordensgenosse Maximilian Prechtl († 1832), Abt von Michaelfeld.[2] Er trat zuerst als Freniker auf und erlangte durch seine pragmatische Geschichte des ‚Friedensbenehmens zwischen Bossuet, Leibniz und Molan für die Wiedervereinigung der Protestanten und Katholiken (1815)' ungetheilten Beifall. Später wurde er aber in Folge der unwürdigen Ausfälle der Protestanten gegen die katholische Kirche beim Reformationsfeste 1817 und der übertriebenen Verherrlichung Luthers, den seine Bewunderer mit der Gloriole schmückten, auf das Feld der Polemik geführt. ‚Obschon er die Stürme voraussah, die über ihn hereinbrechen würden', veröffentlichte er 1817 Luthers Schrift ‚wider das Bapstthum in Rom vom Teuffel gestifft' mit kritischen Noten als ‚Seitenstück zur Weisheit' des Wittenberger Reformators, dessen Vertheidiger dem verdienstvollen Prälaten neue Gelegenheit gaben, seine dogmatischen, historischen und philosophischen Kenntnisse zu verwerthen. Auch seine Widerlegung und Beurtheilung der

[1] Die Sibylle ꝛc. III. 179. Nach dem Tode ‚des Verfassers erschien noch ein Band Nachträge zu den Sibyllen ꝛc. Regensburg 1810.

[2] Weigl, Abt Prechtl, eine biographische Skizze. Sulzbach 1833.

Schrift des Professors und Superintendenten Tzschirner in Leipzig trägt einen vorherrschend apologetischen Charakter an sich.

Nicht minder berühmt und gelehrt wie die Genannten ist der Dominikaner Pius Brunnquell († 1828). Er docirte nach einander die philosophischen und theologischen Disciplinen in der Lehranstalt seines Klosters zu Bamberg. Nach dessen Unterdrückung zog er sich ins Privatleben zurück. Seine Schriften verfolgen meistens ein apologetisches Interesse. Er vertheidigte die göttliche Einsetzung der Beicht gegen Werkmeister, verfaßte eine historisch-dogmatische Abhandlung über den Ablaß und bewies aus der heiligen Schrift und der Tradition die Unauflösbarkeit des Sacramentes der Ehe gegen die bayerischen Staatscanonisten. Außer andern Schriften schrieb er auf Bitten des Fürstbischofs von Ermland, Joseph v. Hohenzollern,[1] eine ‚Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses beim Uebertritt von Convertiten' gegen die Schmähschrift des protestantischen Consistorialrathes Wald im Osterprogramm der Universität Königsberg. Die nicht apologetischen Werke Brunnquells sind ebenfalls werthvoll, obschon der Verfasser die scholastische Methode verließ und sich zu sehr den neueren Systemen anschloß.

Auch der Franziskaner Marcellin Molkenbuhr († 1825) verfaßte eine Reihe gelehrter Dissertationen historisch-apologetischen Inhaltes, welche die ausgedehnten Kenntnisse ihres Verfassers bezeugen.[2] Außerdem schrieb er mehrere polemische Abhandlungen gegen den Mainzer Professor Jung, gegen Wecklein,[3] gegen die irrige Bibelübersetzung des Leander van Eß u. s. w. Doch ging Molkenbuhr in seiner Kritik manchmal zu weit und stellte sehr kühne Behauptungen auf, weshalb er der ‚Harduin' seiner Zeit genannt wurde. Trotz dieser Mängel bleiben seine Schriften, welche vornehmlich die Disciplin der Kirche zum Gegenstande haben, immerhin werthvoll und fanden auch bei protestantischen Gelehrten Anerkennung.

Gegen Voltaire schrieb schon 1792 der Benedictiner Aemilianus Janitsch[1] († 1838) ein Werk über die Entstehung,

[1] Siehe Katholik 1883. II. 277 f. — [2] Maßmann, a. a. O. I. 219 ff.
[3] Siehe S. 387. — [1] Scriptores ord. Benedicti p. 208 sq.

wunderbare Fortpflanzung u. s. w. der geoffenbarten Religion, das mehrere Auflagen erlebte. Auch verfaßte er eine Abhandlung über den Cölibat und noch andere historische und polemische Schriften. Der deutsch-kirchliche Liberalismus aus der Schule Wessenbergs fand einen Bekämpfer an dem gelehrten Exjesuiten Joh. Lorenz Doller (1820), Verfasser des geschätzten Buches: ‚Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes (1816)', und der nicht weniger interessanten Schrift ‚Luthers katholisches Monument' (1817), worin die übertriebenen und unwahren Lobeserhebungen Luthers auf ihren wahren Werth zurückgeführt und die Verunglimpfungen der katholischen Kirche durch protestantische Gelehrte und Prediger in sarkastischer Weise abgefertigt werden.[1] Joh. Anton Sulzer, Lycealprofessor in Constanz († 1824), richtete 1810 seine irenisch-apologetische Schrift ‚Wahrheit und Liebe in Briefen über Katholicismus und Protestantismus' an die ‚protestantischen christlichen Brüder und Freunde'.[2] Die Irrthümer der Encyclopädisten widerlegte der Weltpriester Franz Grundmayr, Beneficiat von St. Peter in München († 1823). Wegen einiger von ihm verfaßten Gebete wurde er auf Betreiben Napoleons eingekerkert und erst 1816 wieder in Freiheit gesetzt.[3] Joh. Georg Pingeler, welcher vierzig Jahre lang im Erzbisthum Trier das Amt eines Lehrers der Rhetorik und der Philosophie verwaltete, ließ 1800 zu Koblenz seine Schrift: ‚Die Wahrheit und Göttlichkeit der christkatholischen Religion aus Vernunft und Geschichte bewiesen', erscheinen. Den Vertheidigern der Kirche durch Wort und Schrift sind auch der verdienstvolle geistliche Rath Lothar Marx († 1831),[4] der Vicariatsrath

[1] Siehe *Backer*, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Série 5 (1. éd.), p. 175 sq. Doller polemisirte gegen die ‚Stunden der Andacht', verfaßte 1815 eine ‚Beleuchtung' der Schrift Brunners (s. S. 136): ‚Werden die Jesuiten wieder nach Deutschland kommen?'

[2] Er schrieb auch eine Moralphilosophie.

[3] Er schrieb außerdem ein Lexikon der röm.-kath. Kirchengebräuche. Augsburg 1810.

[4] Marx ist Verfasser der ‚Vertrauten Briefe zweier Katholiken über den Ablaßstreit Dr. M. Luthers' ꝛc. Frkft. 1817.

Friedrich Ludwig Rothensee († 1835), Verfasser der beiden Werke über ‚den Primat der Kirche in allen christlichen Jahrhunderten' und ‚die alte Abendmahlslehre' (1827),[1] u. A. beizuzählen.

Eine herrliche Apologie der katholischen Kirche verfaßte J. B. Kastner, Pfarrer zu Lindenholz († 1841). Sie erschien 1822 unter dem Titel: ‚Würde und Hoffnung der katholischen Kirche mit Rücksicht auf die protestantische' und rief mehrere Entgegnungen hervor, welche der Angegriffene nicht unbeantwortet ließ. Die von unbefugter Seite ausgegangenen und theilweise verwirklichten falschen Reformprojecte unterzieht er in einer besonderen Schrift[2] der wohlverdienten Kritik, wobei er namentlich auf die trüben Quellen und die unheilvollen Folgen dieser s. g. Reformen hinweist. Wichtiger noch ist die Schrift: ‚Des Papstthums segensvolle Wirksamkeit erörtert und geschichtlich dargestellt' (1832), worin er die göttliche Einsetzung des Primates und dessen Nothwendigkeit nachweist, die dagegen erhobenen Einwände widerlegt und hierauf die welthistorische Bedeutung und die Verdienste des Papstthums für die Reinerhaltung der christlichen Lehre, für die Freiheit der Kirche, die Aufrechterhaltung ihrer Disciplin, für die Heiligkeit der Ehe, für die Rettung Europas, für die sociale Weltordnung u. s. w. an der Hand der Geschichte zeigt.

Ein Mann voll der aufopferndsten Thätigkeit für die Sache der Kirche war der eifrige Pfarrer Lorenz Wolf von Kleinrinderfeld († 1833), immer schlagfertig und ohne Furcht allen Gefahren ins Angesicht schauend. Hie und da riß ihn sein Eifer jedoch zu weit fort und verleitete ihn zu Handlungen und Ausdrücken, welche ihm mitunter scharfe Verweise[3] und selbst Strafen von Seiten der weltlichen Behörden zuzogen. Auch das bischöfliche Generalvicariat zu Würzburg schritt einigemal disciplinarisch

[1] Das erstere Werk wurde erst nach dem Tode Rothensee's von Räß und Weis, Mainz 1836, in drei Bänden edirt. Beide Werke enthalten manche unkritische Stellen.

[2] Die katholische Kirche Deutschlands in ihrer projectirten und möglichen Verbesserung. Sulzbach 1829.

[3] Siehe S. 416 f.

gegen ihn ein. Außer einer Reihe von Artikeln in theologischen Zeitschriften verfaßte Wolf 36 kleinere und größere Schriften, welche die verschiedensten Fragen der Theologie, der Geschichte und des Kirchenrechtes behandeln, aber ohne Ausnahme eine apologetisch-polemische Tendenz haben.

Schließlich seien noch die philosophischen und theologischen Zeitschriften erwähnt. Fast alle periodischen Blätter des 18. Jahrhunderts gingen wegen der Ungunst der Zeit, namentlich in Folge der Säcularisation, ein. Die neu gegründete Augsburger Monatschrift (1802) durchwehte ein guter Geist; das Archiv für die Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz[1] vertrat dagegen die Ideen Wessenbergs, der auch an der Spitze der Redaction stand. Nach ächt kirchlichen Grundsätzen redigirte Freindaller[2] die von ihm gegründete ‚theologisch-praktische Monatsschrift', Linz 1802—1812, an deren Stelle 1821 die Quartalschrift für die Geistlichkeit trat. Den extrem liberal-ungläubigen Standpunkt vertrat die ‚Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht für die Katholiken', Ulm 1806, von Werkmeister,[3] von welcher Stapf[4] mit Recht sagt, sie sei ‚in einer Bibliothek, was das Gift in einer Apotheke ist'. Das ‚Archiv für katholisches Kirchen- und Schulwesen' in Frankfurt 1809 erlebte nur einige Jahrgänge. Joh. Joseph Batz († 1814), Professor der Philosophie und seit 1805 der Dogmatik in Bamberg und hierauf Pfarrer zu Bühl, gründete 1809 die ‚Theologische Zeitschrift', die (seit 1811) Brenner (bis 1814) fortsetzte. Sie enthält Abhandlungen über wissenschaftliche und praktische Fragen der Theologie, kritische Referate, kirchliche Mittheilungen u. s. w. Denselben Zweck verfolgt auch die von Felder 1810 gegründete, seit 1818 von Mastiaux (bis 1828) u. A. fortgesetzte ‚Literaturzeitung'. Karl Felder († 1818), Pfarrer zu Waltershofen und eine Zeit lang bischöflicher Commissar am Seminar in Mörsburg, verfaßte auch das ‚Magazin für katholische Religionslehrer' und das ‚Gelehrten-

[1] Diese Monatsschrift bestand von 1802– 1827.

[2] Siehe S. 411.

[3] Sie erschien anonym. Es erschienen im Ganzen 6 Bände.

[4] Brief an Official Eucharius Adam von Eichstätt am 14. Dez. 1816 (Eichst. Ordinariatsacten).

und Schriftstellerlexikon', welches Pfarrer Franz Joseph Waitzenegger († 1822) vollendete. Die Schriften Felders lassen bezüglich einer gesunden Kritik und einer systematischen Durchführung Vieles zu wünschen übrig. Einzelne Biographien des Gelehrtenlexikons sind überaus weitschweifig, andere, bedeutend wichtigere, viel zu kurz gehalten. Die Beurtheilung der recensirten Schriften ist vielfach ganz unrichtig, und der Einfluß der Zeit ist nicht zu verkennen.[1] Mehr oder weniger ist dasselbe Urtheil über die Zeitschrift von Batz zu fällen. Der eifrige Burgpfarrer Frint[2] ließ 1813 in Wien seine ‚Theologische Zeitschrift' erscheinen, welche er bis 1826 redigirte. Sie trug nicht wenig zur Erneuerung der katholischen Wissenschaft in Oesterreich bei. Fortgesetzt wurde dieselbe von Pletz.

Die beiden bedeutendsten periodischen Schriften aus dieser Zeit, welche heute noch bestehen, sind die Tübinger Quartalschrift und der Katholik. Erstere wurde 1819 von den Professoren der theologischen Facultät in Tübingen, letzterer 1821 von den beiden Professoren am bischöflichen Seminar zu Mainz, Andreas Räß, später Bischof von Straßburg, und Nicolaus Weis († 1869), später Bischof von Speyer, gegründet. Da die Wirksamkeit dieser beiden einflußreichen Zeitschriften mehr in die folgenden Jahrzehnte fällt, müssen wir uns darauf beschränken, dieselben an dieser Stelle nur zu erwähnen.

[1] Weihbischof Zirkel schrieb an Stapf und dieser an Eucharius Adam (25. Juli 1816), daß die Wessenberg'sche Partei versuche, durch Recensionen ihre Grundsätze in die Felder'sche Literaturzeitung einzuschmuggeln.

[2] Siehe S. 400.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Die höheren Lehranstalten. Stellung der Kirche zu denselben. Die Leitung des Schulwesens in den einzelnen Staaten. Die Simultanschulen. Die confessionslosen Lehranstalten in Nassau. Die Schulverhältnisse in Preußen. Die Schullehrerseminarien. Der Religionsunterricht. Der s. g. allgemeine Religionsunterricht in Nassau. Die Schulzustände in Oesterreich. Katholische Pädagogen. Overberg.

Wenn auch der Reichsreceß vom 25. Februar 1803 die Bestimmung des westfälischen Friedens, daß die Schule ein ‚Anhang der Religionsübung', annexum religionis, sei,[1] nicht aufhob, vielmehr jeder Confession ‚das ihr eigenthümliche Kirchengut und ihre Schulfonds' neu garantirte,[2] so gab sich doch allenthalben das Bestreben kund, die höheren und niederen Lehranstalten der sowohl in der Natur der Sache wie im historischen Rechte begründeten Aufsicht der Kirche zu entziehen und in reine Staatsanstalten umzuwandeln.

Wie es um das höhere und das niedere Schulwesen in den zwei ersten Decennien des neunzehnten Jahrhunderts bestellt war, schildert ebenso offenherzig als wahrheitsgetreu der schon öfter erwähnte Canonist Frey[3] in einer Broschüre,[4] aus welcher wir folgende Stellen herausheben wollen.

‚In Bezug auf den öffentlichen, besonders den christlichen Religionsunterricht', lauten seine Worte, ‚sind wohl seit der Säcularisation die bischöflichen Rechte am meisten verkannt, und am tiefsten verletzt worden. Es ist überhaupt, selbst für die Regierungen interessant, die Beschwerden der Kirche in ihrer wahren Darstellung zu kennen. Von mehreren Staaten ist der Grundsatz aufgestellt und ausgesprochen worden: *die bürgerliche Erziehung ist von der religiösen zu trennen.* In Gemäßheit dieses Grundsatzes wurden die Schulen blos unter die Aufsicht des Staates gestellt, der Einfluß der Geistlichen als solcher aufgehoben oder gehindert, der christliche Religionsunterricht in den Hintergrund gestellt, und in den *Volksschulen* Alles nur auf einen allgemeinen Unterricht in der natürlichen Religion

[1] Art. 32. — [2] Art. 36. — [3] Siehe S. 421. — [4] Bemerkungen zu der Schrift: Ideen zur Organisation ꝛc. S. 121 ff.

reduzirt, so, daß der positiv christliche hiebei als entbehrlich oder überflüssig erscheinen mußte; wenn man auch ihm in den allgemeinen Schulplänen noch einen Platz gestattete, so wurde doch für denselben so wenig Zeit verwendet, daß er unmöglich faßlich und eindringend genug werden konnte, und daß er nur blos als ein tolerirter Zweig des öffentlichen Unterrichts erschien, nicht als ein wichtiger und wesentlicher. Die Folge war, daß die religiös-sittliche Bildung mit der intellectuellen keinen gleichen Schritt halten, und daher keine reife Früchte hervorbringen konnte.'

‚An die Spitze des ganzen Erziehungswesens', fährt Frey nach dieser Schilderung fort, ‚wurden Männer gestellt, die zum Theile antichristliche Gesinnungen in öffentlichen Schriften an Tag legten, theils in der That wenige Achtung für das Christenthum zeigten, die daher ihren unchristlichen Indifferentismus durchzusetzen suchten. Die Bischöfe mußten es dulden, daß Aeußerungen gemacht, Bücher eingeführt, Ideen in Circulation gebracht wurden, die sie als gefährlich und schädlich ansahen; sie mußten mit bitterem Kummer zusehen, wie Füchse und Wölfe den Weinberg des Herrn verwüsteten.'

Bezüglich der Ausbildung der Lehramtscandidaten spricht er seine Klagen mit den Worten aus: ‚Man hat dem Schullehrerstande eine solche Bildung und Richtung gegeben, daß er zur Erfüllung eines Theils seiner Pflichten wenig mehr zu gebrauchen ist. Nicht nur hat man durch die vielen Rubriken, welche der öffentliche Lehrplan umfaßt, ihre Köpfe exaltirt, sondern auch, weil auch ihre Bildung keinen gleichen Schritt gehalten hat, sie an Kopf und Herz verdorben, so daß sie für die religiös-christliche Erziehung wenig mehr geeignet sind.'

Endlich, fährt Frey fort, gehört auch ‚der Schulzwang unter die gerechten Klagen der Bischöfe. Nur mit großen Beschwerden und vielen Aufopferungen, können es katholische Eltern verhindern, daß ihre Kinder die Schulen einer anderen Confession nicht besuchen müssen, welches immer gerechte Besorgnisse bei ihnen sowohl als bei dem katholischen Seelsorger erregen muß.'

Nach dieser Darstellung der factischen Zustände formulirt er die Wünsche und Forderungen der Kirche mit folgenden Worten: ‚Es ist daher eine gerechte Forderung, welche der Bischof macht,

daß ihm sein Einfluß auf den religiösen Unterricht wieder frei gegeben werde. Die Regierung spreche daher den Grundsatz aus: Die bürgerliche und religiöse Erziehung gehe im gleichen Schritte. Der Staat erziehe den Bürger, die Kirche den Christen. Dem Bischofe werde daher nicht nur sein nothwendiger Einfluß auf die Erziehung des Schullehrers, sondern auch auf die dazu nothwendigen Anstalten überlassen. Er habe das Recht, durch seine Commissarien die Schullehrer zu prüfen, sie auf die Symbole seiner Kirche zu verpflichten, über ihren Schulunterricht zu wachen, auf ihr sittliches Betragen ein wachsames Auge zu haben, und auf ihre Entfernung oder Absetzung aus vollwichtigen Gründen und cumulativ mit den weltlichen Stellen anzutragen.'

Wie sehr diese Schilderung der Wirklichkeit entspricht, lehrt der Einblick in die bestehenden Zustände, welche in allen Gebieten Deutschlands ziemlich gleich waren, nur daß hier mehr und dort weniger die Opposition zur Kirche sich geltend machte.

Was zunächst die Leitung des Schulwesens betrifft, so lag dieselbe ganz und gar in den Händen der Regierung, welche zu diesem Zwecke besondere Behörden einsetzte. Die Bischöfe hatten entweder gar keinen, oder nur einen sehr untergeordneten Einfluß auf den Jugendunterricht. Die Oberleitung desselben übernahm selbstverständlich das Ministerium, dem ein Kirchen- und Schulrath zur Seite stand. In Preußen wurden die Schulangelegenheiten der einzelnen Regierungsbezirke von den protestantischen Consistorien berathen. Denselben waren auch katholische Räthe beigegeben. Die Entscheidung lag aber ganz in der Hand des Oberpräsidenten. ‚Alle nicht dem Consistorium ausdrücklich übertragenen geistlichen und Schulangelegenheiten' wurden der ‚Kirchen- und Schulcommission', die ‚einen integrirenden Theil der Regierung bildete, übertragen.' Dieser Behörde war namentlich ‚die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens' zugewiesen. Doch sollte dieselbe ‚bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zustehe'.[1] Wie groß dieser Einfluß war, erhellt

[1] Rönne, Das Volksschulwesen des preußischen Staates. Berlin 1855. S. 270.

am besten aus den Klagen der kirchlichen Diöcesanvorstände, daß sie fast ganz von der Leitung der Schulen ausgeschlossen seien.[1]

Wie aus dem Berichte[2] der bayerischen Kirchenobern an Papst Pius VII. ersichtlich ist, wurde auch in Bayern ‚den Bischöfen der ihnen zustehende Einfluß auf die niedern und höhern Schulen' verkümmert und entrissen. In den übrigen Staaten bestanden die nämlichen Verhältnisse. Der Schulunterricht war mehr oder weniger säcularisirt, und wenn man auch den Pfarrern die Inspection der Schulen ihrer Pfarrei übertrug, so verwalteten sie dieses Amt ‚nicht in der Eigenschaft des Seelsorgers, sondern als ein vom Staate ernannter Localschulen-Inspector', der ‚nur an die weltliche Stelle seine Schulberichte zu erstatten hatte'.[3]

Der confessionelle Charakter der Lehranstalten, besonders der Volksschulen, wurde zwar im Ganzen beibehalten, aber die von den bischöflichen Behörden bisher ausgeübte Anstellung der Lehrer beseitigt. Die Ausbildung der Elementarlehrer geschah in Preußen theils durch Privatunterricht, theils durch Besuch der s. g. Normalschulen. Später wurden eigene Schullehrerseminarien errichtet. Solche Anstalten bestanden auch in den übrigen deutschen Staaten. Sie waren confessionell. Der Vorschlag der beiden rheinischen Oberpräsidenten v. Ingersleben und v. Solms, für die Rheinlande paritätische Schullehrer-Seminarien zu errichten, weil diese ‚das wichtigste und tief in das Volk eingreifende Mittel seien, wodurch beide Confessionen einander näher gebracht werden könnten, und wodurch gegenseitige Toleranz unter ihnen zu fördern sei', wurde von dem Minister, Freiherrn v. Altenstein, als ‚sehr bedenklich' zurückgewiesen, ‚weil die Erfahrung eben nicht für solche Simultanseminarien spreche, und auch sich voraussehen lasse, daß die bischöflichen Behörden in den Rheinprovinzen gegen die Errichtung solcher für katholische und evangelische Zöglinge zugleich bestimmten Seminarien mannichfaltige Widersprüche erheben würden'.[4] Dieselben Grundsätze

[1] Siehe S. 390. — [2] Siehe S. 350. ff. — [3] Bemerkungen und Wünsche 2c. S. 24.

[4] Bericht vom 4. und 25. Januar 1821. Antwort des Ministers vom 12. Februar. Auf einen nochmaligen Bericht der beiden Oberpräsidenten,

sprach das Ministerium auch hinsichtlich der übrigen Lehranstalten und der Elementarschulen aus, wobei es vorzüglich die schlimmen Folgen dieser Simultananstalten in religiöser Beziehung hervorhob. Eine Cabinetsordre Friedrich Wilhelms III. vom 4. Oktober 1821 verfügte, daß ‚die Vereinigung der Schulen weder der einen noch der andern Confession aufgedrungen werde'. Veröffentlicht wurde dieselbe mit einem Ministerialrescript vom 27. April 1822, in welchem über die Communalschulen folgendes Urtheil abgegeben wird: ‚Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Confession oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahin reißt, anderer Uebel, die mit Simultanschulen verbunden sind, nicht zu gedenken. Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministerii in der Cabinets-Ordre vom 4. Oktober ausdrücklich beizupflichten geruht. Dergleichen Anstalten können daher nicht Regel sein. Ausnahmen finden statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und von der höhern weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt ist.'[1]

Die übrigen deutschen Staaten ließen ebenfalls den confessionellen Charakter der Schulen im Ganzen bestehen; dagegen gab sich in Nassau schon frühzeitig das Bestreben kund, paritätische Lehranstalten auf der Basis eines s. g. allgemeinen Religionsunterrichtes mit Verdrängung oder Hintansetzung des

worin sie den staatlichen Charakter der Schulen besonders betonten, erwiderte Altenstein am 8. Juli ausführlich und erklärte, daß ‚die Schulen als Staats- und zugleich als kirchliche Institute, wie es ihre Natur auch mit sich bringe, immer betrachtet und behandelt worden seien'.

[1] Rönne, a. a. O. S. 659.

confessionellen einzurichten. Die höheren Unterrichtsanstalten, Gymnasien, Pädagogien u. s. w. waren alle confessionslos. Die Dekatholisirung der Volksschulen bot dagegen größere Schwierigkeiten.[1]

Wenn auch der Minister v. Altenstein in dem erwähnten Rescript sich gegen die Simultanschulen aussprach, so drohte den katholischen Schulen des Landes eine andere, noch größere Gefahr. Wie der Erzbischof Przyluski von Gnesen-Posen in einem an König Friedrich Wilhelm IV. gerichteten und von den Mitgliedern der beiden Domcapitel unterschriebenen Promemoria[2] ausdrücklich hervorhebt, wurde ‚das Elementarschulwesen in der ersten Zeit nach der Reoccupation von 1815 nur von protestantischen Consistorial- und Schulräthen bearbeitet, die von der Sucht, Alles zu germanisiren, geleitet, überall, wo es anging, und wo auch nur der kleinste Theil einer Gemeinde protestantisch war, protestantische Lehrer anstellten, oder anzustellen suchten'. ‚Diese Germanisirungstendenzen', heißt es in demselben Actenstück weiter, ‚äußerten sich noch nachtheiliger in dem fortwährenden Streben, Simultanschulen zu begründen und, wo es sich irgend thun ließ, protestantische Lehrer anzustellen. Solche Simultanschulen wurden nämlich gewöhnlich in jenen überwiegend katholischen Orten eingeführt, wo die Protestanten nicht in der Lage waren, ein eigenes Schulsystem zu unterhalten, durch den Anschluß an die Katholiken zu einer gemeinschaftlichen Schulsocietät aber die Anstellung eines besondern protestantischen Lehrers erlangten . . . Der umgekehrte Fall dagegen, daß auch eine protestantische Schule zu Gunsten der Katholiken in eine Simultanschule umgewandelt worden wäre, dürfte wohl niemals vorgekommen sein; vielmehr haben die Katholiken an Orten, wo sie zur Unterhaltung einer besondern Schule nicht die nöthigen Kräfte besaßen, sich lediglich an die protestantische Schule anschließen müssen, ohne daß deshalb zu ihren Gunsten die Anstellung eines katholischen Lehrers erfolgt wäre.'

Aehnliche Zustände waren in der Diöcese Ermland, wie die

[1] Firnhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule. 2 Bde. Wiesb. 1883. — [2] Abgedruckt in der Deutschen Reichsz. 1886. Nr. 49 ff.

Briefe des Fürstbischofs Joseph v. Hohenzollern bezeugen.[1] Auch hier waren vielfach ‚die Kinder katholischer Eltern gezwungen, evangelische Schulen zu besuchen, wo sie den Glauben ihrer Väter lästern und verunglimpfen hörten.' Es geschah sogar das Unglaubliche, daß ein apostasirter Mönch, Cornelius Burgund, der sich verheirathet hatte, zum Director des katholischen Lehrerseminars ernannt wurde, und trotz aller Vorstellungen des Fürstbischofs diese Stelle bis zu seinem Tode († 1825) bekleidete.[2] Die Folgen hievon blieben nicht aus. ‚Der Zustand des Schullehrerseminars in Braunsberg', schreibt der Fürstbischof an Schmedding, am 20. Mai 1822, ‚wird immer schlechter; die jungen Leute, die daraus hervorgehen, sind schwach in Kenntnissen und lau für das Heilige. Unwissend und doch voll Dünkel, sind sie eine wahre Plage für die armen Pfarrer.' Auch in den Diözesen Culm, Breslau u. s. w. waren die Zustände nicht erfreulicher. Größere Hindernisse fand dagegen die protestantische Propaganda in den westlichen Provinzen.

Vorzüglich war man in Preußen bedacht, das protestantische Element an den katholischen Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten zu stärken. Manche derselben wurden nach und nach in protestantische Anstalten umgewandelt, oder es wurden wenigstens Protestanten als Lehrer an denselben angestellt.[3] Auf diese Weise wurde die katholische Kirche, die schon in Folge der Säcularisation so viele höhere Lehranstalten eingebüßt hatte, sehr arg geschädigt und in ihren Rechten gekränkt.

In beiden Hessen bestanden confessionelle Schullehrerseminarien. Der Antrag des Abgeordneten Braun in der Ständekammer zu Darmstadt 1823/24 auf Errichtung eines paritätischen Lehrerseminars, wurde von der Majorität abgewiesen. Württemberg und Baden hatten ebenfalls confessionelle Lehrerseminarien. Sie waren aber der Aufsicht der bischöfl. Behörde ‚gänzlich entzogen' und wurden vielfach von Männern geleitet, die am Glauben Schiffbruch gelitten hatten und nicht mehr auf dem Boden des

[1] Siehe Katholik 1883. II. 168 ff. bes. S. 261 ff.

[2] Katholik 1883. II. 184.

[3] Vgl. die oben citirte Denkschrift des Erzbischofs von Gnesen-Posen. Beiträge zur Kirchengesch. des 19. Jahrh. S. 21 f.

Christenthums standen.[1] In Nassau wurden alle Schulamtscandidaten, Protestanten und Katholiken, von 1817 bis 1843 in dem paritätischen Schullehrerseminar zu Idstein ausgebildet. Der Director und das ganze Lehrerpersonal waren protestantisch. Erst 1831 ward ein katholischer Lehrer provisorisch angestellt.

Sehr verderblich für die katholische Kirche war die vom Staate in Anspruch genommene Controle über den Religionsunterricht. Einzelne Regierungen schrieben den Lehrplan für den Religionsunterricht vor und machten die Einführung der Religionshandbücher und Katechismen von ihrer Zustimmung abhängig.[2] Die Religion wurde überhaupt, namentlich in den höheren Schulen, mehr als Nebenfach, denn als die Grundlage des Gesammtunterrichtes[3] betrachtet und behandelt. Nicht selten wurde der Religionsunterricht von Lehrern ertheilt, die hierzu durchaus nicht geeignet waren. In einem Publicandum des Consistoriums von Köln vom 25. November 1817 heißt es: ‚Eine der unerfreulichsten Erscheinungen, welche wir in den von den beiden Prüfungscommissionen zu Köln und Mühlheim bisher gelieferten Resultaten zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, ist die bei vielen angehenden und selbst bei vielen schon länger, wenn auch nur provisorisch bestehenden Lehrern, sichtbare Vernachlässigung einer ge-

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 154. „Es hat mir der geistliche Director eines kath. Schullehrerseminars gesagt", sprach Domdecan Dr. Hirscher in der Sitzung der ersten Kammer in Karlsruhe vom 18. Nov. 1850, „er habe viele Jahre weder an Christus noch an Christenthum geglaubt. Seit einiger Zeit fange er an umzukehren. Er lebt nicht mehr." Hirscher fügte noch hinzu: ‚Ob derselbe wegen seiner Freisinnigkeit Seminardirector geworden, lasse ich dahingestellt; aber das weiß ich, daß er es, wenn die Kirche ihn zu ernennen oder bei der Ernennung wesentlich mitzuwirken gehabt hätte, nicht geworden wäre'.

[2] Firnhaber, a. a. O. I. 356 f. 365 f. vgl. S. 318 und 367 und II. 433. Katholik 1883. II. S. 186. Denkschrift der bayerischen Bischöfe an König Max 1816. S. 10. Bemerkungen zu der Schrift ‚Ideen ꝛc.': ‚Man ist in neueren Zeiten wohl von Seite der weltlichen Regierungen so weit gegangen, daß man die von den Bischöfen eingeführten Religionsbücher oder Katechismen tadelte, und andere beliebige zum öffentlichen Unterricht einführen wollte' (S. 124).

[3] Gutachten der theol. Facultät zu Landshut ꝛc. S. 6.

nauen und gründlichen Kenntniß der Religionswahrheiten und ihres inneren Zusammenhangs, woraus für die eigene religiöse Bildung dieser Lehrer, wie für die religiöse Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend gleichwenig zu erwarten ist.'

In manchen Gymnasien war für den Religionsunterricht gar nicht oder nur sehr mangelhaft gesorgt. Das von der preußischen Regierung i. J. 1819 errichtete ‚evangelische' Gymnasium in Kreuznach zählte ‚ein Drittheil' katholische Schüler, welche keinen Religionslehrer hatten. Der dortige Pfarrer machte den Vorschlag, ‚wenigstens einen katholischen Religionslehrer mit 150 bis 200 Thlr. Gehalt anzustellen', für dessen ‚Wohnung und Beköstigung er sorgen wolle'. Das Gesuch wurde aber wegen ‚der financiellen Verhältnisse der Anstalt' abgewiesen, und die katholischen Gymnasiasten besuchten den Religionsunterricht, welchen der protestantische Director Eilers ertheilte. Erst dem energischen Auftreten der Katholiken gelang es, die Anstellung eines Religionslehrers durchzusetzen.[1] Die Ankündigung der Religion als Gegenstand des Unterrichtes geschah im ersten Schulprogramm von 1819 mit den Worten: ‚Religion, aber nicht wie sie irgend ein Theologe, oder irgend eine Kirche gestaltet, sondern wie die Bibel sie gibt.'[2]

Es waren also die kirchlichen Behörden in der Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes, sowohl in den höheren Lehranstalten wie in den Elementarschulen vielfach gehemmt. Am meisten wurden jedoch die Rechte der Kirche und das Gewissen der Katholiken durch die nassauische Regierung verletzt, welche einen s. g. allgemeinen Religionsunterricht[3] für alle Schüler ohne Unterschied der Confession in den Gymnasien, im Schullehrerseminar zu Idstein u. s. w. vorschrieb und selbst in den Volksschulen ertheilt haben wollte.

Der geistige Urheber dieses auf der Basis des religiösen Indifferentismus beruhenden und nothwendig zur religiösen Gleichgiltigkeit führenden Projectes war der schon oft erwähnte Kirchen-

[1] Eilers, Meine Wanderung durch's Leben. II. 130 f.
[2] Seite 6. Vgl. Eilers, a. a. O. II. 12.
[3] Firnhaber, a. a. O. II. 420 ff.

und Schulrath Koch,[1] der in einer kleinen Schrift[2] den Grundsatz aufstellte: ‚Die allgemeinen Religionskenntnisse, nämlich das allgemeine Menschenverhältniß zu Gott, hat der Staat schon als Staat, durch die von ihm aufgestellten Lehrer, in den öffentlichen Bürgerschulen lehren zu lassen. — Die positiven dogmatischen Formen der religiösen Vorstellungen bleiben dem eigentlichen Religionslehrer überlassen.‘[3]

Diese Vorschläge, welche den Humanismus an die Stelle des Christenthums setzen und eine ebenso unvernünftige wie verderbliche Religionsmengerei zur Folge haben mußten, wurden von der Regierung angenommen und die entsprechenden Verordnungen erlassen. Leider zeigten sich auch Geistliche einem solchen Projecte nicht abgeneigt.[4] Es soll sogar ein Pfarrer den Vorschlag gemacht haben, den Religionsunterricht aus dem Schulplane ganz herauszunehmen, ‚damit so wenig wie möglich an den Unterschied der Confessionen erinnert werde‘.[5]

Von welcher Art dieser ‚allgemeine Religionsunterricht‘ war, erhellt aus den Programmen der früheren Lehranstalten und aus den dort eingeführten Lehrbüchern.[6] Im Pädagogium zu Wiesbaden gehörte auch die ‚Erklärung der Schulgesetze, betrachtet im Lichte der Religion‘[7] zu diesem Unterrichte.

Erst nach vielen Bemühungen gelang es dem hochverdienten Bischofe Peter Joseph Blum von Limburg, die Aufhebung des allgemeinen Religionsunterrichtes bei der Regierung zu erwirken. Wir können jedoch die höchst interessanten Verhandlungen, die Debatten in der Ständekammer, die Protestationen der Geistlichkeit hier nicht eingehend schildern, da dieselben mehr in die folgenden Decennien fallen, weshalb wir den geschichtlichen Verlauf und das Resultat dieser Streitigkeiten im zweiten Bande geben werden.

Nur die Stelle über die nassauischen Schulverhältnisse aus der Rede des Domcapitularen, Freiherrn Ferdinand v. Schütz zu Holzhausen, in der Herrenbank-Sitzung vom 13. April

[1] Siehe S. 139. — [2] Kirchenrechtliche Untersuchungen ꝛc. Siehe S. 322 ff. — [3] Kirchenrechtliche Untersuchungen S. 120. — [4] Firnhaber, a. a. O. I. 237. — [5] A. a. O. II. 434. — [6] A. a. O. II. 426 ff.
[7] A. a. O. II. 428.

1820 soll hier angeführt werden.[1] ‚Eines der wesentlichsten Rechte jeder Kirche', beginnt der Redner, ‚und Bedingniß ihrer Fortdauer ist die Fortpflanzung ihrer Lehren durch den Unterricht; diesen zu ertheilen und dem Geiste der Kirche gemäß zu leiten, ist der Auftrag der Bischöfe und ihrer Gehülfen, und zugleich eine ihrer vorzüglichsten Pflichten. Die Kirche, als religiös-sittliche Bildungsanstalt, muß, um diesen Zweck erreichen zu können, diejenigen prüfen und anstellen dürfen, denen sie die Ertheilung des Unterrichts übertragen soll. Sie muß befugt sein, sowohl die Lehrgegenstände, als auch die Methode vorzuschreiben und auf ihre Befolgung zu wachen. Soll sittlich-religiöse Bildung vollständig gerathen, dann wird der Unterricht mit der zartesten Jugend beginnen müssen, daher wird er in den Elementarschulen ertheilt.'

Aus diesen unbestreitbaren Wahrheiten folgert der Redner, daß die kirchlichen und staatlichen Behörden gemeinschaftlich den Unterricht, jede in ihrer Sphäre, leiten sollten, und daß ‚es unrecht und schädlich sei, wenn eine von beiden coordinirten Gewalten den Wirkungskreis der andern beenge, oder an sich reiße'.

Leider sei dies in Nassau geschehen, ‚indem die Bildung der Candidaten des Schullehrerstandes und ihre Anstellung einzig von der Regierung, ohne Einfluß der Vicariate, abhänge, und ihre Prüfung in Religionskenntnissen nicht von diesen, sondern von Schulinspectoren geschehe, die von der Regierung hierzu beauftragt seien'; ferner ‚die über den Religionsunterricht entstehenden Collisionen zwischen den Pfarrern und Schullehrern, obgleich rein kirchlicher Gegenstand, nicht von den Vicariaten entschieden würden, sondern daß die Pfarrer vor den Schulinspectoren, oft einer andern Confession, Rede stehen müßten, und in letzter Instanz die Oberkirchenräthe und die Regierung entschieden, die also Richter über Glaubenslehren würden'. Am meisten aber seien die Rechte der Kirche verletzt worden durch die von ‚der Regierung vorgenommene Trennung der Religions-Lehrgegenstände in allgemeine und confessionelle' und die Uebertragung des ‚allgemeinen Religionsunterrichtes' an Lehrer, ‚die mit ihren

[1] Lieber, In Sachen ꝛc. S. 148 ff.

Schülern nicht gleicher Confession seien', sowie durch die Anordnung, ‚wann und wie oft der confessionelle Religionsunterricht ertheilt werden solle', wobei ‚die Vicariate über die Zulässigkeit oder Schädlichkeit dieser Trennung gar nicht befragt worden seien', oder ‚ihr Einspruch unbeachtet geblieben wäre', obschon das Edict vom 16. August 1803 ‚den Unterricht der Jugend in Religionssachen' unter ‚die ausschließlichen bischöflichen Gerechtsame' zähle.[1]

Hierauf schildert er die schlimmen Folgen dieser vom Standpunkt der Vernunft, der Geschichte und des Glaubens gleich verkehrten und unberechtigten Trennung mit folgenden Worten: ‚Welcher Kirchengesellschaft kann es aber gleichgiltig sein, von wem und wie der Religionsunterricht ertheilt wird? Welche Kirchengesellschaft darf ruhig zusehen, daß die Leitung der religiösen Erziehung ihrer Jugend den rechtmäßigen Aufsehern entzogen werde, und ihre unterscheidenden Lehren als Nebensache behandelt sind? Jede Kirche muß befürchten, daß die volle Glaubensüberzeugung verloren gehe durch Trennung von Religions-Lehrgegenständen, die wechselseitig einander unterstützen und erklären und nur in steter Verbindung zur überzeugenden Klarheit führen. Jede Kirche muß mit Grund besorgen, daß mit Ausscheidung des Confessionellen, als minder wichtig, Gleichgiltigkeit gegen ihre eigenthümlichen Lehren einreiße. Mit Grund wird sie befürchten müssen, daß statt eines, aus religiöser Ueberzeugung hervorgehenden, tugendhaften Lebenswandels ihrer Mitglieder der Unverstand und die Arroganz sich anmaßen, so wie sie gewöhnt wurden, das Confessionelle als Nebensache oder als theologische Zänkerei und Pfaffentrug zu verspotten, einen sehr leichten Schritt weiter zu gehen, und manche allgemeine Religionswahrheiten, die sie ebensowenig als jene zu begreifen vermögen, gleichfalls als unerwiesen zu bezweifeln oder als thörichtes Geschwätz zu verachten, und darin absichtliche Täuschung

[1] Firnhaber, a. a. O. II. 413 schreibt: ‚Der Vorwurf, daß über die Gestaltung des Religionsunterrichtes die kirchlichen Oberbehörden nicht vorher gehört worden seien, und daß der eingeschlagene Weg nicht im Einklange stehe mit den Zusicherungen des Religionsedicts von 1803, war berechtigt.'

aufzuspüren, um leichtern Gehorsam gegen vermeintlichen Fürstendespotismus zu erzwingen. Welche unselige Folgen hieraus für Staatenruhe und Bürgerglück hervorgehen, habe ich nicht nöthig zu zeigen; die neueste Zeit hat uns hierüber theure Lehren gegeben; möchten sie nur auch dahin benutzt werden, ihre verderbliche Quelle zu verstopfen.'

Die erste Kammer trat dem Antragsteller bei. Ein Erfolg wurde für den Augenblick nicht erzielt.

Auch im österreichischen Kaiserstaate hatte die weltliche Regierung die oberste Leitung des Jugendunterrichtes an sich gezogen und derselben auch den Religionsunterricht untergeordnet.

Eine Folge davon war die Verwischung des confessionellen Charakters der Lehranstalten. ‚Es war' unter der Regierung Josephs II. ‚Grundsatz, daß, wofern nicht die von der katholischen Kirche getrennten Religionsparteien *eigene* Schulen hätten, katholische Schulen allen Religionsgenossen offen ständen. Der Geist der Gleichgiltigkeit in Religionssachen, oder der Vorliebe für den Protestantismus, welcher in der Sprache der Neuerer der Geist der Toleranz hieß, herrschte daher in diesen Schulen; schon dem Kinde wurde er eingeprägt, und wenn er bei allem dem nicht überall herrschend wurde, so war dies nur dem Einfluß der häuslichen Erziehung zuzuschreiben.'

‚Mit dieser Gemeinschaftlichkeit der Schulen stand in Verbindung die gänzliche Trennung der Schule von der Kirche, deren Realisirung nur bei den Trivialschulen der Dörfer und Marktflecken noch unvollständig war. Die sogenannten Hauptschulen einer Provinz standen nämlich unter einem blos dem Gubernium untergeordneten Schulen-Oberaufseher, die Gymnasien waren unter die Aufsicht der Kreishauptleute gesetzt, und an den hohen Schulen waren alle Facultäten, die theologische *nicht* ausgenommen, vom Bischofe gänzlich unabhängig. Man hatte es kein Hehl, daß dies geschehe, um die „Herrschaft der Clerisei" zu beendigen.'[1]

Unter Kaiser Franz I. wurde der Kirche etwas mehr Ein-

[1] *Beidtel*, Untersuchungen ꝛc. S. 71.

fluß auf die Lehranstalten zugestanden; allein das alte System dauerte in der Hauptsache fort. Die Volksschulen kamen 1804 mehr unter die Aufsicht der Geistlichen, ‚theils, wie es scheint, aus ökonomischen Gründen, theils aus Rücksichten für den Anstand'. Man übertrug aber diese Aufsicht ‚nicht den Bischöfen, sondern ihren Consistorien, welche ihrerseits dem Gubernium untergeordnet waren, und nur die kaiserlichen Verordnungen in Ansehung der Lehrmethode, der Lehrbücher, der Prüfungen und der Aufsichtsform zu vollstrecken hatten'. Auch mit der Ernennung ‚geistlicher Referenten' in Schulsachen in den verschiedenen Regierungscollegien war nicht viel gewonnen; vielmehr hatte diese Einrichtung nicht geringe Nachtheile, indem es den Anschein gewann, als hätte die Kirche bedeutenden Einfluß auf die Schulen, während in Wirklichkeit diese geistlichen Referenten in eine falsche Stellung zu den Bischöfen geriethen, und die bestehenden Gesetze meistens nur im Sinne der Regierung geltend machten.

Erst im Jahre 1808 schien man höheren Orts geneigt, den Bischöfen größeren Einfluß als bisher auf die Schulen zu gestatten. Ein Gesetz vom 23. Juli bestimmte: ‚Seine Majestät geruhte anzuordnen, daß gleichwie nicht nur die sämmtlichen deutschen Schulanstalten, sondern auch die in einigen Landstädten neu errichteten philosophischen Lyceen, sowohl in Rücksicht des literarischen als des Religionsunterrichts der unmittelbaren Aufsicht der Diöcesanbischöfe anvertrauet sind, ebenso denselben die unmittelbare Aufsicht über jeden Religionsunterricht, welcher der Gymnasialjugend durch die eigens aufgestellten Katecheten ertheilt wird, wenn es nicht schon geschehen ist, übertragen, und das hierwegen Erforderliche eingeleitet werde.'[1]

Man sieht, die Schulverhältnisse in Oesterreich ließen sehr vieles zu wünschen übrig, und eine durchgängige, gründliche Reform war ein dringendes Bedürfniß. Der Verfall der niederen und mittleren Schulen wurde immer größer, und der an den

[1] Beidtel, a. a. O. S. 165 f. 172 f. Vgl. das Edict der Studien-Hof-Commission vom 13. April 1812 bei Hiptmair, Gesch. des Bisth. Linz S. 172 f.

Hochschulen herrschende Geist der Irreligiosität drang auch immer mehr in die Gymnasien ein. Leider besaßen die kirchlichen Behörden nicht die nothwendige Energie, um diesem Uebel zu steuern.

Dagegen fehlte es in den übrigen Staaten Deutschlands nicht an Bemühungen der geistlichen Obrigkeit, um der Kirche den ihr zustehenden, durch die Ungunst der Zeit aber verlorenen Einfluß auf die Lehranstalten wieder zu erobern. Wir haben ihrer desfallsigen Bemühungen schon an verschiedenen Stellen dieses Buches gedacht und begnügen uns mit einem Hinweis auf dieselben. [1]

Von den Geistlichen, welche in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sich mit Abfassung pädagogischer Schriften, katechetischer Lehrbücher, Katechismen [2] u. s. w. beschäftigten, gehörte ein großer Theil der rationalistisch-aufgeklärten Richtung an, die sich denn auch in ihren Schriften kundgibt. Einzelne Männer verirrten sich bis zum offenen Widerspruche gegen die Einrichtungen und sogar gegen die Lehren der katholischen Kirche; andere trifft zwar nicht dieser Vorwurf, dagegen leisteten auch sie durch die in ihren Schriften niedergelegten unklaren und incorrecten Ansichten der religiösen Verschwommenheit Vorschub.

Um so anerkennenswerther sind die pädagogischen Leistungen Sailers, Galuras [3] u. A., welche die Wichtigkeit einer religiös-wissenschaftlichen Erziehung erkennend, durch Wort und Schrift bemüht waren, nach Kräften an derselben mitzuwirken.

Hervorragende Verdienste um den Jugendunterricht durch seine pädagogischen Schriften, sowie durch seine Thätigkeit in Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen, erwarb sich Bernard Overberg. Geboren am 1. Mai 1754 zu Höckel in der Pfarrei Voltlage, begann der talentvolle Knabe seine ersten Studien in dem Dionysianum zu Rheine, bezog 1774 die Universität Münster, widmete sich der Theologie und empfing

[1] Siehe S. 353, 360, 362.

[2] Ueber die Katechismen siehe Rolfus und Pfister, Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens. ꝛc. IV. 121 ff. Ueber den Katechismus von Jais siehe S. 415.

[3] Siehe S. 410.

1779 die Priesterweihe. Nach kurzer Thätigkeit als Kaplan wurde er vom Generalvicar, Freiherrn von Fürstenberg, nach Münster berufen und zum Lehrer an der neuerrichteten Normalschule ernannt. Dieses Amt verwaltete er auch unter der preußischen Regierung, die ihn zum Mitgliede der Landes-Schulcommission und 1816 zum Consistorialrath ernannte. Der Aufenthalt im Hause der Fürstin v. Gallitzin[1] brachte ihn in Verkehr mit dem Grafen v. Stolberg und andern Celebritäten. Außer seinem Amte als Normallehrer, erhielt Overberg noch andere kirchliche Stellen. Im Jahre 1819 erfolgte seine Ernennung zum Regens des Klerikalseminars und 1823 zum Ehrendomherrn von Münster.

Auch in der Seelsorge war Overberg thätig. Einige Monate vor seinem Tode, 9. November 1826, ward er als Ehrenmitglied in das Provinzial-Schulcollegium aufgenommen. Seine gediegenen Schriften für die Schuljugend und für die Lehrer wurden von den Zeitgenossen sehr geschätzt, erlebten mehrere Auflagen, fanden in Uebersetzungen auch Verbreitung außer Deutschland und haben bis zur Stunde noch großen Werth.[2]

---

[1] Siehe Kap. 31.

[2] Bernard Overberg, in seinem Leben und Wirken dargestellt von einem seiner Angehörigen. Münster 1829. H. Herold, Franz v. Fürstenberg u. B. Overberg in ihrem Wirken für die Volksschule. Münster 1893.

Fünfter Abschnitt.

Der Cultus.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Eingriffe des Staates in das Gebiet der Liturgie. Charakter seiner Verordnungen. Vorschriften hinsichtlich des Gottesdienstes. Verbot und Einschränkung der Patrocinien, Processionen, Wallfahrten u. s. w. Die ‚abgewürdigten' Feiertage. Der Gottesdienst unter Staatscontrole. Verkündigung der landesherrlichen Verordnungen von der Kanzel. Anordnung besonderer Andachten durch den Staat. Conflict des Fürsten v. Leiningen mit dem erzbischöflichen Vicariat in Aschaffenburg.

Das Bestreben der Staatsgewalt, in die inneren Angelegenheiten der Kirche sich einzumischen, machte sich auch auf dem Gebiete der Liturgie geltend. So wenig der weltlichen Gewalt das Recht zusteht, in Sachen des Glaubens Entscheidungen zu treffen, so wenig kommt ihr die Befugniß zu, liturgische Verordnungen zu erlassen. Die Liturgie ist die Verkörperung des Glaubens. Sie ist deshalb ebenso wie der Glaube selbst der Sphäre des Staates entrückt, und nur der Kirche allein, welcher ‚die Hinterlage des Glaubens'[1] von Gott anvertraut ist, steht es auch zu, liturgische Anordnungen zu treffen. Jede Beeinträchtigung der Kirche in dieser Sache ist indirect ein Angriff auf den Glauben.

Dergleichen Erwägungen hielten jedoch die von verkehrten geistlichen und weltlichen Rathgebern geleiteten katholischen und protestantischen Fürsten nicht ab, eine Reihe von Bestimmungen über die Feier des Gottesdienstes zu erlassen, durch welche an-

[1] 1 Tim. 6, 20.

geblich der Cultus von Mißbräuchen gereinigt und ein würdevollerer Gottesdienst hergestellt werden sollte.

Wären auch die Rathgeber der weltlichen Herren wirklich von diesem Bestreben geleitet gewesen, so würde dennoch ihr Vorgehen gerechtem Tadel unterliegen, da der Staat ganz incompetent ist, liturgische Vorschriften zu geben. Allein eine solche Absicht lag den Staatsliturgikern ganz fern. Die Mehrzahl derselben waren Männer ohne wahre Religiosität und vielfach sogar ohne Glauben, welche sich zur Auffassung der Kirche als einer göttlichen Heilsanstalt zum zeitlichen und ewigen Wohle der Menschheit gar nicht erschwingen konnten, sondern in der Kirche nur eine Art höherer Polizeianstalt erblickten, der man bedürfe, um die Menschen in Ordnung zu halten, oder dieselbe höchstens als ein Institut betrachteten, das wohl auch an dem Seelenheile der Menschen zu arbeiten bestimmt sei, aber dem Landesfürsten in jeder Beziehung untergeordnet sein müsse. Ein Blick auf die einzelnen ‚liturgischen Reformen' wird das eben ausgesprochene Urtheil vollkommen bestätigen.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß im öffentlichen Gottesdienste die Ehrfurcht des gläubigen Volkes vor der unendlichen Majestät Gottes sich kundgeben solle, war die Kirche immer bemüht, das heilige Meßopfer und die gemeinschaftlichen Andachten mit der größtmöglichen Feier zu begehen. Sie führte zu diesem Zwecke die tiefsinnigen, aus dem reinsten Glauben hervorgegangenen und von der innigsten Liebe zu Gott eingegebenen Ceremonien und Gebräuche ein, welche nicht allein die Gläubigen in Stand setzten, den Gesinnungen ihres Herzens einen entsprechenden Ausdruck zu geben, sondern auch belebend auf die innere Frömmigkeit einwirken und selbst auf die anwesenden Nichtkatholiken häufig einen so ergreifenden Eindruck machen. Die Staatsliturgiker thaten aber das gerade Gegentheil. Alle ihre s. g. Reformen gehen darauf hinaus, einen höchst einförmigen und nüchternen öffentlichen Gottesdienst einzuführen und den Schwerpunkt desselben in eine moralisirende Predigt zu legen.

Genau diesem Programm entsprechend, wurden die feierlichen Hochämter beschränkt, die Zahl der Kerzen vor ausgesetztem

hochwürdigsten Gute genau festgesetzt[1] und die Patrocinien auf den darauffolgenden Sonntag verlegt.[2] Die Frohnleichnamsprocession durfte nur am Festtage selbst, nicht aber in der Octave abgehalten,[3] und die Kirchweihen mußten an Einem und demselben Sonntage gefeiert werden.[4] Die Bittgänge[5] wurden vermindert und solche, die über eine Stunde weit gingen, ganz untersagt. Die nächtlichen Andachten, namentlich die ewige Anbetung des allerheiligsten Altarssakraments,[6] wurden abgestellt, die Christmetten[7] auf den Morgen verlegt, das s. g. ewige Licht nur für solche Kirchen, ‚wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt sei', und in welchen ‚die pfarrlichen Gottesdienste gehalten werden', gestattet, aber nur am Tage anzuzünden erlaubt.[8] Auch die Wallfahrten[9] wurden erschwert und die Verkündigung

[1] Döllinger, VIII. 959. Das Recht der Kirche in Bayern S. 26.

[2] A. a. O. VIII. 1115. Lang, 67, 166, 200.

[3] Döllinger, VIII. 1099 ff.

[4] A. a. O. VIII. 1115 (3. Sonntag im Oktober), 1119 ff. modificirt 1814 a. a. O. 1124. Lang, S. 72 (3. Sonntag im Oktober).

[5] Döllinger, VIII. 1142, 1224 ff. Lang, S. 105. Kath. Kirchen- und Schulzustände in Nassau. Mainz 1849, S. 9.

[6] Döllinger, VIII. 1222.

[7] Besnard, Repertorium 1843, S. 73. Am 9. Dez. 1825 wurde in Bayern der Gottesdienst wieder um 12 Uhr Nachts gestattet (Döllinger, VIII. 1110).

[8] A. a. O. VIII. 959.

[9] Kath. Kirchen- und Schulzust. S. 9. Lang, S. 385 und 692. Am 6. März 1813 schrieb der nassauische Minister v. Marschall an Weihbischof Kolborn in Aschaffenburg: ‚In den Kapuzinerklöstern zu Nothgottes und Bornhofen finden sich zwei Gnadenbilder vor, deren Verehrung jährlich eine Menge Menschen aus dem In- und Ausland herbeigeführt hat, welche noch vor Execrirung der Kirchen anderwärts transportirt werden müssen. Es haben sich zwar verschiedene Gemeinden mit der Bitte gemeldet, dieselben in ihren Kirchen niederstellen zu lassen. Se. Herzoglich Hochfürstliche Durchlaucht glauben jedoch ihren Regentenpflichten hinsichtlich des zeitlichen Wohles ihrer Unterthanen zuwider zu handeln, wenn Sie ihrerseits die Fortdauer dieser Verehrung und der damit annexen Wallfahrt in ihren Landen begünstigen wollten, welchen der Zeitgeist widerspricht, wünschen jedoch Ihren Unterthanen katholischer Religion hiedurch nicht von ferne eine Veranlassung zu ungegründeten Beschwerden zu geben.' Aus diesem Grunde ersucht der Minister das erzb. Vicariat, welches sich durch

der Wunder an Gnadenorten,[1] sowie die Processionen an entferntere Wallfahrtsorte[2] verboten.

Diese und ähnliche Verordnungen waren nicht neu. Schon Kaiser Joseph II. hatte eine Reihe von s. g. Reformdecreten erlassen, und auch geistliche Fürsten waren vom Reformschwindel nicht ganz unberührt geblieben. In ihre Fußstapfen traten die neuen Landesherren. Auch darin folgten sie dem Beispiele des ‚kaiserlichen Sacristans', daß sie viele altehrwürdige Gebräuche und Ceremonien, deren hohe Bedeutung sie nicht zu würdigen verstanden, aufhoben, ohne sich um die kirchliche Behörde zu kümmern, oder dieselbe zu Rathe zu ziehen.

Um ihr Benehmen zu rechtfertigen, gaben die Regierungen an, daß sie den Cultus ‚auf jene Reinheit zurückführen' wollten, welche ‚allein der Erhabenheit desselben entspreche', und von manchen ihm anklebenden Mißbräuchen[3] reinigen wollten. Allein abgesehen davon, daß dies Recht und Pflicht der bischöflichen Behörden gewesen wäre, und die s. g. Mißbräuche auch gar nicht so groß und allgemein waren, vernichteten die falschen Reformer um der angeblichen Mißbräuche willen die Sache selbst. Die bayerische Regierung verbot die Ausschmückung der s. g. heiligen Gräber in der Charwoche, verschiedene Ceremonien an Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten, die Aufstellung der Krippchen an Weihnachten, weil ‚die Einwohner der fränkischen Provinzen seit geraumer Zeit so weit in der religiösen Aufklärung fortgeschritten und die Unterrichtsanstalten schon lange dahin gediehen seien, daß es solcher Vehikel zur religiösen Belehrung nicht mehr bedürfe'.[4] An manchen Orten betrieben die Landrichter die ‚Reinigung' des Gottesdienstes von s. g. Mißbräuchen so eifrig, daß die Regierung einschreiten mußte. Am 17. Oktober 1807

seine ‚humanen und aufgeklärten Grundsätze' auszeichne, ‚alle Wallfahrten möglichst einzustellen' und ihm mitzutheilen, wie die in Frage stehenden Bilder ‚geräuschlos entfernt werden könnten'.

[1] Verordnung vom 1. Sept. 1803. Kurbayer. Regierungsblatt 1803, Stück 36.

[2] Döllinger, VIII. 1230. Siehe S. 448 Note 9.

[3] Bayerische Verordnung vom 1. März 1803 (a. a. O. VIII. 1220).

[4] Döllinger, VIII. 1236 ff.

erschien eine Verordnung[1] des Inhaltes, daß ‚Gottesdienste, welche in diesen (Kirchen-Polizei-) Verordnungen nicht verboten seien, von den politischen Behörden nicht gestört werden sollten'.

Auch das s. g. Wetterläuten[2] wurde untersagt. Auf die Uebertretung dieses Verbotes war in Bayern ‚für Vermögliche' eine Geldbuße von 21 Reichsthalern und bei ‚wiederholtem Frevel das Doppelte' gesetzt; ‚Unvermögliche aber' sollten ‚als Störer der öffentlichen Ruhe[3] mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt werden'. In Württemberg war doch wenigstens erlaubt, bei Gewittern ein Zeichen zum Gebet mit der Glocke zu geben; aber auch ‚dieses s. g. Zeichen zum Gebete'[4] war in Bayern bei Strafe verboten. Erst am 26. August 1832 wurde dasselbe unter gewissen Bedingungen von dem Verbote ausgenommen.[5]

Ein vorzügliches Augenmerk richteten einzelne Regierungen in Uebereinstimmung mit den geistlichen Stellen, oder auch im Widerspruch mit denselben, auf die s. g. abgewürdigten Feiertage, die in manchen Gegenden noch feierlich begangen wurden. Um dieses zu verhindern, waren in Württemberg[6] die weltlichen Behörden angewiesen, ‚genau darüber zu wachen', daß an diesen Tagen ‚der Gottesdienst nicht anders als an den Werktagen gehalten werde'. Den Pfarrern wurde verboten, einen feierlichen Gottesdienst abzuhalten, Beicht zu hören, Eheverkündigungen vorzunehmen, und ihnen zugleich aufgetragen, ‚das Volk zur Arbeit an den aufgehobenen Feiertagen anzuweisen'. Da sich aber einzelne Pfarrer an solche Vorschriften nicht kehrten, erging unter Androhung einer ‚angemessenen Strafe auf den Contraventionsfall' der Befehl an ‚die Pfarrer und Meßner', an ‚allen Werktagen und abgesetzten Feiertagen sogleich nach geendigtem Gottesdienste die Kirchen zu schließen' und solche ‚zu sonstigen Andachtsübungen durchaus nicht mehr zu öffnen'; zugleich ward den katholischen Laien ‚bei willkürlicher Strafe' verboten, ‚sich an einem abgesetzten Feiertage feiertäglich anzukleiden'. Die ‚Landleute, welche sich an mehrbesagten Tagen in der Stadt in feier-

[1] Döllinger, VIII. 1061. — [2] A. a. O. VIII. 1150 ff. — [3] A. a. O. VIII. 1155 (24. April 1806). — [4] Lang, S. 175. Döllinger, VIII. 1155. — [5] A. a. O. VIII. 1157. — [6] Lang, S. 47.

lichen Kleidungen und im Müßiggange würden erblicken lassen', sollten ‚von den Polizeidienern sogleich arretirt und zur strafenden Behörde gebracht werden'.[1]

Eine bayerische Verordnung vom 19. April 1803 bestimmt, daß ‚von nun an keinem Unterthan ein Steuernachlaß bewilligt werden solle, er hätte dann vorher genugsam bewiesen, alle jene Monatstage, an welchen vorhin die abgewürdigten und verlegten Feste der Heiligen gefeiert worden, zur Arbeit angewendet zu haben'. — Die ‚bischöflichen Vicariatskalender', in welchen dieselben ‚noch an ihren alten Stellen mit rother Farbe ausgezeichnet standen', wurden auf Befehl der Regierung aus den Sacristeien weggenommen und den Pfarrern abgefordert.[2] Die ‚Härte, womit die Landrichter in verschiedenen Gegenden die Bauern behandelten, welche die abgewürdigten Feiertage zu feiern fortfuhren', führte zu ‚Widersetzlichkeiten, die mit ernsten Maßregeln beigelegt werden mußten'.[3] Auch die Meister, Dienstherren u. s. w., welche ihre ‚Untergebenen und Dienstboten zur Arbeit an den abgewürdigten Feiertagen nicht anhalten würden', sollten ‚in jedem Contraventionsfalle mit einem Gulden' und ‚im Falle der Widersetzung gegen die Obrigkeit criminell bestraft werden (4. Dezember 1801). Diese Bestimmung erlitt später eine Modification.[4] Die bisher an den Werktagen üblichen Andachten wurden aufgehoben, auch das Salve am Samstag und sogar die Fastenpredigten[5] untersagt. Als der Bischof von Augsburg für die Fastenzeit (1805) eine ‚Kirchen-Betandacht an den Werktagen' und ‚sogar auf einen Nachmittag' anordnete, war die württembergische Oberlandesregierung in Ellwangen sehr ungehalten, ‚da es Grundsatz des Staates sein müsse, daß an den Werktagen außer den stillen Messen kein öffentlicher zufälliger Gottesdienst angeordnet, und daß dem Kirchengehen das Arbeiten substituirt werde'.[6]

Den religiösen ‚Bruderschaften und ähnlichen Corporationen' wurde in Bayern mittels allerhöchsten Rescripts[7] vom 26. August

[1] Lang, S. 60. — [2] Döllinger, VIII. 1205, 1204. — [3] Jakobi's Briefwechsel II. 342. — [4] Döllinger, VIII. 1196 ff. — [5] Lang, S. 222. — [6] A. a. O. S. 117. — [7] Döllinger, VIII. 854.

1815 ‚jede Verbindung und Correspondenz mit ausländischen Instituten der Art bei ernstlicher Ahndung untersagt' und der ganze Gottesdienst unter Polizei-Controle gestellt. ‚Die Polizei-Inspektoren', verfügt eine allerhöchste Entschließung[1] vom 23. November 1812, ‚haben zu wachen, daß sich nirgends besondere, nicht obrigkeitlich autorisirte Conventikeln, Bruderschaften, oder sonstige Körperschaften bilden, sei es nun wirklich in religiöser Absicht, oder blos unter dem Vorwande derselben, daß alle s. g. Andachten, welche durch landesherrliche Verordnungen aufgehoben sind, unterbleiben, daß keine unerlaubten Processionen, Wallfahrten und Umgänge stattfinden, daß, rücksichtlich abergläubischer oder zweideutiger Ceremonien, die bestehenden Vorschriften eingehalten, und daß keine gottesdienstlichen Handlungen in den Kirchen zur Nachtzeit vorgenommen werden.'

Auch die altherkömmlichen Predigten im Freien, bei gewissen Gelegenheiten wurden verboten. Die ‚sonderheitlich im Regensburger Diöcesansprengel' am ‚Ostersonntage' gebräuchlichen Predigten in Feldkapellen veranlaßten eine Verordnung, 10. März 1804, durch welche befohlen wird, ‚die nachmittägigen Predigten in Feldkapellen, sowie überhaupt alle Predigten unterm freien Himmel bei schwerer Ahndung künftig zu unterlassen'.[2]

Wie aus dem Breve[3] Pius' VII. an Kurfürst Maximilian (vom 12. Februar 1803) ersichtlich ist, verlangten die bayerischen Behörden von den Bischöfen die Aufhebung der Quadragesimalfasten und der übrigen Fasttage des Jahres, an deren Stelle ‚drei Fasttage im Jahre' zu treten hätten, ein in der Geschichte der Kirche ‚unerhörtes und beispielloses' Verlangen. Der preußische Minister v. Schuckmann war sogar geneigt, den Vorschlag zur Abschaffung des Cölibates in Rom zu machen, nahm ihn aber ‚als für den gegenwärtigen Augenblick unausführbar' zurück.[4]

Die weltlichen Machthaber, resp. ihre Räthe, blieben hiebei

[1] Döllinger, VIII. 1062. — [2] A. a. O. VIII. 1074. — [3] Concordat und Constitutionseid S. 179. — [4] Meier, Zur römisch-deutschen Frage II. 2, 20.

nicht stehen, sondern verirrten sich noch weiter. Sie erließen Anordnungen über Abhaltung des Gottesdienstes, schrieben Gebete vor, hoben das Abstinenzgebot theilweise auf, obschon dies doch rein geistliche Dinge sind, über welche den kirchlichen Obern allein eine Entscheidung zusteht.

Schon 1801 wurde den Pfarrern in Bayern verboten, ‚sich bei Irrungen betreffs der Zeit, der Zahl und des Orts des Gottesdienstes an die bischöflichen Behörden zu wenden', und ihnen befohlen, ‚dergleichen Sachen dem kurfürstlich geistlichen Rathe vorzulegen, der dann in denselben entscheiden solle'.[1] Am 4. August 1803 schrieb der Fürstbischof von Würzburg dem Reichserzkanzler v. Dalberg, daß ‚das s. g. Regierungsblatt für die kurbayerischen Fürstenthümer in Franken voll sei von einseitigen, und ohne allen Miteinfluß des bischöflichen Amtes erlassenen Verfügungen und Anordnungen, die den öffentlichen Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und derselben Modificationen, Heiligung der Sonn- und Feiertage u. s. w. betreffen'.[2] Der Fürstbischof von Trient, Graf von Thun, überreichte im Einverständnisse mit den Bischöfen von Chur, Augsburg und Brixen dem päpstlichen Nuntius Hannibal della Genga (Leo XII.) eine Beschwerdeschrift, welche nicht minder die österreichische wie die bayerische Regierung trifft. In dieser Schrift beklagt sich der Bischof u. A., daß die Regierung in die Liturgie eingreife,[3] die Art der Gesänge und Gebete vorschreibe, das römische Missale verändere, Theile des Breviers verbiete u. s. w.[4] Aus demselben Schreiben erhellt auch, daß die Geistlichen profane Vorschriften und weltliche Verordnungen von der Kanzel verkündigen mußten, was auch in anderen Staaten der Fall war.[5]

Der landgräflich-hessische Hofkriegsrath befahl sogar den

[1] Döllinger, VIII. 1066.

[2] Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg S. 353.

[3] In den Concordatsentwurf vom 31. Mai 1803 wurde sogar der Satz aufgenommen, der Kurfürst hoffe, daß ‚sa Sainteté voudra bien revêtir de sa sanction le projet qui lui seroit présenté par les évêques de ses états d'une nouvelle liturgie conforme en tous points à celle de l'église Romaine'. Sicherer, a. a. O. Anhang S. 17.

[4] Besnard, Repertorium 1843 S. 67.

[5] Döllinger, VIII. 440 ff. Lang, S. 59.

Pfarrern, das im Jahre 1804 erlassene Recrutirungs-Reglement ‚jedes Jahr von der Kanzel abzulesen und auszulegen', was das erzbischöfliche Vicariat in Aschaffenburg untersagte, da ‚die Seelsorger sich niemals dürften beigehen lassen, auf den Kanzeln, diesen für das Wort Gottes bestimmten Orten, mit dem Vortrage politischer oder weltlicher Gegenstände sich zu beschäftigen'. Gleiches Ansinnen wie Hessen stellte der Fürst von Leiningen.[1]

Auch das Recht, besondere Feste und Andachten anzuordnen, nahm die weltliche Gewalt in Anspruch. In Bayern wurden ‚öffentliche Gebete' für eine gesegnete Ernte vorgeschrieben, ‚die Aussetzung des hochwürdigsten Gutes' willkürlich geboten, ein Ernte-Dankfest angeordnet, und am 14. August 1800 die Vorschrift gegeben, daß ‚an Werktagen zu den Hauptgottesdiensten nur mit einer Glocke geläutet werden', und ‚das Geläute an Sonn- und Feiertagen nicht über eine halbe Viertelstunde andauern solle'. Doch ward am 14. Februar 1807 ‚das Geläute mit den kleinen Glocken fünf Minuten lang' an Werktagen wieder ‚gestattet'.[2] Das königliche Edict[3] vom 24. März 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften ertheilt dem Monarchen die Befugniß, ‚bei feierlichen Gelegenheiten in den verschiedenen Kirchen seines Staates öffentliche Gebete und Dankfeste anzuordnen' (§. 62), und ‚unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, wenn bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind' (§. 63).

Ein Decret des Landgrafen von Hessen vom 7. März 1803 verordnete, daß der Palmsonntag als ‚allgemeiner Buß- und Bettag' zu feiern sei, und bestimmte zugleich den ‚Bußtext', über welchen gepredigt werden solle.[4] Dasselbe that die nassauische Regierung, welche an die Pfarrer den Befehl erließ, ‚in Kirchen Sieg- und Dankfeste zu feiern', und auch den ‚Predigttext' vor-

[1] Acten des bischöflichen Ordinariats zu Mainz.

[2] Döllinger, VIII. 1130 ff. VIII. 1147.

[3] Abgedruckt bei Döllinger, VIII. 15 ff. Winkopp, Der rheinische Bund. Jahrg. 1809 (Juli). S. 161 ff.

[4] Roth, Privatgedanken S. 94.

schrieb.[1] Der königliche katholische Rath in Stuttgart veröffentlichte am 2. August 1808 ein Specialdecret über die Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Werktagen.[2] Dasselbe setzt die Stunde des Gottesdienstes fest, befiehlt den Geistlichen in der heiligen Messe ‚das Evangelium auch deutsch mit der Erklärung, etwa nach Dereser's deutschem Brevier, dem Volke deklamatorisch vorzulesen', und schreibt den deutschen Gesang bei den Hochämtern und bei der Nachmittagsandacht vor, womit der ‚Rosenkranz und das Salve künftighin als überflüssig wegfallen werde'. Die ‚Nachmittagspredigt am Rosenkranzfeste wurde als der Sonntagsschule nachtheilig' abgestellt u. s. w. Der königliche katholische Rath erging sich so sehr ins Kleinliche, daß selbst der Minister Schlayer dieses Machwerk nicht zu vertheidigen wagte'.[3] Die Abfassung der Gebete, die bei dem sonntäglichen Gottesdienste für den Landesherrn nach altkirchlichem Gebrauche verrichtet werden, geschah ebenfalls durch die weltlichen Behörden, die auch nach Belieben Aenderungen an denselben vornahmen.[4] In Bayern mußte am Charfreitag und Charsamstag statt des römischen Kaisers König Maximilian in der Liturgie erwähnt werden.[5]

Der Fürst v. Leiningen schickte sogar, 3. Juli 1803, ‚sämmtlichen Welt- und Ordensgeistlichen' seines kleinen Gebietes, das Gebet im Missale (Collecte, Secret und Postcommunion) für den ‚König' mit dem Befehle zu, dasselbe an ‚allen Sonn- und Feiertagen' für ihn ‚in der Messe zu beten und abzusingen'. Das erzbischöfliche Vicariat von Mainz,[6] welches bereits das beim Gottesdienste vom Priester und Volk für den Landesherrn zu verrichtende Gebet vorgeschrieben hatte, legte gegen diese in jeder Beziehung unbefugte Anordnung in der schonendsten Weise Verwahrung ein und hob namentlich hervor, daß es sich hier um eine rein geistliche Sache handele, worin die weltliche Gewalt nichts vorschreiben könne. Zugleich untersagte es den Geistlichen,

[1] Lieber, Zu Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 150.
[2] Lang, S. 221.
[3] Ueber ihn siehe Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 273.
[4] Vgl. Kath. Zustände II. 29. Lang, S. 23 und 163 f.
[5] Verordnung vom 20. März 1806.
[6] Die Acten stehen in Roth, Privatgedanken S. 112 ff.

der Weisung der leiningischen Regierung nachzukommen. Diese beharrte aber bei ihrem Befehle und erklärte dem erzbischöflichen Vicariate, die Anordnung kirchlicher Gebete sei in dem Rechte des Landesherrn circa Sacra begründet. Dieses erwiderte, daß ‚der Befehl der Einlegung einer Collecte beim heiligen Meßopfer in die Sacra selbst eingreife', und daß ‚noch kein Landesherr diesen Eingriff gemacht habe'. Es müsse deshalb ‚den Pfarrern bei Strafe der Suspension befehlen, einer solchen Weisung keine Folge zu leisten'. Die fürstliche Regierung antwortete in einem sehr erregten Tone und ‚drohte am Ende mit ernstlichen Mitteln'. Das erzbischöfliche Vicariat hielt aber seine Verfügung an die Geistlichen aufrecht und bewies noch einmal eingehend den leiningischen Liturgen, daß deren Anordnung wirklich ‚eine Verfügung in Sacra sei', daß ‚die fragliche Collecte eine Theilnahme am Meßopfer selbst enthalte, welches mit der Lehre der protestantischen Religion im Widerspruche stehe, und den Katholischen und Protestanten am Ende gar zum Anstoß gereichen würde'. Damit schlossen die Verhandlungen zwischen der geistlichen Behörde und der Regierung des Fürsten v. Leiningen, der in seinem Gebiete gern die Rolle eines römischen Kaisers gespielt hätte.

Dreißigstes Kapitel.

Benehmen der bischöflichen Behörden den liturgischen Anordnungen der Staatsgewalt gegenüber. Das Generalvicariat zu Constanz. Die liturgischen Reformen Wessenbergs; Folgen derselben. Die verschiedenen Reformvorschläge. Projectirte Umgestaltung des Meßbuchs und des Rituals.

Mit den Regierungen gingen einige bischöfliche Behörden in ihren ‚liturgischen Reformen' Hand in Hand. Sie ließen sich nicht nur die von der weltlichen Gewalt getroffenen Anordnungen in Sachen des Gottesdienstes ruhig gefallen, sondern halfen ihrerseits an der Einführung der Neuerungen und an der Abstellung des Althergebrachten nach Kräften mit. Eine Verordnung der bischöflichen Curie von Constanz vom 2. Januar 1807

befahl, im Gegensatze zum Mainzer Generalvicariat, nach den Worten der Liturgie; pro antistite nostro N.,[1] hinzuzufügen: et pro rege nostro[2] und verfügte, daß in der Liturgie am Charfreitag und Charsamstag der protestantische Landesherr die Stelle des römischen Kaisers einnehmen solle. Diese Verordnung wurde am 8. Februar 1807 vom König von Württemberg ‚allergnädigst' genehmigt.[3] Auch die bischöflichen Behörden von Speyer (Bruchsal), Würzburg, Worms und Ellwangen resp. Rottenburg[4] erließen ähnliche Decrete.

Ob eine zu große Connivenz gegen die weltliche Gewalt die geistlichen Behörden zu diesen, jedenfalls sehr beklagenswerthen Schritten bewog, oder ob der Reformschwindel auch die Mitglieder der Ordinariate ergriffen hatte, mag dahin gestellt bleiben. Sicher war letzteres bei einigen dieser Behörden und vorzüglich bei dem Generalvicariat zu Constanz der Fall. An seiner Spitze stand, wie bekannt, Freiherr v. Wessenberg,[5] welcher in der Einführung unkirchlicher Neuerungen am weitesten ging. Er decretirte eine Anzahl von Feiertagen und Vigilien ab, befreite die Geistlichen gegen eine kleine Gebühr vom Breviergebete, dispensirte von der Abstinenz an allen Samstagen und hielt auch daran fest, nachdem Papst Pius VII. am 4. Februar 1809 diese Dispensen verworfen hatte. Auch führte er ein deutsches rationalistisches Ritual ein, empfahl den Gebrauch der Muttersprache bei dem Gottesdienste, ertheilte Dispens von den feierlichen Gelübden und erließ noch eine Menge liturgischer Verordnungen, welche die entschiedenste Mißbilligung aller wahren Katholiken fanden.[6]

Die Wirkung dieser Verordnungen war eine heillose Verwirrung. Ein Theil der Geistlichen reformirte nach Anleitung des Generalvicars, ein anderer verweigerte mit Recht dessen Vorschriften den Gehorsam. Allenthalben riß Willkür in Abhaltung des Gottesdienstes ein. Die reformsüchtigen Geistlichen änderten, was ihnen beliebte, celebrirten die heilige Messe in

[1] Für unsern Bischof N. — [2] Für unsern König N. — [3] Lang, S. 165.
[4] J. B. Keller, Bischof v. Rottenburg S. 26 ff.
[5] Siehe S. 151 ff.
[6] Siehe die Note Consalvi's an Wessenberg vom 2. Sept. 1817 in Denkschrift S. 8 ff. Vgl. auch Mehr Noten als Text S. 65 ff.

deutscher Sprache, verbannten die Exorcismen bei der heiligen Taufe u. s. w. Der Wirrwarr nahm so sehr überhand, daß selbst der König von Württemberg am 24. März 1809 ‚jede Anordnung, wodurch den religiösen Bedürfnissen der Bekenner der katholischen Religion entgegengetreten würde', verbot.[1] Wessenberg erließ nun ein Rundschreiben an die Geistlichkeit und suspendirte seine Verordnungen auf sechs Monate. Nach Ablauf dieser Zeit wurden die Neuerungen fortgesetzt.[2]

Auch der Klerus des badischen Antheils von Constanz war unter sich gespalten. In der Domkirche der bischöflichen Stadt verhinderte der Domdecan, Freiherr von Bissingen, die Einführung liturgischer Neuerungen. An andern Orten dagegen wurde eifrigst ‚reformirt'. Die Provinzialregierung von Freiburg trat den unkirchlichen Anordnungen Wessenbergs kräftig entgegen, die katholische Section in Karlsruhe dagegen belobte und unterstützte ihn.

Die Erbitterung des katholischen Volkes, das nicht ‚lutherisch' werden wollte, die Opposition der gut gesinnten Geistlichen und besonders die immer mehr einreißende Verwirrung und Ungleichheit im Gottesdienste veranlaßte zuletzt die Staatsregierung, im Februar 1811 zu befehlen, daß man den Anordnungen des Generalvicariats von Constanz keine Folgen geben solle, wenn sie nicht von der Regierung genehmigt seien.[3] Am 23. Juli 1811 erließ auch der König von Württemberg ein Decret,[4] welches bestimmte, ‚daß aller Orten die lateinische Sprache bei dem Cultus, wie vorher gewöhnlich, wieder hergestellt oder beibehalten werden solle', und daß Niemand sich erlaube, ‚in dem althergebrachten Ritus das geringste abzuändern'. Die Wirren dauerten trotzdem fort, und die kirchlichen Verhältnisse der Diöcese Constanz gestalteten sich täglich trauriger. Der Unglaube und die religiöse Gleichgiltigkeit griffen immer mehr um sich. Auch Dalberg, welcher trotz der dringendsten Vorstellungen des päpstlichen Nuntius in Luzern (1813) und des ausdrücklichen Befehles des Oberhauptes der Kirche selbst (1814) Wessenberg als Generalvicar

[1] Lang, S. 281 f. — [2] Kath. Zustände II. 32. — [3] Ebend. II. 32 ff.
[4] Lang, S. 381.

beibehielt, konnte sich bei seinem Aufenthalte in Constanz im Oktober 1813 der Wahrnehmung nicht entziehen, ‚daß mehrere Seelsorger in Verwaltung der hl. Sacramente von dem römischen und constanzer Ritual eigenmächtig abwichen‘,[1] und erließ deshalb am 8. Dezember 1814 einen lateinischen Hirtenbrief[2] an den Klerus, worin er mit Bezug auf die Vorschrift des Concils von Trient den Gebrauch der lateinischen Sprache vorschrieb und die willkürlichen Aenderungen im Ritus bei Spendung der heiligen Sacramente u. s. w. untersagte. Dieser Hirtenbrief rief große Entrüstung bei den reformsüchtigen Wessenbergianern hervor, und die badische Regierung verweigerte ihm das Placet. Dalberg befahl nun seinem Ordinariat in Constanz, ‚diejenigen Seelsorger zu warnen, welche wirklich von den angenommenen liturgischen Gebräuchen des Concils von Trient abwichen‘, und auf die Befolgung seiner Vorschriften ein wachsames Auge zu haben.[3]

Das verderbliche Beispiel der Diöcese Constanz war für die übrigen Bisthümer Deutschlands nicht ohne nachtheilige Wirkungen. Einzelne Geistliche erlaubten sich willkürliche Abänderungen und Neuerungen im Gottesdienste und wurden in ihrem Bestreben durch die in Umlauf gesetzten Schriften zur Verbesserung des Gottesdienstes noch bestärkt. Obschon diese Schriften größtentheils keinen besonderen Werth haben, bieten sie doch einiges Interesse, weshalb sie nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden können.

Die in jenen Schriften in Vorschlag gebrachten ‚Reformen‘ erstrecken sich auf das ganze Gebiet der Liturgie. Das Meßbuch, Ritual und Brevier entsprachen angeblich nicht mehr dem Bedürfniß der Zeit und erforderten eine gründliche Umgestaltung. Schon 1786 hatte Werkmeister in der katholischen Hofkapelle des Herzogs Anton Eugen von Württemberg eine s. g. ‚deutsche Messe‘ eingeführt und im Jahre 1789 seine ‚Beiträge zur Reform der katholischen Liturgie in Deutschland‘ veröffentlicht,[4] deren eigentlicher Zweck die Verpflanzung der rationalistischen Aufklärerei und des religiösen Indifferentismus in die liturgischen

[1] Siehe den interessanten Erlaß vom 9. Dez. 1814 im Freiburger Diöcesanarchiv II. 441 ff. — [2] A. a. O. II. 447. — [3] A. a. O. 444. — [4] Siehe Brück, Die rationalistischen Bestrebungen S. 21.

Bücher war. Mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts erschienen die Verbesserungsvorschläge eines ‚Regular-Landpfarrers', dessen Schrift[1] mit ihren abgeschmackten Gebeten und inhaltlosen Reimereien, weit entfernt, ‚die Feier des Meßopfers zu heben', nur die geistige Armuth ihres Verfassers bezeugt, der weder Tiefe des Geistes, noch ästhetisches Gefühl, ja nicht einmal die nothwendigen Kenntnisse in der deutschen Sprache besaß. Einen heftigeren Ton schlägt J. B. Graser, damals in Diensten des Erzbischofs von Salzburg, an, welcher in seiner Schrift[2] die hl. Messe als ‚ein Aggregat von heterogenen Elementen' bezeichnet, das Credo beanstandet, verschiedene Gebete durch fade Witze lächerlich zu machen sucht und seine Hauptangriffe auf das ‚Ceremonienspiel' richtet. Weiter noch als Graser, welcher die gebührende Zurechtweisung alsbald erhielt, ging der ‚Weltpriester' J. M. Schellhorn, dessen ‚Beiträge zur zweckmäßigen Einrichtung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes' ein Gemisch von Irrthum, Arroganz und Unverstand sind und kaum eine Erwähnung verdienen.[3] Vorzüglich wurde das liturgische Gebiet durch Beda Pracher († 1819) bearbeitet. Schon 1802 trat er anonym mit seiner ‚neuen Liturgie' hervor, der 1806 ebenfalls anonym der ‚Entwurf eines neuen Rituals' folgte. In ersterer Schrift[4] tritt er für die deutsche Messe ein, polemisirt gegen die ‚Ohrenbeicht', verwirft den Exorcismus bei den Täuflingen u. s. w., in letzterer Schrift[5] dagegen kehrt er einigermaßen zu kirchlicheren Ansichten zurück, läßt ‚Ohrenbeicht' und Exorcismus unangetastet und entscheidet sich für Einführung einer lateinisch-deutschen Messe, womit er bereits mit ‚gnädigster Erlaubniß' des bischöflichen Ordinariats[6] in seiner Pfarrei Schörzingen den Anfang gemacht hatte.

[1] Deutsche Messe von einem Regular-Landpfarrer im Bisthum Augsburg 1800.

[2] Ideen zur Umbildung der feierlichen Messe und des Meßbuchs 1800.

[3] Sie erschienen 1805.

[4] Neue Liturgie des Pfarrers M. in K. im Departement L., der Nationalsynode zur Prüfung vorgelegt. 1802.

[5] Entwurf eines neuen Rituals von einer Gesellschaft katholischer Geistlichen im Bisthum Constanz. 1806. 2. A. Tübingen 1814.

[6] Entwurf ꝛc. S. 19.

Während diese ‚Reformatoren' die lateinische Messe noch bestehen ließen und sie nur vielfach durch ihre geist- und geschmacklosen Zusätze verunstalteten, trat der ‚königlich-bayerische und regensburg-erzbischöfliche wirkliche geistliche Rath' und Professor Vitus Anton Winter in Landshut in mehreren Schriften mit radicaleren Reformprojecten auf. Dieselben verdienen einige Beachtung sowohl wegen ihres Verfassers, als wegen ihres Inhaltes. Winter unterwirft in seinem ‚ersten deutschen, kritischen Meßbuch'[1] das Missale einer ‚kritischen Prüfung' und erklärt, daß das Meßbuch in seiner jetzigen Gestalt weder den Bedürfnissen noch dem Geschmacke der Zeit entspreche. Als Schattenseiten der ‚Meßanstalt' hebt er besonders folgende hervor: Sie befördere den ‚Anthropomorphismus' sowohl bei Denjenigen, welche die Messe feiern und derselben beiwohnen, als auch bei jenen, ‚welche Messe lesen lassen', indem ‚die Messe größtentheils als eine Anweisung erscheine, wie man Gott mit dem Munde reichliches Lob ertheilen, nicht aber, wie man ihn in der That, mit guten Gesinnungen und Handlungen preisen solle'. Auch betone sie zu sehr ‚das Opfer' und den ‚Genuß desselben', wodurch sie bewirke, daß man ‚über das opus operatum das opus operantis vernachlässige, oder ganz vergesse'. Als weiteren Nachtheil des jetzigen Meßbuchs führt er an, ‚die Meßanstalt befördere durch die eine oder die andere Messe den Unglauben', namentlich durch die Messen vom ‚Herzen Jesu', von den Wundmalen des hl. Franziskus von Assisi, oder ‚den Aberglauben', besonders durch die ‚im heutigen Meßbuch so sehr aufgehäuften Feste und Messen Mariens und der Heiligen'. Auch ‚dem Eigennutz', meint Winter, leiste ‚die Meßanstalt' durch die Gebete ‚um geistliche Güter' und ‚um Bewahrung vor zeitlichen Uebeln Vorschub'. Vorzüglich aber befördere sie ‚den Mechanismus'. Als weitere Mängel werden noch namhaft gemacht, es ‚gebreche' ihr ‚an ästhetischer Kraft', sie stehe ‚im Widerstreit mit dem Gesetze der Mannigfaltigkeit' und ‚nicht minder mit dem Gesetze der Einheit', sie sei ‚von der mündlichen Belehrung getrennt', ‚in eine dem

[1] Es erschien München 1810.

Volke unzugängliche Sprache gehüllt' und weiche von der öffentlichen Gottesverehrung der ersten Christen sehr weit ab.

Um diesen ‚Gebrechen' abzuhelfen, schlägt Winter eine neue Meßliturgie vor, und theilt zugleich vier Meßformulare in deutscher Sprache mit, in welchen von den Gebeten und dem Canon des Missale nur die Consecrationsworte beibehalten werden. Alles andere ist umgestaltet, verwässert und verflacht. Der Priester erscheint hier nicht sowohl als der Stellvertreter Christi, der in seinem Namen und Auftrag das geheimnißvolle Opfer darbringt, sondern als der ‚Volkslehrer', wie ihn Winter sehr bezeichnend nennt.[1]

Ein Vergleich dieser und ähnlicher Geistesproducte, ihrer langweiligen moralisirenden Anreden, ihrer nichtssagenden Gebete und ihrer elenden Reimereien mit den glaubensinnigen und tiefsinnigen, das Herz so wunderbar ergreifenden Gebeten, den als Meisterwerke der Poesie allgemein anerkannten Sequenzen und dem Canon des Missale, dessen hohe Vorzüge auch von Andersgläubigen anerkannt werden, gewährt uns einen lehrreichen Einblick in Verstand und Herz jener verblendeten Männer, die in stolzer Selbstüberhebung ihre armseligen Geistesproducte an die Stelle der altehrwürdigen kirchlichen Liturgie setzen wollten.

Das Ritual sollte ebenfalls einer Reform unterzogen werden. Schon 1799 war Oberthür in Würzburg mit seinen ‚Ideen zur Umbildung des Rituals' hervorgetreten. Ihm schloß sich Beda Pracher an. Auch Anton Selmar († 1821) und der Münsterpfarrer in Freiburg i. B., Karl Schwarzel († 1809),[2] und namentlich Winter[3] u. A. verfaßten deutsche Ritualien, die sich mehr oder weniger vom kirchlichen Ritual entfernen, einen moralisirenden höchst ermüdenden Predigerton anschlagen und auf einen theatralischen Effect berechnet sind, der jedoch in das gerade Gegentheil umschlagen mußte.

[1] Eine gute Kritik dieser Schrift enthält Bd. 4 der theol. Zeitschrift von Batz und Brenner. Jahrg. 1811.

[2] Siehe S. 335 Nr. 1.

[3] Erstes deutsches kritisches Ritual mit stetem Hinblick auf die Agenden der Protestanten. Landshut 1811. Deutsches, katholisches, ausübendes Ritual. Frankfurt a. M. 1813. Zweite, neu bearbeitete Auflage von F. Brand, Bischof von Limburg, Frankfurt a. M. 1830.

Charakteristisch ist die in einigen Ritualien vorgeschlagene ‚liturgische Beichtanstalt' nach dem Muster der Protestanten, die an manchen Orten wirklich eingeführt wurde. Auch der Exorcismus und die kirchlichen Segnungen und Weihungen waren für manche dieser neuen Ritualisten, namentlich für Winter und Wessenberg, ein Stein des Anstoßes, den sie möglichst zu entfernen suchten.

Glücklicher Weise war die Zahl solcher liturgischen Reformatoren, die auch das Brevier[1] nicht unangetastet ließen, und ihrer Anhänger unter dem Klerus höchst unbedeutend im Vergleiche zu der Zahl jener Geistlichen, deren Religiosität und gesunder Sinn durch solche Ausgeburten einer irreligiösen und exaltirten Phantasie nicht beirrt wurden. Sie machten den Einwänden der Gegner des Rituals gegenüber besonders geltend, daß es keineswegs einer Umgestaltung, sondern einer Erklärung, einer Einführung in den Geist desselben bedürfe,[2] um zu erkennen, daß es nach Buchstabe und Geist ein Erzeugniß höherer Art und himmlischen Ursprungs sei, an welchem man sich nicht mit ungeweihten Händen vergreifen dürfe.

Einunddreißigstes Kapitel.

Die religiös-sittlichen Zustände. Das christliche Volk. Die höheren Stände. Die Beamten. Die Gebet- und Erbauungsbücher. Die ‚Stunden der Andacht'. Die Geistlichkeit. Der Aftermysticismus. Die Pöschlianer. Die Manharter. Die Salpeterer. Graf F. Leopold v. Stolberg. Sein Eintritt in die Kirche. Die übrigen Convertiten. Die Fürstin Amalia v. Gallitzin. Die religiösen Genossenschaften. Clemens Maria Hofbauer. Das protestantische Jubelfest 1817. Die christliche Kunst. Schluß.

Die falschen Reformversuche am Ende des achtzehnten und die großen Erschütterungen am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts übten einen höchst verderblichen Einfluß auf die Stellung der Kirche gegenüber der weltlichen Gewalt und auf das religiöse Leben überhaupt aus. Die Kirche wurde immer mehr aus der

[1] *Roskovány* Coelibatus et Breviarium. Tom. 5.

[2] Herenäus Haid, Einleitung in das Ritual nach dem Geiste der katholischen Kirche. München 1812.

Oeffentlichkeit verdrängt. Sie büßte nach und nach ihre seit Jahrhunderten auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse geübten Rechte ein und wurde fast nur auf die Mauern der Gotteshäuser und auf den häuslichen Herd eingeengt. Trotzdem hielt das katholische Volk an der Kirche fest, bewahrte den Glauben seiner Vorfahren und gab auch seiner religiösen Gesinnung den entsprechenden Ausdruck im Leben. Das Familienleben war im Ganzen christlich. Der Besuch des Gottesdienstes und die Betheiligung am Empfang der heiligen Sacramente war immer noch sehr erfreulich und muß um so mehr anerkannt werden, als nicht wenige ‚aufgeklärte' Geistliche und selbst kirchliche Behörden im Einverständnisse mit den Landesstellen, dem religiösen Eifer mannigfache Hindernisse entgegen stellten und dem gläubigen Volke die Ausübung seiner Religion, oder wenigstens gewisse althergebrachte und beliebte Andachtsübungen, die Wallfahrten u. s. w., sehr erschwerten.

Während unter dem gewöhnlichen Volke durchgängig noch religiöser Sinn und religiöses Leben herrschten, hatte die irreligiöse Aufklärung in den höheren Schichten der Gesellschaft mehr Anklang gefunden. Viele vornehme Familien[1] waren der Kirche ganz entfremdet; andere hingen nur noch durch einen dünnen Faden mit ihr zusammen. Die in jenen Kreisen herrschende Unwissenheit in religiösen Dingen, verbunden mit einem stolzen Wissensdünkel, der für keine Belehrung zugänglich war, das verderbliche Beispiel, welches einige hohe Kirchenfürsten Deutschlands in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts durch ihr verweltlichtes Leben und ihre Auflehnung gegen die Autorität des heiligen Stuhles gegeben hatten, die formvollendeten, schöngeistigen Schriften mit ihren naturalistischen und pantheistischen Ideen, welche in den vornehmen Familien eifrig gelesen wurden, konnten nur zur Untergrabung des Glaubens und des auf demselben erbauten Sittengesetzes führen. So geschah es auch leider in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Familien. Und wenn man auch nicht immer bis zur erklärten Feindschaft gegen das Christenthum fortschritt, so begnügte man sich doch nur zu häufig

[1] Vgl. Ringseis, Erinnerungen ꝛc. B. I. S. 317.

mit einer bloßen Gefühlsreligion, welche auf die Dogmen keinen Werth legte, alle religiösen Bekenntnisse für gleich gut erachtete, die Koryphäen des Heidenthums ebenso als Muster der Tugend hinstellte und anpries wie die Heiligen der Kirche, und die Schriften der heidnischen Philosophen auf dieselbe Linie wie die Werke der Kirchenväter und Kirchenlehrer stellte. Das Christenthum war bei vielen Mitgliedern der s. g. gebildeten Stände zum Humanismus, der Glaube an den dreieinigen Gott zu einem verhüllten Deismus und Pantheismus geworden.

Zu diesen Verirrungen der gebildeten Stände trugen auch die an den Hochschulen herrschenden Zustände das Ihrige bei. An die Stelle der streng logischen Begriffe traten nur zu häufig elende Phantastereien; die Metaphysik, die Königin der philosophischen Disciplinen, verschwand immer mehr aus den Hörsälen. Neue philosophische Systeme, im Gegensatz zu einander, aber alle gleich irrig, schossen wie Pilze aus der Erde hervor, um einige Zeit das Feld zu behaupten und dann wieder zu verschwinden und der Vergessenheit anheimzufallen. Nicht mehr im Stande, consequent und logisch zu denken, angefüllt mit einem gelehrten Dünkel, ohne religiöse Grundsätze und häufig ohne sittlichen Halt kehrten vielfach die künftigen Beamten, Richter, Advocaten, Offiziere u. s. w. von den Hochschulen zurück.

Wohl gab es auch unter den gebildeten Klassen eine immer noch sehr ansehnliche Zahl von Familien, welche der Religion jene Stellung einräumten, die ihr gebührt, und sich von dem humanistisch-indifferentistischen Treiben ihrer Zeit freihielten; allein es ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß das ganze Christenthum in vielen der angesehenen Familien in Rationalismus oder in einer vagen und verschwommenen Gefühlsreligion bestand.

Wie sehr solche Gesinnungen und Ansichten in einzelnen Theilen von Deutschland verbreitet waren, beweist der rasche Absatz, welchen die 1809 in Aarau erschienenen ‚Stunden der Andacht' von Zschokke nicht allein bei Protestanten, sondern auch bei Katholiken und selbst bei dem katholischen Klerus fanden. Der Verfasser dieses achtbändigen Werkes sucht in schlauer und perfider Weise in salbungsvoller Sprache und unter dem Scheine

des Eifers für die Religion das Christenthum seines göttlichen Charakters zu entkleiden, in den Herzen der Leser Zweifel an den Wahrheiten der christlichen Lehre zu erregen, sie mit Mißtrauen gegen die Geistlichkeit zu erfüllen und eine deistische Gefühlsschwärmerei an die Stelle der geoffenbarten Religion zu setzen.

Obgleich schon aus den ersten Bänden die ganze Tendenz des Werkes und sein destructiver Charakter hinlänglich zu erkennen ist, wurde dasselbe doch von Wessenberg dem Klerus anempfohlen und in dem unter seiner Oberleitung stehenden Archiv für Pastoralconferenzen[1] angepriesen. Erst das Erscheinen der beiden letzten Bände, in welchen die Göttlichkeit des Christenthums unverblümt und direct angegriffen, und die katholische Kirche, besonders das Papstthum, auf die schändlichste Weise verleumdet wird, nöthigten den Recensenten in genanntem Archiv, Dr. Fridolin Huber,[2] zu dem Geständniß, daß ‚diese zwei Bände ohne Gefahr für das positive Christenthum und ohne Störung der Erbauung weder vom katholischen noch vom protestantischen Volke gelesen werden könnten'.[3] Trotzdem wünschte er, daß diese beiden Bände nicht unterdrückt würden, sondern, daß ‚eine bescheidene und erleuchtete Hand, eine Revision derselben vornehmen möge'.

[1] Siehe S. 408. Das Archiv war das Organ der Neologen; es veröffentlichte deren unkirchliche Reformvorschläge, empfahl die Schriften dieser Art und pries auch ‚Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland' an (Jahrg. 1810, S. 638), obschon dieses Buch die Aechtheit der Evangelien des hl. Matthäus und Lucas in Zweifel stellt, die kirchliche Unfehlbarkeit als nicht gehörig begründet bezeichnet, die Jurisdictionsgewalt des Papstes leugnet, die Lehre von der Transsubstantiation als ungereimt, die Anrufung der Heiligen als abergläubisch und die Bilderverehrung als abgöttisch bezeichnet ꝛc. Diese Recension führte im Jahre 1815 zu einer erregten Correspondenz zwischen dem badischen Geheimrath Gärtler und dem Fürstprimas Dalberg. Auch bei den Verhandlungen Wessenbergs in Rom 1817 (siehe Seite 156 ff.) kam dieselbe zur Sprache. Die Acten stehen in der 1818 in Mainz erschienenen Broschüre: ‚Mögte Papst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie er vorgab, gehabt haben, da er dem Freiherrn v. Wessenberg die bischöfliche Würde zu Constanz zu ertheilen verweigerte' ꝛc. Vgl. auch Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs ꝛc. S. 16 f.

[2] Ueber ihn siehe Longner, Beiträge S. 242 ff.

[3] Archiv, Jahrgang 1819, S. 413.

Auch das Generalvicariat von Constanz sah sich bemüßigt, am 5. Januar 1820 eine Erklärung[1] über die ‚Stunden der Andacht' abzugeben, in welcher es ‚das viele Gute, Schöne und Erbauende' derselben anerkennt, die zwei letzten Bände dagegen als verderblich für den Leser bezeichnet, und den Seelsorgern aufträgt, ‚ihre Pflegbefohlenen vor den irrigen und anstößigen Stellen des Buches zu warnen'. Doch sollte dies ‚nicht öffentlich von der Kanzel, oder in der Christenlehre', sondern bei den sich ergebenden ‚mancherlei Anlässen' und ‚ohne Aufsehen' geschehen.

So konnte eine bischöfliche Behörde über ein Buch schreiben, welches ein tüchtiger Kritiker nicht ohne Grund als ‚ein Werk des Satans'[2] bezeichnet. Wo eine kirchliche Stelle ihre Pflicht und Aufgabe so wenig erkannte, wie es hier geschah, mußte nothwendig das Unkraut der Gottlosigkeit immer üppiger emporwuchern und alle zarten Pflanzen der Religiosität und Frömmigkeit schon im Keime ersticken.

Auch die Gebet- und Erbauungsbücher dieser Zeit tragen das Gepräge religiöser Verschwommenheit und Verflachung an sich. Sehr verbreitet war das ‚Gebetbuch für aufgeklärte Christen' von Brunner[3] und ‚Gott ist die reinste Liebe' von dem Hofrath von Eckartshausen. Beide Bücher[4] durchweht derselbe Geist. Statt der kräftigen, glaubensfrischen Gebete der frühern Zeit enthalten sie nur sentimental-süßliche Phrasen ohne dogmatischen Gehalt und ohne religiöse Salbung, welche weder eine fromme Seelenstimmung im Beter hervorrufen, noch derselben einen entsprechenden Ausdruck geben können.

Wir dürfen hier nicht unerwähnt lassen, daß auch ein Theil des höheren und niederen Klerus der falschen Aufklärung sich dienstbar erwies, altehrwürdige Gebräuche abstellte, gegen Wallfahrten, Bittprocessionen, Rosenkranzgebet ꝛc. polemisirte, das gläubige Volk durch seine willkürlichen Aenderungen im Gottes-

[1] Die Erklärung ist abgedruckt in der Schrift: Die Stunden der Andacht, ein Werk des Satans II. 200 ff.

[2] Siehe die Note 1 genannte Schrift. Sie erschien in drei Heften. Sitten u. Solothurn 1820.

[3] Siehe S. 136 f.

[4] Sie erlebten sehr viele Auflagen.

dienst ärgerte und zum Widerspruch reizte und mehr zur Untergrabung der Religion, als zur Auferbauung beitrug. Die weitaus größere Zahl der Seelsorger hielt sich jedoch von diesen Verirrungen frei, und ein Theil derselben bekämpfte mit aller Entschiedenheit die s. g. Reformer und ihre verkehrten Vorschläge.

Die Opposition gegen den aufgeklärten Klerus und das religiös-sittliche Verderben in den vornehmen Ständen riß manche gutgesinnte Geistliche und Laien, denen aber die nothwendige theologische Bildung fehlte, zu einem förmlichen Widerspruche gegen die Kirche, zur Leugnung der sichtbaren Kirche, ihrer Autorität und ihres unfehlbaren Lehramtes hin.[1] Von ihrer exaltirten Phantasie und von ihrem separatistischen Hochmuth verführt, hielten sich diese Männer für Organe des heiligen Geistes, welche berufen seien, an die Stelle eines veräußerlichten Christenthums, wie es in der sichtbaren Kirche erschien, ein inneres, lebendiges, auf der innersten Verbindung mit dem Heilande beruhendes Christenthum wieder herzustellen. Auf dieser abschüssigen Bahn weiter fortgerissen, bildeten sie Conventikel von s. g. ‚Erweckten', welche, ohne vorerst aus der Gemeinschaft der sichtbaren Kirche auszutreten, eine gesonderte Partei in derselben bildeten. Der Hauptherd dieser aftermystischen Bestrebungen war die Diöcese Augsburg, von wo aus dieses Gift nach und nach in andere Gegenden drang.

Die Leiter dieser Bewegung, welche zum Theil wenigstens anfangs von einer guten Absicht beseelt waren, aber die zum Zwecke einer Erneuerung der christlichen Frömmigkeit nichts weniger als geeigneten Mittel ergriffen, gehörten der Schule Sailers[2] an, welcher ‚die innerlich subjective Seite des Christenthums immer mächtig betont hatte'.[3] Er leistete durch seine Verbindung mit den Aftermystikern ihrer Sache großen Vorschub. Doch ist der Vorwurf des Aftermysticismus und des Separatismus, welcher gegen ihn erhoben wurde, nur theilweise begründet,

[1] Sehr interessante Aufschlüsse über den Separatismus gibt Ringseis, welcher eine Zeit lang dieser Richtung angehörte. Siehe Erinnerungen I. 316 ff.

[2] Siehe S. 413 f. — [3] Ringseis, Erinnerungen ꝛc. I. 223.

indem er stets an der äußern sichtbaren Kirche festhielt und eine Trennung von derselben durchaus nicht wollte, vielmehr seine Freunde und Schüler immer vor dem Austritt aus der Kirche warnte,[1] und später, nachdem die Führer der ‚Separatisten' sich immer mehr von der Kirche lossagten, die Gemeinschaft mit denselben aufgab.[2]

Wie Sailer, so war auch sein Freund Fenneberg,[3] Pfarrer zu Seeg, in den Verdacht des Aftermysticismus gekommen, wozu namentlich sein Verhältniß zu dem Hauptvertreter dieser Richtung, Martin Boos,[4] geboren am 25. Dez. 1762 zu Huttenried in Schwaben, nicht ganz unbegründete Veranlassung gegeben hatte.

Martin Boos, ein talentvoller, aber schwärmerischer Mann von düsterem Charakter, der aus einem unvernünftigen Selbstpeiniger plötzlich ein Anhänger des lutherischen Fiducialglaubens mit Verwerfung der guten Werke wurde, hatte schon vorher als Kaplan von Wiggensbach viele Geistliche und Laien zu einem neuen Leben in Christo ‚erweckt', hiedurch sich aber eine Untersuchung und Bestrafung von dem bischöflichen Consistorium in Augsburg zugezogen. Um weiteren Unannehmlichkeiten zu entgehen, verließ er 1799 seine Diöcese und fand in Linz Aufnahme. Bischof Gall übertrug ihm 1806 die Pfarrei Gallneukirchen[5] bei Linz. Seit 1810 lenkte er aber durch seine neuen ‚Er-

[1] ‚Euer Streben und Trachten nach Heiligung im Geiste Christi ist gut, ist trefflich; aber all' das bleibt euch möglich und unverwehrt, ja geboten, innerhalb der Kirche.' ‚Bleibet in der Kirche', lautete nach dem Geständnisse Goßners stets die Mahnung Sailers an seine Freunde. Siehe Ringseis, I. 224.

[2] Am 17. April 1817 schrieb Stapf an Eucharius Adam: ‚Gott sei tausendmal gedankt, daß dieser wichtige Mann (Sailer) mit den Mystikern gebrochen und ihnen die fernere Protection aufgekündigt hat.'

[3] Sailer, Aus Fennebergs Leben (Gesammt-Ausgabe seiner Werke Bd. 39, S. 1 ff). Vgl. Aichinger, J. M. Sailer S. 271 ff. und an anderen Stellen.

[4] Goßner (der Aftermystiker), M. Boos, der Prediger der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. Leipzig 1826. Diese Schrift enthält nur eine biographische Skizze, theilt aber die Briefe ꝛc. von Boos mit.

[5] Hiptmair, Geschichte des Bisthums Linz S. 162 ff.

weckungen' und durch seine Verbindung mit Pietisten[1] die Aufmerksamkeit der bischöflichen Behörde wieder auf sich. Am 24. Juli 1815 wurde Boos vor das bischöfl. Consistorium vorgeladen und zur Haft im Carmelitenkloster zu Linz verurtheilt. Im folgenden Jahre erhielt er die Erlaubniß zur Auswanderung aus Oesterreich.[2] Er begab sich nach München und verweilte dann auf dem Gut eines ‚erweckten' Adeligen. Auf Betreiben seiner protestantischen Gönner berief ihn 1817 die preußische Regierung als ‚Professor' an das katholische Gymnasium zu Düsseldorf und übertrug ihm im Frühjahr 1819 die Pfarrei Sayn bei Neuwied, wo er jedoch für seine ‚Erweckungen' keinen ergiebigen Boden fand.[3]

Obschon innerlich mit der katholischen Kirche zerfallen, verblieb Boos in derselben bis zu seinem Tode (29. August 1825). Seine Freunde Joh. Goßner[4] und Ignaz Lindl dagegen traten zum Protestantismus über. Goßner (geb. 14. Dez. 1773), von Boos angeregt, hatte sich schon 1801 eine Untersuchung wegen quietistischer Umtriebe zugezogen. Im Jahre 1803 erhielt er von der bayerischen Regierung die Pfarrei Dirlewang. Hier trat er in lebhaften Verkehr mit Protestanten in Basel und Nürnberg, wodurch er in seiner Opposition gegen die katholische Kirche und in seiner Vorliebe für die Solafides-Lehre noch mehr bestärkt wurde. Er verließ 1811 seine Pfarrei und organisirte in München[5] eine Partei von ‚Erweckten', welche ihre Conventikel in seiner Wohnung abhielten. Von den Katholiken gemieden und von seiner Kirchenbehörde zuletzt suspendirt, fand Goßner großen Anhang bei den gläubigen Protestanten. Namentlich hatte er einflußreiche protestantische Freunde in Preußen[6], welche

[1] Ein großer Theil seiner Partei trat zum Protestantismus über. S. Aichinger, a. a. O. S. 315.

[2] Im Jahre 1810 besuchte ihn die protestantische Missionärin Maria Oberndorfer, eine Pietistin. Boos unterhielt eine ausgedehnte Correspondenz selbst mit Ausländern, wodurch er den Argwohn der österreichischen Regierung erregte.

[3] Goßner, a. a. O. 338 u. 762.

[4] Prochnow, J. Goßner, Berlin 1864. Dalton, J. Goßner, 2. Aufl. Berlin 1878. — [5] Er erhielt hier ein Beneficium.

[6] Zu ihnen gehörte auch Schleiermacher.

ihm sogar den Lehrstuhl der Exegese an der katholischen Facultät in Bonn zu verschaffen suchten, und ihm ebenfalls nach dem Weggang von Boos 1819 die Stelle eines katholischen Religionslehrers am Gymnasium zu Düsseldorf erwirkten. Im folgenden Jahre folgte er einem Rufe des durch Frau von Krüdner († 1824) für die falsche Mystik und den Pietismus gewonnenen Kaisers Alexander I. nach Petersburg, mußte aber 1824 Rußland auf Befehl des Kaisers wieder verlassen. Goßner hielt sich nun einige Jahre in Leipzig bei seinem Freunde, dem Buchhändler Tauchnitz, auf. Nach seiner Vertreibung aus Sachsen, fand er bei seinen Freunden in Schlesien Aufnahme und trat hier förmlich zum Protestantismus über. Im Jahre 1829 wurde er Prediger der Bethlehemskirche in Berlin,[1] wo er sein Conventikelwesen fortsetzte und am 30. März 1858 starb.[2] Er war auch schriftstellerisch thätig.[3]

Ignaz Lindl (geb. 8. Oktober 1774), noch mehr als seine beiden Genossen zur apocalyptischen Schwärmerei hinneigend,[4] wurde durch seinen Kaplan Völk,[5] den Umgang mit Goßner, besonders aber durch seine Verbindung mit der Brüdergemeinde in der Schweiz ‚erweckt' und entfaltete als Pfarrer seines Geburtsortes Baindlkirchen[6] großen Eifer für die Verbreitung des Aftermysticismus. Vom bischöfl. Ordinariat in Augsburg verurtheilt, schwor er 1818 seine aftermystischen Irrthümer ab, trug dieselben aber als Pfarrer von Grundremingen bei Dillingen wieder vor und gewann großen Anhang in der Umgegend.[7] Nach kurzer Wirksamkeit wanderte er 1819 nach Rußland aus und erhielt die Stelle eines Predigers an der katholischen Maltheserkirche in Petersburg. Dieselbe trat er 1820 an Goßner

[1] Auf Verwenden des Kronprinzen, nachmal. König Fried. Wilhelm IV. von Preußen.

[2] Siehe auch Ringseis, Erinnerungen I, 313.

[3] Er übersetzte das neue Testament, die Nachfolge Christi ꝛc.

[4] Siehe Aichinger, a. a. O. S. 302 ff.

[5] Ueber ihn siehe bes. Jocham, Memoiren eines Obscuranten an mehreren Stellen.

[6] Ein Dorf zwischen Augsburg u. München.

[7] Ringseis, Erinnerungen I, 323 ff.

ab, um das Amt eines Propstes von Südrußland in Odessa anzunehmen. Kaiser Alexander schenkte ihm einen beträchtlichen Ländercomplex in Bessarabien, wohin Lindl seine ‚Erweckten' aus Bayern berief, ‚um in seligem Liebesbunde vereinigt das tausendjährige Reich abzuwarten'. Viele folgten seinem Rufe, verkauften Hab und Gut und wanderten nach Bessarabien. Sie wurden aber bitter enttäuscht. Statt himmlischer Erscheinungen fanden sie nur harte Arbeit und statt eines ‚geistlichen Vaters' einen gestrengen Herrn, der ihnen alle Frohndienste aufbürdete und sie sehr unwürdig behandelte.[1] Im Jahre 1824 mußte Lindl mit Goßner Rußland verlassen. Er wurde in Leipzig protestantisch und erhielt noch in demselben Jahre in Barmen die Stelle eines Inspectors an der neugegründeten Missionsvorschule, verlor aber diese Stelle wieder und bildete nun eine Separatistengemeinde.

Wie weit die krankhafte, exaltirte Phantasie den Menschen bringen kann, beweisen die s. g. Pöschlianer,[2] in deren Versammlungen die größten Greuel verübt wurden. Ihr Haupt war Thomas Pöschl (geb. 2. März 1769), zuerst Cooperator in

[1] ‚Bei unserer Ankunft in der Steppe', berichteten mehrere dieser Colonisten, die später mit Verlust ihres Vermögens in die Heimath zurückkehrten, ‚wurden wir zuerst zum Steinbrechen verwendet und mußten dem Lindl ein großes, stattliches Haus, wie ein Schloß, herstellen; die Bauhölzer kamen vom Meere her, und wir mußten sie mit unserem Zugvieh zehn bis zwölf Stunden weit holen; dann erst wurden für die einzelnen Familien Häuser gebaut. Land und Häuser, Alles gehörte dem Lindl; er war zugleich weltlicher Beamter und behandelte seine Untergebenen mit unmenschlicher Härte; seine zweite Rede bei dem geringsten Fehler war immer: ich laß dich hauen, daß dir das Blut an den Füßen hinabläuft! Er mischte sich in die geringsten Familienangelegenheiten, und es durfte nichts ohne sein Vorwissen geschehen, nicht einmal aus dem Orte durfte sich Jemand ohne seine Erlaubniß entfernen. Er spottete der Religion und forderte von den Auswanderern, daß sie gleich ihm der katholischen Kirche gänzlich entsagen und nur seiner Lehre anhängen sollten; er selbst hatte seine vorige Haushälterin geheirathet und mit ihr schon mehrere Kinder erzeugt.' Siehe Aichinger, a. a. O. S. 311 f.

[2] Wiedemann, die religiöse Bewegung in Oberösterreich und Salzburg beim Beginn des 19. Jahrh. Innsbruck 1890. Hiptmair, Thom. Pöschl, im Lichte s. Selbstbiographie, im Jahrb. der Leo-Gesellschaft. Wien 1892.

Braunau,[1] hierauf (1812) in Ampfelwang, welcher eine neue Offenbarung, die endliche Bekehrung der Juden (jüdisch-katholische Kirche) und den Eintritt des tausendjährigen Reiches ankündigte.[2] Von seiner bischöflichen Behörde am 27. März 1814 in das Priesterhaus nach Salzburg gerufen, unterhielt er von dort aus mündlich und brieflich Verkehr mit seinen Anhängern,[3] deren religiöses Leben ein Gemisch von falscher Ascese und Gottlosigkeit war, und deren Fanatismus zuletzt in einen förmlichen Wahnsinn ausartete. In der Charwoche 1817 brachten sie sogar ein Menschenopfer dar.[4] Andere Mordthaten und Greuel folgten nach. Diese Schandthaten nöthigten die Regierung zu energischem Einschreiten, um diesem wahrhaft dämonischen Treiben ein Ende zu machen. An jenen Greueln hatte Pöschl wenigstens keinen directen Antheil. Er wurde im April 1817 von Salzburg nach Wien gebracht, wo er am 15. Nov. 1837 im Priesterkrankenhaus als Irrsinniger starb.[5]

---

[1] Als Cooperator zu Braunau begleitete er den (protestantischen) Buchhändler Palm von Nürnberg, der auf Befehl Napoleons am 26. August 1806 erschossen wurde, zur Richtstätte. Dieses Ereigniß übte einen schlimmen Einfluß auf sein ohnedies trübselig-schwärmerisches Gemüth aus. Die aftermystische Richtung wurde durch die Bekanntschaft mit Boos (s. S. 469) u. A. noch gesteigert.

[2] Hiezu bewog ihn die Schwester seines Pfarrers, Frau Magdalena Sickinger, eine angebliche Visionärin, mit der Pöschl viel verkehrte.

[3] Ein großer Theil derselben, ‚die Brüder und Schwestern in Sion', an ihrer Spitze der Bauer Haas von Ottnang, trennten sich von ihm. Sie wollten von der Judenbekehrung nichts wissen. Die Treugebliebenen nannten sich ‚Kinder des reinen Wortes Gottes'.

[4] Maria Hatzinger, ein Mädchen von 20 Jahren aus Vorderschlagen in der Pfarrei Ampfelwang, ließ sich auf Zureden von Haas in der Nacht vom 29. auf den 30. März 1817 als Opfer für die sündhafte Welt auf die grausamste Weise hinschlachten.

[5] Das aftermystische Unwesen in der Schweiz, in Preußen, Sachsen, Württemberg, in diesen Ländern vornehmlich unter den Protestanten, veranlaßte den Fürsten Metternich, am 28. Juni 1817 eine Note an den österreichischen Botschafter am Hofe zu Petersburg, Baron v. Lebzeltern, über das Sectenwesen in Mitteleuropa zu richten (Memoiren III. 51 ff.), um Kaiser Alexander, in welchem diese Pseudomystiker ihren Protector verehrten, auf deren Gefährlichkeit für die öffentliche Ruhe aufmerksam zu machen.

In Tyrol bildete sich die Secte der Manharter[1] im Brixenthal. Sie betrachteten die Geistlichen, die Napoleon 1809 den Eid der Treue geleistet hatten, als Excommunicirte, mieden jede religiöse Gemeinschaft mit denselben, erklärten ihre Functionen und Jurisdictionsacte für ungiltig und kündigten dem König von Bayern den Gehorsam auf, weil man einem Excommunicirten nicht zu gehorchen brauche. Ihr geistliches Haupt war der Priester Hagleitner.[2] Auch nachdem das Brixenthal am 1. Mai 1816 wieder an Oesterreich gekommen war, dauerten die Unruhen fort. Hagleitner mußte 1818 Tyrol verlassen und gab seinen Verkehr mit den Manhartern auf. Die Häupter derselben reisten 1825 nach Rom, wo sie sich endlich dem Urtheil des apostolischen Stuhles unterwarfen. Mit ihnen kehrten die meisten der übrigens kleinen Partei zur Kirche zurück. Nur einige blieben hartnäckig.

Eine ähnliche politisch-religiöse Partei waren die Salpeterer[3] im südöstlichen Schwarzwald, die sich 1746 gegen den Abt von St. Blasien erhoben hatten, später der österreichischen und der badischen Regierung den Gehorsam verweigerten und sich auch gegen die geistliche Obrigkeit auflehnten, wozu namentlich die unkirchlichen Reformen Wessenbergs Veranlassung gaben.

Ein höchst erfreuliches und folgenreiches Ereigniß war der Eintritt des Grafen Friedrich Leopold v. Stolberg[4] in die katholische Kirche. Geboren zu Bramstedt in Holstein (7. Nov. 1750), erhielt er im Elternhause eine sorgfältige Erziehung, besuchte später die Universitäten Halle und Göttingen. Nach Vollendung seiner Studien trat er in die Dienste des protestantischen Fürstbischofs von Lübeck und bekleidete zuletzt das Amt eines

[1] Flir, Die Manharter ꝛc. Innsbruck 1851.

[2] Dieser hatte allein den Eid verweigert.

[3] Hansjakob, Die Salpeterer. 3. Aufl. Freib. 1896.

[4] Lebensskizzen der Convertiten dieser Zeit enthält Rosenthal, Convertitenbilder aus dem 19. Jahrh. Bd. 1. Ueber Stolberg siehe Menge, Der Graf Fr. Leop. Stolberg und seine Zeitgenossen. 2 Bde. Gotha 1862. Janssen, F. L. Graf zu Stolberg. 2 Bde. Freiburg 1877.

Regierungspräsidenten in Eutin. Stolberg war eine reichbegabte Natur, wohl bewandert in der altclassischen, wie in der neueren Literatur und ein Beförderer der Wissenschaft, mit deren Vertretern er in regem Verkehre stand. Dabei besaß er zugleich einen tief religiösen Sinn, der, durch das rationalistische Treiben seiner Zeit abgestoßen, ‚das dringende, heiße Gefühl des Bedürfnisses, einer durch den Geist Gottes geleiteten, in der Lehre unfehlbaren Kirche anzugehören‘,[1] empfand. Doch erst nach langem Ringen und Kämpfen sollte dieses Verlangen erfüllt werden. ‚Den ersten Anlaß‘ zur Conversion Graf Stolbergs gab seine im Jahre 1791 angetretene Reise nach Italien,[2] wo er viele Vorurtheile gegen die katholische Kirche ablegte. Bei dieser Gelegenheit machte er auch die Bekanntschaft der Fürstin Gallitzin, Overbergs u. A. in Münster, mit welchen ihn bald das Band der innigsten Freundschaft verknüpfte. Gegenseitige Besuche befestigten dieselbe und gaben zugleich Gelegenheit zu einem Ideenaustausche, welcher den für alles Wahre und Schöne begeisterten Grafen der katholischen Kirche immer näher brachte, ohne daß er sich zu dem entscheidenden Schritte entschließen konnte. ‚Der elende Zustand des Lutherthums, welches vor unsern Augen in Deismus und Atheismus einstürzt‘, schreibt er als Katholik an die Fürstin Hohenlohe,[3] ‚vermehrte bald die Sehnsucht nach Ueberzeugung von der Wahrheit unserer Kirche . . . allein noch hielten mich Zweifel, welche mir unüberwindlich schienen. Meine Frau hingegen war schon ganz überzeugt.‘ Unbefriedigt, und von Zweifeln gequält, kam Stolberg, ohne an den Uebertritt in die Kirche zu denken, mit seiner Gattin im Mai 1800 zum Besuche der Fürstin Gallitzin in Münster an. Hier ‚nahm ihm Gott‘, wie er selbst gesteht, ‚an einem Tage, da er sich abgeneigter als je fühlte, die katholische Religion anzunehmen, auf einmal seine Zweifel‘.[4] Am Pfingstfeste, 1. Juni 1800, legten

[1] Schreiben an Lavater. Siehe Janssen, a. a. O. II. 4 f. Menge, a. a. O. II. 123. — [2] Brief an die Fürstin Hohenlohe. Siehe Menge, a. a. O. II. S. 126. — [3] Menge, a. a. O. II. 126. — [4] Brief an die Fürstin Hohenlohe bei Menge, a. a. O. II. 127. ‚Es hatten‘, fährt Stolberg fort, ‚eben an dem Tage die Kinder bei ihrer ersten hl. Communion für mich und meine Frau gebetet.‘ Es waren die Schulkinder Overbergs, der zu dieser Feierlichkeit Stolberg eingeladen hatte.

Stolberg und seine Frau in der Hauskapelle der Fürstin das katholische Glaubensbekenntniß in die Hände Overbergs ab, ‚unnennbar glücklich, nun endlich den Hafen gefunden zu haben, wonach so lange Jahre hindurch das Sehnen des Herzens ging'.[1] Nach seiner Aufnahme in die Kirche legte Stolberg sein bisheriges Amt nieder und nahm seinen Aufenthalt in Münster.

Der Uebertritt Stolbergs, welcher nach seinen eigenen Worten ‚erst nach siebenjähriger Untersuchung, nach ernster Ueberlegung, unter täglicher Anrufung des Geistes der Wahrheit und nicht ohne Kampf mancherlei Art'[2] erfolgte, ‚war für ganz Deutschland wie ein öffentliches Ereigniß, das jeden berührte, der an den höheren Fragen in Kirche und Staat irgend einen Antheil nahm'.[3] Der edle Convertit wurde alsbald die Zielscheibe ‚verbissener Fanatiker'. Selbst manche seiner protestantischen Freunde sprachen ihren Unwillen über seinen Schritt aus. Sehr bitter äußerte sich der Philosoph Jakobi, der im August 1800 einen Brief[4] an Stolbergs Gemahlin richtete, voll unwürdiger Ausdrücke, gehässiger Invectiven und Verleumdungen gegen die katholische Kirche, welche durch die spätere Erklärung des Schreibers, er habe diesen Brief in der Hitze geschrieben, kaum milder beurtheilt, geschweige denn entschuldigt werden können.

Noch weiter als Jakobi verstieg sich in Schmähungen der von Stolberg zum Rector der gelehrten Schule in Eutin beförderte und später nach Heidelberg berufene Professor Voß, welcher im Jahre 1819 durch einen Artikel seines ehemaligen Freundes ‚über den Zeitgeist'[5] in blinde Wuth versetzt, in der von Paulus in Heidelberg herausgegebenen Zeitschrift Sophro-

[1] Janssen, a. a. O. I. 502.

[2] Janssen, a. a. O. II. 4.

[3] Urtheil Friedrich v. Schlegels bei Janssen, a. a. O. II. 2.

[4] Siehe Rosenthal, Convertitenbilder I. 17. Es heißt u. A., die römisch katholische Religion ‚rottet, als solche, das Gewissen aus, unterwirft Unheiligem alles Heilige, macht den lebendigen Gott zum Lehensträger ihrer Gesetze, will den argen Wahn ihrer Priesterschaft erhoben wissen über seine unendliche Wahrheit. Darum, wie ich Gott und seine Wahrheit liebe, hasse ich das Papstthum' ꝛc. Und diesen wüthenden Fanatiker berief Montgelas nach Bayern, wo er Präsident der Münchener Akademie wurde.

[5] Er erschien im Staatsanzeiger von Adam Müller, Jahrg. 1818.

nizon unter dem Titel: ‚Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreier?' einen Artikel veröffentlichte, ‚jenes Nachtstück von Verdrehungen, falschen Angaben, boshaften und heimtückischen Verunglimpfungen, welche nicht nur gegen den Grafen Friedrich Leopold allein, sondern auch auf seinen Bruder, ihren verstorbenen Vater, ihre nächsten Freunde und Freundinnen, lebende und abgeschiedene, gleicherweise geschleudert waren'.[1] Der Angegriffene antwortete auf dieses Schmähllibell, welchem von anderer Seite die gebührende Abfertigung zu Theil wurde, mit Milde und Würde, Haß mit Liebe vergeltend.[2]

Einen Ersatz für diese Kränkungen, welche das feinfühlende Herz des edlen Grafen um so mehr empfinden mußte, als sie von einer Seite ihm zu Theil wurden, von welcher er sie am wenigsten hätte erwarten dürfen, fand Stolberg in der Liebe und Verehrung, welche ihm alle billig denkenden Menschen, Katholiken wie Protestanten, entgegen brachten, und im Umgange mit seinen Freunden, geistlichen und weltlichen Standes, in Münster, zu welchen auch Fürstenberg, die Droste u. A. gehörten. Seine Muße benützte er zur Abfassung von verschiedenen Schriften, Gedichten, Monographien, Uebersetzungen u. s. w. Das Hauptwerk Stolbergs ist seine Geschichte der Religion Jesu Christi, zu deren Abfassung Clemens August v. Droste den Anstoß gab.[3] Seine letzte Schrift war ‚das Büchlein von der Liebe'. Es war sein Schwanengesang. Am 5. Dezember 1819 schied Stolberg aus dieser Zeitlichkeit.

Andere durch Gelehrsamkeit, dichterische Begabung, Rednertalent u. s. w. hervorragende Convertiten sind Nicolaus Möller (1803), der Freund Stolbergs und Friedrich v. Schlegels, der im Jahre 1862 als Professor der Philosophie an der Universität Löwen starb, der Kunsthistoriker Karl Friedrich v. Rumohr,[4] der auf dem Gebiete der Jurisprudenz, besonders

[1] Hist.-pol. Bl. Bd. 53, S. 792. — [2] Im Jahre 1820 erschien eine ‚kurze Abfertigung der langen Schmähschrift des Herrn Hofraths Voß'. Friedr. Leopold hatte dieselbe begonnen, sein Bruder Christian vollendete sie.

[3] Nach dem Plane Stolbergs sollte der oben genannte Convertit Nic. Möller diese Geschichte schreiben. — [4] Die in Klammern stehenden Jahreszahlen geben das Jahr der Conversion der einzelnen Personen an.

des Staatsrechts, der Philosophie und Naturwissenschaft sehr bewanderte A. Heinrich Müller v. Rittersdorf (1805), der berühmte Publicist Freiherr Ferdinand v. Eckstein (1807) und besonders der als Dichter, Philosoph und Literaturhistoriker gleich ausgezeichnete Friedrich v. Schlegel, Hauptbegründer der ‚romantischen Dichterschule', welcher nach vielen Verirrungen des Geistes und des Herzens nebst seiner Gemahlin Dorothea[1] im Schooße der katholischen Kirche den heißersehnten Frieden der Seele endlich fand (16. April 1808).

Würdig stehen den genannten Convertiten zur Seite die beiden berühmten Kanzelredner Joh. Emmanuel Veith und Friedrich Ludwig Zacharias Werner. Ersterer, ein angesehener Arzt von jüdischer Abkunft, empfing 1810 die heilige Taufe, trat 1818 zu Wien in den Orden der Redemptoristen,[2] studierte Theologie und zierte von 1832 bis 1845 die Domkanzel zu Wien; der andere, ein Hauptvertreter der romantischen Schule, und mit einer ungewöhnlichen Beredsamkeit ausgerüstet, wurde aus einem begeisterten Lobredner Luthers während seines Aufenthaltes in Rom (1811) in einen treuen Sohn der Kirche umgewandelt, widmete sich den theologischen Studien, empfing 1814 in Aschaffenburg die Priesterweihe und begab sich hierauf nach Wien. Hier erregte er durch seine Predigten die höchste Bewunderung bei Hohen und Niedern und sah besonders während des Wiener Congresses seine Kanzel von den hohen Würdenträgern in Kirche und Staat umringt. Wie Veith sich innig an den seligen Clemens Maria Hofbauer anschließend, bat er 1821 um Aufnahme in die Genossenschaft der Redemptoristen, verließ aber die Congregation bald wieder und endigte sein vielbewegtes Leben am 18. Februar 1823 in Wien.

Würdig stehen diesen Convertiten zur Seite der große Kenner der spanischen Literatur, Joh. Nicolaus Böhl

[1] Sie war eine Tochter des jüdischen Philosophen Moses Mendelsohn und mit dem jüdischen Bankier Simon Veit in Berlin verheirathet. Sie trennte sich 1802 von ihrem Ehemann, um Schlegel zu heirathen. Ihre beiden Söhne aus der Ehe mit Veit, Johannes und Philipp, traten ebenfalls in die katholische Kirche ein (s. S. 479).

[2] Im Jahre 1820 trat er wieder in den Weltpriesterstand zurück.

v. Faber (1813)[1] und der als literar-historischer Schriftsteller im In- und Auslande anerkannte Nicolaus Heinrich Julius, ein Freund Böhls und ebenfalls sehr bewandert in den romanischen Sprachen, die geist- und gemüthvolle Dichterin Luise Hensel (1818),[2] deren nach Form und Inhalt vortreffliche Schriften ein tief religiöser Hauch durchweht, und der feingebildete Aesthetiker und gewandte Linguist Johann Friedr. Heinr. Schlosser (1815), der seinem Talente sowohl wie seiner Religiosität in den von ihm meisterhaft übersetzten Kirchenliedern, Hymnen und Sequenzen ein dauerndes Denkmal setzte.[3] Auch der als Maler und Pädagoge bekannte Friedrich August v. Klinkowström,[4] der vom seligen Hofbauer im Jahre 1813 in Wien für die Kirche gewonnen wurde, der sächsische Geschäftsträger in Rom Ernst Platner, der bayerische Staatsrath und spätere Minister Eduard v. Schenk (1818) und mehrere ließen sich in die katholische Kirche aufnehmen.

Unter denselben sind vorzüglich zu erwähnen die beiden Brüder Johannes und Philipp Veit,[5] welche im Vereine mit dem frommen und liebenswürdigen Joh. Friedrich Overbeck, Rudolf und Wilhelm Schadow, ebenfalls Convertiten,[6] u. A. die wahre religiös-christliche Kunst der naturalistisch-antiken Richtung gegenüber wieder zur Geltung brachten, durch ihre in Bezug auf Erfindung und Ausführung vorzüglichen Gemälde dem religiösen wie dem Kunstsinne Rechnung tragen und sowohl das Auge wie das Herz befriedigen.

Von den Vertretern der Wissenschaft, welche sich der Kirche

---

[1] Seine Tochter verfaßte unter dem Namen Fernan Caballero verschiedene Romane in klassisch-spanischer Sprache.

[2] Binder, Luise Hensel. Freib. 1885.

[3] Die Kirche in ihren Liedern. 2 Bde. 2. Aufl. Freib. 1863.

[4] Vater der beiden berühmten Jesuiten Joseph und Max v. Klinkowström. Er errichtete ein adeliges Erziehungsinstitut in Wien.

[5] Philipp empfing am 9. Juni und sein Bruder Johannes (Jonas) am 26. Juni 1810 in Wien vom päpstl. Nuntius und spätern Cardinal Severoli die hl. Taufe. Siehe Dorothea v. Schlegel ꝛc. und deren Söhne Joh. und Phil. Veit. 2 Bde. Mainz 1881. Bd. 1, S. VIII u. 425.

[6] Sie legten mit noch einigen Freunden im Jahre 1814 ihr Glaubensbekenntniß in die Hände des Professors Ostini, später Cardinal, ab.

anschlossen, seien noch erwähnt die beiden Rechtsgelehrten Karl Ernst Jarcke (März 1824), einer der bedeutendsten Criminalisten, und der Canonist Georg Phillips (14. Mai 1828), dessen Kirchenrecht die ausgedehnte Gelehrsamkeit, wie den Scharfsinn und die Formgewandtheit ihres Verfassers glänzend bekundet. Da für beide Convertiten in Preußen jede Hoffnung auf eine ihren Kenntnissen entsprechende Verwendung durch ihren Uebertritt zur Kirche abgeschnitten wurde, mußten sie sich eine andere Heimath suchen, die sie auch fanden.[1]

Ein ähnliches Schicksal hatte Ludolf v. Beckedorff, geheimer Oberregierungsrath im geistlichen Ministerium und Referent in Schulsachen. Von Zweifeln an der Wahrheit des Protestantismus gequält, begab er sich auf Wunsch des Kronprinzen und nachherigen Königs Friedrich Wilhelms IV. zu Bischof Sailer in Regensburg, um sich von ihm Belehrung zu erbitten. In seine Hände legte er am 4. Juni 1827 das katholische Glaubensbekenntniß ab. Die Folge dieses Schrittes war seine sofortige Entlassung aus dem Staatsdienst. Ohne Groll zog sich Beckedorff auf seine Besitzung Grünhof in Pommern zurück. Hier lebte er als Privatmann, beschäftigte sich mit literarischen Studien und verfaßte eine vortreffliche Controversschrift.[2] Die Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. entriß Beckedorff seiner unfreiwilligen Muße. Der König erhob ihn in Anerkennung seiner Verdienste in den Adelstand und gab ihm wieder eine Verwendung im Staatsdienste.

Mit Uebergehung anderer durch Stellung und Ansehen hervorragender Convertiten,[3] wollen wir nur noch einiger Persönlichkeiten aus fürstlichen Häusern gedenken, welche in dieser Periode zur Kirche zurück traten. Zu denselben gehören die Prinzen Friedrich von Hessen-Darmstadt (1817) und Adolph von Mecklenburg-Schwerin (1818); Herzog Friedrich IV.

[1] Die Thätigkeit derselben kann erst im zweiten Bande beschrieben werden.

[2] ‚An gottesfürchtige protestantische Christen, Worte des Friedens und der Wiederversöhnung.' Weißenburg a. S. 1840. Ueber Beckedorff enthält der Berliner Bonifatiuskalender von 1885 interessante Mittheilungen.

[3] Ihre Namen siehe bei Rosenthal, a. a. O. Bd. I.

von Sachsen-Gotha und Friedrich Ferdinand, Herzog von Anhalt-Köthen.

Die Conversion des letzteren Fürsten, welcher nebst seiner Gemahlin, Julie v. Brandenburg, einer Tochter Friedrich Wilhelms II. von Preußen am 25. Oktober 1825 zu Paris in die katholische Kirche eintrat, brachte die liberale Presse in Harnisch. Die protestantischen Zeitungen schlugen einen gewaltigen Lärm, und der gegen die katholische Kirche ohnehin von blindem Hasse erfüllte Professor Krug in Leipzig wies in einem Pamphlet auf die ‚Folgen' hin, welche ‚der neuliche Uebertritt eines protestantischen Fürsten zur katholischen Kirche haben könne und werde'.[1]

Größeren Unwillen als das Geschrei dieser protestantischen Zeloten erregte ein vertraulicher Brief[2] Friedrich Wilhelms III. an die Herzogin, welcher durch die Zeitungen veröffentlicht wurde. Der Monarch macht hierin seiner Schwester bittere Vorwürfe über deren Rückkehr zur Kirche, und spricht bei dieser Gelegenheit seine Abneigung gegen die katholische Religion, der doch ein Drittheil seiner Unterthanen angehörte, in einer Weise aus, welche für die Katholiken höchst verletzend sein mußte. Das Benehmen des Königs war um so unbegreiflicher, als derselbe mit dem Uebertritt seiner zweiten Gattin, der katholischen Fürstin von Liegnitz,[3] und (später im Jahre 1830) seiner Schwiegertochter Elisabeth,[4] Gemahlin des Kronprinzen, zum Protestantismus, sowie seiner Tochter Charlotte Wilhelmine (Alexandra Feodorowna), der Gattin des Kaisers Nicolaus I. von Rußland, zum griechischen Schisma vollkommen einverstanden war und nicht den leisesten Versuch machte, ihren Religionswechsel zu verhindern, oder auch nur im geringsten zu erschweren.

Die so ungerecht und schmachvoll angegriffenen fürstlichen

[1] Leipzig 1826. Es erschien auch ein Nachtrag zur Schrift: Welche Folgen ꝛc. Leipzig 1826.

[2] Er steht in ‚bescheidene Bemerkungen zu dem Briefe Sr. Majestät' ꝛc. Straßb. 1826, S. 7 ff. und bei Krug, Nachtrag ꝛc. S. 5 ff.

[3] Gräfin Harrach, mit welcher der König sich in morganatischer Ehe vermählte.

[4] Siehe Hist.-pol. Bl. Bd. 74, S. 712 ff.

Convertiten fanden gegen die wider sie geschleuderten Invectiven Vertheidiger; insbesondere rief das königliche Handschreiben entschiedene, scharfe Widerlegungen,[1] selbst aus der Feder liberaler Katholiken[2] und Protestanten[3] hervor.

Von nicht geringem Einflusse für das religiöse Leben in Westfalen war die Anregung, welche aus dem Kreise der Fürstin Amalie v. Gallitzin[4] ausging. Diese hochbegabte Dame, eine Tochter des preußischen Feldmarschalls Grafen v. Schmettau, vermählte sich 1768 mit dem russischen Fürsten v. Gallitzin und folgte ihrem Gemahle nach dem Haag,[5] wo sie durch ihre Anmuth, ihre feine Bildung und ihren sprühenden Witz in den höheren Zirkeln glänzte, zog sich aber, unbefriedigt von dem weltlichen Treiben, mit Zustimmung ihres Gemahles, vom öffentlichen Leben zurück und widmete sich vornehmlich dem Studium der altclassischen Sprachen und der Mathematik. Obschon der katholischen Religion angehörend, war die Fürstin durch eine verkehrte Erziehung und später durch den Umgang mit den französischen Encyclopädisten, Diderot u. A., ihrer Kirche und selbst dem Christenthum entfremdet worden. Der Verkehr mit dem holländischen Philosophen Hemsterhuis (seit 1774), welcher sie zum Studium der Schriften Plato's begeisterte, brachte sie einer positiven Religion und damit indirect dem Christenthum wieder näher. Um die Schulreformen des Generalvicars v. Fürstenberg in Münster durch eigene Anschauung kennen zu lernen, begab sie sich im Mai 1779 nach Münster, wo sie im August desselben Jahres ihren bleibenden Wohnsitz nahm. Ihr Haus wurde bald ein Mittelpunkt für die gelehrte Welt. Fürstenberg, die Brüder Droste-Vischering, die Professoren Katerkamp und

[1] Bescheidene Bemerkungen ꝛc. Straßb. 1826.

[2] Fridolin Huber, Was hätte eine deutsche Fürstin auf das von einem Souverain an sie gerichtete Schreiben wegen ihres Uebertritts zur katholischen Confession antworten können? Rottweil 1826.

[3] Friedr. Wilh. v. Schütz, Noten zum Text; veranlaßt durch das Schreiben des Königs an die Herzogin von Köthen wegen ihres Religionswechsels. Zerbst 1826.

[4] Galland, Die Fürstin A. v. Gallitzin und ihre Freunde. 2 Thle. Köln 1880 (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft).

[5] Er war russischer Gesandter daselbst.

Kistemaker, Overberg[1] u. A., auch Protestanten, wie der ‚ebenso interessante wie sonderbare' Philosoph Haman, ‚der Magus im Norden', der schon erwähnte Jakobi, der heitere Claudius, Herausgeber des Wandsbecker Boten, und Goethe (1792) besuchten ihre Zirkel. Der Umgang mit ihren katholischen Freunden führte die für alles Ideale begeisterte Fürstin an die Schwelle des Christenthums; aber erst im Jahre 1786 trat eine völlige Umwandlung bei ihr ein. Sie legte am Feste des hl. Augustin eine Generalbeicht bei Overberg ab und wählte ihn 1789 zu ihrem Gewissensrath und Hausgenossen. Bis zu ihrem Tode (27. April 1806) widmete die edle Fürstin ihr Vermögen, ihre Zeit und ihre Talente dem Wohle ihrer Mitmenschen. Auch für Stolberg war sie eine Führerin zur Kirche.[2]

Was das Haus der Fürstin Gallitzin für Westfalen, das war der Eichstätter Freundeskreis[3] in noch erhöhtem Maße für einen großen Theil von Deutschland; ein Brennpunkt, von welchem die erwärmenden und erleuchtenden Strahlen eines wahren katholischen Lebens ausgingen.

Durch die Säcularisation waren die Klöster in Deutschland aufgehoben und ihre Bewohner vertrieben worden. Nur einige Reliquien der ehemals so blühenden und im Ganzen so segensreich wirkenden Anstalten durften noch ein dürftiges Dasein fristen. Doch machte der Staat ihnen gegenüber sein Bevormundungsrecht in destructiver Weise geltend, griff in die innere Organisation derselben ein und traf solche Veränderungen, daß diesen Genossenschaften fast nichts mehr als der Name blieb. Die Englischen Fräulein wurden in Bayern in einige Häuser zusammengebracht, um hier nach und nach auszusterben; besser war deren Loos in Fulda und in Mainz. In letzterer Stadt gelang es den Bemühungen des Bischofs Colmar am 13. Februar 1807, die Anerkennung der Englischen Fräulein, welche ihren Habit hatten ablegen müssen, als religiöse Genossenschaft für Schulunterricht vom Kaiser Napoleon zu erwirken.[4] Auch für Kranken-

[1] Siehe S. 405, 418, 444.
[2] Siehe S. 475. — [3] Siehe S. 337 f.
[4] Das Institut der Engl. Fräulein. Mainz 1853. S. 108.

pflege gedachte der eifrige Bischof eine besondere Congregation[1] zu gründen, konnte jedoch seinen Plan nicht mehr zur Ausführung bringen.

In Baden erschien am 16. September 1811 ein Regulativ, ‚das die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute in den Klöstern des Großherzogthums in einer Weise regelte, durch welche die canonische Auffassung und Einrichtung des Klosters und des Klosterlebens von Grund aus beseitigt wurde'.[2] Nach demselben sollte ‚keine Person als Candidatin aufgenommen werden, die nicht wenigstens das achtzehnte Jahr vollendet habe und vorher von einem landesherrlichen Commissär geprüft worden sei'. Die ‚Gelübde' durften nur ‚auf die Dauer von drei Jahren' und nur nach einer vom Staate vorgeschriebenen Formel abgelegt werden. Nach Verlauf dieser Zeit stand den Mitgliedern der Austritt frei.[3] Andere Bestimmungen lauten: ‚Die Candidatinnen bleiben so lange in ihrer weltlichen Kleidung, bis sie als fähige Lehrerinnen erklärt sind'. ‚Das Morgengebet hat jede in ihrem Zimmer aus Deresers[4] Gebetbuch zu verrichten'. ‚Während der Messe steht es jeder frei', sich dieses oder eines andern Gebetbuchs zu bedienen. ‚Alle übrigen besondern Gebräuche, Uebungen und Satzungen', bestimmt Artikel 30, ‚die sonst in einem Kloster herkömmlich waren, sind einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariat aufgehoben.' ‚Jedoch wird den älteren Mitgliedern vor Allen, die zum Lehramte nicht mehr tauglich sind, zur Schonung und zu ihrer Beruhigung gestattet, sich ferner der bisher gewöhnten Andachtsübungen, Gebetbücher u. dgl. zu bedienen, insoweit die neue, allgemeine Haus- und Andachtsordnung nicht gestört wird; sowie es hingegen den Lehrerinnen und

[1] Remling, Neuere Gesch. der Bischöfe von Speyer S. 152 ff. Die Mitglieder dieser Congregation ‚der Schwestern von der göttl. Vorsehung' sollten auf dem Lande die Kinder unterrichten und die armen Kranken verpflegen.

[2] So äußert sich Heppe, Gesch. d. deutschen Volksschulwesens IV. 245.

[3] Art. 8 bestimmt: ‚Wenn eine Institutsfrau das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat, so bleibt ihr Gelübde ohne Erneuerung in so lange verbindlich, bis sie ihren ernstlichen Willen zum Austritte erklärt' (Heppe, a. a. O. S. 246).

[4] Siehe S. 17.

Candidatinnen ausdrücklich untersagt ist, von der neuen Ordnung abzuweichen und etwa das lateinische Brevier fortzubeten oder sonstige zwecklose Andächteleien zu beobachten'.[1]

Auch in Preußen vegetirten noch einige religiöse Genossenschaften fort, bis auch sie dem allgemeinen Schicksale der Ordensgesellschaften unterlagen. Die Schriften zu Gunsten des Ordenslebens, deren Verfasser die Wichtigkeit derselben für Schule, Krankenpflege, Seelsorge u. s. w. nachwiesen, fanden keinen Anklang. Die gebildeten und tonangebenden Kreise, selbst manche geistliche Behörden, hatten keinen Sinn für das Ordensleben, oder waren demselben geradezu abgeneigt. Die Niederlassung der Congregation der Redemptoristen an dem Wallfahrtsorte Triberg im Schwarzwald i. J. 1805 unter dem seligen Pater Clemens Maria Hofbauer[2] wurde vornehmlich durch die Intriguen Wessenbergs'[3] zum größten Schmerze und Aerger des katholischen Volkes wieder zerstört. Auch Babenhausen in der Diöcese Augsburg, wo Fürst Fugger den Vertriebenen eine Zufluchtsstätte eröffnet hatte, mußten sie wieder verlassen, als das kleine Fürstenthum im Jahre 1806 an Bayern kam. An anderen Orten konnte man nicht einmal den Versuch wagen, eine religiöse Genossenschaft zu errichten. Die Orden schienen für Deutschland, mit Ausnahme Oesterreichs, nur noch der Geschichte anzugehören.

Unstreitig hat Pater Hofbauer um die religiös-sittliche Erneuerung seiner Zeitgenossen ganz unbeschreibliche Verdienste. Von tugendhaften Eltern zu Taßwitz in Mähren geboren (26. Dezember 1751), trat er 1785 in die Congregation des allerheiligsten Erlösers (Redemptoristen) vom heiligen Alphons von Liguori ein und wurde später von seinen Obern nach Warschau geschickt, wo er in der Kirche des heiligen Benno mit großem Segen, aber unter vielen Vexationen von Seiten der weltlichen Regierung[4] wirkte. Mehrere Versuche, seine Congregation auch in Deutschland einzubürgern, hatten leider keinen

[1] Heppe, a. a. O. S. 247. — [2] Haringer, Leben des Dieners Gottes Cl. M. Hofbauer. 2. Aufl. Wien 1877. — [3] Hist.-pol. Bl. Bd. 41. S. 1001 ff. — [4] Haringer, Bedrängnisse des ehrw. Dieners Gottes Cl. M. Hofbauer während der preuß. Regierung in Warschau, Regensb. 1883.

Erfolg. Im Jahre 1808 wurde die blühende Genossenschaft in Warschau unterdrückt und Hofbauer mit seinen Ordensbrüdern auf die Festung Küstrin gebracht, wo er selbst die Protestanten erbaute. Nach seiner Freigebung[1] begab er sich nach Wien. Hier entfaltete er eine ungewöhnliche Thätigkeit an der Kirche Maria Stiegen als Prediger und Beichtvater und übernahm die Leitung des Klosters der Ursulinerinnen. Er war für viele Protestanten ein Führer zur katholischen Kirche und für Hohe und Niedere unter den Katholiken ein umsichtiger Gewissensrath. Vielfach von seinen Gegnern angefeindet, gerieth Hofbauer sogar in Gefahr, als Mitglied eines auswärtigen Ordens aus Oesterreich ausgewiesen zu werden. Dieselbe wurde jedoch durch Kaiser Franz II. beseitigt. Sein heißester Wunsch, daß die Congregation der Redemptoristen in Oesterreich eingeführt werde, ging aber erst nach seinem Tode (15. März 1820) in Erfüllung.

Von nicht geringer Bedeutung für die Weckung des katholischen Bewußtseins war das protestantische Jubelfest im Jahre 1817. Die maßlosen Invectiven,[2] welche die protestantischen Prediger gegen die katholische Kirche schleuderten, die Verdrehungen und Entstellungen ihrer Lehren und Einrichtungen in unzähligen Broschüren und Zeitungsartikeln und die bis zur förmlichen Abgötterei getriebene Verherrlichung Luthers und der Katharina v. Bora, sowie die Verachtung, welche die Wortführer der Protestanten gegen die Katholiken offen an den Tag legten, — besonders nachdem in Preußen die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zu einer s. g. ‚evangelischen' Landeskirche vollzogen und in anderen Staaten nachgeahmt worden war —, mußten nothwendig Widerspruch hervorrufen. Eine Anzahl tüchtiger Männer[3] verfaßten kleinere und größere Schriften, in welchen sie die ungerechten und unmotivirten Angriffe auf die katholische

[1] Nach einer vierwöchentlichen Haft wurde er, mit einem Zwangspaß versehen, nach Wien entlassen.

[2] Die Literatur siehe *Roskovány*, Romanus pontifex IV. 526 sqq.

[3] Prechtl, Doller, Marx ꝛc. siehe S. 424 f. 426 f. Siehe *Roskovány*, IV. 537 sqq.

Kirche und ihre Bekenner zurückschlugen und zugleich die s. g. Reformation in ihrer wahren Gestalt darstellten, namentlich aber deren verderbliche Wirkungen in wissenschaftlicher, sozialer und religiös-sittlicher Beziehung nachwiesen.

Diese, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht ohne Heftigkeit geführte Federpolemik,[1] hatte sehr gute Folgen. Sie erschütterte gewaltig das Siegesbewußtsein der Protestanten, in deren Augen die katholische Kirche nur noch eine ihrem baldigen Untergange entgegenwankende Ruine war, flößte den Katholiken neuen Muth ein, rüttelte viele laue Katholiken aus ihrer Lethargie auf und regte den religiösen Eifer in Kreisen, wo er ganz erloschen zu sein schien, wieder an. Die Phrasen von Toleranz und brüderlicher Liebe verloren die Zauberkraft, die sie bisher auf eine beträchtliche Anzahl von Katholiken ausgeübt hatten. Die Stellung des Protestantismus und sein Ziel der katholischen Kirche gegenüber wurde ihnen klar; sie erkannten und fühlten sich von einer unduldsamen Partei in ihren heiligsten Rechten tief verletzt. Die Forderung einer wahren Parität und vor allem die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durch Errichtung von Diöcesen und Aufstellung von Bischöfen wurde in den deutschen Staaten, besonders in den katholischen Rheinlanden und Westfalen, immer lauter und entschiedener und fand einen würdigen Ausdruck in den zündenden Worten, welche Görres[2] an die Fürsten und die Regierungen richtete.

Eine andere, nicht minder segensreiche Wirkung des Jubelfestes von 1817 bestand darin, daß die Katholiken, auch solche, die bisher weniger eifrig waren, sich noch inniger an die Kirche anschlossen, ihre religiösen Pflichten treuer erfüllten und mehr Antheil als bisher an den religiösen Fragen nahmen, was für die Wiederbelebung und die Erneuerung des kirchlichen und religiösen Sinnes nur von den heilsamsten Folgen sein konnte.

Die christliche Kunst, die im 18. Jahrhundert so sehr in Verfall gerathen war, konnte unter den obwaltenden Verhältnissen

[1] Auch Liebermann schrieb das ‚Neujahrsgeschenk für katholische Christen von einem Ungenannten 1818', worin er das Reformationsfest scharf kritisirt. — [2] Teutschland und die Revolution. Koblenz 1819. Von dieser Schrift wird im zweiten Bande ausführlich geredet werden.

natürlich keinen Aufschwung feiern. Doch waren die Männer schon erweckt, welche eine neue Richtung in den verschiedenen Zweigen der religiösen Kunst anbahnen sollten.

Ein Blick auf die Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands in dieser Periode muß unwillkürlich dem Betrachtenden die Worte des Propheten Jeremias[1] ins Gedächtniß rufen, mit welchen er die Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier beklagt. Die herrliche, reiche und einflußreiche Kirche in Deutschland, dessen König die Kaiserkrone trug, wurde nach und nach all ihres Schmuckes beraubt und glich nur zu sehr einer armen, von ihren Freunden verlassenen, und ihres Beschützers beraubten Wittwe, die einsam ihr trauriges Schicksal beweint und beklagt. Aus dem öffentlichen Leben fast ganz verdrängt, auf den Kathedern und in den höheren Schulen verhöhnt und verspottet, ihrer Freiheit und Selbstständigkeit, ihrer Klöster und Unterrichtsanstalten, sowie ihres so bedeutenden Vermögens beraubt, von verblendeten und kurzsichtigen Staatsmännern nur noch als eine Art höherer Polizeianstalt gewürdigt und behandelt und dazu noch von vielen ihrer Angehörigen und selbst von kirchlichen Würdenträgern verrathen und verkauft, war das Loos der katholischen Kirche in Deutschland dem Schicksale des alten Jerusalems nur zu ähnlich, ja in gewisser Beziehung noch viel schlimmer als dieses.

Während aber die Kirche auf diese Weise fortwährend bedrängt und geschädigt wurde, während Unbefugte mit frevelnder und zerstörender Hand in ihre Verfassung, ja sogar in ihre Glaubenslehren eingriffen und sie aus einer göttlichen, für das Heil der Seelen gestifteten Weltkirche zu einer der Willkür weltlicher Regierungen überlieferten Landeskirche der einzelnen Staaten und damit zu einer rein menschlichen Anstalt herabwürdigten, erprobte sich die ihr innewohnende himmlische Kraft in herrlicher Weise.

Alle Versuche dieser Art von Seiten der Vertreter des Staatskirchenthums und der falschen Reformer scheiterten an dem gesunden

[1] Klagelieder 1, 1 ff.

Sinne des katholischen Volkes und seiner Liebe zur Kirche und fanden auch keinen Anklang bei dem größten Theile der Geistlichen, die sich durch Beispiel und Schriften der Wortführer der falschen Aufklärung nicht irre führen ließen. Klerus und Volk hielten in unwandelbarer Treue an der von Jesus Christus, dem Gottmenschen, gestifteten Heils- und Erlösungsanstalt für die ganze Menschheit fest, deren Schicksale auf Erden der hl. Augustinus so kurz und erschöpfend mit den schönen Worten ausgesprochen hat, daß die Kirche von ihrer Gründung an ‚bis an das Ende der Zeit unter den Anfeindungen der Welt und den Tröstungen Gottes ihre Pilgerschaft vollende.'[1] Nachdem die Feinde der Kirche jahrelang mit aller Anstrengung und mit allen Mitteln an der Zerstörung der katholischen Kirche in Deutschland gearbeitet hatten, mußten sie gegen ihren Willen bezeugen, daß man mit allen weltlichen Mitteln eine Kirche nicht zu Grunde richten kann, der von ihrem göttlichen Stifter die Verheißung gegeben wurde, daß ‚die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden'.[2]

Die weltlichen Machthaber selbst, welche eine in sich so verkehrte und in ihren Folgen so verderbliche Stellung zur Kirche eingenommen hatten, konnten sich zuletzt der Wahrnehmung nicht länger verschließen, daß das unnatürliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche selbst für das zeitliche Wohl der Unterthanen höchst gefährlich sei und nur der Revolution und Anarchie Vorschub leiste. Einsichtsvolle Staatsmänner erkannten die unabweisbare Nothwendigkeit einer endlichen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durch Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhl und veranlaßten die Fürsten, Verhandlungen mit dem Papste anzuknüpfen, wozu schon der Reichsreceß dieselben ausdrücklich verpflichtet hatte. Der hl. Stuhl bot gern die Hand zum Frieden, kam dem Wunsche der Monarchen bereitwillig entgegen und räumte denselben sogar Rechte und Privilegien ein, die bis an die äußersten Grenzen des Erlaubten gingen. Auf diese Weise

[1] Ab ipso Abel, quem primum justum impius frater occidit usque in hujus saeculi finem, inter persecutiones mundi et consolationes Dei peregrinando procurrit ecclesia. Civ. Dei XVIII, 51.

[2] Matth. 16, 18.

kamen endlich nach langen und mühevollen Verhandlungen die verschiedenen Conventionen zwischen dem hl. Stuhl und den einzelnen Regierungen zu Stande. Mit Abschluß derselben war wenigstens der bisher bestehenden Unordnung ein Ende gemacht. Die Diöcesen wurden theils neu errichtet, theils neu umschrieben; die einzelnen Bisthümer erhielten Oberhirten, und es konnte jetzt wieder ein geordneter Geschäftsgang stattfinden. So war die äußere Ordnung hergestellt. Den Bedrückungen der Kirche war jedoch damit leider noch kein Ziel gesetzt, vielmehr dauerten die Kämpfe auch in den folgenden Jahrzehnten fort und nahmen nur hie und da einen andern Charakter an.

Vollständige Titel der Werke,

welche in diesem Bande häufiger benutzt wurden.

Aktenstücke, die Aufhebung des Klosters Neuenzelle in der Niederlausitz betreffend. Altenburg 1817.

Bailleu P., Preußen u. Frankreich v. 1795—1807. Diplom. Correspondenzen (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven. Bd. 8 u. 29). I. II. Leipzig 1881. 87.

Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas. Deutschland 1813.

Beaulieu-Marconnay, Karl v. Dalberg und seine Zeit. 2 Bde. Weimar 1879.

Beck, Freiherr J. Heinrich v. Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der neueren Zeit. Auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenbergs. Freiburg 1862.

Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den k. k. österreichischen Staaten, die Art ihrer Entstehung und die in Ansicht dieser Zustände wünschenswerthen Reformen. Wien 1849.

Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland, oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst. (Das s. g. rothe Buch) Augsburg 1835.

Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religions-Edicte und die Beschwerden, die dadurch dem katholischen Religionstheile zugegangen sind. Deutschland 1817.

(Frey), Bemerkungen zu der Schrift: Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Concordat (Frankf. a. M. 1814). Germanien 1815.

Berghaus, Heinrich, Deutschland vor fünfzig Jahren. Geschichte der Gebietseintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes. 3 Bde. Leipzig 1861.

Braun, Gesch. der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg. 2. Bd. Mainz 1897.

Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868.

Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbisthümern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Mainz 1865.

Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Eine historische Denkschrift. Augsburg 1847 (von Höfler).

Correspondance de Napoléon I. publiée par l'ordre de l'empereur Napoléon III. Paris 1858 sqq. 38 Tom.

(Dalberg), Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation. Frankfurt a. M. 1810.

Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordats (von Strodl). Schaffhausen 1862.

Demelitsch, F. v., Metternich u. s. auswärt. Politik. Bd. I. Stuttg. 1898.

Denkschrift der bayerischen Bischöfe und Bisthums-Vorstände vom Juni 1816, enthaltend die Schilderung der kirchlichen Zustände Bayerns vor dem Concordat und die Bitte um Abhilfe derselben, nebst einigen hierauf bezüglichen Briefen hoher Prälaten. Burghausen 1851.

(Wessenberg), Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815.

(Zirkel), Die deutsche Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche. Deutschland 1817.

Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten über allerhöchsten Befehl, dargestellt von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Wien 1853.

Documenti relativi alle contestazioni insorte fra la santa sede ed il governo Francese. 6 Tomi. 1833 sq.

Droste, Cl. August, Ueber Religionsfreyheit der Katholiken bey Gelegenheit der von den Protestanten in dem laufenden Jahre zu begehenden Jubelfeier. Im Oktober 1817. Münster.

(Werkmeister), Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde. Gedruckt im deutschen Vaterlande. 1816.

Felder, Gelehrtenlexikon der katholischen Geistlichkeit in Deutschland und in der Schweiz. 3 Bde. Landshut 1817 ff.

Firnhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung, nebst einer Geschichte der alten Nassauischen Volksschule. 2 Bde. Wiesbaden 1881 und 1883.

Forschungen zur Brandenburgischen u. Preußischen Geschichte. Herausgegeben von Naudé. Leipzig 1888 ff.

Frantz Ad., Das Projekt eines Reichsconcordates und die Wiener Conferenzen von 1804 (Separat aus ‚Kieler Festgabe' für R. v. Ihering. Kiel 1892).

Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen. Nebst den sichersten Mitteln zur Abhilfe. Ein Gutachten der theologischen Fakultät zu Landshut. Unterzeichnet vom Director Schneider, den Professoren Zimmer, Sailer, Mall und dem Director Roider. Ulm 1817.

Gagern, Mein Antheil an der Politik. 5 Bde. 1823 ff.

Gams, Geschichte der Kirche Christi im neunzehnten Jahrhundert mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 3 Bde. Innsbr. 1854 ff.

(Haller), Geheime Geschichte der Rastatter Friedensverhandlungen in Verbindung mit den Staatshändeln dieser Zeit von einem Schweizer. 6 resp. 7 Bde. Germanien 1799 f.

Häberlin, Deutsches Staatsarchiv. 16 Bde. Helmstädt 1796 ff.

Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 4 Bde. 4. A. Berlin 1869.

Hipler, Briefe und Tagebücher des Fürstbischofs von Ermland, Joseph v. Hohenzollern. Braunsberg 1883.

Historische Sammlung von Staatsschriften zur Erläuterung der neuesten Welt- und teutschen Reichsgeschichten unter Kaiser Carl VII. Frkfrt. 1744 ff.

Hoff, Das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. 2 Bde. Gotha 1801 und 1805.

Hüffer, Hermann, Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution. 3 Bde. Bonn 1868, 1878 und 79.

Hurter, Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae, theologos exhibens, qui inde a concilio Tridentino floruerunt aetate, natione, disciplinis distinctos. Ed. II, 4 Tomi. Oeniponte 1892—99.

Karl Friedrichs v. Baden Politische Correspondenz. 1783—1806. Bd. 4 (1801—04). Herausgegeben von K. Obser. Heidelberg 1896.

Katholische Zustände in Baden. Mit urkundlichen Beilagen. 2 Bde. Regensburg 1841 und 1843.

J. B. v. Keller, erster Bischof von Rottenburg, eine biographische Skizze nebst Blicken auf die katholische Kirche Württembergs. Aus den Papieren des Verstorbenen, herausgegeben von Binder. Regensburg 1848.

Kink, Gesch. der kaiserlichen Universität zu Wien. 2 Bde. Wien 1854.

Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. 9 Bde. Erlangen 1815 ff.

Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1816.

(Koch), Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Von einem katholischen Rechtsgelehrten. Frankfurt a. M. 1816.

Kopp, Die katholische Kirche im 19. Jahrh. und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußeren Verfassung, besonders mit Rücksicht auf die in dem ehemaligen Mainzer, später Regensburger Erzstifte hierin getroffenen Anstalten und Anordnungen. Mainz 1830.

(Kopp), Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Concordat. Frankfurt a. M. 1814.

Lang, Ritter von, Memoiren. Skizzen aus meinem Leben und Wirken, meinen Reisen und meiner Zeit. 2 Bde. 2. A. München 1877.

Lang, Sammlung der katholischen Kirchengesetze. Tübingen 1836.

Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Halle 1840.

Leo, Lehrbuch der Universalgeschichte. 2. A. 6 Bde. Halle 1839 ff.

Lieber, In Sachen der oberrh. Kirchenprovinz. Freiburg i. B. 1853.

Lindner, Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benedictiner-Ordens im heutigen Königreich Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart. 2 Bde. Regensb. 1880.

Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863.

Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, d. i. der Stadt Trier und des Trierer Landes, als Churfürstenthum und als Erzdiöcese von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816. 5 Bde. Trier 1858 ff.

Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 3 Bde. Rostock 1871 ff. Bd. 3. Freiburg i. B. 1885.

Memoiren des Cardinals Herkules Consalvi, Staatssekretär S. Heiligkeit Pius' VII. Paderborn 1870.

Menge, Der Graf F. L. Stolberg und seine Zeitgenossen. 2 Bde. Gotha 1862.

Menzel, K. A., Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. 12 Bde. Breslau 1826 ff.

Metternich, Aus Metternichs nachgelassenen Papieren von dem Sohne des Staatskanzlers Fürsten Richard Metternich-Winneburg. Geordnet und zusammengestellt von Alfons v. Klinkowström. 8 Bde. Wien 1880 ff.

Moser, F. K., Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1787.

Pacca, Barth., Historische Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786–1794. Aus dem Ital. Augsburg 1832.

Perthes, Cl. Theod., Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. 2 Bde. Gotha 1862.

Pertz, Das Leben des Ministers Frhrn. v. Stein. 6 Bde. Berl. 1848 ff.

Pöckl, Die Kapuziner in Bayern von ihrem Entstehen bis auf die gegenwärtige Zeit. Sulzbach 1826.

Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation in Regensburg nebst Beilagen. 6 Bde. Regensb. 1803.

Protokoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt, herausgegeben von Freiherrn Münch v. Bellinghausen. 6 Bde. Rastatt 1800.

Protokolle des Reichstages zu Regensburg aus den Jahren 1800–1804.

Ranke, Denkwürdigkeiten des Fürsten von Hardenberg. Leipzig 1877 ff.

Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrh. Münster 1866.

Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg. Würzb. 1865.

Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bde. Mainz 1854.

Remling, Neuere Geschichte der Bischöfe von Speyer sammt Urkundenbuch. Speyer 1867.

Ringseis, Erinnerungen des Dr. Joh. Nepomuk v. Ringseis, gesammelt, ergänzt und herausgegeben von Emilie Ringseis. 3 Bde. Regensburg und Amberg 1886 f.

Rintel, Beleuchtung der Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrathes, betreffend die Vermehrung der Dotation der Evangelischen Kirche in Preußen vom Standpunkte des Rechtes und der Parität. Mit statistischen Nachweisungen. Regensb. 1852.

Rönne, Das Volksschulwesen des Preußischen Staates mit Einschluß des Privat-Unterrichts. Berlin 1866.

Roskovány, De matrimoniis mixtis. 7 Tomi. 1842 sqq.

Roskovány, Monumenta Catholica pro independentia potestatis Ecclesiasticae ab imperio civili. 13 Tomi. 1847 sqq.

Roth, Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung, mit Hinsicht auf das zukünftige Konkordat durch wirkliche Fälle bey Regierungen und Vikariaten erläutert. Würzb. u. Bamb. 1805.

Sattler, Magn., Collektaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität Salzburg. Kempten 1890.

Schlözer A. L., Staatsanzeiger. Göttingen 1781 ff.

Schmid, Andr., Gesch. des Georgianums in München. Regensb. 1894.

Schwab, Franz Berg, geistl. Rath und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Würzb. 1869.

Sicherer, Kirche und Staat in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799 bis 1821. München 1874.

Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. und des 19. bis zum Sturze des französischen Kaiserreichs. 5. A. Heidelberg 1864 ff. 5 Bde.

Stigloher, Die Errichtung der päpstl. Nuntiatur in München und der Emser Congreß. Regensb. 1867.

(Droste, v. Franz), Ueber Kirche und Staat. Münster 1817.

Wachsmuth, Wilh, Das Zeitalter der Revolution. Gesch. der Fürsten und Völker Europas seit dem Ausgange der Zeit Friedrichs des Großen. 4 Bde. Leipz. 1847 ff.

Wegele, Gesch. der Universität Würzburg im Auftrag des königlichen akademischen Senats. 2 Bde. Würzburg 1882

Werner, Karl, Gesch. der katholischen Theologie. Seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart. München 1866.

W(erner) P., B.(enediktiner), Jos. Klein, Generalvikar des Erzb. von München-Freising. Leipzig und Altenburg 1822.

Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich. 1750 bis 1850. 43 Bde. Wien 1856 ff.

Zschokke, Die theol. Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich. Wien 1894.

Namen- und Sach-Register.

A.

Abteien, Aufhebung derſelben 171 ff.
Achterfeld 385.
Ackermann 403.
Aegidi 125.
Adalbert, Fürſtb. v. Fulda 12, 109 ff.
Adam, Eucharius 299, 336.
Adolph v. Mecklenburg 480.
Albini 47, 49 ff., 54, 81, 93, 95 ff.
d'Alembert 33.
Alexander I. 85 ff. 471 f.
Allioli 404.
v. Amelot 29.
Andechs 184.
Andlaw 234.
Anhalt, Fürſt von 104.
Anhalt-Köthen, Friedr. Ferd. Herzog zu 480 ff.
Anſtellungen der Geiſtlichen 209 ff.
Antonelli 242 f.
Arco 247.
Aſchaffenburg, Vicariat von 149.
Augsburg (Religionsfriede) 124.

B.

Baden, kath. Kirche in 135, 152 ff., 188 ff. 207 f. 221, 232 ff. 456 ff.
Badiſche Politik 80 f.
Bär 417.
Barot, v. 190.
Baſel, Friede v. 42.
Baſſenheim, Graf von 101.
Batz 428.
Bayanne, Cardinal 278 ff.
Bayern, kathol. Kirche in 117, 131, 137, 171 ff., 207, 210, 214 ff., 216 f. 220, 222, 229 f., 239 ff., 268 ff., 349 ff., 356 f., 359 f., 365 ff., 448 ff., 451 ff.
Bayer. Politik 54, 73, 77, 86 ff.
Beck 13, 170.
Beckedorff 480.
Begünſtigung der Proteſtanten 232 ff.
Beichtanſtalt ſ. g. liturgiſche 463.
Benedict XIV. 28.
Benediktbeuren 181.
Berdolet 169.
Berg 372.
Berghaus 125.
Bertieri 395.
Beuſt 81 f., 84 f., 97.
Bibelüberſetzungen 403 ff.
Bibra 34 f.
Bignon 126.
Biſchöfe, ihr Votum zum Fr. v. Lüneville 60 ff., zur Entſchädigungsfrage 65 ff.
Biſchofswahl von Köln und Münſter 69 ff.
Biſſingen 458.
Blaſien, St. 188 ff.
Blau 15 f.
Blum, Biſchof 439.
Böhl von Faber 478 f.
Bönike 11, 13.
Bonn, Univerſität 392.
Boos, Martin 469 f.
Braig 311.
Branka, v. 246.
Braun 436.
Braun, H. 404.
Braun, Placidus 417.
Braunsberg, Lyceum 382 ff.
v. Breitbach, Emmerich Joſ., Kurfürſt 9.
Brendel 17.
Brenner 410 f.
Brentano 404.
Breve Pius' VII. an Dalberg 120 ff. an den Kurfürſten von Bayern 137, an Bonaparte 257 f.
Breslau, Aufhebung des Domcapitels 200 f. Errichtung eines neuen Domcapitels 202.
Bretzenheim, Fürſt von 101.
Bruchſal, Vicariat 150.
Bruderſchaften 451 f.
Brunnquell 425.
Brunner 136, 467.
Bühler, v. 79.
Bundesacte, Verhandlungen über dieſelbe 302 ff. Art. 15 derſelben 303.
Bundestag zu Frankfurt 307 ff.

Buol-Schauenstein, Fürstb. von Chur 241 ff., 253.
Burg 152 ff., 290.
Burgund 436.
Busse 385.

C.

Cabinetsordre Friedr. Wilh. III. im Jahre 1803 u. 1819 über gemischte Ehen 225, 228; von 1810 über Militär 237; von 1821 über Schulen 430 f.
Caillard 43.
Camp 194.
Campo Formio, Friede v. 45.
Camus 170.
Caprara, Cardinal 279.
Carteret, Lord 26.
Cartier 402.
Casoni, Staatssecretär 251, 279.
Caspers 170.
Cetto 268.
Champagny 278.
Clarholz 194.
Clemens XIII. 9, 30.
Clemens Wenzeslaus, Kurf. v. Trier 10, 263, 347, 354 ff.
Cobenzl, Graf 82.
Colmar, Bischof von Mainz 149 f.
Colloredo, Erzb. von Salzburg 11, 18 ff.
Concordatsverhandlungen mit Deutschland 254 ff. 258; mit Bayern 269 ff.; mit Württemberg 274 ff.
Congreß zu Wien, die kirchl. Angelegenheiten 290 ff. 299 f.
Consalvi, Cardinal 256, 290 ff.
Consistorien, prot., Unterordnung der Bisch. unter dies. in Preußen 143.
Constanz, Diöz. s. Wessenberg.
Convertiten 474 ff.
Cordel 171.
Corvey 167.
Cunibert, v. 81.

D.

Dalberg, K. Th. v., 14, 40, 81 ff., 120 ff., 151 ff., 160 f., 257 ff., 262 ff., 264 ff., 283 ff., 289 ff., 317 ff., 346 ff., 372 f., 458 f.
Dannenmayer 397.
Danzer 412.
Deel 12.
Della Genga Hannibal 246 f., 267, 272 ff.
Denkschrift Dalbergs 284 ff.
Denkschriften preuß. Bisch. 361 f.
Denkschr. d. bayer. Bisch. 350 ff., 359 ff.
Dereser 17, 235, 404.
„Deutsche Kirche" 320 ff.
Dispensen bei dem heil. Stuhl 217, 220.
Dobmayr 410.
Dohm, v. 69.
Doller 426.
Domkapitel 2.
Dorsch 15 f.
Drexel 365.
Droste, Clemens August 167 ff., 227, 337, 388 ff., Franz 337, 343 ff.

E.

Eckartshausen 467.
Eckstein, v. 478.
Ehegesetzgebung 219 ff.
Ehen, gemischte 222 ff., Kindererziehung 223, Trauung 223 f., Verordnung in Preußen 224 ff.
Ehen zw. Kath. u. geschiedenen Protestanten 229 ff.
Eichstätt 133.
Eichsfeld 167.
Eilers 438.
Ellwangen, Generalvicariat v. 160 f.
Ellwangen, Universität 393 f.
Emser Congreß 12.
Englische Fräulein 179, 483 f.
Entschädigungen, Verhandlungen hierüber 43 ff., 48 ff., 65 ff., 75 ff.
Entschädigungscommission 75 f.
Entschädigungsplan, franz.-russ. 90 ff.
Erfurt 167.
Erthal, Fr. K. Jos., Kurfürst von Mainz 9, 15, 20, 41, 80, 83.
Erthal, Ludwig, Bischof 12.
Eß, Leander 404 f., 425.
Essen 196.
Ettal 180.
Exegeten 403 ff.
Exequien für Papst Pius VII. 215 ff.
Eybel 419.

F.

Fabris 112.
Fastenmandate, Placet ders. 213.
Fasttage 452.
Febronius 7, 12.
Fechenbach, Bisch. v. Würzburg 373 ff.
Feder 404.

Feiertage, abgestellte 451 f.
Felder 428.
Fenneberg 469.
Ferdinand, Erzherzog 97.
Fesch, Coadjutor Dalbergs 264 ff.
Feßler 128, 382.
Feyerabend 417.
Fichte 407.
Fichtel 161.
Fingerlos 365 ff.
Fonk 169 f.
Forster 21.
Frank 256 ff.
Franz II. (I.), Kaiser 44, 55, 97, 145 ff., 254 ff., 300, 399 f.
Franziskaner 177 f.
Frankfurt, Aufhebung der Klöster 193.
Fraunberg 273 f.
Feilmoser 404.
Freindaler 428.
Frey 299, 333, 336, 421.
Friede v. Basel 43, Campo Formio 45.
Friedrich II. von Preußen 7, 25 ff., 29 ff., 31 ff., 58.
Friedrich Aug. v. Sachsen 58.
Friedrich v. Hessen 480.
Frint 400, 410.
Fulda, Fürstb. Streit mit Oranien 110 ff., 209 ff.
Fürstenberg, Generalvicar 167, 445, 482.
Fürstenberg, Bischof v. Hildesheim 164, 166.
Fürstenfeld 182.

G.

Gagern 78, 306 f.
Galura 410, 444.
Gall, Bischof 469.
Gallitzin, Amalie v. 445, 475, 482.
Gazzaniga 395.
Gebet für den Landesherrn 455 ff.
Gefäße, hl. 182 f., 191.
Geishüttner 412.
Geistliche Staaten Deutschlands 1 ff.
Geldspenden der deutschen Reichsstände in Paris 78 f.
Genossenschaften, religiöse 483 f.
Georgianum 365 f.
Gerbert, Abt 402.
Gervasio 395.
Giftschütz 414.
Glockengeläute 454.
Gmeiner 420.
Gnadenbilder 448.
Gollowitz 415.
Gorzenski, Erzb. 164.
Goßner 470 f.
Gottesdienst, Decret über Abhaltung desselben 455.
Graser 460.
Gregel 373.
Groschlag, v. 9.
Groß, Gen.-Vic. in Bamberg 153 f., 317 ff.
Gruben 166.
Grundmayr 426.

H.

Häberlin 136, seine Reformvorschläge 333 ff.
Häffelin 246 f., 251, 271 ff.
Hagleitner 474.
Halberstadt, Schicksal der Klöster 196 f.
Haslang, v. 26.
Haspinger 253.
Haugwitz, v 43.
Hedderich 16 f., 420.
Heimes, Weihb. 9 f., 13.
Heinse 21.
Helfferich 159, 292, 318.
Hensel, Luise 479.
Herzebrock 194 ff.
Hessen, kath. Kirche in 134 f., 138, 191, 211, 436, 454.
Hildesheim, Bisth. 164, 166, Klosteraufhebung 198 f.
Hillesheim, Domherr 12.
Hirtenbrief des Erzb. v. Salzburg 18 ff.
Hofbauer, Cl. M. 485 f.
Hofer, Andr. 253.
Hofstetten 250.
Högelwerd, Kloster 180.
Hohenlohe, Fürstb. v. Breslau 166, 200.
Hohenlohe, Bisch. v. Tempe 160 f., 215, 393.
Hohenzollern, Jos. v., Fürstb. v. Ermland 143, 164 f., 237 f., 361, 383 ff.
Hommer, Jos. 170.
Hontheim s. Febronius.
Hormayer 253.
Huber, Pf. in Karlsruhe 221, 234.
Hug 189, 404.
Humann 150.
Humboldt, Wilh. v. 142, 165, 313 ff.
Huth 417.

J.

Jahn 403.
Jais 415.
Jakobi 408, 476.
Janitsch 425 f.
Jarcke 480.
Innsbruck, Universität 239 f., 251, 253.
Joseph II. 12 f., 33 ff., 219, 397 f.
Isenbiehl 403.
Julius, N. 479.

K.

Kant 406 ff.
Kapuziner, Verfolgung derselben 173 ff.
Karl VII. 25 ff.
Karl Theod. v. Bayern 13, 171.
Kastner 427.
Katechismus v. Jais 415.
Katerkamp 418.
Katharina II. v. Rußland 33.
Keller, gftl. Rath 162, 282, 288.
Kirchen, Profanation derselben 182, 189 f, 195 f.
Kirchenvermögen 206 ff.
Kistemaker 405.
Klee 149.
Klein, Generalv. 214.
Klingenberg 170.
Klinkowström 479.
Klosterbibliotheken, Schicksal derselben 185 f., 191.
Klostergüter, Verschleuderung derselben 181 ff.
Klostersturm 171 ff.
Klüber 123.
Klüpfel 409.
Koblenzer Versammlung (1769) 12.
Koch 139, 321, 328 f., 439.
Koch, Ingen., 251.
Kolborn 256, 317, 448.
Königsberger Fakultät 383 ff.
Königseck, Friedr., Kurf. 10, 16.
Kornmann 423 f.
Krüdner 471.

L.

Lackiez 420.
Laforest 78 ff.
Landrecht, preußisches 139 f.
Landshut, theol. Facultät 365, Gutachten derselben 357 ff., 368.
Lang, v. 79.
Lateinische Sprache beim Gottesdienste 458.
Lauber 412.
Lebzeltern 147.
Lehranstalten, höhere 363 ff., 430 ff.
Lehrbach 47 ff., 49 ff.
Leiningen, kath. Kirche im Fürstenth. 211, 230.
Leiningen, Graf v. 100.
Leo 125.
Leopold II., Kaiser 398
Liebermann 149, 409.
Lindl 470 f.
Litta 278.
Liturgie, Eingriffe in dieselbe 446 ff.
Lodron, Fürstb. v. Brixen 241 ff.
Lucchesini 79 ff.
Ludwig XVI. 21.
Lumper 403.
Lumpert 336.
Lüneville, Friede v. 54, 60 ff.
Lünning, Fürstb. v. Corvey 167.

M.

Mainz, Erzb., 118, s. Dalberg u. a. 149; theol. Lehranstalt 392.
Malchus 198.
Mandelsloh 162, 274.
Manharter 474.
Maria Theresia 25, 30, 394 f.
Marx 426.
Mastiaux 428.
Mathieu 78 ff.
Matthy, v. 164.
Max Franz, Kurfürst von Köln 10, 69.
Max. Jos., K. v. Bayern 171 ff.
Mayer 403.
Mecklenburg 102.
Mendicanten, Verfolgung derselben 171 ff., 186.
Merkel 200.
Meßbuch 9, deutsches 461 f.
Metternich 146, 157, über die kirchl. Verhältnisse 311 ff.
Michl 421.
Migazzi, Erzb. 397.
Mieg, v. 247.
Molkenbuhr 425.
Möller 477.
Montgelas 172 ff., 246, 313, 355, 366.
Moser, v. 4, 35 ff.
Müller, Joh. 20.
Münster, Vicariat 167 ff., Universität 168, 388 ff.
Mutschelle 364, 382, 406, 412.

N.

Napoleon I. 54 ff., 56 ff., 75 f., 78 ff., 85 ff., 92 ff., 98 ff., 233 ff., 264 ff., 276 ff., 282 ff., 286 ff.
Nassau, kathol. Kirche in 134, 139, 191 ff., 207, 218, 221, 354 f., 439 ff.
Nationalconcil (1811) in Paris 286 f.
Neugart 417.
Neuhaus 385.
Neuzelle, Aufhebung der Abtei 203 ff.
Nonnenklöster, Schicksal derselben 193 ff.

O.

Oberrauch 413
Oberthür 372, 381, 386 f.
Oesterreich, kath. Kirche in 116 f., 145 ff., 215, 256, 394 ff., 442 ff., 472, 485.
Onymus 411.
Oratoren, die 292 ff., 299, 302 ff.
Organisationsedicte, landesh. 133 ff.
Ostein, Kurfürst von Mainz 9, 27.
Overbeck 479.
Overberg 444 f., 475.

P.

Pacca, Card. 41; über die Säcularisation 129 ff.
Pädagogen, kath. 444 f.
Parität 232 ff.
Pastoralconferenzen unter Staatscontrole 216.
Patronat, landesherrl. 210 ff.
Patscheider 249.
Paulus, Rationalist 370 ff.
Passau, Bisthum 88.
Pehem 419.
Pensionen der säcul. Fürstbischöfe 2c. 107 ff. 112 f.
Peter, St. 188 ff.
Petzeck 420.
Phillips 480.
Pingeler 426.
Pius VII. 120 ff., 132, 147, 155, 161, 164, 170, 193, 214, 244 ff., 256 ff. 307 f., 405, 457.
Placet 213 f. 217 f.
Platner 479.
Plessen 301.
Polemik der Protestanten 237
Pöschl 472 f.
Pracher 460.
Prechtl 424.
Preußen, kath. Kirche in 117, 139 ff. 163 ff. 196 ff. 212, 217 ff. 224 ff. 235 ff. 382 ff. 386 ff. 432 f. 435 f. 437 f. 481.
Preuß. Politik 42 ff. 67 ff. 69 ff. 77 ff. 80 f.
Protest, päpstl. gegen den Wiener Congreß 307.
Protestanten, Begünstigung derselben in Baden 232 ff. in Preußen 235 ff.
Przyluski, Erzbisch. 435.

R.

Raczinski, Erzbisch. 164.
Rastatt, Congreß 46 ff.
Rationalismus 6 ff.
Rautenstrauch, Steph. 396, 419.
Rechberg, v. 305.
Rechberger 420 f.
Reclamationen in Regensburg 68 ff.
Reclamirung der kirchl. Rechte durch die säcularisirten Fürstb. 353 ff.
Redemptoristen 485.
Reformationsfest, protestant. 237, 486 f.
Reformen, falsche 17 ff. 446 ff.
Reformprojecte, falsche 320 ff., 460 ff.
Regensburg, Erzb. 263.
Regierung der geistl. Staaten 3 ff. 34 ff.
Reichenberger 414.
Reichsdeputation, Verhandl. 89 ff.
Reichsreceß 22, 105 ff.
Reichsstände, deutsche, ihr Schacherhandel in Paris 77 ff.
Reininger 154.
Religionsedikt, bayer. 138.
Religionsübung in den säc. Ländern 114 ff.
Religionsunterricht 437 f. s. g. allgemeiner 439.
Reorganisation der Diözesen 114 f. 254 ff.
Revolution, franz. 21 f.
Reyberger 412.
Rheinbund, Concordat projectirtes 279 ff.
Riegger 395, 418 f.
Ringseis, v. 185.
Ritual, deutsches 462 f.
Roberjot 51 ff.
Rodt, v., Bischof v. Konstanz 84.
Rohan, v. 150.
Roider 368.

Rossolkiewicz 161.
Rothensee 427.
Rottler, Abt 188.
Rumohr 477.
Russ. Politik 85 ff.

S.

Sacrilegien bei Aufhebung der Klöster 182 f.
Säcularisation, Projecte 24 ff., 30 f. 41 ff., 44 ff., 55 ff., 70 ff., 188 ff. Urheber, 29, 31, Interesse Frankreichs an derselben 56 ff., Urtheile über die Säcularisation 122 ff.
Sailer 365, 407, 413 f. 468 f.
Salat 230, 370, 406.
Salm-Salm, Fürst v. 101.
Salpeterer 474.
Salzmann 4 f.
Salzburg, Erzb. 11, 18 ff. 27, 88.
Sartori 40.
Sauter 422.
Schad 128.
Schadow 479.
Scheill 421.
Schellhorn 460.
Schelling 370 ff., 408.
Schenk, Ed. 479.
Schenkl 422.
Schies 292.
Schlegel, Fried. v. 301, 478.
Schlesien, kath. Kirche in 163.
Schlosser 479.
Schmedding 140 f., 237.
Schmid 336.
Schmier 402.
Schmitz 170.
Schmülling 385 f.
Schnappinger 405.
Schnaubert 40.
Schneider, Eulog. 17.
Schnurer 381.
Scholz 404.
Schön, Oberpräsident 164, 238, 384.
Schram 403
Schrökh 397.
Schuckmann 384.
Schulverhältnisse in Oesterreich 442.
Schulwesen 430 ff.
Schüren, v. d. 17.
Schütz zu Holzhausen. Seine Rede 439 ff.
Schwarzel 335, 462.
Schwarzhueber 412.
v. Seinsheim, A. F., Bisch. 13.
Selmar 462.
Senestrey 409.
Severoli 256, 269.
Simen 395.
Simultanschulen 434.
Socher 230, 365.
Soldaten, kath. müssen in Preußen den prot. Gottesdienst besuchen 237.
Sömering 20.
Sonderverträge d. Reichsfürsten 43 f.
Spaur, Graf v. 248.
Speckle, Abt 188.
Speyer, Diöz. 150.
Spiegel, Ferd. Graf v. 70 f. 167 ff. 313.
Spiegel, v. (Bonn) 16.
Spitz 17.
Staatscontrole über die kath. Kirche 213 f. 216 f.
Stadion 74, 255.
Stapf 336.
Stattler 406.
Staufenberg 150.
Stein, v. 168, 291 f.
Steiner 365.
Stiftungen, milde 209.
Stimmenverhältniß im Reichstag 118.
Stock, Simon 395.
Stolberg, Fr. L. Graf v. 418, 474 f.
Straßberger 371.
Straßburg, Diöz. 150.
Stunden der Andacht 465 ff.
Sulzer 426.
Swieten, van 395.

T.

Talleyrand 56, 58 ff., 78, 90 ff., 268 ff.
Taube, Graf v. 275, 282.
Tauchnitz 471.
Tautphöus 13.
Thaner 406, 408.
Thulemaier 195.
Thunn-Brughier, Fürstb. v. Trient 241 ff.
Thürheim 356, 377.
Toleranz 20 ff.
Trautson, Erzb. 394.
Tyrol, Verfolgung der kath. Kirche 239 ff.
Tzschirner 425.

U.

Universitäten 3, 6, 15 ff. 363 ff.
Unterricht, höherer 356 ff., 430 ff.

Urtheile über die Säculariſation 122 ff.
Urtheile, deutſcher Fürſtb. über die kirchlichen Verhältniſſe 132 ff.

V.

Veit, Johann und Philipp 179.
Veith, Joh. Emmanuel 478.
Verbote religiöſer Gebräuche, Andachten, Wallfahrten 452.
Verletzung der Parität 232 ff.
Verluſte der Kirche 23 f.
Verordnungen über Gottesdienſt durch die weltl. Regierungen 454 ff.
Vertrag zw. Frankreich u. Preußen 42 ff., u. Rußland 85, Bayern 77, Württemberg 78.
Verwaltung, kirchliche der Diözeſen 148 ff.
Viktor Anton, Erzherzog 71 ff., 96.
Vinke, v. 169.
Völk 471.
Voltaire 29 f., 32 f.
Voß 476 f.

W.

Wachsmuth 124.
Waitzenegger 429.
Wald 425.
Walderdorf, Wild., Biſch. 61 ff.
Walderdorf, Joſ. Ph., Kurf. 10.
Walter, Ferd. 423.
Wambold, Domdecan 111 f. 292.
Wanker 412.
Wartensleben, Graf v. 101.
Weber 406.
Wecklein 387 f., 425.
Weiller 364, 406.
Weltliche Verordnungen von der Kanzel verkündigt 453 ff.
Wendt, Biſch. 167.
Werkmeiſter 136, 230, 321, 326, 333, 428.
Werner, Zacharias 478 f.
Weſſenberg 123, 151 ff., 191, 286, 292 ff., 303, 308 ff., 313, 318 ff., 320 ff., 428, 457, 474.
Weſſobrunn 181.
Weſtenrieder 416 f.
Weſtf. Friede 24.
Wetterläuten 450.
Wiedemann 368.
Winter 461.
Wiſſenſchaftliche Zuſtände am Ende des 18. Jahrh. 15, in dieſer Periode 401 ff.
Wolf, Pfarrer 416, 427 f.
Wolf, Generalvicar 359.
Wreden, v. 139.
Württemberg, kath. Kirche in 134, 136, 160 ff., 207, 213, 220, 222 f. 274 ff., 282 ff., 288, 393, 450.
Württemberg. Politik 78 ff., 85 f.
Würzburg, Vicariat 150, Biſchof 134, 150. Univerſität 369 ff., Seminar 371 ff.

Z.

Zallinger 405, 422.
Zea, Nuntius 155.
Zeitſchriften, theologiſche 478.
Zentner 246, 313.
Ziegler 408.
Zimmer 365, 408.
Zirkel, Weihbiſchof 316, 336, 404.
Zſchokke 465 ff.
Zurückſetzung der Katholiken 232 ff.

GETTY RESEARCH INSTITUTE
3 3125 01430 1549